B67-1920

Forschungen

zur

Brandenburgischen und Preußischen Geschichte.

Neue Folge der „Märkischen Forschungen“ des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

In Verbindung

mit

Fr. Holtze, G. Schmoller, A. Stölzel, A. v. Taysen u. H. v. Treitschke

herausgegeben

von

Reinhold Koser.

Erster Band, erste Hälfte.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1888.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Umschau auf dem Gebiete der brandenburgisch-preußischen Geschichtsforschung. Von Reinhold Koser . . . . . 1— 56

II. Das brandenburgisch-preußische Innungswesen von 1640—1806, hauptsächlich die Reform unter Friedrich Wilhelm I. Von Gustav Schmoller. (Erster Artikel.) . . . . . 57—109

III. Chronica Marchionum Brandenburgensium. Nach einer Handschrift der Trierer Stadtbibliothek und den Excerpten des Pulkawa herausgegeben und erläutert von Georg Sello. . . . . 111—180

IV. Die kirchlichen Zustände der Mark unter dem großen Kurfürsten. Von Hugo Landwehr . . . . . 181—224

V. Die Briefe Voltaires über seine Uebersiedelung nach Preußen 1750. Mitgeteilt von Reinhold Koser . . . . . 225—229

VI. Aus ungedruckten Memoiren der Brüder Friedrichs des Großen. Die Entstehung des siebenjährigen Krieges und der General von Winterfeldt. Von Albert Naudé . . . . . 231—269

VII. Ueber Parolebücher und Notizkalender aus dem siebenjährigen Kriege. Von Otto Herrmann . . . . . 271—279

VIII. Die Luxussteuer in Preußen von 1810—1814. Von Karl Mamroth 281—299

IX. Der Herzog von Cumberland und das hannoversche Staatsgrundgesetz von 1833. Von Heinrich v. Treitschke . . . . . 301—309

Neue Erscheinungen:

I. Zeitschriftenschau. (Von Fr. Holtze jun. und R. Koser.) . . . . . 311—317

II. Universitätsschriften und Schul-Programme . . . . . 317—318

III. Bücher . . . . . 319—324

I.

Umschau auf dem Gebiete der brandenburgisch-preußischen Geschichtsforschung.

Von

Reinhold Koser.

Die Pflege der heimischen Geschichte ist in der Mark lange Zeit vernachlässigt worden. Was von chronikalen Aufzeichnungen im Mittelalter auf brandenburgischem Boden entstand, ging in seiner ursprünglichen Gestalt spurlos verloren. In den Tagen des Humanismus erstand der Mark kein Aventin, der ihre Vergangenheit durchforscht, die Quellen gesammelt, verwertet, gerettet hätte. In dem siebzehnten Jahrhundert, wo in Bayern Maximilian I. so viel für die Geschichte seines Hauses und Landes that, wo die Ursprünge des welfischen Hauses ein Leibniz ergründete, machte in Brandenburg der Große Kurfürst mit den Gelehrten, denen er die Erforschung und Darstellung der vaterländischen Vorzeit übertrug, zunächst traurige Erfahrungen[1]), und wenn er gegen das Ende seiner Regierung eine Kraft ersten Ranges zu gewinnen vermochte, so erhielt Samuel von Pufendorf die Aufgabe, die Gegenwart, die letzten Jahrzehnte, nicht die im Dunkel liegende Vergangenheit darzustellen.

„Man hat die Geschichte aller gesitteten Völker geschrieben, nur die Preußen hatten bisher die ihre nicht" — das die Betrachtung, die König Friedrich II. in der Friedenszeit nach dem zweiten schlesischen Kriege veranlaßte, selbst die Feder in die Hand zu nehmen, um im geläuterten Geschmack für die Kreise der Gebildeten einen Abriß der brandenburgisch-preußischen Geschichte zu schreiben, der in gedrängter

1) Vgl. E. Fischer, die offizielle brandenburgische Geschichtschreibung zur Zeit des großen Kurfürsten, Zeitschrift für Preußische Geschichte XV.

Kürze nur das aufnehmen sollte, was behaltenswert sei. Unselbständig für die älteren Zeiten, gegen die der Verfasser vom Standpunkt des Jahrhunderts der Aufklärung unverhüllte Geringschätzung aussprach, bezeichnen die brandenburgischen Memoiren für das zuletzt vergangene Jahrhundert in der Auffassung der politischen Vorgänge wie in der Heranziehung der bisher völlig vernachlässigten inneren Verhältnisse und Kulturzustände einen bedeutenden Fortschritt und blieben für eine höhere Entwickelung der Geschichtschreibung in Deutschland nicht ohne Wirkung.

Vor allem die brandenburgisch-preußischen Forscher mußte das abschätzige Urteil ihres Königs über die bisherigen Leistungen auf diesem Gebiete beschämen und zur Thätigkeit anspornen. Dazu kam, daß Preußens glänzende Rolle in der Gegenwart die Vorgeschichte des Staates in einer ganz neuen Bedeutung erscheinen ließ. „Seit dem Kriege, der 1756 ausgebrochen ist, sieht man den preußischen Staat als den erheblichsten Vorwurf der Neubegierde und Bewunderung an", schrieb der hallische Staatsrechtslehrer Pauli 1760 in der Vorrede zu seiner „Allgemeinen preußischen Staatsgeschichte" und bekannte, daß die Veranlassung zu seinem Werke der jetzige Krieg geworden sei. Die Titelvignette zeigt ein Schiff auf stürmischen Wogen; in dem Vorwort zum vierten Bande aber, der im Friedensjahr 1763 erschien, jubelt der Verfasser: „Die künftigen Zeitbücher werden aus unseren Tagen ein Wunder machen und Mühe haben, dasjenige zu glauben, was wirklich geschehen ist; die Geschichte aber wird sie unterrichten, daß die Preußen mehr gethan, als von irgend einem anderen streitbaren Volke bekannt geworden." Die acht dicken Quartbände Paulis und die schnell nachfolgenden sechs Quartanten des Kremmen'schen Pfarrers Samuel Buchholtz „Versuch einer Geschichte der Churmark Brandenburg" (Berlin 1765 ff.), die einen ebenso kunstlos und äußerlich wie die andern, wurden die Grundlagen für eine Reihe von popularisirenden Arbeiten; aber diesen beiden Produkten eisernen Sammelfleißes gebrach es doch am Besten: Mangel an Kritik für die ältere Geschichte, Mangel an authentischer, intimer Kunde für die neuere, das waren die Hindernisse, welche die strebsamen Verfasser dort nicht über die herkömmliche Verwirrung und Fabelei, und hier nicht über das Äußerliche, Allbekannte hinauskommen ließen. Alles in allem ergab sich zu Ausgang des Jahrhunderts für die vorhandenen Bearbeitungen, „daß der Gebrauch der eigentlichen Quellen bisher überaus eingeschränkt geblieben sei"[1]). Wurde doch die Böhmenchronik des

1) Hausen, Ueber die Cultur der Geschichte überhaupt und besonders der brandenburgischen (Jahrbücher der preußischen Monarchie 1798).

Pulkawa mit ihren Entlehnungen aus der verlorenen märkischen Ueberlieferung weder von Pauli noch von Buchholtz herangezogen; auch das Landbuch Karls IV., das der Minister von Hertzberg 1781 der Oeffentlichkeit übergab, konnte wenigstens Pauli noch nicht benutzen. So lange Hertzberg etwas galt und freie Hand hatte, that er das Seine, die historischen Studien zu fördern; er hatte diese Studien seit seiner Universitätszeit nie aus den Augen verloren; er hat sich selbstthätig als Forscher versucht und hat eine aktenmäßige Darstellung der maritimen Bestrebungen des Großen Kurfürsten zu Paulis Staatsgeschichte beigesteuert; er hat wie das Landbuch, so auch Pufendorfs Fragment über die Regierung Friedrichs III. drucken lassen und hat dem Salzwedler Urkundenforscher Gercken für seinen Codex diplomaticus die Benutzung der Urkundensammlung des Geheimen Staatsarchivs vermittelt.

Das von Hertzberg warm befürwortete Erscheinen der Histoire de mon temps Friedrichs des Großen unmittelbar nach des Königs Tode ließ auf die politischen Ereignisse des letzten halben Jahrhunderts helle Schlaglichter fallen und wirkte für die Auffassung der Geschichte Friedrichs in ähnlicher Weise nachhaltig, wie hundert Jahre früher das Werk Pufendorfs für die Auffassung der Geschichte Friedrich Wilhelms; nur gegen Friedrichs Darstellung der militärischen Geschichte seines größten Krieges, der schon vorher in Tempelhoff einen berufenen fachmännischen Darsteller gefunden hatte, machte sich sofort, von gewissen Kreisen des Heeres ausgehend, eine litterarische Reaction geltend [1]). Für die Kenntnis der inneren Zustände des Staates während der letzten Periode und in der Gegenwart, für die Landes- und Verwaltungskunde, beklagte 1797 der Statistiker Leopold Krug [2]), der eben sein „Topographisch-statistisch-geographisches Wörterbuch der sämtlichen preußischen Staaten" begonnen hatte, daß man trotz vielversprechender Anfänge [3]) gegen andere Staaten sehr weit zurück sei; er sah die Ursachen dafür in der Gleichgültigkeit des Beamtentums, innerhalb dessen die Hertzberg, Heinitz, Alvensleben,

1) Vgl. unten S. 38. 44.

2) L. Krug, Was ist für die preußische Staatskunde bis jetzt gethan und was ist für dieselbe noch zu thun übrig? (Jahrbücher der preußischen Monarchie 1798.)

3) Schon zur Zeit Friedrichs I. hatte der Frankfurter Professor Beckmann die Kur- und Neumark mit dem halbamtlichen Auftrag, eine Beschreibung des Landes zu fertigen, bereist; unter Friedrich Wilhelm I. wurden seine Sammlungen an das Archiv abgefordert, und erst 1751 durfte Beckmanns Sohn die „historische Beschreibung der Chur- und Mark Brandenburg" drucken lassen (vgl. Schmoller in der Zeitschrift für Preußische Geschichte VIII, 308). Es folgten Borgstede,

Borgstede mit ihrer Begünstigung der Publizität vereinzelte Ausnahmen bildeten, und in der unduldsamen Handhabung der Censur, die noch jüngst (1788) der Landrat von Arnim mit seiner Schrift über das Kantonwesen an sich erfahren habe; schwerlich würde „der so scharfsinnig urteilende Mirabeau" in seinem Werke über die preußische Monarchie so viele falsche Urteile gefällt und falsche Schlüsse gezogen haben, wenn er reichere und vollständigere Quellen hätte benutzen können.

Die nächste Zeit, die letzten Jahre des alten und die ersten des neuen Jahrhunderts, schwemmte eine Flut wirklicher und angeblicher Enthüllungen über Zustände und Persönlichkeiten der Gegenwart herbei, förderte aber, von wenigen Ausnahmen abgesehen[1]), kein Material von echtem Werte für die ältere oder älteste Geschichte des Staates zu Tage. Bald nach den Freiheitskriegen kündigte an der neuen Universität Berlin der Historiker Friedrich Rühs in einer Broschüre[2]) einen Doppelkursus von Vorlesungen über preußische Geschichte und über die gegenwärtige Verfassung, Verwaltung und statistische Beschaffenheit des Staates an; bei aller Anerkennung des Eifers „so vieler würdiger und fleißiger Männer, die meist ohne alle andere Unterstützung als ihre Liebe zur Sache sich der Erforschung der vaterländischen Geschichte gewidmet haben", betonte Rühs die Thatsache, die man bei etwas näherer Vertrautheit mit den Hülfsmitteln alsbald entdecken müsse: „daß dieser ganze Reichtum an Materialien nur scheinbar ist, daß die eigentlichen Quellen zum Teil noch gar nicht oder nur höchst unvollständig und unkritisch ans Licht gestellt, und daß sie noch keineswegs so benutzt sind, wie eine geläuterte Ansicht von der Geschichtsforschung erfordert."

Neue Impulse erhielt die märkische Geschichtsforschung erst im zweiten Viertel des neuen Jahrhunderts. Allerorten in Deutschland regte sich damals unter den Einwirkungen der Romantik der Sinn für die Erforschung der heimischen Vergangenheit, ihrer Schriftdenkmäler und Urkunden und ihrer Altertümer. Die Mark wollte nicht zurückstehen.

Statistisch-topographische Beschreibung der Mark Brandenburg (1788); Leonhardi, Erdbeschreibung der Preußischen Monarchie (1791); die Arbeiten von Büsching, Nicolai u. s. w. Den reichsten Schatz besaß man an der großen von Otto von Mylius unter Friedrich Wilhelm I. angelegten Gesetzsammlung.

1) Auf den Akten des Geheimen Staatsarchivs, bez. der Kurmärkischen Kammer beruhen: Klaproth und Cosmar, der Staatsrath, Berlin 1805, und Wöhner, Steuerverfassung des platten Landes der Kurmark Brandenburg, Berlin 1804. Auch die Arbeiten von Appelius, Brandenburg, Klewitz, über Steuer- und Accise-verhältnisse, und die „Darstellung des Postwesens" von Matthias gehören diesen Jahren an.

2) Fr. Rühs, Ueber das Studium der preußischen Geschichte, Berlin 1817.

Die Berliner philosophische Fakultät stellte als Preisaufgabe eine Beschreibung der Zustände Brandenburgs unter den ersten Markgrafen, und die Aufgabe wurde durch den jungen Friedrich Adolf Riedel mit überraschend glücklicher Hand gelöst. L. von Ledebur begründete ein „Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des Preußischen Staates“ [1]), für das sich Stoff in Fülle fand, und trat an die Spitze eines Museums vaterländischer Altertümer [2]). Nach dem großen Vorbild der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde hatten sich anderwärts bereits zahlreiche kleinere Vereine für Lokal- und Provinzialgeschichtsforschung gebildet; jetzt traten auch in Berlin die seit Jahren für die Geschichte der engeren Heimat thätigen Männer zu dem „Verein für Geschichte der Mark Brandenburg“ zusammen, der, 1837 durch Königliche Kabinetsordre bestätigt, nach längeren Vorbereitungen am 19. Dezember 1838 seine erste Arbeitssitzung abhielt und ein Jahr später den ersten Band seiner „Märkischen Forschungen“ erscheinen ließ [3]).

Das Ziel steckte sich jene erste, rüstige Generation märkischer Forscher nicht niedrig. Riedel hatte sein Buch über „Die Mark Brandenburg im Jahre 1250“, mit dem er jenen von der Universität ausgeschriebenen Preis gewonnen hatte, lediglich als „eine Vorarbeit zu umfassenderen Forschungen in dem betretenen Gebiete“ bezeichnet; er ging alsbald frischen Mutes an eine Aufgabe heran, die heute ein Einzelner nie auf seine Schultern zu nehmen sich vermessen würde, an eine Gesamtausgabe der märkischen Urkunden [4]). Sie wurde das Lebenswerk des Herausgebers, das heute ebenso laut bemängelt wird, wie es einst laut gepriesen wurde. Auch Zimmermanns „Versuch einer historischen Entwickelung der märkischen Städteverfassungen“ (1837) wurde durch den Mangel monographischer Vorarbeiten beeinträchtigt, und zudem ließ sein einseitig liberaler Standpunkt den Verfasser die Bedeutung der Reformen des aufgeklärten Despotismus auf dem Gebiete der städtischen Verfassung und Verwaltung völlig übersehen [5]). Klöden verfehlte es als Historiker trotz seiner glän-

1) Berlin 1830—35, 18 Bände; Neues allgem. Archiv, 1836, 3 Bde.

2) L. v. Ledebur, Das Museum vaterländischer Alterthümer zu Berlin, Berlin 1838.

3) Vgl. die Uebersicht von Fr. Holtze über die Geschichte des Vereins während der ersten fünfzig Jahre seines Bestehens in den Märkischen Forschungen XX, 326. Der Inhalt der siebzehn ersten Bände der Märkischen Forschungen ist besprochen in H. v. Sybels historischer Zeitschrift V, 517; VII, 167; XI, 517; LI, 296.

4) Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis, Berlin 1843—69. 36 Bde. Text und 5 Bde. Register (von Heffter).

5) Vergl. Schmoller in der Zeitschrift für Preuß. Gesch. VIII, 522.

zenden Darstellungsgabe, indem er seine Bücher mit romanhaftem Beiwerk schmückte und es durch seinen Mangel an Kritik dahin brachte, daß die seit einem vollen Jahrhundert glücklich beseitigte Legende von der Echtheit des Prätendenten Waldemar neue Gläubige fand[1]).

Eine fruchtbare Behandlung der neueren Geschichte verbot sich noch so gut wie ganz durch die damalige Praxis der preußischen Archivverwaltung. Nur ein glücklicher Zufall ermöglichte einem Friedrich Förster für sein Buch über Friedrich Wilhelm I. (1834) die Benutzung des wertvollen, in einem Privatarchiv entdeckten Seckendorffschen Nachlasses. Fr. v. Raumer beklagte bei Veröffentlichung seiner Beiträge zur Geschichte Friedrichs II. aus dem britischen Museum und Reichsarchiv (1836), daß eine irgendwie abschließende Arbeit über jene Zeit gegenwärtig noch nicht möglich sei: denn „in der Heimat gelten die vorwärts und die rückwärts gekehrten Propheten, die Historiker, gleich wenig; mindestens sind wir in Deutschland leider noch nicht bei der in London und Paris anerkannten preiswürdigen Theorie und Praxis hinsichtlich der Benutzung geschichtlicher Quellen angelangt". Selbst eine Behörde wie der Große Generalstab beschränkte sich für die Bearbeitung der militärischen Geschichte des siebenjährigen Krieges (1824 ff.) auf eine einzelne, ganz einseitige Quelle, die Materialiensammlung des Generals v. Gaudi. Geradezu rührend ist es, wie der unermüdliche Preuß in den Anmerkungen zu seiner Biographie Friedrichs (1832) die ihm mitgeteilten Rubra der Actenconvolute, deren Inhalt seinem Blick verborgen blieb, mit der resignierten Bemerkung anführt: „Versiegelt im Archiv." Kein Wunder, daß unter diesen Umständen, bei der Unzulänglichkeit der erreichbaren Quellen, die methodisch geschulten Historiker, die kritischen Köpfe, an dem aussichtslosen Gebiet der neueren Geschichte vorübergingen und den Anbau desselben den Liebhabern, bienenfleißigen Sammlern wie Preuß und Rödenbeck und schreibseligen Schönrednern wie Varnhagen von Ense, überließen.

Der Erste, welcher die Erlaubniß zu umfassender Aktenbenutzung erhielt, war nach dem Thronwechsel von 1840 und nach seiner Ernennung

1) Vgl. Ranke, Sämmtliche Werke XXV, 67: „Leider hat Klöden in seinem Buche über die Quitzows (1836) die Geschichte mit Roman versetzt; er besaß Talent für Beides, er verstand Urkunden zu lesen und mit vortrefflicher Lokalkenntniß zu combiniren; in den Abschnitten, die Roman sind, hat er Scenen, die kein Walter Scott hätte besser erfinden können; aber die Verbindung von beidem ist unglücklich und für ein gesundes Gefühl beinahe unerträglich." Vgl. auch Sello in der Zeitschr. für Preuß. Gesch. XIX, 109, und über Klödens Waldemar die Kritik von Riedel in den Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik, Berlin 1845.

zum Historiographen des preußischen Staates Leopold Ranke; sein Aktenstudium galt eben der Periode, die wenige Jahre zuvor Förster und Preuß in ihrer Weise behandelt hatten. Ranke war, als in Berlin die Freunde der heimatlichen Geschichte zu gemeinsamer Arbeit zusammentraten, abseits geblieben; jetzt wurden seine „Neun Bücher Preußischer Geschichte" (1847), welche, wie kein anderes Werk zuvor, die Kenntnis der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts erweiterten und vertieften, von Einem aus jenem Kreise, Zimmermann, mit einem polternden Angriffe[1]) begrüßt. Der Erguß richtete sich im allgemeinen gegen die Ueberschätzung des Aktenstudiums, gegen „die heut zu Tage von vielen als einzig wahrhaft berechtigt angesehene Weise der Geschichtschreibung", und dann gegen Rankes Geschichtschreibung insbesondere, die einfach als eine höfische gebrandmarkt werden sollte, wie denn der Herausgeber der weiland „historisch-politischen Zeitschrift" bei den preußischen Liberalen vorlängst als Serviler in Verruf stand; als Zeugen und Bundesgenossen gegen „eine Manier, welche alle Spitzen wegnimmt, die doch der menschlichen Natur nach vorhanden sind und die niemand ungestraft wegfeilen darf in der thörichten Meinung, das Bild des Weltganges dadurch zu verschönen", wurden Dahlmann, Gervinus und „der alte ehrliche Schlosser" aufgerufen. So gab sich der Gegensatz der Schulen, der damals die Zunft spaltete, geschärft durch die politische Erregung des Revolutionsjahres, auch in dem Bereiche der brandenburgisch-preußischen Forschung leidenschaftlichen Ausdruck; die „Heidelberger" Lehre machte in Berlin Proselyten; Zimmermann trat als Rufer im Streite gegen die blasse Objektivität wie ein kleiner Gervinus auf.

Der Begründer der kritisch-objektiven Schule hatte in seinem ersten Buche erklärt, er wolle nicht die Vergangenheit richten, er wolle „bloß zeigen, wie es eigentlich gewesen": das Axiom seiner Gegner lautete erzählen und urteilen. Schlossers Urteilen war eine Splitterrichterei nach dem Maßstabe der bürgerlichen Moral; wie, wenn es gelang, dem Urteil höhere Gesetze zu geben? Das neue, was die Erscheinungen der historischen Litteratur Deutschlands seit 1848 von den früheren Leistungen unterscheide, wollte ein Schüler Rankes, Heinrich von Sybel, als er 1856 zu Marburg bei einer Universitätsfeier über den Stand der neueren deutschen Geschichtschreibung[2]) sprach, „in der veränderten Stellung des Autors zum Staate" erkennen: „hier zeigt sich, was als allgemeiner

1) A. Zimmermann, Ueber die neueste preußische Geschichtsschreibung, Berlin 1848; und in demselben Jahre: Ueber Rankes Auffassung König Friedrichs II.

2) H. v. Sybel, Kleine historische Schriften I.

Fortschritt in dem Bewußtsein der Nation zu konstatieren, größere Klarheit und intensivere Kraft des nationalen Gefühles, praktische Mäßigung und eingehende Sicherheit des politischen Urtheils, positive Wärme und freier Blick in der sittlichen Auffassung; die doktrinäre Phrase und die politische Kanngießerei sind ebenso verschwunden, wie die offiziöse Geheim- und Vornehmthuerei, die sonst wohl als Merkzeichen gutgesinnter Geschichtschreibung gegolten hat." Als Vertreter dieser neuen Richtung, zu der er sich selbst bekannte, nannte der Redner neben Mommsen und Duncker, Waitz und Giesebrecht, Ludwig Häusser, der mit seiner deutschen Geschichte seit 1786 begonnen hatte, und den Verfasser der Geschichte der Preußischen Politik, Johann Gustav Droysen.

Nach zwei Seiten hin hatte die neue, aus dem Bannkreise des vorangegangenen Schulstreites heraustretende, kritisch-methodische und doch zugleich „wärmere" Geschichtschreibung zu den Fragen des Staatslebens Stellung zu nehmen, welche die Gegenwart bewegten. Zunächst galt es innerhalb Preußens einen Kampf gegen die historischen Konstruktionen der äußersten Rechten. Julius Stahl hielt in Berlin seit 1850 zu wiederholten Malen Vorlesungen über die gegenwärtigen Parteien in Kirche und Staat; alle Parteiung sollte auf den Gegensatz von Legitimität und Revolution zurückgeführt werden. Eine Auffassung, der das Urteil mitgalt und mitgelten sollte, welches Droysen bei Darstellung des fünfzehnten Jahrhunderts über die restaurativen Strömungen der Zeit nach dem Scheitern der konciliaren Reformbestrebungen fällte: „Es waren Ideen ganz neuen Ursprungs, Ansprüche, Forderungen, Hoffnungen der unmittelbar gegenwärtigen politischen Lage, welche man dafür ausgab, von Alters her Rechtens zu sein; man fingirte eine Geschichte, die nie vorhanden gewesen, um das zu begründen, was im Entstehen war." Die angeblich „christlich-germanische" Staatslehre ließ sich mit den Waffen der historischen Kritik leicht widerlegen. Sybel[1]) wies ihr nach, daß die absolute Monarchie in Deutschland kaum legitimen Ursprungs gewesen sei, daß sie nach oben und nach unten, gegen das Kaisertum und gegen ihre Landstände sich emporgerungen habe, gegen Reichsrecht und gegen Landrecht. Damals hat in ganz gleichem Sinne der preußische Gesandte am Bundestage in einer für König Friedrich Wilhelm IV. bestimmten Denkschrift[2]), zu dem praktisch-politischen

1) H. v. Sybel, die christlich-germanische Staatslehre, ihre Bedeutung für die Gegenwart und ihr Verhältniß zum geschichtlichen Christen- und Germanenthum. Kleine historische Schriften I.

2) 2. Juni 1857. Preußen im Bundestag IV, 274.

Behuf, dem Staate die Möglichkeit für ein Bündniß mit dem aus der Revolution hervorgegangenen zweiten Empire zu schaffen, auf das Flüssige und Wandelbare der doktrinären Begriffe Legitimität und Revolution, auf den revolutionären Ursprung so mancher Legitimitäten hingewiesen.

Die Hauptfrage der Zeit aber blieb seit 1848 allemal die deutsche. „Hohenzollern oder Habsburg?" so war das Schlußkapitel des ersten Bandes (1855) von Droysens Geschichte der preußischen Politik überschrieben, die Erzählung des Wahltages von 1438, wo Friedrich von Brandenburg gegen den Habsburger als Bewerber um die Krone auftrat. „Hohenzollern oder Habsburg" war die Frage der Gegenwart, welche die „Geschichte der preußischen Politik"[1]) aus der Vergangenheit zu beantworten suchte.

Das Programm gleichsam zu seiner Geschichte der preußischen Politik hatte Droysen schon 1849, damals noch in Kiel, in dem anonymen „Gutachten eines Schleswig-Holsteiners"[2]) veröffentlicht. Der Verfasser erkennt in den Dingen „eine stille Gewalt der Notwendigkeit, welche mächtiger ist als der gute oder böse Wille derer, durch die sie sich vollziehen"; er spricht von dem tieferen Recht einer großen nationalen Entwickelung, das Preußen in den Kämpfen der Zeit für sich geltend machen darf und muß: „Preußen darf sich nicht mehr dabei beruhigen wollen, doch nur die zweite Macht in Deutschland zu sein. Die deutsche Macht zu sein, ist seine geschichtliche Aufgabe." Mit flammenden Worten predigte das „Gutachten" die Wahrheit, die dreizehn Jahre später vom Ministertische des preußischen Abgeordnetenhauses in der „Blut- und Eisen"-Prophezeiung einem ungläubigen Geschlecht von neuem verkündet wurde, daß die Einheit „nicht von der Freiheit noch von nationalen Beschlüssen, sondern nur von der Macht geschaffen" werden könne; einer Macht bedürfe es gegen die andern Mächte, ihren Widerspruch zu brechen, ihren Eigennutz von uns zu wehren. „In diesem Sinne an die Spitze Deutschlands tretend, erneue uns Preußen die wahrhafte Idee des Kaisertums, wie sie seit dem fünften Karl an der dynastischen Politik Oesterreichs zu Grunde gegangen ist, erneue es uns das Reich deutscher Nation, daß es nicht, wie der deutsche Bund war, eine träge Sumpflache sei, die Machteifersucht der Gewaltigen Europas aus einander zu halten, sondern

---

1) Joh. Gust. Droysen, Geschichte der preußischen Politik. Bd. I, 1855. Der vierzehnte, 1886 nach dem Tode des Verfassers († 19. Juni 1884) erschienene Band (Teil V Abt. 4) führt bis zum Beginn des Jahres 1756.

2) Wiederabgedruckt in den „Abhandlungen zur neueren Geschichte" Leipzig 1876, S. 134.

sich zwischen ihnen eine freie luftige Höhe erhebe, unter deren Schirm ringsher die minder Mächtigen leben und weben können nach ihrer Art."

Nun hatte das Jahr 1850 die deutsche Frage im entgegengesetzten Sinne gelöst. Wieder wie zu Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts, in den Tagen nach dem Zerfall des Fürstenbundes, wieder einmal, so schrieb Droysen 1854 in seiner Anzeige[1]) des ersten Bandes von Häussers „Deutscher Geschichte seit 1786", „steht Deutschland nach einem vergeblichen Versuch innerer Reform vor einer europäischen Krisis; die erkannten und zugestandenen Schäden des deutschen Gesamtzustandes, deren Abstellung vergebens versucht worden, sind einfach hergestellt." In einem großen Geschichtswerke, dessen Verfasser die nationale Richtung jener tapferen Generation der Zeit des Harrens und des Kampfes jetzt nach dem Eintritt der Entscheidung im alten Geiste fortsetzt, ist an den Historiker die Forderung gestellt worden, er solle selber fühlen und im Herzen der Leser erwecken „die Freude am Vaterlande": in jenen trüben Tagen war die Freude am Vaterlande Deutschlands besten Söhnen verbittert, aber es blieb ihnen, wie Droysen es schon im Vorwort zu den „Freiheitskriegen" (1846) ausgesprochen hatte, „die Liebe zum Vaterlande und was mehr ist der Glaube an dasselbe". In dem Glauben an das Vaterland, in jenem Glauben,

„der sich, stets erhöhter,
Bald kühn hervordrängt, bald geduldig schmiegt",

ist auch die „Geschichte der preußischen Politik" entworfen und fortgeführt worden, bis „der Gedanke und die Hoffnungen sich verwirklicht haben, in denen sie begonnen war"[2]).

An Widerspruch hat es dem Werke nicht gefehlt. Ein Onno Klopp klagte den Verfasser, mit Sybel und Häusser wegen der „Revolutionszeit" und der „Deutschen Geschichte seit 1786" und mit Bluntschli wegen der Schrift über Pufendorf, als „kleindeutsche Geschichtsbaumeister" an; aber auch in Preußen wurde die Geschichte der preußischen Politik an allerhöchster Stelle nur mißgünstig aufgenommen. Von dem Prinzen von Preußen dagegen verlautete bald, wie sehr er das Buch zu schätzen wisse. Zu Beginn der „neuen Aera" wurde der Verfasser aus Jena als Professor nach Berlin berufen.

Damit trat Droysen auch örtlich in den Mittelpunkt der preußischen Geschichtsstudien. In ihrer Art ebenso ersprießlich wie seine eigene Bethätigung als Forscher und Schriftsteller wurde die Anregung zu pro-

1) Ebend. S. 153.

2) Aus dem Vorwort zu dem 1874 erschienenen fünften Hauptteil.

duktiver Arbeit, die er Anderen gab. Mit L. v. Ledebur, Preuß, Ranke und Riedel trat Droysen zur Begründung der „Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde“ [1]) zusammen. In seinem Seminar war schon in Jena die neuere Geschichte zum Gegenstande der Versuchsarbeiten gemacht worden, entgegen der bis dahin an unsern Universitäten ausschließlich herrschenden Praxis, welche die Uebungen der Anfänger auf das Gebiet der mittleren und alten Geschichte beschränkte. Von dem Studium des quellenarmen Altertums ausgegangen, empfand Droysen auf das lebhafteste die quantitative und qualitative Verschiedenheit des Materials, mit welchem er auf seinem neuen Arbeitsfelde zu schaffen hatte. Es schien der Mühe wert, diesen Unterschied methodisch zu formulieren und für die Quellenkritik den besonderen Aufgaben gemäß, die ihr aus der veränderten Natur des Materials erwachsen, neue Grundsätze aufzustellen und zu entwickeln.

Quantitativ größer, ist der Quellenvorrat für die neuere Geschichte im Vergleich mit dem für die früheren Zeiten auch qualitativ besser; denn zunächst ist innerhalb des Kreises der eigentlichen Berichte der zeitliche Abstand zwischen dem Vorgange und dem Berichte über denselben in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle ein weit kürzerer, als dies in der Ueberlieferung des Mittelalters und Altertums der Fall ist, und zweitens haben wir dort nur ausnahmsweise, hier in der Neuzeit aber beinahe der Regel nach für die erzählenden Berichte von dem Geschehenen eine Kontrolinstanz an jenen Zeugnissen, die man treffend als Ueberreste des Geschehenen bezeichnet hat, die eben nicht Relata, sondern Akta sind: an Briefen, an Urkunden, an den im geschäftlichen, dienstlichen Verkehr erwachsenen Schriftstücken, Erlassen, Meldungen, Gutachten, Depeschen, Protokollen. Der Forscher, der sich vor eine im Laufe der letzten Jahrhunderte oder Jahrzehnte [2]) entstandene Ueberlieferung stellt, hat vorerst die Aufgabe, diese Ueberlieferung bis zu ihren Anfängen, bis zu ihren ersten Quellen zurückzuverfolgen, also den Gang ihrer Entstehung sich zu vergegenwärtigen, die Zuflüsse und Einflüsse zu kennzeichnen, deren Zusammenströmen sie ihre letzte Gestalt verdankt. Dieser Teil der Aufgabe erfordert die Zusammentragung und Durchforschung der gedruckten Litteratur. Seit der Erfindung der Buchdruckerkunst voll-

1) Berlin 1864—1883, 20 Bände. In der Redaktion folgten sich R. Foß, P. Hassel, David Müller, Constantin Rößler; unter den Mitherausgebern wird vom fünften Bande an auch M. Duncker auf dem Titel genannt.

2) Daß historische Mythenbildung bis in das neunzehnte Jahrhundert hineinragt, hat M. Lehmann (Kneseback und Schön, Leipzig 1876) an ein paar sehr kennzeichnenden Beispielen dargelegt.

zieht sich die Geschichte nicht mehr, wie bisher, gleichsam unter Ausschluß der Oeffentlichkeit; wenigstens einem großen Teil des Geschehenden giebt die Druckerpresse, unter Mitwirkung der Handelnden, der Höfe, der Kanzleien, der Hauptquartiere, von da ab Publizität, eine Publizität, die von Jahrhundert zu Jahrhundert größer geworden ist und sich immer neue Organe, erst Flugblätter und Broschüren und bald die periodische Presse von den urwüchsigsten und einfachsten bis zu den künstlichsten und leistungsfähigsten Formen geschaffen hat. Aus dem, was in der an Ausdehnung und Bedeutung immer wachsenden Publizistik an Nachrichten und Meinungen litterarisch sich ablagert, pflegt dann noch die mitlebende Generation mit größerer oder geringerer Sorgfalt und Vollständigkeit in kompilatorischen Darstellungen eine Art Vulgata zu kodifizieren; dieselbe erleidet bei ihrer Fortpflanzung in Ableitungen und Ueberarbeitungen mit der Zeit mancherlei Abwandlungen; sie nimmt in dem Maße, als neuer Stoff, brauchbarer oder unbrauchbarer, allmählich an die Oeffentlichkeit gelangt, neue Züge an, so durch die Mitteilung von Denkwürdigkeiten kundiger oder auch nur kundig scheinender Persönlichkeiten. Gelang es, die also entstandene und fortgepflanzte Ueberlieferung auf ihre Bestandteile zu analysiren, das Bild von Uebermalungen zu reinigen, das Spätere von dem Früheren zu sondern, die Ableitungen mittelst der genealogischen Kritik auf ihre Vorlagen zurückzuführen, die primären Quellen herauszuschälen, so ergiebt sich doch sofort die weitere Frage: wie weit entsprechen diese ursprünglichen Zeugnisse dem thatsächlichen Verlauf? Ist das Bild ein richtiges, ist es ein vollständiges? Hier ist der Punkt, wo das Studium der Akten, jener Ueberreste des Geschehenen, einzusetzen hat, wo jene Kontrolinstanz anzurufen ist, wo der Forscher sich aus der Bibliothek in das Archiv begeben, aus der Historia publica, um die Leibniz'sche Bezeichnung anzuwenden, in die Historia arcana vordringen muß. Da wollen dann bei der Verwertung des massenhaften und mannigfachen Stoffes die tausend kleinen und feinen Unterschiede gemacht werden, auf die ein kritisch angelegter Kopf durch seinen gesunden Menschenverstand geführt werden wird, die aber gleichwohl methodisch gelehrt und geübt zu werden verdienen. Denn vergessen wir nie, daß die Klarheit über die methodischen Grundfragen der Quellenbenutzung, die heute dem jüngsten Adepten der historischen Muse mit leichter Mühe sich erläutern lassen, erst durch jahrelange Praxis der Altmeister unserer Wissenschaft erreicht worden ist. Es war ein epochemachender Fortschritt, als Ranke für die Kritik neuerer Geschichtschreiber das Axiom methodisch formulierte, daß in jedem Geschichtschreiber nur die originalen Partieen eigentlichen Quellenwert haben; aber die in ihrer primären Reinheit wiederhergestellte gedruckte

Ueberlieferung aus den handschriftlichen Zeugnissen zu vervollständigen und zu berichtigen, versuchte der Verfasser der „Geschichten der romanischen und germanischen Völker" noch nicht, und so war es wieder ein erheblicher Fortschritt, als Ranke auf die venetianischen Relationen stieß und sie während einer ganzen Periode seiner Forscherthätigkeit als seine vornehmste Quelle ausbeutete, bis allmählich bei der Erschließung weiterer archivalischer Hülfsmittel auch dieser Standpunkt überwunden erschien. Heute ist es ein Gemeinplatz, daß diese zurückschauenden Schlußberichte, die Relazioni, nur bedingten Wert haben neben den Wochen- und Tagesberichten, den Dispacci ihrer Verfasser; und wiederum innerhalb dieser laufenden Berichterstattung der Diplomaten kennen und beachten wir für die historische Benutzung schon nach ganz äußerlichen Merkmalen eine Anzahl gröbere oder feinere Unterschiede, je nachdem die Depeschen in offener oder Geheimschrift verfaßt sind, durch Kurier oder durch die früher so indiskrete Post befördert wurden, durch die allgemeine Registratur gingen oder vertraulich nur für einen Einzigen, das Staatsoberhaupt oder den leitenden Staatsmann, bestimmt waren. Noch weiter aber, wie unzureichend bleibt die gesamte diplomatische Berichterstattung ohne die gleichzeitige Kenntnis der Weisungen, welche der Gesandte von seinem Auftraggeber erhalten hat, und ohne die Benutzung des Archivs derjenigen Regierung, bei der er beglaubigt war und über deren Politik er berichten sollte; wie war vor jetzt funfzig Jahren unsere Kenntnis von der auswärtigen Politik Friedrichs II. beschaffen, als von politischen Korrespondenzen im Wesentlichen nur die von Raumer mitgeteilten Berliner Gesandtschaftsberichte der Engländer vorlagen! Jetzt ließe sich auf Grund der zehntausend Nummern, die bisher sich in der Sammlung der „Politischen Korrespondenz Friedrichs des Großen" abgedruckt finden und die doch sämtlich Zeugnisse ersten Ranges, persönlichster Art, d. h. von dem Könige selbst oder nach seiner unmittelbaren Anweisung geschrieben sind, eine ganze Methodik abstufen; wir werden hier auf den ersten Blick gewahr, wie der Absender für jeden Empfänger seine Briefe und Erlasse verschieden einrichtet, wie er gleichsam aus der Individualität seiner Korrespondenten heraus denkt und schreibt, wie er einem jeden Gesandten gewöhnlich nur das mitteilt, was demselben auf seinem Posten zu wissen notwendig ist, und wie er selbst gegen seine Vertrautesten oft genug mit seinen innersten Gedanken zurückhält. —

So wenig Droysen die einigermaßen unklaren Vorstellungen derjenigen Fachgenossen teilte, die über ihre archivalischen Funde die wissenschaftliche Durcharbeitung der gedruckten Ueberlieferung und ihrer Meta-

morphosen vernachlässigten, so verkannte er doch keinen Augenblick, daß der Schwerpunkt der Forschungen zur neueren Geschichte in dem Aktenstudium liege. Mit dem, was er selbst in seiner Darstellung der preußischen Geschichte an authentischer Kunde aus den Archiven mitteilte, glaubte er dem Bedürfnis mitnichten Genüge geschehen. Gerade jetzt war in München die historische Kommission der bayerischen Akademie zusammengetreten; in dem Programm ihrer Editionsarbeiten standen neben den großen Urkundenbüchern und Chronikensammlungen für das ausgehende Mittelalter auch Publikationen zur neueren Geschichte, die sich aber vorzugsweise auf die Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher, auf die zweite Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts und die erste des siebzehnten erstrecken sollten. Gewiß hatten die Vertreter der preußischen Geschichtsforschung keine geringere Veranlassung, ihrerseits in der Heimat Aktenpublikationen zur Geschichte Brandenburgs und Preußens zu befürworten. Im Verein mit Max Duncker, der gleichfalls 1859 nach Berlin übergesiedelt war, trat Droysen mit Nachdruck und mit Erfolg für die Abtragung einer Ehrenschuld gegen die vaterländische Vergangenheit, für die Inangriffnahme systematischer Publikationen ein. Sein „Staat des Großen Kurfürsten" war noch nicht abgeschlossen, als die Arbeiten für die Sammlung der „Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm" bereits begonnen hatten, wie später den beiden ersten Bänden seines „Friedrich der Große" noch umfassender angelegte Publikationen zur Geschichte dieses Königs auf dem Fuße folgten.

Dem einen wie dem anderen Unternehmen gelang es Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu erwirken. Die erste Publikation nahm der Kronprinz unter seine Auspicien. Schon am 20. Juli 1861 überreichten dem erlauchten Protektor Duncker, damals dessen vortragender Rat in politischen Angelegenheiten, Droysen und der Archivrat Theodor von Mörner ein Gutachten, welches den Plan für die Sammlung entwickelte und dieselbe als eine erste Serie dachte, der weitere für die spätere preußische Geschichte dereinst zu folgen haben würden: es gelte, „der Forschung das ihr unentbehrliche Material in weiterem Umfange, als dies bisher der Fall gewesen, zugänglich zu machen und ihr zugleich diese Unterlage in übersehbarer und geordneter Form vorzulegen; je zweckmäßiger dieses Material ausgewählt und gesichtet, je korrekter und umfassender dasselbe publizirt würde, um so eifriger würde sich die deutsche Forschung desselben bemächtigen, um so spontaner würde sie es verwerten, um so reichere Früchte aus demselben zu ziehen wissen". Drei Jahre später

erschien, von Erdmannsdörffer bearbeitet, der erste Band der „Urkunden und Akten“ [1]).

Für entsprechende Leistungen zur Geschichte Friedrichs des Großen wurde die Beihülfe der Akademie der Wissenschaften, die in Friedrich ihren Wiederhersteller verehrt, gewonnen. Fast zwei Jahrzehnte hindurch hatte die Akademie die Gesamtausgabe der „Œuvres de Frédéric le Grand“ unterstützt, sich dann aber für längere Zeit aus diesen Bereichen zurückgezogen, bis nun 1874 Droysen und Duncker, inzwischen in die gelehrte Körperschaft eingetreten, derselben in einer Denkschrift [2]) eine gesteigerte Pflege der neueren vaterländischen Geschichte an das Herz legten und insonderheit eine Reihe von Aufgaben bezeichneten, die für die Geschichte Friedrichs II. noch zu lösen seien. Zunächst kam es, nachdem Droysen schon 1873 in der Akademie „Ueber eine Flugschrift von 1743“ gelesen hatte, für die er den Ursprung aus Friedrichs Kabinet nachzuweisen vermochte, zu einer Sammlung und Neuherausgabe derjenigen Staatsschriften, die seit 1740 den Standpunkt der preußischen Politik vor der Oeffentlichkeit vertreten haben [3]); der Herausgeber hatte den einzelnen Manifesten, Deduktionen, Flugblättern u. s. w. an der Hand der Akten Einleitungen vorauszuschicken, die das volle Verständnis jeder dieser Schriften durch Darlegung ihrer Genesis und ihrer Zusammenhänge, durch den Nachweis ihrer Gesichtspunkte, der Zeit der Entstehung, des Verfassers, ihrer praktischen Wirkung erschließen sollen. Für die Bedeutung, welche diese publizistischen Schriften für die Ausbildung der historischen Tradition gehabt haben, mag ein Beispiel angeführt sein. In den Darstellungen der Vorgeschichte des siebenjährigen Krieges bis auf die archivalischen Entdeckungen der jüngstverflossenen Jahre ist immer die Rolle Rußlands erheblich unterschätzt, ja falsch aufgefaßt worden, im letzten Grunde doch wesentlich aus der Ursache, weil die preußischen Staatsschriften von 1756, zu einer Zeit, wo man Rußland schonen wollte, noch gewinnen zu können glaubte, das, was man in Berlin von den Umtrieben Rußlands wußte, absichtlich verschwiegen.

Fast gleichzeitig ließ die Akademie die Vorbereitungen zu einer zweiten, weit größeren friderizianischen Publikation treffen. Das Seitenstück zu der Sammlung des privaten, literarischen wie freundschaftlichen

1) Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Auf Veranlassung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Preußen. Band I—XI. Berlin 1864—87. Vgl. unten S. 33.

2) Vgl. historische Zeitschrift XL, 171.

3) Preußische Staatsschriften aus der Regierungszeit König Friedrichs II. Bd. I. II, bearbeitet von R. Koser, Berlin 1877. 1885 (bis 1755).

Briefwechsels in den Œuvres (Bd. XVI—XXVII) bildet die auf mindestens dreißig Bände veranschlagte „Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen“: „Die Kommentare seiner Thaten, seine philosophischen Abhandlungen, seine poetischen Versuche, sein reicher litterarischer Briefwechsel waren doch nur die Frucht seiner Muße oder vielmehr die Erzeugnisse einer unvergleichlichen Aktivität, die nur in dem Wechsel der Spannung Erholung suchte und fand. Hoch überragt sind die Früchte dieser Stunden von den Früchten des Tages, die Arbeit des Schriftstellers von der Arbeit des Regenten“ [1]).

Dieweil diese offiziellen Veröffentlichungen in Gang gebracht wurden, feierte auch die archivalische Forschung der Privaten nicht. Von 1867 bis 1875 leitete Duncker das preußische Archivwesen; immer mehr füllten sich während dieser Verwaltung die Benutzerzimmer der einzelnen Archive. Die Glückwunschadresse, welche nachmals die philosophische Fakultät der Berliner Universität Duncker zu seinem fünfzigjährigen Doktorjubiläum überreichen ließ, sprach es rühmend aus, daß unter seiner Leitung zuerst jener freie Geist in das preußische Archivwesen eingezogen sei, der seitdem so viele Forschungen gefördert, so manchem die Durchführung seiner wissenschaftlichen Arbeiten erst ermöglicht habe. Duncker selbst ließ in der Fortführung seiner Geschichte des Altertums eine Pause eintreten, welche durch das Studium der vaterländischen Vorzeit ausgefüllt wurde; er drang mit bahnbrechenden Abhandlungen [2]) auch in die Geschichte des von der archivalischen Forschung noch kaum erreichten neunzehnten Jahrhunderts vor und löste auch für Andere die Siegel, die bisher die Zeugnisse einer so nahen Vergangenheit verschlossen hatten; Heinrich von Treitschke konnte sich anschicken, auf dem Untergrund dieser Zeugnisse eine Gesamtdarstellung der neuesten deutschen Geschichte aufzubauen.

Als H. von Sybel 1875 an die Spitze der preußischen Archive trat, konnte er konstatieren, daß seit dem Regierungsantritt Seiner Majestät des Kaisers der privaten Forschung Schritt für Schritt ein weiteres Feld eröffnet sei. „In einer anderen Beziehung aber standen die Leistungen der preußischen Archive noch hinter denen mehrerer benachbarten Nationen

1) Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen, Berlin 1879, Bd. I, Vorwort S. VIII. Bis 1887 sind fünfzehn Bände erschienen, die bis zum 31. Okt. 1757 führen; von Bd. XI an hat A. Naudé die vorher von dem Schreiber dieser Zeilen besorgte Editionsarbeit übernommen.

2) Die bedeutendsten derselben (vgl. unten S. 44. 47. 48.) sind in zwei Sammlungen wiederholt worden: M. Duncker, Aus der Zeit Friedrichs des Großen und Friedrich Wilhelms III, Leipzig 1876, und: Abhandlungen aus der Neueren Geschichte, Leipzig 1887, nach Dunckers Tode († 21. Juli 1886) her. von H. v. Treitschke.

zurück, in der eigenen Thätigkeit für die Veröffentlichungen ihrer historischen Dokumente[1])."

In Frankreich hatte — wenn die folgenden Daten des Vergleichs halber gestattet sind — schon 1834 Guizot als Minister bei Vorlegung des Budgets einen Posten für die Veranstaltung einer Sammlung französischer Geschichtsquellen beantragt; es entstand die Collection de documents inédits de l'histoire de France, in der bis jetzt etwa sechzig verschiedene Werke vorliegen, darunter neben mittelalterlichen Quellen die Sammlungen der Korrespondenzen Heinrichs IV., Richelieus, Mazarins, ein großes Bruchstück der Correspondance administrative sous Louis XIV., die Urkundenbücher zur Geschichte der Beziehungen Frankreichs zu Toskana und zu der Levante von Desjardins und Charrière, die Publikation von Mignet für die Vorgeschichte der spanischen Successionsfrage, die elf Bände der Mémoires militaires relatifs à la guerre de la succession d'Espagne. Gleichwohl haben sich im Laufe der Zeit, nachdem inzwischen noch das zweite Kaiserreich in den dreißig Bänden der Correspondance de Napoléon Ier dem ersten Empire ein großartiges litterarisches Denkmal gesetzt hatte, die Ressortministerien es nicht nehmen lassen, aus eigener Initiative und auf eigene Kosten noch ihre besondern Publikationen zu veranstalten. So veröffentlicht jetzt das französische Finanzministerium die Korrespondenz der Generalkontroleure nach Colbert und, als ein unschätzbares Material für den Zustand der französischen Provinzen zu Ausgang des siebzehnten Jahrhunderts, die großen Uebersichten, welche damals die Intendanten der einzelnen Generalitäten zur Belehrung für den präsumptiven Thronfolger, den Herzog von Burgund, zusammengestellt haben; so hat das auswärtige Ministerium seine Publikationen mit einer großen Sammlung der den Vertretern Frankreichs auf den ständigen Gesandtschaftsposten beim Antritt ihrer Mission erteilten Instruktionen und mit einem Regestenwerk, das sich nach und nach auf die gesamte diplomatische Korrespondenz erstrecken soll, eröffnet. Die Spanier folgten den Franzosen 1842 mit ihrer schon im Titel an das französische Vorbild sich anlehnenden, jetzt auf mehr als achtzig Bände angewachsenen Collecion de documentos ineditos, und in Portugal wurde in demselben Jahre der Quadro elementar das relações politicas e diplomaticas als eine systematische Regestensammlung für die auswärtige Politik des Königreiches während der neueren Jahrhunderte begonnen. Belgien hatte wenige Jahre nach der Unabhängigkeitserklärung eine historische Kommission bestellt, deren Leitung Gachards Lebenswerk ge-

1) Aus dem Prospect zu den Archiv-Publikationen.

worden ist; zwar kam Gachards ursprünglicher Plan, die Herausgabe eines einheitlichen, zur Aufnahme sämtlicher belgischer Geschichtsquellen bestimmten Corpus rerum belgicarum, nicht zur Ausführung; wohl aber ist dort in zahllosen Einzelwerken, in der Collection des chroniques belges inédites, in der Ausgabe der Ständeakten für einige der bedeutendsten Sessionen der Generalstaaten, in der Sammlung der belgischen Ordonnanzen des achtzehnten Jahrhunderts, in der niederländischen Correspondenz Philipps II., Margaretens von Parma, Granvellas u. s. w., wohl mehr als in irgend einem anderen Staate geleistet worden, auch ungerechnet die in die Jahre 1858 bis 1876 fallende, durch die 45 Teile der Mémoires relatifs à l'histoire de Belgique bezeichnete Thätigkeit der Société de l'histoire de Belgique. Holland teilte sich mit dem Nachbarland in die Arbeit, und Groen van Prinsterer verewigte seine Archivverwaltung vor allem durch die Herausgabe der Archives de la maison d'Orange-Nassau. Am planmäßigsten aber ging seit den sechziger Jahren in London der Master of the rolls vor, mit seiner großen Regestensammlung für alle Gebiete der neueren Staatsgeschichte Englands, dessen auswärtige und innere, irische und Colonialpolitik. Ursprünglich als Hülfsmittel für den Handgebrauch im Archiv gedacht, haben diese Kataloge, diese Calendars of State Papers, sich zu erschöpfenden, dem Bedürfnis der wissenschaftlichen Forschung genügenden Inhaltsverzeichnissen des gesamten Aktenvorrates erweitert, die sich jetzt über das ganze sechzehnte Jahrhundert seit Heinrich VIII. und einen großen Teil des siebzehnten erstrecken, in der Domestic Series auch schon das achtzehnte Jahrhundert erreicht haben, während sich in den nach demselben Prinzip angelegten Publikationen von Bergenroth und Gayangos und von Rawdon Brown für die Beziehungen Englands zu Spanien, bezw. zu Norditalien, auch die auswärtigen Archive ausgebeutet finden. Das schwedische Reichsarchiv hat seit 1861 ununterbrochen seine Publikationen (Handlingar rörande Sveriges historia) erscheinen lassen. In Rußland ist seit dem Thronwechsel von 1855 archivalisches Material in ganzen Fluten an die Oeffentlichkeit gelangt. In Wien sehen die Fontes rerum Austriacarum und das Archiv für österreichische Geschichtsforschung auf eine stattliche Reihe von Bänden zurück; in Budapest kommen die Monumenta Hungariae historica sowohl der Geschichte des Mittelalters wie der der Neuzeit zu Gute. Neuerdings endlich hat die Deputazione di Storia Patria zu Turin im Vorwort des ersten Bandes ihrer Sammlung der Relazione diplomatiche della monarchia di Savoia nichts Geringeres angekündigt, als eine Veröffentlichung der ganzen Masse der im Turiner Archiv befindlichen Denkmäler der auswärtigen Politik aus der Zeit von 1559 bis 1814.

Die Anregung zu den „Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven", mit denen diese Archive unter H. von Sybels Leitung an dem Wettbewerb der Nationen sich beteiligt haben, ist von dem Fürsten Bismarck ausgegangen, welchem als Ministerpräsidenten die Archivverwaltung untergeordnet ist. Der preußische Landtag bewilligte eine erhebliche Erhöhung der bescheidenen Summen, die bisher im Etat der Archive für Publikationszwecke ausgesetzt waren. Da anderseits auch die Fonds für die Veröffentlichungen zur Geschichte des Großen Kurfürsten und Friedrichs II. flüssig blieben, so konnten von nun an die vereinten Kräfte mit sehr ausgiebigen Hülfsmitteln für die Aufgaben der vaterländischen Geschichtsforschung arbeiten. Der Archivdirektor widmete seine eigene Arbeitskraft nicht bloß den Publikationen der von ihm geleiteten Behörde, sondern ebenso den Veröffentlichungen der Akademie, in deren Kommission für die Herausgabe der Politischen Korrespondenz Friedrichs des Großen er Droysen und Duncker an die Seite trat.

Von den „Publikationen aus den Preußischen Staatsarchiven" sind in einem Zeitraum von noch nicht ganz zehn Jahren volle dreißig Bände erschienen. Auf Auswahl des Stoffes und Anwendung der Bestandteile nach einem sachlich-systematischen Plan war, wie in Frankreich bei der Collection de documents inédits, aus wohlerwogenen Gründen von vornherein verzichtet worden, vor allem um Zeitverlust zu vermeiden und die Aufwendung der geeigneten Arbeitskräfte nicht zu erschweren. Die Sammlung vereinigt Material aus den verschiedensten Zeiten und Bereichen, von den Urkunden des Mittelalters bis zu den Depeschen Bismarcks vom Frankfurter Bundestage; die einzelnen Werke halten sich teils in den Grenzen einer kürzeren Periode, teils geben sie, wie M. Lehmanns „Preußen und die katholische Kirche seit 1640" (Publ. I. X. XIII. XVIII. XXIV) und Stadelmanns Publikation über das Verhältniß der preußischen Könige zu der Landeskultur (Publ. II. XI. XXV. XXX), den Längenschnitt einer historischen Entwickelung; sie fördern nicht bloß die im eigentlichen Sinne preußische Geschichte, sondern betreffen teilweise auch die Zeiten der territorialen Selbständigkeit heutiger preußischer Landesteile; sie lassen bald die Zeugen der Vergangenheit für sich selbst reden, bald erläutern und ergänzen sie deren Aussage durch kritisch-litterarische oder darstellende, umfangreichere oder gedrängtere, Einleitungen.

Vieles ist bereits geleistet, bedeutende Resultate sind erzielt; aber mehr noch bleibt zu thun. Ganze, weite Gebiete sind von der Thätigkeit der Editoren doch noch kaum in Angriff genommen worden. Schon jene 1874 der Akademie vorgelegte Denkschrift bezeichnete als eine un-

erläßliche wissenschaftliche Aufgabe die Vorbereitung einer aktenmäßigen Geschichte der inneren Politik Friedrichs II., und zehn Jahre später wiederholte G. Schmoller[1]): „Was an quellenmäßiger Publikation in dieser Richtung vorliegt, ist unbedeutend, teilweise verfehlt in der Auswahl, überwiegend von Zufall und Dilettantismus geboten." Es steht nicht besser um die anderen Epochen der brandenburgisch-preußischen Verwaltungsgeschichte. Hier liegt uns aus Jahrhunderten ein Material vor, das selbst bei größter Beschränkung in der Auswahl dereinst viele Bände füllen wird; es eröffnet sich ein weites Arbeitsfeld, auf welchem tüchtig geschulte Kräfte unter kundiger, zielbewußter Leitung sich bewähren mögen. Die Richtung ist gegeben, überall sind bereits die Wegweiser aufgepflanzt, sind der Forschung „neue Stollen eröffnet", um das Bild zu gebrauchen, mit welchem Schmoller einmal Zweck und Bedeutung der zahlreichen Abhandlungen[2]) andeutet, in denen er einige Hauptergebnisse seiner fünfundzwanzigjährigen Archivstudien niedergelegt, die Grundzüge einer künftigen preußischen Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte gezeichnet hat.

Den Versuchen, die von dem der Wissenschaft so früh entrissenen Isaacsohn und von Bornhak[3]) gemacht worden sind, schon heute die Entwickelung der inneren Geschichte Preußens wenigstens unter einem bestimmten Gesichtspunkte darstellend zusammenzufassen, hat Schmoller bei aller Anerkennung für den Fleiß und den Mut der Verfasser schwerwiegende Bedenken entgegengesetzt. Die Lücken und Mängel dieser verdienstlichen Werke ergeben sich aus der Natur der Aufgabe; man darf dieselben in eine Linie stellen mit den französischen Verwaltungsgeschichten von Dareste und Cheruel, wie man Riedels Buch über die Geschichte unseres Staatshaushalts[4]) mit Bailly's französischer Finanzgeschichte vergleichen mag: die Kompendien der drei genannten französischen Forscher bezeichneten vor einem, bezw. zwei Menschenaltern dort zu Lande einen sehr bedeutenden Fortschritt, einen mutigen, aber noch nicht zum Ziele führenden Anlauf; sie waren zusammenfassend und deshalb Jedermann willkommen und unentbehrlich; aber sie konnten nicht abschließend sein

1) Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft, VIII, 1.

2) Vgl. die Gesamtanzeige derselben in H. v. Sybels historischer Zeitschrift, LVII, 487.

3) Isaacsohn, Geschichte des preußischen Beamtenthums, Berlin 1874—1884, Bd. I—III (bis 1756). Bornhak, Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts, Berlin 1884—86, 3 Bde. Dazu Schmoller im Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. X, 244.

4) Riedel, der brandenburgisch-preußische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten. Berlin 1866.

und sind heute dort teils durch die rastlos vorrückenden, vortrefflich geleiteten Archivpublikationen, teils durch monographische Darstellungen weit überholt, wenn auch als Kompendien noch nicht ersetzt.

Von den größeren Gesamtdarstellungen der brandenburgisch-preußischen Geschichte ist das durchaus auf solider kritischer Grundlage aufgebaute Werk von Stenzel[1]) unvollendet geblieben und heute durch die Forschung überholt, obgleich man dasselbe noch immer gelegentlich mit Nutzen vergleichen wird. Die bändereichen Darstellungen von F. Eberty und E. v. Cosel, die eine fortschrittlich, die andere konservativ gefärbt, konnten schon vor zwanzig Jahren bei ihrem Erscheinen den Ansprüchen der Kritik nicht genügen[2]). Unter den gedrängteren Uebersichten erfreut sich die zweibändige „Preußische Geschichte" von W. Pierson der weitesten Verbreitung; sie hat bereits die vierte Auflage (1881) erzielt. Gleichen Umfanges, aber dem Geschmack des breiten Lesepublikums weniger entgegenkommend ist die in den Kreisen der Schulmänner als brauchbar anerkannte „Geschichte des brandenburgisch-preußischen Staats" von F. Voigt (4. Aufl.). Den neuesten Versuch zu populärer Zusammenfassung des durch die Forschung Gesicherten bietet die auf fünf Bändchen angelegte „Preußische Geschichte" von H. Brosien, deren erste Abteilung (Leipzig und Prag 1887) die Geschichte der Mark bis zur Reformation erzählt[3]).

Die folgende Zusammenstellung, welche für einzelne Perioden die vorausgeschickten allgemeinen Nachweise ergänzen soll, trifft eine Auswahl aus denjenigen neueren Erscheinungen, welche den gegenwärtigen Stand unseres Wissens bezeichnen, und nennt von älteren Werken nur solche, die einen dauernden Wert behauptet haben oder als Etappen in dem früheren Gange der Forschung Erinnerung verdienen[4]). Ich darf

---

1) G. A. H. Stenzel, Geschichte des preußischen Staates Bd. I—V, Hamburg 1830—55 (bis 1763). Die Fortsetzung bildet: E. Reimann, Neuere Gesch. des Preuß. Staates vom Hubertsburger Frieden bis zum Wiener Kongreß, Bd. I (bis 1774), Gotha 1882.

2) Vgl. die Rezensionen: Histor. Zeitschrift XXIII, 202. 408; XXXIII, 447. Zeitschrift für Preuß. Gesch. V, 117.

3) Ueber einige andere, zum Teil seit lange fest eingebürgerte Lehr- und Handbücher vgl. R. Foß in der Zeitschrift für Preuß. Gesch. V, 5.

4) Weitere Nachweise geben: K. Kletke, die Quellenschriftsteller zur Geschichte des preußischen Staates, Berlin 1858 (behandelt die Chroniken der damaligen Provinzen des preußischen Staats); K. Kletke, Urkundenrepertorium für die Geschichte des preußischen Staates, Berlin 1861; [K. Kletke] Allgemeine Bücherkunde des Brandenburgisch-Preußischen Staates, Berlin 1871 (berücksichtigt

mir nicht anmaßen, die Fachgenossen mit diesen Andeutungen belehren zu wollen; es wird vornehmlich beabsichtigt, den außerhalb des zünftigen Betriebes stehenden Freunden der vaterländischen Geschichte Fingerzeige für die Zwecke des Selbststudiums zu geben.

An der Schwelle der brandenburgischen Geschichte stehen wir vor der Frage nach der Abstammung der heutigen Bevölkerung, nach dem Verhältnis des germanischen Elementes zu dem slawischen, wobei die Unterfrage[1]) gestellt worden ist, ob sich durch die Zeiten der slawischen Herrschaft hindurch deutsche heidnische Ueberbleibsel erhalten haben, welche dann den deutschen Charakter der askanischen Staatsbildung verstärkt hätten. Auf vier Wegen ist die Beantwortung versucht worden: durch Schlüsse aus den Ortsnamen[2]); durch Berücksichtigung der Dorfanlagen und der Flureinteilung nach slawischen, deutschen, flämischen Hufen[3]); durch umfassende, an den Schulkindern angestellte Erhebungen über den Typus, Haar- und Augenfarbe der heutigen Bevölkerung, wobei sich für die Mark ein Vorwiegen des spezifisch germanischen, blauäugig-blonden Typus ergeben hat[4]); endlich, für die Unterfrage, durch Heranziehung der noch heute im Volke fortlebenden mythologischen Reminiscenzen an Wodan, bezw. an Frigg, welche, in provinziell geschlossenen „Aberglaubenskreisen" verschieden, als autochthone, aus der germanischen Heidenzeit der

---

nicht die Geschichte der einzelnen Perioden, sondern verzeichnet nur die allgemeinen Werke für den ganzen Staat und die einzelnen Provinzen). Ueber die Erscheinungen der letzten zwei Jahrzehnte: das Gesamtregister zu der Zeitschrift für Preußische Geschichte (Bd. XX); dazu seit 1878 die einschlägigen Kapitel der „Jahresberichte der Geschichtswissenschaft"; endlich die Register der „Historischen Zeitschrift".

1) Die entgegengesetzten Auffassungen vertreten: Wendt, Die Nationalität der Bevölkerung der deutschen Ostmarken vor dem Beginn der Germanisirung, Göttinger Diss. 1878; Die Germanisirung der Länder östlich der Elbe, Programm der Ritterakademie zu Liegnitz 1884; und Plathner, Ueber Spuren deutscher Bevölkerung zur Zeit der slawischen Herrschaft (Forschungen zur deutschen Geschichte XVII. XX). Eine kurze, schneidende Ablehnung der letzteren Hypothese bei Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde II, 373.

2) Daß dabei große Zurückhaltung geboten ist, betont die mustergültige Untersuchung von Brückner, Die slawischen Ansiedelungen in der Altmark und im Magdeburgischen, Leipzig 1879; vgl. dort S. 22.

3) Vgl. A. Meitzen, die Ausbreitung der Deutschen in Deutschland (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XXXII, Jena 1879).

4) Vgl. Virchow im Correspondenzblatt der deutschen Gesellschaft für Anthropologie XVI, 1885, sowie Archiv für Anthropologie XVI, 275—475.

späteren Mark stammende, nicht erst bei der deutschen Neubesiedelung mitgebrachte Ueberlieferungen betrachtet worden sind[1]).

Die sogenannten prähistorischen Studien versagen auf diese Fragen die Antwort; denn ihre Gräberfunde an Geräten und an Schädeln bieten wohl eine Handhabe, uralte aufeinanderfolgende Kulturperioden bestimmter oder unbestimmter gegen einander abzugrenzen, ermöglichen aber an sich nicht, die Träger der einzelnen Kulturen für eine bestimmte Nationalität in Anspruch zu nehmen[2]). Dagegen sind durch Münzfunde unmittelbare, sehr willkommene Zeugnisse für die historischen Zeiten gewonnen worden. Die 1881 bei Michendorf ausgegrabenen Münzen[3]) haben die Geschichtlichkeit und Leibhaftigkeit des letzten brandenburgischen Wendenfürsten Heinrich-Pribislaw und seiner Gemahlin Petrissa[4]), welche überfeine Kritik kurz vorher in das Reich der Fabel hatte verweisen wollen[5]), in unwiderleglicher Weise festgestellt.

---

1) Vgl. W. Schwartz in den Märkischen Forschungen VIII. XX. — W. v. Schulenburg, Wendisches Volkstum in Sage, Brauch und Sitte, Berlin 1882. Ich bemerke, daß ein französischer Forscher, der die brandenburgisch-preußische Geschichte zu seinem Spezialstudium gemacht hat, im Gegensatz gegen die in Frankreich landläufige Auffassung eine radikale Germanisation annimmt: E. Lavisse, Etudes sur l'histoire de Prusse, Paris 1885 (2. Aufl.). Das Buch behandelt die Gründung der Mark, die Gründung des preußischen Ordensstaates und (nach Beheim-Schwarzbach) die Kolonisationen der Hohenzollern im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert. Mit den neueren Forschungen im Allgemeinen wohlvertraut und ernsthaft bemüht, in das Wesen der preußischen Geschichte und des preußischen Staates einzudringen, zieht doch der Verfasser aus seinen Studien schließlich eine höchst schiefe Nutzanwendung: „La destinée de la Prusse, comme le montre son histoire, prise à ses origines, est de s'accroître sans cesse" (p. 71). Ueber eine amerikanische Darstellung der älteren brandenburgischen und preußischen Geschichte (Tuttle, History of Prussia, Boston 1885) vgl. meine Notiz in der Historischen Zeitschrift LV, 319.

2) E. Friedel, Die Stein-, Bronze- und Eisenzeit in der Mark Brandenburg, Berlin 1878, beklagt (S. 18), daß die Schädelkunde noch nicht so weit vorgeschritten sei, um einfach die ältesten märkischen Schädel von guten Kraniologen ethnologisch bestimmen lassen zu können. Ueber die Ergebnisse der Ausgrabungen u. s. w. unterrichten die „Verhandlungen der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte" (Beilage zu der „Zeitschrift für Ethnologie"), seit 1878 auch die „Jahresberichte der Geschichtswissenschaft". Im Erscheinen ist: Voß und Stimming, die vorgeschichtlichen Alterthümer der Mark Brandenburg. Daneben die Organe der deutschen Ges. für Anthropologie („Archiv für Anthropologie" und „Correspondenzblatt").

3) A. v. Sallet, Zur ältesten Münzkunde und Geschichte Brandenburgs, Berlin 1881. (Sep.-Abzug aus der Zeitschrift für Numismatik.)

4) Vgl. O. v. Heinemann, Albrecht der Bär, Darmstadt 1864, S. 107. 179.

5) Schirren, Beiträge zur Kritik älterer holsteinischer Geschichtsquellen,

Für die äußere Geschichte der askanischen Zeit kann von Nachweisungen hier abgesehen werden. Die Leser dieses Heftes finden solche in reicher Anzahl in dem dritten Artikel, dessen Verfasser, veranlaßt durch einen erfreulichen Fund, die bisher unbekannte Trierer Handschrift einer Ueberarbeitung der verlorenen märkischen Fürstenchronik, es unternommen hat, alles was von dieser Chronik in Ableitungen oder sonstigen Spuren sich nachweisen ließ zusammenzustellen und durch einen dem heutigen Stande der Forschung entsprechenden historischen Kommentar zu erläutern. Riedels Buch über die inneren Zustände des Landes in den ältesten Zeiten (vgl. oben S. 5) ist durch eine andere Gesamtdarstellung noch nicht ersetzt[1]). Die in den Fragen der märkischen Gerichtsverfassung von Kühns[2]) gegen Riedel erhobenen Einwände sind von der neuesten Forschung zum Teil abgelehnt worden[3]). Die Gerichtsverfassung Berlins hat von zwei Seiten her, durch Sello und Holtze jun., monographische Behandlung erfahren[4]). Was Holtze an der Berliner Handelspolitik[5]) als charakteristisch erkennt, hat Schmoller als das allgemeine System der städtischen Handelspolitik im späteren Mittelalter gekennzeichnet: die Richtung auf die Ausbildung eines städtischen Sonderrechtes, deren Ergebnis war, „daß jede, jedenfalls jede größere, über 4—5000 Einwohner hinauswachsende Stadt ein handelspolitisches System für sich darstellte, das trotz Hansabund, trotz Städtevereinigung und

Leipzig 1876, wo in dem Kapitel „Der Slawenheinrich" der Versuch gemacht wird, den Heinrich-Pribislaw als eine Erfindung der Prämonstratenser von Brandenburg hinzustellen, die ihren Slawen-Heinrich brauchten, weil die Cistercienser von Schwerin ihren Heinrich-Burewin hatten.

1) Ueber Zimmermanns Städteverfassungen vgl. oben S. 5. Ueber die märkischen Städte vor Ausbruch des dreißigjährigen Krieges vgl. Jastrow, Die Volkszahl deutscher Städte, Berlin 1886, Beilage 2. Für die ländlichen Verhältnisse sind die bedeutendsten Erscheinungen seit Riedel: Korn, Gesch. der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark (Zeitschrift für Rechtsgeschichte XI, 1873). A. Meitzen, Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staats vor 1866. Berlin 1868.

2) Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg vom zehnten bis zum Ablauf des fünfzehnten Jahrhunderts, Berlin 1865.

3) Meyer, Die Verleihung des Königsbannes und das Dingen bei markgräflicher Huld, Jena 1881 (womit C. Bornhak a. a. O. I, 67 übereinstimmt). Vgl. O. v. Zallinger, Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels, Innsbruck 1887.

4) G. Sello, Die Gerichtsverfassung und das Schöffenrecht Berlins bis zur Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts (Märk. Forsch. XVI. XVII). Fr. Holtze, Das Berliner Handelsrecht im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert (Schriften des Vereins für Gesch. Berlins XVI).

5) Holtze, Die Berliner Handelsbesteuerung und Handelspolitik im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert (ebend. XIX).

territorialer Zusammengehörigkeit jedem anderen Handelssystem feindlich gegenüberstand, von territorialen Handelsinteressen, von territorialem Zusammenschluß, von der Ausbildung der territorialen Zollsysteme nichts wissen wollte“ [1]). — Die Hauptquellen für die Geschichte Berlins liegen in den Publikationen des „Vereins für Geschichte der Stadt Berlin“ vor; aber dessen große „Berlinische Chronik nebst Urkundenbuch“ hat vor der Kritik nicht zu bestehen vermocht [2]). Was wirklich von der Geschichte Berlins im Mittelalter sich wissen läßt, hat G. Sello in den Märkischen Forschungen (XVII, 1—56) zusammengestellt.

In den nachaskanischen Zeiten der mittelalterlichen märkischen Geschichte wird die chronikale Ueberlieferung noch fragmentarischer. Der Versuch, die Aufzeichnungen des Engelbert Wusterwitz für die Zeit zwischen 1391—1425 aus den Ableitungen bei den Chronisten des ausgehenden sechzehnten Jahrhunderts zu rekonstruieren, hat keine allgemeine Zustimmung gefunden [3]). Urkundliche Mitteilungen haben wir über die wittelsbachische Zeit wiederholt aus bayerischen Archiven [4]) erhalten. Ueber die Abtretung der Mark an die Luxemburger ist demnächst eine neue Untersuchung zu erwarten [5]). Die eingehendste Behandlung hat die Regierungszeit Jobst's, bezw. die Zeit der damaligen Anarchie, gefunden [6]).

Alle Forschungen zur deutschen Geschichte des beginnenden fünfzehnten Jahrhunderts stehen jetzt in dem Zeichen der Reichstagsakten-Publikation. Für das Verhältnis zwischen dem ersten hohenzollerschen Kurfürsten von Brandenburg und König Sigmund kommen

---

1) G. Schmoller, Die Handelssperre zwischen Brandenburg und Pommern im Jahre 1562; Zeitschrift für Preuß. Gesch. XIX.

2) Vgl. G. Sello in der Zeitschrift für Preuß. Gesch. XVIII, 248—278.

3) Engelbert Wusterwitz' Märkische Chronik nach Angelus und Hafftitz her. von J. Heidemann, Berlin 1881. Vgl. die Kritiken von Sello (Zeitschrift für Preuß. Gesch. XVII) und Hegert (Historische Zeitschr. XLI).

4) Freiberg, Beurkundete Geschichte Herzog Ludwigs des Brandenburgers, (Münch. Ak. 1837); Würdinger, Friedrich von Lochen, Landeshauptmann in der Mark Brandenburg (Sitzungsberichte der Münch. Akademie 1874). Zu Riezler, Gesch. Baierns, Bd. II (1880) vgl. die Besprechung von J. Heidemann (Histor. Zeitschrift XLVI, 530). Ein Aufsatz Heidemanns über Berthold von Henneberg als Verweser der Mark während der Minorität Ludwigs des älteren: Forschungen zur Deutschen Geschichte XVII.

5) Vgl. Märk. Forsch. XIX 394; den Gegenstand behandelten zuletzt Scholz, Die Erwerbung der Mark durch die Luxemburger, Breslau 1874, und Loserth in den Mittheilungen des Vereins für Gesch. der Deutschen in Böhmen 1878.

6) J. Heidemann, Die Mark Brandenburg unter Jobst von Mähren, Berlin 1881.

bis jetzt drei Bände derselben in Betracht[1]). Friedrich I. war von Droysen aufgefaßt worden als „der letzte Repräsentant jener Richtung, welche einst die Ottonen begonnen, die Hohenstaufen zu behaupten, Heinrich VII. zu erneuern gesucht, edelste Geister deutscher und wälscher Zunge zu feiern und zurückzusehnen nicht aufgehört haben". Das Zerwürfnis zwischen Friedrich und Sigmund seit 1421 wurde erklärt aus einem Abfall des Königs von den ghibellinischen Idealen, wodurch der Kurfürst genötigt worden sei, das Heil für Deutschland in entgegengesetzter Richtung, im Anschluß an die oligarchische Opposition des Kurfürstenkollegiums zu suchen. In ähnlichem Sinne äußerte sich Riedel[2]). Es wird an der Zeit sein, auf Grund des jetzt vervollständigten Materials die Frage einer erneueten Erörterung zu unterziehen[3]). Das Vertrauen zu den angeblich urkundlichen Mitteilungen Gundlings (Leben und Thaten Friedrichs I. 1715) ist dadurch stark erschüttert worden, daß Riedel[4]) ihm eine Reihe erdichteter oder doch im hohen Grade verdächtiger Angaben nachzuweisen vermocht hat, die durch allgemein gehaltene Hinweise auf archivalische Vorlagen beglaubigt werden sollten. Zwei oft erzählte Episoden der märkischen Geschichte unter Friedrich I., die Geschichte des Feldzuges gegen die Quitzows und die der Hussiteneinfälle, hat Sello von den Entstellungen der Tradition gereinigt[5]).

In der neuesten Untersuchung über die Vorgeschichte des hohenzollerschen Hauses spricht sich L. Schmid[6]), wie vor ihm schon Riedel, mit Entschiedenheit gegen die Ansicht aus, welche die Stammesgemeinschaft der schwäbischen Hohenzollern und der angeblich abensbergischen Burggrafen von Nürnberg hatte leugnen wollen, und weist die Hohenzollern dem Geschlecht der Burchardinger zu, dessen herzoglicher Stamm in Schwaben 973 erlosch.

---

1) Deutsche Reichstagsakten Bd. VII—IX, her. von D. Kerler (1410–1431) 1878—1887.

2) Riedel, Geschichte des preußischen Königshauses, Berlin 1861. 2 Bde. (bis 1440). Vgl. II, 431 f. 466.

3) Die Frage ist gestreift in den Dissertationen von Heuer, Städtebundsbestrebungen unter König Sigmund, Berlin 1887, S. 10, und Schuster, Der Konflikt zwischen Sigmund und den Kurfürsten 1424—1426, Jena 1885, S. 20. 27. 46.

4) In der Vorrede zu Bd. II. Gegen die neuerdings von W. Altmann, Die Wahl Albrechts II., Berlin 1886, wiederholten Angriffe hat L. Quidde in der Deutschen Litteratur-Zeitung 1887 (22. Jan.) Gundling in Schutz genommen.

5) Zeitschr. für Preuß. Gesch. XIX, 98 und 614.

6) L. Schmid, Die älteste Geschichte des erlauchten Gesamthauses Hohen-

Mit der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts begannen unsere archivalischen Quellen reichlicher zu fließen; aber leider ist ein Teil dessen, was aus den reichen, jetzt auseinandergerissenen, nach Bamberg, Nürnberg, München und Berlin versprengten Schätzen des ehemaligen Plassenburger Archivs bisher an das Licht getreten ist, in verwahrlosester Weise edirt[1]). Behufs Lösung der von der Verwaltung der Rubenow-Stiftung gestellten Preisaufgabe: „Die reichsfürstliche Thätigkeit des Markgrafen Albrecht Achill 1470—1486", hatte W. Böhm aus den verschiedenen in Betracht kommenden Archiven ein sehr umfangreiches Material zusammengetragen; der Preis wurde der Arbeit zuerkannt, aber ein früher Tod hat den Verfasser hinweggenommen, ehe er an sein Manuskript die letzte Hand anlegen konnte. So harrt dasselbe seit mehr als fünf Jahren dieser letzten Feile und der Veröffentlichung[2]). Inzwischen haben wir von anderer Seite mehrere wertvolle Beiträge zur Geschichte der fränkischen Hohenzollern erhalten[3]). Bei der hervorragenden Rolle, die Albrecht Achilles ein halbes Jahrhundert im Reiche spielte, haben die Werke über die allgemeine deutsche Geschichte dieses Zeitraums, die Bücher von Kluckhohn, Menzel, Bachmann, Hasselhold-Stockheim, Ermisch, sich sämtlich mit dem großen hohenzollerschen Markgrafen zu beschäftigen gehabt.

---

zollern, Bd. I, Tübingen 1884. Für die spätere Hausgeschichte vgl. E. Berner, Die Hausgesetze der Hohenzollern, Histor. Zeitschr. LII.

1) Zu der Ausgabe des „kaiserlichen Buchs" des Markgrafen Albrecht Achill von C. Höfler (Quellensammlung zur fränk. Gesch. II, 1850) vgl. Burkhardt, Zusätze und Verbesserungen zu Quellen der hohenzollerschen Gesch., 1861; zu Minutolis Fortsetzung der Höflerschen Publikation die Korrekturen von F. Wagner, Zeitschrift für Preuß. Gesch. XVIII. Andere Mitteilungen Höflers in der Quellensammlung zur Fränk. Gesch. I (Denkwürdigkeiten Eybs), und Archiv für österr. Geschichtsquellen 1850. Von den „märkischen Büchern" liegt bisher nur das fünfte in der Ausgabe Burkhardts vor (Quellensammlung zur Gesch. des Hauses Hohenzollern, Jena 1857); die Mitteilungen von Chr. Meyer aus dem ersten und dritten (Zeitschrift für Preuß. Gesch. XIX) sind kaum brauchbar.

2) Nur ein Exkurs ist gedruckt worden: Die Pfaffensteuer von 1480/81 in den fränkischen Gebieten des Markgrafen Albrecht Achill (Programm der Sophien-Schule, Berlin 1882).

3) F. Wagner, Die Aufnahme der fränkischen Hohenzollern in den schwäbischen Bund (Programm des Friedrich-Wilhelmstädtischen Gymnasiums, Berlin 1880; vgl. Forschungen zur deutschen Gesch. XXII. XXV); Zum Regierungsantritt Joachims I. (Zeitschrift für Preuß. Gesch. XIX; betrifft die Ansprüche des fränkischen Markgrafen Friedrich auf die Vormundschaft); Herzog Albrecht von Preußen und seine Kriegsordnung von 1555 (Sep.-Abdruck aus der Sonntagsbeilage der Norddeutschen Allgem. Zeitung, Berlin 1887; gleichzeitig behandelt von M. Jähns, Märk. Forsch. XX, 89).

Die brandenburgische Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts ist lange in stereotyper Weise den dürftigen, unkritisch kompilierten Chroniken aus jener Zeit nacherzählt worden. Zu den schon früher gedruckten Werken von Garzäus, Hafftitz, Angelus, Jobst ist neuerdings der Druck der Fürstenchronik des Belitzer Predigers Creusing in der Ausgabe von Fr. Holtze jun. getreten[1]). Das Jahrhundert der Reformation ist für Brandenburg zugleich die Periode der Ausbildung der ständischen Mitregierung im Innern, und auf dem Gebiete der auswärtigen Politik eine Zeit des Verzichtes auf eigene Initiative, der Fahrt in fremdem Kielwasser. Droysen ist mit den Kurfürsten von Johann Cicero an sehr streng ins Gericht gegangen, namentlich mit Johann Georg. Zur Verteidigung des letzteren ist hervorgehoben worden, daß es ungerecht sei, einen deutschen Fürsten im späteren sechzehnten Jahrhundert bloß nach den Akten der politischen Verhandlungen zu beurteilen und daß Johann Georgs ganzes Regierungssystem von keinem anderen Interesse aus so sehr bestimmt worden sei, als von dem des sparsamen Finanzverwalters[2]). An einer Würdigung der Leistungen Johann Georgs auf diesem Gebiete fehlt es noch immer. Eine seit längerer Zeit vorliegende Uebersicht der märkischen Verfassungsgeschichte ist allzu skizzenhaft[3]). Als „die nächste, für die Märkische Geschichte vor allem erforderliche Arbeit" hat einst Ranke[4]) „eine auf das Einzelne eingehende historische Darstellung der Landtagsverhandlungen des sechszehnten Jahrhunderts" bezeichnet. Ein Anfang dazu ist erst für die Landtage der vierziger Jahre gemacht worden[5]). In der Finanzgeschichte hat der treffliche Aufsatz von Kotelmann über die Finanzen Albrecht Achills[6]) für die folgenden Regierungen keine

1) Mittheilungen des Vereins für Geschichte Berlins Heft XXIII, 1886.

2) P. Hassel, Studien zur Gesch. des Kurfürsten Johann Georg (Zeitschr. für Preuß. Gesch. V, 81). Neues Material zur auswärtigen Politik Joachims II. bezw. seines Bruders, enthalten neben der großen Publikation A. v. Druffel's (Briefe und Akten zur Gesch. des 16. Jahrh., München 1873 ff.) die Mitteilungen von Zitelmann und Meyer ebend. IV. XIV—XVI und Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. XVII—XIX. Eine Lanze für Joachim II. bricht Fr. Holtze jun. in den Märk. Forschungen XX, 171.

3) G. v. Mülverstedt, Die älteste Verfassung der märkischen Landstände vornehmlich im 16. und 17. Jahrhundert. 1858.

4) Sämtliche Werke XXV/XXVI, 146.

5) Isaacsohn, Das ständische Kreditwerk unter Joachim II., Zeitschr. für Preuß. Gesch. XVI; Winter, Die märk. Stände zur Zeit ihrer höchsten Blüte, ebend. XIX. XX (vgl. Märk. Forsch. XVIII, 318).

6) Zeitschr. für Preuß. Gesch. III. Vgl. Wagner in den Forsch. zur deutschen Gesch. XXV, 342 und Kotelmann, Gesch. des Geld- und Münzwesens der Mark Brandenburg (bis 1470), Zeitschr. für Numismatik XI.

Fortsetzung gefunden. In dem Steuer- und Kreditwesen der ständischen Epoche waren die Steuerreformen des Großen Kurfürsten, keineswegs neue Erfindungen, längst vorgebildet; Schmoller hat deshalb die Notwendigkeit betont, für jene Epoche „die Kredit- und Steuerverhältnisse des Landes nach umfassender Erforschung des in den Akten und namentlich in den Rechnungen reichlich vorhandenen Materials zu abschließender Darstellung zu bringen“ [1]). — Die Gesichtspunkte der Kirchenpolitik und die persönlichen religiösen Ueberzeugungen der einzelnen brandenburgischen Herrscher hat M. Lehmann in der Einleitung seiner großen Publikation über die Verhältnisse der katholischen Kirche lichtvoll dargelegt; aber die Geschichte der Einführung und Durchführung der Reformation in Brandenburg muß noch geschrieben werden [2]); sie wird sich auch die bisher noch verschieden beantwortete Frage nach dem Verbleib, der Verteilung des säkularisierten Kirchengutes zu stellen haben.

Die Kunde der Geschichte Preußens vor der Vereinigung des Herzogtums mit Brandenburg ist in den letzten zwanzig Jahren sehr bedeutend gefördert worden. Als H. v. Treitschke zu Beginn der sechziger Jahre seinen bereits alle Vorzüge und die ganze Farbenpracht der späteren Arbeiten des Verfassers entfaltenden Essai über den deutschen Ordensstaat Preußen [3]) schrieb, waren von den großen Publikationen des „Vereins für Geschichte der Provinz Preußen“ erst die Anfänge der „Scriptores rerum prussicarum“ erschienen; jetzt liegt diese Sammlung in fünf Bänden mit den musterhaften Ausgaben von Th. Hirsch, Strehlke und Töppen (1861—1874) abgeschlossen vor und wird für die Zeit nach dem Untergang der Ordensherrschaft in der neuen Sammlung „Die Preußischen Geschichtschreiber des sechszehnten und siebzehnten

1) Vgl. Märkische Forschungen XX, 318.

2) Von dem reichen durch Lehmann mitgeteilten Material über die katholischen Verhältnisse sticht das Wenige, was aus der Geschichte der evangelischen Kirchen in unserem Staate bekannt ist (u. A.: Mühler, Gesch. der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg, Weimar 1846; die verschiedenen Arbeiten von Hering zur Geschichte der reformirten Kirche) sehr unvorteilhaft ab. Um so erwünschter wird eine Abhandlung in dem vorliegenden Hefte dieser „Forschungen“ kommen. Für die kirchlichen Verhältnisse vor der Reformation seien hier von neueren Untersuchungen verzeichnet: Hädicke, Die Reichsunmittelbarkeit und Landsässigkeit der Bistümer Brandenburg und Havelberg (Programm von Pforta 1882). Wattenbach, Ueber die Inquisition gegen die Waldenser in Pommern und der Mark Brandenburg (Abhandlungen der Berliner Akademie 1886; vgl. die Sitzungsberichte von 1882. 1883. 1887). Breest, Das Wilsnacker Wunderblut (Märk. Forsch. XVI).

3) H. v. Treitschke, Historische und politische Aufsätze, 5. Aufl., Leipzig 1886, II, 1.

Jahrhunderts" (Leipzig 1875 ff.) fortgesetzt. Gleichzeitig hat man in zwei Sammlungen Urkunden[1]) und Akten[2]) aus der Ordenszeit herauszugeben begonnen. Als Organ der historischen Forschung dort zu Lande hat sich die mit den früheren „Neuen preußischen Provinzialblättern" verschmolzene „Altpreußische Monatsschrift" seit lange trefflich bewährt. Bis Voigts für die Zeit ihres Erscheinens erschöpfende neunbändige „Geschichte Preußens von den ältesten Zeiten bis zum Untergang des Ordens" (1827 ff.) durch eine neue abschließende Darstellung ersetzt sein wird, gewährt das Buch von Lohmeyer eine bequeme Uebersicht[3]). Für die preußische Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts ist eine Biographie des ersten Herzogs ein dringendes Bedürfnis[4]).

Der Verlauf des jülich-bergischen Erbfolgestreites läßt sich jetzt in den von Ritter bearbeiteten Aktenpublikationen der Münchener Akademie[5]) Schritt für Schritt verfolgen. In der Auffassung der Rechtsfrage steht Ritter in Ansehung sowohl der pfälzischen als der sächsischen Ansprüche auf einem Standpunkt, wie vor ihm Droysen und Hassel[6]). Das angebliche Gutachten des kaiserlichen Rats Stralendorf darf nach der Untersuchung von Stieve[7]) nicht mehr als echt betrachtet

---

1) Preußisches Urkundenbuch, Polit. Abth. Bd. I (Die Bildung des Ordensstaates), her. von Philippi und Wölky, Königsberg 1882. Vgl. Perlbach in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1882. — Handelsrechnungen des Deutschen Ordens, her. von C. Sattler, Leipzig 1887.

2) Akten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, her. von M. Töppen, Leipzig 1878 ff. Vgl. die Aufsätze von Töppen und von Sattler, Histor. Zeitschr. XLVI. XLIX.

3) Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreußen (bis 1407), Gotha 1881 (2. Aufl.). Die Anfänge behandelt in monographischer Ausführlichkeit: Ewald, Die Eroberung Preußens durch die Deutschen, 3 Bde., Halle 1872 ff. Vgl. noch Perlbach, Preußisch-Polnische Studien, Halle 1886.

4) Vgl. die Bemerkungen von F. Wagner, Herzog Albrecht I., a. a. O.; die Kontroverse zwischen Ulmann und Liske in den Forschungen zur Deutschen Gesch. VII. XVIII; Kletke, Die Unterhandlungen Joachims II. wegen der Erbhuldigung der preuß. Stände (Zeitschr. für Preuß. Gesch. XVI); De rebus ac statu ducatus Prussiae commentarii annis 1566—68, ed. Pawinski, Varsaviae 1879 (vgl. Perlbach in den Mittheilungen aus der histor. Litteratur IX, 190).

5) M. Ritter, Briefe und Akten zur Gesch. des dreißigjährigen Krieges Bd. I—III, München 1870 ff.

6) Hassel, Die Rechtsfrage der bei der jülich-cleb. Erbschaft betheiligten Fürsten, Zeitschrift des berg. Geschichtsvereins I. Ritter, Gesch. der Union I, 57; Sachsen und der Jülicher Erbfolgestreit, Abhandl. der Münchner Akademie 1873.

7) Sitzungsberichte der Münchener Akademie der Wissenschaften 1883. 1887. Vgl. Meinecke in den Märk. Forsch. XIX.

werden; es ist eine Fälschung aus dem Jahre 1610; ihren Ursprung im offiziellen Brandenburg zu suchen, erscheint wohl nicht gerechtfertigt.

Wertvolle neue Beiträge zur Charakteristik Georg Wilhelms und seiner auswärtigen Politik hat die seit zwei Jahrzehnten so überaus rührige Forschung zur Geschichte des dreißigjährigen Kriegs gebracht[1]). Die von Gustav Adolf an den Kurfürsten gerichteten Schreiben liegen dank der Mühewaltung G. Droysens jetzt im Wortlaute vor[2]). Ein Desiderium bleibt noch immer die Veröffentlichung des einst von Th. v. Mörner gesammelten Apparats zu einer Biographie Schwartzenbergs, auf deren Beschleunigung schon 1864 der Herausgeber des ersten Bandes der „Urkunden und Akten zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm" drängte. Nach Mörners Tode bei Seite geschoben und schier in Vergessenheit geraten, sind diese Materialien vor kurzem wieder hervorgesucht worden und werden von einem kundigen Bearbeiter für die Drucklegung vorbereitet. Mörners Ausgabe der brandenburgischen Staatsverträge des siebzehnten Jahrhunderts, seine biographischen Beiträge zur Geschichte des brandenburgischen Heeres[3]) sichern ihm in der Geschichte unserer Studien ein ehrenvolles Andenken. Die Sammlung der Staatsverträge wird in den Archivpublikationen fortgesetzt werden; ebenso werden die letzteren die Protokolle des Geheimen Staatsrats aus dem ersten Jahrhundert dieser 1604 begründeten Centralbehörde bringen.

Mit dem Jahre 1640 beginnt die Wegstrecke, auf der die Geschichtschreibung eines bedeutenden Zeitgenossen allen Späteren eine sichere Spur gezogen hatte. Eine eingehende Prüfung des großen Pufendorfschen Werkes über die auswärtige Politik des Kurfürsten Friedrich Wilhelm hat das Vertrauen gerechtfertigt, das dem Verfasser trotz der abfälligen Kritik eines Leibniz von je geschenkt worden war. Seit der von Droysen gegebenen Analyse wissen wir, wie Pufendorf gearbeitet hat, mit welcher Meisterschaft er den Inhalt seiner Aktenkonvolute

1) Opel, Gesch. des niedersächsisch-dänischen Krieges, Bd. I. II (1872. 78); Das Kurfürstentum Brandenburg in den ersten Monaten des Jahres 1627 (Historische Zeitschr. LI); Wittich, Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly (1874); Schybergson, Underhandlingarna om en evangelisk allians 1624—25, Helsingfors 1880.

2) G. Droysen, Schriftstücke von Gustav Adolf, Stockholm 1877. Dazu: Brandenburgische Audienzen bei Gustav Adolf; Die evangelischen Kurfürsten und der Kanzler Oxenstierna (Zeitschr. für Preuß. Gesch. XV. XVI); Gustav Adolf, 2 Bde. (1869); Bernhard von Weimar, Bd. I, Buch 2 (1885).

3) Th. v. Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601—1700, Berlin 1867; Märkische Kriegsobersten (die beiden Sparr), Berlin 1861.

wiederzugeben verstand, und auch welcher Art seine Gesichtspunkte für die Darstellung und für die Stoffauswahl waren und welche Vorbehalte demgemäß bei der Benutzung dieser Darstellung als Quelle zu machen sind. Es ist kein Geheimniß, daß die Methode Pufendorfs, wie sie sich bei der Vergleichung seines Buches mit den archivalischen Grundlagen desselben erkennen ließ, auf Droysens eigene Methode einen großen Einfluß gewonnen hat. Wenn Droysen von Pufendorf sagt[1]: „Er sucht den Pragmatismus nicht darin, zu zeigen, wie die Dinge an sich sind und sich wie durch eignes Gewicht bewegen, sondern darzulegen, wie sie in ihrer Bewegung denen, durch welche sie sich vollziehen, erscheinen, wenigstens wie sie von ihnen gefaßt, verstanden, kombiniert werden; eine Behandlungsweise, die natürlich nicht nach dem Geschmack des großen Publikums ist, sondern Sammlung, Einsicht, Gewöhnung zusammenfassenden Sehens fordert" —, so hört man aus den Worten heraus, daß Droysen dieser Behandlungsweise seinen Beifall giebt; oft genug hat er in den späteren Bänden seines Werkes sich darüber ausgesprochen, daß es ihm nur gelte, die Ereignisse so darzustellen, wie sie in den Gesichtskreis der preußischen Politik traten. Und weiter: bei Pufendorf wie bei Droysen derselbe Verzicht auf das Individualisieren, dieselbe Zurückdrängung des persönlichen Elementes, dieselbe Gleichgültigkeit gegen die „Scenerie", die „Lokalfarbe", „die Toilettenkünste der Schilderei", die „kleinlichen Nebendinge"; kurz bei Droysen eben das, was er von Pufendorf als charakteristisch hervorhebt und zwischen den Zeilen lobt, vor allem auch die Gleichsetzung von Staatsoberhaupt und Staat, die Entrückung des Staatsoberhauptes aus dem Dunstkreise des Persönlichen in die reine Höhe, „wo der Fürst nicht realistisch, wie er aß, trank, jagte, sich kleidete, sondern inmitten seiner Geschäfte, Interessen, Aufgaben, sozusagen als das Ich dieses seines Staates erscheint"[2]. Die Reaktion gegen diese Identifizierung des Fürsten mit dem Staate war die Forderung der „Abgrenzung der Verdienstanteile", mit welcher Erdmannsdörffer für die politischen Mitarbeiter des Großen Kurfürsten eintrat[3].

1) Zur Kritik Pufendorfs, in den Abhandlungen zur Neueren Geschichte S. 350.

2) Ebend. S. 376. Vgl. damit Geschichte der Preuß. Politik V, Abth. 4, S. 5.

3) Erdmannsdörffer, Graf Waldeck, Berlin 1869. Der Vorgang hat Nachfolge gefunden in den Monographien von F. v. Salpius über Paul von Fuchs (Leipzig 1877) und v. Holly: Die staatsmännische Thätigkeit Ottos v. Schwerin (Programme der höh. Bürgerschulen zu Eberswalde und zu Marne von 1874, bez. 1876).

Heute sind die Aktenmassen, aus denen Droysens „Staat des Großen Kurfürsten" wie Pufendorfs Kommentare herausgearbeitet sind, zu einem sehr erheblichen Teile in musterhaften Ausgaben Jedermann zugänglich. Die erste Serie der „Urkunden und Akten zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm" („Politische Verhandlungen") ist bis in das dritte Jahrzehnt der Regierung vorgerückt; von den sieben Bänden derselben verdanken wir fünf Erdmannsdörffer, die beiden andern Theodor und Ferdinand Hirsch; der letztere ist mit der Fortführung dieser Serie bis 1671 beschäftigt[1]), während die Akten aus der Zeit nach 1671 von R. Brode für die Herausgabe vorbereitet werden. Die zweite Serie, mit Mitteilungen aus der Berichterstattung, welche die auswärtigen Mächte von ihren diplomatischen Vertretern am brandenburgischen Hofe entgegengenommen haben, hat bis jetzt in zwei Bänden die Ausbeute der von E. Simson und H. Peter in den Archiven in Paris und im Haag angestellten Untersuchungen gebracht; zwei weitere Bände mit den österreichischen und den schwedischen Berichten werden folgen; die in Wien dazu erforderlichen Arbeiten hat A. Pribram (vgl. unten S. 36) in Angriff genommen. In der dritten Serie, den „Ständischen Verhandlungen", wird den beiden Bänden für Cleve-Mark von A. v. Haeften und für Brandenburg von S. Isaacsohn ein dritter für das Herzogtum Preußen an die Seite treten, für welchen M. Töppen als der berufenste Mitarbeiter gewonnen ist.

Wie das Schicksal Pommerns auf dem westfälischen Friedenskongresse geregelt wurde und wie die zweitgrößte Erwerbung Friedrich Wilhelms, Magdeburg, an den Staat kam, ist neuerdings in zwei Monographien[2]) dargelegt worden; der Neuordnung der Verfassung und Verwaltung im Magdeburgischen unter der hohenzollerschen Herrschaft und der wirtschaftlichen Entwickelung der Provinz während des nächsten Jahrhunderts hat Schmoller eine Reihe erschöpfender Studien[3]) gewidmet. „Die Entstehung des preußischen Heeres von 1640—1740" hat Schmoller unter einem all-

1) Eine Nebenfrucht der archivalischen Studien von F. Hirsch ist die Abhandlung über die ersten Anknüpfungen zwischen Brandenburg und Rußland unter dem Großen Kurfürsten (Programme des Königstädtischen Realgymnasiums zu Berlin, 1885 und 1886). — Auszüge aus den Berichten der brandenburgischen Gesandten Christoph und Friedrich v. Brandt aus Kopenhagen hat neuerdings J. A. Fridericia im Danske Magazin (IV. Reihe, Bd. 6, 1884) veröffentlicht.

2) Breucker, Die Abtretung Vorpommerns an Schweden und die Entschädigung Brandenburgs, Halle 1879. J. O. Opel, Die Vereinigung des Herzogtums Magdeburg mit Kurbrandenburg, Halle 1880.

3) Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 1886. 1887.

gemeinen Gesichtspunkt als ein Kapitel aus dem epochemachenden Übergangsprozeß in der Geschichte der Heeresverfassungen behandelt[1]), in welchem die entarteten Söldnerheere der Epoche des dreißigjährigen Krieges sich „zu einer nationalen, volkstümlichen und doch eine vielgestaltige Arbeitsteilung einschließenden Heeresverfassung" emporheben. In das Detail der Heeresgeschichte führt eine Untersuchung von F. Hirsch[2]), die für die ersten sieben Jahre nach dem Frieden von Oliva die Stärke der brandenburgischen Truppen und die Art ihrer Unterhaltung zum Gegenstand hat. Sehr dankenswert war die Veröffentlichung der Zusammenstellungen zweier Heerführer des vorigen Jahrhunderts, des alten Dessauers[3]) und des Herzogs August Wilhelm von Bevern[4]), über die ältere Geschichte der Armee. Die Kriegs- und Schlachtengeschichte der Zeit des großen Kurfürsten ist sowohl nach der militärischen wie nach der quellenkritischen Seite sorgfältig durchforscht worden[5]), besonders eingehend bei uns und in Schweden die Schlacht bei Fehrbellin anläßlich ihres zweihundertjährigen Gedenktages[6]). Den schon früher von der Forschung mit Vorliebe behandelten maritimen und kolonialen Bestrebungen des großen

---

1) Deutsche Rundschau 1878, Augustheft.

2) Historische Zeitschrift LIII. Die Unzulänglichkeit der Werke von H. v. Gansauge (Das brandenburgisch-preußische Kriegswesen, Berlin 1839) und R. de l'Homme de Courbière (Gesch. der brandenburgisch-preußischen Heeresverf., Berlin 1852) zeigt sich bei jeder Gelegenheit. Der anonym erschienene „Überblick der preußischen Heeresverfassung und ihrer Kosten seit dem Tode des Großen Kurfürsten" (1847) hat Boyen zum Verfasser, verdient aber nur für das neunzehnte Jahrhundert Beachtung.

3) Zuletzt in: Miscellaneen zur Geschichte Friedrichs des Großen, Berlin 1878.

4) Mitgeteilt von H. Droysen, Märkische Forschungen XIX; vgl. ebend. XX.

5) J. G. Droysen, Die Schlacht bei Warschau, (Abhandlungen der K. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften 1863). Riese, Die dreitägige Schlacht bei Warschau, Breslau 1870; Friedrich Wilhelms Winterfeldzug 1678/79, Berlin 1864. Peter, Der Krieg des Großen Kurfürsten gegen Frankreich 1672—75, Halle 1870. Isaacsohn, Der deutsch-französische Krieg im Jahre 1674, Berlin 1871. Beiträge zur militärischen Biographie bieten: Graf E. zur Lippe, Derfflinger, Berlin 1880, und die Programme von E. Fischer über Derfflinger (Königstädtisches Gymn., Berlin 1884) und H. Kamieth über Hennigs von Treffenfeld (Luisenstädt. Gymn., Berlin 1887). Über Friedrich von Homburg: H. Jungfer in den Forsch. zur deutschen Gesch. XXV. XXVI.

6) v. Witzleben u. Hassel, Fehrbellin, Berlin 1875. Schottmüller, Fehrbellin, Berlin 1875 (vgl. Zeitschrift für Preuß. Gesch. XIII, 401). Mehnert, Rathenow und Fehrbellin, Rathenow 1875. Brock, Der Tag von Fehrbellin, Friedeberg i./N. 1875 (vgl. Zeitschr. für Preuß. Gesch. XIV). J. Mankell, Handlingar rörande sommarfältåget i Brandenburg 1675 och slaget vid Fehrbellin (Historisk Bibliothek, Stockholm 1876).

Kurfürsten hat sich in einer Zeit, wo wir wieder eine Flotte und wieder Kolonien haben, erneute Aufmerksamkeit zugewendet[1]).

In der im Erscheinen begriffenen „Bibliothek deutscher Geschichte", welche sich aus einer Reihe von Einzeldarstellungen verschiedener Verfasser zusammensetzen wird, ist seitens eines österreichischen Forschers der Bedeutung des Großen Kurfürsten eine sehr warme Würdigung zu Teil geworden[2]). Einer anderen Sammlung, der „Weltgeschichte in Einzeldarstellungen" hat Erdmannsdörffer eine deutsche Geschichte seit dem Ausgang des dreißigjährigen Krieges in Aussicht gestellt, in welcher uns die reife Frucht dreißigjähriger unausgesetzter Studien geboten werden wird[3]).

Die Reichsgeschichte nach dem westfälischen Frieden erhielt wesentliche Förderung durch die Werke von Köcher und von Joachim[4]); in einem von Köcher mitgeteilten Berichte von 1661 führt ein hannöverischer Diplomat aus dem Munde des brandenburgischen Kurfürsten die überaus charakteristischen Worte an, daß er weder kaiserlich, weder spanisch, weder französisch, weder schwedisch, sondern einzig und allein gut reichisch wäre. Daß die Begriffe kaiserlich und reichisch sich damals nicht deckten, ist eine Wahrheit, die unserem Onno Klopp sich noch immer nicht erschlossen hat; unermüdet setzt nach seiner alten Methode der Quellenbenutzung der seit einigen Jahren zum Katholizismus übergetretene Autor von Hietzing aus seine gehässigen Angriffe gegen das Andenken der großen hohenzollerschen Herrscher, gegen ihre Politik und ihre Persönlichkeiten fort[5]). —

Über den ersten preußischen König findet sich in der Litteratur das erste ausgeprägte Urteil bei seinem Enkel, König Friedrich dem Großen. Die brandenburgischen Memoiren nennen Friedrich I. „groß in kleinen Dingen und klein in großen"; sie stellen diesem Fürsten das

1) Vgl. die literarische Note bei Schmoller, Ein Projekt von 1658, den Großen Kurfürsten zum deutschen Reichsadmiral zu erheben, Märkische Forschungen XX, 131.

2) H. v. Zwiedineck-Südenhorst, Deutsche Geschichte im Zeitraume der Gründung des preußischen Königtums, Stuttgart 1887.

3) Ein Hinweis auf die gedrängte Biographie des Kurfürsten von Erdmannsdörffer in Gottschalls Neuem Plutarch (Bd. V) soll an dieser Stelle nicht fehlen.

4) A. Köcher, Gesch. von Hannover und Braunschweig seit 1648. Bd. I (Publ. aus den preußischen Staatsarchiven XX). E. Joachim, Die Entwickelung des Rheinbundes von 1658, Leipzig 1886.

5) Vgl. E. Berner, Onno Klopp gegen den großen Kurfürsten (Preußische Jahrbücher LVII).

Zeugnis aus, daß er als Fürst der Verpflichtung, der erste Diener des Staates zu sein, nicht nachgekommen sei. Wie Friedrich der Große, so hat neuerdings Droysen den ersten König sehr ungünstig beurteilt; er sagt von einem der politischen Entwürfe desselben: „Es haftet daran derselbe Typus der Unschlüssigkeit, Künstlichkeit und Doppeltheit, der immer die Hand Friedrichs I. erkennbar macht"; er hat Friedrichs Verhalten während des großen Krieges seit 1701 mit den Worten umschrieben: „Im Westen Krieg ohne Politik, im Osten Politik ohne Krieg". Nicht minder scharf ist das Urteil C. v. Noordens[1]) über „die Politik des ersten preußischen Königs im Osten und Westen, in ihrer Plan- und Ratlosigkeit, ihrem Schwanken und Taumeln, ihren hochtrabenden Manifesten und kleinlichen Mitteln, ihrem begehrlichen Wollen und verspäteten Entschließen". Den Verdammungsurteilen hat Ranke[2]) sein mildes „Man sollte ihn nicht darüber tadeln" entgegengerufen; er erblickt in der Notwendigkeit, das Übergewicht Frankreichs zu brechen, die Rechtfertigung der damaligen preußischen Politik. Es wird immer schwer sein, die aus einer allgemeinen Erwägung der Anforderungen des Momentes hergeleiteten Argumente auch zur persönlichen Entlastung des preußischen Königs gelten zu lassen. Alles, was noch jüngst wieder über die leidige Reversangelegenheit von 1686[3]), über die Verhandlungen wegen der Königskrone[4]), über die Katastrophe Danckelmans[5]) bekannt geworden ist, mindert Friedrichs Ansehen immer von neuem.

Je härter Friedrich II. seinen Großvater angeklagt hatte, desto lauter pries er, in seinen Memoiren und sonst, seinen Vater. Er stand mit seiner Anerkennung der Verdienste Friedrich Wilhelms I. unter seinen Zeitgenossen keineswegs allein. „König Friedrich Wilhelm", schrieb

1) C. v. Noorden, Die preußische Politik im spanischen Erbfolgekriege, Historische Zeitschrift Bd. XVIII. Der Auffassung Droysens und Noordens schließen sich durchaus an Martens in den Einleitungen zu seiner Sammlung der russischen Staatsverträge und E. Carlson, Sverige och Preussen 1701—1709 (Historisk Bibliothek 1880).

2) Sämmtliche Werke XXV—XXVI, 483. Überraschend wohlwollend für Friedrich I. ist auch der anonyme Artikel in der Allgemeinen Deutschen Biographie, welcher Isaacsohn zum Verfasser hat.

3) A. Pribram, Österreich und Brandenburg 1685—1686, Innsbruck 1884.

4) A. Pribram, Österreich und Brandenburg 1688—1700, Prag 1886: „Wenn der Vater sich bei seinen Unternehmungen in erster Linie durch die Interessen seines Volkes hatte bestimmen lassen, waren die Leitsterne des Sohnes persönliche Wünsche und Vergnügen".

5) H. Breßlau und S. Isaacsohn, Der Fall zweier preußischer Minister, Berlin 1878. R. Koser, Sophie Charlotte (Deutsche Rundschau 1887, Sept.; vgl. Märk. Forsch. XX, 225).

1777 ein preußischer Mitarbeiter des Schlözerschen „Briefwechsels", „hatte von 1713 bis 1740 das große Staatsproblem aufgelöst, ein faules Volk arbeitsam, ein üppiges Volk sparsam, einen verschuldeten Staat reich zu machen". Bekannt ist, wie man nach dem Thronwechsel von 1786 gerade in der Rückkehr zu der Verwaltungsorganisation Friedrich Wilhelms I. den Schäden des Staatswesens Abhülfe bringen zu können meinte. Dennoch drängte sich in der Überlieferung das Zerrbild in den Vordergrund, das die Anekdotenjägerei und die Médisance herzustellen wetteiferten. An die schalen Kompilationen der Faßmann, Mauvillon, Martinière, die noch bei Lebzeiten Friedrich Wilhelms oder gleich nach seinem Tode erschienen waren, reihten sich jetzt nach und nach die Benckendorffschen „Charakterzüge" (1787), die Morgensternsche Schilderung nach Erinnerungen aus dem Tabakskollegium (1793) und die Nachrichten Thiebaults vom Hörensagen (1805), die Denkwürdigkeiten des Baron von Pöllnitz (1791) und der Markgräfin von Baireuth (1810), das Tagebuch Christophs von Seckendorff (1811). So sehr später die Mitteilungen Försters aus den Papieren des älteren Seckendorff unsere Kenntnis mehrten, so war doch diese Quelle in ihrer Einseitigkeit wieder sehr geeignet, zu falschen Anschauungen zu führen. Seitdem ist die historische Bedeutung Friedrich Wilhelms, das Bahnbrechende und Grundlegende seines Wirkens, der echte Kern seiner derben Persönlichkeit vollauf gewürdigt worden; eine Verschiedenheit der Auffassung, wie sie Friedrich I. gegenüber zwischen Ranke[1]) und Droysen hervortritt, ist hier nicht vorhanden; dasjenige Gebiet aber, welches unsere beiden Meister nach der Anlage ihrer Werke nur im Vorbeigehen zu betreten hatten und auf welchem doch Friedrich Wilhelms Größe als Staatsmann liegt, das Gebiet der inneren Verwaltung, wird von der archivalischen Forschung jetzt nach allen Richtungen durchkreuzt; gerade von dieser Periode haben Schmollers Studien zur preußischen Verwaltungsgeschichte ihren Ausgang genommen[2]).

1) Insbesondere gegen die Auffassung Friedrich Wilhelms I. richtet sich der oben S. 7 erwähnte Angriff A. Zimmermanns auf Ranke.

2) G. Schmoller, Die innere Verwaltung des preuß. Staats unter Friedrich Wilhelm I. (Preußische Jahrbb. XXV); Der preuß. Beamtenstand unter F. W. I. (ebend. XXVI); Das Städtewesen unter F. W. I. (Zeitschr. für preuß. Gesch. VIII. X—XII); Die russische Compagnie in Berlin 1724—38 (ebend. XX); Die Verwaltung Ostpreußens unter F. W. I. (Histor. Zeitschr. XXX); Die preuß. Kolonisation im 17. und 18. Jahrh. (Schriften des Vereins für Socialpolitik XXXII). Vgl. Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Kolonisationen, Leipzig 1874; Zakrzewski, Die wichtigeren preußischen Reformen der direkten ländlichen Steuern im 18. Jahrh. (Staats- und socialwissensch. Forschungen, her. von

Für die Geschichte Friedrichs des Großen[1]) war schon bei des Königs Tode ein sehr umfangreiches Material der allgemeinen Benutzung zugänglich, abgelagert in mehreren großen Sammlungen von Staatsschriften, Flugschriften und Kriegsberichten, sowie in unzähligen kompilatorischen Darstellungen biographischen oder allgemeinen Charakters. Sehr erheblich vermehrt wurde dieser Quellenvorrat nach 1786 durch die Veröffentlichung der Memoiren des Königs und eines bedeutenden Bruchstückes seiner litterarischen und freundschaftlichen Korrespondenz, durch die ausgedehnte Litteratur der Anekdoten und Charakteristiken seitens eines Nicolai, Zimmermann, Büsching, Thiebault, Denina und vieler Ungenannter, durch die Hervorziehung von militärischen Tagebüchern, Parolebüchern, Regimentsjournalen und „Haupt"-Journalen[2]), endlich durch das Auftreten der Kaltenborn, Bülow, Warnery, Berenhorst, Retzow, Schmettau mit ihren memoirenartigen, subjektiv und polemisch gefärbten, apologetischen, bezw. panegyrischen Beiträgen zur Geschichte des siebenjährigen Krieges, welche der Histoire de mon temps des Königs entgegengestellt wurden. Nach einer längeren Pause kam dann Preuß und setzte aus den vorhandenen Materialien, die er durch bisher unbekannte vermehrte[3]), eine Biographie zusammen, welche, von kritischer

---

G. Schmoller VII. 2); Keil, Das Volksschulwesen in Preußen und Lithauen unter F. W. I. (Altpreuß. Monatsschrift XXIII).

1) Ein elendes Machwerk ist Baumgart, Die Litteratur des In- und Auslandes über Friedrich den Großen, Berlin 1886; unsystematisch, ungenau, unvollständig, so daß die wichtigsten Werke, wie die Polit. Korrespondenz, Ranke, Droysen u. A. fehlen, während zum Ersatz aus krasser Ignoranz Werke über Kaiser Friedrich II. mitaufgeführt werden.

2) Zum Teil noch bei Lebzeiten Friedrichs publiziert in der „Sammlung ungedruckter Nachrichten, welche die Feldzüge der Preußen von 1740—1779 betreffen", 5 Bde. Dresden 1782 ff., und in der Bellona [her. von v. Seidl], Dresden 1781 ff. (20 Stücke). — Tielke, Beyträge zur Kriegskunst und Geschichte des Krieges von 1756—63, Freiberg 1775—86 (6 Bde.), und, wie jetzt nachgewiesen worden ist, Tempelhoff, Gesch. des siebenjähr. Krieges, Berlin 1783—1801 (6 Bde.), schöpften wesentlich aus solchen Journalen, ebenso später die „Geschichte des siebenjährigen Krieges" des Großen Generalstabes (Berlin 1824—47), der die Materialiensammlung des Generals v. Gaudi zu Grunde liegt (vgl. oben S. 6). Eine ähnliche Sammlung ist die Süßenbachsche auf der Darmstädter Hofbibliothek (vgl. Schäfer in den Forschungen zur Deutschen Gesch. XVII und Graf Lippe in der Deutschen Heereszeitung 1886, 27. Jan.). Weitere Mitteilungen von, bez. aus militärischen Tagebüchern erfolgten u. A. in den Preuß'schen Excerpten aus dem Journal Weidemanns, des Sekretärs Keiths, und in der Publikation des Nachlasses von Henckel durch Zabeler (1846).

3) Preuß, Urkundenbuch zu der Lebensgeschichte Friedrichs des Großen,

Durchdringung des Stoffes wie von künstlerischer Gestaltung gleich weit entfernt, doch als Nachschlagebuch noch heute unentbehrlich ist[1]). Einen kongenialeren Biographen fand Friedrich an Thomas Carlyle[2]); aber Carlyles Material war im wesentlichen nur das von Preuß, d. h. ein unzureichendes[3]), und dazu brachte der geistvolle und tiefsinnige Verfasser seine Darstellung um ihre künstlerische Wirkung durch schreiendes Mißverhältnis des äußeren Aufbaus, ungleichmäßige Verteilung des Stoffes, zahllose, ermüdende Abschweifungen und schwerfällige, unorganische Einschachtelungen von Rohstoff.

Erst nach dem Erscheinen von Carlyle hat die archivalische Forschung systematisch eingesetzt. Die Sammlung der „Politischen Korrespondenz“ [4]) ist bis in den siebenjährigen Krieg vorgerückt; von der militärischen Korrespondenz hat diese Sammlung aus den beiden ersten Kriegen nur diejenigen Stücke eingereiht, „die in unmittelbarem Zusammenhang mit der auswärtigen Politik stehen“; für den siebenjährigen Krieg dagegen werden die Militaria in breiterer Masse herangezogen[5]). Droysen hat

---

Berlin 1832—34 (5 Bde.); dazu zahlreiche Inedita in Preuß' Ausgabe der Œuvres de Frédéric le Grand 1846 ff.

1) Preuß, Friedrich der Große, Berlin 1832—34 (4 Bde.); eine um die Hälfte verkürzte Bearbeitung erschien 1834. Dazu die Neubearbeitungen einzelner Partieen: „Jugend und Thronbesteigung“ (1840); „Friedrich d. Gr. mit seinen Verwandten und Freunden“ (1838); „Friedrich d. Gr. als Schriftsteller“ (1837, mit Ergänzungsheft 1838).

2) Carlyle, History of Frederick II. (zuerst London 1858; deutsch von Neuberg und Althaus, Berlin 1858 ff. Über Neuberg vgl. Deutsche Rundschau 1884, Oktober).

3) Es waren inzwischen nur Rankes „Neun Bücher“ (vgl. oben S. 7) erschienen, die noch die Anfänge Friedrichs behandelten, deren Mitteilungen aus den Akten bei der unbestimmten Weise der Rankeschen Citate Carlyle indeß kaum zu verwerten wagte.

4) Siehe oben S. 16. Vgl. dazu die Aufsätze von R. Koser (Histor. Zeitschr. XLIII; Histor. Taschenbuch 1883; Zeitschr. für Preuß. Gesch. XVII; Preuß. Jahrbücher XLVII) und A. Naudé (Histor. Zeitschr. LV. LVI).

5) Bruchstücke aus der militärischen Korrespondenz waren bisher vornehmlich an folgenden Stellen mitgeteilt: L. v. Orlich, Geschichte der schles. Kriege, 1841; Schöning, Mil. Korr. Friedrichs d. Gr. mit dem Prinzen Heinrich, 4 Bde. 1851 (2. Aufl. 1859; Ergänzungen Œuvres XXVI); Preuß, Urkundenbuch (aus der Korr. mit Wedell, Schmettau, Winterfeldt u. A.); Beiheft zum Militär-Wochenblatt 1882. 1884 (Winterfeldt); Militärwochenblatt 1826 (Wobersnow); Graf S. Dohna, Die Fam. Dohna, Bd. IV, Beiheft 11; Œuvres XXI (Fouqué); v. Orlich, Moritz von Dessau, 1842; Varnhagen, Leben Keiths, 1844; Westphalen, Gesch. der Feldzüge des Prinzen Ferdinand, 1859 ff. (vgl. Wagner, Denkwürdigkeiten für die Kriegskunst, Berlin 1819); G Winter, Zieten, Leipzig 1886.

in den vier letzten Bänden der Preußischen Politik, welche die ersten sechzehn Jahre Friedrichs des Großen behandeln, noch andere, breitere Aktenreihen, als in der Politischen Korrespondenz mitgeteilt werden konnten, verwertet; der erste schlesische Krieg ist gleich darauf der Vorwurf einer zweibändigen, sorgfältig vorbereiteten Monographie[1]) geworden, und kleinere Untersuchungen haben einige Punkte aus der Geschichte des zweiten Krieges heller beleuchtet[2]). Für die Vorgeschichte und die Geschichte des siebenjährigen Krieges haben die Darstellungen von Ranke und Schäfer noch genug zu thun gelassen[3]). Aus der militärischen Geschichte des großen Kampfes sind seit dem Erscheinen des auf einseitige Quellen zurückgehenden Generalstabswerkes[4]) einzelne Kapitel theils behufs Ergänzung des letzteren, teils ohne offiziellen Auftrag neu bearbeitet worden[5]). Für eine umfassende Darstellung der Geschichte der Kriege Friedrichs des Großen läßt die kriegsgeschichtliche Abteilung des Generalstabes seit einigen Jahren die Vorbereitungen treffen. Durch die Veröffentlichung des Militärischen Testamentes von 1768[6]) und durch das Erscheinen des Bernhardischen Buches „Friedrich der Große als Feldherr" (1881) wurde eine lebhafte Diskussion über Friedrichs Auffassung von Krieg und Schlacht und über das Verhältnis seiner Kriegsführung zu der Napoleons veranlaßt[7]). — Für die Zeit nach 1763 hat E. Reimann

1) Grünhagen, Gesch. des ersten schles. Krieges, Gotha 1881.

2) Seeländer, Graf Seckendorff und die Publizistik über den Füssener Frieden, Gotha 1883; Fromm, Die Kaiserwahl Franz' I., Jena 1883 (Diss.); Borkowsky, Die englische Friedensvermittelung von 1745, Berlin 1884.

3) L. v. Ranke, Sämmtl. Werke XXX. A. Schäfer, Gesch. des siebenjähr. Krieges, Berlin 1867—74. Vgl. A. Naudé in der Histor. Zeitschr. a. a. O. und meine Notiz in der Deutschen Litteratur-Zeitung 1886, Nr. 10.

4) Vgl. oben S. 38 Anm. 2.

5) Cämmerer, Friedrichs d. Gr. Feldzugsplan für 1757, 1883; Kutzen, Vor hundert Jahren, 1857; [v. Ollech] Friedrich d. Gr. von Roßbach bis Leuthen, 1858; v. Etzel, Die Operationen der Russen und Schweden 1758 und die Schlacht bei Zorndorf, 1858; Schottmüller, Die Schlacht bei Zorndorf; Marschall v. Sulicki, Der siebenjähr. Krieg in Pommern, 1868; [v. Stiehle] Die Schlacht bei Kunersdorf, 1859; [Graf Waldersee] Die Schlacht bei Torgau, 1860; Daniels, Zur Schlacht bei Torgau, 1886; E. v. St., Der Feldzug Fouqués in Schlesien 1760, 1862; Fr. Schwartz, Organisation und Verpflegung der preuß. Landmilizen im siebenjähr. Kriege (Staats- und socialwissensch. Forschungen her. von G. Schmoller, VII. 4). Vgl. unten S. 45 Anm. 3.

6) Her. von A. v. Taysen in den Miscellaneen zur Gesch. Friedrichs d. Gr., Berlin 1878, S. 111.

7) Vgl. Zeitschr. für Preuß. Gesch. 1879. 1881; A. v. Taysen, Zur Beurteilung des siebenjährigen Krieges 1882; H. Delbrück, Ueber die Verschiedenheit der Strategie Friedrichs und Napoleons (Histor. u. polit. Aufsätze, 1887).

eine Gesamtdarstellung in Angriff genommen (vgl. oben S. 21 Anm. 1); die Vorgänge bei der ersten Teilung Polens sind 1872 von einem preußischen und von einem österreichischen Forscher[1]) übereinstimmend dargestellt und beurteilt worden. Die Beziehungen Preußens zu Rußland erhellen aus zwei größeren, neuerdings in Petersburg veranstalteten Aktenpublikationen[2]). Die Motive Friedrichs zur Begründung des Fürstenbundes, den ursächlichen Zusammenhang der Unionsverhandlungen mit der Abwendung Rußlands von Preußen hat erst die Untersuchung von Bailleu festgestellt[3]).

Friedrich der Große als Volkswirt war von Roscher[4]) lediglich nach seinen theoretischen Schriften, nicht nach der Praxis der preußischen Verwaltung und nach den Resultaten derselben, geschildert worden. Schmoller ist nun in einer Reihe von Aufsätzen[5]) dem Gegenstande näher

1) M. Duncker, Die Erwerbung Westpreußens (jetzt in der ersten der S. 16 Anm. 2 angeführten Sammlungen). A. Beer, Die erste Teilung Polens, Leipzig 1873; Friedrich II. und van Swieten, 1874. Vgl. H. v. Sybel, Kleine histor. Schriften III. Abweichend die Auffassung Arneths (Maria Theresia VIII).

2) Briefwechsel Friedrichs II. mit Katharina II. und seine diplomatische Korresp. mit dem Gesandten Graf Solms (Magazin der Kaiserl. Russ. Histor. Gesellschaft, XX. XXII. XXXVII). Aus dem Auslande liegen im übrigen die wichtigsten Beiträge vor in den Veröffentlichungen der österreichischen Forscher A. v. Arneth (Geschichte Maria Theresias, 10 Bde., Wien 1863—79) und A. Beer (siehe oben); für die Kriegsgeschichte sind von größerem Wert die Aufsätze in der Oesterreichischen Militärischen Zeitschrift (1811—1813, 1820, 1822—1826 1835, 1841, 1843) und den Mitteilungen des K. K. Kriegsarchivs (1881 ff.) Ueber die Veröffentlichungen eines französischen Schriftstellers, des Herzogs v. Broglie, vgl. meinen Aufsatz in der Histor. Zeitschr. LI. und Fr. Peukert in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1885, Nr. 25. 26.

3) P. Bailleu, Der Ursprung des deutschen Fürstenbundes, Histor. Zeitschr. XLI, eine notwendige Ergänzung zu Ranke, Die deutschen Mächte und der Fürstenbund (S. W. XXXI—XXXII). Eine Darstellung der allgemeinen Geschichte des Zeitraums giebt W. Oncken, Das Zeitalter Friedrichs des Großen, 2 Bde., Berlin 1881—83; die Anfänge einer Darstellung der deutschen Geschichte seit 1740 enthält A. Dove, Das Zeitalter Friedrichs II. und Josefs II., Gotha 1883 („erste Hälfte", bis 1745).

4) Roscher, Ueber die volkswirtschaftlichen Ansichten Friedrichs des Großen (Sitzungsbericht der K. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften vom 4. April 1866).

5) G. Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen und Preußens überhaupt von 1680—1786 (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reich 1884. 1886. 1887). Vgl. für Schlesien, das in diesen Studien bisher unberücksichtigt geblieben ist: Fechner, Die handelspolitischen Beziehungen Preußens und Oesterreichs von 1741—1806, Berlin 1886 (dazu Fournier, Handel und Verkehr in Ungarn und Polen um die Mitte des 18. Jahrh., Archiv für österr. Gesch. LXIX); Jacobi, Ländliche Zu-

getreten. Er hat für die Würdigung des fridericianischen Wirtschaftssystems zunächst durch die archivalische Erforschung der Staats-, Gesellschafts- und Finanzeinrichtungen der vorangegangenen sechzig Jahre eine starke Substruktion gewonnen; er betrachtet das Jahrhundert von 1680, dem Jahre der Erwerbung Magdeburgs, bis 1786 als eine in sich geschlossene Periode der inneren Politik Preußens, ausgefüllt durch das System, das teilweise schon 1680—1697 (Jahr der Katastrophe Danckelmans) geschaffen, hauptsächlich 1713—1756 ausgebildet, zu den höchsten Leistungen aber 1740—1786 verwertet wurde. Der Wirtschaftspolitik Friedrichs des Großen im allgemeinen stellt Schmoller, zum Schluß seiner Darstellung dieser Politik im Magdeburgischen, das Zeugnis aus[1]), daß für fast alle Anordnungen der inneren Politik des Königs seine allgemeine Handelstheorie und die Tendenz der Förderung des eigenen Staates, sowie der Bekämpfung der Gegner nur das allgemeine Leitmotiv war: „Der konkrete Entschluß zu den Maßregeln von 1740 bis 1768 (im Magdeburgischen) baute sich stets auf einer konkreten Prüfung der einschlagenden Momente, der Konkurrenzverhältnisse, der mitwirkenden finanziellen und wirtschaftlichen Faktoren auf". Der Verfasser setzt hinzu: „Und das macht die Größe des Staatsmannes aus. Sie liegt eben auf dem Grenzgebiet, wo allgemeine Theorien und politische Ideale sich verwirklichen, den realen Verhältnissen anpassen sollen, wo es gilt, die Wirklichkeit ebenso klar und nüchtern zu erfassen, als kühn in die Zukunft zu greifen. Daß auch unter dieser Voraussetzung, die Friedrich im höchsten Grade erfüllte, noch Fehlgriffe vorkommen können, ist klar". Mit einem „Blick auf die Litteratur" wird im Eingange zu diesen Studien nachgewiesen[2]), daß dem abfälligen Urteil Mirabeaus und der Physiokraten ein mindestens gleichwertiges entgegengesetztes im achtzehnten Jahrhundert vorausging, und daß die Vorstellung durchaus falsch ist, nach welcher Friedrich seiner Zeit etwas aufgedrängt hätte, was ihr fremd und unnatürlich erschienen wäre.

Mit der archivalischen Forschung zur Geschichte dieses Zeitraums hat die litterarische Kritik ungefähr gleichen Schritt gehalten. Man begann (abgesehen von der fortgesetzten Beschäftigung[3]) mit dem philosophischen und staatswissenschaftlichen Gehalt der Schriften Friedrichs) die histo-

stände in Schlesien im vorigen Jahrhundert, Breslau 1884; Zimmermann, Blüthe und Verfall des schles. Leinengewerbes, Breslau 1885.

1) Jahrbuch 1886, S. 726.

2) Jahrbuch 1884, S. 13.

3) E. Zeller, Friedrich der Große als Philosoph, Berlin 1886 (vgl. E. Rößler, Preußische Jahrbb. LVIII). H. v. Treitschke, Das politische König-

rischen Darstellungen des Königs auf ihre Grundlagen und ihre Komposition zu untersuchen und bemühte sich, die Entstehungszeit näher festzustellen und über die Glaubwürdigkeit ein bestimmteres Urteil zu gewinnen; die Veröffentlichung der älteren Redaktion (1746/7) der Geschichte der beiden ersten Kriege forderte zu immer neuen Vergleichungen zwischen ihr und der bereits bekannten von 1775 auf[1]). Eine Prüfung der preußischen Schlachtenbulletins und sonstigen gedruckten Kriegsberichte aus den Feldzügen von 1741—1745 ergab für den größten Teil derselben als Verfasser den königlichen Kriegsherrn selber[2]). Das Gleiche stellte sich heraus für einen Teil der von dem preußischen Hofe seit 1740 veröffentlichten Staatsschriften; und wenn Droysen es in seiner Untersuchung über den gefälschten Nymphenburger Vertrag als eine dankbare Aufgabe bezeichnet hatte[3]), ähnliche Fälschungen einmal zusammenzustellen und ihren Ursprüngen, Tendenzen und Wirkungen nach zu beleuchten, so gelang es, in der kritischen Ausgabe der „Preußischen Staatsschriften" (vgl. oben S. 15) eine ganze Reihe angeblicher Noten oder Manifeste als auszuscheidende Fälschungen tendenziöser Art zu erweisen. Eine Untersuchung des Zeitungswesens dieser Periode[4]), wobei ein völlig geregelter, weitverzweigter Vertrieb autographierter Blätter neben der gedruckten Presse und als Quelle der letzteren sich nachweisen ließ, war im höchsten Grade lehrreich über die Beziehungen zwischen dem

---

tum des Antimacchiavell (Preußische Jahrbb. LIX); M. Posner, Die Montesquieu-Noten Friedrichs II. (Histor. Zeitschrift XLVII). Ueber neuere Beurteilungen der Stellung Friedrichs zu der deutschen Litteratur vgl. O. Krauske in der Histor. Zeitschrift LVII, 505.

1) W. Wiegand, Die Vorreden zur Histoire de mon temps, Straßburg 1874. M. Posner, Genesis der H. d. m. t. und der brandenb. Denkwürdigkeiten (in: Miscellaneen zur Gesch. Friedrichs d. Gr., Berlin 1878, S. 207—490); Frédéric II, H. d. m. t., her. von M. Posner, 1879 (Publ. a. d. Preuß. Staatsarchiven IV, 143—499); Bildhaut, Ueber die Quellen der H. d. m. t., Münsterische Diss. 1880; R. Koser, Zur Textkritik der H. d. m. t. (Histor. Zeitschr. LII); H. Disselnkötter, Beiträge zur Kritik der H. d. m. t., Leipzig 1885. J. G. Droysen, Zu den hist. Schriften Friedrichs d. Gr. (Zeitschr. für Preuß. Gesch. XVIII; betrifft die beabsichtigte Fortsetzung für die Zeit nach 1745); Fr. Preuß, Die erste Teilung Polens und die Memoiren Friedrichs d. Gr. (Zeitschr. für preuß. Gesch. XI).

2) J. G. Droysen, Kriegsberichte Friedrichs d. Gr. aus den beiden schles. Kriegen (Beihefte zum Militärwochenblatt 1875 S. 237 ff.; 1876 S 305 ff. 1877 S. 85 ff.).

3) Abhandlungen zur neueren Gesch. S. 246.

4) J. G. Droysen, Die Zeitungen im ersten Jahrzehnt Friedrichs d. Gr. (Zeitschr. für Preuß. Gesch. XIII, 1 ff., vgl. XV, 545).

Journalismus und den Höfen und damit über Ursprung und Verbreitungsart der Tendenzgerüchte und Fälschungen. In den Reihen der berufsmäßigen Journalisten sind der Regel nach die Verfasser der gleichzeitigen zusammenfassenden Zeitgeschichten zu suchen, die sich fast sämtlich als abhängige Kompilationen ohne irgend welche Originalnachricht charakterisieren ließen[1]). Eine Klassifikation der militärischen Tagebücher aus den fridericianischen Kriegen wurde mit Geschick in einer Erstlingsschrift[2]) versucht, welche, von der Kritik eines einzelnen Werkes ausgehend, durch die von dem Verfasser gewonnenen Gesichtspunkte von allgemeinerer quellenkritischer Bedeutung ist: die militärischen Tagebücher, eine Hauptreihe der Quellen Tempelhoffs für die „Geschichte des siebenjährigen Krieges in Deutschland", bieten die auffallendsten Analogieen mit den mönchischen Annalen der mittelalterlichen Klöster: „Wie diese mit kurzen Aufzeichnungen ihren Anfang nehmen, die sich an die Ostertafeln anschlossen, so bilden die ersten Ansätze zu den Journalen aus dem siebenjährigen Kriege gelegentliche Eintragungen in die Parolebücher: sein Parolebuch ist dem preußischen Offizier der Armee Friedrichs des Großen für die Festhaltung historischer Daten dasselbe, was dem Klosterbruder der fränkischen Zeiten seine Ostertafel. Aber nicht bloß die Entstehung, sondern auch die weitere Entwickelung der militärischen Journale weist mit der Fortbildung der Annalen die größte Ähnlichkeit auf; die Gleichartigkeit dieser beiden Gruppen primärer Quellen, deren Abfassungszeit fast ein Jahrtausend auseinanderliegt, erhellt wohl am besten aus der Thatsache, daß Waitz' Charakteristik der Annalen Wort für Wort auch auf unsere Tagebücher paßt". Dem festgewurzelten Ansehen der Memoirenlitteratur der Epigonen des siebenjährigen Krieges versetzte die Abhandlung von M. Duncker über die Schlacht bei Kolin[3]) den ersten entscheidenden Stoß, indem gegen die Behauptungen der Retzow und Berenhorst die Glaubwürdigkeit der Darstellung des Königs überzeugend dargethan wurde. Theodor von Bernhardi (vgl. oben S. 40) schob die gegen Friedrich feindselige Haltung der meisten Vertreter dieser Litteratur den Einflüssen des Prinzen Heinrich zu. Als dann die Memoiren und Tagebücher des königlichen Vorlesers de Catt über die Jahre 1758 bis 1762 für die Veröffentlichung vorbereitet wurden, eröffneten sich neue

1) R. Koser, Die ersten Lebensbeschreibungen Friedrichs d. Gr. (Zeitschr. für Preuß. Gesch. XIV).

2) O. Herrmann, Ueber die Quellen der Geschichte des siebenjährigen Krieges von Tempelhoff, Berliner Diss. 1885.

3) M. Duncker, Aus der Zeit Friedrichs d. Gr. und Friedrich Wilhelms III, S. 49.

Einblicke in die Abhängigkeit dieser Memoirenschriftsteller von einander; es wurde in der Einleitung zu den Aufzeichnungen Catts darauf hingewiesen[1]), daß ein jedes dieser Memoirenwerke noch einer genauen Prüfung bedürfe: „Es wird nicht genügen, daß der persönliche Standpunkt des Verfassers und damit seine Glaubwürdigkeit im allgemeinen festgestellt wird; es bleibt dann noch die Frage nach der Herkunft und Beglaubigung des Einzelnen zu beantworten, die Frage, wo der Verfasser nach eigener Kenntnis berichten konnte, wo er aus mündlicher oder schriftlicher Überlieferung geschöpft haben muß, ob einer Nachricht bei einem anderen Gewährsmann vielleicht eine abweichende entgegensteht und für welche Version dann die Entscheidung zu fallen hat". Seitdem ist in dieser Richtung weitergearbeitet worden[2]). Den Querschnitt der gesamten Überlieferung über ein einzelnes kriegerisches Ereignis, von den ersten vom Schlachtfelde geschriebenen Bulletins bis zu den aus später Erinnerung aufgezeichneten Memoiren, giebt unter Kontrolierung dieser Überlieferung durch das Aktenmaterial eine soeben erschienene quellenkritische Untersuchung über die Schlacht bei Prag[3]). Wie sehr man Recht hat, den Prinzen Heinrich als den Mittelpunkt der litterarischen Opposition gegen den König zu betrachten, wird einer der Beiträge des vorliegenden Heftes über jeden Zweifel erheben. — Über die Anekdotenlitteratur mit besonderer Berücksichtigung der litterarischen Bethätigung Fr. Nicolai's für das Andenken Friedrichs des Großen befindet sich eine Untersuchung in Vorbereitung.

Alles in Allem kann der gegenwärtige Stand der fridericianischen Forschung zu einem erneuten Versuche biographischer Zusammenfassung des durch den Fleiß der vereinten Kräfte zubereiteten Stoffes ermutigen. Die Anfänge einer einheitlich angelegten Biographie sind zu dem hundertjährigen Todestage Friedrichs des Großen in einer für sich abgeschlossenen Schrift erschienen[4]).

In der Zeit vom Tode Friedrichs des Großen bis zu

---

1) Memoiren und Tagebücher von H. de Catt, her. von R. Koser (Publ. aus den preuß. Staatsarchiven XXII, 1884), S. XXXI.

2) Krüger, Zur Kritik der Lebensbeschreibung des Grafen Schmettau, Halle 1886; Peukert, Die Memoiren des Marquis de Valory, Berlin 1884; Graf E. zur Lippe-Weißenfeld, Das Paroles-Buch des Feldmarschalls Kalkreuth (Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine LI; vgl. Graf Lippe über Lloyd, Warnery, Archenholtz in den Neuen milit. Blättern 1886); G. Winter in der Zeitschrift für allgem. Gesch., her. von Zwiedineck 1885; R. Schmitt, Prinz Heinrich von 1756—1759, Greifswalder Diss. 1885, im ersten Kapitel.

3) Fr. Ammann, Die Schlacht bei Prag, Heidelberg 1887.

4) R. Koser, Friedrich der Große als Kronprinz, Stuttgart 1886.

den Freiheitskriegen hat wie in keiner anderen Periode unserer Geschichte eine breite, schlammige Flut von Pamphleten und anderen tendenziösen Augenblicksschriften den Hof und das Land überschwemmt und die geschichtliche Überlieferung an der Quelle getrübt; die Litteratur der „Vertrauten Briefe", die Chronique scandaleuse über die Lichtenau und „Saul den Dicken, König von Kanonenland", wurde unter der folgenden Regierung abgelöst durch das schwarze Buch, die Feuerbrände und die Lichtstrahlen, die Gallerie preußischer Charaktere u. s. w.[1]).

Nachher ist für lange Zeit Manso's „Geschichte des preußischen Staates vom Frieden zu Hubertusburg bis zur zweyten Pariser Abkunft" (1819; 2. Aufl. 1835), ein lesbar geschriebenes, dem Klatsch aus jenen trüben Quellen keinen zu breiten Raum verstattendes Buch, die Stelle gewesen, wo man sich über die Begebenheiten jenes Zeitraums Auskunft holte. Inzwischen wurde allmählich neue Kunde gewonnen aus den Werken, die entweder von beteiligten Zeitgenossen selbst oder aus ihrem Nachlasse veröffentlicht wurden: es erschienen nach und nach die Blücher-Biographie von Varnhagen (1826), das Leben des Grafen Dohna von J. Voigt (1832), Clausewitz' Aufzeichnungen über die Feldzüge von 1812—1815 und zur Charakteristik von Scharnhorst, E. M. Arndts Erinnerungen (1840) und die Erinnerungen des Grafen Henckel von Donnersmarck (1846). Als Droysen 1846 seine „Vorlesungen über die Freiheitskriege" veröffentlichte, faßte er den Stand der Forschung dahin zusammen, daß man angewiesen bleibe auf einige Denkwürdigkeiten, „die hier und da von den großen Begebenheiten ein Streiflicht auffangen", auf einige Lebensbilder und auf den Überfluß meist unbedeutender Flugschriften; er klagte, daß es an urkundlichen Darstellungen des Baseler, des Lüneviller Friedens, des Reichsunterganges, der Rheinbundzeit noch fehle, daß nicht bloß Österreich der Geschichte guter wie böser Tage sein εὐφημεῖν χρή zurufe, sondern daß auch Preußen noch seine Archive schweigen lasse. Auch in der nächsten Zeit mehrten sich nur die Veröffentlichungen persönlicher Denkwürdigkeiten. Es erfolgten Mitteilungen aus den Nachlässen von Knesebeck, Müffling, Marwitz; Droysen schuf mit Hülfe der Yorck'schen Familienpapiere das Muster einer militärischen Biographie, und Pertz begann, durch die Erben seiner Helden veranlaßt und unterstützt, die schwerfälligen Materialiensammlungen zur Lebensgeschichte Steins und Gneisenaus zu kompilieren.

---

1) Zur Kritik dieser Litteratur ist bisher sehr wenig geleistet worden. Einen vortrefflichen Anfang macht der Exkurs bei M. Lehmann, Scharnhorst I 533: „Massenbachs Einfluß auf die Überlieferung über den Krieg von 1806."

So unvollkommen das Material noch war, so gelang es doch L. Häusser mit seiner „Deutschen Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zu den Freiheitskriegen" (1854), einem Buche, „das ebenso sehr eine politische That, wie eine wissenschaftliche Leistung war", einen durchschlagenden Erfolg zu erzielen: ist doch der Mehrzahl der Süddeutschen „erst durch die Erzählung ihres Landsmannes eine lebendige Kenntnis des glorreichsten Abschnittes unserer neueren Vergangenheit erschlossen worden"[1]). Nach dem Erscheinen der zweiten Auflage ward dem Verfasser 1860 die Vergünstigung, sein bisheriges Rüstzeug aus den Akten des Berliner Geheimen Staatsarchivs ergänzen zu dürfen. Auch H. v. Sybel konnte jetzt für die Fortsetzung und für eine neue Auflage seiner Revolutionszeit diese Akten zu Rate ziehen. Immer aber war beiden Forschern die Benutzung des Archivs damals nur innerhalb enger Schranken gestattet.

Der erste, für den diese Schranken wegfielen, war Max Duncker nach seinem Antritt des Archivdirektoriums; die 1871 veröffentlichte Abhandlung „Preußen und die französische Okkupation", ihrer unmittelbaren Veranlassung nach eine politische Gelegenheitsschrift, wurde epochemachend für die wissenschaftlichen Studien in diesem Bereiche. „Jahrzehnte hindurch", heißt es im Eingang[2]) der Abhandlung, „waren wir darauf angewiesen, die Geschicke, die den preußischen Staat während der Suprematie Frankreichs im Beginne dieses Jahrhunderts getroffen, ja sein eigenes Verhalten gegen das erste Kaiserreich, aus den Darstellungen französischer Schriftsteller kennen zu lernen". Die eingehenden geschichtlichen Arbeiten, welche später die militärischen und politischen Ereignisse auch vom deutschen Standpunkte aus beleuchteten, und eine Reihe von Biographieen, welche den Anteil festzustellen versuchten, der den Staatsmännern und Feldherren Preußens an den Thaten und Erfolgen jener Zeit gebührt, sie hatten alle den Mangel gemeinsam, „die allgemeine politische Lage, wie die besonderen Bedingungen, die dem damaligen Preußen auferlegt waren, die Gesichtspunkte der Staatsleitung und die Nötigungen, unter welchen dieselbe handelte, nicht präzis und scharf genug hervortreten zu lassen, während doch das geschichtliche Urteil über die Lenker wie über deren Gehülfen im Rat und im Felde ohne Erwägung und fortgehende Berücksichtigung jener Momente nicht zum Abschluß gelangen kann". Man könnte hinzufügen, es bestand hier

1) H. v. Treitschke in dem Vorwort zu der vierten Auflage des Häusserschen Werkes (1869).

2) Derselbe ist 1876 bei dem Wiederabdruck der Abhandlung (in der oben S. 16 angeführten Sammlung S. 265) fortgeblieben.

gerade das umgekehrte Verhältnis, wie in der Überlieferung einer früheren Periode, der Zeit des Großen Kurfürsten; denn dort vernehmen wir die Klage, daß von der großen Gesamtsumme der Verdienste den Beratern und Gehülfen des Kurfürsten, seinen Staatsmännern und Kriegsleuten, seitens der Geschichtschreibung ihr Anteil noch nicht gebührend zugemessen werde. Duncker zog nun, dem vorangestellten Gesichtspunkte gemäß, in erster Linie die Akten der Zentralstaatsleitung, den Schriftwechsel des königlichen Kabinets, womöglich die eigenhändigen Aufzeichnungen des Staatsoberhauptes zu Rate; es galt ihm in allen seinen der Geschichte Friedrich Wilhelms II.[1]) und Friedrich Wilhelms III. gewidmeten Untersuchungen, diesen beiden Königen gerechter zu werden, ihren Anteil an den Geschäften, ihren Verdienstanteil festzustellen. Die Veröffentlichung der Denkwürdigkeiten Hardenbergs durch Ranke[2]) bestärkte ihn noch in seiner Grundanschauung und erleichterte ihm in gewisser Weise die weitere Verfechtung derselben[3]); denn gerade die Selbstentschuldigungsversuche der Hardenbergischen Memoiren drängten die Empfindung auf, daß in kritischen Momenten das Ministerium den König an Fehlern noch überboten habe.

Nunmehr ist die Masse der urkundlichen Zeugnisse aus jenen Tagen nahezu Gemeingut der Forschung geworden; die Zahl der aus Studien im Berliner Archiv erwachsenen Werke über die Zeit von 1786 bis 1815 ist bereits eine ziemlich große. In der 1877 erschienenen vierten Auflage der drei ersten Bände der „Revolutionszeit" unterwarf der Verfasser, der in seiner neuen amtlichen Stellung das preußische Aktenmaterial jetzt zu uneingeschränkter Verfügung hatte, gerade die Abschnitte über die Politik Preußens einer durchgreifenden Revision; so die Darstellung der Entstehung des Reichenbacher Vertrages mit dem Nachweis der persönlichen Einwirkungen Friedrich Wilhelms II. auf den Gang der Verhandlungen. In dem gleichfalls umgearbeiteten Kapitel über den Ursprung des Revolutionskrieges hielt Sybel gegen die inzwischen von Ranke geltend gemachte Auffassung, wonach beide Teile, die Revolution wie die

1) M. Duncker, Friedrich Wilhelm II. und Hertzberg, Histor. Zeitschr. XXXVII.

2) Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg, 5 Bde., Leipzig 1878 (die einleitende Darstellung Rankes wieder abgedruckt S. W. XLVI—XLVIII).

3) M. Duncker, Die Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg; Graf Haugwitz und Freiherr von Hardenberg (Abhandlungen aus der neueren Gesch. S. 144. 193).

deutschen Mächte, gleich belastet, bezw. gleich entschuldbar erscheinen[1]), mit Nachdruck daran fest, daß die Hauptverantwortlichkeit für den Zusammenstoß durchaus die Girondisten treffe. Den Schlußbänden der 1879 abgeschlossenen Sybelschen Darstellung gehen der behandelten Zeit nach parallel die beiden gleichfalls das Material des Berliner Archivs verwertenden Werke von Hüffer[2]), die sich von der Auffassung Sybels vor allem in der nachsichtigen, apologetischen Beurteilung der österreichischen Politik entfernen. Die „Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven" berücksichtigen die zwei Jahrzehnte von 1795—1815 mit zwei Serien; die erste, bereits abgeschlossen, eine Urkundensammlung zur Geschichte der Beziehungen Preußens zu Frankreich in der Zeit zwischen den Friedensschlüssen von Basel und Tilsit[3]), verdanken wir dem Fleiße P. Bailleus, der auch mit seinen einzeln erschienenen Essays und Untersuchungen zur Geschichte einer ihm durch langjähriges Studium vertrauten Epoche[4]) allgemeine Beachtung und Anerkennung erzielt hat. Die zweite, chronologisch sich anschließende Publikation, eine „Geschichte der preußischen Politik von 1807—1815" mit einem Urkundenbuche, wird, da der Verfasser des ersten Bandes[5]), P. Hassel, die Fortsetzung in seiner jetzigen Stellung als Leiter der sächsischen Archivverwaltung nicht übernehmen konnte, gleichfalls von Bailleu weitergeführt werden. In W. Onckens Beiträgen zur Geschichte der Freiheitskriege[6]) sind Darstellung und Urkunden nicht wie in den Veröffentlichungen von Bailleu und Hassel getrennt, sondern der Verfasser verbindet seine archivalischen Mitteilungen durch erzählenden Text; die Einwände, die gegen seine durch das Studium der Wiener Akten gebildete Auffassung Metternichs er-

1) L. v. Ranke, Ursprung und Beginn der Revolutionskriege (S. W. XLV); Hardenberg und die Politik des preußischen Staates (S. W. XLVI—XLVIII); Rankes Antwort auf Sybels Vorwort zu der vierten Auflage der Revolutionszeit: S. W. XL, Vorrede.

2) H. Hüffer, Oesterreich und Preußen gegenüber der französischen Revolution bis zum Frieden von Campo-Formio, Bonn 1868; Der Rastatter Congreß und die zweite Koalition, 1878. Vgl. H. v. Sybel, Oesterreich und Preußen im Revolutionskrieg, Düsseldorf 1868.

3) Publikationen VIII. XXIX.

4) P. Bailleu, Graf Hertzberg (Histor. Zeitschrift XLII); Haugwitz und Hardenberg (Deutsche Rundschau 1879, August); Prinz Louis Ferdinand (ebend. 1886, Okt.-Nov.); Königin Luise (Allg. Deutsche Biographie XIX, 815); Metternich (ebend. XXIII, 777); Die Memoiren Metternichs (Histor. Zeitschr. XLIV).

5) Publikationen VI.

6) W. Oncken, Oesterreich und Preußen im Befreiungskriege, Berlin 1876—79; dazu des Verfassers Aufsätze im Histor. Taschenbuch 1883, 1885, 1886. Vgl. Histor. Zeitschrift XXXVII, 139. 557; LII, 74; LIV, 568.

hoben worden sind, haben den Verfasser bestimmt, im zweiten Bande einen Rückblick auf Metternichs politische Vergangenheit vor 1813 zu werfen. Nicht minder eifrig als der Geschichte der Politik und Diplomatie hat sich die Forschung den inneren Zuständen des öffentlichen Lebens in dem Zeitraum der Auflösung und Neuaufrichtung des Staates zugewendet[1]). Die militärische Geschichte, für welche das Buch von Höpfner über den Krieg von 1806 einen guten Anfang gemacht hatte, ist neuerdings vor allem durch die Biographieen Gneisenaus und Scharnhorsts von Delbrück und von Lehmann gefördert worden[2]). Der litterarischen Kritik stellte die Veröffentlichung der Denkwürdigkeiten Hardenbergs, Schöns[3]), Metternichs lohnende Aufgaben.

Unschwer gewahrt man, bei Vergleichung der neuesten Erscheinungen mit den Ergebnissen, welche durch die bisherige archivalische Forschung gesichert schienen, daß die Arbeiten von Bailleu, Delbrück, Lehmann eine neue Abwandelung, eine Rückbildung der Auffassung König Friedrich Wilhelms III. bezeichnen. Gewiß ist Hardenbergs Politik 1804 und 1805 eine halbe und schwankende gewesen, wie es die Akten seiner ministeriellen Thätigkeit im Gegensatz zu den Ausführungen seiner Memoiren unwiderleglich erweisen; aber, so fragt Bailleu, wissen wir denn, ob

1) M. Philippson, Gesch. des preuß. Staatswesens vom Tode Friedrichs des Großen bis zu den Freiheitskriegen, Bd. I. II. Leipzig 1880/82 (schroff abgelehnt von Delbrück, Preuß. Jahrbb. LIV. LV, und Schmoller, Jahrbuch für Gesetzgebung 1882, S. 1313, 1884, S. 61). A. Stölzel, Carl Gottlieb Svarez, Berlin 1885. E. Meier, Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg, Leipzig 1881. Stern, Abhandlungen und Aktenstücke zur Geschichte der preuß. Reformzeit, Leipzig 1885. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Provinzen Preußens, Leipzig 1887. Dieterici, Zur Gesch. der Steuerreform in Preußen 1810—1820, Berlin 1875. Grätzer, Zur Gesch. der preuß. Einkommen- und Klassensteuer 1812—51, Berlin 1884 (Diss.). Sehr sympathische Aufnahme fand in Deutschland verdientermaßen das Buch eines Engländers: Seeley, Life and times of Stein, Cambridge 1878 (Deutsch Gotha 1887).

2) H. Delbrück, Das Leben des Feldmarschalls Grafen N. v. Gneisenau, Berlin 1882 (auf Grund der von dem Verf. zu Ende geführten Materialiensammlung; vgl. oben S. 46). M. Lehmann, Scharnhorst, Leipzig 1886. Eines würdigen biographischen Denkmales, wie es den York (vgl oben S. 46), Gneisenau und Scharnhorst errichtet ist, harrt Blücher noch immer, da auch das Buch von Blasendorff (1887) nicht voll befriedigen wird. Ueber K. Schwartz, Leben des Generals v. Clausewitz (1878), vgl. Delbrück, Zeitschr. für Preuß. Gesch. XV und Th. v. Bernhardi, Beiheft zum Mil.-Wochenblatt 1878, S. 397.

3) Aus den Papieren des Ministers von Schön, Halle 1875 ff.; Weitere Beiträge und Nachträge zu den Papieren ꝛc., 1881. M. Lehmann, Kneſebeck und Schön, Leipzig 1875; Stein, Scharnhorst und Schön, 1878.

Hardenberg in seinen Akten seine eigenen Ideen rein zum Ausbruch brachte oder ob er nicht vielleicht seine Ideen unter dem Einfluß der überlieferten Politik bildete und der persönlichen Überzeugung des Monarchen anbequemte?[1]) Von der Ablösung des Grafen Haugwitz durch Hardenberg im April 1804 sagt derselbe Verfasser[2]): „Der Wechsel im Ministerium bedeutete keinen Umschwung in der preußischen Politik; nach wie vor war es König Friedrich Wilhelm selbst, welcher derselben ihren eigentümlichen Charakter aufdrückte"; vollends die durch Hardenbergs Denkwürdigkeiten veranlaßte Gegenüberstellung von Kabinet und Ministerium wird von Bailleu als durchaus unzutreffend bezeichnet; der vorhandene Gegensatz lautete: König und Ministerium. Aber das letztere habe sich dem Willen des Königs schließlich immer untergeordnet. Auf Graf Haugwitz, der 1799 und 1803 gegen Frankreich Front machen wollte, aber beidemal keinen Rückhalt an seinem Gebieter fand, hatte sich seit je das ganze Odium des Schönbrunner Vertrages von 1805 abgelenkt; jetzt kommt eine geheime Instruktion zum Vorschein[3]), die, wenn man sie als authentisch gelten lassen will, den Unterhändler vollständig entlasten muß; denn nach derselben hätte Friedrich Wilhelm III. seinem Gesandten bei der Abordnung in das Hauptquartier Napoleons die Erhaltung des Friedens für alle Fälle vorgeschrieben; allerdings wird diese mündlich erteilte Instruktion nur durch eine dem französischen Gesandten gegenüber geschehene Aeußerung des Grafen Haugwitz selber bezeugt, der ein Interesse daran haben konnte, bei den Franzosen die letzten Nachwirkungen des Unwillens über seine Mission durch möglichste Abschwächung der Tragweite derselben zu verwischen. Auch das Verhalten Friedrich Wilhelms III. im Jahre 1809, ganz besonders aber die preußische Politik von 1811 und 1812 wird von dem neuesten Darsteller in eine wesentlich andere Beleuchtung gerückt. Es ist kein schärferer Gegensatz möglich, als in der Beurteilung der preußisch-russischen Verhandlungen von 1811 und des Instrumentes vom 17. Oktober desselben Jahres bei Duncker auf der einen und Lehmann auf der anderen Seite. In der Vorgeschichte des Krieges von 1813 endlich erscheinen dem Biographen Scharnhorsts die Gründe, aus denen im Dezember und Januar das sofortige Losschlagen unterblieb, durchaus nicht als stichhaltige; er bestreitet auf das entschiedenste, daß die Chancen des Kriegs um die Jahreswende für Preußen schlecht gewesen wären.

---

1) Jahresberichte der Geschichtswissenschaft 1878, S. 655.
2) Preußen und Frankreich II, S. XLVI.
3) Bailleu, Preußen und Frankreich II, 430, Lehmann, Scharnhorst I, 354.

Die Geschichte Preußens in den Zeiten nach den Freiheitskriegen [1]) war vor dem Erscheinen der Deutschen Geschichte von Heinrich v. Treitschke [2]) lediglich nach ihrer negativen Seite bekannt. Nach der durch Gervinus vertretenen Geschichtsauffassung war es in jener Zeit das Verdienst der süddeutschen Regierungen, Stände und Stämme, daß dem äußersten Unheil, der Verbreitung einer „völligen politischen Erstarrung" über ganz Deutschland, vorgebeugt wurde [3]). In diese Zeit der „völligen politischen Erstarrung" Preußens fällt u. a. die Wiederaufnahme der unterbrochenen Reformgesetzgebung, die unscheinbare und doch so folgenreiche Neuordnung der Verwaltung (Treitschke II, 192); die überraschend schnelle Wiederherstellung des Staatskredits; die Finanzreform von 1820, „mit allen ihren Mängeln ein gutes und tüchtiges Werk, wenngleich sie die blinden Verehrer der altpreußischen Ordnung ebensowenig befriedigte wie die doktrinären Verteidiger eines wissenschaftlich vollkommenen Abgabesystems" (III, 97); das Zollgesetz von 1818, „das freieste und reifste wirtschaftliche Gesetz des Jahrhunderts", welches die Freihändler der Londoner City in einer Petition an das Parlament als „das glänzende Beispiel, das Preußen der Welt gegeben", rühmten (II, 216); die bewußt-nationale Zollvereinspolitik, welche, „recht eigentlich gegen den Willen der Mehrzahl der Deutschen" begonnen (II, 220), darauf ausging, dem hohlen Schein des offiziellen deutschen Bundes „ein in Wahrheit verbündetes, von innen und von außen festes und freies Deutschland unter dem Schutze und Schirm von Preußen" [4]) entgegenzustellen. Positive Leistungen, die im Jahre 1832 den jungen Hauptmann von Moltke freudig urteilen ließen, der preußische Staat zeichne sich aus durch sein unaufhaltsames, ruhiges Fortschreiten, durch eine stetige Entwickelung seiner inneren Ver-

1) Ueber diese besitzen wir leider noch keine andere Monographie als Beitzke, Gesch. der deutschen Freiheitskriege in den Jahren 1813 und 1814 (1854, 4. Aufl. von P. Goldschmidt 1881).

2) H. v. Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Bd. I—III, Leipzig 1879 ff. Der Anhang des dritten Bandes enthält die Entgegnung auf H. Baumgartens Angriffe gegen den zweiten Band. Für die Zeit nach 1830, die Treitschkes Darstellung erst im vierten Bande erreichen wird, liegt eine archivalische Studie von J. G. Droysen vor: Zur Gesch. der preuß. Politik 1830—32 (Abhandlungen zur neueren Gesch. S. 1—132). Ueber den Kirchenkonflikt von 1837 vgl. W. Maurenbrecher, Die preuß. Kirchenpolitik und der Kölner Kirchenstreit, Stuttgart 1881.

3) G. G. Gervinus, Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts seit den Wiener Verträgen Bd. I—VII, Leipzig 1855 ff. Vgl. II, 590.

4) Schlußworte der großen Denkschrift von Motz aus dem Juni 1829, bei Treitschke III, 670.

hältnisse, „welche Preußen an die Spitze der Reformen, der Aufklärung, der liberalen Institutionen und einer vernünftigen Freiheit, mindestens in Deutschland, gestellt haben“ [1]). Schon als die Einführung der provinzialständischen Verfassungen erörtert wurde, hatte Wilhelm von Humboldt gemeint, die Krone würde immer den Grundsatz der Verbesserung, die Ständevertretung den der Erhaltung vertreten; so betont denn auch Treitschke (III, 371), daß in der Folge wirklich die Regierung, in den Kleinstaaten als Macht der Reaktion verschrieen, liberaler dachte und handelte als die Stände; er schildert den „stillen Kampf zwischen den hochkonservativen Ratschlägen der Stände und den freieren Anschauungen der Krone“ (III, 388) und bezeichnet die feudale Partei im damaligen Preußen als die einzige mit bestimmt ausgesprochenen Zielen (III, 367), die sogar einen Angriff auf die durch den Absolutismus des achtzehnten Jahrhunderts geschaffene Einheit der Verwaltung versucht hat (III, 236). Wenn Hardenberg gleichwohl zu dem allgemeinen Landtag, den sein Verfassungsentwurf forderte, das Vertrauen hatte, daß derselbe aus dem verbissenen Partikularismus der Stände und Provinzen allmählich eine kräftige Staatsgesinnung herausbilden und durch sein Dasein schon die verstimmte öffentliche Meinung in Deutschland beschwichtigen würde, so nimmt Treitschke zu dieser Frage, der entscheidenden, mit den Worten Stellung (III, 99): „Eine hohe Wahrscheinlichkeit spricht doch dafür, daß Hardenberg das Rechte traf. Was den süddeutschen Staaten leidlich gelang, war für Preußen nicht unmöglich; ein preußischer Landtag, zur rechten Zeit berufen, konnte der Krone die Schmach des Jahres 1848 ersparen“.

Auch die historische Kenntnis der Zeiten Friedrich Wilhelms IV. beginnt jetzt allmählich sich zu vertiefen. Die Bahn brach Ranke mit seinen Mitteilungen aus dem Briefwechsel Friedrich Wilhelms IV. mit Bunsen (1873) [2]); in dem für die „Allgemeine Deutsche Biographie“ geschriebenen Artikel vermochte Ranke über die Erziehung Friedrich Wilhelms, sowie aus den Akten der Verfassungskommission über die

1) Angeführt von Treitschke in der oben S. 42 Anm. 3 verzeichneten Abhandlung.

2) Jetzt: Sämmtliche Werke XLIX/L, 341—584. Die Ergänzung bildet Bunsens Leben (deutsche Ausgabe von Nippold, Leipzig 1868). Das Buch des bekannten Politikers Wagener (Die Politik Friedrich Wilhelms IV., Berlin 1883; vgl. Wagener, Erlebtes, Berlin 1884) ist mehr ein Beitrag zur Geschichte und Charakteristik des Verfassers, als daß man irgendwie erhebliche Aufschlüsse über den König gewönne. Von größerer Bedeutung ist in Folge der persönlichen Beziehungen des Verfassers zu Friedrich Wilhelm IV.: A. v. Reumont, Aus Friedrich Wilhelms IV. gesunden und kranken Tagen, Leipzig 1885 (2. Aufl.)

Vorgeschichte des vereinigten Landtages, Aufschlüsse zu geben, erklärte dagegen, über die Ereignisse der Revolutionszeit nicht zu einer Information gelangt zu sein, „durch welche die historische Wißbegier einigermaßen befriedigt worden wäre". Die Bemerkungen der Biographie über die „Niederlage" von Olmütz, durch die das Selbstgefühl der Nation sich tief verletzt gefühlt habe, gewinnen ihren Hintergrund durch die jetzt an die Oeffentlichkeit getretenen politischen Denkschriften, die Ranke in den Jahren 1848—1851 für den König zu Papier gebracht hat[1]), mit ihrer Forderung einer konstitutionellen Politik, welche die destruktiven Tendenzen des Systems, d. h. die Anerkennung der Volkssouveränetät, von sich ausscheiden soll, mit ihren Hinweisen auf die „Naturansprüche" Preußens in der deutschen Frage, mit ihrer Mahnung, daß bei dem heutigen Zustande der Welt ein Volk, das sich von der Gerechtigkeit und Dringlichkeit gewisser Forderungen überzeugt habe, schwerlich mehr regiert werden könne, „wenn seine Führer die Erreichung derselben verhindern wollen": „man darf nie vergessen, daß man eine große, in der Tiefe aufgeregte, ihrer Macht sich bewußt gewordene Nation in die allgemeine europäische Uebereinstimmung wiederaufzunehmen und deshalb zu befriedigen hat, zu befriedigen nicht nach den zufälligen Meinungen des Augenblicks, sondern nach der inneren Forderung der Sache".

In Bezug auf die Haltung Preußens während des Krimkrieges heißt es in jener Biographie, jedermann sei heute (1877) einverstanden, „daß die Neutralitätspolitik Friedrich Wilhelms IV. die Bedingung der großen Erfolge war, die später errungen worden sind". Die hier von Ranke dieser Politik gezollte Anerkennung, die zwanzig Jahre früher von dem größeren Teile der öffentlichen Meinung laut zurückgewiesen sein würde, erhielt neue Belege durch die Veröffentlichung der Bismarckschen Depeschen vom Bundestage[2]). Der Horizont dieser Berichte geht über Frankfurt weit hinaus, die Publikation erweitert sich zu einem Urkundenbuche der preußischen Politik jener Jahre; denn Bismarcks Bundestagsgesandtschaft fiel in einen Zeitabschnitt, wo nach seinen eigenen Worten „die Bundestagsversammlung vorzugsweise und vielleicht mehr, als in irgend einem früheren von gleicher Dauer, Verhandlungen von besonderer Wichtigkeit für das Verhältnis des deutschen Bundes zur gesamten europäischen Politik zu führen gehabt". Schon in Frankfurt

1) Sämmtliche Werke XLIX/L, 585—623.

2) Preußen im Bundestag 1851—59. Hrsg. von v. Poschinger. Leipzig 1882—84 (Publ. aus den preuß. Staatsarchiven XII. XIV. XV. XXIII).

konnte Bismarck in dem Bericht vom 26. April 1856, diesem Meisterstücke, die Grundzüge seines politischen Programms für die Auseinandersetzung mit Oesterreich, für den „gründlichen inneren Krieg" zeichnen, durch den allein die Uhr der Entwickelung auf ihre richtige Stunde zu stellen sein werde. Die Depeschen zeigen uns nun, wie die klug berechnete Politik Preußens während des Krimkrieges die volle Billigung des Gesandten hatte, der nach dem Kriege mit Genugthuung auf die „Früchte zweijähriger Weisheit" zurückblickte und schon im ersten Kriegsjahre schrieb (9. Dezember 1854): „Oesterreich hat sich als eine für jetzt unübersteigbare Barriere in den Weg Rußlands geschoben; die Spitze der Politik des letzteren wird sich für die Zukunft naturgemäß gegen diese Barriere richten; durch diese Aenderung in der Konstellation können wir nur an Gewicht und Freiheit der Bewegung gewinnen". Durch eine Rücksichtnahme auf die vorübergehenden Eindrücke, welchen die öffentliche Meinung und das preußische Gefühl den Massen unterliegt, wollte sich deshalb Bismarck während des Pariser Friedenskongresses (12. März 1856) „die Klarheit des Blicks und die Kälte des Urteils" nicht trüben lassen.

Das Eine überhaupt hat sich nach den bisher neu gewonnenen Einblicken bereits vollauf gezeigt, daß in der konventionellen Geschichte, welche sich die jetzt lebende Generation von ihren Erlebnissen nach den Eindrücken des Augenblicks zurechtgelegt hat, zahlreiche Züge getilgt werden müssen. Gar manches ist positiv behauptet worden, was höchstens als Gerücht hätte verzeichnet werden dürfen. Unbestrittene Herrschaft und zahlreiche Wiederholungen hat die Erzählung gefunden, daß Graf Brandenburg im November 1850 sich in den entscheidenden Sitzungen des Ministerrates gegen seine Ueberzeugung den friedfertigen Wünschen des Königs gefügt habe und dann nach wenigen Tagen gebrochenen Herzens gestorben sei. Auch der fürstliche Verfasser eines jüngst erschienenen Memoirenwerkes spricht von dem seltsamen Widerspruche zwischen der öffentlichen Meinung, die den Minister völlig entlastete, und den ihm damals zugegangenen Briefen Friedrich Wilhelms IV. und des Prinzen von Preußen: „Die Tendenz der Sendung des Grafen Brandenburg war vom Könige vorgezeichnet, und über die Hauptfrage mußte der Minister unzweifelhaft mit einer sicheren Instruktion ausgerüstet gewesen sein. Sowohl der König wie der Prinz von Preußen haben indessen in Briefen, die ich gleich nachher mitteilen werde, die bestimmte Klage erhoben, daß es das Ministerium gewesen sei, welches die Konzessionen gemacht habe, die den beiden hohen Herren gleich wider-

wärtig waren“ [1]). Der Zweifel, der sich in der Verknüpfung dieser beiden Sätze ausdrückt, würde leicht neue Misverständnisse hervorzurufen geeignet sein, wenn wir nicht eben jetzt die volle Wahrheit erfahren, den Einblick in den ganzen Zusammenhang erhalten hätten: Heinrich von Sybel hatte kurz vor dem Erscheinen jener Denkwürdigkeiten die Instruktionen Brandenburgs für die Sendung nach Warschau, seine Berichte über die dortige Verhandlung, sowie den wirklichen Verlauf der entscheidenden Ministerkonferenzen vom 1. und 2. November mitgeteilt und dadurch erwiesen, „daß nicht leicht ein verherrlichender Mythus sich seltsamer in seinem Gegenstand vergriffen hat“ [2]).

Wir dürfen uns der Hoffnung hingeben, daß diese überraschenden, entscheidenden Aufschlüsse, die der Direktor der preußischen Staatsarchive über einen der folgenreichsten Wendepunkte der Regierung König Friedrich Wilhelms IV. gegeben hat, nur die ersten Vorläufer größerer Veröffentlichungen über die neueste preußische Geschichte gewesen sein werden. In jugendlicher Geistesfrische und in alter Schaffensfreudigkeit steht Heinrich von Sybel vor einer Jubelfeier, zu welcher in deutschen Landen die ganze historische Zunft dem Nachfolger Rankes auf dem Altmeistersitze ihre Glückwünsche darbringen wird. Sybels dignitas kennt kein otium; es ließ sich erwarten, daß der Forscher, der so viel geleistet hat für die Förderung unserer Wissenschaft, der Anderen fort und fort durch Rat und That ihre Arbeiten erleichtert, ermöglicht, der so Viele auf ihre Aufgaben erst hingeführt hat, auch sich selbst, nach dem Abschluß seines letzten großen Werkes, eine neue bedeutende Aufgabe stellen würde. Die Geschichte der nächsten Vergangenheit des Staates nach den echten Zeugnissen darzustellen, ist bei uns bisher nur einem Pufendorf vergönnt gewesen. In einer Geschichte, die in ihrem Verlauf an großen Gestalten, großen Erinnerungen wahrlich reich gewesen ist, haben die Erlebnisse der jüngsten Zeiten allen vorangegangenen Glanz noch überstrahlt; hier lohnt es sich für die nationale Geschichtschreibung, ihr Können und ihre Kunst einzusetzen.

---

1) Aus meinem Leben und aus meiner Zeit. Von Ernst II., Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha. Berlin 1887, I, 594.

2) H. v. Sybel, Graf Brandenburg in Warschau 1850; Histor. Zeitschrift LVIII, 245—278.

II.

Das brandenburgisch-preußische Innungswesen von 1640—1806,

hauptsächlich

Die Reform unter Friedrich Wilhelm I.

Von

Gustav Schmoller.

Während in Frankreich und England die Innungen der kleinen Gewerbetreibenden seit nächstens hundert Jahren zu den antiquarischen Altertümern gehören, mit denen nur der Historiker und dieser selten genug sich beschäftigt, ist bei uns in Deutschland die Innungsfrage noch eine brennende Angelegenheit der Tagespolitik und öffentlichen Agitation, obwohl gewerbefreiheitliche Gesetze in einer Reihe deutscher Staaten nun auch schon seit fast drei Menschenaltern erlassen wurden. Gewiß ist diese eigentümliche Erscheinung zu einem wesentlichen Teil auf die ältere wirtschaftliche Kultur der Weststaaten, die jüngere Deutschlands zurückzuführen. Frankreich und England haben größere Reste antiken Gewerbe- und Stadtlebens behalten; sie haben durch ihre aufgeschlossene Lage eine ältere Industrieentwicklung im Mittelalter gehabt. Wenn die deutschen Städte vom 13. Jahrhundert an den Städten jener Länder dann rasch gefolgt, ja sie im 15. und 16. teilweise übertroffen haben, so erfolgte dann dafür von 1550—1700 ein Stillstand und Rückgang der städtischen und gewerblichen Kultur, wie ihn England und Frankreich nie erlebt haben. Fast trat wieder ein Zustand rein agrarischen Lebens ein; die gewerbliche Thätigkeit mußte teilweise wieder wie aus frischer Wurzel sich entwickeln, konnte lange den Weststaaten nicht folgen. Es war natürlich, daß die neuere Technik, die Großindustrie, die verbesserten Verkehrsmittel auch in unserem Jahrhundert sich bei uns langsamer Bahn brachen.

All das mußte das Handwerk alter Art länger und breiter erhalten, als dort.

Aber doch wäre es falsch, den Gegensatz so allein, gleichsam chronologisch, erklären zu wollen; das deutsche Innungswesen ist nicht blos eine spätere, sondern es ist auch eine von Haus aus anders geartete Organisation, als das englische und französische. Es wurzelte von Anfang an tiefer, sog reichere Nahrung aus den ungebrocheneren Traditionen des alten Stammes-, Geschlechter- und Genossenschaftslebens, fand unvollkommenere Staatseinrichtungen, ein anderes Städtewesen, eine andere, eine weniger entwickelte königliche Gewalt sich gegenüber.

England hat einer zentralen Staatsgewalt seit den Tagen Wilhelms des Eroberers nie entbehrt; Frankreich hat seit Ludwig dem Heiligen, noch mehr seit Ludwig XI. ein energisches Königtum besessen. Die Städte sind hier nie in dem Maße wie in Deutschland zu selbständigen Republiken mit eigener Politik geworden; so weit sie es waren, wurden sie viel früher der staatlichen Gewalt und den staatlichen Wirtschaftsinteressen untergeordnet. Die französischen Gewerbegesetze von 1581 und 1597, sowie andere Maßregeln des 16. Jahrhunderts machten die französischen Innungen schon halb zu Staats- und Finanzanstalten; ihr weiteres Schicksal hing von da an aufs engste mit der Blüte und der Entartung der Krone und mit ihren Finanzkünsten zusammen; nur vorübergehend verstand die Folgezeit, hauptsächlich Colbert, sie zu einem Gliede einer gesunden staatlichen Wirtschaftspolitik zu machen. In England blieb das Innungswesen eine rein lokale, auf die älteren Städte beschränkte Institution; die Krone nahm in der Reformationszeit allen Gilden außer den Londoner ihr Vermögen und drückte sie dadurch zur Bedeutungslosigkeit herab. Zu einer allgemeinen staatlichen Innungspolitik oder staatlichen Innungsgesetzgebung kam man überhaupt nie. Denn das Lehrlingsgesetz der Elisabeth, so bedeutungsvoll es war, steht doch nicht in gleicher Linie mit einer staatlichen Innungsgesetzgebung, wie sie in Deutschland sich ausbildete. Der volkswirtschaftliche Aufschwung des 17. und 18. Jahrhunderts vollzog sich hauptsächlich außerhalb jener alten Stadtthore, innerhalb deren allein das Innungsrecht galt.

In Deutschland blieben bis ins 18., ja bis ins 19. Jahrhundert die wichtigsten Sitze alter städtischer Kultur außerhalb der neu sich bildenden Territorialstaaten. Neben den Reichsstädten standen bis gegen 1700 die halb unabhängigen sog. civitates mixtae, wie Bremen, Erfurt, Magdeburg und andere, und selbst die größern Landstädte behielten bis Anfang des 18. Jahrhunderts in Preußen, bis Anfang des 19. in den meisten andern Staaten eine weitgehende wirtschaftliche Selbständigkeit.

Bis tief ins 16., ja bis ins 17. Jahrhundert reicht die Zeit der Neubildung von städtischen Innungen; das städtische Innungsrecht erhält seine definitive Ausbildung, zumal im Osten, erst um diese Zeit. Und wenn dagegen schon laut über die Innungsmisbräuche geklagt wurde, die ganze volkswirtschaftliche Blüte der Städte bis zum 30jährigen Krieg hing in tiefster Wurzel doch mit dem Innungswesen zusammen. Die Innungen waren unentbehrliche Glieder der städtischen Verfassung und Verwaltung; zwischen Patriziat und Gemeinde in der Mitte stehend, durch feste Traditionen beherrscht, einen tüchtigen Mittelstand repräsentierend, gaben sie teils den Ausschlag, teils waren sie wenigstens ein wichtiger Faktor, ein angesehener Vertretungskörper, wie die brandenburgischen Viergewerke, neben den Kaufleuten und Patriziern, die den Rat beherrschten. Eine Menge städtischer Verwaltungsaufgaben lag in ihrer Hand. Und weiter waren sie zu wichtigen Instrumenten der Stadtwirtschaftspolitik geworden. Eine selbständige städtische Wirtschaftspolitik verfolgte jeder tüchtige Bürgermeister, jedes intelligente Ratskollegium so lange als irgend möglich. Und breiter Spielraum war dafür in Deutschland bis ins 19. Jahrhundert vorhanden; er war vorhanden, so lange kein großer Verkehr existierte, so lange für jede Stadt der Tausch mit dem umgebenden Lande und die Beziehungen zu den nächstgelegenen Land- und Konkurrenzstädten die Hauptsache war, und so lange nicht eine fürsorgende und weiterblickende Staatsgewalt dem Rat die Zügel der Wirtschaftspolitik aus der Hand genommen. Bis dahin war es Pflicht des Rats, nicht blos durch Verträge mit Nachbarstädten und -staaten, durch Straßen- und Brückenbau, durch Zoll- und Münzordnung, durch Jahrmarkts- und Meßordnung, durch Fremden- und Hausierrecht, durch Marktordnung und Aus- und Einfuhrverbote, durch Marktgebühren und differenzielle indirekte Steuern, sondern wesentlich auch durch stete Fortbildung des Innungsrechtes, durch richtige Abgrenzung der Innungen gegeneinander, durch Sorge für neue Gewerbe, für richtige Besetzung der alten, durch etwaige zeitweilige Schließung der Innung und zeitweilige Zulassung der Landkonkurrenz für die Blüte von Handel und Gewerbe der Stadt zu sorgen. Alle diese Institute waren Elemente der Konkurrenzregulierung. Die Quintessenz aller Stadtpolitik ist nach Joh. Joachim Becker, dessen Schriften die Zeit von 1660—1730 beherrschen, noch die Verhinderung des Monopoliums und des Polypoliums, d. h. die städtische Konkurrenzregulierung. So lange eine selbständige Stadt wirtschaftspolitisch im vollen Sinne des Wortes bestand, mußte auch eine städtische Innungspolitik fortdauern, mußte das Innungswesen trotz gewisser Misbräuche, trotz der beginnenden Behandlung der Innungsrechte und

=Statuten als wohlerworbener Privatrechte, trotz aller Kämpfe der Innungen unter einander und mit dem Rat die alten Wurzeln seiner Kraft behalten. Die Innung war nicht blos ein hergebrachtes Institut des genossenschaftlichen städtischen Lebens, sie war ein notwendiges Rad in der Stadtmaschinerie, sie war das richtige Gefäß für die Interessen=kämpfe einer der wichtigsten Gruppen von Bürgern innerhalb der Stadt=gemeinde.

Anders wurde es nach und nach da, wo die Territorialstaatsgewalt aufkam, und in dem Maße, als sie aufkam und als sie anfing, ihre wirt=schaftlichen Aufgaben zu begreifen. Das alte Innungswesen, das in erster Linie ein Produkt der Stadtwirtschaftspolitik gewesen war, mußte sich Tendenzen fügen, welche dem territorialen Markt, der territorialen Wirtschaftspolitik entnommen waren. Neben die städtischen Statuten traten Landesgesetze, neben die lokalen Landesinnungen. So fest die alten Traditionen saßen, so sehr städtische Anschauungen auch in der neuen Gesetzordnung noch vorherrschend blieben, es entstand doch im Laufe des 18. Jahrhunderts, und am ausgeprägtesten im brandenburgisch=preußischen Staate, ein gänzlich verändertes Innungswesen.

Ich habe darauf im Allgemeinen schon in anderem Zusammenhang aufmerksam gemacht[1]) und auch den Gang der Innungsentwicklung in Preußen übersichtlich bei Erörterung der Verwaltung des Herzogtums Magdeburg angedeutet[2]). Die Thätigkeit der preußischen Regenten von 1640—1713 in dieser Beziehung ist von Moritz Meyer dargestellt worden[3]). Hier soll ein Ueberblick über das preußische Innungswesen von 1640—1806 gegeben, hauptsächlich aber die abschließende Reform=politik Friedrich Wilhelms I. erzählt werden. Sie ist politisch ein Stück desselben Kampfes der absoluten Staatsgewalt gegen die alten Korporationen, den ich bezüglich der Städte schon vor Jahren dargelegt habe[4]). Sie ist wirtschaftlich der Versuch, die alten städtischen Innungen in eine staatliche Institution zu verwandeln. Was hauptsächlich in den Jahren 1730—40 in Preußen angeordnet wurde, blieb die Basis der kleingewerblichen Zustände bis auf unsere Tage; die vermittelnden deutschen Gewerbeordnungen von 1830—55 ziehen eigentlich nur das Facit von dem, was im 18. Jahrhundert geschehen ist. Das Reichsgesetz

1) Jahrbuch für Gesetzgebung ꝛc. (1884) VIII, 1, 25 ff.

2) Das. XI, 4, 36 ff.

3) Die Handwerkerpolitik des Großen Kurfürsten und König Friedrichs I. Minden 1884.

4) Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I., fünf Artikel in der Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde Band VIII. X. XI. XII. 1871—75.

von 1731 gegen die Handwerksmißbräuche ist ein von Preußen am Reichstag durchgesetztes Glied der damaligen Reformpolitik. An seine Durchführung schließen sich die meisten territorialen deutschen Gewerbegesetze des 18. Jahrhunderts, wie sie Ortloff[1]) so brauchbar zusammengestellt hat.

Für unsere Darstellung kommen in Betracht 1) zur Vergleichung mit der Zeit bis 1600 die zahlreichen brandenburgischen Gewerbeurkunden in Riedels Codex Diplomaticus Brandenburgensis, 2) für die Epoche von 1640—1700 die von Moritz Meyer abgedruckten Innungsstatute aus dieser Zeit, 3) die in Mylius' (hauptsächlich Bd. V) brandenburgisch-preußischer Edictensammlung abgedruckten Edicte und Erlasse, die sich auf das Innungswesen beziehen; der Anhang zum zweiten Theil des V. Bandes enthält auf 618 Spalten die 1734—36 veränderten brandenburgischen Innungsstatuten, die bis zu der Revision auf Grund der Gewerbeordnung von 1845 in Gültigkeit blieben. Endlich habe ich 4) zahlreiche Akten des Berliner Staatsarchivs benutzt, sowie eine Sammlung von Abschriften brandenburgischer und anderer preußischer Innungsstatuten des 13. bis 18. Jahrhunderts mir herstellen lassen.

Die Verhandlungen des Regensburger Reichstages von 1666—1672 über Innungsangelegenheiten hat M. Meyer in dem oben erwähnten Werke genügend dargestellt; darauf brauche ich gar nicht zurückzukommen; die äußeren Thatsachen der beginnenden brandenburg-preußischen Innungsreform bis 1713 hat er auch ziemlich vollständig verzeichnet, so daß ich in dieser Beziehung kurz sein kann. Was sie aber bis 1713 erreicht hatte, ersieht man aus seiner Darstellung so wenig, als dieselbe uns ein anschauliches Bild der Innungszustände gibt, das die Reform erklärte. Ich muß daher doch zuerst auf die Zustände vor 1713 einen Blick werfen, will dann auseinandersetzen, was bis 1713 und von 1713 bis zum Erlaß des Reichsgesetzes von 1731 in Preußen geschah, ferner die Entstehung dieses Gesetzes und der daran sich schließenden preußischen Verordnungen und Statuten erzählen, endlich das hiedurch reformierte neue Innungsrecht kurz schildern.

Meine archivalischen Studien, Auszüge und Abschriften über die Frage stammen aus dem Frühjahr 1873; auch einen Teil der hier folgenden Darstellung habe ich unmittelbar nachher gemacht und seitdem zu Vorlesungen und in meinen Uebungen benutzt. Durch diesen Kanal ist Einzelnes von meinen Ergebnissen schon in die Literatur über-

1) Corpus juris opificiarii. Erste Aufl. 1803, zweite 1820.

gegangen, z. B. die Erzählung, welche Schanz in seiner Geschichte der deutschen Gesellenverbände (1877) S. 139 gibt.

1. Die brandenburgisch-preußischen Innungszustände bis gegen 1700.

Die erste wirtschaftliche Blüte der Mark Brandenburg fällt mit der Eroberung, der Kolonisation und Städtegründung zusammen (1160 bis 1320). In der Epoche von 1411—1620 hat sich der Anbau, die städtische Bevölkerung, der allgemeine Wohlstand noch einmal unzweifelhaft gehoben; die Zeit von 1420—1530 ist eine Epoche großer städtischer und kirchlicher Bauten, die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts eine Zeit mancherlei technischer Fortschritte und behaglichen Wohllebens. Berlin-Cöln hatte um 1600 gegen 14000, Brandenburg und Frankfurt wohl je über 10000 Einwohner, Stendal etwa 8000, Salzwedel 6000 Seelen. Außerdem können wir für diese Zeit mit Jastrow noch etwa 26 Städte mit 1200—5000 Seelen annehmen, während der Rest der Städte (42) auf eine Seelenzahl von unter 12—1500 zu setzen ist[1]).

Aber fast alle diese Städte, selbst die größeren, hatten noch immer einen überwiegend landwirtschaftlichen Charakter; die Hufen- und Brauhausbesitzer waren die wohlhabenden Leute, waren die Nachfolger des ursprünglich mit dem Landadel fast zusammenfallenden Patriziats; nur in den größeren spielte daneben eine kaufmännische, in den Gewandschneidergilden sich sammelnde Aristokratie eine Rolle, die aber immer mit der der Seestädte oder der Magdeburgs, Leipzigs und Breslaus sich nicht recht messen konnte. Noch weniger konnte die ganze städtische Kultur und Industrie mit der des deutschen Südwestens verglichen werden; es war immer noch ein halbrohes Kolonialleben; erst die Reformation hatte die Anfänge einer höheren geistigen Kultur verbreitet. Die Möglichkeit wirtschaftlichen Fortschritts war für das Land seit dem Rückgang der Hansa, dem Vordringen Polens, dem Aufschwung Sachsens, seit der Sperrung des Oderhandels (1572), seitdem Danzig, Hamburg, Breslau und Leipzig den märkischen Handelsstädten Luft und Licht nahmen, immer weniger vorhanden. Handel und Gewerbe stockten in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts immer mehr. Das Land hatte keinen festen Mittelpunkt und seit Joachims I. Tode keine feste und sichere, keine sparsame politische und wirtschaftliche Leitung mehr. Selbst die Ausfuhr von Getreide und Wolle, Holz und anderen Rohstoffen stockte oftmals. Die

1) J. Jastrow, Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit (1886) 206—209.

lange Friedenszeit mochte zunächst noch die Schäden verdecken. Von 1600 an waren die Klagen allgemein[1]).

War die Brauerei und Tuchmacherei der Städte bis gegen 1618 eine ziemlich bedeutende, blühten in einzelnen Städten auch andere Gewerbe, wie die Töpferei, im Großen und Ganzen war von einer höheren gewerblichen Entwicklung nie die Rede gewesen. Bis ins sechzehnte Jahrhundert finden wir in den brandenburgischen Städten fast nur die alten, ich möchte sagen elementaren Gewerbe, die Bäcker, die Schlächter, die Schuhmacher und Gerber, die noch nicht geschieden sind, die Tuchmacher, die Leineweber, die Schneider und die Kürschner zünftig organisiert; sie sind teilweise recht zahlreich vertreten; Frankfurt a. O. zählt z. B. 1308 52 Fleischbänke, Berlin-Cöln 54, während Danzig 1376 49, Lübeck 1383 50 Fleischer hat. Andere Gewerbe treten uns in den Urkunden meist erst im sechzehnten Jahrhundert entgegen; manche erhalten damals Innungsrecht und Statuten, wie die Grobschmiede, die Huf- und Waffenschmiede, die Zinngießer, die Goldschmiede, die Maurer, die Hutmacher, die Beutler und Weißgerber, die Riemer und Gürtler, die Böttcher; auch die Fischer, Brauer, Weingärtner, Müller und Bader geben sich in dieser Zeit zünftige Organisation. Von manchen Handwerken treffen wir einen einzigen Meister für die ganze Mark, teilweise vom Kurfürsten angestellt; so 1551 einen Pergamentmacher aus Regensburg, 1586 einen Messingschläger wahrscheinlich aus Nürnberg, 1590 einen Messerschmied von Leipzig, dann vereinzelte Schwarzfärber, Seidensticker und Hosenstricker. Apotheken sind nur wenige in den größeren Städten; Wriezen erhält eine 1593, Rathenow 1612; zum Schloßbau 1579 mußte man 30 sächsische Maurer kommen lassen. Die mannigfach 1580—1620 angestellten Versuche, die Tuchindustrie durch Hereinziehung sächsischer und anderer fremder Unternehmer, Färber und Tuchbereiter zu heben, sind wenigstens für die Mehrzahl der Städte ohne Erfolg gewesen[2]). Vollends nach dem großen Kriege fehlt es überall, vor allem in Berlin an den besseren und feineren Handwerken gänzlich. Der Kurfürst bringt sich 1647 einen Zimmermann aus dem Haag mit und schreibt, er wolle sich auch um einen Baumeister und Steinmetzen bemühen. Sehr viele im Westen Deutschlands seit Jahrhunderten heimische Handwerke haben erst unter der Regierung dieses Fürsten Innungsrechte erhalten.

Eine führende Rolle haben die Innungen in den brandenburgischen

1) Vergl. meine Ausführungen im Jahrbuch für Gesetzgebung ꝛc. VIII, 1884, 2, 34 ff.

2) B. St. A. Abth. I Rep. 9. J. J. 1.

Städten nie gespielt, wenn auch zeitweise die Schlächter und Tuchmacher, die Bäcker und Schuhmacher dem städtischen Patriziat sehr heiß gemacht haben. Aber sie wurden stets wieder rasch unterdrückt; sie standen, wie im Osten und Norden Deutschlands ganz überwiegend, stets unter einem strengen Ratsregimente. Die fürstliche Politik brauchte die Innungen ab und zu gegen die patrizischen Räte, wie 1448 in Berlin und noch 1667 in der Altmark zum Zweck der Akziseeinführung. Aber im ganzen überwog doch auch in der Regierung stets die Absicht, die Innungen dem Rate und seiner Machtgewalt unterthänig zu erhalten.

Mehr und viel länger als im Westen und auch als in den Hansestädten überwog in Brandenburg der bloß mündlich überlieferte Innungsbrauch die schriftliche Fixierung. Das erschwert die Erkenntnis der geschichtlichen Entwickelung der Innungen. Aber wir können trotzdem aus dem Vergleich der früheren nnd späteren Urkunden ziemlich sicher schließen, wann die Innungen engherziger sich abschlossen, Lehrlingschaft, Meisterstück, Mut- und Wanderjahre zu fordern anfingen.

Unter den 87 brandenburgischen Innungsurkunden, die ich in meiner Abschriftensammlung bis 1411 zähle, sind nur ganz wenige, die mehr als ein paar Sätze enthalten. Es handelt sich meist um die Schlichtung eines bestimmten Streites, um die Verleihung eines bestimmten Rechtes, um Ratsentscheidungen über dieses und jenes, um Eide für die Aelterleute, Rechtsweisungen über die Bankgerechtigkeiten und derartiges. Von all dem Einzelnen, was das spätere eigentliche Zunftrecht ausmacht, ist noch kaum die Rede. Und auch die 70—80 Urkunden, welche mir aus der Zeit von 1411—1500 vorliegen, haben keinen sehr viel anderen Charakter. Nur ganz wenige der jetzt überwiegend deutsch geschriebenen, vom Rate erlassenen Privilegien oder vom Rate bestätigten Innungswillküren haben einen etwas eingehenderen Charakter, haben bereits einen Umfang von etwa 1000—3000 Silben; doch handelt es sich auch in ihnen noch weniger um ein detailiertes Innungsrecht, als z. B. um naive, breite Wiedergabe der Reden, mit welchen die Morgensprache eröffnet wird, oder um genaue privatrechtliche Ordnung der Vererbung, Verkaufung oder Verpfändung der Scharren und Bänke.

Erst nach 1500 und vollends nach dem Siege der Reformation, nach der durch sie verbreiteten Schulbildung nehmen die brandenburgischen Innungsstatuten einen anderen und einen breiteren Charakter ein. Wir treffen jetzt schon neben den Meister- eingehende Gesellenstatuten. Die Eintrittsbedingungen werden genauer festgestellt, ein Geburtsbrief wird gefordert, das Meisterstück beschrieben; eine genauere

Ein- und Verkaufsordnung ist häufig vorhanden; die Sitten-, Essens-, Trinkregeln werden breiter. Die Fernhaltung unliebsamer Konkurrenz erscheint in immer mehr Fällen als das Motiv der Erbittung und Erteilung von Gilde- und Innungsrecht. Die Zahl der innungsmäßig organisierten Gewerbe wächst entsprechend der steigenden Arbeitsteilung wenigstens in den größeren Städten. Der Kampf gegen das aufkommende Landhandwerk wird eine immer dringlichere Angelegenheit. Stadt und Land zanken sich darüber auf den Landtagen, auf denen man sich, wie z. B. 1550, zu der nichtssagenden, dehnbaren Formel vereinigt, es solle bezüglich des Landhandwerks wie vor alters gehalten werden. Einzelne Gewerke, z. B. die Leineweber aller Städte, setzen 1545 ein kurfürstliches Privileg[1]) durch, daß alle Landmeister in der nächsten Stadt Gewerk und Innung gewinnen müßten. Die brandenburgischen Landschmiede werden durch eine Entscheidung des Kammergerichts von 1559 den Stadtinnungen unterstellt. Vor allem aber gegen Schluß des sechzehnten Jahrhunderts wächst die Red- und Schreibseligkeit der Statuten nun in der Weise, wie sie sich darin bis 1713 erhält; der Umfang überschreitet bereits 3000, geht bis zu 4—5000 Silben. Aus 10 und 15 werden 25 und 50 Artikel.

Die treibende Ursache der meisten Veränderungen bleibt in dieser ganzen Zeit der Wunsch der Handwerker selbst; aus ihrer Initiative gehen die meisten Statuten und Statutenänderungen hervor; was Rat oder Landesherrschaft dazu thut oder ändert, ist verschwindend. Daher auch die bunteste Mannigfaltigkeit in der Anordnung und in den materiellen Bestimmungen. Die Innungen derselben Stadt haben die verschiedensten Zahlenansätze über Lehr- und Wanderjahre, über Eintrittsgebühren und Strafgelder. Die Wahl der Meister ist in derselben Stadt in den einzelnen Innungen verschieden geordnet. Die Gesamttendenz freilich, in welcher die Statuten nach und nach sich ändern, ist dieselbe. Erst in dieser Zeit vollendet sich die Einrichtung der Mut- und Wanderjahre. Die Eintrittsgelder steigen auf 15 und mehr Thaler; es wird nunmehr aufs genaueste im Statut angegeben, was und wie viel der Rat, das Amt, die Gildemeister, die Diener, der Schreiber davon erhalten; die Mahlzeiten werden genau beschrieben, z. B. „vier Gerichte, darunter ein gebratenes"; die Tonnen Bier, wer sie liefern muß, wer sie trinken darf, alles ist verzeichnet. Die Bestimmungen über ehrliche Geburt werden genauer: „ehrliche Geburt, ehrliches Leben und Wandel, mit keiner Unthat befleckt". Auch die Hausfrauen, wenn sie von außer-

1) Fidicin, Histor.-dipl. Beitr. z. Gesch. d. Stadt Berlin II, 380.

halb der Zunft stammen, müssen das beweisen (Wittstock 1572); teilweise wird eine Ahnenprobe, vier Ahnen von beiden Seiten verlangt. Der Meister muß erklären, daß, wenn ihm oder seiner Frauen ein böser Leumund und Gerücht erschalle und solcher bewiesen würde, er gutwillig aus der Gilde scheide, sich an kein ander weltlich oder geistlich Gericht dagegen wende, sich auch nicht mit kurfürstlichen Privilegien und Begnadigungen dagegen schütze. Die Vorzüge der Meistersöhne und Töchter, welche von alter Zeit her hier, wie überall, bestehen, werden genau auf die beschränkt, die geboren sind, seit der Vater die Gilde hat. Die Kontrole des Lehrlingswesens wird der ganzen Zunft unterstellt.

Es entstehen viel genauere Abgrenzungen der Gewerkszweige gegeneinander. Die Händel in dieser Beziehung blühen. Die Magistrate und Gerichte gefallen sich in immer subtileren Unterscheidnngen, die, in der Regel nach der Zahl der konkurrierenden Personen, nach augenblicklichen Umständen getroffen, nachher nicht mehr passen. Und nicht bloß dem Schneider wird verboten einen Pelzkragen anzunähen; die Abgrenzung des Kramhandels von dem, was jeder Bürger treiben durfte, war viel schwieriger, das Vorgeschriebene viel zufälliger. Gewisse weiße Mützen sollen in Wittstock nur die Krämer für gewöhnlich feil haben, zur Jahrmarktszeit aber auch die Bürger; pfundweise darf nur der Krämer Hirse verkaufen, in größeren Quantitäten aber jeder. Drei Tage im Jahre darf der Wittstocker Krämer außerhalb seines Hauses auslegen; in anderen Orten wird das ganz verboten. Wer Gewand schneiden will, soll seinen Kramladen verkaufen. Wer Schöngewandschneider werden will, muß Schlagholz und Handwerk niederlegen.

Die geschlossene Meisterzahl erscheint immer häufiger; 1637 z. B. beschließen die Berliner 44 Fischer, sich als geschlossene Gilde zu konstituieren, fremde Fischhändler, die mit Waaren kommen, gar nicht mehr zuzulassen, fremde Fischer nur an bestimmten Tagen und Märkten.

Trotzdem wäre es ganz falsch, sich die märkischen Innungen als besonders entartet vorzustellen. Auch das deutsche Zunftwesen überhaupt ist gegen 1600—1700 nicht so schlimm, wie man es oft vorstellt. Es hat noch unendlich viel gesunden moralischen Kern; der Geist der Reformation hatte seine Früchte auch im Bürgertum getragen; eine hausbackene, aber strenge Moral, ein ernster Zug und tüchtiger genossenschaftlicher Sinn geht durch diese Zunftstatuten des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts. Die Technik der Zeit, der Verkehr und die Arbeitsteilung fangen, zumal hier im Nordosten, eben erst an, in leisen Anfängen über die Zunfteinrichtung und die städtische Wirtschaftspolitik hinauszuwachsen. Die Mißbräuche der Zünfte sind vielfach dieselben,

die man schon im vierzehnten Jahrhundert im Südwesten getroffen und dann wieder beseitigt hatte.

Aber dazu fehlte jetzt die Kraft. Eine träge lange Zeit politischen und wirtschaftlichen Stillstandes hatte nur das Wohlleben, den Luxus und den kleinlichen Neid gefördert. Und in den märkischen Gebieten, wie in den ganzen Kolonialgebieten jenseits der Elbe, zeigte sich dieser Zug der Zeit wohl noch roher und derber, als anderwärts in Deutschland. Wie Sebastian Frank die Niedersachsen die ärgsten Bierfäuser nennt, wie Münster von ihnen behauptet, sie tränken so lange fort, bis sie wieder nüchtern würden, so meint der Abt Trithemius von den Märkern, daß gar viele durch den Soff ihren Tod beschleunigten und daß sie hierin die übrigen Deutschen überträfen. Die Feste und Quartale der Meister und Gesellen erlangten eine die Grenzen des Erlaubten überschreitende Bedeutung; sie wurden mit großem Pompe, mit Umzügen und Begehungen im Freien abgehalten. Fahne und Lade wurden in feierlichem Zuge zum neuen Altmeister gebracht; die Familien und Freunde nahmen am Gildebier teil. Besonders hoch ging es in Berlin bei vielen dieser Feste her: die Meister aus Brandenburg, Frankfurt, Prenzlau, Ruppin, Fürstenwalde und vielen kleinen Städten der Mittel- und Uckermark kamen zusammen und feierten mit den Berlinern das Hauptquartal ihrer Gesamtlade [1]).

Das Wichtigste aber war zuletzt der Charakter der regierenden Stadträte. Die Innungen haben sich überall nur gesund erhalten, wo eine kräftige und intelligente Stadtgewalt über ihnen stand und sie jederzeit in ihre Grenzen wies. Jetzt — gegen 1600 — war auch in diesen märkischen, oligarchisch sich abschließenden Bürgermeister-, Patrizier- und Brauerkliquen mehr Luxus, als Bildung, mehr Hoffart und Uebermut, als Tüchtigkeit und Kraft; das Interesse reichte über die Ratsstube, die Stadtkirche und die Kanzel nicht mehr hinaus; man klagte über schwere Zeiten und die Schelmerei und die Praktiken der großen Herren und fischte dabei selbst in immer schamloserer Weise im Trüben, ließ alles im alten Schlendrian gehen, sah aus Gefälligkeit den reichen Meistern durch die Finger. Und deshalb ist es auch erklärlich, daß die in zahlreichen Statuten des sechzehnten Jahrhunderts erwähnte Anwesenheit des Ratsdeputierten bei dem Quartal die steigende Misbildung des Zunftwesens nicht hinderte. Mit der wachsenden wirtschaftlichen Not und Engherzigkeit waren die Räte auch immer bereiter, kurzsichtige Beschlüsse der Innungen zu genehmigen und der kurfürstlichen Lehns-

1) Fidicin, a. a. O. V, 453.

kanzlei zur Bestätigung vorzulegen. Und jeder schriftlich fixierte oder gar von oben genehmigte Beschluß der Innung, besonders wenn er die Konkurrenzregulierung betraf, hatte durch diese Fixierung eine andere Bedeutung; er wurde zum wohlerworbenen Recht.

Hatte früher der Rat einmal genehmigt, daß ein oder zwei Jahre kein neuer Meister aufgenommen werde, weil es an Absatz fehle, so stand jetzt im Statut, daß das Gewerk auf sechs Bäcker beschränkt sei, und dabei blieb es nun. Hatte in älterer Zeit der Rat einmal den Krämern oder den fremden Händlern im Jahrmarkt den Verkauf einer Ware erschwert, es war vorübergehend gewesen; jetzt wurde für immer jede solche Schranke in die Statuten aufgenommen; neue kamen hinzu, die alten wurden nie mehr beseitigt; die einflußreichen Brauer, Bäcker, Fleischer, Krämer arbeiteten sich dabei gegenseitig in die Hände. Was einst eine je nach den Konjunkturen schwankende Maßregel der städtischen Wirtschaftspolitik gewesen, wurde jetzt mehr und mehr ein wachsendes Bollwerk gegen jede Konkurrenz. Die geschriebenen Briefe erschienen nicht mehr als widerrufliche Verwaltungsmaßregeln, sondern als Privilegien und jura quaesita, über die man sich vor den Gerichten stritt, welche ein großer Teil der Handwerksjuristen zu verteidigen bereit war, wie sie jedes Eigentum verteidigten. Die Handwerksprozesse wuchsen ins ungemessene; die schlechten und gewissenlosen Advokaten der Zeit bemächtigten sich mit Freuden dieser Gelegenheit.

Daß sich auch die juristische Litteratur im siebzehnten Jahrhundert der Handwerksfragen annahm, war ein zweifelhaftes Glück; denn im Anfang überwog jedenfalls die konservative Richtung der älteren städtischen Juristen. Es seien nur einige dieser Schriften genannt: A. Bloth, De jure opificum 1624; E. F. Schröter, De collegiis opificum 1655; G. Fabricius, De collegiis opificum 1665; J. Strauch, De jure collegiorum opificum 1669; Textor, De jure opificum 1675; F. Philippi, De collegiis opificum 1680; M. Rhodius, De jurisdictione opificaria 1683. Erst die späteren juristischen Schriftsteller über die Handwerksrechte, hauptsächlich Adrian Beyer mit seinen zahllosen in die Zeit von 1689—1695 fallenden Handwerksschriften, gehören mehr der jüngeren, an Pufendorf sich anlehnenden, die Staatshoheitsrechte betonenden, den Korporationen und Zünften ungünstigen Richtung an[1]).

Außer in den älteren Juristen und in den Advokaten des siebzehnten Jahrhunderts fanden nun die wachsenden Zunftmisbräuche eine Stütze

1) Diese hat ausschließlich im Auge die Abhandlung von A. Buder, die Behandlung der Handwerkskorporationen durch die Juristen des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts. Tüb. Zeitschr. für Staatsw. (1880) 36, 484—503.

in der interlokalen Organisation des deutschen Handwerks, d. h. in den Haupt- und Nebenladen der Meister, in den großen, an keine einzelne Stadt gebundenen Innungen und in den über ganz Deutschland sich verbreitenden und aufs engste zusammenhängenden Gesellenbruderschaften.

Es widerspricht meiner Behauptung, daß die Innung ursprünglich wesentlich ein Organ der Stadtpolitik, eine rein lokale Genossenschaft und Organisation war, nicht, wenn wir hauptsächlich seit dem fünfzehnten Jahrhundert im südwestlichen Deutschland solch interlokale Verbindungen der Meister und Gesellen entstehen sehen, welche sich dann im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert über ganz Deutschland verbreiten. Seit dieser Zeit erst entstand die Vorstellung, daß die Angehörigkeit zu einer Innung eigentlich zum Wesen des Gewerbtreibenden gehöre, während bis dahin nur die zahlreichsten Gruppen gleicher Gewerbtreibender nach Innungsrecht getrachtet hatten. Seit dieser Zeit ist der Verkehr, die Arbeitsteilung, der Handel wenigstens in einzelnen Teilen Deutschlands über den alten Rahmen der isolierten Stadtwirtschaft hinausgewachsen; es haben größere Gesamtinteressen sich herausgebildet, die die Städte ganzer Gegenden und ganze Territorien umfassen. Die Städtebündnisse, wie die Entstehung größerer Territorien, entsprangen zuletzt demselben Bedürfnis, wie die Organisation der Hauptladen. Es handelte sich um eine Zusammenfassung wirtschaftlicher und politischer Kräfte für bestimmte Zwecke. Und je mehr die öffentliche Gewalt und staatliche Organisation hinter der Zeit zumal im deutschen Südwesten zurückblieb, desto naturgemäßer sproßten freie genossenschaftliche Bildungen auf. Die wirtschaftliche Organisation überholte die politische; und so gesund dies zunächst scheinen mochte, so heilsam diese Bildungen zunächst wirkten, so trugen sie doch, wenn die Reichsgewalt nicht wieder erstarkte und sie unter eine Reichsgesetzgebung beugte, den Keim zu einer ungesunden Misbildung, zu einem unversöhnlichen Widerspruch in sich: über kleine, teilweise rein agrarische Zwergstaaten lagern sich große, über ganz Deutschland sich erstreckende gewerbliche Interessentenverbände. Mag man also auch betonen, daß in dieser Handwerksorganisation noch das wichtigste soziale Band der Einheit des deutschen Reichs damals gelegen habe[1]), daß der wandernde Handwerksbursche den einheitlichen Handwerksbrauch durch das ganze Reich getragen und so ein Stück Rechtseinheit gerettet habe, das kann ich nicht zugeben, daß in solchen Zusammenhängen, ohne eine übergeordnete deutsche Zentralgewalt, ein Heilmittel gelegen hätte. —

1) E. Gothein, Die oberrheinischen Lande vor und nach dem dreißigjährigen Kriege, Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins N. F. I, 1, 19.

Sehen wir uns diese Organisation einen Moment näher an! Auf Brandenburg-Preußen können wir uns dabei nicht beschränken, wenn wir klar sehen wollen.

Die Meister haben in zweifacher Weise interlokal sich organisiert, teils in Verbänden, die als eine Zusammenfassung von Individuen, teils in solchen, die als Bündnisse lokaler Innungen sich darstellen.

Die ersteren gehören meist einer Art von Gewerbtreibenden an, die nicht gerade sehr hoch stehen, zerstreut wohnen, auf einen fahrenden hausierenden Betrieb angewiesen sind. So haben die Keßler und Kaltschmiede[1]), welche, wie man annimmt, aus den Harnischmachern hervorgegangen sind, die einstmals den Heeren gefolgt waren und unter den Schutz der militärischen Befehlshaber sich gestellt hatten, im südwestlichen Deutschland frühe acht Keßlerkreise unter dem Schutze verschiedener Dynasten gebildet, wozu z. B. Kurpfalz-Alzei, Hohenlohe, Brandenburg-Ansbach und Württemberg gehörten. Daran knüpfen sich wohl die späteren Kupferschmiedinnungen, die meist über ganze Territorien ausgedehnt sind; eine württembergische konstituiert sich 1554, die kurmärkische 1608. Kaiser Sigismund erklärte die Hafner für ein Reichslehen und stellte sie unter den Schutz der Herren von Offenbach. Den Pfeifern und Spielleuten, diesen verachteten fahrenden Leuten, hatte Karl IV. ein Wappen verliehen und ihnen einen König der Spielleute gesetzt; daraus gingen dann provinzielle Bildungen hervor; das fahrende und fidelnde Volk von Hauenstein bis zum Hagenauer Forst sammelte sich jährlich zum Pfeifertag unter dem Schutze der Herren von Rappoltstein[2]). Die Bader, bisher auch verachtete Leute, hatte Kaiser Wenzel begnadigt[3]). Wir sehen sie später überall in größeren Gruppen zusammentreten: die in der Altmark und Priegnitz erhalten 1669, die in der Neumark 1703 ein Privilegium. Auch die Schäfer- und Zieglerzünfte könnte man hieher rechnen. Alle diese Organisationen haben das Gemeinsame, daß ihre Mitglieder in ihrer Thätigkeit sich nicht auf eine bestimmte Stadt beschränken und daß der einheitliche Verband über weite Gebiete sich ausdehnt; die Genossen kommen jährlich einmal zusammen, wie z. B. die kurmärkischen Kupferschmiede zu Wrietzen, von 1645 an zu Berlin; die württembergischen Kupferschmiede haben einen selbstgewählten Schultheißen und 12 Richter, die er versammelt, so oft er Gericht halten will.

Im Gegensatze hiezu gehen die großen Verbände der Steinmetzen,

1) Chr. Fr. Sattler, Vom Keßler- oder Kaltschmids-Schutze älterer Zeiten mit arch. Urkunden, 1781.

2) E. Barre, Ueber die Bruderschaft der Pfeifer im Elsaß, 1873.

3) Goldast, Reichssatzungen (1712) II, 84.

Schlosser, Tuchmacher, Messerschmiede und anderer, von einer Zusammenfassung städtischer Organisationen, den Bauhütten und Innungen aus. Gerade angesehene, auf einer hohen Technik beruhende Gewerbe wurden in den großen Mittelpunkten städtischen Verkehrs so getrieben, daß die dortigen Innungen frühe als die Vorbilder weithin erschienen. Ihr Gericht und ihr Spruch hatten dasselbe Ansehen wie die Schöppenstühle der Mutterstädte für die Tochterstädte. Von da her holte man sich die Statuten und in Zweifelsfällen Rat und Belehrung. Mit den Städtetagen und -bündnissen wuchs die Gelegenheit, sich zu sehen, über gemeinsame Interessen, hauptsächlich seit das Wandern aufkam und die Behandlung der Gesellen schwieriger wurde, über gemeinsames Verhalten ihnen gegenüber zu beraten: gleiche Lehrjahre, gleicher Handwerksbrauch überhaupt wurde mit steigendem Verkehr ein nicht abzuweisendes Bedürfnis. Das konnte nicht anders erreicht werden, als durch Gewerksbündnisse und Zusammenkünfte, welche teils einen vorübergehenden Charakter hatten, teils zu dauernden Organisationen führten. Ueber einzelne Zusammenkünfte und Verabredungen hauptsächlich bezüglich der Knechte haben wir mancherlei gedrucktes Material; so in den hansischen Quellen für die wendischen Städte[1]), in Korns Schlesischen Urkunden zur Geschichte des Gewerberechts (1867) für Schlesien, in Mone's Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins für Oberdeutschland. Von den dauernden Verbänden ist der der Steinmetzen der wichtigste[2]). Er hat sich nach mancherlei vorausgegangenen Beratungen in Regensburg 1459 eine feste Verfassung gegeben, um die Unordnungen im Handwerk abzustellen, die Zwietracht zu bannen. Er erhielt eine Reihe kaiserlicher Genehmigungen von 1498—1621. Die lokale Innung bildete das Hüttengericht; darüber standen Gaugerichte, die jährlich zusammentraten, und über diesen die Hauptladen Straßburg, Wien, Regensburg, später Bern (Zürich), und daneben Magdeburg für die sächsischen Hütten; im siebzehnten Jahrhundert erscheint auch Dresden als Vorort. Die Straßburger Bauhütte bildete bis Anfang des achtzehnten Jahrhunderts die oberste Instanz, wohin wichtige Streitfragen des Handwerks von überall her aus dem Reich kommen konnten, obwohl das Ansehen der Haupthütten längst gesunken war. Ueber die andern ähnlichen Verbände sind wir leider schlecht unterrichtet. Marperger[3]) führt an, die Messerschmiede stünden unter

1) Vergl. hauptsächlich Rüdiger, Aeltere Hamburger und hansestädtische Handwerksgesellen-Dokumente, 1875.

2) Heideloff, Die Bauhütte des Mittelalters, 1844; Janner, Die Bauhütten des deutschen Mittelalters, 1876.

3) Neueröffnetes Manufakturhaus, 1707.

den vier Brüderschaften von Wien, München, Heidelberg, Basel, die Näh- und Stecknadelmacher hätten ihre Oberhauptlade in München und Breslau, die angesehensten Flaschnerinnungen seien die zu Wien, Regensburg und Danzig. Aus Berliner Akten ersehe ich, daß die Regensburger Nadler (1720—25), als einer ihrer armen Meister eine Magd zur Verfertigung der Hefte an den Köpfen gebraucht, sich an das Wiener Gewerk wenden und sehr unzufrieden sind, daß dieses ihnen in dem Verbot nicht beistimmen will. Von einem Bunde der Schlosser von Magdeburg, Braunschweig, Hildesheim, Hannover, Goslar, Eimbeck, Göttingen, Celle, Hameln und Nordhausen berichtet Stock[1]); sie beschlossen 1571, die Handwerksgewohnheit zu handhaben und sich einander die Hand zu bieten, und erhielten dazu die Genehmigung Kaiser Maximilians II. Die Danziger Anker- und Nagelschmiede bringen 1720 das ganze entsprechende Gewerk in Kolberg in Verruf, weil es seine Treibebriefe nicht respektiert, und verlangen dann sogar, daß Meister und Gesellen Kolbergs vor ihnen in Danzig erscheinen und sich rechtfertigen[2]). Sie nehmen also das Recht einer Hauptlade in Anspruch. Ueber den Bund der oberrheinischen, sund- und breisgauischen Hosenstricker-Brüderschaften und der dortigen Schwarzfärber aus dem siebzehnten Jahrhundert, die beide kaiserliche Genehmigung fanden, aber auch auf den Widerspruch der markgräflich badischen Landesherrschaft stießen und im Ganzen nicht allzu viel erreichten, habe ich eine Anzahl Urkunden veröffentlicht und berichtet[3]). In den Akten des Berliner Staatsarchivs tritt uns als eine noch zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts sehr feste, über den ganzen Nordosten Deutschlands und Polen sich erstreckende Organisation die der Tuchmacherzünfte entgegen; Breslau, Bautzen, Fraustadt, Frankfurt a. O., Brandenburg sind die Sitze der konkurrierenden Hauptzünfte, deren Gebiet aber keineswegs klar geschieden ist, die durch verschiedene Sprüche tief in das gewerbliche Leben der einzelnen Staaten und Territorien eingreifen konnten.

Neben diesen je über eine Reihe von Territorien sich erstreckenden Verbänden sehen wir nun auch zahlreiche territoriale Bildungen. Die weniger zahlreichen Handwerker bilden für das ganze Territorium eine einzige Innung, die etwas zahlreicheren gliedern sich in eine Art lokaler Unter- und territorialer Oberinnung. Wir finden Beispiele dieser Art im Norden und Süden Deutschlands; doch sind sie offenbar im letz-

1) Neue Jahrb. d. Gesch. und Politik 1842, II, 341.
2) Berl. Staatsarchiv.
3) Die Straßb. Tucher- und Weberzunft (1879) 237, 287, 291, 297, 539.

tern Teile des Reichs mehr ausgebildet. Ueber pommersche Innungen der Weißgerber, Kupferschmiede, Schwarzfärber, Tuchscheerer und Schleifer, die eine Reihe von Städten umfassen und teilweise regelmäßig in Stettin, teilweise wechselnd an verschiedenen Orten ihre Jahrestage halten, berichtet Blümcke[1]). Als Hauptladen, die aus den Städten der ganzen Mark ihre Zusammenkünfte jährlich in Berlin festlich begehen, nennt Fidicin[2]) die Seiler, Seifensieder, Tuchscherer und Schwarzfärber. Die Bader und die Kupferschmiede haben wir als landschaftliche Innungen der Mark schon erwähnt[3]). Die Seiler des Herzogtums Magdeburg bilden eine Landesinnung. Wir werden weiter unten sehen, daß auch im achtzehnten Jahrhundert noch manche Innungen einheitlich die ganze Provinz umfassen. Gothein sagt[4]): Die Ausbildung der Landeszunftverfassungen ist am deutlichsten im Fürstenbergischen zu verfolgen. In der Markgrafschaft Baden scheint die Entwickelung ähnlich gewesen zu sein. Mir liegt das umfassendste Material über solche Landesinnungen für Württemberg[5]) vor. Wir sehen aus demselben, wie Herzog Christoph und seine Nachfolger in dem kleinen, fast nur mit Landstädtchen versehenen Territorium sich bemühen, von 1554 bis zum dreißigjährigen Kriege möglichst einheitliche oder gedoppelte Landesinnungen[6]) zu schaffen, mit einer zentralisierten Verfassung, mit einem dem Herzog verpflichteten und vereideten Zunftschreiber, mit Jahresversammlungen, Oberzunftmeistern in

---

1) Die Handwerkszünfte im mittelalterlichen Stettin (1884) 29 und 153.

2) a. a. O. V, 454.

3) Vereinzelte ältere brandenburgische Privilegien, wie das Kurfürst Friedrichs für die Maler der Kurmark 1463 (Raumer cod. dipl. I, 231), das desselben Fürsten für die Züchner und Leineweber der ganzen Mark (Riedel, Cod. dipl. III, 1, 469), das von Kurfürst Joachim II. für die Leineweber zahlreicher Städte der Mark 1545 (Fidicin, Hist.-dipl. Beitr. II, 380), die von Johann Georg für die Kürschner verschiedener Städte 1582 und 1589 (Riedel I, 7, 391 und I, 4, 383) berühren die Innungsverfassung als solche nicht; sie geben nur Entscheidungen über bestimmte Fragen des Gewerberechts und der zulässigen Konkurrenz für die sämtlichen städtischen Innungen, die im Privileg genannt sind. Es ist möglich, daß aus solch gemeinsamen Entscheidungen eine Art Organisation folgte; aber aus den genannten Urkunden ist das nicht zu ersehen.

4) a. a. O. S. 18.

5) Reyscher, Sammlung der württ. Gesetze Bd. 12 ff. Regierungsgesetze und Sammlung der sämtlichen Handwerksordnungen des Herzogthums Württemberg 1758; dazu Schürz, Die altwürttembergische Gewerbeverfassung in den letzten drei Jahrhunderten, Tüb. Zeitschr. für Staatsw. VI, 259—98 und Weisser, Recht der Handwerker, insbesondere nach den württ. Gesetzen (1780) S. 37 ff.

6) Getrennt nach der allgemeinen Einteilung des württemb. Landes in den Teil „ob der Staig" und „nieb der Staig".

Urach, Stuttgart und Tübingen neben lokalen Obmännern und Unterzunftmeistern; man sieht auch deutlich in allen Bestimmungen über Hausieren, Jahrmärkte, Fremdenverkehr, Aus- und Einfuhr, wie die Landesregierung in den Statuten für diese Landesinnungen zugleich ihre wirtschaftlich das Land zusammenfassende, nach außen abschließende Politik verfolgen will, ganz ähnlich wie die kurmärkische Regierung in dem Kupferschmiedprivileg von 1608. Aber die ungünstigen Erfahrungen überwogen bald. Die Schneider z. B. haben unter der Führung der Stuttgarter Obermeister es rasch verstanden, ihren Interessenegoismus durch den Verband so zu fördern, daß ein Sturm der Entrüstung durch das ganze Land ging und der Herzog diese Organisation schon 1567 wieder kassierte: die Schneider des ganzen Landes hatten sich über feste Preise verglichen, hatten durchgesetzt, daß für Niemand mehr im Hause gearbeitet werden dürfe, hatten die Eintrittsgelder maßlos erhöht, duldeten in jedem Flecken nur noch einen einzigen Schneider. Wir sehen an diesen Bestimmungen, daß naturgemäß jede Landesinnung und jeder Innungsbund in die wichtigsten Fragen des territorialen Gewerberechts eingriff. Wie die städtische Innung durch Willkür und Statut die lokale Konkurrenz zu regeln suchte, so mußte der größere Verband dahin streben, Gleiches für ein ganzes Land oder sein geographisches Gebiet zu erreichen. Das war keineswegs an sich falsch oder verwerflich; im Gegenteil, die wichtigsten Satzungen auch dieser größeren Verbände gehen dahin, die Konkurrenz zu einer loyalen, anständigen zu machen; gleiche Lehrzeit, gleiche Behandlung der Gesellen, Bestrafung und Ausstoßung für sittliche Vergehen und Verbrechen sind ebenso passende Verabredungen als die, daß die auf einem Markt erscheinenden Keßler bis 11 Uhr da sein, daß sie dann um die Stände losen sollen, daß keiner, der beim andern Gastfreundschaft beanspruche, länger als bis folgenden Mittag bleiben solle. Wenn sie auch festsetzen, keiner solle auf einem Markt über 30 Kessel und 12 Oefen mitbringen und keiner solle von einem Markt zum andern fahren, sondern stets vorher wieder nach Hause gehen, wie die württembergischen Kupferschmiede 1554, so war letzteres wenigstens eine Bestimmung, die nicht unter allen Umständen passend und heilsam war. Das Problem der Regulierung der Konkurrenz in einer Stadt war ein viel leichteres gewesen, als in einem großen Gebiete; jedenfalls bedurfte jede solche Regulierung der öffentlichen Kontrole; ohne solche mußte sie rasch entarten.

Und das scheint das Schicksal dieser ganzen Bildungen überhaupt gewesen zu sein. Wir sehen im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts die großen Hauptladen wie die Landesinnungen an Ansehen verlieren, wir

sehen, daß die Klagen über sie wachsen. Und das ist wohl erklärlich. In einer Zeit tiefsten wirtschaftlichen Druckes und kleinlichster zünftlerischer Krähwinkeliade konnten auch die großen Verbände nicht von viel besserem Geiste erfüllt sein; sie stellten die egoistische Kurzsichtigkeit nur in gesteigertem Maße dar, kamen durch ihre Beschlüsse und Tendenzen noch leichter in Konflikt mit dem allgemeinen Wohl und dem Landesinteresse, als die Ortsinnungen mit dem Stadtinteresse. Auch darüber wurde in steigendem Maße geklagt, daß bei den Jahresversammlungen der größeren Verbände Geld und Zeit verschwendet werde, daß Spiel, Unzucht, Sauferei allzu sehr dadurch befördert würden. Der Geist der Zeit, die neuen politischen Theorieen waren solchen Bildungen ohnedies abhold; das Gute, was sie noch unzweifelhaft hatten, wurde von dem neuen Rationalismus des Naturrechts nicht gewürdigt. Die Beamten und Regierungen ärgerten sich jeden Tag über die Hauptladen, die jenseits der Landesgrenzen das diesseitige Zunftwesen beeinflussen, ja regieren wollten. Der Glaube, daß eine Besserung des Zunftwesens nur von den Territorialregierungen ausgehen könne, wurde allgemein und war berechtigt. Selbst wo es sich nicht um große Verbände handelte, sondern um die Beteiligung einzelner Meister der kleineren Städte bei benachbarten Laden, erschien es immer anstößiger, daß so viele brandenburgische Meister es mit sächsischen, anhaltischen, lüneburgischen und mecklenburgischen Innungen hielten. Ja, die Reform innerhalb des Landes schien bedroht, wenn bei jeder streitigen Frage des Handwerksrechts und der Handwerksstrafen die beteiligten Meister und Gesellen auf die Belehrung aus dreier Herren Lande provozierten, wenn sie jeder Aenderung die Bemerkung entgegensetzten, das gehe nicht, weil sonst die einzelnen Wanderbursche, ja die ganzen Gewerke anderswo für unehrlich erklärt und auf die schwarzen Tafeln geschrieben würden. Bei jeder Gelegenheit konnten durch die Hauptladen Einzelne ihr Brot, ganze Gewerke ihre Arbeiter verlieren. Auch wo man früher die Landesinnungen begünstigt hatte, wie in Württemberg, hörte dies auf; wir sehen Orts- und Oberamtsinnungen an die Stelle treten, wenigstens für die wichtigeren, zahlreicher besetzten Handwerke; die Laden der Hauptstädte behielten allerdings einen Vorrang als Hauptladen bis 1764; aber schon längst vorher war die Verfassung eine mehr lokalisierte geworden.

Jedenfalls sah man schon bei den Reichstagsberatungen von 1672 die Hauptladen, zumal die, welche Handwerker aus andern Territoriis vor sich fordern, als einen gänzlich zu beseitigenden Uebelstand an: die Hauptladen hätten — heißt es — große Konfusion und Irrung verursacht; sie erklärten den, der sich nicht bei ihnen einschreiben lasse, für

unredlich. Je größer ein Territorium war, desto berechtigter erschien der Wunsch, alle diese Zusammenhänge zu zerschneiden und ein rein territoriales Innungsrecht herzustellen.

Teilweise auch in Haupt- und Nebenladen organisiert, jedenfalls aber noch viel lebendiger verbunden stand die Gesellenschaft den Meistern, wie den Regierungen gegenüber.

In dem Maße, als das deutsche Handwerk erblüht, wohlhabender geworden war, ein zahlreicheres Hilfspersonal beschäftigte, hatte sich der aus den Trinkstuben der Meister verdrängte Stand der Handwerksknechte eine eigene genossenschaftliche Verfassung gegeben. Mochte man ihnen zuerst noch so sehr die eigenen Trinkstuben verbieten, ihre Gebote auf kirchliche Zwecke beschränken, ihnen das Tragen von Waffen und gleichen Hüten untersagen, sie abends um 9 Uhr aus der Kneipe nach Hause schicken, ihnen gar wie in Danzig für gemeinsame Arbeitseinstellung die Ohren abschneiden oder ihre Verbindungen bei strenger Strafe verbieten, die Bewegung wuchs im vierzehnten und noch mehr im fünfzehnten Jahrhundert. Aus geistlichen Bruderschaften, die um einen Altar sich sammelten, gemeinsame Kerzen sich hielten, wurden festgefügte weltliche Bruderschaften, welche den Meisterzünften teilweise und zeitweise schroff entgegen traten. Es war zu natürlich, daß die Knechte um Lohn und Arbeitszeit, um Lehrlingswesen und sonstige Rechte gemeinsam stritten, daß sie, wie alle Welt damals, in der Trinkstube zusammensitzen, bei Prozessionen und sonst genossenschaftlich auftreten wollten. Mehr und mehr gestanden Rat und Zünfte ihnen nun auch Artikel zu; an Stelle des Knechtenamens trat die Bezeichnung als „Geselle", d. h. als Mitglied einer anerkannten Bruderschaft. Dieser Umschwung ist gegen 1500 vollendet. Es ist ihnen damit auch zugestanden, daß sie ihre eigene Disziplin handhaben, Gericht halten, sich, wie es in einer Urkunde heißt, Schultheiß, Heger und Amtleute setzen und denen gehorchen dürfen. Ihren Mittelpunkt fanden diese Gesellenbruderschaften allgemein in ihren Herbergen, wo der wandernde Geselle einkehrte, wo die am Ort beschäftigten Gesellen sich täglich und zu den feierlichen Geboten sowie zu den „Schenken" d. h. zu den Trinkgelagen zu Ehren irgend eines aufgenommenen oder scheidenden Genossen versammelten. Ihr nächstes Ziel war stets, die Arbeitsvermittlung den Meistern aus der Hand zu nehmen, dem zuwandernden Gesellen nur durch die Herberge und den Altgesellen eine Stelle erlangen zu lassen, ihr weiteres natürlich die Arbeitsbedingungen zu beeinflussen oder zu beherrschen. Mit den Meisterzünften kamen sie aber trotzdem nach und nach meist in ein leidliches Verhältnis. Sie bequemten sich, ihre Gebote nur unter Anwesenheit einiger Vertreter

der Meisterzunft und mit ihrer Erlaubnis zu halten; sie ließen sich in den vom Rat erteilten Statuten ihre Ansprüche auf eigene Jurisdiktion beschränken. Man lernte gegenseitig sich vertragen und paktieren. Und es wäre so ganz falsch, zu verkennen, daß die selbständige Organisation der Gesellen nach vielen Seiten günstig gewirkt hat, nicht blos im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert, sondern auch noch lange nachher[1]).

Wer die zahlreichen Gesellenstatuten jener Zeit durchliest, wird sich diesem Eindruck nicht entziehen können, wenn er sich auch wohl sagt, daß in den vom Rat und den Meistern genehmigten Statuten die vorhandenen Misbräuche natürlich nicht verzeichnet sein können. Aber der ganze Geist der Statuten zeigt uns doch einen überwiegend gesunden genossenschaftlichen Geist, der in erster Linie auf die Bewahrung und Erhaltung der Standesehre, der Zucht, der Ordnung gerichtet ist. Indem der der Lehre entwachsene junge Mann von der Gesellenschaft mit freilich rohen, aber doch die Phantasie und das Gemüt ergreifenden Zeremonieen aufgenommen wurde, trat er in Werkstatt und Herberge, zu Hause und auf seiner Wanderschaft unter eine genossenschaftliche Aufsicht, die ihn nie verließ, die ihn überall mit ihren Gebräuchen und Formeln umgab. Konnte er in der Brüderschaft mit den Genossen trinken und toben, so lernte er dafür auch schweigen, gehorchen, sich vor dem Uebermaß des Genusses in Acht nehmen; er lernte Festigkeit der Rede und der Handlung, Pünktlichkeit und Treue, wenn er nicht gewärtigen sollte, aufgetrieben und auf die schwarze Tafel geschrieben zu werden, von Basel bis Memel als unehrlicher Geselle gemieden und verfolgt zu werden. Die Bruderschaften fungierten als Kranken- und Unterstützungskassen und wirkten zur Herstellung eines spezialisierten, dem einzelnen Gewerbebetrieb angepaßten Arbeitsrechts wesentlich mit; Vieles, was heute in den Fabrikordnungen steht, ist damals in den vereinbarten Gesellenstatuten enthalten.

Aber natürlich jede Aenderung in dem Machtgefühl auf der einen oder andern Seite reizte dazu, an den überlieferten Bedingungen zu rütteln. Die Kämpfe konnten Jahrzehnte lang ruhen und lange einem geordneten Zusammenwirken Platz gemacht haben, um dann plötzlich wieder auszubrechen. Und sie konnten je nach den Zeitumständen, der Bildung und dem Alter der Betreffenden, der Macht, über die sie verfügten, einen weniger erfreulichen Charakter annehmen.

Auch bei unsern heutigen Gewerk- und Arbeitervereinen, denen

1) Vergl. Ch. L. Stock, Grundzüge der Verfassung des Gesellenwesens deutscher Handwerker, 1844; G. Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände, 1877; derselbe, Zur Geschichte der Gesellenwanderungen im Mittelalter, Hildebrands Jahrb. f. Nat. Oekon. XXVIII, 313 ff.

segensreiche Folgen ganz ebenso, wie den alten Gesellenbrüderschaften nachzurühmen sind, ist selbstverständlich die Hauptfrage die, ob die Schreier, die Demagogen, die leidenschaftlichen Mißvergnügten oder die vernünftigen, bessern, charakterfesten Elemente die Oberhand und Leitung erhalten, und ob die Vereine aus erwachsenen und verheirateten Männern oder überwiegend aus jugendlichen Elementen bestehen, die an sich an Händeln und Spektakel Freude haben, dem Genusse und dem Becher allzusehr sich ergeben. Wie viele deutsche Arbeiter- und Gewerkvereine auch heute ihren Typus dadurch erhalten, daß die unter 25jährigen vorherrschen, so gilt dies von der ganzen Gesellenbewegung, besonders der späteren. Waren gegen 1500 zahlreiche Knechte schon verheiratet, so hat die schroffere Ausbildung des Zunftrechts dies bis 1731 möglichst verhindert; man duldete möglichst keinen verheirateten Gesellen, und so blieben die Gesellenbruderschaften Verbindungen, die in gewisser Hinsicht einer Schüler- oder Studentenverbindung fast noch mehr zu vergleichen sind, als einem Arbeiterverein. Das Leben in der Herberge, das Trinken und der Trinkkomment erhielten im Laufe des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts eine übermäßige Bedeutung; in den mir vorliegenden Akten werden die Misbräuche der Gesellen und ihrer Bruderschaften häufig mit dem Pennalismus der Studierenden verglichen. Die Händel einzelner Städte untereinander wie einzelner Meisterzünfte wurden für die jugendlichen Brauseköpfe eine willkommene Gelegenheit, die entstandene Feindschaft auf dem Gebiete der Bruderschaften auszufechten. Ein überspanntes Ehrgefühl riß die jüngern Leute ebenso oft als Uebermut und neckischer Leichtsinn fort, einzelne Meister und ganze Gewerke zu vertrinken, in Verruf zu erklären, auf die schwarze Tafel zu schreiben. Die sog. „Schenken", d. h. festliche Trinkgelage, meist diesem oder jenem zu Ehren veranstaltet, wiederholten sich zu oft und dauerten zu lange; sie erhielten bei den Gesellen noch eine üblere Ausdehnung als bei den Meistern. Aus der Abschieds- und Willkommsschenke ging die Uebung des sog. Geschenks an die wandernden Gesellen hervor; in einzelnen Handwerken bildete es sich besonders aus, hat später sehr verschiedene Gestalt angenommen: teils die Form des Geldgeschenks, teils die des Naturalquartiers in der Herberge oder reihum bei den Meistern. Misbräuche aller Art knüpften sich daran. Faule Gesellen legten sich darauf, wochenlang allen Meistern der Innung zur Last zu fallen, monatelang ohne Arbeit vom Geschenk zu leben. Die Handwerke, welche das Geschenk gaben, hielten sich für die vornehmeren; es scheinen die gewesen zu sein, bei denen das Zechen und Pokulieren in ganz besondern Schwung gekommen war. Wenn also schon die Reichspolizeiordnungen des sechzehnten Jahrhunderts die Misbräuche

bekämpfen, die sich an die geschenkten und ungeschenkten Handwerke anknüpfen, (1530 Art. 39, 1548 Art. 37), so meinen sie nicht den Zehrpfennig, sondern „das müssige Umbgehen, Schenken und Zehren" zum An- und Abzug, das Schmähen und die Händel, die daraus entsprangen, die Faulheit und Liederlichkeit, die dadurch gefördert wurde. Es kann keinem Zweifel unterworfen sein, daß gegen 1600 und in dem folgenden Jahrhundert das Saufen und Pokulieren, das Fassen von betrunkenen Beschlüssen, das Faulenzen im Katzenjammer, die blauen Montage und alles, was hiermit zusammenhing, einen bedenklichen Grad erreicht hatte. Und nicht minder schlimm waren die ärgerlichen kleinlichen Händel, die aus der Organisation der Gesellen entsprangen; so haßten sich z. B. Tuchscherer und Tuchbereiter, weil das eine ein geschenktes, das andere ein ungeschenktes Gewerk war, aufs Aeußerste. Die Gesellen der Seestädte, die sog. Oberländer und die der Landstädte bildeten je gesonderte Gruppen mit eigener Gewohnheit und eigenem Gruß; die Gesellen der einen Art hielten die andern nicht für vollberechtigt, bis sie besonders dazu gemacht seien. Jeden Moment drohte der ruhige Gang der Geschäfte durch solche Händel unterbrochen zu werden.

Das Wandern der Gesellen erzeugte einen Teil dieser Händel, andererseits verstärkte es die Gewalt derselben außerordentlich gegenüber den Meistern. Die allgemeine Wanderpflicht hatte sich im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert definitiv ausgebildet und rechtlich fixiert; sie wurde von den Meistern zunächst günstig angesehen und befördert, weil sie das Selbständigwerden der Gesellen zumal mit der wachsenden Zahl der Wanderjahre hinausschob. Es war eine Einrichtung, welche an sich unzweifelhaft günstig wirkte. Der junge Mann wurde dadurch selbständig, lernte die Welt kennen; die große Mehrzahl derer, die aus kleinen Städten stammten, in ärmlichen Werkstätten gelernt hatten, konnte so wenigstens zeitweise die bessere Technik, den Geschmack und die Kunst an den Hauptsitzen der Industrie kennen lernen. Daß daneben viele auf der Wanderschaft geistig und körperlich zu Grunde gingen, war nicht zu leugnen, konnte aber neben den günstigen Erfolgen nicht in Betracht kommen. Die Reform des achtzehnten Jahrhunderts hat daher die Wanderpflicht im Ganzen unangetastet gelassen, und selbst die des neunzehnten hat sich teilweise auf ähnlichen Standpunkt gestellt. Für die sittliche und geschäftliche Haltung der Gesellenverbände konnte aber die Thatsache, daß die Majorität nicht ortsansässig war, nur ungünstig wirken; sie steigerte den Leichtsinn, die Unverantwortlichkeit, den Uebermut, das Machtgefühl gegenüber den Meistern. Diese waren an den Ort gefesselt; sie konnten sich, selbst wo die Verbindung der Hauptladen vorhanden war, doch immer nur schwer und langsam mit ihren Kollegen aus

anderen Städten verständigen. Die Gesellen hatten jederzeit Verbindung und Nachricht überallhin; sie fühlten sich nicht als Bürger der Stadt, in der sie arbeiteten; jahrelang in Bewegung, kam es ihnen nie darauf an, den Ranzen zu schnüren und den Wanderstab zu ergreifen. Mit Pfeifen und Trompeten zogen sie bei Streitigkeiten leichtlich in Massen aus, legten sich in einer benachbarten Stadt auf die faule Haut und verlangten, wenn man mit ihnen Frieden schließen wollte, regelmäßig die Bezahlung ihrer Zeche an diesem Orte. Durch ihre bessere Verbindung und den viel stärkeren Korporationsgeist hielten sie jeden Zuzug ab und blieben so häufig Sieger im Kampfe.

So erklärt es sich, daß über ihr müßiges Umherziehen, über ihr Austreten und Schmähen, ihre ganze Gerichtsbarkeit, wie über ihre Auszüge und Aufstände, über die angebliche und wirkliche Roheit ihrer Gebräuche eine wachsende Misstimmung sich angesammelt hatte; sie mußte ihren Höhepunkt erreichen, als mit der rein rationalistischen Aufklärung und der lateinisch-juristischen Bildung der Beamten jedes Verständnis für den Ursprung, das Wesen und die Poesie ihrer Zeremonieen und Gebräuche verschwand, als der aufgeklärte Despotismus glaubte, alle Regulierung von Angebot und Nachfrage selbst in die Hand nehmen, alle Regungen von Korporationen und Verbänden als Misbrauch niederdrücken zu müssen.

Wir werden sehen, daß die zunehmende Zahl von Gesellenaufständen den eigentlichen Anstoß zur Reformbewegung im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts gab, daß die Misbräuche des Gesellenwesens als der eigentliche Kern der Handwerksmisbräuche galten.

2. Die Reformanläufe bis 1713.

Was war nun im brandenburgisch-preußischen Staate gegen die vielerörterten, im Laufe des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts immer stärker gewordenen Zunftmisbräuche bis 1713 geschehen? Was war mit den ergriffenen Maßregeln erreicht worden?

Da ist zunächst daran zu erinnern, daß es vereinzelt solche Misbräuche gab, seit die Innungen existierten, daß seit dem dreizehnten Jahrhundert immer wieder in einzelnen Städten der Rat oder der Landesherr die Innungen sämtlich oder einzelne aufgelöst, sie ihrer Privilegien und Briefe verlustig erklärt hatte. Es ist ein gröblicher Irrtum, diese Auflösungen mit der heutigen Gewerbefreiheit auf eine Linie zu stellen. Sie bestanden in der Hauptsache stets nur darin, daß den Innungen ihre politischen Rechte, ihr Vermögen, ihr Besteuerungsrecht und ihre selbständige Jurisdiktion genommen, daß ihre Vorsteher in Ratsbeamte

verwandelt, die Genossenschaft in strengere Abhängigkeit vom Rat gebracht wurde. Aber die übrige Verfassung, das Lehrlings- und Gesellenwesen, die Bedingungen der Aufnahme, das Meisterrecht, die Abgrenzung der Gewerbe unter einander, die Regelung der Konkurrenz durch Taxen und Schau, Jahrmarkt- und Fremdenrecht, geschlossene Bänkezahl und derartiges blieb beim alten.

Ich habe an anderer Stelle[1]) darzustellen gesucht, wie die eigentliche Blüte des Innungswesens im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert erst erfolgte auf Grund einer die Selbständigkeit der Innungen wesentlich beschränkenden Reform, die in den rheinischen Städten zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts sich durchsetzte. Sie stand im Zusammenhang mit dem Ende der Zunftaufstände. Auf ähnlichem Boden bewegte sich die Breslauer Handwerksreform König Sigmunds 1420[2]), die König Ferdinands in Wien 1527[3]). Und was in Brandenburg 1480—1550 geschah, hat denselben Charakter. Die Innungen suchen mehr als vorher die fürstliche Bestätigung ihrer Statuten nach; Streitigkeiten über Innungsfragen beginnen, statt an den Magdeburger Schöffenstuhl, vor den Kurfürsten und seine Gerichte gebracht zu werden; kurfürstliche Räte verhandeln bei Streitigkeiten zwischen Rat und Gilden; bei Aufständen werden einzelne Gilden kassiert; in einer Reihe spezieller Stadtordnungen[4]), sowie in einer allgemeinen Polizeiordnung von 1515[5]) ermahnt der Kurfürst die Räte zu strengem Regiment über die Innungen, zu scharfer Kontrole des Brot-, Fleisch-, Schuh- und anderweiten Marktes; die fürstliche Kanzlei fängt an, durch häufigere persönliche oder reale Gewerbekonzessionen in die Gewerbepolitik der städtischen Räte ein-

---

1) Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, 1879.

2) Vergl. Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe (1875) S. 10—11.

3) „Die Polizeiordnung und Satzung Sr. k. Majestät Stat Wien auf die Handwerchsleut daselbst" (Druck von 1527) ist ähnlich wie die für Breslau von 1420 eine Sammlung der Wiener Gewerbestatuten, welche alles auf die Polizei und obrigkeitliche Schau, gute Warenlieferung, Konkurrenzregulierung, Meisterwerden ꝛc. Bezügliche aufgenommen, alles die Autonomie der Zünfte Betreffende ausgelassen, resp. durch Verbote oder allgemeine Normierungen ersetzt hat. Am Schlusse aber heißt es: „Die Zechen und Zünfte aller und jedlicher Handwerch in unsrer Stadt, die inen selbs vielerlei Gesetz und Ordnungen iren Wesen, Arbeit, Belonung und anderer Sachen halber aufgericht — — —, heben Wir auf und thun ab, dieweil nun allen Handwerchen neue Ordnung und Satzung gegeben."

4) Frankfurt a./O. 1502 und 1505 (Riedel I, 23, 312 u. 320), Landsberg 1511 (R. I, 18, 432), Soldin 1511 (R. I, 18, 509), Prenzlau 1515 (R. I, 21, 385), Treuenbrietzen 1525 (R. I, 9, 438).

5) Myl. V, 2, Nachlese 1.

zugreifen. Auf einem Tage in Naumburg, 1541 [1]), vergleichen sich dann sogar die Räte der Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, sowie des Landgrafen von Hessen über eine energische Einschränkung der Strafgerichtsbarkeit von Meistern und Gesellen, über das Verbot privater Auftreibung und Schmähung und derartiges mehr. Es wird erklärt, die Zunftbriefe seien nur mit dem Vorbehalt gegeben, daß die Obrigkeit sie mehren, mindern und erklären dürfe.

Aber all das war mehr noch im Sinne einer Verstärkung der Rats- als der fürstlichen Autorität gemeint. Die Mehrzahl der Innungsstatuten bleibt in dieser Zeit noch unberührt von außerstädtischem Einfluß, wird vom Fürsten nicht regelmäßig bestätigt. Und jedenfalls ließ die Tendenz einer fürstlichen Reform mit den Finanznöten Joachims II. wieder gänzlich nach. In dem Landtagsrezeß von 1549, der den Ständen „den Strick des Regiments" in die Hand gibt, wird den Städten versprochen, „sie bei ihren Privilegien, althergebrachten Gebräuchen, Frei- und Gerechtigkeiten, auch denen zuvor und jetzigen konfirmierten Artikeln zu schützen und zu erhalten und was anhero darwider fürgenommen und geschehen alsbald abzuschaffen". Im folgenden Jahre lassen sich die Städte versprechen, daß der Kurfürst die Gewerke und Zünfte bei ihren alten löblichen Gebräuchen erhalte, daß keine Personen ihnen aufgedrängt, daß die Juden aus dem Lande gewiesen würden.

Mochte daher auch von 1550—1600 an die kurfürstliche Bestätigung der Innungsstatuten Regel werden, mochte von 1580 an ein Vorbehalt in einzelne Privilegien gesetzt werden, „dies Alles zu mehren, zu mindern, zu korrigieren und zu ändern", im Ganzen ist bis 1713 die zunehmende Zahl der Innungsprivilegien von den Zunftmeistern und ihren Advokaten entworfen, von den städtischen Räten nicht entsprechend geprüft und geändert, von der Lehnskanzlei bis in die späteren Jahre des großen Kurfürsten kritiklos gegen ihre Gebühren genehmigt worden; auch als ein gewisser Reformeifer im Geheimen Rat und beim Kurfürsten Friedrich Wilhelm erwacht war, ja selbst als Danckelman der Lehnskanzlei strenge Weisungen hatte zugehen lassen, siegte doch in der Regel das Hergebrachte und der Wunsch der einzelnen Zünfte. Noch in den ersten Jahren der Regierung Friedrich Wilhelms I. werden einzelne neue Statuten ausgefertigt, die mit allem in Widerspruch stehen, was man nun schon über ein Menschenalter als Grundsätze der Innungsreform ausgesprochen hatte. Solange die Lehnskanzlei selbständig diese Dinge besorgte, solange man die Innungsstatuten als wohlerworbene Privatrechte

1) Myl. V, 2, 579–84.

ansah, die nur der Form und der Sporteln wegen beim Regierungswechsel der Bestätigung bedurften, war die wachsende Verkümmerung und Korrumpierung des Zunftrechts im einzelnen nicht ausgeschlossen, wenn man auch im allgemeinen sich zu einer Reform im Kabinet und in anderen Dikasterien bekannte.

Im brandenburgischen Landtagsabschied vom 26. Juli 1653 (art. 72 Abs. 6) hatte Friedrich Wilhelm erklärt, er lasse sich in Erteilung der Privilegien kein Ziel noch Maß setzen; er behält der ordentlichen Obrigkeit die Aufsicht und Jurisdiktion über die Zünfte vor, fordert die Aufnahme fremder Handwerksleute und wünscht, daß sie bei derselben nicht übernommen würden. Ja, in dem Spezialrevers für die kleinen neumärkischen Städte vom 29. August 1653 droht er diesen auf das ernstlichste eine Untersuchung der Zunftmißbräuche an und will die irrationabiles consuetudines nicht dulden; aber im übrigen verweist er doch auf den Hauptrezeß, und in diesem gibt er zu, daß alle Privilegien mit der Klausel erteilt werden sollen, ne laedant alterius jus; er verspricht, es solle in vigore bleiben, was bei den Handwerken seit unvordenklichen Jahren üblich sei; er entschuldigt sich, es sei ihm nicht erinnerlich, Handelsleuten und Handwerkern neue Privilegien erteilt zu haben; bei der Aufnahme sollen die Gilden und Zünfte untadelhafte Geburts- und Lehrbriefe fordern dürfen, die Kandidaten sollen dem Status Genüge thun. Kurz man sieht, daß der Kurfürst, trotz eines allgemeinen Vorbehalts seiner Hoheitsrechte, zunächst die Städte durch die Anerkennung des Althergebrachten beschwichtigen will.

Erst als 1666—1672 die Verhandlungen am Regensburger Reichstag über die Abstellung der Handwerksbräuche die Frage in Fluß und einen lebendigen Austausch der Meinungen, hauptsächlich der Regierungen, zuwege gebracht hatten[1]), und als gegen Ende der Regierung des Kurfürsten die umfassendere Kolonisation und Aufnahme der französischen Gewerbtreibenden zu energischen Maßnahmen gegen die widerstrebenden lokalen Zünfte zwang, sehen wir den Kurfürsten durch einzelne Edikte lebhafter als bisher gegen die schlimmsten Mißbräuche auftreten[2]) und den die Städte und Akzise kontrolierenden neugeschaffenen Steuerkommissaren 1684 eine allgemeine Beaufsichtigung des Zunftwesens auf-

1) Vergl. darüber M. Meyer a. a. O. S. 73—89.

2) Reskript an d. magdeb. Städte 16. Juni 1684 über Wanderzeit, Meisterstück, Rezeptionskosten (Myl., Corp. Constitut. Magdeb. III, 345), Zirkularverfügung vom 3. Nov. 1686 wegen der Meisterstücke und Meisterköste (Myl. Corp. Constitut. Brand. V, 2, 645, Grube, Corp. Const. Prut. III, 472). Ueber die Verbote des Zechens und Jubilirens von 1676 und 82 siehe Fidicin V, 475.

tragen. In den letzten Monaten seiner Regierung verhandelt er[1]) mit Braunschweig über eine von dieser Seite geplante, an das Reichsgutachten von 1672 sich anschließende Zunftordnung, welche 1692 dann in den dortigen Landen selbständig publiziert wurde, und erteilt der von den magdeburgischen Ständen entworfenen Polizeiordnung vom 3. Januar 1688 seine Genehmigung, die im 26. Kapitel ein allgemeines Handwerksgesetz im Sinne der Zunftreform in 29 Paragraphen aufgenommen hatte. Es war das ein Schachzug des Adels gegen die Städte gewesen, der freilich sicher auf die Billigung in Berlin zu rechnen hatte[2]). Es hatte dasselbe nur wie manche ähnliche Gesetze, z. B. die kurhessische Zunftordnung vom 29. Juli 1693[3]), so lange keine Wirkung, als nicht dafür gesorgt war, daß die einzelnen lokalen Innungsstatuten damit übereinstimmten. Galt jedes doch als Privilegium, als lex specialis, das dem allgemeinen Gesetz derogierte. Es war also nur zu helfen, wenn man die einzelnen Statuten sämmtlich änderte.

Auch die für Pommern am 3. Juli 1699 erlassene preußische Verordnung[4]) über Anbau der Städte und Zunftwesen ist nichts als eine weitere Anweisung an die eben (1698) geschaffene pommersche Städtekommission, wie sie sich prinzipiell dem Zunftwesen gegenüber zu verhalten habe. Aehnlich das Edikt über die Handwerksmisbräuche vom 17. Februar 1712 für Ostpreußen[5]). Die laufende Verwaltung, hauptsächlich die neugeschaffenen Steuerkommissare konnten nach solchen Anweisungen versuchen, durch das allgemeine Aufsichtsrecht gegen die Misbräuche zu wirken. Aber es war natürlich, daß sie zunächst wenig erreichten; zumal in den neuen Provinzen war das Amt des Steuerkommissars noch weniger ausgebildet; es scheint z. B. in Pommern bis 1713 nur *einen* Städtedirektor gegeben zu haben, der jährlich einmal jede Stadt besuchte, während nach der Instruktion für die Steuerräte von 1712 diese in jeder Stadt jährlich zweimal erscheinen mußten. Dann aber waren andere Aufgaben für sie zunächst die Hauptsache: die Akzise, der Neubau, das Taxwesen, die Magistrats- und Kassenverwaltung, die Pflege der Kolonisten und der neuen Industrieen, das stand im Vordergrund, wie ein Blick auf die Instruktion von 1712 zeigt. Außerdem aber wirkten Handwerksbrauch, Orts- und Innungsstatut, Landesregierung und Lehnskanzlei dem entgegen, was der Steuerrat forderte.

1) Vergl. darüber M. Meyer a. a. O. S. 100 ff.
2) Vergl. darüber Jahrb. f. Gesetzgebung ꝛc. 1886, X, 1, 10—12.
3) Vergl. Hahndorf, Zur Geschichte der Zünfte, 1861.
4) Quickmann, Ediktensammlung (1750) 424 ff., und M. Meyer a. a. O. S. 154 ff.
5) Grube III, 473.

Immer aber hatte die Regierung Friedrichs I. zunächst tiefer eingegriffen und am rechten Punkte angesetzt, freilich ohne viel zu erreichen. Danckelman hatte 1688 die Lehnskanzlei sofort angewiesen, bei der mit dem Regierungswechsel allgemein nötig werdenden Neubestätigung der Zunftprivilegien keine Geschlossenheit der Zunft mehr passieren zu lassen (7. Mai 1688)[1]), die Meisterstücke zwar beizubehalten, aber in vernünftiger verkäuflicher Weise, das Meistergeld und alle Kosten entsprechend zu ermäßigen (13. Juni 1688)[2]), den Berliner Handwerkern keine andern Privilegien zu erteilen, als denen in den andern Städten, weil daraus so viel Konfusion, Unordnung und Streitigkeit entstänben (29. Januar 1689)[3]), und die gleichen Gewerke der verschiedenen Berliner Städte je zu einer einheitlichen Zunft zu vereinigen (7. Februar 1689)[4]). Das ohnedies langsam sich abspielende Geschäft der Einreichung und Neuausfertigung der Privilegien wurde durch den Sturm des Widerspruchs, den diese Grundsätze hervorriefen, sehr hingezogen. Schon im Dezember 1688 klagt der Kurfürst, es gehe bei der Erteilung der Konsense und Privilegien in der Lehnskanzlei nicht ordentlich zu; man solle energisch arbeiten und jeder Innung einen Termin ansetzen, innerhalb dessen sie ihr neues Privileg einlösen müsse. Die Lehnskanzlei hatte eben offenbar weder die Kräfte und Kenntnisse, ein solches Reformgeschäft durchzuführen, noch hatte sie irgend eine Einwirkung auf die laufende Verwaltung und Handhabung des Zunftrechts. Eine Verordnung vom 26. Januar 1693 klagt, trotz aller Edikte und Befehle suchten die Zünfte bei der Konfirmierung sogar größere Vorteile für sich einzurücken: da hätten die Goldschmiede ein Meistergeld von 40 Thalern eingesetzt, die Böttcher wollten die Spandauer von den Jahrmärkten ausschließen, eine ganze Anzahl Gewerke hätte wieder eine geschlossene Zahl von Meistern eingerückt, wieder andere hätten sich einzelne Waren, wie Eisen, Leder, Farben, besonders beilegen lassen und sie so ex communi negotiantium commercio eximiert. Das sei unverträglich mit dem Ziel, die Städte populös zu machen. Die Lehnskanzlei solle künftig die Privilegien zuerst den Steuerkommissaren oder andern Korporibus, welchen die Aufsicht der darin fürfallenden Sachen vom Kurfürsten kommittiert worden, mitteilen und deren Gutachten mit einsenden. Damit begannen endlose Korrespondenzen und zahllose Streitigkeiten zwischen der Lehnskanzlei und den Provinzialregierungen einerseits, den Kommissariats-

1) Myl. V, 2, 646, Fidicin IV, 450.
2) Myl. V, 2, 647. Fidicin IV, 451.
3) Fidicin IV, 453.
4) Fidicin IV, 454.

behörden andererseits, und wenn sie sich endlich geeinigt hatten, so ging die sich verletzt glaubende Innung vor die Gerichte.

Immer aber wurde natürlich Mancherlei geändert. Die Gilden der fünf Berliner Städte gelang es nicht zu vereinigen; aber sie erhielten wenigstens gleichlautende Statuten[1]). Die geschlossenen Zünfte wurden wenigstens teilweise geöffnet, die Meisterstücke verbilligt, die Eintrittsgelder herabgesetzt, die Gewerksbeisitzer aus dem Rat in nachdrückliche Erinnerung gebracht. Und dergleichen mehr. Auch einige spätere Spezialedikte schärften diesen und jenen Punkt noch allgemein oder für einzelne Provinzen ein. Wenn die Zünfte Schwierigkeiten bei der Aufnahme machten, trafen dann und wann fürstliche Empfehlungen oder gar Drohungen ein, die ihre Wirkung nicht verfehlten[2]). Die Zahl der von der Regierung eingesetzten Freimeister nahm zu. Die Pflege der „Kolonie" und der neuen Industrieen mit ihren französischen Fabrikinspektoren war ein lebendiges Gegengewicht gegen das alte Zunftwesen. Im Jahre 1709 wurde im Zusammenhang mit der Absicht, auch die Produktion der Franzosen derselben Schau und Kontrole wie die der Deutschen zu unterstellen, der Befehl gegeben, alle französischen Gewerbtreibenden in der Wollindustrie ohne weiteres in die Innungen aufzunehmen[3]).

Aber die Wirkung dieser Maßregeln war im ganzen doch zunächst mehr die, daß in die bestehenden, hergebrachten Zustände eine allgemeine Gährung kam, daß ein lebendiger Kampf der Interessen erwachte, als daß bereits ein neues Recht zur Anerkennung gelangt wäre. Das war ja überhaupt der Charakter der projektenreichen, aber zerfahrenen Regierungsperiode, die 1713 zu Ende ging. Nichts charakterisiert diese Epoche und die damaligen Innungszustände mehr, als ein Schriftenwechsel, der 1709 über die Innungsfrage vor den höchsten Behörden stattfand. Einem Reformprojekt, das alles Bestehende als verrottet und verdorben umstürzen will, tritt die konservative Meinung siegreich entgegen, es sei alles in Ordnung: was an Reformen möglich sei, habe die Lehnskanzlei längst geleistet[4]).

Ein gewisser Alexander Spiegelberg reichte im Dezember 1708 und

---

1) Ueber den Streit in dieser Beziehung siehe M. Meyer a. a. O. S. 110—115.

2) Zimmermann, Histor. Entw. d. märk. Städteverf. (1840) III, 70—71. 141—42. Ueber die zahlreichen Konzessionen des großen Kurfürsten an Krämer, und Kaufleute, welchen die beiden Berliner Handelsgilden Schwierigkeiten bei der Aufnahme machten, siehe: Beiträge zur Geschichte des Berliner Handels ꝛc. (Festschrift von 1870) S. 26.

3) Myl. V, 2, 273—76.

4) Berl. Staatsarchiv Abt. 1. Rep. 9. C. 3b.

Januar 1709 erst eine Denkschrift über die Missstände, dann einen Reformvorschlag ein. Die erstere führt in wohl kaum übertreibender Weise aus: wer Meister und Bürger werden wolle, müsse 15—50, ja 100 Thaler Meistergeld, 4—6 und mehr Thaler Bürgergeld geben[1]), ein Meisterstück für 10—40 Thaler machen, dabei oft noch 3—10 Thaler Strafgeld für Fehler zahlen[2]); daher fehle es zumal in den kleinen Städten an Gewerbetreibenden, oder sie fingen mit Ueberschuldung an; viele Zünfte seien noch geschlossen; wer von einer Stadt zur andern ziehe, habe nochmal alle Kosten aufzuwenden. All das aufgebrachte Geld werde zu Prozessen, hauptsächlich gegen die Unvermögenden, die Pfuscher, verwendet[3]), oder verzehret; viele Innungen hätten sich daran gewöhnt, nicht ehender bis alles Geld verthan nach Hause zu gehen[4]).

Daher nun der Vorschlag, an die Spitze aller Gewerbtreibenden eine General-Kommerzienkammer zu stellen, mit Unterbeamten in den einzelnen Städten. Hier hat sich zu melden, ehrliche Geburt und Profession zu beweisen, wer ein Gewerbe anfangen und treiben will; der Krämer und Kaufmann zahlt eine staatliche Taxe von 8—50, der Handwerker von 4—30 Thalern und erhält dann seinen Freibrief, mit dem er sich bei den im übrigen fortbestehenden Innungen meldet; er ist hier gegen eine kleine Gebühr einzuschreiben, während sonst alle Finanzen und Gelderhebungen, wie alle Jurisdiktion der Innungen wegfallen; diese letztere geht an die Kommerzienbeamten über. An die Stelle der Innungsprivilegien treten staatliche Instruktionen, die das Lehrlingswesen, das Arbeitsrecht der Gesellen, die Sittenpolizei der Genossen, die Bedingungen einer loyalen Konkurrenz ähnlich wie das bisherige Innungsrecht regulieren.

Wir sehen, es ist der Gedanke des französischen Rechts, allen Gewerbebetrieb für droit domanial zu erklären; es ist der Plan eines Konzessionssystems, wie es Montgelas hundert Jahre später in Bayern einführte. Es

---

1) In Berlin zahlte nach Fidicin, Hist.-dipl. Beiträge V, 112, noch 1718 der Fremde 6—10 Thlr., der Einheimische den mindesten Satz.

2) Noch 1732 schreibt Kammerdirektor Hille aus Küstrin, das Meisterwerden habe bisher noch 30 und mehr Thaler gekostet.

3) Am 10. Febr. 1730 schreibt Hille, „die Lissaische und daraus entsponnenen Händel haben dem Tuchmachergewerk allein über 1000 Thlr. gekostet".

4) Manitius berichtet 1710 aus der Neumark, einer seiner Vorgänger habe es beim Tuchmachergewerk in Falkenburg durch strenge Kontrole der Lade und der Kasse dahin gebracht, daß die Gilde bald 60 Th. besessen, daraus Steuern für die Glieder bezahlt habe ꝛc. Jetzt würden wieder alle vorhandenen Gelder versoffen und Steuern auf die Mitglieder zu solchem Zweck umgelegt, wodurch besonders die jungen Meister ruinirt würden.

war ein Vorschlag, der in der Luft lag, zu einer Zeit, in welcher die Gewerbeleitung von der Stadt auf den Staat überging. Das Handwerk, das bisher ein städtisches Amt gewesen, sollte nun ein staatliches werden; aus den zerrütteten und korrupten Korporationsfinanzen sollte eine gute staatliche Einnahmequelle werden; das Projekt klingt an die spätere französische und an die ihr von Hardenberg nachgeahmte preußische Gewerbesteuer an. Unbedingte gewerbliche Freizügigkeit im ganzen Staate wäre damit erreicht worden.

Marquard von Printzen ließ sich ein Gutachten vom brandenburgischen Lehnsekretär Bergius über die Frage machen. Dieser bezeichnet die Anklagen als übertrieben, beruft sich darauf, was an Verbesserung der Privilegien geschehen, wie viele alte Zünfte wieder in Flor gekommen, wie viele neue gegründet worden seien, betont aber vor allem, daß eine gründliche Reform nur durch eine generale Reichskorrespondenz und -Verfassung zu hoffen, da ohne sie weder Gesellen mehr aus dem übrigen Deutschland nach Preußen kommen könnten, noch die hiesigen Meister, Gesellen und Jungen dort gefördert würden. An allen Orten, wo die Gewerbe florieren, meint er, wie in Hamburg, Nürnberg, Frankfurt a. M., Augsburg und Leipzig, beobachte man das Innungswesen am genauesten, ja sehe den Innungen stets etwas durch die Finger. Es fehle im preußischen Staat nicht an Menschen und tüchtigen Meistern, sie hätten nur nicht genug Arbeit; das Schlimmste seien zahlreiche Stümper und Pfuscher, die überfrüh heirateten. Eine staatliche Kommerzienbehörde könne unmöglich richtig über alle verschiedenen Handwerke und ihre Technik urteilen, alle die geforderten Instruktionen richtig erteilen. Mit diesem unreifen Projekt laufe man den Hazard d'un bouleversement général.

Die Kommissare für die Frage, Printzen, Mathias und Berghem wiesen daraufhin den Spiegelberg als einen Menschen ab, der es vornehmlich auf sein eigen Etablissement abgezielet, nicht erwägend, daß sie im Lehnssekretär, um dessen Sporteln es sich handelte, den Bock zum Gärtner gesetzt.

Freilich enthielt dessen Auseinandersetzung neben der Oratio pro domo viel Wahres und Praktisches. Sagt doch auch der vielgelesenste und angesehenste volkswirtschaftliche Schriftsteller der Zeit, J. J. Becher[1]), die Lehrbriefe, Geburtsstrafen und Meisterstücke, das Schelten und Wiederehrlichmachen seien ein böser Mißbrauch; aber die größere Freiheit und Konkurrenz, wie sie in Holland bestehe, erhalte die Handwerker in steter Armut,

1) Diskurs von den Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte ꝛc. 2. Ausgabe 1668 S. 112—15.

stürze sie bei jeder Stockung in ein so furchtbares Elend, wie es in Deutschland unbekannt sei; nur Kaufleute und Verleger hätten davon den rechten Vorteil, nur in einem Lande mit großem Absatz nach außen sei solche Verfaßung möglich; „es lassn sich auch in Teutschland darumb die Zünft nicht abschaffen und jedem freilassen zu arbeiten, was er will." Und der vielgereiste Marperger, der 1708 in die preußische Sozietät der Wissenschaften aufgenommen wurde, meint, wo die Aemter noch über ihre Statuten stark hielten, da hinderten sie freilich den Fortgang der Manufakturen; aber an gewisse Regeln müsse sich jede bürgerliche Gemeinschaft binden, und wo die Zünfte so wie im Brandenburgischen, Dänemark und Holland abgeschaffet, da könne jeder, der was Rechtschaffenes gelernt, Bürger und Meister werden und sich seiner Handarbeit ernähren[1]). Er war offenbar über Preußen damals noch nicht im Einzelnen unterrichtet; aber sein Ausspruch zeigt immer, daß die brandenburgische Innungspolitik bereits 1707 als reformiert und liberal galt, daß manches hier schon anders geworden war, als draußen im Reich.

Bezeichnend ist noch, daß er den Zustand in Holland und Brandenburg als eine Abschaffung der Zünfte bezeichnet, obwohl die Innungen als solche in beiden Ländern ungestört bestanden. Es ist der ältere, von uns schon erwähnte Sprachgebrauch, der darunter nur eine scharfe Beschränkung ihrer Selbständigkeit, ihrer politischen, finanziellen und jurisdiktionellen Rechte, die Kassierung der diesbezüglichen Pergamente und Briefe versteht. In diesem Sinne ist es auch zu verstehen, wenn der große Kurfürst da und dort von einer Aufhebung der Innungen spricht oder damit droht[2]), während er zugleich mit freigebiger Hand überall neue Innungsprivilegien erteilt. Aehnlich sagt ein braunschweigischer Minister, dessen Gedanken der preußische Rat Heinrich Boden veröffentlicht: „alle Gilden und ihre dem Publico höchst schädliche Innungsbriefe müssen, sollen die Manufakturen florieren, abgeschaffet oder andere Artikelsbriefe formiert werden"[3]). Diese Losung blieb fast bis ans Ende des 18. Jahrhunderts maßgebend. Justi, dessen Schriften den Höhepunkt der kameralistisch-polizeiwissenschaftlichen Litteratur darstellen, sagt 1759, so begründet die Beschwerden über die Zünfte seien, so sei ihre Abschaffung doch zu bedenklich: sie würde das Wandern beseitigen, wodurch die Handwerker ihre Geschicklichkeit hauptsächlich erlangten[4]).

1) Das neueröffnete Manufakturhaus (1707) 220—21, 236.
2) M. Meyer a. a. O. S. 78—79.
3) Fürstliche Machtkunst oder unerschöpfliche Goldgrube ꝛc. 1702 S. 91.
4) Grundsätze der Polizeiwissenschaft S. 134—135.

3. Die preußische Innungsverwaltung von 1713—1731.

Zweierlei hatte sich bisher den Bestrebungen einer Innungsreform entgegengestellt, der zähe Widerstand der Meister und Gesellen, deren sämtliche Lebensgewohnheiten und Sitten aufs engste mit dem bestehenden Rechte verflochten waren, und die staatsrechtliche Kompetenzfrage, d. h. die Unfähigkeit des Reichs, ein neues Innungsrecht zu schaffen, das überall gehalten und durchgeführt würde, und die Unfähigkeit der Einzelstaaten, etwas zu befehlen, was vom Innungsbrauch im übrigen Reich abweiche. Schon im sechzehnten Jahrhundert hatte es sich gezeigt, wie ohnmächtig das Reich in allen wirtschaftlichen Dingen sei. Die Reichspolizeiordnung von 1530 hatte den einzelnen Ständen überlassen müssen, das bezüglich der Gesellen Vorgeschriebene aufzuheben oder zu mindern; nur soll es in keiner Weise erhöht oder vermehrt werden. Der Zug der Zeit ging unwiderstehlich auf eine Steigerung der territorialen Befugnisse. Der jüngste Reichsabschied hatte in § 106 die territoriale Regierungsgewalt in Zunftsachen wesentlich verstärkt, indem er bestimmte, daß das oberste Reichsgericht nicht ohne weiteres, ohne Kenntniß der lokalen Verhältnisse und beteiligten Interessen gegen neu eingeführte Zunft- und Handwerksordnungen, jedenfalls nicht auf Inhibition erkennen, sondern derartiges an des Ortes Obrigkeit verweisen, „die ohnedas die Gewalt hat, dergleichen Statuta nach Gelegenheit der Läuft und Zeiten zu widerrufen und zu ändern". Bei den Reichstagsverhandlungen von 1666—1672 hatte es sich deutlich gezeigt, daß gerade die größeren Stände, wie Brandenburg, das Hauptgewicht auf die Anerkennung ihrer gewerbepolizeilichen Souveränetät legten. Das war aber ein wachsendes Hindernis, es zu einheitlichen Maßnahmen kommen zu lassen, wie sie doch notwendig waren gegenüber der Einheitlichkeit des Wandergebietes der Gesellen, des Handwerksbrauches, der geographischen Ausdehnung der Hauptladen.

Diese Schwierigkeiten dauerten natürlich auch nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. gleichmäßig fort. Aber die allgemeine Energie der Staatsleitung zeigte sich doch bald auch auf diesem Gebiete. Dieser Energie war es zu danken, daß nach langen Verhandlungen das Reich zu einem gemeinsamen Schritt fortgerissen wurde. Wie es dazu kam, werden wir im nächsten Abschnitt sehen. Zunächst haben wir die Art kennen zu lernen, wie innerhalb Preußens die Reformtendenzen sich sammelten und kräftigten. Das siegreiche Vordringen der Kommissariatsbehörden war dabei das Entscheidende. Es verschoben sich damit nach und nach die Kompetenzen der beteiligten Behörden.

Wir haben auf den Gegensatz, in dem die Kommissariatsbehörden

zu der Lehnskanzlei standen, schon hingewiesen. Ebenso wichtig war die Stellung der Gerichte, die mit der im siebzehnten Jahrhundert wachsenden Zahl der Zunftprozesse einen immer größeren Einfluß auf das Innungsrecht erhalten hatten. Im Jahre 1680 hatte der Berliner Magistrat sich darüber beklagt, daß die Meister sich immer häufiger an das Kammergericht wendeten. Der Kurfürst hatte verfügt, daß die Exekution der Privilegien dem Magistrate zustehe, daß die Entscheidung des Kammergerichts aber einzuholen sei, wenn es sich um Interpretation handele[1]). Aehnlich hatte die Kammergerichtsordnung von 1709 verfügt[2]), daß in Polizeistreitigkeiten der Handwerker, wie Bäcker, Brauer u. s. w., kein Prozeß beim Kammergericht zu verstatten, sondern solche an den Magistrat der Residenz zu verweisen seien, daß aber Streitigkeiten zwischen ganzen Gewerben oder deren Mitgliedern allerdings vor dem Kammergericht zu erörtern seien. Also die prinzipiellen Fragen sind vom Gesichtspunkt des jus quaesitum zu behandeln.

Die wichtige Konstitution vom 25. April 1715, welche die Kompetenzfragen im Allgemeinen ordnet, läßt den Lehnskanzleien und Regierungen noch die Revision der Innungsartikel, aber nach Kommunikation mit dem Generalkriegskommissariat und den Provinzialkommissariaten[3]); sie hofft so den langwierigen und geldfressenden Prozessen, die zum Nachteil der bürgerlichen Nahrung öfter zwischen den Handwerkern geführt würden, die Spitze abzubrechen. Komme es dennoch zu einem Streit, der rechtlicher Kognition bedürfe, so gehöre er vor das Justizkollegium, das aber einen Deputatum des Kommissariats zuziehen, ohne Weitläufigkeit entscheiden und keine Appellation gestatten müsse. Komme es auf die Deklaration eines Privilegii an, so solle an den König berichtet werden. Bei einem Gewerksprozesse in erster Instanz solle der Magistrat, wenn er die Sache nicht in Güte beilegen könne, das Protokoll an die Regierung einsenden, welche nach Kommunikation mit dem Kommissariat sprechen werde. Der Fortschritt dieser Bestimmungen ist klar: das Kommissariat hat in den wichtigen Fragen mitzureden; die wichtigsten, die Deklarationen, sind dem König, nicht mehr dem Kammergericht vorbehalten.

In den entscheidenden Instruktionen für das Generaldirektorium und die neugebildeten Kriegs- und Domänenkammern von 1723 findet sich eine Bestimmung über die Innungen nicht; wohl aber lag mir im

1) Zimmermann a. a. O. III, 141.

2) Myl. II, 1, 380.

3) Myl. II, 1, 563—68. Aehnlich z. B. das Regl. für das Königsberger Kommissariat von 1716, Grube II, 407, § 7.

Königsberger Archiv ein Erlaß von 1723 vor, der alle Gewerks- und Innungssachen künftig vor die Kammern weist[1]). Und wenn die Praxis in einzelnen Provinzen auch noch schwankte, wenn noch 1742 für Pommern dieser Befehl wiederholt werden mußte[2]), so zeigen doch die Akten, daß im Ganzen von 1723 an die Justizbehörden gänzlich aus dieser Position verdrängt sind; damit beginnt eben die energische Reform.

Im Kompetenzreglement vom 19. Juni 1749 lautet[3]), um dies gleich noch hier anzumerken, die Entscheidung so: „die Kammern behalten die Kognition in allen Innungs-, Gewerks- und Privilegien- oder occasione derselben sich eräugenden Klagesachen, welche zu Beförderung des Kommerzii und derer Manufakturen, wie auch Peuplirung des Landes gehören, wann darunter entweder zwischen ganzen Gewerken selbst oder zwischen zweien und mehreren Membris, ratione extensionis vel restrictionis privilegii, Streit entsteht, indem die Kammern dergleichen Privilegia examinieren und zur Konfirmation bringen, daher am besten wissen können und müssen, wie das Privilegium zu verstehen und bei vorkommenden Fällen in Absicht auf das Kommerzium und die Konservation derer Zünfte und Gewerke eines nebst dem andern zu vermehren, zu vermindern oder gar wieder aufzuheben". Daneben wird der Justiz nur die kleine Konzession gemacht: „Wo aber das Privilegium klar und bloß super contraventione vel satisfactione gestritten wird, darüber kognoszieren die Magistrate jedes Ortes in prima instantia und gehen die appellationes an die Justizkollegia"!

Mit diesen wenigen vorausgreifenden Bemerkungen über die nach und nach erfolgende Veränderung in den Kompetenzen der beteiligten Behörden haben wir bereits den allgemeinen Rahmen kennen gelernt, innerhalb dessen die Reform sich vollzog.

Sehen wir zunächst, welche Ergebnisse der Umstand herbeiführte, daß die Kommissariatsbehörden bei der Neubestätigung der Innungsbriefe mitzureden hatten. Da dieselbe mit jedem Regierungswechsel üblich war, so wurden auch von 1713 an viele Statuten neu eingereicht, freilich entfernt nicht alle, wahrscheinlich nicht einmal die größere Hälfte. Die meisten Innungen scheuten die Kosten; wer nichts Neues wollte, lebte meist mit seinem alten Statut weiter.

1) Im Jahre 1727 wird aus Versehen von Berlin aus die Küstriner Regierung zum Bericht über Handwerkersachen statt der Kammer aufgefordert; die erstere antwortet, ihr seien seit einigen Jahren diese Sachen abgenommen.

2) Quickmann, Ediktensammlung S. 547.

3) Myl., Cont. IV, 165.

Es liegt mir eine Reihe neugenehmigter Innungsstatuten aus den Jahren 1713—1723, teilweise mit den Bemerkungen, welche die Kommissariatsbehörden für die Lehnskanzlei im Sinn der wünschenswerten Aenderung machten, vor. Man wird nicht sagen können, daß der Charakter der Statuten damals ein wesentlich anderer wurde. Zahlreiche geschlossene Mittel blieben bestehen; es blieb fast überall die den lokalen Verhältnissen angepaßte, hergebrachte Konkurrenzregulierung gegenüber Nachbargewerben, dem platten Lande, den Jahrmärkten, den Fremden; es blieb die bunteste Zahlenreihe bezüglich der Lehr-, Wander- und Mutjahre; es blieben hohe Einkaufsgelder und exorbitante Strafen. Die Berliner Materialistengilde fordert in ihrem Statut vom 7. Januar 1715 z. B. 30 Thaler Eintrittsgeld für den einheimischen Mann, 5 Thaler für die Ehefrau, vom Auswärtigen zusammen 60 Thaler; sie verhängt, ohne Anwesenheit eines Magistratsassessors, Strafen bis zu 10, ja bis zu 70 Thalern. Die Ausschließungsgründe sind in den meisten Statuten noch recht zahlreich; so schließt die ebenerwähnte Gilde alle, obwohl sie die Handlung erlernt, aus, die inzwischen ein Handwerk getrieben. Die Bevorzugung der Söhne und Schwiegersöhne vor anderen wird keineswegs beseitigt, sondern nur etwas reduziert. Den Ziechnern in Neustadt-Eberswalde z. B. wird 1718 in ihr Statut gesetzt, daß die fremden Gesellen statt sechs nur ein Mutjahr arbeiten müssen; den einheimischen Söhnen und Tochtermännern wird das halbe Mutjahr gelassen; aber sie sollen von nun an zwei statt ein Jahr wandern. Ihr Recht, auf zwei Meilen in der Runde jede neue Werkstatt auf Dörfern zu verbieten, wird auf eine Meile reduziert. Ihr Recht, den Küstern in der Stadt das Weben ganz, denen auf dem Lande bis auf einen Stuhl zu verbieten, wird gestrichen. Die Strafansätze werden etwas herabgesetzt. Man hat bei den Korrekturen aus dieser Zeit immer noch den Eindruck, daß der alte Wortlaut nur soweit geändert werde, als es sich ohne größeren Eingriff, ohne zu viel Mühe des Umschreibens, machen lasse; kleine Sätze werden gestrichen, Zahlenansätze erhöht oder erniedrigt; aber der Charakter bleibt der alte. Und es liegt kein systematischer Plan der Umredaktion vor; der Referent läßt heute passieren, was er morgen streicht; das Wirrsal widersprechender verschiedenartiger Bestimmungen bleibt. Das, was die Innungen selbst bei der Neueinreichung von Statuten ändern, scheint mir häufig viel erheblicher, als was die Kommissariatsbehörden streichen oder zusetzen.

Die Umbildung der realen Verhältnisse gab den Innungen genug Anlaß dazu. Manche Handwerke bilden sich damals schon ganz oder halb zu Hausindustrieen um, in welchen die reichen Meister Verleger

der ärmeren werden; viele beginnen mehr als bisher aus technischen Hilfsarbeitern der Familie Händler mit fertigen Waren zu werden, die sie nicht mehr alle selbst anfertigen; es kommen schon etwas größere Betriebe vor; der Einkauf des Rohstoffes und seine Ordnung wird wichtiger. All das und anderes mehr spiegelt sich in den Statuten wieder, ohne daß die Korrekturen der Kommissariatsbehörden zunächst es wesentlich beeinflußten. Daß sie daneben durch besondere Reglements und Polizeiverordnungen, welche gleichsam außerhalb des Innungsrechts standen, eingriffen, darauf kommen wir zurück.

Beispiele von Revisionen aus der Zeit nach Errichtung der Kriegs- und Domänenkammern (1723), die mir vorliegen, zeigen, daß man nun die Sache ernster nahm; die einzelne Kammer arbeitet nun eingehende Monita über das einzelne Privileg aus, die dem Generaldirektorium vorgelegt wurden, dieses befriedigen mußten. Aber es ist doch mehr ein Unterschied dem Grade als der Art nach; auch sind die Einzelrevisionen von 1723 an nicht mehr sehr zahlreich; es drohte nunmehr bereits die allgemeine Reform. Und jedenfalls, wenn wir die 1732—1736 dann auf Grund des Reichsgesetzes geänderten Statuten vergleichen mit dem, was vorher und bis dahin Rechtens war und was unter dem Einfluß der Regierung früher geändert worden war, so sehen wir, daß alle die früheren Anläufe das Wesen der Sache nicht allzusehr ergriffen hatten.

Wir haben dafür noch andere Beweise. Nach der Neubildung der Behörden von 1723 ergehen verschiedene königliche Spezialverordnungen, ähnlich wie 1683—1689, welche voraussetzen, daß das Innungsrecht noch mehr oder weniger das alte sei. Es wird 1723 bestimmt, daß die Handwerker, so in Wolle, Leinen, Leder, Holz, Eisen, Kupfer und Messing arbeiten, d. h. also die für den Absatz im Großen arbeitenden, nicht rein lokalen Meister, so viel Gesellen halten können, als sie wollen[1]). Es erging ein königlicher Erlaß gegen die theueren unverkäuflichen Meisterstücke und die Schmausereien und Unkosten beim Meisterwerden,

1) Jahrb. für Gesetzgebung XI, 3—4, S. 803. Was ich dort für Magdeburg nachgewiesen, ist ohne Zweifel allgemein angeordnet worden; nur muß die Ausdehnung dieser Freiheit auf die Haltung einer beliebigen Zahl Lehrjungen entweder ein Irrtum in den Akten sein oder rasch wieder zurückgenommen sein; denn gleichzeitige Akten zeigen, daß man nirgends eine beliebige Lehrjungenzahl zuließ, wie sie heute noch von jedem verständigen Freund einer normalen Erziehung der gewerblichen Jugend verurteilt wird und Anträge auf Wiederherstellung einer Beschränkung der Lehrlingszahl wiederholt in unsern Tagen im Reichstag, resp. seinen Kommissionen, gestellt wurden.

der lautet, als ob dagegen noch nie etwas geschehen wäre[1]). Vielleicht ist er hauptsächlich für die anderen Provinzen bestimmt, außer Brandenburg, wie denn in ihnen natürlich viel weniger als hier geschehen war. In Ostpreußen war zwar das Edikt vom 3. November 1686[2]) gegen die teueren Meisterstücke auch publiziert worden. Es war dann im Februar 1712[3]) für dieses Herzogtum die bereits erwähnte etwas eingehendere Verordnung gegen die teils sündlichen und absurden, teils den Handwerkern selbst verderblichen und dem Publico schädlichen Misbräuche erfolgt, offenbar aber ohne jeden Erfolg. Im Jahre 1724 ergehen für diese Provinz mehrere Verfügungen des Generaldirektoriums gegen das Auftreiben der Handwerksmeister und Gesellen und Anderes derart (22. April und 29. November)[4]). Sie entsprechen den hannöverischen, sächsischen und österreichischen Verfügungen gegen die Gesellenaufstände aus diesen Jahren. Die über ganz Deutschland sich verbreitenden Gesellenunruhen müssen dort ein besonders bedrohliches Aussehen angenommen haben.

Ebenso deutlich sehen wir den Stand der Sache aus den laufenden Innungsakten der Zentralbehörden. Ich will auf allgemeine Klagen der Beamten dabei nicht den Nachdruck legen; aber sie könnten kaum stärker sein; an einer Stelle heißt es: „die tägliche Erfahrung bezeuget, welcher Gestalt die Misbräuche bei denen Handwerkern zu einer solchen Enormität gestiegen, daß solche kaum mehr zu bezähmen." Aber die Einzelheiten belehren uns, wie hart und zähe die hergebrachten Misstände saßen. Es sei wenigstens das Eine und das Andere angeführt.

In Küstrin hatten 1689 Fleischer und Schuster, Schneider und Schmiede sich die Geschlossenheit ihrer Gewerke durch die beweglichsten Vorstellungen gerettet. In dem neuen Privileg für die Schneider (2. März 1691) hatten die sechs ältern Meister sich das Recht ausbedungen, die sechs jüngern zu Kriegszügen gegen Pfuscher, Störer, Soldaten und vorstädtische Meister aussenden zu dürfen. Die vorstädtischen paar Meister sollten ferner nach demselben Privileg keine Gesellen halten außer 14 Tage vor den hohen Festen, nach Auslernung eines Jungen zwei Jahre ohne solchen arbeiten. Darüber und über weitere dergleichen Bestimmungen stritten nun vor- und innerstädtische Meister 18 Jahre vor der neumärkischen Regierung. Und weiter setzt sich 1713—22 der Streit

1) Myl. V, 2, 734, Scotti Sammlung der Gesetze ꝛc., welche in Cleve und Mark ergangen, II, 1014.

2) Grube III, 472.

3) Grube III, 473.

4) Druck des Königsberger und Berliner Archivs.

vor Regierung und Kommissariatsbehörden fort; ein königlicher Erlaß in der Sache vom 24. Januar 1718 braucht noch volle 3 Jahre, bis er zur Exekution gebracht wird; die Meister betonen immer wieder, gegen Privilegien und Judikata brauchten sie sich nichts gefallen zu lassen, sie trügen besondere Lasten in der Festung, es sei unmöglich, ihnen die Vorstädter gleichzustellen. Und als die 12 Stadt- und 9 Vorstadtschneider endlich mit Gewalt vereinigt sind, zanken sie sich sofort wieder über die Ordnung beim Sitzen, über die Prozeßkosten, welche die Städter aus der Lade, die Vorstädter aus ihrer Tasche bestritten hatten, über die Pflicht beim Tragen der Leichen und Ansagen der Gebote, über die Konkurrenz der Soldatenarbeit. Das Generaldirektorium muß dies im Einzelnen entscheiden. Unsere Akten über diese Sache enden mit einer Vorstellung des Commissarius loci, in welcher er eigentlich den Schneidern Recht gibt: das Gewerbe sei mit 23 Meistern nun übersetzt; jedenfalls gegen weitere Konkurrenz müsse man sie schützen.

Im Jahre 1725 wird zu Neuendamm der Tuchmacher Martin Engelmann aus dem Gewerk gestoßen, weil er eine Frau genommen, deren Großmutter aus einem Schäfergeschlecht entsprossen, obwohl er einen richtigen Geburtsbrief vom Amtmann von Himmelstädt hat. Die Sache kommt vor die Hauptlade in Frankfurt, vor die Regierung und vor die Kammer; Zeugen werden vernommen, die Amtsrechnungen von 1670 nachgesehen; es stellt sich heraus, daß kein Schäfer des verdächtigen Namens damals überhaupt existiert habe; die Kammer berichtet, sie habe gehofft, es würde dieses Argument, welches bei den höchsten Kollegiis plenam probationem ausmache, bei der erleuchteten Tuchmacherjustiz etwas gelten; aber sie habe mit Verwunderung erfahren müssen, daß besagtes Frankfurtisches Mittel gesprochen, daß solches so wenig als unser Sentiment über die Untauglichkeit der Zeugen von der geringsten Erheblichkeit sei, sondern Martin Engelmann des Gewerkes zu entsetzen, bis daß er nachgewiesen, daß seine Frau aus keinem Schäfergeschlecht entsprossen. Diese Sentenz wurde zur Exekution gebracht. „All diesen Absurditäten, schreibt die Kammer, müssen wir stillschweigend zusehen, weil die Meister sich hinter die Gesellen stecken und diese sofort davonzugehen drohen, der Händel, so die Gesellen selbst anfangen, nicht zu gedenken." Fast zu gleicher Zeit berichtet dieselbe Behörde, daß die Schuhmacher zu Krossen einen Meister ausgestoßen, weil er auf eines Scharfrichters Pferd geritten, die zu Sommerfeld einen, weil er mit einem Scharfrichter getrunken. „Es ist bereits so weit gediehen, schreibt sie, daß die meisten Gewerke sich unter einander geschimpfet und hin und

wieder auf der schwarzen Tafel stehen, woraus denn nichts als Konfusion und Schaden der Fabriken erfolgen kann."

Aehnliche Beispiele ließen sich noch in großer Zahl aus den Jahren 1713—31 beibringen. Ich will den Leser nicht damit ermüden. Der Handwerksbrauch blieb aber im ganzen der alte, auch wenn die Statuten die grellsten Misbräuche da und dort gestrichen oder verpönt hatten, so lange es nicht gelang, auf diesen Brauch selbst eine tiefgreifende Wirkung zu üben, die Rechtsprechung den Handwerkern und Gesellen ganz oder teilweise aus der Hand zu nehmen, die Macht der nun einmal in kleinlichen, zänkischen Traditionen befangenen Gesellenbruderschaften zu brechen.

Wenn das in der Hauptsache erst auf Grund des Reichsgesetzes von 1731 in Preußen gelang, so war doch schon vorher durch die wachsende Macht der Kommissariatsbehörden, durch die allgemeinen Tendenzen einer energischen fürstlichen Gewerbepolitik Manches geschehen, was ohne direkte Aenderung der Innungsstatuten die Stellung, den Einfluß, die Gepflogenheiten der Innungen nach und nach änderte und verschob. Davon müssen wir hier nun zum Schlusse, ehe wir auf die große Reformarbeit eingehen, Einiges sagen. Es handelt sich um Verschiebungen, die teilweise schon vor 1713, vor allem aber seit dieser Zeit einsetzen.

Seit die ganze Stadtverwaltung durch die Untersuchungskommissionen, die rathäuslichen Reglements, durch die Abstellung der wechselnden Ratsmittel und Ersetzung durch einen Magistratus perpetuus eine andere, von Misbräuchen gereinigte geworden, seit die Kontrole des Steuerkommissars eine viel intensivere geworden war, mußten naturgemäß auch die Handwerksmisbräuche etwas mehr zurücktreten. Wir haben oben erwähnt, daß z. B. die Instruktion für die Steuerkommissare von 1712 das Innungswesen gar nicht berührt. In einer späteren Vorschrift über das, was sie bei Bereisung der Städte zu bemerken, welche den Jahren 1723—30 angehören muß[1]), heißt es nach eingehenden Fragen über das Brauwesen weiter: „Wie es mit den Handwerksinnungen stehe und ob bei jeder ein Assessor ex Magistratu? Ob dem Tuchmacher-Gewerke die Schauordnung bekannt gemacht, darüber gehalten, auch Schaumeister gesetzt worden und wer Fabriquen-Inspektor ex collegio sei? Ob die Innungen bei jetziger Regierung privilegirt und ihre Artikuli konfirmiret? Ob und wie viel junge Bürger sich in anno praeterito bis jetzt etabliret? Ob es an einigen, die sich annoch ernähren könnten, fehle? Ob das Edikt wegen Verfertigung der Meisterstücke nach Kaufmanns- und gangbarer Art observiret und darüber gehalten werde? Ob viel

1) B. St. A. Abt. 2, Gener. XIX, 10.

fremde Gesellen einwandern und ein jeder Handwerksmann nach seiner Art wohl einen Gesellen habe, item ob jedes Handwerk seine Herberge habe?" Darauf folgt eine Reihe weiterer sehr eingehender Fragen über die Wochen- und Jahrmärkte, sowie über die Kontrole von Maß und Gewicht. Wenn diese Fragen jährlich zweimal ernst gestellt und beantwortet wurden, so mußte das immer einen erheblichen Einfluß üben, wie die ganze fürstliche Lebensmittel-, Markt-, Bau-, Feuer-, Sanitätspolizei je auf bestimmte Gewerbe einen Druck im Sinne der Reform herbeiführte.

Für die Berliner Fleischer bestanden seit 1591 und 1623, für die Bäcker seit 1626 kurfürstliche Verfügungen[1]), welche, ohne das Innungswesen zu berühren, die Taxen, den öffentlichen Verkauf und die Besichtigung, den Schlachthauszwang und derartiges ordnen. Dabei blieb es auch in der Folgezeit; nur griff auch hier die Verwaltung Friedrich Wilhelms I. tiefer. Sie erneuerte und modifizierte wiederholt die Fleischer- und Bäckerordnung; die Bäckerpolizei der Hauptstadt wurde schon 1709 auf alle brandenburgischen Städte ausgedehnt; im Jahre 1719[2]) wurde bestimmt, daß alle umliegenden Stadt- und Landbäcker ihr gebacken Brot in die Residenz ungehindert einbringen und verkaufen dürften, nachdem schon seit 1709 täglich — statt zweimal wöchentlich — die fremden umliegenden Schlächter zum Verkauf in Berlin zugelassen worden waren. Eine besondere Ordnung wurde 1721 für die von der Regierung konzessionierten Brothöker erlassen; es wurde ihnen der erlaubte Preis genau vorgeschrieben, wie den Bäckern in der Taxe nachgerechnet war, was sie für Steuern aufs Brot schlagen durften. Mehrere Befehle ordnen den Verkauf der Beilagen zum Fleisch (6. Juli 1723, 3. April 1724). In den neuen Stadtteilen wurde für Fleisch- und Brotschragen, auch für Fisch- und Krautmärkte nach Berliner Muster gesorgt. Die Anzahl der Bäcker in der ganzen Stadt wurde vermehrt, auf 194 festgesetzt (1729)[3]). Zur Unterstützung der städtischen Polizei hatte 1718 ein Kabinetsbefehl den Magistrat angewiesen, einen abgedankten Offizier als Polizeiinspektor mit drei bis vier Unterbedienten anzustellen. Die Instruktionen für beide enthielten umfassende Maßregeln gegen Bevorteilungen des Publikums durch Bäcker, Schlächter und Wirte. Leider kam der zum Polizeiinspektor Ernannte durch anderweite Dienste nicht zu entsprechender

1) Myl. V, 2, 583 ff., 619 ff., 625 ff.
2) Myl. V, 2, 693.
3) König, Histor. Schilderung der Res. Berlin IV, a (1796) S. 185.

Thätigkeit[1]). Die Marktherren aus dem Magistratskollegium behielten in der Hauptsache ihren hergebrachten Dienst. Sie erhielten 1721 eine geschriebene, 1728 eine gedruckte Instruktion. Aber ihre Thätigkeit befriedigte nicht. Neue Untersuchungen folgten 1729—35. Unvermutete Visitationen bei Gewerbetreibenden, welche mit großer Strenge durchgeführt wurden, brachten manche Mißstände, zu leichtes Brot, falsches Maß und Gewicht zu Tage.

Und wenn der Magistrat sich entschuldigte, er bestrafe jährlich etwa 20 Leute wegen derartigen, es sei nicht möglich mehr zu fassen, die Professiones wüßten alle möglichen Hinderungen zu machen, so genügte das der Untersuchungskommission so wenig als der Hinweis auf die vielen Eximierten, die nicht unter städtischer Polizei stünden. Der aus Magdeburg berufene Regierungsrath und Advocatus fisci Dreyhaupt will sogar die sämtlichen Berliner Marktherren je mit 30—50 Thlrn. Strafe belegen. Das Endresultat einer Reihe eingehender Berichte über alle Seiten der hauptstädtischen Marktpolizei war die Einsetzung von zwei besonderen Polizeimeistern, die unter dem Magistrat stehen, als Vorgesetzte der Marktmeister und Polizeidiener allen Lebensmittelverkehr, alle Hökerei, allen Material-, Hausier- und Kornhandel, ja auch alle Pfuscherei in Handwerkssachen kontrolieren sollen[2]). Die Jurisdiktion in Polizeisachen soll dem Magistrat gemeinsam mit dem Gouvernement unter Aufhebung aller eximierten polizeilichen Gerichtstände zustehen. Diese Bestimmungen wurden ergänzt durch eine umfassende Polizei-Verordnung für den Gewerbeverkehr Berlins vom 1. Juli und eine Wochenmarktsordnung vom 12. Juli 1735. Das Einzelne dieser Erlasse interessiert uns hier nicht, sondern nur die allgemeine Thatsache, daß für die sämtlichen Nahrungsgewerbe neben einer solchen städtischen und königlichen Polizei kaum ein Raum für irgend welche autonome Innungspolizei blieb, daß die etwaigen Bestimmungen der Innungsstatute über Regulierung der Konkurrenz zur Bedeutungslosigkeit herabsanken, wenn in dieser Art eine höhere Instanz bestimmte, wer und was und an welcher Stelle und in welcher Qualität Meister und Höker, Landleute und Hausierer verkaufen dürften, und nicht blos all das bestimmte, sondern auch unbarmherzig für die Exekution sorgte.

Am meisten Anlaß für eine solch weitgehende Polizeithätigkeit im

1) A. Ballhorn, Das Polizeipräsidium zu Berlin, eine geschichtliche Darstellung (1852) S. 79—81; daneben B. St. A. Kurmark. CXV Stadt Berlin W, Rathäusliche Sachen und Bediente.

2) Instruktionen v. 23. Mai 1735 und 1. Juli 1735, Myl. V, 1, 121—136, Ballhorn a. a. O. S. 85—88.

öffentlichen Interesse war in den größeren Städten und im Lebensmittelverkehr vorhanden. Aber ein Teil dieser Anordnungen umfaßte oder ergriff auch die kleineren Städte. Und für manche andere Gewerbe lag doch auch ein öffentliches Interesse vor, das die Regierung zu allgemeinen polizeilichen Verordnungen veranlaßte. Ich erinnere z. B. an die Verfügung über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren und das Verkaufsrecht der Goldschmiede für den Edelmetallverkauf[1]), welche in Ostpreußen 1717 erlassen wurde, an die allgemeinen Verfügungen gegen Medizinalpfuscherei[2]), mit welchen die gegen die Marktschreier, Quacksalber, Komödianten, Seiltänzer, Taschen- und Puppenspieler zusammenhängen[3]).

Hauptsächlich aber griff die Regierung mit einzelnen Befehlen und allgemeinen Verordnungen da ein, wo einzelne Handwerker sich zur Hausindustrie umgestalteten, mit größeren französischen Unternehmungen — den sog. manufactures réunies — in Konkurrenz traten, wo der Absatz in die Ferne, auf den großen Messen, zur Hauptsache wurde. Da konnten die alten städtischen Zunftstatuten nicht mehr ausreichen, auch wenn sie längst selbst sich etwas den veränderten Betriebs- und Absatzbedingungen angepaßt hatten. Ja, gerade wenn sie das versuchten, wenn die zünftigen Kleinmeister für diese in der Regel über die einzelne Stadt und die einzelne Innung hinausgreifenden Hausindustrieen die Konkurrenzbedingungen neu nach ihrem Interesse festsetzen wollten, so zeigte sich sofort, daß sie dazu viel weniger fähig und berechtigt waren, als früher zu derselben Festsetzung für ein rein lokales Handwerk. Wenn z. B. 1728 die magdeburgische Strumpfwirkerinnung wünscht, daß 10 Jahre lang kein neuer Stuhl angeschafft, den Lehrlingen kein Geldlohn gezahlt und die Waren nicht durch Hausierer vertrieben würden, so billigte das Generaldirektorium nur das letztere. Wie überhaupt die Regierung sich gegenüber den Strumpfwirkern des Herzogtums und ihren Innungsneigungen verhielt, habe ich an anderer Stelle dargestellt, will daher hier nicht darauf zurückkommen[4]).

Am deutlichsten sehen wir das Verhalten der Regierung gegenüber der Wollindustrie. Schon früher, seit der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts, hatte sie nicht durch Eingreifen in die Innungsstatuten, sondern durch die sogenannten Wolledikte den Wollhandel zu ordnen, aber zugleich den kleinen Tuchmacher gegen die Wolleinkaufskonkurrenz der großen Verleger zu schützen gesucht. Daran knüpfen die Edikte des

1) Grube III, 394.
2) 1713 Grube III, 521, Scotti II, 869; ähnlich 1723 Scotti daselbst 1011 ꝛc.
3) Myl. V, 5, 77—78.
4) Jahrbuch für Gesetzgebung ꝛc. XI, 3—4, 809—817.

großen Kurfürsten, am energischsten das vom 30. März 1687[1]) wieder an; es verbietet die Einfuhr ordinärer Tuche, ordnet den Verkauf der Wolle an die Tuchmacher auf den Wollmärkten, stellt allen Wollhandel unter amtliche Kontrole, verbietet jeden Wollhandel an Orten, wo keine Gilde sei, giebt eine Reihe technischer Bestimmungen, sucht aber hauptsächlich das Verhältnis der Tuchweber zu den Verlegern und Gewandschneidern und den Ausschnitt, sowie das Befahren der Jahrmärkte mit Tüchern entsprechend zu ordnen; die Schauordnung, welche das Edikt beschließt, wird in ihrer Handhabung dem Magistrat und Steuerkommissar unterstellt; außer zwei ehrlichen Meistern soll jederzeit ein Kaufmann oder Gewandschneider als Schauer fungieren.

Eine ganze Reihe weiterer Edikte und Verordnungen hat in der Folgezeit an den hier aufgestellten Prinzipien weiter gearbeitet; die allgemeine Handels- und Zollpolitik steht dabei stets in innigster Verknüpfung mit der Ordnung des innern Wollhandels und der Rechtsverhältnisse, innerhalb deren die kleinen Meister sich bewegen. Den Höhepunkt dieser Anordnungen stellt die Tuch- und Zeugmacher-, auch Schauordnung für die gesamten mittleren Provinzen vom 30. Januar 1723 dar[2]). Sie ist überwiegend technischen Inhalts, wie die Colbertschen Reglements, will die 1687 angeordnete Schau energischer und besser durchführen, für gleichmäßige und gute Produktion sorgen. Sie läßt die bestehenden Innungsverhältnisse im ganzen unberührt; aber sie giebt über die Punkte, welche für die Interessen der Innungsmitglieder die wichtigsten sind, doch eine Reihe einschneidender Bestimmungen: der Fabrikinspektor soll jährlich den Preis festsetzen, zu dem die Tuchmacher an die Kaufleute und Gewandschneider verkaufen; die kleinen Tuchmacher sollen außer der Provinz, in der sie wohnen, in der Regel kein Gewand schneiden; nur wer regelmäßig zwei Stühle gehen läßt oder ausschließlich vom Verlegergeschäft lebt, darf außer Landes und außer der Provinz handeln; das Hausieren ist Kaufleuten wie Tuchmachern verboten. Diese Bestimmungen sind gegen das Werfen der Preise, die Schleuderkonkurrenz, gerichtet; den gleichen Zweck hat das Verbot für Tuchscherer und andere Handwerker, mit Tuch anders als ballenweise zu handeln; in Orten, wo nur ein Schönfärber oder ein Tuchscherer, bedürfen sie zum Tuchausschnitt besonderer Konzession.

Noch viel tiefer einschneidend ist das Zeugmacherreglement vom 12. August 1723. Diese Wollweber, die seit 1687[3]) innungsmäßig

1) Myl. V, 2, 237—54.
2) Myl. V, 2, 335 ff.
3) König a. a. O. II, 246.

organisiert waren, hatten sich sehr vermehrt; viele derartige Unternehmer und Handwerker hielten sich offenbar nicht zur Innung. Die Regierung löst nun die bestehenden Innungen nicht auf; aber indem sie, wie für die Tuchmacher, die Schau ordnet und technische Vorschriften gibt, fügt sie zahlreiche Bestimmungen, die sonst nur in den Innungsstatuten vorkommen, dem für den ganzen Staat giltigen Reglement bei und bestimmt in Artikel 34, daß alle Meister ohne Unterschied, welche „in Profession der Fabrikation seien" und sich dem Reglement konformierten, dabei ungekränkt geschützt werden sollen, ohne durch den Zwang einer Innung oder sonstwie beunruhigt zu werden. Es wird ferner das Lehrlingswesen geordnet, die Lehrzeit auf drei Jahre, die Zahl der erlaubten Lehrlinge nach den Stühlen (1 auf 2—3 Stühle, 2 auf 4—5, 3 auf 6—8, 4 auf 9—12 Stühle) bestimmt; es wird das Arbeitsverhältnis zwischen Meister und Gesellen geordnet, das Mitarbeiten von Frau und Töchtern des Meisters, aber nicht von Mägden erlaubt. Die Schau wird für Berlin in die Hände von sechs Altmeistern gelegt, die aus einer Generalversammlung aller Meister, sie mögen für sich arbeiten oder andere mit Arbeit verlegen, hervorgehen. Diese sechs bilden zusammen mit den „Kommerzienräten und Inspektoren" die dem Gewerbe vorgesetzte Behörde. So tief diese Bestimmungen bereits griffen, die Innungsreform erfolgte auch für dieses Gewerbe erst später, nämlich durch den Gildebrief vom 22. August 1735[1]).

Der leitende Gesichtspunkt bei all diesen Maßnahmen ist es, daß nicht mehr die Innung und die Stadt, sondern die staatliche Gewalt für eine gute Produktion, für eine Produktion, die auf den Messen und im Auslande sich sehen lassen und bestehen könne, sorgen müsse, sowie daß die Regulierung der Konkurrenz, soweit sie nötig und möglich sei, nicht mehr in den Händen lokaler, sondern staatlicher Organe liegen müsse. Es ist nicht zufällig, daß die ersten Schutzzollmaßregeln durch dieselben Gesetze wie die zahlreichen Bestimmungen über die innere Konkurrenz erfolgen, daß, kurz nachdem 1713—21 das Schutzzollsystem für die mittleren Provinzen einen festen Abschluß erhalten hatte, diese Reglements ihre Hauptausbildung erhalten. Es bricht überall mehr und mehr der Gedanke durch, daß der inländische Markt ein einheitlicher sei und sein müsse, daß den Schutz, den früher die Stadt gewährt, jetzt der Staat zu übernehmen habe. Wie man den freien Warenverkehr über die Staatsgrenze mit Mistrauen verfolgte, so auch den Personenverkehr. Früher hatten einzelne Städte, vor allen Nürnberg, gewisse

1) Myl. V, 2, 421 ff.

Handwerke für gesperrt erklärt, keine Fremden aufgenommen, allen betreffenden Gesellen und Meisterssöhnen das Wandern, ja das Verlassen der Stadt verboten. Der preußische Staat verbot jetzt das öffentliche und heimliche Debauchieren der inländischen Fabrikanten, Künstler, Handwerksmeister und Gesellen ins Ausland (21. Oktober 1719)[1]). Und daß er nicht sehr viel später auch alles Wandern über die Staatsgrenze verbot, werden wir sehen.

Es ist nur die ergänzende Kehrseite dazu, daß Friedrich Wilhelm I. mit der Freizügigkeit innerhalb der Städte seiner sämtlichen Lande Ernst macht. Nur in der Kurmark hatte bisher schon derjenige, welcher von einer Stadt zur andern zog, keine Abzugssteuer gezahlt. Das wurde jetzt (23. November 1720) auf die Neumark[2]) und bald darauf (4. Februar 1721) auf die sämtlichen Lande übertragen[3]). Diese wichtigen Bestimmungen waren um so nötiger, als die Regierung eben daran gegangen war, teils durch direkte Beeinflussung, teils durch Bekanntmachungen und in Aussicht gestellte Vorteile die bestehende Verteilung der Handwerker im Staate anders als bisher zu gestalten (1718—24). Mit diesen Maßregeln, welche hunderte von Landmeistern nach den Städten versetzte und eine ebenso große Zahl nach andern Städten und Provinzen zu locken suchte, erhob der Polizeistaat den Anspruch, an Stelle der lokalen Organe die Verteilung der Handswerksmeister im Innern zu beherrschen.

Die Maßregeln, um die es sich handelt, haben ihren Ausgangspunkt in einer neuen Regulierung des alten Verbotes des Landhandwerks und in den Kolonisationsabsichten der Regierung. In der Gesetzessammlung von Mylius machen die Handwerksedikte von 1713—31 nicht ganz 100 Spalten aus; davon fallen etwa 80 auf die Ordnung des Landhandwerks, die Handwerkskataster der einzelnen Kreise, welche aufzählen, was für und wie viele Handwerker auf dem platten Lande noch geduldet wurden, und auf die Verzeichnisse der Handwerker, die in den einzelnen Provinzen und Städten fehlten, die für sie gewonnen werden sollten. Man kann daraus ermessen, welche Bedeutung diese in sich zusammenhängenden Maßregeln für die damalige Verwaltung hatten. Die Gewerbe sollten mehr als bisher vom Lande in die Städte gedrängt, innerhalb der Städte so verteilt werden, wie es die Bedürfnisse nach Ansicht der staatlichen Behörden erforderten.

Um diese Maßregel richtig zu würdigen, muß man eigentlich weit zurückgreifen. Nur die von der antiken Entwickelung so gänzlich verschiedene

1) Scotti, II, 949.
2) Myl. VI, 2, 215.
3) Das. 217.

Art der Entstehung, des Wachstums und der Bedeutung der mittelalterlichen Städte erklärt es, im Zusammenhang mit der ganzen Agrar- und Verwaltungsgeschichte der germanischen Völker, daß Stadt und Land sich seit dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert als feste, mehr oder weniger feindliche Organisationen gegenüberstanden, daß das alte Bannmeilenrecht und andere Privilegien, welche die Städte zuerst einzeln und in sehr verschiedenem Umfang im Sinne des Verbots von Gewerben auf dem Lande erhielten, nach und nach zu der Rechtstheorie sich ausbildeten, die Städte seien ausschließlich zu Handel und Gewerbe, Brauerei und Kaufmannschaft berechtigt; das platte Land sei verpflichtet, seine Produkte auf den nächsten städtischen Markt zum Verkauf zu bringen, seine Bedürfnisse da einzukaufen. Es ist nicht möglich, hier eingehender nachzuweisen, wie diese Auffassung eines der Hauptmittel war, die Städte emporzubringen, wie aber naturgemäß dieselbe jederzeit in Rittern und Bauern, Hausierern und Aufkäufern heftige Feinde fand, wie mit dem Niedergang des städtischen Wolstandes und der städtischen Macht, mit dem zunehmenden Einfluß der ritterschaftlich-agrarischen Interessen gerade auch in Brandenburg, in Pommern und in Preußen diese städtischen Vorrechte 1550—1650 in ein bedenkliches Wanken kamen. Daß über diese Dinge am allermeisten auf den Landtagen gestritten wurde, daß die fürstlichen Verwaltungen suchen mußten, da sie den alten tiefen Gegensatz und Streit zunächst nicht beseitigen konnten, durch vermittelnde Landesordnungen und Gesetze einen zeitweisen Friedenszustand zwischen den entgegengesetzten Interessen herbeizuführen, habe ich anderswo zu zeigen gesucht[1]). Und an anderer Stelle habe ich auf die Umstände hingewiesen[2]), die nach dem dreißigjährigen Kriege die Hohenzollern veranlassen mußten, in diesem fortdauernden Streite wieder etwas mehr auf Seite der Städte, als des platten Landes und des Adels zu treten. Der Nordosten Deutschlands war damals mit Ausnahme der Küste fast wieder ganz auf ein agrarisches Dasein zurückgesunken; die Städte waren so verkümmert, daß es sich fast darum handelte, sie aus neuer Wurzel herzustellen. Das ging am leichtesten, wenn man ihnen wieder, wie vor Alters, das teilweise verloren gegangene Vorrecht auf Gewerbe und Handel, Brauerei und Kaufmannschaft einräumte. Dazu kam, daß der große Krieg einen Hausier-, Pferde-, Viehhandel, eine Schar von herumziehenden Siebmachern, Glas- und Kupfer-, Olitäten- und Tabulettkrämern geschaffen hatte, die, übermäßig an Zahl, teilweise dem Auslande, Italien, Schottland, Böhmen an-

1) Jahrb. für Gesetzgebung ꝛc. VIII, 1, 27—29.
2) Daselbst XI, 3—4, 709.

gehörig, vielfach aus vagabundierendem Gesindel bestehend, notwendig bekämpft werden mußte. Endlich spielte der Umstand mit, daß der Adel in steigender Zahl nicht bloß Brauereien und Brennereien, Zwangsmühlen und Backöfen anlegte, immer mehr herrschaftliche Handwerker ansetzte, sondern auch immer mehr seine Bauern zwang, sein Bier zu trinken, seine Anstalten zu benutzen; indem er die ihm eigentlich verbotene Kaufmannschaft unter Benutzung seiner Zollfreiheit trieb und unter Anrufung der libertas commerciorum die freie Zulassung aller fremden Hausierer und Einkäufer verlangte, wollte er zugleich seine Hintersassen zwingen, ausschließlich an ihn Korn und Wolle zu verkaufen; das war für den Bauer ein viel schlimmerer Zwang, als der, auf dem städtischen Markt seine Geschäfte abzumachen.

Im Landtagsabschied von 1653 hatte der große Kurfürst eine vermittelnde Stellung eingenommen, auch in der Folgezeit dem Adel vieles nachgesehen; die ländliche Brauerei der Aemter und Gutsherrschaften nahm überall auf Kosten der städtischen zu. In den letzten acht Jahren seiner Regierung und unter der seines Nachfolgers ergeht aber eine ganze Reihe von Edikten gegen den Hausierhandel, die Aufkauferei, die fremden Händler, die auf dem Lande Geschäfte machen, gegen die Handwerker auf dem Lande, gegen die kaufmännischen Geschäfte der Edelleute, hauptsächlich den Korn- und Wolleinkauf von den eigenen Unterthanen. Friedrich Wilhelm I. beginnt (13. August 1713) mit einer strengen Einschärfung dieser Befehle und einer Kassation aller Hausierkonzessionen und -Pässe[1]). Die Polizeiausreuter erhalten Befehle, die dem Handel der Edelleute und dem ländlichen Handwerker gleich ungünstig und unbequem waren.

Diese Strenge hatte eine einfache Ursache. Die Durchführung der Akzise, als einer bloß städtischen indirekten Steuer, seit 1680, hatte notwendig überall die Folge gehabt, Handel und Handwerk in einer Weise aufs platte Land zu treiben, wie es früher nicht der Fall gewesen; die Städte hatten den empfindlichsten Schaden davon. Dieser künstlichen, durch die Steuereinrichtung bewirkten Auswanderung sollte und mußte entgegengewirkt werden.

Auch in dieser Frage stehen sich die Gerichtshöfe, die die adeligen Interessen verteidigenden Regierungen und teilweise die Kammern auf der einen und die Kommissariatsbehörden auf der anderen Seite schroff gegenüber. So besonders in der Neumark, wo 1710—1718 die heftigsten Debatten in dieser Frage stattfanden, die zu den tiefgreifenden Principia

1) Myl. V, 2, 41—44.

regulativa vom 4. Juni 1718 und den weiteren daran sich anschließenden Edikten und Maßregeln führten.

Manitius, der spätere vieljährige und bewährte Referent für Gewerbesachen im Generaldirektorium, war in jenen Jahren Steuerkommissar in der Neumark. Er trifft da Zustände, die ihm in jeder Beziehung tadelnswert erscheinen. Was etwa einer seiner Vorgänger an Mißbräuchen beseitigt, wie z. B. das Fressen und Saufen der Gilden aus den Laden, sei wieder in vollstem Schwange. Die Meister in den Städten hätten meist weder Meisterstück gemacht, noch gewandert, sondern dafür so und so viel Tonnen Bier gegeben und bezahlt. Die Plackereien und Kosten für fremde, tüchtige Gesellen seien übermäßig hoch; sie würden dadurch aufs Land und nach Polen getrieben. Die Regierung, d. h. die oberste Justizbehörde der Provinz, begünstige das, indem sie davon ausgehe, jeder Landmeister, der sich mit einer städtischen Innung irgendwie abgefunden, sei zuzulassen. Edelleuten und Beamten passe das auch; es sei kein Dorf in der Neumark, das nicht innerhalb weniger Jahre zwei bis sechs Handwerker von allerhand Profession infolge dieses Prinzips der Regierung erhalten habe. Das gereiche aber den Städten zum Ruin, der Akzise zum größesten Schaden. Die Landmeister verbrauchten unversteuerte Materialien, zahlten keine Akzise und keinen Zoll, hinderten die Zufuhr der Rohstoffe nach den Städten und machten betrügliche, schlechte Waren, da sie nicht unter der Aufsicht von Altmeistern stünden, welche in den Städten die untüchtige Ware oftmals zerschnitten und vernichteten.

Als das Generalkriegskommissariat den Steuerrat in seinen Absichten bestärkt, seine Bemühungen, die Städte zu heben, lobt, und als dazu nun 1713 die verschärften Befehle gegen das Hausierwesen, den Handel der Adeligen kommen, entsteht ein wahrer Petitionssturm des neumärkischen Adels, der Landräte, der Kottbuser Ritterschaft gegen diese Tendenzen. Es ist aus den zahlreichen Eingaben von 1714—1716 soviel klar zu ersehen, daß diese ländlichen Kreise neben ihrem egoistischen Interesse auch berechtigte und längst bestehende Organisationen verteidigen.

Sie betonen, daß die städtischen Innungen nur die Absicht hätten, sich eine gute Einnahme von den Landmeistern zu verschaffen. Bauersmann und Adel hätten teilweise zwei, drei, ja vier und fünf Meilen bis zur nächsten Stadt; eine unerhörte Versäumnis der Wirtschaft und Feldarbeit trete ein, wenn man jede Kleinigkeit aus der Stadt holen müsse. Man wolle keine Rademacher mehr auf den Dörfern dulden und verlange dann gar noch, daß der Bauer Wagen und Pflug nicht selbst verfertige und repariere. Die auf dem Land arbeitenden Handwerker hätten nicht in der Stadt gelernt, könnten aus Armut dort nie in die

Innung kommen; wie wolle man sie zwingen, in die Städte zu ziehen, wohin sie nicht paßten? Der Ritterschaft zu verbieten, vom Bauer Korn zu nehmen und zu kaufen, sei der Ruin des letzteren; die neumärkischen Städter hätten meist genug eigenen Ackerbau; der Bauer fahre zu oft vergeblich auf den städtischen Markt, erhalte da schlechtere Preise für seine Viktualien; viele Bauern hätten gar keine Pferde, sondern nur Ochsen, könnten deshalb nicht auf den städtischen Markt kommen; die städtischen Taxen seien der Verderb des Landmanns. Eine Beschränkung des Malzmachens für Adel und Bauern auf den Hausbedarf sei unerträglich; man müsse Vorräte haben für Fehljahre; bei Hausierern, Siebmachern, Olitätenkrämern und Juden kaufe man um den vierten Teil ein gegenüber den städtischen Preisen; wenn man fremde Schlächter nicht mehr hausierend einkaufen lasse, würde nicht der sechste Teil der verkäuflichen Hammel abzusetzen sein.

Dem Gewicht solcher Gründe verschlossen sich auch die Kommissariatsbehörden nicht; sie sahen wohl ein, daß es sich um einen Kompromiß handeln müsse, sie wollten die von Alters her dem Lande zugelassenen Handwerker so wenig beseitigen, als etwa alle fremden Schlächter und Juden an der Betretung des Landes hindern; diese sollten die ländlichen Produkte nur auf den städtischen Wochen- und Jahrmärkten kaufen. Aber immerhin erfolgten zunächst Entscheidungen, die mehr vom fiskalischen Akziseſtandpunkt eingegeben waren. Das vermehrte den Widerstand; man sah sich genötigt, erst wieder Erhebungen über die thatsächlichen Zustände und Bedürfnisse zu veranstalten, hielt aber an dem Gedanken strenge fest: es sei finanzielles wie volkswirtschaftliches Interesse, Handel und Handwerk möglichst in den Städten und auf den städtischen Wochen- und Jahrmärkten zu konzentrieren. Einen großen Teil der ständischen Eingaben wies man mit Recht als übertrieben zurück; Manitius hatte nicht geringere praktische Sachkenntnis, als die Stände und Landräte; er zeigte, daß diese in ihren Eingaben meist vereinzelte Ausnahmen zur Regel machten[1]).

Eine Reihe verschiedener Einzelentscheidungen wurde dann endlich in einer Konferenz in Berlin in die allgemeinere Form eines Gesetzes über das Landhandwerk gebracht: es sind die schon erwähnten „Principia regulativa, wonach die Land-, Steuerräte und Kommissarien in der Kurmark Brandenburg die Sache wegen derer Handwerker auf dem Lande einzurichten haben", vom 4. Juni 1718.

---

1) B. St. A. Neumark, Acta generalia, betreff. die Handwerker auf dem Lande 1710—20.

Statt der im Landtagsrezeß von 1653 allein erwähnten Schneider, Schmiede und Leineweber sind auch die Zimmerleute und Rademacher auf dem platten Lande zuzulassen, während andere Handwerker, wie Bäcker, Fleischer, Tuch- und Zeugmacher, Tischler, Schuster, Stellmacher nicht, d. h. nicht ohne besondere Konzession, geduldet werden sollen; die alten anno 1624 besetzten Handwerksstellen sind frei von einer Steuer an die Akzise; die darauf sitzenden Landmeister müssen es aber mit der nächsten städtischen Gilde halten, welche sie um das halbe Geld aufnehmen muß; sie dürfen keine Jungen lehren und Gesellen halten, während ihre Kinder denen der Stadtmeister gleichstehen. Die Gutsobrigkeit ist an die nach dem Kataster von 1624 festgesetzte Stellenzahl im Dorf, nicht an die hergebrachte Art dieser Handwerker gebunden; auf ihrem Hof darf sie nur für sich selbst und ihre Kinder, nicht einmal für ihre Bediente und deren Kleider Handwerker arbeiten lassen. Der irgendwo in eine Innung eingetretene Landhandwerker, braucht an anderer Stelle nicht nochmal sich einzukaufen. Die nicht auf alten Stellen sitzenden, aber im Dorfe mit eigenem Hause angesessenen Meister sollen auch belassen werden, aber der Akzise halbjährlich 6—16 Groschen zahlen; die Dorfküster und Schulmeister dürfen wegen ihres schlechten Gehaltes eines der fünf Handwerke treiben.

Die zahlreichen Kataster der alten Handwerksstellen, welche im weiteren Verlauf kreisweise veröffentlicht wurden, bildeten ebenso eine Ergänzung und Ausführungsverordnung für das Gesetz von 1718, wie das Statut wegen der in den Städten der Kurmark noch fehlenden Handwerker vom 29. November 1718. Dasselbe zählt für jede Stadt auf, welche Arten von Meistern noch erwünscht seien, und verspricht dabei den aus der Fremde Einwandernden freies Meister- und Bürgerrecht nebst mehrjähriger Steuer-, Einquartierungs- und Werbefreiheit, ähnliche Vorteile aber auch den inländischen, welche ein amtliches Zeugnis bringen, daß sie ihren bisherigen Aufenthalt wegen Uebersetzung verließen. Später ergingen solche Veröffentlichungen auch für die in andern Provinzen fehlenden Handwerker, z. B. für Cleve-Mark vom 23. März 1722[1]). Die Deklaration vom 14. August 1720 ordnet alle möglichen Erleichterungen für die vom Lande nach den Städten einziehenden Handwerker an.

Die Maßregel war auch mit gewissen Modifikationen und Einschränkungen, die sich in der Durchführung teils sofort, teils später als notwendig zeigten, eine sehr tief einschneidende. Landräte und Amts-

1) Scotti II, 983.

kammern suchten in neuen Petitionen sie abzuschwächen. Im ganzen aber blieb der König schroff bei seinem Prinzip und hat dadurch zunächst jedenfalls die Städte und ihren Verkehr, sowie die Akzise sehr gefördert[1]). Leineweber und Spinner wurde später (1724 und 1729) so viel als möglich neu auf dem Lande anzusetzen erlaubt, immer aber mit der Beschränkung, daß es keine bisher in der Stadt wohnenden seien. Das Meisterstück und Meistergeld der Landmeister wurde durch zwei Verordnungen von 1729[2]) eingehender geordnet.

In wie weit die ganze Maßregel dem platten Lande schadete, das zu beurteilen, fehlen mir bestimmte Materialien und Anhaltspunkte. Daß sie in gewisser Beziehung die Ausbildung ländlicher Industrieen hinderte, wird nicht bezweifelt werden können. Obwohl wesentlich aus steuerlichen Gesichtspunkten erwachsen, ist sie doch zugleich ein Beweis, wie fest damals noch bei den intelligentesten und aufgeklärtesten Beamten die alten Anschauungen über das Vorrecht der Städte auf den Gewerbebetrieb und über die notwendige Zugehörigkeit aller Gewerbtreibenden zu den städtischen Innungen saßen. Für uns kam sie hauptsächlich in Betracht als ein Anlauf, die Innung als solche zwar zu stärken, aber die Regulierung der Zahl der Gewerbtreibenden und ihres Wohnorts in staatliche Hände zu geben, die Konkurrenz in den Städten durch leichte Niederlassungsbedingungen und stärkere Heranziehung Fremder zu vermehren.

Es fällt unter denselben Gesichtspunkt, daß in denselben Jahren[3]) die invaliden Soldaten ohne Meister- und Bürgergeld in den Städten aufzunehmen, die Soldatenkinder, die im großen Waisenhause zu Potsdam erzogen sind, ohne Geburtsbrief und unentgeltlich als Lehrlinge anzunehmen befohlen wird[4]).

1) Vergl. König a. a. O. IV, a, 97.
2) Myl. V, 2, 755—62.
3) Grube III, 474.
4) Ein Schlußartikel folgt im zweiten Halbbande.

III.

Chronica Marchionum Brandenburgensium.

Nach einer Handschrift der Trierer Stadtbibliothek und den Excerpten des Pulkawa

herausgegeben und erläutert von

Georg Sello.

Stêt ûf! lât mich in kreises zil!
Ich wil mit lobe vehten
Den Brandenburger vürsten vür!
Heinrich der Damen.

Im zweiten Dezennium des dreizehnten Jahrhunderts, unter Bischof Gernand, dem verdienten Lehrer Erzbischof Albrechts von Magdeburg, begann wissenschaftliches Leben am Sitze des Bistums Brandenburg sich kräftig zu regen. Als Frucht dieses Strebens, vielleicht auch auf direkte Anregung Gernands, entstand eine Bischofschronik, welche indessen über die letzten Regierungsjahre von Gernands Nachfolger Ruotger, über die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, nicht hinausgeführt wurde, später jedoch einen Fortsetzer gefunden haben muß, von dessen Arbeit äußerst geringe unsichere Spuren zu erkennen sind. Der Verfasser der Bischofschronik skizzierte einleitungsweise in knappen Zügen, vornehmlich dem Annalista Saxo und den Annal. Magdeburg. folgend, die Geschichte der beiden ersten Jahrhunderte des Bistums; die ausführlichere Darstellung begann er mit Bischof Wigger, dem Wiederhersteller des Bistums unter Albrecht dem Bären, für dessen Zeit er den uns erhaltenen Traktat Heinrichs von Antwerpen[1]) ausgiebig zu Rate zog.

Spuren der Benutzung der Brandenburger Bischofschronik lassen sich in den Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium, in der Sächsischen Weltchronik und in der Magdeburger Schöppenchronik entdecken[2]), vor allem aber in der Märkischen Fürstenchronik, deren erster, mit dem April 1268 abschneidender Teil etwa 10 Jahre nach diesem Zeitpunkte

1) Heinrici de Antwerpe, Can. Brandenb., Tractatus de urbe Brandenburg, neu hrsg. u. erläut. von G. Sello, XXII. Jahresber. d. Altmärk. Vereins zu Salzwedel, 1888, S. 1—35.

2) Hierüber werde ich demnächst besonders handeln.

von einem dem Markgrafen Otto III. bei dessen Lebzeiten nahestehenden Geistlichen verfaßt wurde, wie einige bis 1278 herabgeführte Notizen bekunden.

Ein dürftiges, inhaltlich mannigfach verworrenes und entstelltes, aber für die Quellengeschichte höchst wichtiges Gerippe dieser älteren Rezension der Fürstenchronik stellt das, von Riedel so genannte „Fragment einer Brandenburg-Brietzenschen Chronik" dar[1]). Der Verfasser (den ich im Folgenden als Epitomator Brietzensis bezeichne und nach der Seitenzahl bei Riedel zitiere) fertigte seinen Auszug als Einleitung zu einer Art von Treuenbrietzener Stadtchronik; so knapp derselbe ist, so läßt er doch immerhin erkennen, daß der Verfasser der Fürstenchronik die Einleitung der Bischofschronik bis auf Wigger und den Bericht derselben über letzteren eingehend benutzte, von da an aber größtentheils selbständig wurde.

Die vom Epit. Brietz. benutzte Rezension der Fürstenchronik liegt in einem wesentlich ausführlicheren Auszuge vor (aber ohne die Einleitung und erst mit der Erwerbung der Mark Brandenburg durch Albrecht den Bären beginnend) in dem letzten Teile der schon 1863 im I. Bande des Mecklenburgischen Urkundenbuches für die Werlesche Genealogie benutzten, dann 1865 von v. Heinemann im IX. Bande der Märkischen Forschungen aus einem jetzt wieder in den Besitz der Stadt Goslar zurückgekehrten Codex herausgegebenen Chronica Principum Saxoniae (l. c. S. 19—29; die ganze Chron. Princip. Saxon. neu herausgegeben von O. Holder-Egger in MGH. XXV, 472—480). Dieser, die Geschichte der Markgrafen von Brandenburg bis 1268 behandelnde Abschnitt der Chron. Princip. Saxon. ist auch vorhanden in einer bisher nicht gekannten, ehemals dem Jesuitenkollegium in Trier, jetzt der dortigen Stadtbibliothek gehörigen Handschrift (Pergament, kl. Quart, zu Anfang verstümmelt, jetzt noch 79 Blatt, Ende saec. 13), auf welche der Verfasser vor längerer Zeit durch Herrn Staatsarchivar Archivrath Dr. Becker in Koblenz aufmerksam gemacht wurde. Sie schließt sich dort, unter dem Separattitel: „Genealogia illustrium marchionum de Brandeburch" (Fol. 23—32), an eine merkwürdige, ausführlichere Rezension der Chronica ducum Brunsvicensium (Fol. 1—12; cf. Leibnitz, Script. rer. Brunsvic. II, 14 ff., das Manuskript beginnt jetzt mit S. 16 des Leibnitzschen Druckes; MGH., Deutsche Chroniken II, 580 ff.) und an die „Genealogia ducum Saxoniae" (Fol. 12 v. — 22) an, welch letztere bis auf wenige Auslassungen genau dem ersten Abschnitt der Chron. Princ. Sax. (v. Heinemann, Märk. Forsch. IX, 7—19) entspricht[2]).

---

1) Zuerst gedruckt bei P. J. Eckhard, Duo perantiqua monumenta etc., quibus accesserunt scriptores rerum Jutrebocensium etc. Wittemberg, 1734, unter dem Titel: Abbatis Cinnensis annales, S. 136—141, — dann bei Riedel, cod. dipl. Brandenb. 4. Hauptteil, Sammlung der Chroniken, S. 276 ff. — Schließlich herausgegeben von O. Holder-Egger in MGH. XXV, 480 ff.

2) Die Handschrift enthält außerdem noch in ihrem, den Custoden nach richtig, dem Inhalt nach falsch gebundenen Rest: fol. 33—40. 65—72: „Incipit cronica Boemorum in Europa. — fol. 41: Isti sunt duces Boemorum. — fol. 42: Leo Hostiensis episc. in Cassinensi . . . monachus . . . . de abbatibus Cassinensis monasterii. — fol. 43: De cronicis Egghehardi Uragiensis abbatis ad

Soweit der Text beider Darstellungen sich deckt, zeigt der Cod. Trevir. einen etwas vollständigeren Auszug aus der brandenburgischen Fürstenchronik als der Cod. Goslar. Außerdem enthält ersterer, abgesehen von einer Anzahl bis 1287 reichender genealogischer Zusätze, in der Vita Markgraf Ottos III.[1]) einen ausführlichen, auf die Geschichte des Predigerklosters in Seehausen bezüglichen, dem Cod. Goslar. völlig fehlenden Bericht, welcher mit Bestimmtheit auf das genannte Kloster als Entstehungsort dieser Form des Auszuges weist. Daß dieses Capitel über Seehausen der Fürstenchronik nicht ursprünglich angehört hat und nicht von dem Verfasser des im Cod. Goslar. vorliegenden Auszuges nur weggelassen worden ist, folgt daraus, daß einige Lesarten des Cod. Trevir. — besonders eine charakteristische in der Vita Graf Heinrichs von Gardelegen — sich auch bei dem Epit. Brietz., bei Brotuff und Garcäus (die Beide Handschriften der Fürstenchronik benutzten), sowie in den gleich zu erörternden Exzerpten Pulkawas finden, daß aber alle diese Ableitungen die Gründung des Seehausener Klosters ebenso knapp wie der Cod. Goslar. behandeln und in nichts die Bekanntschaft mit der ausführlicheren Erzählung des Cod. Trevir. verraten. Des weiteren folgt noch daraus, daß Brotuff, der nachweislich den Cod. Goslar. benutzte, aber auch diesem fremde Lesarten hat, welche nur der Cod. Trevir. oder Pulkawas Exzerpte bieten, mindestens zwei Handschriften vor sich hatte, welche Auszüge aus der märkischen Fürstenchronik enthielten.

Daß aber auch der Cod. Trevir. nicht die vollständige Gestalt der Fürstenchronik, sondern ebenfalls nur einen Auszug derselben gewährt, ergiebt sich aus den Exzerpten einer brandenburgischen Chronik, welche Pulkawas böhmische Chronik enthält.

In diesen findet sich im wesentlichen der Inhalt der bisher erörterten Rezension der Fürstenchronik wieder, nur daß bisweilen einzelne Sätze, der von Pulkawa beliebten rein annalistischen Anordnung seiner Chronik wegen, aus ihrem ursprünglichen Zusammenhange gerissen und umgestellt sind. Außerdem aber geben die Exzerpte Pulkawas einiges, was den übrigen Ableitungen der Fürstenchronik gänzlich fehlt. Die Erzählung von Pribislaw und Jaczo ist ausführlicher; ganz neu ist der Bericht von der Uebersiedelung des Brandenburger Domkapitels von Pardwin nach der Dominsel, die Gründungssage Lehnins, der Lehnsauftrag der brandenburgischen Allode an Magdeburg. Man hat nun, darauf gestützt, daß im Riedelschen Text der Pulkawaschen Excerpte (S. 5) einmal „Brandenburgensis episcopatus cronica“ als Quelle angeführt wird, geschlossen, daß Pulkawa neben der märkischen Fürstenchronik auch ein Exemplar der Bischofschronik zur Hand gehabt habe. Sowohl in der von Riedel ebenfalls mitgeteilten böhmischen Uebersetzung, wie im Czartoryskischen Kodex des Pulkawa (vgl. unten S. 115) ist aber hier, gerade so wie

Ecbertum Corbeyensem abbatem. — fol. 44: Halberstädter Bischofsreihe bis Volrad (1257—1297). — fol. 44 vo.: Kurze Hildesheimer Bischofschronik bis Siegfried (1279—1310). — fol. 49 vo.: Einzelne geschichtliche Notizen, besonders Sachsen betreffend. — fol. 53: Cronica Slavorum. — fol. 73: Notizen zur Kaisergeschichte.

1) Von mir bereits im XXI. Jahresber. des Altmärk. Vereins ꝛc. S. 24—26 mitgeteilt.

bei allen anderen Stellen, nur von der „Brandenburgischen Chronik" die Rede. Ich vermute daher, daß diese Zusätze, welche allerdings, wie sich nachweisen läßt, der Bischofschronik entstammen, bereits vom Verfasser der Fürstenchronik aus jener in seine Arbeit übernommen, in den vorwiegend genealogischen Zwecken dienenden Auszügen des Cod. Goslar. und Trevir. aber weggelassen wurden. Die Pulkawaschen Exzerpte kommen also hier der ursprünglichen Gestalt der Fürstenchronik am nächsten.

Außerdem bieten die Exzerpte Pulkawas eine Fortsetzung der märkischen Fürstenchronik bis zum Tode Woldemars am 14. August 1319. Daß bei Abfassung dieser Fortsetzung auch eine Umarbeitung des ersten Teiles unter Einfügung jener Zusätze aus der Bischofschronik vorgenommen wurde, glaube ich nicht, da für eine solche, soweit sie sich auf die älteste Geschichte der Mark bezog, im zweiten Viertel des vierzehnten Jahrhunderts kaum ein Bedürfnis vorlag und die unzweifelhafte Benutzung der Bischofschronik durch den *ersten* Verfasser der Fürstenchronik die Vermutung gestattet, daß er alles, was wir bei Pulkawa daraus finden, bereits selbst aufgenommen hatte. Nur die Bemerkung, daß infolge des Lehnsauftrages von 1196 nach Woldemars Tode magna briga et dissensio erregt sei, wurde nachmals eingeschoben (vielleicht erst von Pulkawa?), ebenso, daß Markgraf Erich schließlich Erzbischof von Magdeburg geworden, sowie die Notiz über die Verwundung Ottos mit dem Pfeil vor Staßfurt, da die erste Rezension nur noch dessen Gefangennahme bei Frohse am 10. Januar 1278 berichtet, merkwürdigerweise aber nichts von der Befreiung desselben erwähnt, obwohl das letzte Datum, dessen sie gedenkt, der Todestag Herzog Barnims I. von Pommern, der 13. November 1278, ist.

Auch Heinrich von Herford beruft sich bekanntlich an drei Stellen bei Ereignissen aus der Regierungszeit Woldemars und Ludwigs des Aelteren auf eine cronica principum de Brandenborch, und sein Herausgeber, Potthast, hat noch einige andere Stellen als wahrscheinlich dieser Quelle entstammend bezeichnet. Die Chronologie Heinrichs ist aber in Brandenburgicis so verworren, der Inhalt der bezüglichen Stellen ist vielfach so novelliistisch, sagenhaft und hier und da nachweisbar unrichtig, der Stil so gelehrt-schwülstig, daß ich die *Form* der Mitteilungen zum mindesten auf des Kompilators Rechnung setzen, den Inhalt derselben aber nicht für so wertvoll erachten möchte, wie dies wohl bisher geschehen. Jedenfalls war diese Chronik, wenn sie wirklich existiert hat, von ganz anderer Art als diejenige, mit welcher wir uns hier zu beschäftigen haben.

Was deren Abdruck anlangt, so gebe ich bis Kapitel 11[1]) inkl. den Text des Cod. Trevir.; *das, was im Cod. Goslar. fehlt, ist durch kursiven Druck angezeigt*; unter dem Text notiere ich die abweichenden Lesarten des Cod. Goslar. (in der Regel nach v. Heinemann als Chron. Princ. Saxon., nur, wo dieser irrt, nach MGH.),

1) Daß die Abteilung in Kapitel durchweg von mir herrührt, bedarf kaum der Bemerkung.

der Exzerpte Pulkawas (nach dem Riedelschen Abdruck mit Berücksichtigung der Ketrzynskischen Varianten), des Epit. Brietz., und das, was etwa aus Brotuff (Genealogia und Chronika des .... Hauses der Fürsten von Anhalt u. s. w. Fol. 1556) und Garcäus (Successiones familiarum etc. in: Scriptorum de rebus Marchiae Brandenburgensis . . . in unum volumen collectio . . . cum praef. Joh. Gottl. Krausii. Francof. et Lips. 1729) zu bemerken ist. Hier übergangen und der vorbereiteten Ausgabe der Fragmente der Bischofschronik zugewiesen, weil dieser entlehnt und materiell nicht in die Fürstenchronik gehörig, sind die Exc. Pulk. über die Verpflanzung des Brandenburger Domkapitels auf die Dominsel und über die Gründung Lehnins; auch die ausführlichere Nachricht über Pribislaw und Jaczo möge dort gesucht werden. Im übrigen kam es für den kritischen Apparat nicht darauf an, nachzuweisen, was Pulkawa und Epit. Brietz. nicht für der Aufnahme wert hielten, sondern nur ein etwaiges Mehr, und bei übereinstimmend Mitgeteiltem die Lesarten festzustellen, um so nach Möglichkeit eine Anschauung von Umfang und Form der leider Gottes wohl für immer verlorenen Originalchronik zu gewinnen.

In Kapitel 12 folgt eine Notiz des Garcäus, welche der Fürstenchronik entstammen könnte, und welche ich daher mitteile, obwohl sie mir inhaltlich verdächtig erscheint.

Kapitel 13—27 umfassen die Fortsetzung der Fürstenchronik, entsprechend dem bei Riedel (Chronikenband S. 14—22) gegebenen Text, aber mit den von Ketrzynski nach der Handschrift des Pulkawa auf der Bibliothek des Fürsten Wladislaw Czartoryski zu Paris (signiert O. 1414, Pergam., 4°, 2. Hälfte 14. Jahrhunderts) in den polnisch geschriebenen „Jahrbüchern der Posener Gesellschaft der Wissenschaftsfreunde", Bd. V, 1869, S. 317 ff.) mitgeteilten Lesarten. Da von denen, welche sich mit brandenburgischer Geschichte beschäftigen, ausschließlich, schon aus Bequemlichkeitsrücksichten, der Riedelsche Abdruck benutzt zu werden pflegt, so habe ich allein dessen Abweichungen regelmäßig, Varianten der Ausgabe Dobners (Monum. hist. Boem. III) nur ab und zu unter dem Text verzeichnet.

Den Schluß machen in Kapitel 28 eine Stelle aus Heinrich von Herford, welche, obwohl nicht zu unserer Chronik gehörig, die Nachrichten über den Ausgang der Askanier in der Mark in etwas ergänzt, und in Kapitel 29 und 30 zwei von Garcäus aus „manuscripti annales" mitgeteilte Stellen nach-askanischer Zeit, welche einer sonst unbekannten zweiten Fortsetzung der märkischen Fürstenchronik entnommen sein könnten.

Was die dem Text angehängten Anmerkungen [1]) zu der so hergestellten Chronica marchionum Brandenburgensium — eine Bezeichnung, welche mir in Ermangelung eines gemeinsamen handschriftlichen Titels für die Fürstenchronik und bei der Unbestimmtheit der von Pulkawa gebrauchten Benennungen cronica Brandenburgensis, cronica Marchiae, cronica Brandenburgensis Marchiae, die zutreffendste schien — anlangt, so

1) Unten S. 131 ff.

war ich in erster Linie bemüht, die Glaubwürdigkeit derselben aus Urkunden und anderen Quellen darzulegen, und ich glaube, daß das gewonnene Resultat für unsere Chronik ein sehr günstiges genannt werden darf. Im Uebrigen habe ich es mir angelegen sein lassen, die immerhin knappen und oft lückenhaften Mitteilungen der Chron. marchion. durch Heranziehen der Chronisten der benachbarten Länder, womöglich in ihrem Wortlaut, zu ergänzen und zu vervollständigen.

Möchten diese Beigaben den Freunden märkischer Geschichte willkommen und nützlich sein, auch wenn öfter nur ältere Quellenangaben zitiert werden konnten und eine erschöpfende Uebersicht der einschlägigen Litteratur, um der litterarischen Zustände hiesiger Stadt willen, unerreichbar blieb.

Vorliegende Ausgabe der Chronica marchionum Brandenburgensium, welcher hoffentlich die übrigen Leitzkau-Brandenburger Geschichtsquellen (Fundatio Letzkensis und Fragmente der Brandenburger Bischofschronik nebst Anhängen) in nicht allzulanger Frist folgen werden, verbindet mit dem Zwecke, die bisher unbekannte Trierer Handschrift bekannt zu machen, den weiteren, das Studium der älteren Geschichte der Mark Brandenburg, soweit dasselbe auf chronistischen Quellen beruht, zu erleichtern und ihm, wenn irgend thunlich, neue Freunde zu gewinnen, indem sie das zerstreute, nicht jedem ohne Schwierigkeit zugängliche und vor allen Dingen unübersichtliche Material nach Möglichkeit zusammenstellt und kritisch beleuchtet.

Allein auch wenn dieser Zweck erreicht werden sollte, so ist damit nur ein kleiner Teil der auf diesem Forschungsgebiete zu leistenden Arbeit gethan, so lange wir noch der von v. Mörner bereits im Jahre 1869 verheißenen, von Ernst Strehlke „fast druckfertig hinterlassenen Regesten zur ältesten Geschichte der Kurmark", welche nicht bloß eine Fortsetzung, sondern auch eine Neubearbeitung der heute nicht mehr genügenden v. Raumerschen Regesten bringen sollen, entbehren, so lange Urkundenschätze, wie z. B. die des Brandenburger Domkapitels oder der Stadt Brandenburg, gleich der Wunschmaid im Dornenhag, fast ungekannt, jedenfalls aber von wissenschaftlicher Forschung unberührt schlummern, so lange wir uns genügen lassen an der ungefügen, unvollständigen, ganz unzuverlässigen, wenn auch durch Bändezahl dem Harmlosen imponierenden Riedelschen Urkundensammlung, welche für den, der einmal einen Abstecher in die so reiche und anziehende Geschichte der Mark Brandenburg im Mittelalter macht, noch immer das A und O alles Wissens bildet.

Erst wenn der schier unermeßliche Urkundenvorrat, von dem ein nicht unbedeutender Teil nicht im Staatsbesitz ist, sondern in den Archiven von Städten und Korporationen ruht, aus öffentlichen Mitteln inventarisiert ist: erst wenn mit allen Mitteln moderner Wissenschaft ausgerüstete Forscher die gruppenweise Bearbeitung dieser Schätze, welche in Schlesien seit Stenzels Vorgang so Ausgezeichnetes geleistet hat, begonnen haben werden, — dann erst werden wir in befriedigender Weise die Lücken unseres Wissens hinsichtlich der Territorialentwickelung des brandenburgischen Staates und seiner mittelalterlichen sozialen Zustände

im weiteſten Sinne ausfüllen können, Lücken, welche dem Verfaſſer bei dieſer Sammlung, obwohl dieſelbe naturgemäß auf die äußere Geſchichte des Landes und die Familienverhältniſſe ſeiner Fürſten ſich beſchränkte, überall entgegentraten. Denn die geſamte Litteratur, die wir Märker über unſere Vergangenheit beſitzen, beruht auf ungenügend zugänglichem und ungenügend durchforſchtem Quellenmaterial.

Magdeburg, im Auguſt 1887.

Georg Sello.

Incipit genealogia illustrium marchionum de Brandeburch.

I. Eylicham, secundam filiam ducis Magoni, duxit Otto comes Ascharie *vel de Ballenstede*, et genuit ex ea Albertum Ursum, quem rex Henricus dictus Pribezlaus[a] factus Christianus heredem sui concivit[b] principatus, cum proprium non haberet heredem; et filium ipsius Ottonem primum de sacro fonte levavit et ei totam Zucham more patrini donavit. Pribezlao mortuo Petrissa uxor eius virum inhumatum triduo reservavit, donec Albertus Ursus marchio veniret et urbem Brandeburch et totam terram possideret. Audiens hoc dominus Jacze dux Polonie, avunculus dicti regis, manu valida venit et custodibus castri Brandeburch mercede corruptis castrum Brandeburch recuperavit. Audito hoc, Albertus Ursus marchio, Wichemanni[c] archiepiscopi Magdeburgensis et nobilium fretus auxilio, castrum vallavit, tribus in locis exercitum adducens. Anno autem domini 1157, tercio idus Junii (Juni 11), castrum denuo acquisierunt[d]; *et* hec est tercia captivitas huius castri[e]. Nam a. d. 927 Henricus rex, positis castris in glacie, Brandeburch castrum cepit; et a. d. 1100 Udo marchio cum aliis Saxonicis barbaros, qui Lyuthici dicuntur, invasit et Brandeburch castrum cepit.

II. *Marchio primus.* Albertus Ursus ex uxore sua genuit Ottonem; Bernardum ducem Saxonie; *iste Bernardus 1180 coram Frederico imperatore dominica Judica* (Apr. 6) *Geylenhusen*

---

a) Exc. Pulk. 2 geben einen ausführlichen, auf ausgiebigerer Benutzung der Brandenburger Biſchofs-Chronik beruhenden Bericht. b) Mſcr.: conscivit. Chr. Princ. Sax. 19: constituit. c) Chr. Princ. Sax. 20: Wichmanni. d) Chr. Princ. Sax. 20: acquisiverunt. e) Exc. Pulk. reihen die beiden früheren Eroberungen Brandenburgs an entſprechender chronologiſcher Stelle ein.

ducatum Saxonie ex sententia principum optinuit[2]) *duci Henrico*[a]) *abiudicatum; Hermannum comitem de Orlemunde; Albertum comitem de Anhalt*; Syfridum episcopum Brandeburgensem, postea archiepiscopum Bremensem, et Hadewigem[3]), quam duxit Otto marchio Misnensis[b]), *et genuit ex ea Albertum et Thidericum. Thide-* *duxit sororem lantgravii, et genuit Henricum, qui duxit filiam ducis Austrie et genuit Albertum et Thidericum. Albertus duxit Margaretam filiam Frederici imperatoris, et Henricum genuit et Fredericum et Thidericum. Thidericus duxit Helenam filiam Johannis marchionis Brandeburgensis 1258, et obiit 1285 VII. id. Septembris* (Sept. 7). Hic Albertus, cum dux Luderus rex factus ducatum Saxonie Hinrico duci Bawarie, suo socero, contulisset, pro ducatu Saxonie contendit cum Henrico duce Bawarie coram Conrado rege, licet essent filii duarum sororum, et videbatur[c]) Conradus rex Albertum in ducatu[d]) firmare, asserens, iniustum esse, duos tenere quemquam principum ducatus; occasione cuius occupavit Albertus Ursus Luneburch, Bardewich et Bremam et totam Saxoniam occidentalem; et partes Nordalbingorum[e]) ei fortiter adheserunt; sed prevaluit dux Henricus. *Iste Albertus 1128 castrum Hildegesburch destruxit. Terram sanctam Jerusalem*[4]) *adiit 1157*[f]). *Albertus obiit 1170, XIV. kal. Decembris*[5]) (Nov. 18). Alberto Urso successit eius filius Ottho primus.

III. *Marchio secundus.* Otto primus. Hic a. d. 1180 fundavit cenobium Lenynense[6]) ordinis Cisterciensis, ubi est sepultus, unde isti versus habentur scripti Lenyn:

Annus millenus centenus[g]) octuagenus,

Quando fuit Christi, Lenyn, fundata fuisti[h]).

Et anno domini 1184 *in nativitate domini* (1183 Dec. 25) fundavit Arnesse[i]) claustrum[k]) ordinis s. Benedicti[7]); et cito post cre-

---

a) Mſcr. H. b) Chron. Princ. Saxon. 20: Misenensis. c) Statt des nicht ganz deutlichen videbatur iſt vielleicht nach Helmold I, 54, woher dieſe Stelle entlehnt iſt, nitebatur zu leſen. d) Mſcr. und Chr. Princ. Sax. 20: ducatum; MGH und Exc. Pulk. 4: ducatu. e) So beſſert auch v. Heinemann, Chr. Princ. Sax. 20; Cod. Trevir., Cod. Goslar.: Nordabingorum; Exc. Pulk. 4: Nordaburgorum. f) Exc. Pulk. 5 fügen zum Jahre 1165 aus der Brandenburger Biſchofs-Chronik die Verlegung des Brandenburger Domkapitels von der S. Gotthardskirche in Pardwin nach der Dominſel ein. g) Chr. Princ. Sax. 20 fügt hinzu: et. h) Statt dieſer kurzen Notiz ſteht in Exc. Pulk. 5 die ausführliche Gründungsſage Lehnins. i) Chr. Princ. Sax. 21: Arnessense. k) Chr. Princ. Sax. 21 fügt hinzu: dominarum, Exc. Pulk. 6

ditur, *scilicet nonas Marcii* (März 5), obiisse[8]). Hic genuit[9]) tres filios: Ottonem, Henricum et Albertum.

IV. Ottho *largus*[a]). Hic licet uxorem haberet [filiam] *comitis Hollandie, Alam*[10]) *nomine quidem*[b]), cum magna sibi in Werda gloria presentatam, tamen ex ea liberos non generabat. Unde cruce signatus terram sanctam et alia sanctorum limina transfretans visitabat[11]). *Dominam Alam in villa Sconenwalde miles quidam occidere voluit, pro quo Otto morti militem condempnavit.* Hic Albertum, fratrem suum, terram suam devastantem cepit[12]) et in carcerem misit[c]). Tandem[d]) compunctus eum de carcere eduxit et heredem eum fore sui dominei[e]) prenuncciavit. Hic obiit[13]) anno domini 1205[f]).

V. *Marchio* Henricus[14]). Hic marchiam citra Albeam[g]), videlicet Tangermunde et Stendal et vicina loca possidens, liberos non habebat, unde[h]) de terra sua episcopatum facere intendens, ecclesiam s. Stephani in Tangermunde primo construxit. Tandem videns profectum civitatis Stendalensis, ibidem ecclesiam s. Nicolai fundavit, et omnes[i]) ecclesias civitatum[k]) et villas conferens a. d. 1188 prepositum et 12 canonicos introduxit. Quam ecclesiam ligno domini et capitis s. Bartolomei parte magna et aliis reliquiis et ornamentis plurimis decoravit et a iuridiccione Halberstadensis episcopi dyocesani eximi procuravit. Et ut affectum suum ostenderet, in festis cappa serica indutus se inter canonicos collocavit. Et cum postea tantum 4 annis supervixisset, obiit a. d. 1192[15]), in choro eiusdem ecclesie tumulatus. Et sic principatus Marchie ad Ottonem et Albertum iure hereditario est devolutus. Hic comes de Tangermunde pocius quam

---

monialium: Brotuff 40: jungfraw-closter. a) Chr. Princ. Sax. 21: secundus. b) Der Name fehlt auch in Epit. Brietz. 277 und Exc. Pulk. 7. c) Exc. Pulk. 7 fügen aus der Brandenburgischen Bischofs-Chronik hinzu: terrarum et castrorum magnam partem assignans Magdeburgensi archiepiscopo et resumens postea in feodum perpetuum de manu ipsius suscepit, suo sigillo tantummodo donacionem confirmans eandem. Ein weiterer, wohl von Pulkawa selbst herrührender Zusatz lautet: Unde succedente tempore, puta post obitum ultimi Woldemari, Brandenburgensis marchionis, magna briga et dissensio suscitatur. d) Chr. Princ. Sax. 21 fügt hinzu: super hoc. e) Chr. Princ. Sax. 21: dominii. f) Chr. Princ. Sax. 21 fälschlich: 1201; Exc. Pulk. 7: 1205 (bei Dobner 1200, böhm. Text bei Riedel 1201). g) Chr. Pr. Sax.: Albiam. h) Mscr. fügt hinzu: et. i) Chr. Princ. Sax. 21 fügt hinzu: alias; so auch Epit. Brietz. 277. k) Chr. Princ. Sax. 21: civitatis; so auch Epit. Brietz. 277; Exc. Pulk. 6: ei ecclesias alias, civitates et villas con ferens.

marchio dicebatur[a]); *Albertus Ottone vivente comes de Arneborch vocabatur.*

VI. *Marchio quintus.* Albertus secundus a. d. 1205[b]) cepit[16]). Hic duxit uxorem Mechtildem, filiam Conradi marchionis de Landesberch[17]), et genuit Mechtildem, quam duxit Otto[18]) dux de Brunswic[c]); et filiam, que fuit[d]) lantgravio desponsata; et Johannem et Ottonem fratres. Hic vir bellicosus forcia bella gessit tam contra Cazimarum[e]) et Bolizlaum principes Sclavorum, quam contra ecclesiam Magdeburgensem, quam defendebant Gumbertus de Wesenborch et Richardus de Plawe fratres, et alii ecclesie ministeriales[19]), unde contra Magdeburg[f]) castrum forte Wolmerstede edificavit super Oram, et Oderberg[g]) super Oderam contra Sclavos[20]). A comite Syfrido de Aldenhusen[21]) opidum et castrum Osterburch recuperavit; a. d. 1208 prid. kal. Maji (Apr. 30) castrum Osterburch est destructum. Arnesse claustrum privilegiavit a. d. 1208[h]). Ottonem imperatorem[22]) contra Magdeburgensem archiepiscopum, vallando civitatem Borch, potenter duxit. Et relinquens Marchie heredes duos filios, Johannem et Ottonem, adhuc tenellos, obiit a. d. 1220[i]), cum Marchiam strenue rexisset annis 18, et sepultus est in Lenynensi cenobio, quod fundaverat cum Ottone fratre suo[k])[23].)

VII. Mechtildis vero filios suos ut mater educavit; et multa perpessa a suis baronibus pericula et a duce Saxonie, filiorum suorum recuperata tutela[24]) prudenter Marchiam gubernabat[l]); et ad etatem senilem perveniens, filios et filias Mechtildis filie sue de Brunswic ducisse

---

a) Et sic — dicebatur bei v. Heinemann ausgefallen. Epit. Brietz. 278: Hic comes de Tangermunde potius quam marchio dicebatur, et sic principatus Marchiae ad Albertum iure hereditario est devolutus; cf. Exc. Pulk. 6: comes de Tangermunde nuncupatus; ibid. 7: frater suus dictus de Arnburg; ibid.: et sic principatus Marchie totus ad Ottonem predictum devolvitur et Albertum; Brotuff 40: iſt der marggraf zu Tangermunde genant worden; ibid. 40vo.: und iſt ſein land an ſeine brüder Ottonem und Albertum gefallen; Garcaeus 74: dictus est marchio Tangermundensis. b) Chr. Princ. Sax. 21: 1201. c) Mſcr. und Chr. Princ. Sax. 22 ſetzen hinzu: cuius genealogia et successio inter duces est posita Brunswicenses. d) Mſcr.: quam genuit; Exc. Pulk. 7: item aliam filiam genuit, que fuit postea lantgravio desponsata. e) Chr. Princ. Sax. 22: Casimerum. f) Chr. Pr. Sax.: Magdeburgenses. g) Mſcr. u. MGH: Oderberg̃. h) Exc. Pulk. 8: 1207. i) Mſcr.: 1212. Chr. Princ. Sax. 22 richtig: 1220. k) Epit. Brietz. 278 richtig: quod Otto fundaverat pater eius; Brotuff 42: welchs er mit ſeinem Bruder Ottone aufgebawet und volnbracht, und ir vater Otto I. zuvorhin anfenglichen geſtiftet. l) So Chr. Pr. Sax.; Mſcr.: gubernasset; Epit. Brietz. 278: et multa perpessa a suis baronibus pericula; sed cum adiutorio dei et ducis Saxonie Marchiam prudenter gubernabat.

et filiorum suorum Johannis et Ottonis Soltwedele, ubi erat residens, nutriebat[a]). Obiit autem a. d. 1255; cuius exequias filius eius Otto marchio Brandeburgensis cum uxore[b]) Beatrice peragens corpus eius est personaliter comitatus, et deducens Lenyn apud patrem suum marchionem Albertum honorifice sepelivit.

VIII. *Marchio sextus.* Johannes et Otto fratres[25]). Hi ceperunt a. d. 1220, et quia pueri[c]) erant, tutorem Henricum[26]) comitem de Anhalt[d]) habuerunt. Quo tandem a tutela excluso terram suam consilio matris sue prudenter[e]) gubernabant[27]). Postquam autem adolevissent, unus deferens alteri, concorditer, ut fratres decuit, convixerunt; per quam concordiam inimicos eorum subpeditaverunt[f]), amicos exaltaverunt, terras et redditus ampliaverunt, fama, gloria et potencia excreverunt. A domino Barnem terras Barnonem, Teltowe et alias plures obtinuerunt[28]), Ukeram[g]) terram usque in Wolsene[h]) fluvium[29]) emerunt, in Hartone castra et advocacias comparaverunt[30]), Berlyn, Struzberch, Vrankenvorde, Nowin-Tangermunde[i]), Stolp, Livenwalde[k]), Stargart, Nowin-[l]) Brandeburch[m]) et alia loca plurima exstruxerunt[31]), et sic deserta ad agros reducentes bonis omnibus habundaverunt. Divinis eciam officiis intenti capellanos plures tenuerunt, fratres predicatores, minores[n]), monachos Cisterciensis ordinis in suis terminis locaverunt. Contra Albertum Magdeburgensem archiepiscopum super Planam[o]) fluvium a. d. 1229, cum adhuc essent invenes, conflixerunt. A. d. 1231 in festo penthecostes (Mai 11) Brandeburch milites extant facti. Postea a. d. 1240 de Willebrando Magdeburgensi archiepiscopo et Meynardo Halberstadensi episcopo super fluvium qui Bysa dicitur ductis exercitibus, Johannes marchio[p]), Ottone fratre suo resistente marchioni Misnensi Henrico in partibus Middenwalde, gloriosissime triumphavit, et capto Halberstadensi episcopo[q]), baronibus,

---

a) Epit. Brietz. 278: filios Soltwedel, ubi erat residens, nutriebat. b) Chr. Princ. Sax. 24 fügt hinzu: sua; desgl. Exc. Pulk. 12. c) pueri fehlt im Mscr. d) Chr. Princ. Sax. 24: Anahald. e) Chr. Princ. Sax. 24: prudentissime; so auch Epit. Brietz. 278. f) So Chr. Pr. Sax.; Mscr.: subpeditarent. g) Chr. Princ. Sax. 24: Ukaram. h) Chr. Princ. Sax. 24: Walsene. i) Chr. Princ. Sax. 24: Novum Angermunde; Brotuff 44 vo. hat alle im Text genannten Städte, darunter: Newen Tangermünde. k) Chr. Princ. Sax. 24 fügt hinzu: et. l) Chr. Princ. Sax. 24: Novum. m) Epit. Brietz. 278: Berlin, Strusperg, Frankenford et Novum Brandenburg; Exc. Pulk. 9 statt des Letzteren: Novum Angermunde. n) Chr. Princ. Sax. 24 fügt hinzu: et. o) Chr. Princ. Sax. bei v. Heinemann S. 24: Plavam, in MGH. dagegen: Planam; Epit. Brietz. 278: Planam; Exc. Pulk. 9: Psanam. p) Epit. Brietz. 278 fügt hinzu: cum. q) Chr. Princ. Sax. 25 fügt hinzu: et; ebenso Epit. Brietz. 278.

militibus et armigeris, Magdeburgensis archiepiscopus vix effugit. Tunc vallantes civitatem et castrum Calve funditus destruxerunt. Deinde post annis[a]) 4 idem archiepiscopus Willebrandus et marchio Misnensis Henricus misso exercitu copioso prope Brandeburch pervenit[b]). Cui Otto marchio, Johanne alibi occupato, occurrit[c]), et cum eo strennue conflixit inter Brandeburch et Plawe[d]), et nacto triumpho cepit plures; alii fugerunt et tanto impetu pontem Plawen[e]) transiverunt, quod ponte fracto plures se in Obula submerserunt[32]). Hoc et his similibus evenientibus ipsis[f]), pace inter marchionem Misnensem et Magdeburgensem archiepiscopum reformata fama et gloria claruerunt[g]). A. d. 1258 paci filiorum et concordie providere volentes, terram suam[h]) diviserunt[33]), et presente domino Heydenrico Culmensi episcopo ordinis predicatorum, et aliis religiosis et clericis litteras divisionem continentes in altari infra missam hincinde poni iusserunt, et accedens Johannes cancellatis manibus litteram, quam[i]) dextra manu reperit, recepit, *et* alteram optinuit Otto frater eius, hoc adiecto, quod si una pars esset altera deterior, ex bonis non divisis, que plura reliquerant, deberet[k]) alteri adequari. Cognito autem a sapientibus, quod pars Ottonis esset deterior, non in redditibus, sed lignis, pascuis et terraram qualitatibus[l]), et quod Johannes fere centum milites plures haberet quam Otto, adiecit Otto parti sue de consensu Johannis castrum et terram Lubusanam[34]) et castrum Alvensleve et comiciam[m]), quam tunc emerant[35]) ab electo[n]) Halberstadensi[o]). Anno autem domini 1260 Johannes[p]), licet apposita essent ad aliam partem 1200[q]) frusta reddituum, elegit antiquam civitatem Brandeburch et terminos

---

a) MGH.: anno. b) Exc. Pulk. 10: insimul venientes prope Brandenburg staciones fecerunt ibidem cum exercitu copioso. c) Mſcr. occucurrit. d) Epit. Brietz. 278: Plaga. e) Chr. Princ. Sax. 25: Plawe; Epit. Brietz. 278: Plagensem. f) So Epit. Brietz. 278; Mſcr. und Chr. Princ. Sax. 25: hec et hiis similia ipsis evenientibus. g) Chr. Princ. Sax. 25 fügt hinzu: autem. h) Chr. Princ. Sax. 25 fügt hinzu: inter se; ebenſo Epit. Brietz. 279, Exc. Pulk. 12. i) Mſcr. u. MGH: dextera. k) Chr. Princ. Sax. 25: deberent. l) Exc. Pulk. 12 ſagen hier kurz: equalitas fuit facta; ähnlich Brotuff 45: und haben ſonſt — nachdem Johann die Neuſtadt, Otto die Altſtadt Brandenburg genommen — gleiche teilunge mit den andern landen, leuten, ritterſchaften, dienſten, zinſen und renten gehalten. m) et — comiciam fehlt bei v. Heinemann, ſteht in MGH.; Exc. Pulk. 12: castrum et terra Lub-sana cum castro Alwenslewen et comitatu — Exc. Pulk. 12: fuerunt adiecta. n) Exc. Pulk. 12: Elato. o) Chr. Princ. Sax. 25 fügt hinzu: episcopo. p) Cod. Trevir. und Goslar. 1270; v. Heinemann vermutet: 1259. q) Die im Mſcr. fehlenden Worte Johannes — 1200 ſind aus Chr. Princ. Sax. 25 ergänzt.

additos, Ottoni fratri suo nova civitate Brandeburch cum terminis[a]) appositis derelicta[36]); et extunc alter uter expensas habuit singulares, cum antea fere 40 annis de expensis communibus convixissent.

IX. Johannes duxit uxorem Sophiam filiam Woldemari regis Dacie, sororem Erichi[b]) regis, nobilem genere, sed moribus nobiliorem, et genuit[c]) Johannem, qui licet desponsatam haberet filiam[d]) Alfunsi, regis Castelle, vivente tamen adhuc patre duxit filiam domini Nicolai Hedewigem, *obiit 1281*[e]), *IV. id. Septembris* (Sept. 10)[37]), *sepultus Coryn; Hedewigis obiit 1287, VII. id. Septembris* (Sept. 7), *sepulta ibidem;* Ottonem, qui[f]) duxit exercitum contra Magdeburgenses et inter Vrose et inter[g]) Magdeburg cum ipsis confligens in bello captus est a. d. 1278[h]) IV. id. Januarii[i]) (Jan. 10); in cuius vindictam Johannes et Conradus[k]) fratres eius adiuncto sibi Alberto duce de Brunswic totam terram ecclesie Magdeburgensis depopulantes[l]), castrum Hunoldesburch et Osvelde[m]) ceperunt[38]); Otto duxit uxorem[n]) Eylicham filiam Johannis comitis Holsacie[39]); Conradum, qui duxit uxorem Constanciam filiam Primizlai ducis[o]) cum magna parte terre iuxta Wertam, *que*[p]) *obiit 1281, VI. id. Octobris*[40]) (Oct. 10); Erichum[q]), qui factus est canonicus Coloniensis, Magdeburgensis, Halberstadensis[r])[41]) Helenam, quam duxit marchio Thidericus[42]) Misnensis[s]).

---

a) Chr. Princ. Sax. 26: terris; Exc. Pulk. 13: cum suis terminis. b) Chr. Princ. Sax. 26: Erici. c) Exc. Pulk. 11 fügen hinzu: quinque filios, nennen aber auch nur Johann, Otto, Konrad, Erich; man möchte statt filios vermuten: pueros = Kinder. d) Mscr. fügt unnötig hinzu: regis. e) Das Todesjahr Johanns II. und seine Grabstätte auch bei Brotuff 42vo.; desgl. ibid. 47vo. Todesjahr (mit dem Schreibfehler 1281 statt 1287) und Grabstätte von Johanns Gemahlin Hedwig; letzterer Todesjahr auch bei Garcaeus 90. f) Exc. Pulk. reihen die Schlacht bei Frohse chronologisch bei 1278 ein, S. 14; dafür fügen sie hier S. 11 hinzu: qui Stasforde telo extitit volneratus in capite, portans telum per annum, propter quod est cum telo marchio nominatus. g) Fehlt Chr. Pr. Sax. h) Mscr. M.CC.LXXXVIII. i) Epit. Brietz. 279: idus Jan. k) Epit. Brietz. 279: et reliqui. l) So auch MGH.; v. Heinemann: depellantes. m) Chr. Princ. Sax. 26: Ovesvelde. n) So auch MGH.; bei v. Heinemann Chr. Princ. Sax. 26 fehlt: uxorem; Epit. Brietz. 279 fügt hinter uxorem hinzu: ut supra. o) Exc. Pulk. 11 fügen hinzu: Polonie; die Nachricht über Constantia auch bei Garcaeus 90. p) Mscr.: qui. q) Chr. Princ. Sax. 26: Ericum; so auch Exc. Pulk. 11. r) Exc. Pulk. 11 fügen hinzu: postremo archiepiscopus Magdeburgensis; so auch Brotuff 43. s) Chr. Princ. Sax. 26 fügt hinzu: et genuit [Lücke im Mscr., welche aus Annal. Vetero-Cellens. maior. edit. Opel S. 207 so zu ergänzen

Sophia uxor Johannis obiit in Dacia[43]), quo iverat ad concordandos fratres suos regem Dacie Erichum[a]) et ducem Abel, et sepulta Ripis apud fratres minores a. d. 1247, IV. non. Novembris (Nov. 2)[b]). Qua defuncta duxit *Johannes* uxorem Juttam filiam Alberti[44]) ducis Saxonie, Frederico imperatori quondam desponsatam, et genuit ex ea Albertum, Hermannum[45]) et Henricum[46]), Mechtildem et Agnetem, quarum unam duxit rex Dacie, aliam Bolizlaus[47]), filius Barnimi[c]). *Jutta obiit 1287*[d]), *X. kal. Januarii, sepulta Stendal apud minores.* Johannes, qui[e]) 7 habebat filios et tres filias, res conservabat, et satis large oportuno eas tempore distribuebat. Obiit autem a. d. 1266[48]), sepultus in[f]) abbacia Chorinensi Cisterciensis ordinis, quam ipse fundavit et multis redditibus locupletavit.

X. *Marchio septimus.* Otto tercius duxit uxorem Beatricem[49]) filiam[g]) regis Boemie, et genuit ex ea Johannem de Praga *1244, VIII idus Aprilis.* (Apr. 6), Ottonem magnum[h]), Albertum, Ottonem[i]), Conegundim, Mechtildim. Hic homo devotissimus ieiuniis, vigiliis, oracionibus, genuflexionibus, flagellacionibus et huiusmodi cogebat corpus spiritui famulari, ita ut pre nimiis veniis iuxta genua sua caro ad modum duorum excreverat pugillorum. Omni sexta feria in memoriam Christi passi se pungens unguibus vel acubus *fecit ut sanguis eius de corpore suo emanaret*[k]). Anno domini 1252[l]) *in die annunciacionis beate virginis Marie* (März 25) fratres predicatores, quos ex corde dilexit, Struzeberch collocavit, et eis aream *in loco castri sui* et bibliam *glosatam* de C marcis et expensas ad *structuram claustri et ecclesie et plura alia* ministravit[m]). Postea *anno domini 1253, XI. kalendas Augusti*

---

wäre: Fredericum marchionem Misnensem nomine Tute]. Exc. Pulk. 11 haben dieſen Zuſatz nicht. a) Chr. Princ. Sax. 27: Ericum. b) Brotuff 44: 1248, tercio non. Novembr. (irrtümlich aus MCCXLVII IIII non. Novemb. verleſen). c) Exc. Pulk. 11: Barnym filius Boleslai. d) Brotuff 44 nennt in dieſem Zuſammenhange ebenfalls das Jahr 1287, aber als Todesjahr Albrechts, des älteſten Sohnes der Jutta. e) Chr. Princ. Sax. 27: quia; ſo auch Epit. Brietz. 279, wo es im übrigen irrtümlich heißt: septem filios et filias. f) So auch MGH.; bei v. Heinemann Chr. Princ. Sax. 27 fehlt: in. g) Fehlt im Mſcr. h) Exc. Pulk. 10 fügen hinzu: sive longum; Brotuff 46: Ottonem den langen oder den großen. i) Exc. Pulk. 10: Otukonem; Brotuff 46: Ottonem den kleinen. k) Chr. Princ. Sax. 28: sanguinem de corpore suo fudit; ſo auch Epit. Brietz. 279; Exc. Pulk. 11: ad effusionem sanguinis se pupugit. l) Chr. Princ. Sax. 28: 1254; ebenſo Epit. Brietz. 279. Exc. Pulk. 10. m) Statt et eis aream — mini-

(Juli 22,) *ipso procurante receperunt fratres ordinis predicti domum Sehusen, et manserunt inter duas civitates in curia, que fuerat domini Petri de Gardiz militis sita super aquam, ebdomatibus fere tribus. Deinde ceperunt edificare iuxta ecclesiam sancti Jacobi in fine veteris civitatis, et illam annis 13 habuerunt; et castellum domini marchionis complanantes pomerium et latam aream possederunt. Anno autem domini 1262 idem illustris marchio Otto in loco, ubi diciores manserunt, in nova civitate Sehusen fratribus pro 120 talentis aream comparavit; et positus est lapis primarius monasterii III. idus Junii* (Juni 11.), *et fratres operi fortiter insistebant. Apud ecclesiam tamen beati Jacobi fratres usque ad consummacionem dormitorii permanebant. Quinto denique anno postquam primarius lapis fuerat positus, videlicet anno domini 1266, IV. idus Septembris* (Sept. 10) *iidem fratres ecclesiam sancti Jacobi deserentes ad locum sibi preparatum domino Henrico Havelburgensi episcopo et multis aliis religiosis presentibus et utriusque sexus magna multitudine congregata se sollempniter transtulerunt.*

Nec silencio pretereundum, quod huius illustris Ottonis devocio ad devocionem alios provocavit. Nam eius notarius febre in die palmarum (1259 April 6.) *correptus, et apud sanctum Jacobum, ubi fratres tunc manebant, in infirmaria fratrum se deponens et postera die, audita inopinata morte domini Herberti de Huchtenhagen, statim ordini se devovit, et quod Sehusen voverat, secundum consilium fratris votum eius recipientis XVI. kalendas Maii, que tunc erat quarta feria post pascha* (1259, April 16) *Struzceberch adinplevit. Anno domini 1259 postmodum eciam unus de capellanis eius, et camerarius uxoris eius predicatorum ordinem intraverunt.*

Multis eciam militibus et armigeris inputabatur, quod ei placere cupientes in aqua et pane singulariter ieiunarent aut in ecclesia venias et genuflexiones facerent aut alia perficerent opera pietatis; nam hoc facientes pre ceteris diligebat. De uxore sua libentissime dici audiebat, quod se aliquibus misericordie operibus, ieiuniis, abstinenciis, oracionibus exercebat et mundi se operibus abdicaret.

---

stravit lieſt Chr. Princ. Sax. 28: et eis aream et bibliam de 100 marcis et expensas ad ecclesiam ministravit; Epit. Brietz. 279: et eis aream et bibliam DCC (ſtatt de C) marck ad ecclesiam donavit.

Postea fratres Sehusen promovere volens, eis[a]) ad libros contulit C marcas.

Hic a. d. 1264 filiam suam Conegundim maritavit Bele, filio Bele regis Ungarie, fratris benedicte[b]) Elizabeth, et rex Boemie[c]) cum gloria nupcias celebravit; quo defuncto cum de Limburch duce matrimonium egit[d])[50]). Mechtildime[e]) aliam filiam domino Barnum[f]) dedit[51]). Hic Barnum[f]) obiit a. d. 1278 id.[g]) Novembris (Nov. 13), relinquens 3 filios et 2 filias et sepultus est Stetyn in ecclesia canonicorum.

Hic Otto a. d. 1266[h]) in Pruciam contra Sarracenos vadens, cum non[i]) permissus fuisset confligere cum eisdem, firmum castrum Brandenburg[k]) in terra condidit Prucenorum[52]).

Obiit autem[l]) Brandeburch audita missa de sancta trinitate in die dominica devotissime, presentibus pluribus fratribus predicatoribus et multis aliis desideratis, a. d. 1267 in die s. Dionysii (Oct. 9)[53]). Cuius corpus Beatrix uxor eius cum Johanne et Ottone filiis suis deducens Struzeberch in choro ecclesie fratrum predicatorum, quam fundaverat et ubi sepulturam elegerat, presente Conrado Magdeburgensi episcopo[m]) et missam celebrante domino[n]) Wilhelmo episcopo Lubusano[o]), coram positis suis patruelibus[p]), principibus, comitibus et nobilibus honorifice sepelivit.

Beatrix obiit 1286, Urbani pape (Mai 25), Wratizlavie, apud s. Claram sepelitur.

---

a) Statt dieſes ganzen Abſchnitts hat Chr. Princ. Sax. 28 nur: Postea fratres Sehusen locans, eis 100 libras et 20 ad aream; ebenſo Epit. Brietz. 279, Brotuff 44vo. b) Chr. Princ. Sax. 28: beate; ſo auch Epit. Brietz. 279, Exc. Pulk. 13; Brotuff 46: der heiligen Eliſabeth. c) Exc. Pulk. 13 fügen hinzu: Przemysl. d) Mſcr.: Luneburch. Chr. Princ. Sax. 28: Que defuncto Bela nupsit duci de Limburch; Epit. Briez. 279: qua defuncta Bela nupsit ducis de Luneburg filiam; Exc. Pulk.: nupsit duci Lunemburgensi; Brotuff 46: Lüneburg. e) Chr. Princ. Sax. 28: Mechtildam. f) Chr. Princ. Sax. 28: Barnem. g) Chr. Princ. Sax. 28: in diebus; Brotuff 46: idibus; auch in Jobſt's Quelle ſtand idibus; denn er gibt als Tag den 13. Nov. (Brandenb. Genealogia 1562, Sign. H.). h) Chr. Princ. Sax. 28 fügt hinzu: estivo tempore; ſo auch Epit. Brietz. 279; Exc. Pulk. 13; Brotuff 46: mitten im heißen Sommer. i) fehlt im cod. Goslar. und in v. Heinemanns Ausgabe S. 28, iſt in MGH. ergänzt. k) Epit. Brietz. 279: Novum Brandenburg; Brotuff 46vo.: ein new ſchloß Brandenburgk genant. l) Epit. Brietz. 279: ante. m) Chr. Princ. Sax. 28: Magdeburgensi archiepiscopo. n) Magdeb. episcopo missa celebrante et domino etc.; Exc. Pulk. 14: Magdeburgensi archiepiscopo et domino Wilhelmo — celebrante missam. o) Epit. Brietz. 279: Lubucensi. p) Chr. Princ. Sax. 28: fratruelibus.

XI. Johannes[a]) de Praga, primogenitus Ottonis, qui miles factus fuerat in nupciis sororis sue Conegundis[54]), eodem anno, quo pater obierat, ad torneamentum Merseburch[b]) vadens, post pascha[c]), hasta lesus et a suis male custoditus, nocte mortuus est inventus[56]), et *quod in torneamento*[d]) *occasionem mortis susceperat, sepultura sua dilata est*[55]), *tandem* in Lenynensi cenobio[e]) cum suis attavis est sepultus[f]).

XII[g]). Manuscripti annales habent: a. d. 1272[57]), XIII. kal. Maji, (April 19) Otto, Albertus et Otto minor terram in tres partes diviserunt.

XIII. Porro Otto longus, filius Ottonis tercii, decorus facie[58]), Juttam[h]), filiam comitis de Hennenberg, duxit uxorem, ex qua genuit tres filios videlicet Otokonem[i])[59]), qui Henrici ducis Wratislavie filiam uxorem duxerat, et post hoc non diu moritur et in Lenynensi monasterio sepelitur; item dictus Otto longus genuit Albertum dictum „biderb-herre“, qui moritur iuvenis et eciam in dicto monasterio est sepultus; item Hermannum genuit; et insuper quatuor[k]) filias, videlicet Beatricem, quam Bolko dux Polonie uxorem accepit, item Mechthildim, Henrico probo[l]) duci Wratislavie copulatam, post cuius mortem Mechthildis mansit vidua et devote deo serviens tandem moritur et in dicto Lenynensi monasterio sepelitur; item genuit et Juttam[m]), quam Rudolphus dux Saxonie conthoralem accepit; item Cunegundem, que in virginitate deo deserviens in Berlyn moritur et apud fratres minores honorifice sepelitur.

Hic Otto longus cum fratre suo Otokone mansit coniunctus,

---

a) Chr. Princ. Sax. 28 fügt hinzu: autem; ebenso Epit. Brietz. 279, Exc. Pulk. 14. — Garcaeus, 100: Manuscripti annales addunt: Johannes de Praga march. Brand. primogenitus Ottonis III, qui iam miles factus fuerat in nuptiis suae sororis Cunigundis, eo anno quo pater suus obierat, ad torneamentum vadens, post pascha hasta laesus et a suis male custoditus est nocte mortuus inventus a. C. 1267, XIII. kal. Maji. (April 19). b) Exc. Pulk. 14: Ratesponam. c) Chr. Princ. Sax. 28: post pascha vadens; ebenso Epit. Brietz. 279; Exc. Pulk. 14: post pascha transiens. d) Mscr.: tormento. e) Chr. Pr. Sax.: ecclesia. f) Epit. Brietz. 280 fügt hinzu: Et sic Otto quartus (!) frater eius in hereditatem patris Ottonis tercii successit, et homagium in Marchia cepit a. d. 1268. g) Garcaeus S. 99. h) Gittam; wegen der folgenden Varianten vgl. oben S. 115. i) Ottonem. k) Riedel u. Ketrczyński: tres; der böhmische Text und Brotuff 46vo.: 4. l) predicto. m) Gittam.

Alberto marchione fratre alio ab eis diviso; pro porcione sua Stargard, Strusperg, Bernaw, Eberswalde nec non Soldyn[a]) ultra Oderam[60]) cum pluribus aliis civitatibus, castris et possessionibus relinquuntur[b]).

Preterea Otoko, filius Ottonis tercii et frater Ottonis longi predicti[c]), filiam Rudolphi regis Romani duxit uxorem, qua mortua Templariorum ordinem est ingressus, in quo aliquamdiu militans demum in Lenyn ordinem et habitum Cisterciensem assumpsit, ibidem usque ad mortem deo fideliter serviendo[61]).

Idcirco dictus Otto longus solus partem terre obtinens, multis quoque supervivens temporibus, acquisivit terras alias[62]), multa gerens bella pariter et gwerras cum Slawis, subiciendo eosdem, cum Pomeranis[63]), cum suis patruis Ottone cum telo pariter et Conrado marchionibus[64]), insuper et Boemis[65], in omnibus se habens strennue et prudenter. Nam temporibus suis, pace reformata, Marchia bonis pluribus habundabat.

Hic moritur[66]) et heredem solum marchionem Hermannum[d]) reliquit, in Lenynensi monasterio ecclesiastice traditus sepulture.

XIV. Albertus itaque, frater Ottonis longi prefati, filiam regis Swecie duxit uxorem[67]), ex ea filios duos generans, qui ambo patre adhuc vivente sunt mortui; genuit insuper duas filias, quarum unam tradidit domino Henrico Magnopolensi, cum qua terram Stargardensem donavit; aliam vero filiam duci de Lawenburg dedit uxorem.

Hic Albertus post mortem fratris Ottonis longi plurima bona fecit. Nam monasterium Celi-Porte[68]) fundans multis possessionibus illud dotavit; cuius monasterii fundacionis dominus Johannes de Belicz, abbas monasterii Lenynensis, promotor fuit et executor fidelis. Fundavit insuper monasterium sanctimonialium in Wanseka[69]), quod largis possessionibus ampliavit. In Soldyn[e]) canonicos instituit[70]), et post mortem uxoris vivens ut monachus feliciter moritur[71]) (a. d. 1300)[f]), sepultus in Lenynensi monasterio; postea in Celi-Portam transfertur. Cuius tota possessio devolvitur ad Hermannum, filium Ottonis longi predicti.

---

a) Boldin. b) relictis. c) Nach Angabe Ketrzyński's soll der Cod. Czartor. hier predictam lesen, was kaum glaublich ist. d) Ketrzyński irrtümlich: Henricum. e) Boldin. f) Pulkawa hat den ganzen Abschnitt von „Porro Otto longus" an (Kap. 13. 14) beim Jahre 1278 eingereiht; an dieser Stelle nennt er das oben eingeklammerte Todesjahr Albrechts III. nicht, sondern rekapituliert beim Jahre 1300 fast mit denselben Worten Albrechts Tod und Begräbnis; diese Wiederholung ist hier fortgelassen.

XV. Insuper Johannes[72]), frater Ottonis cum[a]) telo, defunctus est, qui licet parve stature fuerit, fuisse tamen probus et strennuus perhibetur. Hic Johannes reliquit post se filium Cunecinum[b])[73]) clericum et canonicum, cui terra Rynowensis[c]) tradita fuit ad vite tempora, et eo defuncto ad marchionem devolvitur Woldemarum.

XVI. Ceterum Otto cum telo liberatus de vinculis, et Conradus, frater eius, cunctis diebus quibus vixerunt expensas habuerunt et possessiones communes.

Sed et Otto totam vitam[d]) prudens et strenuus gubernabat, terras multas, civitates et castra suis acquirens laboribus et plurima bella gerens nunc cum patruo suo Ottone longo predicto[74]), dum adhuç ambo viverent, nunc cum Magdeburgensi ecclesia[75]), nunc cum Slawis[76]), nunc cum Polonis[77]) et aliis pluribus, quibus viriliter et strenue resistebat.

XVII. Hic Otto cum telo post mortem Ottonis longi prefati, perductus ad senium, semper cum marchione Hermanno vixit concorditer, et ambo magno[e]) exercitu congregato regi Boemie Wenceslao contra regem Romanum in auxilium processerunt, pro quo Misnensem terram receperunt ab eo, quam postea pro Pomorania[f]) permutarunt[78]).

Prefati eciam marchiones Otto et Hermannus cum Magdeburgensi archiepiscopo, videlicet domino de Anhalt[79]), habuerunt gwerras, castrum Plote vallantes; et nichilominus ingressi Slawiam cum exercitu copioso, ipsam fere totaliter devastantes, et edificaverunt ibidem castrum firmissimum, quod Eldemburg communiter nuncupatur[80]).

Postremo autem prefatus Otto, cum marchione Woldemaro totam regens[g]) Marchiam et gubernans, senex et plenus dierum moritur et in Chorinensi monasterio sepelitur[81]).

XVIII. Conradus autem, frater eius, vir simplex fuit et pacificus, vacans venacionibus et quieti[h]).

Dum etiam[i]) iidem fratres ambo viverent, dictus Otto a bonis ecclesie Brandenburgensis et domino Volrado[k]), eiusdem ecclesie episcopo tunc temporis, precarias exigebat[82]); unde episcopus ipse Romam properans procuravit in Ottonem et Conradum prefatos pretextu huiusmodi excommunicacionis sentenciam promulgari, que quidem sen-

a) Riedel und Ketzynski: a. b) Kunebinum. c) Ryndwen. d) terram. e) magno fehlt. f) Moravia. g) gerens. h) pacificus et venacionibus et quieti. i) Ketzynski: cum. k) Wolderado.

tencia usque ad Conradi obitum perduravit; tandem vero remissis precariis sentencia relaxatur.

Moritur autem dictus Conradus[83]) et in Chorinensi monasterio sepelitur, Woldemarum relinquens heredem, qui solus partem amborum fratrum, videlicet Ottonis, qui sine herede decesserat, et patris sui, scilicet Conradi, regendam suscepit.

XIX. In illis temporibus (ad a. 1305) Hermannus, filius Ottonis longi, de quo supra fit mencio, filiam Alberti regis Romani, quondam ducis Austrie, duxit uxorem[84]), et ex ea unicum filium Johannem et tres filias generavit[a]), quorum una, videlicet Agnes, marchioni traditur Woldemaro, alia vero duci Glogovie copulatur, terciam autem filius comitis Bertholdi de Hennenberg duxit uxorem.

Hic Hermannus multa pollebat sapiencia, militabat audacia, et in milicia[b]) strennuus est repertus adeo, quod eius fama diffundebatur undique. Regebatur quoque pacifice sua terra; cunctis suis adversariis gravis et ferox extitit, precipue in rebelles, qui eius potenciam et austeritatem vehementissime timuerunt. Nam contra socerum suum Albertum regem Romanum stetit imperterritus[85]); cum Rudolpho duce Saxonie gwerram faciens[c]) vallavit castrum Rabenstein, et eius dominium devastavit; cui tamen reconciliato[d]) sibi postea suam sororem Juttam[86] tradidit in uxorem, sibi castrum Belticz cum suis terminis adiacentibus restituens[e]); transit Poloniam trans Oderam, et magnam partem eius sibi subegit; filiorum Bolkonis gessit tutelam[87]); Franconiam[88]) et Pomeraniam[89]) acquisivit; nobiles barones multos de Hartone[f]), Lusacia et propria terra in consiliarios habuit, et frequentacionem tam nobilium quam civium gratanter admisit; largas fovens expensas tenuit hastiludia, et alia huiusmodi ad miliciam pertinencia frequencius[g]) confovebat. Fortis erat corpore, nec minus fortis animo.

Hic siquidem Hermannus cum Ottone cum telo predicto, dum adhuc viveret, intrans Slawiam, in edificacione castri Eldemburg infirmatus, moritur et inde translatus in Lenynensi monasterio sepelitur[90]).

Eius obitum tota terra deplanxit, quoniam unicum filium adhuc puerum Johannem[91]) reliquit heredem, cuius tutelam non Woldemaro, sed quatuor suis consiliariis remisit, quod postea dampna plurima ministravit.

XX. Nam mater Johannis pro tempore filii curam gessit; sed

---

a) genuerat. b) multis. c) fovens. d) reconciliatus suam sororem Githam sibi postea. e) restituit. f) Starcove. g) frequenter.

Woldemarus, prodigus et graves expensas faciens, ad se puerum allicit, volens expensas huiusmodi de communibus amborum sumptibus computare, consiliarios quoque supradictos excludere[a]) de tutela. Quod considerantes consiliarii de matris consilio filium eius Johannem prefatum occulte de Woldemari custodia rapientes[b]) ad castrum Spandow ductum diligenti custodie tradiderunt. Transactis[c]) nonnullis diebus convenerunt in termino mater Johannis et marchio Woldemarus, ubi negante matre, abduccionem filii de suo consilio processisse, Woldemarus furore repletus, congregatis quibusdam armatis, castrum Spandow furtive conscendens, ignorantibus consiliariis et custodibus recedentibus et dispersis, Johannem predictum abstulit et sue tutele[92]) custodie[d]) mancipavit; consiliarii vero predicti Woldemari marchionis iracundiam non ferentes, quidam ex eis aput dominum Henricum Magnopolensem fuge presidio se committunt[93]).

XXI. Hic Woldemarus filiam Hermanni marchionis duxit uxorem, et quia hec sterilis permanebat, nullum post se reliquit heredem[94]).

Sane idem Woldemarus statura fuit pusillus, sed fortis viribus, aliorum potentum regimine plus utens quam proprio; nam multos fovebat barones, nobiles et potentes de diversis mundi partibus ad eius curiam confluentes. Fuit insuper vaniglorius plurimum et pomposus. Nam cum a rege Dacie milicia cingeretur[e]) ante civitatem Rostok[95]), expensas fecit immensas, dona militibus largiens plurima et ioculatoribus, in tantum quod inde debita magna contraxit.

XXII. Insuper cum domino Henrico Magnopolensi et Rudolpho duce Saxonie, cuius sororem idem Henricus duxerat uxorem[96]), plurimas fovit[f]) gwerras. Nam idem Woldemarus exercitus multitudine congregata Stargardensem terram ingressus potenter devastavit eam incendiis et rapinis, civitatulam[g]) parvam Woldecke nominatam obsidens longamque moram trahens ibidem, in equis et aliis multa dampna suscepit, labore suo frustratus[97]).

XXIII. Idem eciam Woldemarus marchionem cepit Misnensem, qui pro sui liberacione terram Misnensem sibi resignavit eandem[98]).

Preterea dictus Woldemarus non longe ante suum obitum domino Burghardo dicto Lappe, Magdeburgensi archiepiscopo, colligatus, ambo in[h]) simul humiliaverunt inquietos pariter et rebelles, pacem in suis dominiis facientes; et aggressi primum[i]) illos de Al-

a) excludens. b) capientes. c) Transactis autem. d) custodiendum. e) circumcingeretur. f) fecit. g) civitaculam. h) in fehlt. i) presertim.

wensleven et castrum eorum Arkisleven potenter vallantes eos pacem et concordiam querere compulerunt[99]).

XXIV. Porro Johanni marchioni prefato Katherina, filia ducis Glogovie, desponsatur. Hic Johannes, licet esset iuvenis, tamen animum cepit habere virilem. Fuit enim 14 annorum etatis, seriosus in verbis, prudens in factis, amicis amabilis[a]), terribilis inimicis, ad virtutis et probitatis actus, bone indolis disposicione, manum extendens. Quem tamen Dominus, cuius iudicia sunt abissus multa, subito de hac luce subtraxit. A. d. 1317, in vigilia annunciacionis virginis gloriose (März 24) dictus Johannes marchio Brandenburgensis moritur in castro Spandow, et in Lenynensi monasterio sepelitur. Cuius mortem tota Marchia deploravit[100]), quoniam[b]) solus Woldemarus sine herede mansit superstes.

XXV. Cumque Woldemarus ipse principes ad Marchiam pertinentes videret deficere, vocavit ad se filium marchionis Henrici qui „âne-lant“ cognomen[c]) habebat et divisus dudum a fratribus suis Ottone cum telo pariter et Conrado terram Delicz[d]) possidendam in sortem acceperat, et eum[e]) dicti dominii fecit heredem; nam ad eundem Woldemarum tota Marchia devoluta fuit et dominium omnium marchionum[101]).

XXVI. Hic quoque Woldemarus terram Misnensem ingressus castra et presidia[f]) multa destruxit, reddens terre sue gaudium atque pacem[102]). Insuper trans Oderam contra Polonos procedens humiliavit eosdem[103]). Cum Magnopolensi Henrico[104]) eciam congreditur in conflictum[g]), quoniam antea terram suam iuxta Gransege potenter ingressus hostiliter devastaverat[h]); unde bellum dûrissimum inter utrosque geritur iuxta villam Wolterstorp, ubi, licet plures in exercitu Magnopolensi quam Woldemari fuissent, verumtamen ipse Woldemarus et sui magis audacter et strenue pugnaverunt; unde idem Woldemarus tam duros ictus sustinuit, quod semivivus a suis in prelio est relictus et perditus, sane, circumdantibus eum rusticis et eum interimere volentibus, miles quidam Wedige de Plote dictus superveniens de potestate ipsum eripuit rusticorum.

XXVII. Hic Woldemarus sub a. d. 1319 moritur, et in sepulcro suorum parentum[i]) in Chorinensi monasterio sepelitur[105]).

---

a) amicabilis. b) sed. c) Avelant regionem. d) Ketrzynski: Belicz · Riedel: Gelicz. e) Die beiden letzteren zum Verständnis notwendigen Worte fehlen bei Ketrzynski. f) predia. g) ingreditur conflictum. h) devastavit. i) patrum.

XXVIII.[a]) Quarto anno Lodewici (1318!) Woldemarus marchio Brandenburgensis acutissima febre correptus, diem functus est, et diebus 9 cum planctu multo custoditus, in (Lücke im Text) aromatibus conditus cum fastu magno sepelitur, nullo penitus herede principatus relicto, cum tamen brevi prius tempore, ut dicitur in cronicis principum de Brandenborch, 19 marchiones simul viventes gloria, divitiis et potentia cunctos Theutonie principes anteirent[106]).

XXIX.[b]) Manuscripti annales Brandenburgenses sic habent: Ludovicus marchio Brandenburgensis, primogenitus ducis Bavariae imperatoris, Johanne et Woldemaro marchionibus sine heredibus decedentibus mortuoque quoque[c]) puero Henrici marchionis, Marchia sine domino et herede permanente, per Ludovicum imperatorem patrem suum in Marchiam[d]) datus et missus, in ea reverenter acceptus, homagia recipiendo, et, quia puer, eius tutor Guntherus comes de Lindow[107]), et deinde Burchardus comes de Mansfeld efficitur. Et post hunc per Bertholdum de Henneberg fuit huiusmodi tutela commissa cuidam dicto Musolfo, quem Ludovicus marchio ex inductione vasallorum habere voluit, unde multe guerre hinc inde oriebantur. Hic Ludovicus vendidit et appropriavit capitulo Brandenburgico inferiorem Obulam et villam Parne prope Roschow cum piscationibus, iudiciis et omnibus pertinentiis in compensacione damnorum, que capitulum Brandenburgense sustinuit in guerris, quas dominus Burchardus, archiepiscopus Magdeburgensis, movebat subditis et terris Ludovici marchionis.

XXX.[e]) Manuscripti annales capituli Brandenburgensis: (Ludovicus Romanus) hic fertur fuisse pius et devotus, presertim noctu in vigiliis, imaginibus sanctorum et cultu divino[108]).

Anmerkungen *).

1) Ueber den Albrecht den Bären behandelnden Abschnitt verweise ich auf XXII. Jahresber. des Altmärk. Vereins, S. 16 und die Nachtragsbemerkung **I.** unten S. 180.

2) cf. Chron. Montis Sereni ad ann. 1180, MGH. XXIII, 157: frater **II.** quoque ejus (Sifridi episc. Brandenb.), Bernhardus comes, ducatum Saxonie ab imperatore obtinuit.

a) Henrici de Hervordia liber de rebus memorabilibus, hrg. von A. Potthast. S. 234. b) Garcaeus, S. 121. c) Garcaeus: quodam. d) Garcaeus: Marchia. e) Garcaeus, S. 130.

*) Die römischen Randzahlen verweisen auf die Kapitel der Chronik.

3) cf. Genealog. Wettin. MGH. XXIII, 229; Annal. Vetero-Cellens. edit. Opel S. 181. 183. Ein merkwürdiges, von Hedwig als Witwe geführtes spitzovales Porträtsiegel (sitzend) v. J. 1197 beschreibt v. Heinemann C. d. Anh. I, 526. Ueber ihren Grabstein im Kloster Alt-Zelle cf. Knauth, Des . . . Stifts ꝛc. Alten-Zelle ꝛc. Beschreibung. II, 84., m. Abb. E. Beyer, Das Cisterzienser-Stift u. Kloster Alt-Zelle. 1835. S. 136. — Hedwigs Enkel Heinrich heiratete Constanze, Tochter Philipps v. Oesterreich, Annal. Vet. Cell. l. c. 207. — Ueber das im Zusatz des cod. Trevir. mitgeteilte Jahr der Hochzeit von Hedwigs Urenkel mit Helena von Brandenburg s. Anm. 42. Was Dietrich selbst anlangt, so war derselbe noch im Jan. 1285 am Leben, und sein Sohn Friedrich Tute urkundete zuerst als Landgraf am 24. Mai dess. J. (Wegele, Friedr. der Fr. S. 91 Anm. 1); der Todestag scheint danach im Chron. monast. S. Clarae in Weißenfels (edit. Opel, Neue Mitteilgn. ꝛc. XI S. 390) richtiger mit 1285, donnerstag nach dem aschtage VI. id. Febr. (Febr. 8) angegeben.

4) Die Zerstörung der Hildagesburg fand 1129 statt (v. Heinemann, Albrecht d. B. S. 80, Magdeb. Gesch. Bl. VII, 377 ff.), der Kreuzzug 1158 (l. c. S. 208). Annal. Magdeb. (MGH. XVI, 191) setzen letztern ebenfalls zu 1157; im Cod. Trevir. fol. 50 heißt es darüber: Odelricus Halberstadensis episcopus et Adelbertus march. Brandenb. a. d. 1158 per terram Greciam Jerosolimam sunt profecti. Markgraf Albrecht sagt selbst in einer höchst charakteristischen Urkunde von 1158, indict. VI (Riedel B. VI, 1), in welcher er eine Schenkung seiner Mutter an Kloster Huysburg bestätigt, er tue dies cum — ego uxore et filiis satis pollens multis quoque copiis donandi non habundarem, timore et amore creatoris mei permotus, cum ad visendum sepulchrum eius votum fecissem.

5) Garcaeus, success. familiar. (S. 66): ecclesia Havelbergensis scribit memoriam Alberti march. Brandenb. sub anno 1170, ad XIV. kal. Decembr.

III. **6)** Ueber Otto I. cf. H. Hahn, Die Söhne Albrechts d. B., Otto I., Siegfried, Bernhard, 1170—1184, Progr. d. Louisenstädt. Realschule zu Berlin 1869. Ueber die Gründung Lehnins und die vom Chron. Marchion. mitgeteilten Gedenkverse cf. mein „Lehnin" S. 2—11. 34 ff. Der Kgl. Seminardirektor Dr. Theodor Warminski macht in seinem Buche „Urkundliche Gesch. d. ehemal. Cisterzienserklost. zu Paradies, 1886", S. 35 über diese Verse, unter Verweisung auf mein Buch über Lehnin, irrige Angaben, von denen nicht ein Wort dort zu lesen ist. Es ist überhaupt zu bedauern, daß das treffliche, ihm für seine Arbeit zu Gebote stehende archivalische Material keinen besseren Interpreten gefunden hat.

7) Die Stiftungsurkunde ist freilich datiert 1184, indict. III (Riedel cod. dipl. Brandenb. A XVII, 1.) was, wenn die Indiktion richtig ist, auf Ende 1184 weisen würde. Kurfürst Friedrich II. sagt 1444: dersulbe marggrafe Otte die kloster Lennyn uf der Zuche unde Arntsehe in der olden marke — gestiftet (Riedel B. II, 330).

8) In antiquo libro Havelbergensis ecclesiae, in quo memoriae defunctorum perscriptae sunt, haec verba extant: anno MCLXXXIIII obiit pie memorie Otto Brandenb. march., cuius studio et promotione consecrata (Garcaeus: consecuta) fuit hec ecclesia[1]). Hic etiam inter cetera bona contulit ecclesie nostre totam villam Drussow et 4 mansos in Prato et ecclesiam in Monte et

---

1) 1170, epacte 1, concurrente III. indict. III, die primo consecrationis ecclesie (Havelberg.) anno machte Otto I. dem Bistum eine Schenkung (Riedel A. II, 441); XVII. kal.

50 sol. ad comparanda luminaria, et dimidiam villam Losse, et usui domini episcopi villam Dalchow (Garcaeus S. 70)[1]. Als Todesjahr müßte indeß 1185 angenommen werden, wenn die Anm. 7 erwähnte Urkunde die richtige Indiktion hat und das Monatsdatum der Chron. Marchion. annähernd zutrifft; letzteres scheint jedenfalls der Fall zu sein, da nach dem Memorienverzeichnis des Klosters Arendsee das Gedächtnis des Stifters nnd seiner Nachkommen am 7. März (s. Perpetuae et Felicitatis) begangen wurde (Riedel A XXII, 1). Fällt dagegen die Stiftung von Arendsee auf den 25. Dec. 1183, so hindert nichts, Ottos I. Todestag auf den 5. März 1184 anzusetzen; woher der 8. Juli 1184 als Todestag Ottos rührt (cf. v. Heinemann, Märk. Forsch. IX, 21, Anm. 1), weiß ich nicht.

9) Annal. Magdeb. (MGH. XVI, 190) ad ann. 1148 (Jan. 6): ibi (in Crusawice) etiam Otto filius march. Adalberti sororem Polonicorum principum (Bolizlav und Miseco) sibi in legitimum matrimonium copulandam suscepit. Ihren bei der Reparatur des Brandenburger Domes 1833/36 verloren gegangenen Grabstein beschreibt Garcaeus (S. 342 Anm. 9): lapis in medio incisam habet figuram crucis longae, cuius suprema pars circulo inclusa est. Die schon zu seiner Zeit verstümmelte Inschrift gibt er so an: . . . . VII. idus Julii (Juli 9) obiit Juditha marchionissa, gemma Polonorum et D. (?) Palmes (?) . . . . Judith wird zuletzt, zusammen mit ihren beiden Söhnen Otto und Heinrich, in einer Urkunde vom 28. Dec. 1169 (1170, V. kal. Jan. indict. III, Riedel A VIII, 108) genannt; als einer Verstorbenen wird ihrer gedacht in einer leider undatierten Urkunde Bischof Siegfrieds I. von Brandenburg, welche wegen einer Randnotiz im älteren Copiar des Brandenburger Domarchivs ins Jahr 1173 gesetzt wird (Riedel A VIII, 109). Siegfried wurde indeß erst Weihnacht 1173 in Erfurt vom Kaiser zum Bischof erhoben (Chron. Sampetr. ed. Stübel S. 36, cf. Philippson, Heinrich der Löwe, II, 193 Anm. 2); schwerlich wird er in den wenigen Tagen bis zum Jahresschluß diese Urkunde ausgestellt haben, um so weniger, als die ganze hohe Clerisei Prämonstratenser-Ordens von Magdeburg, Brandenburg, Havelberg, Leitzkau, Jerichow in ihr als Zeugenschaft erscheint und wol nicht anzunehmen ist, daß dieselbe gerade zu dieser Festzeit in corpore in Erfurt gewesen sei. Die Urkunde wird frühestens Anfang 1174 in Magdeburg ausgestellt sein, und zwar, da Erzbischof Wichmann, welcher an der Spitze der Zeugen steht. im Januar d. J. in Nordhausen (Winter in Forsch. z. deutsch. Gesch. XIII, 145) und Braunschweig (Reg. Magdeb. I no. 1536), im Februar in Tilleda und Merseburg (ibid. no. 1537. 1538. III. Nachtrag no. 207), am 3. März in Quedlinburg urkundet (ibid. I no. 1539), nach dieser Zeit — am 29. April ist Siegfried mit Wichmann in Jüterbogk, ibid. no. 1540, Riedel A VIII, 110. —, aber vor dem 23. Mai, wo Wichmann wieder am Hofe des Kaisers war, um bis zum Schlusse des Jahres seiner Diözese fern zu bleiben (ibid. no. 1541. Winter, l. c.). Stünde dieses Itinerar Wichmanns nicht entgegen, so würde man die Urkunde auf den

---

Sept. Arnulphi ep. et conf. (Aug. 16) dedicatio ecclesie Havelbergh. (Bruchstück eines Kalendariums im Hauptarchiv zu Schwerin, Mecklenb. Urk. B. I, 89).

1) Die Schenkung von 4 mansi in prato, quod vulgo vocatur „wisch", iuxta ripam fluminis Albis, und der ecclesia in monte S. Nicolai in predicto pra'o „wisch" erfolgte 1151 durch Albrecht d. B. und Otto I. (Riedel A. II, 440); die von Dalekowe in ius et usum des Bischofs, von Druzdowe ad prebendam fratrum, der dimidietas villae Losse in hospitale ad elemosinas pauperum, die von 50 solidi ad luminaria ecclesiae comparanda am Tage der Neuweihe der Domkirche (l. c. 441).

6. Juni setzen, da an diesem, als dem Todestage Norberts, die Prämonstratenser der sächsischen Circarie in Magdeburg ein Kapitel abzuhalten pflegten (Winter. Die Prämonstratenser, 245). Nach Juditha Tode heiratete Markgraf Otto I. die Adelheid unbekannter Herkunft (s. Anm. 10); am 1. Jan. 1177 urkundet er zum ersten Male consentientibus et laudantibus Adelheida coniuge mea et legitimis heredibus meis Ottone et Heinrico et Adelberto (v. Heinemann, cod. dipl. Anh. V, 297).

IV. **10)** Im Jahre 1205 (o. T.) urkundet Ada marchionissa de Brandeburch, Tochter der Gräfin Ada, Schwester der Grafen Wilhelm und Florentius von Holland. (Riedel B. I, 3). Man hat dieselbe bislang für die zweite Gemahlin Ottos I., Adelheida, Alheydis, gehalten; nach den Angaben der Chron. Marchion. — die dortige Namensform Ala könnte auf Schreibefehler beruhen — dürfte dieselbe indessen viel eher Ottos II. dem Namen nach bisher unbekannte Gemahlin sein, besonders auch aus dem Grunde, weil ihre Mutter (Ada von England) nach den Angaben bei Voigtel-Cohn erst in der Zeit zwischen 28. Aug. 1161 und ebenda 1162 heiratete, und Albrecht II., der nach der bisherigen Ansicht ihr Sohn sein müßte, 1177 zuerst urkundlich erwähnt (s. oben Anm. 9), 1186 (März 1 bis Aug. 31) anscheinend zuerst als Zeuge auftretend (Riedel A VIII, 115), etwa 1174 geboren sein mag (F. Voigt in Märk. Forsch. IX, 91), zwischen der Hochzeit der Großmutter und der Geburt des Enkels also höchstens 13 Jahre liegen würden. Zwei merkwürdige Porträtsiegel Adas sind abgebildet bei Kluit, hist. crit. comitat. Hollandiae et Zeelandiae, cod. diplom. Tom. II Pars I Tab. X; danach das eine bei Gercken cod. dipl. Brandenb. VIII. Zur Charakteristik Ottos und des Verhältnisses zu seiner Gemahlin ist eine Bulle Papst Innocenz' III. v. J. 1200 wertvoll, in welcher derselbe den Markgrafen ermahnt: ut uxorem suam maritali affectione pertractet, personas ecclesiasticas honoret, et ab hastiludiis abstineat et conversos de paganismo ad fidem christianam compellat ritus dimittere paganorum (Potthast, reg. Pontif. I, no. 1042).

11) Nach Arnold. Lubec. V, 25 nahm Otto II. 1295 in Straßburg das Kreuz, nach Chron. Sampetr. edit. Stübel S. 44 am 28. Okt. 1295 in Gelnhausen, wurde aber vom Papst dispensiert; Pulkawa (bei Dobner III, 204) läßt ihn 1204 nach Palästina ziehen.

12) Ueber die Zerwürfnisse Ottos mit seinem Bruder Albrecht und den Lehnsauftrag an Magdeburg cf. meinen Aufsatz „Ueber den Lehnsauftrag der Brandenburgischen Allode an das Erzstift Magdeburg", Magdeb. Gesch.-Bl. XXI, 272 ff. In dem Streit über diesen Lehnsauftrag i. J. 1444 sagt Erzbischof Günther von Markgraf Otto: so ein gotlik, vorwaren redelich, warhaftig herre was (Riedel, B. II, 321). Riedel druckt einen undatierten Revers ab (B. I, 99), in welchem ein Ungenannter sich eidlich verpflichtet, mit seinem Bruder, dem erlauchten Markgrafen O., in Frieden zu leben und ihm gegen Jedermann beizustehen; dies dürfte sich vielleicht auf das Zerwürfnis Ottos II. mit seinem Bruder Albrecht beziehen.

13) Martyrologium Havelbergensis ecclesiae habet IV. non. Jul. (Juli 4) 1205 (Garcaeus S. 72). — Ueber die Kriege Ottos II. mit Heinrich dem Löwen, König Knut von Dänemark, König Otto IV. im Bunde mit König Philipp cf. Arnold. Lubec. V, 7. 17. VI, 4. 9. 10. 11. — Im Jahre 1203 verteidigte er mit 300 Rittern Halle gegen den im Verein mit König Otto das Land verwüstenden Ottokar von Böhmen. Braunschw. Reimchron. 5399 ff. Magdeb. Schöpp. Chron. 125. Es sind das alles trockene, chronologische Notizen; nur die

Erzählung über die Schlacht an der Odermündung mit dem Dänenheer unter Bischof Peter von Roeskilde i. J. 1198 bei Arnold. Lubec. VI, 9. 10 hat etwas mehr Farbe: Interea non defuerunt nova in Dania et Nordalbingia. Siquidem Otto marcravius de Brandenburch infestabat Kanutum regem, subiciens sibi quosdam Slavos, quos rex sue ditionis esse dicebat. Unde commotus rex expeditionem contra eum ordinavit et classe terram suam intravit per aquam, que Odera dicitur, que in mari descensum habet. Cui occurrerunt Rugiani sive Rani cum Polabis et Obotritis. Rex tamen in insula Mone consistebat, Petro cancellario (episcop. Roeskild.) exercitum ducente. Cumque eis marchio occurrisset in multitudine militum et Sclavorum, ex utraque parte vulnerati ceciderunt; inter alios frater episcopi Durbernus cecidit, et cancellarius vulneratus in captivitatem ivit. Sicque expeditio illa soluta est. Episcopus autem in gravi custodia ab Ottone tenebatur, sperans se per eum multos captivos recipere, vel multam partem Sclavie possidere. Aliquantulum temporis fluxerat et episcopus in custodia tenebatur. Cumque de vulnere accepto egrotaret, ipse callidus et astutus maiorem infirmitatem de se simulabat, ut quasi se ipsum desperaret. Marchio igitur, quadam humanitate ductus, timens etiam infamiam, ne episcopus in custodia nimis dura deficeret, eum indulgentius habere cepit, deputato sibi custode quodam Ludolfo nomine. Episcopus igitur nacta oportunitate cum suo custode de sua liberatione tractare cepit. Et quid plura? Custode consentiente et cooperante episcopus de custodia eripitur et ad sua revertitur, et Ludolfus non parva mercede remuneratur. Proxima vero hieme, que fluvios et paludes durius constrinxerat, Otto marchio coadunato exercitu, Adolfo comite auxilium ferente, totam Sclaviam (Pommern) vastavit nec terre Jeromari, que Tribuses dicitur, pepercit, ita ut ipsam Rugiam vastasset, si glacies stagni, quod terras dividit, soluta non fuisset. Im folgenden Jahre stand Otto cum armatorum multitudine, zur Unterstützung Graf Adolfs von Holstein, an der Egdora (Eider) wiederum dem König Knut gegenüber. Vgl. Barthold, Gesch. v. Pommern II, 317. Usinger, deutsch-dänische Gesch. 1189—1227. S. 87 ff.

14) cf. F. Voigt, Graf Heinrich v. Gardelegen und sein Bruder Albrecht II. **V.** Graf v. Arneburg, in Märk. Forsch. IX, 87 ff. Höchst merkwürdige Bracteaten und Denare Heinrichs sind beschrieben und abgebildet bei v. Graba, Der Bracteatenfund von Bömenzien, 1878, im XIX. Jahresber. d. altmärk. Vereins S. 99 ff. Aus einer Urkunde v. J. 1190 (Riedel A V, 25), in welcher Markgraf Otto II. anscheinend mit Bezug auf sich von der petulantia, quae iuvenibus fervidae aetatis domestica solet esse spricht, seinen Bruder Heinrich aber einen vir in adolescentia sua bene disciplinatus, quibus iuventus fructuosam semper pollicetur aetatem nennt, glaubt Wohlbrück (Gesch. der Altmark S. 129 Anm. 387) auf wesentliche Gegensätze im Charakter beider Brüder schließen zu dürfen. Die fraglichen Wendungen gehören indeß der Phraseologie des markgräflichen Schreibers Hermann an, welcher diese Urkunde fertigte (der andere, in der Urkunde neben ihm genannte scriptor Siegfried ist Graf Heinrichs Notar; cf. dessen Urkunde v. J. 1191 Riedel A XVII, 436) und ebenso eine frühere v. J. 1187, in welcher die mit Bezug auf Heinrich gebrauchten Worte auf Burggraf Siegfried von Brandenburg angewendet werden. Daß Graf Heinrich die ecclesia b. Nicolai in burgo Stendale im Jahre 1188 fundiert habe, bekundet Markgraf Otto II. in einer wol demselben Jahre angehörenden Urkunde (Riedel A V, 21). König Heinrich VI.

bestätigte am 23. Juni 1190 die Stiftung Heinrichs (l. c. 24), den er consanguineus nennt, weil ihre Urgroßmütter, Wulfhilde und Eilica, Schwestern waren.

15) Die bei Garcaeus S. 74 und anderswo sich findende Angabe, daß Heinrich v. Gardelegen am 5. Jan. 1192 (vigil. epiphan.) gestorben, ist falsch und beruht auf Misverständnis einer im Dom zu Stendal vorhanden gewesenen „Aufschrift" (Beckmann, Beschreibung der Churmark II, Pars V, Lib. I, Cap. II Sp. 18): anno domini 1192 in vigilia epiph. Heinricus filius Wern . . . . . comes in Osterburg h . . . . . sie fundator, qui, cum frequentasset quatuor annis cum can . . . chorum, feliciter defunctus est pie memorie. Der erste Teil dieser „Aufschrift" weist auf einen Grafen Heinrich v. Osterburg, Werners Sohn, den es nach Wohlbrück, Gesch. d. Altmark S. 76 Anm. 244 nie gegeben, während der zweite, offenbar vom Grafen Heinrich von Gardelegen handelnde, auf einer der Ableitungen der Chron. March. beruhen mag. Aus dem in der Urkunde Heinrichs von Gardelegen v. J. 1192 (Riedel A V, 27) angegebenen annus II. imperii Kaiser Heinrichs VI. folgt, daß der Aussteller erst nach dem 15. April dieses Jahres gestorben sein kann. — Der Epitomator Brietz. S. 278 verwechselt übrigens Otto I. und II., läßt letzteren 1186 sterben, auf ihn Heinrich von Gardelegen und auf diesen Albrecht II. folgen. Voigt (l. c. 89), der nur diese Quelle benutzt, weiß sich mit diesen „unrichtigen Mitteilungen" nicht zu behelfen; der richtige Sachverhalt, und wie der Epitomator den Bericht darüber verstümmelt, ergibt sich aus dem Text unserer Chron. Marchion. im Vergleich mit den Lesarten der Exc. Pulk. Merkwürdig ist nur, daß der Irrtum des Epitomators sich auch in der Prozeßschrift Kurfürst Friedrichs II. gegen Magdeburg (1443/44, Riedel B II, 319) findet: dersulve marggrave Otte (II., welcher der Magdeburger Kirche die „vermessen Gabe" gemacht) und nach seinem tode marggrave Heinrich, der sente Nicolas kirchen zu Stendal und den stift daselbst gebuwet, und darnach marggrave Albrecht, der Wolmirstede gebuwet hait.

VI. **16)** Während Markgraf Otto II. vom Kreuzzug entbunden wurde, nahm sein Bruder Albrecht an dem von 1197 Teil. Die Narratio de primordiis ordin. Theuton. (Script. rer. Pruss. I, 224) berichtet (fälschlich zum Jahre 1195) die Anwesenheit des Albertus marchio Brandemburch im Templerhause zu Accon mit anderen deutschen Fürsten. Der Bischof von Hildesheim, Graf Conrad von Querfurt, welcher den Zug der sächsischen Bischöfe und Herren führte, kam am 22. Sept. 1197 in Accon an und kehrte im März des folgenden Jahres zurück (Script. rer. Pruss. I, 224 Anm. 1). An dem Kreuzzuge beteiligte sich auch Albrechts Vetter, Markgraf Dietrich von Meißen, und sein nachmaliger Schwiegervater, Markgraf Conrad von Landsberg (l. c.); cf. auch Winkelmann, Philipp v. Schwaben und Otto IV, I, 60 ff.

17) 1205, vor Aug. 31. Albertus march. filiam Conradi march. orientalis maiorem (duas enim habebat), Machtildem nomine, duxit uxorem, cujus nuptias Tidericus comes de Summerschenburg in castro Groiz cum magna gloria et expensarum copia celebravit (Chron Mont. Sereni, MGH. XXIII, 172).

18) Ehedispens des Papstes Honorius vom 25. Mai 1219 (Riedel B I, 7). Die Ehe sollte geschlossen werden, um Frieden zwischen dem König von Dänemark und Herzog Otto von Lüneburg einer- und dem Markgrafen Albrecht andererseits zu stiften, zwischen denen guerrae et inimicitiae pestiferae ac mortales adeo succreverunt, quod praeter stragem hominum miserabilem factam multotiens

hinc et inde, combustiones villarum et inhumanitates alias, quas narrare per singula longum esset, alter alterius sanguinem sitiat et carnem in morte famescat; unde contingit, quod subsidium, quod conversis Prusciae per regem et nepotem ipsius et marchionem praedictum possit potissimum procurari, utpote qui sunt contigui terrae illi et tam multitudine gentium, quam aliis divitiis locupletes, plurimum impeditur, et pereunt miserabiliter anime plurimorum. cf. Ufinger l. c. 182 ff. — Daß die ungenannte Tochter den Namen Eliſabeth geführt habe (v. Heinemann in Märk. Forſch. IX, 22, Anm. 3), weil ihre Großmutter, des Markgrafen Conrad v. Landsberg Gemahlin, ſo hieß, iſt wol möglich; daß ſie aber dem Landgrafen und Gegenkönig Heinrich Raspe vermählt (?, desponsata!) geweſen, deſſen erſte Gemahlin, Eliſabeth, von unbekannter Herkunft (Haeutle, Landgraf Hermann I. v. Thüringen u. ſeine Familie, in Ztſchr. d. Vereins f. Thüring. Geſch. V, 171), iſt eine auf keinerlei poſitive Tatſachen ſich ſtützende Vermutung, welche deswegen einen Anſpruch auf „Wahrſcheinlichkeit" (v. Heinemann, l. c.) ſchwerlich erheben kann.

19) Ueber die Kriege Albrechts mit König Woldemar von Dänemark ſowie mit Bogiſlav II. und Kaſimir II. von Pommern 1214 und 1215 cf. Annal. Stadens. (MGH. XVI 356): Annal. Ryenses (l. c. 406); Detmar bei Koppmann I, 58 (wo fälſchlich Markgraf Otto genannt wird); über die Ausdehnung des Feldzuges in Pommern berichtet Chron. Dan. zum Jahre 1214: Marchio de Brandeburgh cum exercitu Albiam transivit, volens contra regem pugnare. Sed cum percepit exercitum regis valde magnum, in fugam ultra Albiam est conversus; castra, videlicet Pozewolk et Stytin, que marchio occupaverat, sunt reacquisita. Vgl. Barthold, Geſch. v. Pommern II 337 ff. Boll, Geſch. d. Landes Stargard, I, 34. Ufinger l. c. 166 ff. 414. 415. — Ueber den Feldzug Albrechts, als Anhänger König Ottos IV., gegen Magdeburg i. J. 1217 cf. Additam. ad Gesta archiep. Magdeb. (MGH. XIV, 420. 421): castra metatus est prope Calwe idem Otto, et invenit vadum per Albeam et incendit regionem usque ad Havelam; ei adiuvit marchio Brandenburgensis; venit ante civitatem Borch hostiliter, volens eam expugnare; dapifer autem et borchgravius Magdeburgensis inibi erant cum ceteris baronibus impedientes, immo repellentes. Post venit ante Nigrip et Louborch (Magdeb. Schöpp. Chr. 141, ſonſt übereinſtimmend, ſagt: toch vor Nigrip und leit Borch), ubi receptus fuit a sagittariis et aliis, quod multi de suis moriebantur. u. ſ. w. (vgl. Winkelmann, Geſch. Friedr. II. S. 89 Anm. 1.; derſ. Philipp v. Schwaben u. Otto IV., II. 461. 462). — Gumbert v. W. und Rich. v. Pl. gehörten der Familie von Alsleben an.

20) Wolmirſtedt wurde 1208 ff. erbaut (Prozeßſchrift Kurfürſt Friedrichs II., Riedel B IV, 299); über Oberberg cf. Barthold, Geſch. v. Pommern, II, 339.

21) Ueber Graf Siegfried v. Oſterburg oder Altenhauſen cf. Wohlbrück, Geſch. d. Altmark, S. 77 ff.

22) Ueber die Beziehungen Albrechts II. zu Kaiſer Otto cf. Arnold. Lubec. VII, 16. 17; er befand ſich u. A. auf der Hochzeit deſſelben mit der Tochter Philipps v. Schwaben, Beatrix, in Würzburg, 1209, Mai 24. Im Juli 1212, während der Belagerung von Weißenſee, ſchloß er ein Schutz- und Trutzbündnis mit dem Kaiſer (Riedel B I, 5, Ufinger l. c. 150 ff. Winkelmann, Philipp v. Schwaben u. Otto IV., II, 300. 306). 1217 gab er die verlorene Sache deſſelben auf: marchio autem Brandeburgensis Albertus et comes Hinricus de Anehalt se-

questrarunt se a Ottone, sociantes se Frederico (Additam. ad Gesta Archiep. Magdeb. MGH. XIV, 421. Magdeb. Schöpp. Chr. 141). Vgl. Usinger l. c. 183, der aber die Trennung 1216 setzt, und Anm. 19.

23) Manuscriptus catalogus episcoporum Brandenburgensium ponit annum mortis in annum 1220, VI. kal. Mart. (Febr. 24; Garcaeus S. 73). Auffällig ist die mit dem eigenen früheren Bericht der Chron. Marchion. (cf. Anm. 6) in Widerspruch stehende Angabe, daß Otto II. und Albrecht II. Lehnin gegründet hätten; letzterer nennt i. J. 1208 ausdrücklich seinen Vater Stifter des Klosters (Riedel A X, 191); ob Epit. Brietz. die ursprüngliche richtige Lesart, oder nur eine Emendation des Epitomators gibt, muß dahingestellt bleiben.

VII. **24)** Die Lehns-Tutel über die unmündigen Markgrafen hatte Kaiser Friedrich II. dem Erzbischof Albrecht von Magdeburg übertragen. Die Markgräfin erwarb dieselbe (1221, Sept. 20, Riedel B I, 8), d. h. wie Hermann Schulze, Das Erb- und Familienrecht d. Deutsch. Dynasten des M. A. (S. 115 ff.) richtig ausführt, nicht bloß die Einkünfte, sondern die gesamte Lehnsvormundschaft, welche nun an den rechten Vormund, Graf Heinrich von Anhalt, überging, der sich dem entsprechend tutor Marchiae nannte (1224 Riedel B I, 11; 1125, l. c. A VI, 399).

VIII. **25)** F. Voigt, Ueber das Alter der Markgrafen Johann I. und Otto III. und ihre Familien, Märk. Forsch. IX, 114 ff. Bauch, Die Markgrafen Johann I. und Otto III. von Brandenburg in ihren Beziehungen zum Reich. Breslau 1886. — Es ist auffällig, daß die Chron. Marchion. nichts von den Verhandlungen über die Wahl Ottos III. zum deutschen König i. J. 1256 weiß, worüber die Chron. Princ. Saxon. (Märk. Forsch. IX, 14; im cod. Trevir. fehlt diese Stelle) folgendermaßen berichtet: Quo (Wilhelm von Holland) mortuo habita est mentio de eligendo Ottone marchione Brandenburgensi, viro ad imperium ydoneo et devoto, etc.; cf. Riedel B I, 46–48. Böhmer-Ficker, Reg. Imp. V, 991 no. 5289a. — Auch von der ruhmvollen Teilnahme Ottos an dem Feldzuge seines Schwagers Ottokar von Böhmen gegen Bela von Ungarn i. J. 1260, bei welchem er denselben zum Ritter schlug, und an der Schlacht auf dem Marchfelde, welche durch eine von ihm angegebene Kriegslist gewonnen wurde, ist nicht die Rede; cf. Chron. Sampetr. edit. Stübel S. 88. Pulkawa bei Mencken III, S. 1719. 1720. Sächs. Weltchron., sächs. Fortsetzung, edit. Weiland S. 284. — Ueber Streitigkeiten und Kämpfe der Markgrafen mit Nikolaus v. Wenden wegen des Ländchens Thure (mit der Burg Meienburg) gibt Ernst v. Kirchberg (Chron. rhythm. Mecklenb. Cap. 170) einen höchst anziehenden, novellistisch gehaltenen Bericht, den hier mitzuteilen leider sein Umfang verbietet; ich gebe daher nur den nicht ungeschickten Auszug von Krantz (Wandal. VII, 35): Marchiones Brandenburgenses, insigni tunc (ut nunc) electurae principatu, Wandalorum principes suos habuere satellites. Vestem illis curialem, quomodo domesticis, misere. Eam honorifice excepit Nicolaus, et cum prodiret in conspectum, ea tectus ibat. Erat controversia de finibus; ventum est in coetum ad tractandum super rebus; male sibi timuit Nicolaus. Novit superbiam maioris principatus. Armavit validam suorum manum, et clam habuit tectos umbris et nemoribus; iussit tamen exspectare signum stare suspensos, ut, cum ille pileum suum proiiceret ludibundus in altum, erumperent. Coeperunt tractare magnates super controversiis; ille de suorum consilio, quod visum est in rem, iussit responderi; ex verborum alterna contentione coepit indignatio marchionum

clarescere. Nicolaus risu excepit rem. „Quantum est, inquit, si illustres vos marchiones hominem tenuem Wandalum, vestra veste tectum, opprimere contendatis? Sit aequum, sit iustum inter nos iudicium! Alioqui, si vim paratis, indecorum est, vestra veste contectum accipere iniuriam. Si omnino, ut apparet, indignantes saevire paratis, sinite honoris gratia, ut vestem ponam quam dedistis, ne crebrescat rumor, domesticum marchionum per vim oppressum!“ Cum murmur crescerct, et altius irae spirarent reputantium sibi illudi, visum est Nicolao, prope esse, ut vim intentarent. Putabat non exspectandum, sed ludens de more suo, pileum suum proiecit in aëra. Accepere signum qui latuere, et incursione facta nudabant arma. Marchiones non tam ad arma parati secesserunt; nec tamen sine caede et sanguine transigi potuit; capti feruntur aliquanti militares. Scherzhafte Reden, welche, Krantz zufolge, Nicolaus bei einer ähnlichen Gelegenheit den Markgrafen gegenüber gebraucht hätte, berichtet Kirchberg bei diesem selben Vorgang:

Sinen huot er abe nam vil vaste,
Uf die erden er in satzte
Und sprach: „Sehet disen kalen Went!
An dem lât uch ungeschent!“
Da satzte her wider sinen huot
Uf sin houbet wolgemuot
Und sprach: „Ir markliute sunder zitter,
Hie sehet den allerküenesten ritter;
Den solt ir vorchten alle
Mit uwern ungevalle!“

26) Vgl. Urkunde vom 20. Sept. 1221, Riedel B I, 8.

27) Als Analogon hierzu diene eine Urkunde Herzog Rudolfs von Sachsen v. J. 1301, welche derselbe ausstellt cum consensu fratrum nostrorum et de consilio inclite domine matris nostre Agnetis ducisse Saxonie, cuius providentia regimur et gubernamur (Staatsarchiv zu Magdeburg, Copiar 456a, S. 180).

28) Diese Erwerbung hat die Federn märkischer Lokalhistoriker vielfach beschäftigt; zuletzt hat F. Voigt ausführlicher darüber gehandelt in „Die alten und neuen Lande der Mark Brandenburg i. J. 1238“ (Märk. Forsch. IX, 98); trotzdem bedarf die Sache erneuter gründlicher Untersuchung. Die Grenzbestimmung zwischen den antiquae und novae terrae in dem Vertrage vom 28. Okt. 1237 (Riedel A VIII, 151) ist heut nicht mehr ganz verständlich; mit Sicherheit aber ergibt sich der Grenzzug gegen die slawischen Länder vor Erwerbung des Barnim und Teltow aus der Beschreibung der Brandenburger Archidiakonatsgrenze in der Urkunde Bischof Siegfrieds II. vom Ende des Jahres 1217 (Riedel A VIII 137; das Monatsdatum V. kal. Jan., Dec. 28, muß wol in XV. kal., Dec. 18, verändert werden, da die Urkunde sonst des weihnachtlichen Jahresanfanges wegen in das Ende 1216, in die Regierungszeit Bischof Balduins, fallen würde). Wie Herzog Barnim I. (der ganz unzweifelhaft gemeint ist) den Barnim und Teltow, so überließ wenige Jahre später (1236, Juni 20) der Vetter desselben, Herzog Wenslaus, den Markgrafen das Land Stargard (Riedel B. I, 17; cf. Barthold, Gesch. v. Pommern II, 421 ff.).

29) Der Rest der Ukermark erworben 1250 durch den, Balt. Studien XIV, 1, S. 178 ff. für unecht erklärten, Vertrag von Landin, 1250 (Riedel, B I, 31. Pomm. Urk.-B. I, 399). Weil das Land Wolgast, welches dagegen ver-

tauscht wurde, in der Urkunde Erbteil der Söhne Johanns genannt wird, haben jüngere Pommersche Chronisten gefolgert, daß Markgraf Johann I. eine Tochter Barnims I., Hedwig, zur Gemahlin gehabt habe, und daß das Land Wolgast Heiratsgut dieser inzwischen verstorbenen Hedwig gewesen sei. Abgesehen davon, daß wol eine Namensverwechselung mit Hedwig, der Gemahlin Johanns II., vorliegt, war das Land Wolgast von ca. 1235 bis ca. 1241 unbestreitbar in dänischem Besitz, und die Ansprüche der Kinder Johanns I. erster Ehe rührten von ihrer Mutter, der dänischen Sophie, her. Obwol Voigt dies erkannt hat, hält er trotzdem, den Pommerschen Chronisten zu Liebe, an der Heirat Johanns I. mit einer nicht existierenden Pommerschen Hedwig fest, welche 1250 erfolgt sei, aber kinderlos nur kurze Zeit gedauert habe.

30) Johann I. und Otto III. erwarben vom Grafen Siegfried von Blankenburg die Vogtei in Quedlinburg und von Jordan v. Gersdorf das Schloß Lewenberg (die Lauenburg bei Quedlinburg; Riedel B I, 119), und zwar erstere nach 1257 (v. Arnstedt, Schirmvogtei über Stift und Stadt Quedlinburg, Harz-Ztschr. IV, 187), in welch letzterem Jahre auch Jordan v. Gersdorf urkundlich vorkommt (l. c. XII, 587, Anm. 5).

31) Ueber Berlin cf. meine Abhandlungen „Die Gerichtsverfassung und das Schöffenrecht Berlins bis zur Mitte des 15. Jh." Märk. Forsch. XVI, 6. — „Zur Gesch. Berlins im M. A. ibid. XVII, 1 ff. — Frankfurt a./O. 1253, Juli 14, Berlin. Urk.-B. 8. — Neu-Brandenburg 1248, Jan. 4, Riedel B I, 28. — Stargard 1259, Jan. 11, Boll, Gesch. d. Landes Stargard I, 289.

32) Ueber die Schlacht an der Plane (1229), die Gefangennahme Markgraf Ottos III. durch Bischof Ludolf von Halberstadt und den von 1240—1245 dauernden Krieg zwischen Brandenburg einerseits, und Magdeburg, Halberstadt und Meißen andererseits cf. Gesta Archiep. Magdeb. (MGH. XIV, 421. 422). — Sächsische Weltchron. edit. Weiland 253. 254. — Chron. Erphord. (MGH. XVI, 33). — Annal. s. Pantaleon. Colon. (MGH. XXII, 534). — Ernst v. Kirchberg, Chron. Mecklenb. rhytm. (v. Westphalen, Monum. ined. IV S. 768). — Der in der Schlacht an der Biese 1240 (Juni 24., Entzelt edit. 1736 S. 100 ff.) gefangene Bischof von Halberstadt hieß nicht Meinhard, sondern Ludolf. Das Zerwürfnis mit Heinrich d. Erl. von Meißen war daher entstanden, daß dieser die Grenzfesten Köpenick und Mittenwalde, welche die Brandenburger Markgrafen mit dem Teltow von Herzog Barnim I. von Pommern erworben hatten, als zur Lausitz gehörig in Anspruch nahm und Erzbischof Burchard von Magdeburg die Burgen, welche er bis zu gütlicher Auseinandersetzung sequestrieren sollte, treulos dem Meißner auslieferte.

33) Vgl. Gercken „Beweis, daß die beiden Brüder Johann I. und Otto III. zwei besondere Linien in dem Brandenburgischen Hause gestiftet und diverse Provinzen besessen". (Verm. Abhandlungen I, 145 ff.)

34) Die Markgrafen von Brandenburg und der Erzbischof von Magdeburg erwarben gemeinschaftlich 1249/50 das Land Lebus; cf. Urkunde v. 20. April 1249, Riedel A XXIV, 316; Reg. Magdeb. II no. 1255. 1265; Boguphal bei v. Sommersberg, Script. rer. Silesiac. II, 63; Chron. princip. Polon. bei Stenzel, Script. rer. Siles. I, 107; Dlugoss hist. Polon. edit. Lips. I, col. 716.

35) Wann Bischof Ludolf von Halberstadt die Grafschaft Seehausen und die Schlösser zu Alvensleben an die Markgrafen verkaufte, steht nicht fest; da die Chron. Marchion. ihn noch als electus bezeichnet, er Ende 1252 gewählt wurde und sich selbst

am 9. Februar 1254 zuletzt electus nennt (Harz-Zeitschrift IX, 40), so müßte der Vertrag in diese Zeit fallen; dazu passen indeß die Worte der Chron. March.: „quam tunc emerant", nicht; der Kauf wurde nach Ludolfs Absetzung (1255) vom Halberstädter Domkapitel angefochten, und Ludolfs Nachfolger Volrad verkaufte die Stücke aufs neue an den Erzbischof von Magdeburg am 13. Juni 1257 (Riedel B I, 50); die Markgrafen gaben indessen anfänglich ihre Rechte nicht auf; daß die streitigen Besitzungen thatsächlich zum Anteil Ottos III. gehörten, folgt daraus daß er sich am 12. Mai 1259 mit dem Erzbischof darüber vertrug, die Schlösser Alvensleben zu Lehn nahm und für die Grafschaft Seehausen das Land Jerichow eintauschte (Riedel B I, 62).

36) Markgraf Ludwig der Aeltere sagt in einer Urkunde vom 13. Mai 1336 (Riedel B II, 105): gloriosus princeps dominus Otto de nova Brandenburg. Der Umstand, daß man die Teilung der Alt- und Neustadt-Brandenburg zwischen Johanneischer und Ottonischer Linie übersah, ist vielfach verhängnißvoll geworden, indem man spätere landesherrliche Bewidmungen willkürlich bald der einen, bald der andern, bald beiden gemeinschaftlich zuteilte. Nur so ist es z. B. möglich geworden, daß man in der Urkunde vom 3. November 1315, in welcher der jugendliche Markgraf Johann (Hermanns d. L. Sohn) das Schöffengericht der Neustadt-Brandenburg zum Oberhof für alle Städte seiner, der Ottonischen Lande, machte (Riedel A. IX, 12), die Gründungsurkunde des später so berühmten Brandenburger Schöffenstuhls (welcher aus den Schöffen beider Städte bestand und für die ganze Mark kompetent war) sah, ein Irrtum, der sich auch bei Homeyer, Der Richtsteig Landrechts S. 512, findet (cf. meine „Brandenburgischen Stadtrechtsquellen" in Märk. Forsch. XVIII, 15. „Siegel der Alt- und Neustadt-Brandenburg; ein Beitrag zur älteren Geschichte der Stadt Brandenburg", S. 5 ff., im Anhang zu Dullo, Kommunalgeschichte der Stadt Brandenburg 1. 1887).

37) Tag und Jahr des Todes Johanns II. und seiner Gemahlin Hedwig, **IX.** welche als eine Mecklenburgerin angesehen wird, obwohl urkundlich darüber nichts feststeht (Mecklenb. Urk.-B. IV, 217), werden bestätigt durch die Inschriften im schwarzen Kloster zu Prenzlau (Riedel C I, 13). Wenn Garcäus (S. 90) angiebt, das Martyrologium Havelbergense setze 1282, so dürfte dies wieder auf einem Lesefehler beruhen, welcher die Zahlzeichen der Jahreszahl und des nach römischem Kalender ausgedrückten Monatsdatums unrichtig trennte. Johanns letztwillige Zuwendung an das Kloster Chorin ist enthalten in der Urkunde seiner Brüder Otto m. d. Pfeil und Konrad vom 9. Oktober 1281 (Gercken, cod. dipl. Brandenb. II, 423).

38) Die Kriege der Markgrafen Johanneischer Linie mit Magdeburg und deren wichtigste Schlacht, die bei Frohse, welche zuletzt Hertel in Forsch. z. Deutschen Gesch. XIX, 212—234 hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der sie überliefernden Nachrichten behandelt hat, habe ich Magdeb. Gesch. Bl. XXIII, Heft 1 neuerdings untersucht. Es hat sich dabei herausgestellt, daß der erstere, mit den Gesta Archiep. Magdeb. übereinstimmende, die Befreiung der gefangenen Markgrafen Otto m. d. Pf. ausführlich behandelnde Bericht der Magdeb. Schöpp.-Chron. prosaischer Niederschlag eines deutschen Gedichtes ist, dessen Einzelheiten, soweit sie nicht der dichterischen Ausgestaltung angehören, wie die Dialoge der handelnden Personen, und soweit sie überhaupt kontrolierbar sind, vollkommen der geschichtlichen Wahrscheinlichkeit entsprechen. Dies gilt insbesondere auch von den Personalien des alten v. Buch,

deren Glaubwürdigkeit Hertel bestritten hat. Die unglückliche Expedition gegen Staßfurt dürfte in die Zeit zwischen 1. Juni 1278 (Bündnis Markgraf Konrads mit Herzog Barnim I. von Pommern, Riedel B I, 135) und 21. Juli ejd. (Friedensschluß zwischen Sachsen und Magdeburg und endgültige Abtretung von Staßfurt an letzteres, Riedel A X, 452; v. Heinemann, cod. dipl. Anhalt. II, 359) fallen. Den nur in der von Pulkawa benutzten erweiterten Rezension der Chron. Marchion. erwähnten, von einer Verwundung bei diesem Kriegszuge herrührenden Beinamen Ottos giebt dieser sich selbst in einer Urkunde vom 4. Dezember 1294: Otto cum telo dei gratia marchio Brandenburgensis (Winkelmann, Acta imperii inedita II, 750). Die Magdeb. Schöpp. Chron. 162, 16 sagt: und wart markgreve Pil genant, und so nennt ihn eine Urkunde von 1337 (Riedel C III, 29): Otto dictus de Pyl. Ein eigenthümliches Mißverständnis ist Albert Krantz (Saxon. VIII, 34) begegnet, indem er aus der Angabe des Chron. Sampetr. (edit. Stübel 123), auf dem Hoftage zu Erfurt, Weihnacht 1289, seien zugegen gewesen marchiones de Brandeburc longus et cum Telo (Thüring. Forts. der Sächs. Weltchron. edit. Weiland 303 macht daraus: der markgrefe von Brandenburg der lange mit deme phile und sin brudir), die Existenz eines brandenburgischen Markgrafen Tilo folgert, was Angelus S. 115 und Garcäus S. 90 ihm nachschreiben. Eine weitere Verwechselung zeigt sich darin, daß Botho (Chron. pictur. v. Leibniz, Scr. rer. Brunsvic. III, 369), Krantz (Saxon. VIII, 32) und danach Jüngere die Verwundung und den Zunamen dem älteren Bruder Ottos, Johann, oder gar beiden (Suntheim bei Riedel, Chroniken S. 258) beilegen. Ueber die weiteren Fehden zwischen Magdeburg-Hildesheim und Braunschweig im Sommer 1279, wobei die Johanneischen Markgrafen auf letzterer, ihr Vetter Albrecht III. auf gegnerischer Seite focht, cf. Chron. Hildesheim. (MGH. VII, 365); Magdeb. Schöpp. Chron. 163 ff.; Braunschw. Reimchron. V. 8949—9170; Rochholtz, Deutscher Glaube und Brauch II, 207. Magdeb. Gesch. Bl. XXIII Heft I.

39) Im März 1262, Riedel B I, 72; Braunschw. Reimchron. V. 8288 ff. „Use husvrowe ver Helwich" erscheint als Zeugin in dem Sühnevertrage zwischen den Markgrafen Johanneischer Linie und Bischof Friedrich v. Brandenburg am 16. September 1304 (Riedel A VIII, 199). Die bekannte und oft abgebildete schöne Darstellung der Pariser Minnesinger-Bilderhandschrift, wie Otto mit seiner Gemahlin Cilica Schach spielt, ist am besten in Originalgröße reproduziert bei Mathieu, Minnesänger aus der Zeit der Hohenstaufen, Paris, 1850. Tafel 6. Nach Wegele (Friedr. d. Freid. 290 Anm. 2, cf. auch Gercken, Fragm. March. VI, 125) hätte Otto m. d. Pfeil nach Cilicas Tode die Witwe des am 10. Dezember 1307 gestorbenen Markgrafen Dietzmann v. Meißen, Jutta, Tochter Bertholds VIII. v. Henneberg, geheiratet. Dies ist schon deswegen nicht wahrscheinlich, weil Otto als „sen ex plenus dierum" (er wird bald nach 1230 geboren sein) ein Jahr später selbst starb (s. Anm. 81). Wegeles Angabe beruht wohl auf Schultes, Hennebergsche Gesch. II. 9; fest steht indessen nur, daß Dietzmanns Witwe sich am 28. Juni 1310 Markgräfin v. Brandenburg nennt (Wegele l. c.) und daß Graf Berthold von Henneberg-Schleusingen am 12. Mai 1317 das Testament seiner soror karissima Jutta felicis recordationis quondam Brandenburgensis marchionissa bestätigt (Wilke, Ticemannus, Cod. diplom. 220). Wilke (l. c. Text, S. 56) mutmaßte, und v. Klöden (Waldemar II, 18) folgt ihm darin, daß sie mit Otto, Konrads Sohn, dem einzigen zu jener Zeit disponiblen Markgrafen, verheiratet gewesen, welcher 1308 gestorben wäre. Letzteres Jahr, welches z. B.

Jobst (Brandenb. Geneal., 1562, Sign. J II fol. verso; danach Garcäus S. 91) angibt, beruht aber, wie aus den Begleitumständen sich ergibt, auf einer Verwechselung mit Otto m. d. Pf. Welcher Markgraf von Brandenburg also der zweite Gemahl von Dietzmanns Witwe gewesen, dürfte danach noch immer offene Frage sein.

40) Päpstlicher Dispens vom 19. Dezember 1255, Riedel B. I, 44. Batzkonis contin. Boguphali chron. Polon. (v. Sommersberg, Script. rer. Siles. II, 73) ad ann. 1260: Poloniae dux (Boleslaus) Constantiam olim Przemislonis ducis Poloniae, fratris sui, filiam Conrado filio march. de Barnthborg (alias de Scorzelicz) fecit copulari in uxorem, et solempnitatem nuptiarum in castro Santhok cum eisdem celebravit. Qui castellaniam Santhoczensem pro dote eiusdem obligat, sed non ipsum castrum. Per hoc autem ipsa castellania a regno Poloniae est alienata usque in presentem diem (cf. Kutschbach, Zur Gesch. d. Neumark, Küstriner Bürgerschul-Programm 1857). Der Todestag Constanzias ist in der Chron. March. offenbar einige Tage zu spät angegeben; derselbe wird vielleicht auf den 8. Oktober (VIII. id. Oct.) fallen; denn in der Urkunde vom 9. Oktober 1281 (VII. id. Oct. Gercken, Cod. dipl. Brandenb. II, 425) macht Conradus d. gr. Brandenb. march. compunctus transitu dilecte nostre coniugis domine Constantie Brandenb. march. dicte de Polonia felicis memorie eine Memorienstiftung für dieselbe im Kloster Chorin. Auf Schriftsteller zweifelhaftester Glaubwürdigkeit gestützt läßt v. Klöden (Waldemar, I, 216. 412) den Markgrafen Konrad nach Constanzes Tode eine Brigitte heiraten, Tochter Dietrichs d. Weisen von Meißen aus einer früheren Ehe, als der mit Konrads Schwester Helena: dieselbe wäre als Kind mit Konradin von Schwaben versprochen gewesen, habe dann den 1298 verstorbenen Herzog Konrad von Glogau geheiratet und als vierzigjährige Witwe dem Brandenburger die Hand gereicht. Dieß ist alles falsch. Gemeint ist Dietrichs d. Weisen und der Helena von Brandenburg älteste Tochter Sophia, welche am 4. Oktober 1285 den Schleier nahm; vgl. Anm. 42.

41) Vgl. v. Mülverstedt, Die Erzbischöfe von Magdeburg Günther, Bernhard und Erich vor ihrer Wahl, in Magdeb. Gesch. Bl. V, 149 ff. und meinen Aufsatz ibid. XXIII, 1. Heft über die Brandenb.-Magdeb. Beziehungen 1266—1283. Die päpstliche Bestätigung Erichs als Erzbischof von Magdeburg ist vom 14. Mai 1283, J. H. Sbaralea, Bullar. Francisc. III, 507 ff. Reg. Magdeb. III, Erster Nachtrag no. 573. Erich starb am 21. Dezember 1295, Reg. Magdeb. II no. 878.

42) Am 2. Mai 1253 erteilte Papst Innocenz IV. auf Ansuchen Markgraf Johanns von Brandenburg dem Sohn des Markgrafen von Meißen (Heinrich des Erlauchten), Dietrich, Dispens, die per verba de praesenti mit der nata Johannis march. de Brandenburg, quam habet unicam, gelobte Ehe zu vollziehen (Riedel B. I, 39); am 15. Juli desselben Jahres gestattete er (auf Ansuchen Heinrichs d. Erlauchten) dem Markgrafen Dietrich, Agnes (!), die Tochter des Markgrafen von Brandenburg, zu ehelichen, cum qua iam contraxisti sponsalia (l. c. 41); am 14. Februar 1255 bestätigte nun gar Papst Alexander IV. den Konsens seines Vorgängers Innocenz zur Ehe Albrechts (!), Sohnes des Markgrafen von Meißen, mit Agatha (!), der Tochter des Markgrafen Johann von Brandenburg, non obstante quod in ipsius litteris in propriis nominibus sit erratum (! l. c. 43). Nichtsdestoweniger ist in allen drei Urkunden nur die Ehe zwischen Dietrich und Helena gemeint (Wegele S. 358). Die Verlobung wird bald nach Beilegung der Lebuser Angelegenheit (nach 1250) erfolgt sein. Die Hochzeit wurde bisher nach Chron. parv. Dresd. (Mencken III, 347) in das Jahr 1268 gesetzt; Wegele (S. 355 ff.)

hat die Unzuverlässigkeit dieser Angabe nachgewiesen und vermutet, daß die Vermählung zwischen 1256 und 1258 stattgefunden habe. Diese Mutmaßung wird glänzend bestätigt durch die Chron. March., welche das Jahr 1258 angiebt (Kap. 2; oben S. 118). — Von großer Wichtigkeit für die Familienverhältnisse Dietrichs d. Weisen und Helenas, sowie für die Genealogie und Hausgeschichte der Markgrafen von Brandenburg ist das von Lepsius aufgefundene und auszugsweise bekannt gemachte (Kl. Schrift. II, 231 ff.), von Opel in Neue Mitteilungen XI, 373 ff. vollständig herausgegebene Chron. monasterii s. Clarae in Weissenfels. Danach (und nach der Vita s. Hedwigis, Stenzel, Script. rer. Siles. II, 108) entsprossen dieser Ehe außer dem am 17. August 1291 verstorbenen Friedrich Tute zwei Töchter. Das älteste der Kinder überhaupt war Sophia. In ganz jugendlichem Alter wurde sie 1266 mit dem unglücklichen Konradin von Schwaben verlobt (Wegele S. 355 ff.), und heiratete nach dessen Tode Herzog Konrad I. von Glogau. Nachdem auch dieser zwischen 1273 April 18 und 1274 Oktober 9 (Grotefend, Schles. Stammtafeln, II) gestorben „dankte sie gott mit vrolicher innikeit, daz er sie erlôset und gevreiet hatte von den banden der ehe", gieng zu ihren Eltern zurück, hatte Visionen und nahm am Tage der Einweihung des auf ihr unausgesetztes Andringen gestifteten St. Clarenklosters in Weißenfels, am 4. Oktober 1285, dort den Schleier (Chron. S. Clarae edit. Opel S. 391). Sie lebte in schmutzigster Askese (S. 393), wurde schließlich Aebtissin (S. 399) und starb am 24. August 1318 (S. 410). — Ihre Schwester Gertrud war 1285 mit Herzog Bolco I. von Schweidnitz verlobt (S. 391), nahm aber ebenfalls, nachdem sie, um die Auflösung des Verlöbnisses durchzusetzen, den Versuch gemacht, sich Nase und Lippen abzuschneiden (S. 397; Bolco vermählte sich später mit Beatrix, Tochter Ottos d. L. s. Anm. 59) am 21. Januar 1286 im Clarenkloster den Schleier (S. 397), wurde dort Scholastrix, verfiel in Wahnsinn (S. 399) und starb am 18. Januar 1325 (S. 410). — Markgräfin Helena lebte nach dem Tode ihres Gemahls, vielfachen Verfolgungen von Seiten des Markgrafen Dietzmann ausgesetzt (S. 402), in Weißenfels in innigster Gemeinschaft mit ihren frommen Töchtern, beobachtete selbst die dritte Regel des hl. Franziskus (S. 404) und starb am 7. Juni 1304 (S. 405; am 25. Januar desselben Jahres besiegelte sie noch eine Urkunde ihres Bruders Heinrich ohne Land, Riedel B. I, 256).

43) Nach Riedel C. I, 8 soll folgende Grabschrift sich in der Nikolaikirche (bis zur Reformation in einer Kapelle des Minoritenklosters) zu Flensburg (!) befinden: Anno domini MCCXLVIII. III. non. Nov. obiit domina Sophia marchionissa de Brandenborch, filia quondam regis Woldemari II, hic sepulta cum prole sua de novo edita.

Das abweichende Datum dürfte wiederum auf einem Lesefehler beruhen; vgl. auch Barthold, Geschichte von Pommern II, 423 Anm. 5. 1248, indict. VI conc. II (letztere Zahl ist falsch), machten beide Markgrafen in Lehnin eine Memorienstiftung für die domina Sophia carissima nostra marchionissa in Brandenburch iam defuncta (Riedel A. X, 205).

44) Albertus (dux Saxoniae undecimus) duxit Agnem, sororem Henrici lantgravii Thuringie, que peperit Juttam, quam duxit Johannes march. Brandenb. (Chron. princip. Saxon. Märk. Forsch. IX, 19); päpstliche Dispense vom 7. Mai 1255 und, nach vollzogener Ehe, vom 21. Januar 1256 (Riedel B. I, 43. 45); cf. auch Märk. Forsch. IX, 16 Anm. 3.

45) Hermann starb als konfirmierter Bischof von Havelberg 1291; sein Leichenstein (auf welchem er nicht, wie Riedel sagt, einen Fürstenhut, sondern eine

altertümliche niedrige Mitra trägt) mit dem brandenburgischen und sächsischen Wappen und der Legende: † anno MCCXCI obiit dominus Hermannus huius ecclesie episcopus, marchio Brandenburgensis pie memorie, abgeb. bei Riedel A. II, Tafel, no. 1, cf. ibid. S. 404. III, 213, höchst auffälliger Weise bei Bergau, Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg S. 410 nur kurz erwähnt. Aus „Successio seu catalogus episcoporum" zitiert Garcäus S. 95: Hermannus electus et confirmatus obiit non consecratus"; diese „Successio" ist das „Fragment einer Chronik des Bistums Havelberg", welches Riedel (Cod. dipl. Brandenb. Chronikenband, S. 289) nach einer ihm gehörigen Handschrift des 16. Jahrhunderts abgedruckt hat. Das von Garcäus gegebene ungenaue Todesjahr „vor 1297" beruht darauf, daß die „Successio" bei Hermann gar keine, bei seinem Nachfolger dagegen die Jahreszahl 1297 anmerkt. Bischof Hermann muß spätestens im Laufe des August 1291 gestorben sein; denn sein Nachfolger Johann, welcher 1298, August 31 (Prid. Kal. Sept.), als im 8. Jahre seines Pontifikats urkundet (Riedel A. II, 453), war danach spätestens am 30. August 1291 gewählt oder gar schon consecriert. Dieser Johann muß in zwiespältiger Wahl erwählt sein. Denn im Havelberger Dom befindet sich noch ein Grabstein (Riedel l. c.) mit der Umschrift: † anno domini M. CC. XCII. obiit dominus Johannes marchio Brandenburgensis in huius ecclesie episcopum postulatus. Von den beiden darauf angebrachten Wappenschilden zeigt der eine den brandenburgischen Adler, der andere den Stierkopf; aus letzterem schließt Riedel (l. c. 404), daß Johann, der sonst nirgends erwähnt wird, Sohn Johanns II. und der Hedwig von Werle gewesen sei; die Herkunft letzterer ist indessen nicht nachweisbar (s. Anm. 37); als Sohn aus dieser Ehe nennt Chron. Marchion. nur den Kunekin (s. Anm. 73). Die Angabe Riedels (A. II, 405), daß der andere Johann bis zum Tode des postulierten Markgrafen aus der Mark habe weichen und in Halberstadt als Koadjutor des dortigen Bischofs eine Zuflucht habe suchen müssen, ist schwerlich richtig, jedenfalls unbeweislich, denn die von Riedel in Bezug genommene Urkunde vom 9. Oktober 1291 besagt nur, daß Johannes d. gr.. Havelberg. episc. in Helmstedt de licencia venerabilis in Cristo fratris nostri Halberst episcopi einen Weiheakt vorgenommen habe (Riedel A. II, 452). Was Becker in seiner „höchst verdienstlichen Geschichte des Bistums Havelberg" (Berlin 1870. S. 50) und Schwebel in seinen „mit bewundernswerter historischer Gelehrsamkeit nicht minder wie mit poetischem kunstverständigem Sinne und in schwungvoller Sprache entworfenen kulturhistorischen Bildern aus der alten Mark Brandenburg" (1877, S. 59 ff. — die epitheta ornantia beider Opera hat Herr Dr. Johannes Dräseke ersonnen) über dieses Kapitel alt-brandenburgischer Geschichte mitteilen, sind ungenaue Auszüge aus Riedels Einleitung zum zweiten Bande seines Codex diplom. Brandenb.

46) Ueber Markgraf Heinrich ohne Land s. Kapitel 25 der Chron. Marchion. Vgl. Gercken „Von der Markgrafschaft Landsberg" in Verm. Abhandl. II, 190 ff.; F. Voigt, „Berichtigung einiger irrtümlicher Angaben in v. Klödens Waldemar", in Märk. Forsch. V, 74; derf., „Der Ausgang des askanischen Hauses in der Mark", l. c. VI, 118 ff.; Wegele, Friedrich d. Freidige, S. 253 Anm. 1. — Am 16. August 1293 wurde Heinrich, gloriosus princeps, von Landgraf Dietrich d. J. (Dietzmann) besiegt (Riedel B. I, 205). Dies Ereignis muß eine Folge des Verkaufs der Mark Landsberg seitens des Landgrafen Albrecht des Entarteten an die Markgrafen Johanneischer Linie gewesen sein (Herbst 1291; Wegele, Friedrich d. Fr. S. 152; daß alle Markgrafen dieser Linie seitdem sich auch Markgrafen

von Landsberg nennen, ist, bei der geringen Mannigfaltigkeit der Namen innerhalb der askanischen Familie, ein wichtiges Hilfsmittel zu ihrer Identifizierung, auf welches Gercken aufmerksam gemacht hat); die Ann. Vet.-Cell. (edit. Opel 213, cf. Mencken II, 409) berichten ohne Jahr und ohne Nennung des Käufers: Albertus degener castrum Eckersberg, Friburg, Landisberg cum civitate Sangirshusen et Delitzsch vendidit et a filiis alienavit. Ueber den Feldzug selbst berichtet dieselbe Quelle (edit. Opel 210 Mencken l. c.): vom Landgrafen Albrecht gegen seine Söhne zu Hilfe gerufen, verwüsten der Markgraf von Brandenburg und die Grafen von Anhalt terram Misnensem, Orientalem, Plisnensem. Tandem una dierum accidit, quod prefatus marchio Brandenb. una cum comitibus de Anehalt terram Orientalem (das Osterland) [ad depredandum cum multis Saxonibus intrasset; Fridericus march. Misn. et Titzmannus frater suus march. Lusatie collectis militibus et civibus suis marchionem Brandeb. cum omnibus suis captivarunt, sicque bellum Saxonicum, a patre ipsorum ipsis instauratum, penitus cessavit; von der Gefangennahme des Brandenburgers ist sonst nichts weiter bekannt. Das Land Delitzsch (wie nach Riedels Konjektur statt Belitz zu lesen ist), mit welchem Heinrich, der Chron. Marchion. Kapitel 25 zufolge, abgeteilt wurde, repräsentiert die Mark Landsberg. Der Umfang der Besitzungen Heinrichs erhellt aus einer Urkunde König Ludwigs vom 27. September 1320 (Riedel B. I, 461): — comitatus palatinus Saxonie, principatus et marchia in Landsberg cum omnibus munitionibus etc. ab utraque parte fluvii Sale. Das ganze Territorium wurde nach dem Tode Heinrichs o. L. und seines gleichnamigen Sohnes durch des ersteren Witwe auf ihre Tochter Sophia und deren Gemahl, Herzog Magnus von Braunschweig, vererbt; aus des letzteren Streit mit dem Erzbischof von Magdeburg über die Erbschaft, welche dieser als heimgefallenes Lehen ansprach, ergeben sich die einzelnen Zubehörungen (Urkunde von 1347, Januar 4; Gercken, Cod. dipl. Brandenb. IV, 475 ff.). In dem Frieden von Tangermünde vom Jahre 1312 (vor April 14) verzichteten die Markgrafen von Meißen ausdrücklich auch auf jeden Anspruch „an dem lande dat marggrav Heinrik heft“ und erkannten das eventuelle Succeſſionsrecht der Markgrafen Woldemar und Johann an (Riedel B. I, 319; cf. unten Anm. 98). — Ueber die ferneren Kriege Heinrichs mit Meißen s. unten Anm. 102. — Bei der zwiespältigen Königswahl 1314 unterstützte Heinrich o. L. anfänglich nicht seinen Schwager Ludwig von Baiern, sondern dessen Gegner Friedrich den Schönen (Annal. Lubic. MGH. XVI, 424; Böhmer, Regesten Ludwigs IV. S. 235), pflichtete aber am 23. Oktober 1314 der Wahl des ersteren bei (Riedel B. I, 495); das Chron. Sampetr. (edit. Stübel S. 159) weiß darüber zu berichten: marcgravius Woldemarus Heinrico patruo suo, cuius erat electio regis, omnes civitates, quas habebat in orientali provincia, et municiones, que fuerunt marchionis Friderici (Misnensis), pro electione regis dedit perpetuo possidendas. — Anläßlich der Doppelwahl berichtet Heinrich von Herford (edit. Potthast S. 231. 232) von den Winkelzügen Markgraf Woldemars, von der angeblichen Untreue des Nikolaus von Buch, und der grausamen Bestrafung desselben: Primo igitur anno Lodewici (1315) Nycolaus de Book, miles strennuus, inedia periit. Siquidem Woldemarus march. Brandenb. hunc Nycolaum fidelem suum ad electionem regis legatum miserat, et Nycolaus marchionem prodiderat, ut dictum est. Unde marchio, re comperta, redeuntem in turrim detrusit vinctum, coram eo pomum, quo libenter vescebatur, poni iussit, cibum alium quemcumque sibi post unquam apponi vetuit; turrim claudi fecit firmiter et clausum signavit.

Et sic proditionis sue plenas poenas digne luens Nycholaus inedia confectus et mortuus extabuit. Mit dem urkundlich feststehenden Gange der Wahl (Böhmer, Regesten Ludwigs IV, 234 ff.) stimmt die Erzählung Heinrichs von Herford absolut nicht überein, und v. Klöden (der eben — wie F. Voigt — alles glaubte, was Chronisten schreiben, nur nicht die Falschheit des wiedererstandenen Woldemar) bemüht sich vergebens, dieselbe trotzdem zu retten (Waldemar II, 161—166); sie bleibt eine Sage, deren Ursprung nicht zu ermitteln ist. Eine ähnliche Hungertodsgeschichte hat das Chron. Sampetr. (edit. Stübel S. 160) zum Jahre 1318 von einem Ritter Markgraf Friedrichs des Freidigen. Herr O. Schwebel erzählt mit seiner „bewundernswerten historischen Gelehrsamkeit", es habe „der Verrat (!) des treulosen Freundes Woldemars, des Nikolaus von Buch, 1308 (!) dem Hause Ballenstedt die Kaiserkrone (!) gekostet" (!). Kulturhist. Bilder S. 60). — Heinrich o. L. verlobte sich im November 1298 mit Agnes von Baiern, der Schwester des nachmaligen Kaiser Ludwig; Otto m. d. Pf. verschrieb ihr am 26. November d. J. in donatione propter nuptias Renten im Werte von 12 000 Mark auf zwei Jahre von der Hochzeit an gerechnet (Riedel B. I, 225). Erst nachdem die Ehe vollzogen und Nachkommenschaft vorhanden war, erfolgte am 19. Mai 1303 Dispens Papst Bonifaz' VIII. wegen Verwandtschaft im vierten Grade (Riedel B. I, 251), was Papst Benedikt XI. am 16. November ejd. wiederholte (Schmidt, Päpstl. Urk. u. Regesten S. 49). — Nach dem Chron. monast. S. Clarae (edit. Opel S. 412) starb Markgraf Heinrich o. L. am 14. Februar 1316; dies ist indessen wol nicht richtig, da offenbar er (und nicht sein Sohn) noch am 10. Juni 1317 urkundet (Riedel B. I, 410 mit: 10 Juli); cf. F. Voigt in Märk. Forsch. VI, 120); die genannte Chronik giebt als Todestag seiner Gemahlin den 22. Juli 1345 an (l. c. S. 412; Gercken, Verm. Abhandl. II, 204 hatte vermutet zwischen 1341 und 1347). — Kinder aus Heinrichs Ehe mit Agnes waren: 1) Sophia; am 23. Juli 1320 wurde eine Eheberedung zwischen ihr und Lütze von Hohenlohe geschlossen (Riedel B. I, 455); sie heiratete aber ca. 1327 Herzog Magnus von Braunschweig, den Bruder jenes Herzogs Otto, welcher in zweiter Ehe die Witwe Markgraf Woldemars ehelichte (Gercken, Verm. Abhandl. II, 199; Sudendorf, Braunschw.-Lüneb. Urk.-B. I, Stammtafel). 2) Jutta, Gemahlin Herzog Heinrichs von Braunschweig, genannt de Graecia (dies hatte bereits Scheidt festgestellt, cf. Gercken l. c. S. 214), ältesten Sohnes Heinrichs des Wunderlichen, mit welchem die Markgrafen Johanneischer Linie im Sommer 1291 um den Harlingeberg kämpften (cf meine Abhandlung „Die Gefangennahme Erzbischof Erichs von Magdeburg bei der Belagerung des Harlingeberges 1291" in Magdeb. Gesch.-Bl. XXI, 403 ff.). In Duderstädter Urkunden kommt sie 1318, 1322, 1324 vor (Wolf, Gesch. v. Duderstadt, Urk.-B. S. 12. 13. 14. 15. 17. 18); 1332 ist sie tot; ihr Siegel, auf welchem sie sich domina marchie auree nennt, wird erwähnt bei Wolf, l. c. Text, S. 74. Aus einer Bulle vom 1. Oktober 1336 geht hervor, daß ihr Gemahl bei Papst Benedikt XII. klagte, daß ihm und seiner verstorbenen Gemahlin Jutta terra dicta Uker cum quadam civitate dicta Prinslavia ac ceteris civitatibus etc. ex concessione (? successione ?) legitima zugefallen sei, Ludwig von Baiern aber das Land dem jüngeren Ludwig gegeben habe (Schmidt, Päpstl. Urkunden u. Regesten S. 305). 3) Margaretha; die einzige Nachricht von ihr giebt das Chron. Monast. S. Clarae (edit. Opel S. 405 ff.). Ihr Vater ließ sie eines Tages als zweijähriges Kind zu seiner Nichte Sophia (cf. Anm. 42) in das Kloster bringen. „Dô sie sach, daz das kint also wunniclîchen schône was

dô ruckte sie das kint der hovemeisterin ûz dem schôze, und wolde es ir nicht wedergeben". Sophias Bruder, Markgraf Friedrich Tute, zürnte darüber, weil er das Kind mit seinem Sohne vermählen wollte „uf daz der vride wurde gemacht under ime unde under marcgraven Henrich". Margaretha blieb indeß im Kloster und wurde ein Wunderkind; als sie noch in der Wiege lag, mahnte sie die Nonnen, daß sie „Ave Maria alsô lange betten, bis daz es entslief". Mit 7 Jahren „lâs sie alle tage unser vrowen zît mit ire meisterin". Sie widmete sich der Pflege der Aussätzigen, lehrte die Kinder und war eine Mutter der Armen. Schließlich wurde sie Aebtissin und starb am 31. März 1347. Nach ihrem Tode betete ein Barfüßermönch im Dom zu Hildesheim zum Christusknaben auf dem Arm eines Muttergottesbildes: „O herre, vor allen vrunden bit ich dich vor die edele vorstinne, iuncvrouwe Margaretha von Brandenburg, die dâ epdischen zu Wizenfels ist! — wen he wuste nicht, daz sie abekomen was von der aptîen, und daz sie tôt was. Dô sprach daz kint: „vor die juncvrouwe darfestu nicht bitten; ich habe sie gereit gecrônet in der êwigen vröude!" — 4) Heinrich d. J. Vgl. über diesen F. Voigt in Märk. Forsch. VI, 110 ff. und Chron. Marchion. Kap. 25. Am 4. Oktober 1319 erkoren „der gemeine man und die stede over Oder" Herzog Wartislav von Pommern zu seinem Vormund und Beschirmer (Riedel B. I, 447); am 18. Juni 1320 wurde er von Kaiser Ludwig mündig gesprochen (l. c. 454), starb aber wol noch vor dem 27. Juli ejd. (F. Voigt, l. c. 115). Annal. Lubic. (MGH. XVI, 427; cf. Detmar, edit. Koppmann I, 437) berichten zum Jahre 1319: Obiit Woldemarus march. Brandenb. absque prole; cui quidam puer successit, scil. filius Hinrici march. dicti âne land; quo etiam in brevi postea decedente marchionatus eius imperio vacavit. Und Ernst v. Kirchberg erzählt (Kap. 161):

An sîn stat quam nach im sint
sîn vettere, der was noch ein kint,
sîn name was Johan (!) bekant,
markgrêven Hinrîches sône âne lant.
Her was markgrêve korze wîle,
im wart in vorhteclîcher île
iaemerlîch vergeben;
sus verlôs her sîn leben.

47) Mechtild heiratete Bogislav von Pommern, Barnims I. Sohn (cf. Barthold, Gesch. v. Pommern III, 5), Agnes aber König Erich von Dänemark: item Ericus Danorum rex, Christofori filius, duxit in uxorem Agnetem filiam marchionis de Brandenborch, sororem Ottonis marchionis cum telo et Hinrici marchionis dicti âne land (Annal. Lubic. ad ann. 1273; MGH. XVI, 414). In der Voßbergschen Sammlung des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin befindet sich ein Abguß ihres prächtigen Porträtsiegels, welches sie von einem Engel gekrönt knieend darstellt vor der thronenden Mutter Gottes mit dem Christusknaben unter schöner Spitzbogenarchitektur, mit der Legende: Agnes dei gracia Danorum Sclavorumque regina.

48) Aeltere Genealogisten (Jobst, Brandenb. Genealog. 1562, Sign. G IV; Brotuff, Fol. 45; Garcäus S. 84) nennen als Todestag den 4. April (prid. non. April.), und ihnen wird in der Regel gefolgt (cf. Voigtel-Cohn, Taf. 73; v. Heinemann, Märk. Forsch. IX, 27 Anm. 4). Am 3. Juni 1266 schlossen aber beide

Brüder den Vertrag, betreffend die Teilung des Landes über Oder und des Landes Bauzen (Riedel B. I, 98). Am 2. Februar 1267 bestätigten die Markgrafen Johann (II.), Otto (m. d. Pf.) und Konrad die Schenkungen, welche ihr Vater Johann inclite memorie dem Kloster Marienfee gemacht (Riedel A. XIII, 211); letzterer war also wol vor nicht allzulanger Zeit (Ende 1266) gestorben. Sein Bruder Otto starb am 9. Oktober 1267 (s. Anm. 53); es muß daher sehr auffallen, daß noch Urkunden vom 18. November (Riedel A. XIV, 10) und vom 15. oder 16. Dezember 1267 (Riedel A. XXV, 176. B. I, 91 zum Jahre 1263) von beiden ausgestellt sein sollen. Erstere trägt in Danneils handschriftlichem Repertorium des Salzwedeler Stadtarchivs (VII, 15) das ungeheuerliche Monatsdatum IVX kal. Dec., und ich vermag zur Zeit nicht anzugeben, was für ein Bewenden es damit habe; Riedel, Zur Gesch. d. letzten Anhaltinischen Markgrafen v. Brandenburg (v. Ledebur, Allgem. Arch. XII, 38 Anm. 9) vermutet, Johann der Prager und Otto d. L. seien Aussteller dieser und der folgenden Urkunde gewesen. Diese entstammt einer im Jahre 1732, offenbar nach einem älteren chronologisch geordneten Kopiar gefertigten Urkundensammlung des Klosters Alt-Haldensleben. Die betr. Urkunde steht dort zwischen einer von 1266, V. id. Sept. und 1267, VI. id. Maji; der Abschreiber ist hinsichtlich der Wiedergabe der Daten mehrfach ungenau gewesen; so ist z. B. die ebenfalls von ihm herrührende Urkundenabschrift bei Riedel B. I, 90 no. 120 datiert M. CC. sexagesimo sexto, VI. non. Aug.; da ein solcher Tag nicht existiert, so hat der Schreiber sich offenbar eine Verdoppelung der letzten Zeichen der Jahreszahl zu Schulden kommen lassen, und das Datum muß, wie Riedel vermutet, lauten M. CC. LXVI, non. Aug. Aehnliches wird der Fall sein bei der in Rede stehenden Urkunde, für welche Pastor Behrends-Nordgermersleben den Monatstag XVII. kal. Jan. angibt (Riedel B. I, 91 no. 122 Anm.), und deren Datum gelautet haben wird M. CC. LXVII, VII. kal. Jan., d. h., weil das Jahr zu Weihnacht begann: 1266, Dezember 26, was zu obiger Vermutung, daß Johann Ende 1266 gestorben, sich gut fügen würde. — Ein Kloster Chorin gab es erst, nachdem das Kloster Marienfee ca. 1272 vom Pahlitz-Werder im Parsteiner See nach dem Choriner See verlegt worden war (cf. mein „Lehnin", S. 122); Johann muß also noch in Marienfee bestattet worden sein. — Grabstätte seiner Gemahlin Jutta war das Franziskaner-Mönchskloster in Stendal; das dortige Nonnenkloster dieses Ordens entstand erst erheblich später (Götze, Gesch. von Stendal S. 56 ff.).

49) Die Vermählung Ottos mit Beatrix, der Tochter König Wenzels des Einäugigen von Böhmen (ihre Schwester Agnes wurde 1244 die zweite Gemahlin Herzog Heinrichs des Erlauchten von Meißen), hat man bisher nach Palackys Vorgang (cf. Bauch, S. 33 Anm. 1) ums Jahr 1244 gesetzt und es stimmt dazu sehr wol die Angabe des Cod. Trevir., daß das anscheinend älteste Kind, Johann der Prager, am 6. April 1244 geboren sei; die Hochzeit könnte danach im Juni 1243 stattgefunden haben. Hierzu würde sich eine Urkunde vom 3. Juni 1243 gut fügen, aus welcher eine längere Abwesenheit der Markgrafen aus ihrem Lande hervorzugehen scheint (Riedel B. I, 486: Herzog Otto von Braunschweig will gegenüber seinen Schwägern, dem Herzog von Sachsen und den Markgrafen von Brandenburg, eine Verpflichtung übernehmen, cum eos poterimus attingere), wenn nicht die Kriegsläufte jener Zeit (der Erzbischof von Magdeburg versuchte einen Einfall in die Altmark, stand aber davon ab, cum intelligeret, quod marchio iaceret in custodia terrae suae, und befestigte Rogätz — Gesta Archiep. Magdeb. X

MGH. XIV, 422; daß dies gerade Ende Juni — Anfang Juli 1243 stattfand, erhellt aus der Urkunde vom 15. Juli 1243 Reg. Magdeb. II no. 1160) eine solche Entfernung unwahrscheinlich machten. Aus den Zeugen einer Urkunde König Wenzels von 1233 o. T. zu Sedlec in Böhmen (v. Heinemann, Cod. dipl. Anh. II, 97; es werden genannt Herzog Albrecht von Sachsen, Graf Heinrich von Anhalt und Markgraf Otto III.) hat Bauch (l. c.) geschlossen, daß damals schon die Verlobung oder Vermählung vollzogen sei. Daß es sich um letztere gehandelt habe, möchte man aus Folgendem entnehmen. Der Erwerb der Oberlausitz durch Brandenburg gründet sich zweifellos auf die böhmische Heirat; Görlitzer Gesandte erklären 1329, sie hätten lange sub quadam obligatione dotis nomine unter brandenburgischer Herrschaft gestanden (Scheltz, Gesamtgesch. d. Ober- und Niederlausitz I, 164, Anm. 3); 1234 aber gründete bereits Marchio Brandenburgensis et Lusaciensis das Dominikanerkloster in Görlitz (Necrolog. fratr. minor. in Görlitz, Script. rer. Lusat., Neue Folge, I. 274, Anm. Inschriften am Chorgestühl daselbst, l. c., 311) und 1240 das Kloster in Bautzen (Necrol. citat.). Danach muß das Land schon im Besitz Ottos gewesen sein, was nur möglich, wenn die consummatio matrimonii erfolgt war — wie ist dann aber die späte Geburt Johanns des Pragers zu erklären? wie ist ferner zu erklären, daß beide Markgrafen über die Oberlausitz disponierten (1266, Juni 3, Riedel B. I, 89), welche Heiratsgut der Gemahlin des einen war, und daß ihre Söhne das Land teilten (1268, Mai 1, l. c. 96. 97)? Schelt (l. c. 165), die Zuverlässigkeit jener Görlitzer Inschrift ihrer späten Entstehung wegen anzweifelnd, will freilich den Erwerb der Lausitz um 1250 ansetzen, weil nach Karls IV. Angabe König Ottokar erst dieselbe abgetreten habe, und weil nach zwei Urkunden Papst Innocenz IV. der Böhmenkönig noch 1247 Bautzen besessen habe. Wenn aber wirklich die Rechte Brandenburgs an der Oberlausitz durch Ottos Ehe mit Beatrix begründet wurden, so müssen die urkundlichen Angaben, auf welche Schelt sich beruft, irgendwie anders erklärt werden; denn 1244 als Geburtsjahr Johanns des Pragers, welcher 1264 (also zwanzigjährig) den Ritterschlag empfieng), ist festzuhalten. Nach Pulkawa (bei Mencken III, 1729) erhielt Ottos III. Sohn Otto der Lange als Preis für seinen Verzicht auf die vormundschaftliche Regierung des Königreichs Böhmen totum Budissinensem marchionatum etc. erb- und eigentümlich. Um alle diese Widersprüche zu vereinigen, wird es nötig sein, anzunehmen, daß das Heiratsgut der Beatrix aus dem Pfandbesitz böhmischer Allode in der Oberlausitz bestand, daß die Markgrafen, zum Dank für mannigfache Kriegshilfe, von Ottokar mit dem ganzen Lande belehnt wurden, und daß Otto d. L. dasselbe, nachdem Böhmen es dem Reiche wieder aufgetragen hatte, von diesem als Reichslehen zurückempfieng; jedenfalls war dies der rechtliche Zustand der Oberlausitz beim Aussterben der Askanier; denn Herzog Heinrich von Jauer und Fürstenberg, Enkel Ottos des Langen durch dessen Tochter Beatrix (cf. Anm. 59), trug 1319 u. A. seine Rechte an der Terra Lusitzensis et Budissinensis dem römischen Könige auf, damit König Johann von Böhmen diese Territorien von demselben wieder zu Lehen empfange, während er Görlitz für sich behielt (Riedel B. I, 445. Schelt l. c. 261 ff.). — Das Siegel der Beatrix ist dadurch merkwürdig, daß es außer der Namensumschrift noch einen Wahlspruch enthielt. Auf dem im Besitz der Oberlausitzischen Gesellschaft für Wissenschaften befindlichen Exemplar von 1282 ist heutigen Tages die Legende unleserlich; nach einer Beschreibung aus dem sechszehnten Jahrhundert lautete dieselbe: Sigillum Beatricis dei gratia marchionisse Brandenburgensis; im inneren

Kreise: Vera spes mea est in domino deo meo (Riedel B. I, 155). Ueber den ganzen Seehausen betr. Abschnitt cf. meinen Aufsatz „Zur Geschichte Seehausens" im XXI. Jahresbericht des Altmärk. Vereins S. 17 ff.

50) Die Fortsetzung der Chronik des Cosmas Pragensis (Pelzel et Dobrowsky, Script. rer. Bohem. I, 407 ff.) erzählt: am 26. September 1264 traf der König den Markgrafen Otto, seine Schwester die Markgräfin, und ihre Tochter in Czaslau und führte sie nach Preßburg, wo die Ehe durch die Bischöfe von Prag, Olmütz und Brandenburg eingesegnet werden sollte. Venit rex Ungarie, portans aureas murenulas iuxta tempora dependentes, paucis comitantibus, videre sponsam filii sui ad tentoria regis Bohemie, et ordinat dotem propter nuptias. Quo recedente filius suus Bela, speciosus forma pre filiis plurium, auditis missarum sollemniis, capiti puelle matrimonialiter sibi tradite coronam auream superponit, quam quidam suorum nobilium evaginato gladio et vibrato de capite sponse abstrahit iuxta ritum suae gentis. Deinde navigio ducit ad propria non sine maximo parentum eiulatu. — Die Stelle steht auch etwas verkürzt im cod. Trevir. fol. 70vo. — Sehr ausführlich, aber ohne historischen Wert, ist die Beschreibung der Hochzeit in Ottokars Reimchronik (Pez, Script. rer. Austr. III, 78—82); Kleidung und Schmuck der Braut werden umständlich geschildert; wie tändelnd würdelos der Dichter aber hier sein Aufgabe erfaßte, zeigen die Anfangsverse

— wan diu süez und die geheuer,
waz sie ze naechst an îrem libe truoc,
waer' ich mit worten so kluoc,
daz ich's wol prüeven kunde,
des wolt ich danken mînem munde.
Nu mac des von mir nicht geschehen,
wan man liez mich nicht sehen;
wie gern ich charer (?)
da gewesen waere,
da man diu minniclîchen
kleidet heimlîchen
in diu naehesten wât —
da waz mîn wol rât u. s. f.

Die Erinnerung an Chriemhilden Hochzeit, welche v. d. Hagen rühmend hervorhebt (Märk. Forsch. I, 98; die Verwandtschaftsverhältnisse sind dort falsch angegeben) und v. Klöden nachschreibt (Waldemar I, 246), beschränkt sich darauf, daß einer der, das Turnier nach der Hochzeit misverstehenden Ungarn dem König zuruft:

herre! ir solt sparn
fürbaz euer ezzen!
diese frûntschaft ist gemezzen
als Chriemhilten hochzît!

worauf der König (abweichend von dem mitgeteilten Bericht der böhmischen Chronik) mit seinen beiden Söhnen und seiner Schwiegertochter heimlich davonreitet. — Kunigunde wurde nach Belas 1269 erfolgten Tode (Annal. Polon., MGH. XIX, 636) die zweite Gemahlin Herzog Walrams IV. von Limburg. Am 10. Jan. 1277 bestätigte Erzbischof Siegfried von Köln die Ehestiftung Walrams für Kunigunde (Riedel B. VI, 16).

51) Mechtildis d. gr. Slavorum ducissa nennt 1292, Juni 18, den Markgrafen Albrecht (III.) ihren Bruder, die Markgrafen Otto (m. d. Pf.) und Konrad ihre Vettern (v. Ledebur, Allgem. Arch. XVIII, 265). An dem im Stadtarchiv zu Stettin befindlichen Original ist ihr schönes Siegel erhalten, welches l. c. ausführlich beschrieben wird; ein Abguß desselben befindet sich in der Voßbergschen Sammlung des Geheimen Staatsarchivs, no. 813. Nach dem Wortlaut der Chronik müßte sie noch bei Lebzeiten ihres Vaters geheiratet haben, und damit stimmt auch Barthold (Gesch. v. Pommern II, 515) aus anderen Gründen überein; es steht indessen das Breve Klemens IV. vom 17. Dezember 1267 damit nicht recht in Einklang, in welchem derselbe dem König von Sicilien zur zweiten Gemahlin vorschlägt entweder die Tochter des Königs von Arragonien, oder filia marchionis Brandenburgensis, quem nuper audivimus decessisse (also Ottos III., † 1267, Oktober 9), de qua tamen, cuius etatis sit aut stature, multoque minus cuius hactenus educationis extiterit, ignoramus (Riedel B. I, 94). — Todestag und Begräbnisort von Mechtilds Gemahl gibt die Chron. Marchion. richtig an; cf. Barthold l. c. II, 561 Anm. 2; 567.

52) Das markgräfliche Brüderpaar trug sich früh mit Plänen zu einem Kreuzzuge, selbst nach dem heiligen Lande. Papst Gregor IX. nennt sie am 11. Februar 1234 crucesignati (Potthast, Reg. Pontif. Nr. 9400); am 27. November ejd. fordert er die Fürsten Deutschlands zum Kreuzzuge auf und schreibt den beiden Markgrafen: ut alter eorum veniat (l. c. Nr. 9776; v. Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. II, 102). Die Chronologie ihrer Kreuzzüge nach Preußen ist nicht ganz sicher. Am 10. Januar 1249 scheint Markgraf Otto sich in Preußen befunden zu haben (Script. rer. Pruss. I, 88 Anm. 1); ein marchio Brandenburgensis heerfahrtete nach der älteren Chronik von Oliva 1250 (l. c. I, 683; V, 601), nach Peter von Dusburg 1251 nach Preußen. 1254, am 14. Dezember, begann König Ottokar von Böhmen einen Kreuzzug; zu Weihnacht vereinigte sich mit ihm sein Schwager, Markgraf Otto III., in Breslau und wurde zum Marschall bestallt; das Heer soll 50 000 Streiter gezählt haben; am 6. Februar war der König wieder in Troppau (Aelt. Chron. v. Oliva l. c. I, 685. II, 601. 602; Peter v. Dusburg l. c. I, 90; Pulkawa bei Mencken III, 1717 ff.; Contin. Cosmae Prag., Pelzel und Dobrowski, Script. rer. Bohem. I, 386; cf. auch Ottokars Reimchronik, Pez, Script. rer. Austr. III, 94). Nach Peter v. Dusburg l. c. 94 zog Markgraf Johann, vir in armis exercicio et experiencia sufficienter instructus, mit einem großen Heere 1255 zur Winterszeit umsonst, da der Winter weich war, nach Preußen. 1260 ernannte Papst Alexander den Markgrafen von Brandenburg zum Oberbefehlshaber des Kreuzheeres gegen die „Tartaren" (Riedel B. I, 66); im Frühjahr 1265 beschloß eine Anzahl norddeutscher Fürsten, darunter Markgraf Otto, in Quedlinburg einen Kreuzzug nach Preußen (J. Voigt, Geschichte Preußens III, 254); im Februar 1266 wurde in der Mark Brandenburg das Kreuz gegen die heidnischen Preußen gepredigt (Riedel A. VIII, 167), der Hochmeister Anno befand sich im Juni ejd. persönlich am brandenburgischen Hofe (Gercken, Cod. dipl. Brandenb. I, 205) und im Sommer, estivo tempore, wie die Lesart der Chron. Princip. Saxon. lautet, erfolgte Ottos letzter Kreuzzug (Peter v. Dusburg l. c. 113), nicht in dem weichen Winter 1265/1266 zusammen mit dem Herzog von Braunschweig und dem Landgrafen von Thüringen, wie Chron. Sampetr., edit. Stübel S. 93 angibt, welchem Wegele, Friedrich d. Freid., S. 39, der Otto m. d. Pf. als Teilnehmer nennt, folgt. Am 19. März ejd. war Otto III. in

Spandau, am 3. Juni in Tangermünde, am 16. Juli in Schmetzdorf, am 5. Auguſt in Stendal; erſt danach kann der Zug begonnen haben, auf dem ihn einer ſeiner Söhne, nach Peter v. Dusburg auch ſein Bruder (was ſehr zweifelhaft iſt; cf. über den Todestag deſſelben Anm. 48), begleitete. Die Erbauung der Brandenburg durch Otto beſtätigt Peter v. Dusburg (114); wenn er aber ſagt, daß Otto, nachdem dieſe Burg wieder zerſtört, mit einem großen Heere zurückgekehrt ſei und dieſelbe neu erbaut habe (115), ſo iſt das wol ſchwerlich richtig; am 1. April 1267 war Otto in Braunſchweig, am 16. Mai in Stargard, und am 9. Oktober ſtarb er in der Neuſtadt-Brandenburg. Es iſt danach auch unmöglich, daß Otto am zweiten Kreuzzuge König Ottokars im Winter 1267/1268 Teil genommen habe, wie J. Voigt, Geſchichte Preußens III, 290, angibt.

53) Der 9. Oktober fiel im Jahre 1267 auf einen Sonntag.

54) S. Anm. 50. Die Angabe der Chron. Marchion. über den Ritterſchlag Johanns des Pragers beſtätigend, fährt die Contin. Cosmae Pragensis im Anſchluß an die Anm. 50 mitgeteilte Stelle (l. c. 407. 408) fort: eodem die (Okt. 5) rex Bohemie — fecit milites 4 marchiones et quintum ducem Polonie preter alios comites et nobiles nobiliter decoratos. XI.

55) Der Tod Johanns des Pragers kann nicht, wie Garcäus den „manuscripti annales“ entnimmt, am 19. April 1267 erfolgt ſein, gehört vielmehr in das folgende Jahr. Denn Otto III. ſtarb am 9. Oktober 1267; Johann war bei der Leichenfeier zugegen und kann alſo auch nicht wol, wie die Chron. Marchion. zu ſagen ſcheint, in dem Todesjahre ſeines Vaters nach Oſtern im Turnier tötlich verwundet worden ſein. Oſtern fiel 1267 auf den 17. April (1268 dagegen auf den 8. April), und daher mag Garcäus oder ſeine Quelle das Datum konjiziert oder durch verſehentliches Verdrehen des Oſterdatums ſelbſt (XIV. Kal. April. ſtatt XVI. Kal. April.) gewonnen haben. — Chron. Sampetr. (edit. Stübel S. 97) ad ann. 1268: Johannes march. Brandenb. in torneamento apud Merseburg cum lancea miserabiliter est occisus. Ipso die rediens de eodem torneamento Theodericus prefectus de Kirchberg in Sala apud Nuwenburg cum tribus armigeris miserabiliter submersus est. Am 1. Mai 1268 war Johann unſtreitig tot; denn Otto d. L. urkundet an dieſem Tage als Vertreter ſeiner jüngeren Brüder (Riedel B. I, 96).

56) Analog iſt das Schickſal des 1175 infolge eines im Turnier empfangenen Lanzenſtoßes verſtorbenen Grafen Konrad, Sohnes des Markgrafen Dietrich von der Niederlauſitz (Brudersſohn von Markgraf Albrechts II. Schwiegervater) welchem Erzbiſchof Wichmann von Magdeburg anfänglich überhaupt chriſtliches Begräbnis verſagte, und welcher ſchließlich vor der Thür des Kloſters auf dem Petersberge beigeſetzt wurde (Chron. Montis Sereni MGH. XXIII, 155, 156).

57) Das Jahr iſt ſchwerlich richtig; denn Otto d. J., ca. 1264 geboren, war damals noch unmündig und wurde von ſeinen Brüdern Otto (d. L.) und Albrecht (III.) bevormundet (cf. mein „Lehnin“ S. 123 ff.); auch die Thatſache ſelbſt iſt verdächtig; es iſt nicht nur nirgends erkennbar, daß auch Otto d. J. abgeteilt geweſen, ſondern die Chron. Marchion. bekundet ausdrücklich das Gegenteil (Kap. 13). Am 1. Mai 1268 teilten die Markgrafen beider Linien untereinander die Lande Bautzen und Görlitz (Riedel B. I, 96. 97); v. Klöden (Waldemar I, 279) macht ſich die Nachricht des Garcäus (den er nicht nennt) ſo zurecht, daß am 19. April 1272 eine Teilung geplant, aber bis 1284 verſchoben worden ſei! XII.

58) Den Beinamen longus erteilt ihm ſchon bei Lebzeiten Papſt Niko- XIII.

laus IV. in einer Bulle vom 13. Januar 1289 (Riedel A. XIX, 126). Als Erläuterung des Epithetons „decorus facie“ dienen die Worte des Goldeners über den Markgrafen (v. d. Hagen in Märk. Forsch. I, 107):

er liebet sich, sam schoenes golt,
den liuten in ir herze und in ir ougen;
des sint im al die besten holt
durch sîn ellen, mit wârheit, sunder lougen.

Ottos Gemahlin Jutta war die Schwester Graf Poppos VIII. von Henneberg; nach dessen kinderlosem Tode 1291 erbte sie den koburgischen Teil der Grafschaft Henneberg (Schultes, Henneberg. Gesch. I, 134).

59) Am 18. September 1291 nennt Otto d. L. seine Söhne Otto, Albrecht und Hermann (Riedel A. X, 217); am 13. September 1295 beruft er sich nur auf den Konsens Ottos und Albrechts (Gercken, Fragm. March. III, 19), offenbar weil Hermann zu seiner Hochzeit nach Oesterreich gezogen war (s. Anm. 84). Otto heiratete Hedwig, Tochter Herzog Heinrichs V. von Breslau, welche nach seinem Tode Nonne im Clarenkloster zu Breslau wurde (1309, Grotefend, Schles. Stammtafeln I, 48). Am 2. November 1297 erwähnt Otto d. L. nur des Konsenses von Hermann (Buchholtz, Gesch. der Kurmark II. Urk. Anhang S. 134; bei Riedel A. VIII, 188 fehlt das Monatsdatum; l. c. IX, 6, no. 8 Anm. ist dasselbe unaufgelöst nachgetragen; falsch (mit Sept. 20) löst es Riedel in v. Ledeburs Allgem. Arch. XII, 39 auf). Am 1. April 1298 nennt Otto d. L. als seine Kinder Hermann, Konegundis, Jutta (Riedel A. II, 454). — Ueber die Heirat der Beatrix mit Herzog Bolko I. (Sohn Boleslaws II. und Hedwigs von Anhalt; s. Anm. 42) heißt es im Cod. Trevir. fol. 22vo.: cui Beatrix filia Ottonis magni existens quatuor annorum Spandowe est desponsata anno domini 1289, XIII. kal. Maii (April 19), quam in matrimonium duxit 1299 (? statt des unrichtigen M. CC. LXXXIIII der Handschrift ist vielleicht mit Rücksicht auf das jugendliche Alter der Braut so zu lesen; nach Grotefend, Schles. Stammtafeln I, 34, fand die Hochzeit nicht vor 1287 statt) IV. non. Oct. (Okt. 4), Berlyn nupciis celebratis. Beatrix, seit 1301 November 9 Witwe, heiratete nach 1308 Herzog Wladislaw von Kosel (Grotefend l. c. V, 14). — Mechtild und Herzog Heinrich IV. von Breslau (Brudersohn des Gatten von Mechtilds Schwester Beatrix; eine poetische Schilderung von ihm giebt Ottokar, Reimchronik S. 191. 192; vgl. auch Grünhagen, Gesch. Schlesiens I, 94—117) erhielten nachträglichen Ehedispens am 23. Oktober 1288 (Riedel B. I, 190). Ein reizendes Bildnis der Mechtild befindet sich im Tympanum des nördlichen Innenportals der Kreuzkirche zu Breslau, ein weniger bemerkenswertes an dem Grabmal ihres Gemahls ebenda (abgebildet bei Lucä, Schles. Fürstenbilder des M. A. Breslau 1872. S. 26. 31. Tafel 10b. 10f). Ihrer Rückkehr zum Vater gedenkt auch Dlugoß ad ann. 1290. — Der Ehevertrag zwischen Jutta und Herzog Rudolf I. von Sachsen wurde am 2. Dezember 1298 in Nürnberg von König Albrecht bestätigt (Riedel B. I, 226); nachträglicher Ehedispens 1303, Mai 21 (Schmidt, Päpstl. Urk. u. Regesten, S. 45). 1328, Mai 9, obiit domina Jutta, ducissa Saxonie, uxor prima Rudolphi ducis Saxonie, filia march. Ottonis longi, que fuit mater principum illustrium et dominorum Alberti, Alberti, Johannis et Ottonis ducum Saxonie, fidelissima mater fratrum (Minoriten in Wittenberg), sepulta in choro iuxta parietem meridionalem (Exzerpte aus dem verlorenen Totenbuch der Franziskaner zu Wittenberg, Mitteilungen des Anhalt. Gesch.-Vereins IV, 257). —

Kunigunde wird in Urkunden Markgraf Woldemars von 1317 illustris domicella tituliert (Riedel A. X, 231. 233); daß sie Nonne war, was z. B. Angelus (Annal. March. S. 126) angibt und der gläubige v. Klöden dahin interpretiert, daß sie Begine gewesen (Waldemar II, 240), beruht auf zu enger Auffassung der Textworte „deo deserviens", welche weiter oben ja auch von der Beatrix gebraucht sind.

60) Diese Angaben bestätigen im Wesentlichen das, was v. Klöden, Waldemar II, 276 ff., über den Albrecht III. zugefallenen Territorialanteil ermittelt hat.

61) Ueber Ottoko vgl. mein „Lehnin" S. 123—133. Ottoko ist ca. 1264 geboren; er heiratete etwa im Sommer 1279 die Tochter Rudolfs von Habsburg, welche Hedwig genannt wird, und trat zwischen dem 28. September und 6. November 1286 in den Cisterzienserorden; die Grabschrift seines in der Lehniner Klosterkirche befindlichen Grabsteins lautet: † Anno domini M. CCC. III. pridie nonas Julii (Juli 3) obiit frater Otto monachus et acolitus in Lenin, nonus marchio Brandenburgensis[1]), quondam gener Rodolphi regis Romanorum.

62) Kämpfe mit den Polen um die Neumark: Erbauung der Burg Zielenzig 1268 (Brev. Chron. Cracov., v. Sommersberg II, 88); Eroberung der Stadt Meseritz; die Polen verbrennen am 13. Dezember 1268 Zielenzig (Batzkon. contin. chron. Boguphali, v. Sommersberg II, 77; cf. Roepell, Gesch. Polens I, 501); Wiederherstellung von Zantoch 1270, Anfang Februar (Batzkon. contin. Boguph. l. c. 78); 1271 Verwüstung des Castellanei Zantoch durch die Polen drei Tage lang (Brev. cron. Cracov. l. c. 89); 1272, Mai 27 Einfall des jungen Herzogs Przemisl (l. c. 90.); 1278 Einfall der Polen und Pommern; Streit bei Soldin (Annal. Polon. MGH. XIX, 642. Dlugoss I, 812). Eine Uebersicht über diese Vorgänge gibt Kutschbach, Zur Gesch. d. Neumark, Küstrin. Bürgerschul-Progr., 1857. Über Zantoch insbes. vgl. Balt. Stud. XI, 1, S. 174 ff.

63) 1269 Krieg mit Nikolaus v. Werle und Graf Günzel v. Schwerin: Boll, Gesch. d. Landes Stargard I, 79; Riedel B. I, 100. 102. — 1280—1284 pommerscher Krieg, Barthold, Gesch. von Pommern III, 7 ff. — Eine Uebersicht über die Gegner der Markgrafen enthält die Urkunde vom 14. Juni 1283, Riedel B. I, 166. Vgl. außerdem Riedel l. c. 140. 149. 155. 159. 161. 162. 165. 174. 175. Friedensschluß 1284 Aug. 13 (Riedel l. c. 176). Boll l. c. 89.

64) Vor 23. Juni 1290; vielleicht 1289, wo Bolko's Anwesenheit in der Mark bezeugt ist (s. Anm. 59): antequam dux Bolko istam terram consequeretur, fuit guerra inter marchiones de Brandenburch, videlicet Ottonem longum et Ottonem cum telo, et dux Bolko subsidiabatur marchioni Ottoni longo; marchio autem Otto cum telo fuit in quadam civitate Brandenburgensis episcopi, que vocatur Jezer (Ziesar), et homines ducis Bolkonis iacebant ante civitatem, ibique marchio Otto cum telo conflixit cum eis et triumphavit, multosque capiens spolia eorum diripuit, inter quos etiam probus miles Otto, filius Rudegeri de Hugewitz, captus fuit et preter alios equos et varium apparatum perdidit unum dextrarium etc. (Lib. fundat. Heinrichow edit. Stenzel, S. 99). Nach einer undatierten Registratur (Riedel B. I, S. 209 no. 268) versöhnte König Adolf (1292—1298) die hadernden Vettern.

---

1) Der Schluß dieses Wortes ist auf der Abbildung bei Bergau, Bau- und Kunstdenkmäler, Fig. 183 unrichtig gelesen.

65) Ueber die anfängliche Vermittlerstellung Ottos d. L. zwischen König Ottokar von Böhmen und König Rudolf vgl. Böhmer, Reg. imp. 1246—1313, S. 80 no. 287; S. 85 no. 358; S. 88 no. 405. Riedel B. I, no. 167. 168. 169. 173. 175. Chron. Sampetr. ad ann. 1276 (edit. Stübel S. 114): regibus taliter sibi ex opposito iacentibus, marchio Brandenburgensis adveniens, aliquibus episcopis secum assumptis, composicionem inter eos fecit cum coniunctione aliquarum copularum et resignacione aliquarum terrarum etc. — Nach dem Tode Ottokars trat Otto d. L. gegen König Rudolf auf:

Ez vuor daher mit maniger rot
von Brandburg marcgrâve Ott,
mit manigen Sachsen frechen,
und wolt den oheim rechen.
Dô kunig Rudolf daz ervant,
hinder sich er poten sant, u. s. w.
. . . .
. . . .
in treuen und in êren
bat er sie gedenken,
daz reich wolt krenken
von Brandburg marcgrâve Ott!

Letzterer lagert bei Kolin:

beide hêr hetten sin,
ez mocht da nieman understên,
dâ muost ez an den strît gên
und bereit'ten sich darzu.

Bevor noch der Kampf beginnt, wird ein Vertrag zu Stande gebracht (Ottokars Reimchronik S. 160—164). Folge dieses Friedens war die Ehe zwischen Markgraf Ottoko und einer Tochter König Rudolfs; vgl. oben im Text Kap. 13 zu Anm. 61 und mein „Lehnin" S. 126 ff. Im September 1280 fand aber ein neuer Feldzug König Rudolfs gegen Otto d. L. der böhmischen Wirren wegen statt: post diutinam rebellacionem marchionis de Prandenburch, rex Rudolfus Bohemiam cum exercitu valido ingreditur, et marchione impotente ad occurrendum, mediantibus domino Ludovico duce Bawarie aliisque nobilibus, tam rex quam marchio pluribus interpositis conditionibus ad concordiam redierunt (Martin. Polon., Böhmer, Fontes II, 463); unbestimmter sind die Angaben bei Gottfried d. Ensmingen (Böhmer, Fontes II, 116): (Rudolfus — timuit —) sibi timore magno propter traditionem populi terre, ex eo quod Bohemus reliquerat filium unum, cuius avunculi erant marchiones de Brandenburg, qui se regi opposuerunt propter filium Bohemi. Am 20. September lag König Rudolf in castris apud Brunnam (Böhmer, Reg. Imp. 1246—1313, S. 104 no. 556). — Wegen der Vormundschaft über Ottokars unmündigen Sohn Wenzel kam Otto d. L. in Streit mit seinem nachmaligen Schwiegersohn Herzog Heinrich IV. von Breslau (Grünhagen, Gesch. Schlesiens I, 98). — Ueber die Beziehungen Ottos d. L. zu Böhmen während der Vormundschaft cf. Pulkawa (Mencken III, 1727 bis 1729), welcher die Bedrückungen des Landes durch den Markgrafen und den Bischof Gebhard von Brandenburg in den schwärzesten Farben schildert: nam infiniti de suis provinciis, videlicet marchionatus Brandenburgensis, Saxones

et alii Teutonici intrantes Boemiam incolis regionis eiusdem damna, vexationes et iacturas innumeras et spoliis, incendiis, homicidiis et damnationibus mobilium et immobilium rerum et bonorum absque misericordia multipliciter intulerunt et adeo occuparunt terras regni Boemiae circumquaque, ut incolae et habitatores eius, dimissis propriis hereditatibus et bonis suis, per exilia et devia nemorum ac montium densis laterent silvis, se, filios suos et si qua pecorum habebant animalia propter alienigenarum invasiones multiplices abscondentes. — Similiter — ecclesia Pragensis graviter laesa fuit. Nam ex ea thesauros regios, ornamenta sanctuariorum et reliquiarum, quae magnificentia regum Boemiae dudum ibidem — donaverat, tam in auro, argento, lapidibus preciosis quam in aliis ornamentis violenter et temere abstraxerunt, quaeque in suos usus, ut placuit, convertentes. — Vgl. ferner Francisci chron. Prag. (Pelzel u. Dobrowsky, Script. rer. Bohem. II, 31 ff.; Cosm. Prag. contin. l. c. I, 349 ff. 454. 467. 468. — Der jugendliche Wenzel kehrte 1283 de exilio, videlicet terra Brandenburgensi, nach Böhmen zurück, Beness. de Weitmil, l. c. II, 199. Nach Pulkawa l. c. ließ sich der Markgraf dafür 35 000 Mark Silber zahlen; ultra quas etiam pecunias totam Budissinensem marchionatum cum quibusdam castris et aliis civitatibus in hereditatem sibi suam accepit ad votum etc.

66) Memoria eius est in martyrologio Havelbergensi a. Chr. 1298, IX. kal. Aug. (Juli 24, Gercäus S. 100); X. kal. Aug. (Juli 23) M. CC. L. XXXXVIII obiit Otto march. Brandenb., qui legavit ecclesie calicem et duas ampullas argenteas, casulam flaveam et amictum et fertonem argenti ad emendum stolas; qui Otto dicebatur cognomento longus, cuius anima requiescat in pace (Necrol. b. Mariae Aquens. herausgegeben von Quix, v. Ledebur, Allgem. Arch. IX, 368). F. Voigt setzt aber den Todestag nach 28. September 1298 (und vor 25. November ejd., Märk. Forsch. V, 71), weil von diesem Tage eine Urkunde Ottos für Berlin vorhanden ist (Riedel A. XII, 1). Aus dem Auftreten Markgraf Hermanns d. L. (cf. Böhmer, Reg. Imp. 1246—1313 S. 194) bei der Königswahl Albrechts in Gemeinschaft mit Otto m. d. Pfeil, worüber Urkunden vom 28. und 29. Juli vorliegen (Riedel B. I, 219. 222), erhellt aber, daß Otto d. L. damals wohl nicht mehr am Leben gewesen sein kann. Hinsichtlich jener Urkunde vom 28. September ist daher anzunehmen, daß sie noch bei Lebzeiten Ottos zwar verfügt und bereits besiegelt, aber erst nach seinem Tode vollendet und, irrtümlich mit einem späteren Datum versehen, ausgehändigt worden sei; der Ausstellungsort ist gar nicht angegeben. Schon bei der Königswahl nach Rudolfs Tode (1291) läßt Ottokar (Reimchronik S. 348) den Markgrafen Otto d. L. sagen, er wolle noch einmal sein Wahlrecht ausüben:

wan er sich hinvür
troeste des nicht,
daz er mêr gewinne pflicht
an deheiner wal
wan zu dem einen mal.
So gar het den ellenrîchen
besezzen neulîchen
gebresten mannichvalter,
den da bringet daz alter.

XIV. **67)** Selbständig urkundend erscheint Albrecht III., der „êren gernde leie" (wie ihn der Meißner nennt; v. d. Hagen, Märk. Forsch. I, 108), zuerst 1272, August 1 (Gercken, Cod. dipl. Brandenb. II, 409; mein „Lehnin" S. 124). Aus der Urkunde vom 19. November 1300, (Riedel A. XII, 284) erfährt man, daß Albrechts Gemahlin Mechtildis hieß und zu dieser Zeit bereits tot war; seine beiden Söhne Otto und Johann (1300: Otto und Henning), deren Namen die Chron. Marchion. nicht angibt, waren bereits am 25. November 1299 tot (Stiftungsurkunde von Kloster Himmelpfort, Voll, Gesch. d. Landes Stargard I, 336); der jüngere derselben, Johann, sollte Eufemia, Tochter Herzog Heinrichs V. von Breslau, heiraten (Ehedispens vom 5. Januar 1292; Riedel B. I, 201; cf. Grotefend, Schles. Stammtafeln I, 52). Von den Töchtern heiratete Beatrix Herzog Heinrich den Löwen von Mecklenburg. Am 23. Dezember 1291 erhielt der Propst von Brandenburg die Ermächtigung zur Erteilung des Ehedispenses (Riedel, B. I, 200); am 22. März 1292 erfolgte derselbe (Mecklenb. Urk.-Buch III no. 2159). Ueber die Hochzeit berichtet Detmar (edit. Koppmann I, 373): in dem jare Christi 1292, in deme daghe s. Tiburcii (Aug. 11), do untfinc her Hinric van Mekelenborch sine brut, de het Beatrix, in der stad to Nygen-Brandenborch; ze was en dochter marcgreven Albertes van Brandenborch, unde blef en vrowe van salighen levende, also er ende wol bewisede; bei Erwähnung der andern Schwester Margaretha sagt derselbe Chronist (l. c. 390): de van Mekelenborch hadde ere suster, dar mede em wart dat land to Stargharden; dat was en ghodelik bedderve vrowe, der mannich wart gebetert.

Ernst von Kirchberg schildert ihren Tod (cap. 153):

Vrow Beatrix was sîn wîp,
die truoc heilgen sael'gen lîp;
sie wuste iren endetac zuvür,
daz quam ir von seliger kür;
daz was dem veste nâhe bî
des heilgen Mauricii (1314, Sept. 22),
dô liez sie sich vüeren gar
also kranc zur Wismar.
Ir macht viel in unmâsse:
recht in der smedestrâsse
da starp sie uf irem wagen —
den tôt man bilchen mochte klagen —
ê sie in iren hof quam
der tôt daz leben ir benam,
und wart mit ungehaben
zu den barfüessern begraben,
recht als man drîzenhundert jâr
schreip und vierzehen offenbâr.
Uf irem grabe wart oft gesehen
zeichen, die man bilch mag spehen.

Ueber die Schicksale der zweiten Tochter Margaretha melden die Annal. Lubic. (MGH. XVI, 417. 418) ad ann. 1300: Nikolaus von Rostock trägt dem König Erich von Dänemark sein Land auf propter auxilium ab eo habendum contra marchiones Brandenburgenses, qui eum angariabant magnis gwerris ideo quod

in uxorem duxerat filiam Buxslai Slavorum principis, repudiata filia Alberti march., sibi in uxorem promissa. Am 15. Mai 1298 in Soldin nennt Markgraf Albrecht den als Zeugen anwesenden Nikolaus von Rostock ebenso wie Heinrich den Löwen von Mecklenburg seinen Schwiegersohn (Riedel, B. I, 218). Nach Ernst von Kirchberg (c. 183) begannen die Markgrafen Otto und Hermann am 29. Nov. 1298 eine Fehde gegen die Rostocker,

um daz ir junkherre hatte gar
versmâhet ir nifteln offenbar,
zwô schoene juncvrowen rechte,
geboren von edelme geslechte;
der juncvrowen eine tochter was
marcgrêven Albrechtes sunder haz,
so was die ander juncvrowe
tochter des grêven von Lindowe.

Die Bürger bieten Geld zur Sühne;

die marcgrêven wolden die geschicht
noch den vrede annemen nicht;
sie swuoren, sie enwolden nummen komen
in die Mark mêr mit vromen,
sie wolden das lant betwingen
und zu irer herschaft bringen,
und wolden vüeren zu kerkener
iren junkherren den lugener,
der geheizen was alsus
von Rodestock Nicolaus.

Daß Markgraf Otto cum exercitu ante Ruzstock gelegen, sagt er selbst in einer Urkunde vom 1. Aug. 1301 (Riedel C. III, 10); am 25. Nov. 1299 verpflichtete sich Rostock zur Zahlung von 5000 Mark an den Markgrafen (l. c. 9.)

Annal. Lubic. ad ann. 1502 (MGH. XVI, 418): Albertus, dux Saxoniae (von Sachsen-Lauenburg), duxit in uxorem dominam Margaretham relictam regis de Kalys, filiam scil. Alberti march. de Brandenb., quae desponsata erat Nicholao puero nobili de Rotstoke et qui ea repudiata filiam Buxslai principis Slavorum per instinctum quorundam vasallorum suorum duxit in uxorem. Detmar (edit. Koppmann I 390): do nam desulve hertoghe Albert des markgreven Albertes dochter Margareten, de erste lovet war deme junkheren van Rostok, unde seder nam den hertoghen Bolizlawen (rect. Przemislav) van Kalys, de koning wart der Polene unde seder dodet wart dor eren willen, so men seghede; oc ist dat witlik, sint dat se quam to hertoghen Alberte van Lovenborch, dat de lant sic nicht enbeterden. Przemislav's erste, 1283 ermordete Gemahlin war Luitgard von Pommern; ihr folgte 1286 Rixa von Schweden, welche nach Dlugoß I, 877 noch am 26. Juni 1295 gelebt hätte. Przemislav starb am 8. Febr. 1296 (s. Anm. 77).

Ehedispens für Margaretha und Herzog Albrecht vom 24. Sept. 1302, Schmidt, päpstl. Urkunden und Regesten S. 40.

68) Am 25. Nov. 1299 gründete Markgraf Albrecht III. das Kloster Himmelpfort cum consilio et auxilio reverendi patris et domini Johannis eccl. Leninensis (Boll, Gesch. d. Landes Stargard I S. 336); cf. die Bestätigungsurkunde des Bischofs Volrad von Brandenburg vom 4. Dec. ejd. (l. c. 338); über den

Lehniner Abt Johann von Belitz cf. mein „Lehnin" S. 133, 134, über Kloster Himmelpfort überhaupt Kirchner in Märk. Forsch. VI, 1—102.

69) Das Cisterzienserinnenkloster Wanzka im Lande Stargard wurde gegründet 1290, Jan. 5, Boll, Gesch. d. Landes Stargard, I, 96. 316. 332.

70) 1298, Juni 1. Riedel A, XVIII, 442.

71) Markgraf Albrecht III. urkundet noch am 17. März 1300 (Riedel B. I, 229).

XV. **72)** Ueber Johann II. s. Anm. 37.

73) Ueber diesen Kunekin (Koseform von Conrad) scheint sonst nichts bekannt zu sein. Riedel A VII, 8 ff. beschreibt das Wappen der Stadt Rhinow nach einem Glasgemälde von 1580: ein langbärtiger Mann mit roter Kutte und spitzer Kapuze, weißem Oberkleid (auf welchem ein rotes Kreuz), rotem Unterkleid; in der Rechten Stab, der kein Bischofsstab, am linken Arm Hirtentasche; der untere Teil der Figur vom Brandenburgischen Wappenschild bedeckt; rechts und links im Hintergrunde Tore und Türme der Stadt; davor ein Fluß mit Schwänen. Im Habit lasse sich die Ordenstracht der Prämonstratenser leicht erkennen, wenn man von einigen Abweichungen, namentlich in den Farben, absehe; die Figur werde daher den Domherrn Kunekin darstellen, welcher als Gründer der Stadt zu betrachten sei, d. h. dieselbe von der alten Stadtstelle nach ihrem jetzigen Ort verlegt habe. Hiervon ist nur die Beschreibung des umgebenden Beiwerks richtig; die Figur selbst trägt auf zwei mir vorliegenden Siegelabdrücken offenbar einen breitrandigen Hut, Pilgerstab und etwas wie eine Tasche; es wird der Apostel Jacobus maior dargestellt sein, welcher Schutzpatron der Stadtkirche gewesen sein mag.

XVI. **74)** s. Anm. 64.

75) Bündnis Erzb. Konrads von Magdeburg mit Nikolaus v. Werle, Günzel v. Schwerin, Heinrich v. Mecklenburg, Witzlav v. Rügen, Woldemar v. Rostock, vom 1. Mai 1272 gegen die Markgrafen Johanneischer Linie (Riedel C. III, 2). Ueber die Fehden mit Magdeburg s. Anm. 38; Chron. Hildesh. MGH. VII, 864; Braunschw. Reimchron. V. 8949—9170; Magdeb. Schöpp. Chron. 163 ff.; 167. Magdeb. Gesch. Bl. XXIV, Heft 1.

76) 1275, Okt. 15, Bündnis der Markgrafen Johanneischer Linie mit den Grafen v. Holstein (Riedel B. I, 123); Fehden mit Mecklenburg 1275: Post hec contigit, quod march. Otto de Brandenborg impugnavit cum adiutorio comitis de Zwerin dominos Slavie; et tunc fuit adiutor domicellus Johannes illorum de Werle; — tunc temporis predictus marchio intravit Zwerin cum comite Holtsacie, et intraverunt terram Magnopolensem cum comite Zwerinensi, et potenter devastaverunt et combusserunt, et conventionem fecerunt, dominium Magnopolense; et propter illum timorem firmata fuit civitas Wismariensis etc. — Hec gwerra stetit per dimidium annum etc. — 1276: Post hec sequenti anno de eadem seris (?), scilicet Sternenberg et Godebuz, venerunt predicti domini de Werle et comes Zwerinensis et posuerunt se ante civitatem Wismarie 6 septimanis et hostiliter devastaverunt terram dominorum nostrorum cum adiutorio illustris principis Ottonis march. de Brandenborg et edificaverunt castrum Dobe potenter et de eodem castro combusserunt terram et spoliaverunt eam (Zweites Stadtbuch von Wismar, Mecklenb. Urk.-B. II S. 530. 531).

77) 1269, Apr. 1, Herzog Mestwin von Pommerellen trägt seine Besitzungen den Markgrafen von Brandenburg Johanneischer Linie zu Lehn auf (Riedel B. I, 101; Barthold, Gesch. v. Pommern II, 538); 1271: derselbe über-

trägt den Markgrafen Stadt und Burg Danzig als Eigentum (l. c. 112; Barthold 540); die Markgrafen besetzen das Land (Annal. Colbaz. Pomm. Urk.-B. I, 485); nach vergeblichem Versuch, Danzig zurückzuerobern, wendet Mestwin sich an Herzog Boleslav von Polen; dieser rückt zwischen 6. Jan. und 2. Febr. 1272 in Pommern ein und erobert die Stadt; Annal. Polon. ad ann. 1271. 1272; cf. Script. rer. Prussic. I, 767, 768; vgl. überhaupt l. c. 689 Anm. 43; Barthold, II, 544. — 1272, Mai 27: nobilis puer dominicellus Przemisl filius ducis Przemislonis — intravit manu armata terram ultra Driesen, quam pater suus Przemisl tradiderat marchioni domino Cunrado filio march. Johannis Brandenb. pro dote filie sue u. s. w. Brevior chron. Cracov. (v. Sommersberg, Script. rer. Silesiac. II, 90). — 1296, Febr. 8: die Markgrafen Otto d. L., Otto m. d. Pf. und Johann lassen Przemisl II. (den Gemahl von Albrechts III. Tochter Margaretha, s. Anm. 67) „zelo invidie inducti, quod regale sceptrum adeptus fuerat, in Rogasen aufheben; auf dem Transport wird der Gefangene von einem markgräflichen Vasallen, Jakob Kassube, erschlagen; Brev. chron. Cracov. (v. Sommersberg, Script. rer. Siles. II, 90); Annal. Colbaz. (Pomm. Urk.-B. I, 485). — Die ältere Chronik v. Oliva (Script. rer. Pruss. I, 694. 695. V, 604) schreibt dies dem Markgrafen Woldemar (!) zu in ultionem s. Lucardis coniugis sue (d. h. des Königs), quam ipse male suspectam habens fecerat iugulari. — Nach Annal. Polon. (MGH. Schulausg. S. 73), und Detmar (edit. Koppmann I, 378 ad ann. 1297) wurde Przemisl von seinen eigenen Leuten erschlagen. (vgl. Scr. rer. Pruss. I, 769; Barthold III, 63).

78) Schon gegen König Adolf hatten Otto m. d. Pf. und Hermann d. L. **XVII.** mit dem jungen König Wenzel konspiriert; am 2. Juni 1297 wurde letzterer gekrönt; dux etiam Austriae Albertus (der nachmalige König) cum 7000 equitibus illuc venit, habens in comitatu suo ducem Karintie et generum suum marchionem Longum iuvenem; — sed et marchio Brandenburgensis cum telo cognomento rogatus ibi affuit cum duce Saxoniae etc. (Chron. Sampetr. edit. Stübel, 137). Die bei der Feier versammelten Fürsten beschlossen, einen Tag in Eger abzuhalten, um dort Adolfs Absetzung auszusprechen; doch dieser vereitelte für jetzt ihre Pläne; et ob hoc eorundem principum, qui se dicebant alium regem velle eligere, machinacio in ridiculum est conversa (Eberh. Altah. Böhmer, Fontes II, 544). Bei dem, zwischen dem neuen König Albrecht und dem Böhmenkönig ausbrechenden Zerwürfnis blieben Vermittelungsversuche, welche Markgraf Hermann persönlich bei ersterem unternahm, erfolglos:

der markgrâf hôchgeborn,
dem was noch alles zorn,
daz der kunig nicht het
geleist sein bet;
wie sêr der tumb
zurnte darumb!

(Ottokars Reimchron. S. 706). Der Feldzug König Albrechts fand statt im September und Oktober 1304, Böhmer, Reg. Imp. 1246—1313 S. 239. 240; cf. Contin. Zwetl. III (MGH. IX, 661. 662); Eberhard. Altah. (Böhmer, Fontes II, 552); Sifridi de Balnhusin compend. histor. (MGH. XXV, 716); Detmar. edit. Koppmann I 404 ad ann. 1307. Ausführliche Beschreibungen bei Ernst v. Kirchberg, cap. 137, und Ottokar (Reimchronik S. 711—733). Die Urkunde, betreffend die Vertauschung der Meißnischen Besitzungen (welche König Wenzel den Markgrafen

Otto, Hermann und Woldemar verpfändet hatte) gegen Pommern, ist vom 8. Aug. 1305 (Riedel B. I, 263). Am 18. Aug. 1305 hob König Albrecht die gegen die Markgrafen ausgesprochene Reichsacht auf (l. c. 264). Vgl. auch Wegele, Friedrich d. Freid., S. 263. 266 ff.; unten Anm. 85.

79) Erzbischof Heinrich II. von Anhalt, 1305—1307; über diese Fehde und speziell die Belagerung von Alten-Plathow scheint nichts bekannt zu sein.

80) 1308, Annal. Lubic. (MGH. XVI, 421): Hermannus march. de Brandenburg cum Ottone march. cum telo duxit exercitum in Slaviam, scil. 4000 dextrariorum, exceptis sagittariis et aliis expeditis satellitibus, et devastavit Slaviam, nec non castrum in flumine Eldene fortissime edificavit, ibique in exercitu morte preventus est, relicto uno solo filio Johanne ex filia Alberti Romanorum regis quondam nato. Extincto, ut dictum est, dicto Hermanno march., marchio cum telo duxit exercitum. Odiosa gwerra inter marchiones et dominos Slavie sopita est. Detmar edit. Koppmann I 406; Ernst v. Kirchberg cap. 175. Ueber den Denkstein auf dem Schloß Oebisfelde: Anno domini MCCCVIII dominus Hermannus marchio Eldeburch cum magno exercitu circumvallavit et expiravit. Tunc hoc cenaculum structum fuit, und seine falsche Deutung cf. mein „Lehnin" S. 28, Anm. **.

81) Als Ottos m. d. Pf. Todestag wird z. B. von Voigtel-Cohn, Taf. 73, der 27. Nov. 1309 angegeben. Otto's letzte Urkunde ist, wenn man von der in forma producta falschen vom 13. Dez. 1308 (Riedel A. IX, 8) absieht, vom 30. Sept. ejd., wo er sich mit Woldemar im Jagdschloß Werbellin aufhielt (l. c. IV, 393. C. II, 5). Am 27. Nov. ejd. war er sicher noch am Leben (l. c. B. I, 276); v. Klödens Gründe dafür, daß er dies noch am 6. Jan. 1309 gewesen sein müsse (Waldemar II, 44), sind unzureichend. Im Cod. Goslar. der Chron. Princip. Saxon. findet sich folgende poetische Grabschrift Ottos m. d. Pf.:

Anno milleno trecenteno simul octo
cum fere transacto feliciter obiit Otto
marchio telatus, mundana laude beatus.
Nunc iacet humatus defunctis et associatus.
Hic pacem tenuit firmam. Deus ergo coronam
cum sanctis det ei lucis, pacis, requiei. Amen.

(v. Heinemann, Märk. Forsch. IX, 4 mit Auslassung des 4. Verses; MGH. XXV, 479, Anm. 6).

XVIII. **82)** Ueber den Tatbestand cf. die Bulle vom 8. Febr. 1302, (Riedel A. VIII, 190). Am 3. Mai 1302 sprach Bischof Konrad v. Lübeck, am 15. Febr. 1303 Erzbischof Giselbert v. Bremen den Bann über Otto und Konrad aus (l. c. 192. 193). Die Angelegenheit wurde beigelegt durch die Verträge vom 16. Sept. 1304 und 3. Jan. 1305 (l. c. 198. 199). Vgl. auch Ernst v. Kirchberg cap. 137. — Auf diese Verhältnisse bezieht sich die Bulle Benedikts XI. vom 4. März 1304, durch welche Markgraf Hermann die Erlaubnis erhielt, an interdicierten Orten sich und seinem Hause durch seinen Kapellan Gottesdienst halten zu lassen (l. c. B. I, 258). Vgl. auch Hädicke, Die Reichsunmittelbarkeit und Landsässigkeit der Bistümer Brandenburg und Havelberg, Programm von Schul-Pforta, 1882. S. 33 ff.

83) Garcaeus S. 90: Cunradus obiit in oppido Schwedt, ut annotavit quidam Francus, cuius liber germanice scriptus extat apud S. Mellemannum, a. Chr. 1304. — 1304, Sept. 16, war Markgraf Conrad noch am Leben (Riedel A. VIII, 198); 1304, Dec. 16 (XVII. kal. Jan.), bestätigen die Mark-

grafen Otto (m. d. Pf.), Johann und Woldemar (Konrads Söhne) eine letztwillige Verfügung, welche Markgraf Konrad in extremis agens zu Gunsten des Klosters Chorin getroffen (Gercken, cod. dipl. Brandenb. II, 441); in die Zwischenzeit fällt also der Tod desselben. Ein im 15. Jh. gefertigter Grabstein mit der datumlosen Umschrift: . . . . obiit illustris princeps dominus Conradus marchio Brandenburgensis hic sepultus, cuius anima requiescat in pace, befindet sich im Dom zu Stendal. Götze (Urkundl. Gesch. der Stadt Stendal S. 20. 581) bezieht denselben auf diesen Konrad; Entzelt (1736, S. 108) und Angelus (Annal. S. 113) schreiben ihn vermutungsweise einem sonst nicht nachweisbaren gleichnamigen Sohne Konrads zu. — Von Konrads in der Chron. Marchion. nicht genannten beiden älteren Söhnen Johann und Otto kommt ersterer 1286, Sept. 17 vor (Riedel A. XIX, 443); beide werden genannt 1295, 1297, Johannes allein 1304; auch dieser verschwindet 1305 (Gercken l. c. 434. 438. 441. 444); am 25. Sept. letzteren Jahres bezeichnet Woldemar ihn als verstorben (Riedel A. XIX, 447). — Eine Tochter Agnes verzeichnet v. Heinemann, cod. dipl. Anhalt. V, Stammtafel, als Gattin Albrechts I. von Anhalt-Köthen; ihre Söhne waren Albrecht und Woldemar; als Vormund dieser seiner „avunculi" urkundet Markgraf Woldemar 1317, März 2 (Riedel, B. I, 397).

84) 1295 heiratete Markgraf Hermann Anna, die Tochter Herzog Albrechts v. Oesterreich, des nachmaligen Königs, und zwar mutmaßlich im September (cf. Anm. 58); er wurde vorher von seinem Schwiegervater zum Ritter gemacht, wie Ottokar (Reimchron. S. 586) berichtet, der cap. 634—640 die Hochzeit weitläufig erzählt. Oft citiert ist seine Schilderung der Trauung in cap. 639: XIX.

in einem garten ûf dem gras,
dâ der rinc gemachet was
von vrowen und von mannen,
des vürsten tochter vrow Annen
man hervür weist;
. . .
. . .
nach christenlicher ê
gap sie der bischof zusamd.

Eine seiner Töchter sollte laut Urkunde vom 1. Jan. 1317 (Riedel B. I, 396), Markgraf Friedrich d. J. von Meißen heiraten. — Ueber seine Kinder Johann und Agnes s. Anm. 91—94. — Mechtild heiratete Heinrich II. Herrn von Posen, Sagan und Glogau (Grotefend, Schles. Stammtaf. II, 8). — Die Verlobung Juttas mit einem der Söhne Graf Bertholds von Henneberg genehmigte ihr Bruder Johann am 15. Aug. 1314 im Jagdschloß Werbellin (Riedel B. I, 356); sie heiratete den Grafen Heinrich; wegen zu naher Verwandtschaft wurden sie exkommuniziert; durch Bulle vom 15. April 1319 erhielt der Bischof von Würzburg den Auftrag, sie nachträglich zu dispensieren; er löste sie am 2. Juli 1320 und teilte ihnen am folgenden Tage den Dispens mit (l. c. 431. 454. 455). — Nach Hermanns Tode heirathete seine Witwe Herzog Heinrich VI. von Breslau (Chron. Princip. Polonor. Stenzel, Script. rer. Silesiac. I, 130).

85) s. Anm. 78. König Albrecht äußert sich am 1. Juli 1304 speziell über seinen Schwiegersohn Hermann: tam grate beneficentie immemor et ingratus, regi Bohemie, nostrorum et imperii principatuum invasori publico et illicito, favore et auxilio se adstrinxit, nulla ratione previa contra nos inique rebelli-

onis cornua erigendo, in ipsius infortunium, salutis sue ac fidei detrimentum et in nostrum ac imperii nocumentum. — Nos enim, qui errorem et rebellionem ipsius cum patientia dissimulavimus usque modo, ipsum ad conversionem et penitentiam exspectantes, contra eum amodo nostre potentie brachium taliter extendemus, ut, cum gratiam et favorem contempsit, dignam nostram ultionem sentiat et vindictam (Riedel B. I, 260). Man vergleiche dazu die Worte, welche Ottokar (Reimchron. S. 707) den König zum Markgrafen sprechen läßt:

ich schick dir in kurzem zil
urliuges so vil
gegen Pranburg heim,
daz der von Peheim
deiner hilf lützel sich erfreut.

86) s. Anm. 59. Jutta sollte der dort citierten Urkunde zufolge castrum Beltitz, castrum Dömitz et oppidum mit den zugehörigen Territorien als Mitgift erhalten.

87) Markgraf Hermann nennt sich daher tutor Silesiae (z. B. 1307, Riedel B. I, 369. 370) als Vormund der 3 Söhne seiner Schwester Beatrix und Herzog Bolko's I. († 1301, s. Anm. 59), cf. Liber fundat. claustri Heinrichow, edit. Stenzel S. 87 und Anm. 164; S. 140 und Anm. 260.

88) Markgraf Hermann verschreibt seiner Gemahlin Anna 1298, Nov. 25 comitatum seu dominium Hennenberch nec non dominium nostrum in Franconia (Riedel B. I, 234).

89) s. Anm. 78.

90) s. Anm. 80.

91) Ueber Markgraf Johann, Hermanns Sohn, die Vormundschaft über denselben und seine kurze Regierung cf. Wohlbrück, Gesch. d. Geschlechts v. Alvensleben, I, 148; ders. Gesch. der Altmark, 165; Riedel, Zur Gesch. der letzten anhaltinischen Markgrafen von Brandenburg, in v. Ledebur, Allgem. Arch. XII, 41 ff.; v. Klöden, Waldemar II, 5 ff.; (A. H. v. Kröcher) Gesch. d. Geschlechts v. Kröcher, I, 134 ff.

XX. **92)** Woldemar nennt sich zum ersten Mal Johanns Vormund am 4. Apr. 1308 (Riedel A. XX, 197). Der Bund der zum Gebiet des unmündigen Johann gehörigen Städte, welchen Berlin am 3. März 1308 verlautbarte[1]), läßt schließen, daß allgemein Vergewaltigung von Seiten der älteren markgräflichen Linie befürchtet wurde.

93) Man hat gemeint, daß dies Johann v. Kröcher, genannt Droiseko, und Friedrich v. Alvensleben gewesen, weil dieselben nachmals als Teilnehmer an der großen nordischen Liga gegen Brandenburg erscheinen. Vom Tode Markgraf Hermanns bis Ende 1314 finden wir aber diese beiden in Urkunden sowol Woldemars wie Johanns als Zeugen (Urk.-B. d. Geschlechts v. Kröcher, I, no. 65—112); erst zu Anfang 1315 erblicken wir sie auf Seiten der Gegner des Markgrafen (l. c. no. 113); im April verbündeten sie sich mit König Erich von Dänemark, weil sie mit Markgraf Johann in Streitigkeiten geraten (l. c. no. 114); am 23. Mai ejd. werden sie namentlich als Glieder des Bundes aufgeführt

1) Zum ersten Mal gedruckt bei Fischbach, Städtebeschreibung S. 6 Anm. e nach dem damals im Eberswalder Stadtarchiv befindlichen Original mit schlimmen Lesefehlern, die von da in die übrigen Abdrücke, z. B. Berl. Urk.-B. S. 25, übergegangen sind.

(l. c. no. 115) und in den Frieden von Brodersdorf vom 10. Juni 1315 ausdrücklich mit aufgenommen (l. c. no. 116). Nachdem erscheint insbesondere Droiseko Kröcher wieder in alten Ehren am Hofe Woldemars. Daraus folgt nicht nur, daß die Erzählung der Chron. Marchion., an deren Richtigkeit zu zweifeln keine Veranlassung vorliegt, an dieser Stelle Droiseko Kröcher und Friedrich v. Alvensleben nicht meinen kann, sondern m. E. auch, daß diese beiden überhaupt nicht zu den Vormündern Johanns gehört haben.

94) 1302, Febr. 5, verpflichtete sich König Albrecht in Nürnberg, seine **XXI.** Tochter Jutta binnen 6 Jahren dem Waldemar, Bruder des Markgrafen Otto von Brandenburg (eine etwas eigentümliche Bezeichnung, wenn keine Verwechselung vorliegt), zur Hausfrau zu geben (Ficker, die Ueberreste d. deutsch. Reichsarch. zu Pisa, Sitzungsber. d. philosoph.-histor. Klasse der Wiener Akadem. d. Wissensch. XIV, 1, S. 190). Man könnte meinen, daß Math. Neuenburg. (Böhmer, Fontes IV, 172) dieß im Auge habe, wenn er sagt: Albertus rex unam filiam dedit Goldemaro march. Brandenb.; daß er indessen Woldemar und Hermann durcheinanderwirft, ergibt sich aus seinen weiteren Worten. Noch bei Lebzeiten seines Vaters Konrad († Ende 1304, s. Anm. 83) war Woldemar mit Markgraf Hermanns Tochter Agnes verlobt worden; nach dem Tode Hermanns wurde die Ehe vollzogen; am 14. Mai 1309 nennt Woldemar den Johann sororius (eigentlich Schwestermann, dann überhaupt Schwager — Berlin. U.-B. 26), und am 9. Nov. 1309 erfolgte nachträglicher Dispens wegen zu naher Verwandtschaft (Riedel B. I. 285); alles, was v. Klöden (Waldemar II, 50. 86) über Woldemars Verlobung im Mai 1309 zu Tangermünde und seine Hochzeit zu Pfingsten 1311 zu erzählen weiß, ist Erfindung. Nach Woldemars Tode heiratete seine Witwe den Herzog Otto von Braunschweig; der päpstliche Ehedispens ist vom 10. Dec. 1320 (v. Löher, Regesta Vaticana, in Archival. Zschr. V, S. 243 no. 69). Die Angabe der Chron. Marchion., daß Woldemar klein von Statur gewesen, findet Bestätigung in dem, was Beness. de Weitmil (Pelzel et Dobrowsky, Script rer. Bohem. II, 351) vom falschen Woldemar berichtet: vir, imo homunculus satis parvae, sed grossae staturae. Daß er eine große Narbe im Gesicht hatte, bemerkt Kurfürst Friedrich II., s. Anm. 107.

95) 1311. Ericus Danorum rex, Woldemarus march. Brandenb. et multi principes et nobiles Rotstoke congregati celeberrimam curiam celebrarunt. Et dictus Woldemarus ibidem factus est miles a dicto rege cum 20 principibus et comitibus et aliis 80 personis per regem ob favorem eiusdem marchionis honoratis gloria militari, exceptis aliis militibus ab ipso rege et singulis principibus [1]) et magnatibus ibidem factis, quorum numerus servari non potuit propter eorum multitudinem (Annal. Lubic. MGH. XVI, 422). Nach Ernst v. Kirchberg, cap. 143 begann das Fest am Tage nach Fronleichnam (Juni 12) und dauerte 5 Tage nach Heinrichs von Herford, angeblich ex cronicis principum de Brandenborch stammender höchst umständlicher rhetorischer Beschreibung z. J. 1308 (edit. Potthast S. 226). Aus dieser teile ich nur eine wunderbare Episode mit: Aquila grandis magnarum alarum longo membrorum ductu diu circum-

1) Woldemar erteilte selbst sofort dem 19jährigen Otto von Braunschweig den Ritterschlag, Excerpta Sanblasiana, v. Leibniz, Script. rer. Brunswic. II, 61. Johannes Victor., Böhmer, Fontes I, 367, sagt: marchio manibus regis Dacie miles cum magna decentia insignitur, 1700 tyrones in tyrocinio hoc nove militie cingulo per marchionem cum pompa maxima decorantur.

volitabat in alto super convivantes; demum subito descendens in colum vel cacumen papilionis (Pavillon, Zelt) Woldemari cunctis videntibus se recepit et plus quam per horam integram ibi quiescendo resedit. O felix princeps, cui arrident sydera, terra tantis laudibus aggaudet, quem predicat ales, cui celum, terra, pontus, cui militat aër! Ausführliche Beschreibungen geben Detmar (edit. Koppmann I, 413 ff.), welcher seinen Bericht schließt: wat dar in beider vorsten sale hoves drewen wart, ok wat dar al spere broken worden twe dage umme, unde wat dar andere grote dinge schuden, dat was in den landen êre ny horet, unde hedde alle stan to prysende. Ferner Johannes Victoriensis (Böhmer, Fontes I, 367), der aber das Fest von Woldemar veranstaltet werden läßt, um seine Hochzeit zu feiern: Woldemarus march. Brandenb., mortuis fratruelibus et patruis, divisum in multas partes totum solus illius tituli obtinuit principatum, et gloriam in fortitudine et magnitudine potentie sue. Curiam celebrem et famosam indixit regibus, principibus prope longeque positis, habiturum se nuptias cum filia patrui sui mandans, omnesque missis veredariis ad huius sollempnitates gaudium invitavit. Er schließt: que quidem gloria post hec in favillam breviter est redacta. Nam propter nuptias illicitas et fastum glorie temporalis ipse marchio sine herede decessit, et ad imperium totum dominium hoc pervenit. — Das Lied Heinrichs Frauenlob auf das Rosengartenfest s. Märk. Forsch. I, 110 ff.; L. Ettmüller, Heinrichs des Frauenlobs Leiche, Sprüche ꝛc. 1843 S. 98—101. — Vgl. auch Gercken, Nachricht von der 1311 gehaltenen berühmten fürstlichen Zusammenkunft bei Rostock und dem darauf erfolgten Kriege Markgraf Waldemars mit dem Markgrafen Friedrich von Meißen, worin der letztere gefangen worden, Verm. Abhandl. I, 124 ff.

XXII. **96)** Die Eheberedung Herzog Heinrichs d. Löwen von Mecklenburg mit Anna, Tochter Herzog Rudolfs von Sachsen, fand am 16. Juli 1315 statt (Mecklenb. Urk.-B. VI, no. 3771).

97) Ueber den großen nordischen Krieg cf. Ann. Lubic. ad ann. 1315. 1316 (MGH. XVI, 424—426); Detmar (hrsg. v. Koppmann I, 425. 429—431; Ernst v. Kirchberg cap. 154—157. Die Belagerung von Woldeck, welche Kirchberg cap. 155 sehr eingehend beschreibt, fand im December 1315 statt; am 21. Dec. urkundet Woldemar „in den sloten vor Woldecke“ (Riedel A V, 310). Da von den Details mittelalterlicher Kriegführung unsere norddeutschen Quellen in der Regel wenig mitteilen, möge hier eine Episode aus der Belagerung der hartnäckig und glücklich verteidigten Stadt nach der Schilderung des Mecklenburgischen Chronisten folgen:

An einem tage das geschach,
der marcgrêve gebot und sprach,
daz man eine katzen solde ingâhen
trîben an die stat hin nâhen;
die stat meinte her undergraben.
Als die arbeit wart erhaben,
die da waren in der stat
dargegen ein werk erhuoben drât,
und begunden baltlich sunder snaben
gein des marcgrêven greber graben,
daz sie mit sulchen vunden
den grebern widerstunden.

Der stat werk wart getrieben nâ
boben des marcgreven werk aldâ.
Her Merten ir houbetman
hiez snelleclichen sunder wan,
daz man in dem vullemunde[1])
ein hol machte zu der stunde,
und gusse sunder underlâz
dâ wazzer in vuller mâz
und vulten das hol nicht lazzer
ân underlâz mit wazzer
so lange, daz sie wârhaft
vernaemen ander bodeschaft.
Dô das geschah, dieselben vart
daz das hol vul wazzer wart,
die oberste erde viel dar nider,
dô wart gewêret ir ûzganc sider,
zurücke mochten sie nicht zâ,
sie erstickten unde storben dâ;
dô wart in ir êwic grap
in des graben urhap.

Die letzte Schlacht des Krieges, im August[2]) 1316 bei Gransee (s. Chron. Marchion. cap. 25), war, nach Kirchbergs Worten (cap. 158):

daz groeste strîden,
daz je bî unsern zîden
in Wendischen landen so geschach.

Nach Annal. Lubic. (MGH. XVI, 426) hatte Herzog Heinrich d. L. von Mecklenburg 800 Reiter und viel Fußvolk, Woldemar nur 500 viros in dextrariis bene expeditos; aus Furcht, daß die Feinde wieder abziehen möchten, wagte er den Angriff; der Sieg wurde der Tapferkeit des Mecklenburgischen Fußvolkes zugeschrieben. Ernst v. Kirchbergs Angabe, daß Woldemars Streitkräfte viermal so groß als die der Gegner gewesen, bezieht sich wol nur auf die von ihm und seinen Bundesgenossen überhaupt aufgebotenen Truppen, nicht auf die am Kampfe beteiligten; sagen doch die Annal. Lubic. ausdrücklich, der Markgraf habe aliam suam gentem nicht abgewartet. Auf brandenburgischer Seite wurden gefangen der Graf von Wernigerode und Graf Burchard von Mansfeld (über deren Freilassung im Templiner Frieden verhandelt wurde, Riedel, B. I, 412), nach Ernst v. Kirchberg auch noch ein Graf v. Jleburg und 5 ungenannte Grafen; Detmar (edit. Koppmann I, 431) nennt auch noch einen Grafen v. Regenstein. Ueber die Gefahr, in welcher der Markgraf persönlich schwebte, und über seine Rettung berichtet Kirchberg, von der Chron. Marchion. etwas abweichend

Brandenborc gienc under
(daz was michel wunder!),

1) Fulcimentum = fundamentum, hier Boden.

2) Wol nach dem 17.; am 5. verpflichteten sich die Grafen von Holstein zu Nyköbing auf Falster, dem König Erich von Dänemark mit 100 Reisigen gegen Markgraf Woldemar zu dienen (Riedel, B. I, 394); am 29. Juli und am 17. Aug. war der Herzog von Mecklenburg in Sternberg (Mecklenb. Urk.-B. VI, S. 215. 220.); weitere Urkunden aus der fraglichen Zeit liegen nicht vor.

so daz an des strîdes vart
der marcgrêve nâhen gevangen wart,
ich mein den edeln Woldemar;
sîn helm wart im genomen dar,
im entstuont grôz widersatz,
den taet im her Michel Kratz
und Niclaus Schrapentroc vurwâr,
ein Grewismoelisch burger zwâr.
Von den sînen verrante her sich
in iren houf unvursichtiglich;
dô wart her umgetrieben vaste
mit strîdes slegen sunder raste,
sô daz her von dem rosse quam.
Der sînen einer das vernam,
des name der wirt hie vermelt:
ein grêve geboren von Manesvelt,
der half im manlîch sunder verdrôz
wider ûf ein ledic ros,
und half im dâ von dannen wol
manlîch und ouch mit küenheit mol(?),
und wart doch da vür in gevangen:
dô schienen wol getrûwheit spangen!

Bei dieser Gelegenheit mag Woldemar die Wunde davongetragen haben, welche die Anm. 94 erwähnte Narbe hinterließ. Auffällig und wol nur auf einem Versehen bei der Excerpierung beruhend ist, daß Chron. Marchion. den Ritter Wedigo v. Plote als Befreier des Markgrafen nennt, welcher als mecklenburgischer Vasall häufig gerade in dieser Zeit und insbesondere auch im Templiner Friedensvertrag im Gefolge Heinrichs von Mecklenburg erscheint; man müßte denn annehmen, daß der v. Plote den vom Pferde gerissenen und von den „rusticis" nicht erkannten Markgrafen vom Tode gerettet habe, um ihn gefangen zu nehmen, daß in diesem Moment aber Woldemar auf dem ihm vom Grafen v. Mansfeld dargebotenen Pferde entkommen sei. Nach Chron. Marchion. (mit welcher Ernst v. Kirchberg übereinstimmt) hatten die Mecklenburger das Land um Gransee verwüstet, und prope Granzoye lassen Annal. Lubic. den Kampf stattfinden. Ernst v. Kirchberg berichtet, Heinrich v. Mecklenburg sei trotz der Nachricht vom Anzuge Woldemars ins Land hinein und bei Schulzendorf (nordwestlich von Gransee) über den Bach (das in den kleinen Rhin sich ergießende Mühlenfließ) gegangen; die Chron. Marchion nennt als Stätte des Kampfes (Gr.) Woltersdorf (zwischen Schulzendorf und der mecklenburgischen Grenze). Daraus folgt, daß die Brandenburger sich auf die Rückzugslinie der Feinde warfen, um ihnen die Beute wieder abzujagen, daß diese sie zwar auseinandersprengten, ihren Vorteil jedoch nicht verfolgten, sondern abzogen; nach Ernst v. Kirchberg rückten sie auf Buchholz (jetzt mecklenburgisches Dorf nördlich von Woltersdorf, jenseits des Poltzow-Baches, nicht, wie Boll, Gesch. d. Landes Stargard, I, 241, meint, das weit entlegene Buchholz am Müritz-See) und teilten dort die Beute. So hat denn offenbar der Schlacht auch nicht die Bedeutung, welche man ihr wol beimißt; von Woldemar gilt, was Tacitus vom Armin sagt: proeliis ambiguus, bello non victus. Nach den Friedenspräliminarien zu Meienburg am 13. Dez. 1316 (Mecklenb. Urk.-B. VI, 242) fand der

endliche Friedensschluß zu Templin am 24./25. Nov. 1317 statt (Mecklenb. Urk.-B. VI, 315. 319).

98) 1312. Annal. Vetero-Cellenses (Opel S. 218 ff.): contigit Waldemarum march. Brandeb. civitates et castra et totam Lusaciam occupare. Sopita discordia cum Erfordensibus cepit Fridericus pro marchia Lusacie cum Waldemaro march. Brandeb. contendere et plura placita secum habere. Sed Waldemarus de potentia sua, et maxime, quia possessiones Lusacie iam habebat, confisus, cepit Friderico lantgravio et marchioni fortiter resistere, sicque guerra exorta est maxima inter eos. March. Friderico in Misna existente, nocte quadam satellites et militares Waldemari clandestine per murum civitatis Hainensis transcendentes civitatem ipsam clam preoccupare conabantur; unde civibus et vigilibus traditionem presentientibus in irritum cessit conatus eorum; quinimo circiter triginta eorum, qui civitatem iam intraverant, capti tentique sunt; statim hoc domino Friderico principi versus Misnam denunciaverunt. Qui gavisus statim equum suum insiliens quantocius suis non exspectatis Hainis properavit mane diluculo. Alii autem socii eorum, qui captivati fuerant, foris murum forte studiose remanserant, ut si quos advenientes invenirent, in cambium suorum captorum similiter captivarent. Accidit proh dolor, quod inclitus princeps precise manus inimicorum suorum ante muros incidit, sicque captivus abductus fuit et Waldemaro march. Brand. presentatus. Tandem cum inclitus princeps se redimere vellet, in tantum ab eo extorquebant, quod utique eum sic depauperarent, quod se in posterum vindicare non posset. Quare 30 000 marcarum pro redemtione sua constituit, omnibus captivis in Hain primo libertati donatis. Item coactus fuit renuntiare pro se et suis heredibus omni iuris actioni sibi competenti in marchia Lusacie et in castris Landisberg et Eckertsberg, Nuenborg, que pater suus dicto Woldemaro obligaverat (cf. Anm. 46). Preter hec omnia pro redemtione sua fuit compulsus dare pro pignore castrum Misnense et civitatem Fribergensem. Patruo dicti Waldemari preterea dilectam unicam filiam suam compulsus fuit promittere in matrimonium, comiti de Anehalt, de quo plus doluit quam de omnibus aliis persolvendis. Eoque soluto de captivitate computata sunt plus quam 100 000 marc. pro redemptione una cum dampnis et expensis exposita fuisse. Libertate potitus patruum Waldemari (Heinrich ohne Land) persequi cepit, eumque de terra Misnensi et de castris Landisberg et Missene potenter effugavit. — Kürzer faßt sich Chron. Sampetr. (edit. Stübel S. 157); in behaglicher Breite erzählt die Vorgänge Joh. Rothe in seiner „Düringischen Chronik" (edit. v. Liliencron S. 535 ff.). — Großenhain befand sich am 1. März 1312 in den Händen Woldemars; auch Meißen wurde erobert (Wegele, Friedrich d. Freid. 314, Anm. 1). Der Friedensschluß zu Tangermünde v. J. 1312 ist datiert „vor sunte Tiburtiustage", also unbestimmt „vor dem 14. April". Riedel gibt als Tag den 14. April selbst (B. I, 319), Wegele (Friedrich d. Freid. 325 Anm. 3) den 13. April. Die Landgrafen traten in der Urkunde an Brandenburg die Lausitz, die Mark Landsberg, das Land zwischen Elbe und Elster, Großenhain, Torgau abund setzten als Pfand u. A. Grimma, Doebeln, Oschatz, Leipzig. **XXIII.**

99) Gesta Archiep. Magdeb. (MGH. XIV, 429) über Erzbischof Burchard v. Schraplau: hic etiam habuit gwerras cum ministerialibus ecclesie, nam castrum Wantsleve obsedit, donec se cum certis pactis ad gratiam suam darent; deinde obsedit castrum Arxsleve, ubi dominus marchio Brandenburgensis Wolde-

marus adveniens se interposuit placitando pacem et amicitiam inter partes, in quibus placitis terram Luchow (so ist statt Lusacie oder Lusicie der Drucke zu lesen), quam illis de Arxsleve exposuerat, recuperavit. — Am 18. März 1319 verbündeten sich Markgraf Woldemar und Erzbischof Burchard gegen die v. Alvensleben; der Zug, zu welchem jeder von ihnen 300 Berittene stellte, sollte am 1. Mai beginnen (Riedel, B. I, 430); am 17. und 21. Juli urkundete Woldemar im Lager vor Erxleben (l. c. 436. C. III, 24).

XXIV. **100)** Markgraf Johann (vgl. auch Anm. 91—93) urkundet zuerst selbständig am 16. Aug. 1314 (Riedel, B. I, 356), war also mündig und hatte demnach (nach Landrecht) das 12. Jahr vollendet[1]). Er muß somit spätestens am 15. Aug. 1302 geboren sein und hatte, als er im März 1317 starb, das 14. Jahr vollendet, war also nach gewöhnlichem Sprachgebrauch 14 Jahre alt. Die Chron. Marchion. stimmt damit wol überein; wenn Brotuff fol. 47 vo. und Garcaeus S. 97 ihn sechszehnjährig nennen, mag das vielleicht auf einer Verwechselung von XIV und XVI beruhen. — Seine Verlobte war Katharina, Tochter Heinrichs II. von Posen, Sagan und Glogau aus der Ehe mit Mechtild, Hermanns d. L. zweiter Tochter, also seine Nichte (Grotefend, Schles. Stammtafeln, II, 19). Eine der Bedingungen des Friedens von Templin vom 24. Nov. 1317 (s. Anm. 97) war, daß die „relicta marchionis Johannis domina Catharina" den in der Schlacht bei Gransee von den Brandenburgern gefangenen Grafen Johann v. Holstein, den Bruder des Königs von Dänemark, heiraten sollte: comes Johannes traditus est marchioni, qui eum detineri fecit, donec quasi coactus in uxorem duceret et sine dote et thesauro relictam march. Johannis, videlicet filiam ducis Wartizlavie. (Annal. Lubic. MGH. XVI, 426). — Nach den von Garcaeus S. 97 citierten Annales manuscripti starb Johann nicht am 24., sondern am 26. März (vigil. Palmar.). Bei Riedel (B. I, 400) steht noch eine Urkunde Johanns d. d. Magdeburg 1317, März 28 (M.CCC.XVII, V. kal. Apr.); die Ueberlieferung derselben ist keine besonderes Vertrauen erweckende; schon im Urk.-B. zur Gesch. d. Geschl. von Kröcher (I, 88) ist darauf hingewiesen, daß das Monatsdatum vielleicht XV (oder XVII?) kal. Apr. = März 18 (16?) lauten sollte. Dies hat viel Wahrscheinlichkeit für sich, da Woldemar und Johann, am 11. März von Tangermünde nach Magdeburg kommend (Riedel, B. I, no. 484. 485), sich dort auch am 12. März (l. c. no. 483, mit dem falsch aufgelösten Monatstage: März 5) zusammen mit dem Grafen Heinrich v. Lüchow befanden, welcher in der fraglichen Urkunde an der Spitze der Zeugen steht. Jedenfalls aber erteilte Woldemar am 1. April selbständig der zum Anteil Johanns gehörigen Stadt Straußberg ein Privileg (Riedel A. XII, 69) und machte am 5. April eine Memorienstiftung für Johann im Kloster Lehnin (l. c. X. 231).

XXV. **101)** S. Anm. 46.

XXVI. **102)** S. Anm. 98; es können aber auch die späteren Zerwürfnisse, nach Ablauf des am 1. Mai 1313 geschlossenen zweijährigen Landfriedens (Wegele, Friedrich d. Freid. 328) gemeint sein. Zum Jahre 1314, sicherlich zu früh, referiert Chron. Sampetr. (edit. Stübel S. 159): Fridericus marcgravius Misnensis vi et arte omnes municiones, quas marcgravius Heinricus habebat, que antea

1) Vgl. die Urkunde Woldemars von 1310, Juni 11 (Riedel A XV, 58): march. Johannes — cum ad annos pervenerit etati legitime deputatos, id est cum compleverit duodecimum annum suo cursu.

fuerant sue potestatis, obtinuit, scilicet Kemmenitz, Ossenitz (Oſchatz), Lypcz, Grimme, Dorgowe, Hain, Oberelbe et alia multa oppida sue subdidit ditioni. 1315 hatten die Brandenburger ſich Dresdens bemächtigt (Wegele l. c. 333); im Febr. 1316 rüſtete ſich Landgraf Friedrich zum Kampf gegen den Abt von Fulda und den Markgrafen Heinrich v. L. (Riedel B. I, 381); am 1. Jan. 1317 wurde durch Vermittler eine Sühne zwiſchen den kriegführenden Parteien verabredet (l. c. 396); am 11. März ejd. entbanden Woldemar und Johann die Länder Meißen und Freiberg ihres Eides und wieſen ſie an Markgraf Friedrich von Meißen (l. c. 398); am 10. Juni ſetzte Woldemar Dresden und Großenhain zum Pfande für die Ausführung des Vertrages vom 11. März (l. c. 409); am 10. Juli wurde das „orlog“ zwiſchen Heinrich v. L. und Friedrich v. Meißen beigelegt (l. c. 410. Wegele l. c. 334).

103) Ueber den Kampf der Markgrafen mit Polen um Danzig im Jahre 1308 vgl. Aeltere Chron. v. Olivia (Scr. rer. Pruss. V, 605 ff.); J. Voigt, Ueber die Zeit der Eroberung Pommerns durch den Orden, in ſeiner Geſchichte Preußens IV, 607 ff. Woldemar verkaufte dieſe ganze pars terrae Pommeraniae (d. h. Pommerellen) an den Deutſchen Orden; cf. Urkunden von 1309, September 13; 1310, Mai 31; 1311, Juli 24 (Riedel B. I, 283. 290. 311). — Ein im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin befindliches ungedrucktes Fragment eines Rechnungsbuches der Woldemarſchen Hofhaltung verzeichnet kleine Streifzüge in Polniſches Gebiet im Oktober, November und Dezember 1317.

104) S. Anm. 97.

105) Ueber Woldemars Todestag haben gehandelt Gercken, Unterſuchung der Nachrichten von der genauen Beſtimmung der Zeit und des Tages, an welchem Markgraf Waldemar von Brandenburg a. 1319 geſtorben, in Verm. Abhandl. I, 149 ff. — Riedel B. I, 441 ff. — v. Klöden, Waldemar II, 317. 339. **XXVII.**

106) Entzelt (edit. 1682 S. 129, edit. 1736 S. 109) ſagt: „da ſetzen nun etliche, Woldemar ſei geſtorben anno 1319 (etliche 1320), begraben zu Corin, am abent der geburt (Sept. 7) oder assumtionis Mariae (Aug. 14), als auch ſein memoria iſt zu Stendal im tum“. Das Datum 1320 vigil. nativ. Mariae hat er offenbar aus Brotuff fol. 51, woher es auch Jobſt und Garcäus (S. 107) entnehmen, letzterer ſich fälſchlich auf die bei Entzelt zum 14. Auguſt zitierte Stendaler Memorie berufend. Durch dieſe von Riedel überſehene Notiz Entzelts wird die bis dahin noch vorhandene formelle Ungewißheit hinſichtlich des Todestages, welche darin beſtand, daß Waldemar am 14. Auguſt zuletzt urkundet und am 16. Auguſt in dem Bericht des Grafen Günther v. Keſernberg als verſtorben bezeichnet wird (fer. 5 post assumptionem b. Mariae virginis demandavit dominus comes Guntherus de Chevernberc advocatis prenotatis, quod dominus Woldemarus march. Brandenb. bone memorie ab hoc seculo demigrasset. Riedel B. I, 440), völlig beſeitigt. Dieſe Unſicherheit iſt übrigens ſchon alt und findet ſich bei faſt gleichzeitigen Chroniſten. So gibt Math. Neuenburg. (Böhmer, Fontes IV, 194) den Juli, Francisc. Pragens. (Pelzel et. Dobrowsky, Script. rer. Bohem. II, 127) den Sept. 1319 an (pius et pacificus (!) princeps Wolframus (!), march. Brandenb. moritur sine liberis, qui excreverat in divitiis et potentia suos antecessores), Kurfürſt Friedrich II. in ſeiner Denkſchrift von 1444 (Riedel B. IV, 331) gar die vigil. nativ. Mariae (Sept. 7) 1348! — Die in beſonders feierlichem Tone gehaltene, am 14. Auguſt 1319 zu Bärwalde ausgeſtellte Schenkungsurkunde für das Kloſter Chorin, infra cuius septa nostrorum predecessorum corpora **XXVIII.**

requiescunt et nostrum, cum de medio sublati fuerimus, volumus tumulari (Riedel A. XIII, 240), in welcher Woldemar auch seiner successores legitimi vel dativi gedenkt, nennt Herzog Rudolf von Sachsen am 30. November ejd. richtig die testamenti donatio desselben (l. c. 241; ebenso Markgraf Ludwig 1330, März 29, l. c. 245: litterae eiusdem principis desuper in ultimo suae voluntatis arbitrio concessae). — Nach des Bärwalder Diakonus Löckel Angabe (Möhsen, Gesch. d. Wissenschaften in d. Mark Brandenburg, S. 316) stiftete der medicinae magister Johannes 1320 in der Stadtkirche zu Bärwalde einen dem hl. Bartholomäus, Georgius und der hl. Katharina geweihten Altar[1]). Es ist nicht unwahrscheinlich, daß er den Markgrafen in seiner letzten Krankheit behandelt habe, und daß der hl. Bartholomäus seiner Stiftung mit Bezug auf die Beerdigung Woldemars gewählt sei. Trat der Tod am 14. August abends ein, so würde, nach neuntägiger Aufbahrung (wie sie Heinrich von Herford überliefert), die Beisetzung in Chorin am 24. erfolgt sein. Und das war der Tag des hl. Bartholomäus. — Einige Chronisten, Detmar (edit. Koppmann I, 437), Ernst v. Kirchberg Kap. 161:

danach do marcgrêve Woldemar
quam in die Mark von Wenden gar,
ein snelle siuchde quam in an,
davon erstarp er sonder wân,

lassen Woldemars Tod erfolgen nach seiner Rückkehr von einem Hoftage zu Wismar, welchen König Erich von Dänemark zusammenberufen hatte, und welcher nach Detmar „to middensommere" (Johannistag, Juni 24), nach Kirchberg zur Pfingstenzeit (Pfingsten fiel auf den 27. Mai) stattfand. Letzterer Gewährsmann schildert den Markgrafen bei dieser Gelegenheit:

dâ sach man sitzen würdeclîch
den marcgrêven bî dem künege rîch,
als her was gekrônet schône,
und saz mit zepter und mit krône;
ûz einem vaz sie dâ âzen
und irer vîgentschaft vergâzen.

Daß diese Angabe unrichtig, zeigt die schon oben (Anm. 99) erwähnte Belagerung Erxlebens zu Anfang Juli, sowie überhaupt das Itinerar Woldemars aus seinem Sterbejahre:

1319, Jan. 1: Angermünde, — 8: Spandau, — 22: Barnewitz, — 24: Lynum, — 26: Spandau; Febr. 9: Werbellin; März 18: Magdeburg? — 20: Tangermünde, — 23: Grünberg; April 2: Spandau, — 13: Berlin, — 19: Tangermünde; Mai 4: Tangermünde, — 14: Spandau, — 25: Angermünde, — 27: (Pfingsten) Eberswalde, — 28: Spandau; Juni 18. 26. 29: Tangermünde; Juli 11: Tangermünde, — 17. 21: Erxleben; Aug. 2: Pasewalk, — 6: Salzwedel, — 12. 14: Bärwalde.

Die von Heinrich von Herford angeblich einer märkischen Fürstenchronik

---

1) Nach der Urkunde des Johannes medicinae magister (der wol der Adelsfamilie v. Wulckow angehörte) vom 13. Jan. 1320, welche bei Riedel A. XIX, 11 nach der Dickmannschen Sammlung von Abschriften neumärkischer Urkunden gedruckt ist, war der Altar in honore dei et matris sne gloriose gestiftet. Es würde sich trotzdem noch fragen, ob nicht beide Urkunden identisch und ob bei Dickmann nicht bloß die Special-Patrone ausgefallen sind. Jedenfalls war dieser Magister Johannes ein anderer als der bürgerlichem Stande entsprossene, 1318 erwähnte Leibarzt der Markgräfin Agnes, Meister Jan von Halberstadt.

entnommene Sage von den neunzehn kurz vor Woldemars Tode gleichzeitig lebenden Markgrafen (cum tamen brevi prius tempore, ut dicitur in cronicis principum de Brandenborch, 19 marchiones simul viventes gloria, divitiis et potentia cunctos Theutonie principes anteirent) findet sich auch bei Entzelt (1736 S. 106) mit einem eigentümlichen Zusatz: nach dem Tode von Markgraf Hermanns d. L. Sohn, Johann, sei das Land „gefallen an seine Vettern zu der Zeit, als der Markgrafen sehr viel worden und 19 derselben in einer Landschauung zusammenkamen bei Rathenow auf dem Markgrafenberg, der noch daher den Namen hat, da einer dem andern sein Unvermögen klagte, darauf Gott verschaffte, daß sie in sehr wenig Jahren, nämlich zwei Jahren, starben und der Stamm also verdorrete"; cf. auch Kuhn, Märk. Sagen und Märchen S. 142; Schwartz, Sagen und alte Geschichten der Mark Brandenburg S. 118. — Charakteristisch für die Wertschätzung Woldemars bei den Zeitgenossen ist, daß ihn Herzog Heinrich von Jauer und Fürstenberg bald nach seinem Tode nennt: magnae et felicis recordationis dominus Woldemarus, nuper march. Brandenb. (Riedel B. I, 445).

107) Graf Berthold von Henneberg wird 1323 Aug. 28 zum Pfleger Markgraf Ludwigs ernannt (Riedel, B II, 8); vgl. über ihn Heidemann in den Forschungen zur deutschen Gesch. XVII. — Ulrich und Günther Grafen v. Lindow, administratores s. gubernatores, 1327 (Riedel A VIII, 237. B II, 37). — Graf Burchard v. Mansfeld, Vormund, 1328 (l. c. 49). — Heinrich Musolf, famulus, kommt 1320—1338 öfter als Zeuge in landesherrlichen Urkunden vor, Henze Musolf im Karolinischen Landbuch als Besitzer von Pramsdorf im Teltow; 1338/42 eroberte „Herr" Musolf im Dienste der Markgrafen die im Besitze Wichards v. Rochow befindliche Burg Trebbin (Riedel A VI, 190. VII, 309. VIII, 226. X, 479. XI, 27. S. B. 225). — Markgraf Ludwig d. Aeltere schenkte am 1. Januar 1326 villam Parne prope Roschowe dem Brandenburger Domkapitel in recompensam et restaurum impensarum, welche der Dompropst aufgewendet in causa, quam dominus archiepiscopus Magdeburgensis nostris subditis et terris movit (Riedel A. VIII, 227; am 5. April 1323 hatte bereits Herzog Rudolf von Sachsen dem Domkapitel das Dorf geschenkt, l. c. 225), und am 29. März 1327 überließ er demselben die Havel von der „Vurstede" bis zur Neustadt-Brandenburg (Unter-Havel), als Entschädigung für ein Darlehen, welches ihm der Propst gegeben in causa, quam dominus Borchardus s. Magdeburgensis ecclesiae archiepiscopus movit contra nostros antecessores (l. c. 232). **XXIX.**

108) Zum Schluß gedenke ich kurz des „inhumanum figmentum de ficto quodam Woldemaro in Marchia Brandenburgensi", wie Herzog Bolko von Schlesien in einer Urkunde vom 16. Februar 1350 sagt (Riedel A. XXIII, 43; Markgraf Ludwig spricht von ûtgerichte unminslike snôdicheit, l. c. V, 327). Ich verweise dieserhalb auf meine kurze Zusammenstellung in „Zur Geschichte Berlins im M.-A." (Märk. Forsch. XVII, 19—23) und auf Werunsky, Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit (II, 1 (1882) S. 125—140. 142—144. 182. 208—230. 235—238[1]), ohne mir des letzteren Ausführungen im einzelnen zu eigen zu machen. Was er z. B. von der „harten, rohen, nordischen Natur der Märker **XXX.**

1) Die wichtigsten Quellenschriften sind außer Heinrich von Herford: Gesta Alberti II. episc. Halberst. (MGH. XXIII, 128. 129); Gesta Archiep. Magdeb.; Heinricus dapifer de Diessenhoven (Böhmer, Fontes IV, 67 ff.); Mathias Nuenburg. (l. c. 260 ff.); Heinricus Rebdorfens. (l. c. 516 ff.); Michael Herbipolensis (l. c. 474); Benessius de Weitmil (Pelzel et Dobrowsky, Script. rer. Bohem. II, 351 ff.: Aeltere Chronik von Oliva (s. weiter unten); Corner, chronica no-

und der Reizlosigkeit ihres Landes" (S. 125), von Ludwigs d. Aelteren „ungebundenem Leben, seinen Liebesaffären mit Frauen und Töchtern aller Stände, wodurch er sich die geschworene Feindschaft so mancher einflußreichen adeligen Familie zugezogen hatte" (S. 126), berichtet, beruht auf der tendenziösen Darstellung Heinrichs von Herford oder dessen Gewährsmannes — selbst Benessius de Weitmil sagt nur: cum sua gens hanc gratiam ad ipsum non haberet —, auf den von Mathias von Neuenburg kolportierten Klatschgeschichten (gens enim terre sibi luxuriam cum filiabus et uxoribus suis, et quod liberi sui — des Markgrafen aus seiner Ehe mit Margaretha Maultasch — non sint legitimi nec digni tanto principatu, impingere **dicebatur**) und auf der phantasiegeschmückten Erzählung v. Klödens[1]).

Der Bericht der älteren Chronik von Oliva (nach der Rezension der Lemberger Hschr., Script. rer. Pruss. V, 619), welcher dadurch von hervorragendem Interesse ist, daß in ihm ein Zeitgenosse den ersten Eindruck schildert, welchen das Auftreten des falschen Woldemar machte, möge hier folgen: eodem eciam tempore Woldemirus march. Brandeb., qui per viginti novem annos putabatur esse mortuus et in Choryn sepultus, rediit et se per tot annos in forma pauperis peregrini et heremite penitenciam egisse dixit pro eo, quod cognatam sibi proximam, in secundo videlicet gradu, duxerat in uxorem. Quo autem modo vel qua simulatione alter in persona ipsius mortuus et sepultus fuerit, nondum ad nos pervenerat certus rumor. Hoc tamen certum est, quod per multa memorabilia et secreta, que egerat, quibusdam nobilibus et civitatibus nota, probavit sue persone veritatem, et ob hoc plures civitates in Marchia, et plures nobiles, utpote dux Saxonie, dux Magnipolensis et episcopus Magdeburgensis sibi fideliter apponebant, per quorum auxilium magnam sibi partem Marchie subjugavit; et de die in diem usque ad presens tempus potencia sua crescit, et Ludovici, filii Bavari quondam imperatoris, qui sibi in marchionatu successerat, minuitur et decrescit.

Ferner stelle ich hier zusammen, was um die Mitte des 15. Jahrhunderts am kurfürstlichen Hofe zu Brandenburg die offizielle Anschauung über diese dunkele Periode märkischer Geschichte war. In seiner Prozeßschrift vom 21. Dezember 1443 gegen den Erzbischof von Magdeburg sagt Kurfürst Friedrich II. (Riedel B. IV, 320): das ouch er vurder berurt von marcgraven Woldemar etc. vorstehen wir nicht, von welchem Woldemar er das setzet. Meinet er den warhaftigen und rechtverdigen markgraven Woldemar, die zu Corin begraben leit, deme wart die Marke von nüwe nicht gelegen, sundern der hatte die Marke nach Markgrave Cunraten, seines vater seliger, als sein veterliche erblehn. Meinet er aberst den falschen Woldemar, der zu Dessow begraben leit, so waere nützer von dem geswegen, dan gesatzt; wan, wie seine vorfaren und ire hilfere den in die Marke brachten, und mit unser herschaft umme gegangen und gefaren haben, brenget unserm ohem und seiner kirchen nicht vil gelimpfes, wan wir dovon die warheit setzen und melden wurden.

Der Erzbischof von Magdeburg antwortete darauf unterm 1. Februar 1444

---

vella (Eccard. corp. historic. medii aevi II, col. 1090 ff); besonders in der deutschen Recension (Kaiserl. Biblioth. zu Wien, cod. mscr. 3048 fol. 192 vo.).

1) Diesem schreibt der grundgelehrte Schwebel in einem seiner bekannten historischen Feuilletons nach: es lasse sich urkundlich (!) nachweisen, wie sehr der ältere Ludwig den Wein und die Frauen geliebt habe.

(l. c. 322): alse unse ohem vorder setzen von markgrave Woldemare, welchin wir meinen, den warhaftigen ader den falschen, welchir Woldemar der warhaftig ader falsch gewest ist ader sie, stehit uf erkentnisse gottis, sunder wi meinen den Woldemar, der verstorben is vor dem jare alse men gescriben hat nach gots gebord tusent drihundert in dem zwenzigisten jare. Darauf replizierte der Kurfürst am 9. April 1444 mit einem merkwürdigen chronologischen Irrtum hinsichtlich des Todesjahres Woldemars (l. c. 331 ff.): als unsir here unde ohem in seiner schulden ouch berurt hat von markgraven Woldemar, daruf wir gesatzt haben von zwierleien Woldemaren, von dem warhaftigen und von dem falschen, dojegen unser here und ohem aber redet und setzt, wer der warhaftige oder falsche si gewest. das solle gode wissentlichen sein, unde setzt vurder, das er den Woldemaren meinet, der verstorben ist vor dem 20. jahre M. CCC.; dowidir reden wir: das gote alle sachen wissentlichen sein, ist an im sulbist, doch wissen die leute etzwas, das sie gehort, gesehen odir gelesen haben, unde das wol sagen mogen; unde daruf haben wir gesatzet, das unsir vorfaren einer, Woldemar genant, hatte de Marke als sein veterliche lehnerbe, unde starb nach Cristi unsers heren gebort 1300 darnach in dem 48. jare (!), unde nicht vor dem 20. jare, an unsir vrouwen abende irer gebort (!), unde wart zu Coryn begraben, unde das ist gote und ouch vil leuten, die davon gehort unde ouch in vil bucheren gelesen haben, wol wissentlichen, das der mit namen unde werken ein rechter markgrave was; sunderen umbe den valschen Woldemar, der zu Dessouw begraben liet, dovon wir ouch gesatzt haben unde noch setzen werden, wie unde wenne der sich ufgehoben hat, sweiget unser ohim. — Es ist geschen, das nach tode markgraven Woldemars seligen, unsers vorfaren, do wir von gesatzt haben, die zu Coryn begraben wart, die Marke erbelos starb unde an das Romische reich vorviel, unde zu der zit was der allirdurchluchtigeste vurste, er Lodewig, Romischer koning, der de Mark gab seinem sone Ludewige dem Romere (!). — Als nu die obgenante markgrave Ludewig de Marke ingenomen hatte, unde wedderumbe buzen landes gezogen unde nicht binnen landes war, wart ein gebut ufgerucket unde in unsir land gebracht unde darvor ausgegeben, das er markgrave Woldemar, de lange begraben was, sein solle, damit vil einfoldiger leute betrogen worden, daruff, wanne unde in welchem jare das geschehen ist, sulche urkunde gemachet ist:

Nach god M tria C
quadraginta octo und nicht mê,
dun in deme jâre
quam valsche Woldemâre,
markgrâve; mit hulfe starke
so machede he plass in de Marke[1]).

Unde zu zit was er Otte erzbischof zu Magdeburg; ob darzu hilfe oder rat tete, ist gote bekant, doch haben wir dorvon wol schrifte gesehen unde gelesen, der wir umbe gelimphes willen nicht ensetzen; sunderen in dem rumpel hatte sich der obgenante erzebischof Otte vil unsir stete, sloss, rente unde gutere underzogen, die ein teil markgraven Ludewigen umbe gros gelt widderwurden,

1) Vgl. Märk. Forsch. XVII, 7 ff.

ouch ein teil, de mit sulcher wise wechquamen, daruf er villichte briefe muste geben nach not unde nicht nach willen, darumbe wir noch klagen, unde rechtes mit guter ausrichtunge wol bedorfen.

In der Instruktion desselben Kurfürsten für seinen Gesandten beim Kaiser, Dr. Hertnit, vom Jahre 1464 heißt es (v. Raumer, Cod. diplom. Brandenb. contin. I, 258): und hat sich derselbe handel also begeben, das ein markgrave zu Brandburg verstorben ist on erben, dadurch die Mark zu Brandburg heimgevallen ist dem Romischen reich und irem vorweser, die zeit konig Ludwigen, der domit begnadet und belenet hat seinen sun. — Als nu derselbe markgraf, konig Ludewigs son, ingenommen hat die land, sein lehen hat wollen leihen, und regieren als ein furste, haben dieselben hern — ein aufsatze erdacht und ein untrewe getan an demselben markgraven, und ufgeworfen einen mulner, der ist gleich gewesen dem vorigen markgraven, ausgenomen das er kein wunden durch das antlitz gehabt hat, haben sie im ein wunden gesnitten, dadurch er im dest gleicher solt gesehen haben, und haben denselben markgraven ausgestossen; der ist gerannt zu seinem hern und vater dem konige und hat im das claget; also hat der Romisch konig mit dem swert im widder ingeholfen, und ist so lauter die sache an den tag komen, das der ein mulner, und nicht rechtfertig gewesen ist; hat man im doch seinen rechten lon nicht, sunder des iares zu leipgeding funfzig mark gegeben, angesehen das er daran kein schult het, sunder von den ungetrewen vursten des lands zu der Marke gehorende darzu bracht was.

Anläßlich des pommerschen Lehnstreites heißt es in einer historischen Notiz von 1468 in einem Lehnskopialbuche Kurfürst Friedrichs II. (Riedel B. V, 124): auch etlich zeit die Mark zu Brandenburg ân enen rechten Markgraven gewesen ist, als der molner die Mark regierte, den dieselben hern in die Marke brachten mit andern.

Schon früh hat der Volkswitz an den vom Betrüger so ruhmlos getragenen Namen Woldemar angeknüpft und ihn in etymologisierende Beziehung zu dem Unheil gesetzt, welches er über die Mark gebracht. Markgraf Otto der Baier nennt ihn am 2. Januar 1361 „den mann, den man nennet markgreve Woldenberge“, und in der gereimten Einleitung zur Magdeburger Schöppenchronik heißt es (4, 2 ff.):

Greve Woldenberch[1]) de dode man,
sprak men, he waer' up irstan;
daraf in der Marke
jamer hof so grote starke,
dat stede, borge unde lant
vorhêret worden unde brant.

Die ruhmreichen Zeiten der Askanier sind dem Gedächtnis des Volkes entschwunden; nur die dunkele Erinnerung an die blutigen Tage des falschen Woldemar klingt aus einer neumärkischen Sage herüber. A. Kuhn (Märk. Sagen

---

1) Die in Janickes Ausgabe benutzten Hschrn. lesen irrig: Wodenberch; einzelne Ableitungen setzen statt dessen Woldemar; vgl. überhaupt meinen Aufsatz „Woldenberger“ in Zschr. f. Deutsch. Altert. Neue Folge XI, 49 ff.

S. 247) berichtet nach mündlicher Ueberlieferung von dem vermauerten Tore zu Mohrin: Vor Zeiten war einmal ein Spitzbube, der sah dem König sehr ähnlich und hatte ihm auch seinen Siegelring und Scepter gestohlen und zeigte sich nun allerwegen, sagend, er sei der König selber. Der war auch gerade verreiset, und alle Welt glaubte dem Betrüger eine zeitlang; doch endlich kam heraus, wer er sei, und er wurde nun fortgejagt; das Tor aber, zu dem er eingezogen, ward von Stund an vermauert, damit kein ehrlicher Mann mehr hindurchzugehen brauche. Diese vielleicht auch in anderen Städten ähnlich erzählte Sage ist wol der Grund dafür, daß man die in der Mittelmark, Neumark, Grafschaft Ruppin, Priegnitz und ganz vereinzelt in Stendal (Gräße, Preuß. Sagenbuch I, 131) sich findenden vermauerten Tore (Aufzählung derselben bei Beckmann, Beschreibung der Kurmark I, Sp. 283 ff.) „als ein Andenken des Woldemarischen Krieges und gleichsam als eine poena moralis derjenigen Städte ansah, welche sich auf des von neuem angekommenen Woldemars Seite begeben" (Worte Beckmanns; vgl. auch Bergau, Bau- und Kunstdenkmäler S. 125). Von einer landesherrlich angeordneten Vermauerung eines Tores in Prizwalk, welche ihre Veranlassung in einem Bürgerzwiste hatte, haben wir indes schon im Jahre 1335 urkundliche Nachricht (Riedel A. VII, 367); merkwürdig ist auch, was Reimar Kock (Grautoff, Lübeckische Chroniken I, 486) zum Jahre 1375 berichtet, daß nämlich Kaiser Karl IV. gewünscht habe, das Tor zu Lübeck, durch welches er ausgeritten, solle vermauert werden; ähnlich, wenn auch ohne Namennennung, lautet die Sage von den beiden vermauerten Toren zu Gransee (Schwartz, Sagen und alte Geschichten, S. 150).

Ist Beckmanns Angabe richtig, daß die vermauerten Tore „mehrenteils gerade auf die Straßen der Stadt gehen, die jetzigen offenen dagegen nicht gerade, sondern schräg in die Stadt führen", so mag die auffällige Anlage in fortifikatorischen Gründen ihre Veranlassung haben.

Daß in dem ehemals sächsischen Städtchen Görzke das Obertor auch Tor des Waldemar heißen soll (Langenau, Aus der Vorzeit Görzkes, 1881. S. 9. 11), mag nur der Vollständigkeit halber angeführt werden.

Mit diesem — man möchte sagen Satyrspiel, wären nicht Gut und Blut der Märker und die Ehre ihres alten Fürstenhauses der Preis, um den es gespielt, gewesen, wurde das Andenken an die Markgrafen anhaltischen Stammes noch einmal wachgerufen, um dann in den wüsten Folgezeiten, die nicht einmal die feste Hand Kaiser Karls IV. dauernd in geordnete Bahnen zu lenken vermochte, fast ganz zu verklingen. Wol gedenkt der erste Geschichtschreiber, den die Mark hervorgebracht, Engelbert Wusterwitz aus Brandenburg, zu Anfang des 15. Jahrhunderts wehmütig und sehnsuchtsvoll „der streitbaren markgrafen, die zu ihren zeiten die Mark Brandenburg getreulich und seliglich regieret, die nicht allein in der Mark gestritten, sondern auch in fremden ländern ihre pferde angebunden und grosse dinge getan"; wie gering und verworren aber die Kenntnisse waren, die man damals von jenen Zeiten hatte, haben wir mehrfach gesehen. Brotuff griff zwar auf die alten reinen Quellen zurück, doch nur, um sie nach der Weise seiner Zeit mit trügerischen Hirngespinnsten schier unentwirrbar zu durchsetzen. Verständiger erfaßte Garcäus seine Aufgabe; allein die Fingerzeige,

die er gab, blieben zwei Jahrhunderte hin urch unverstanden. Als dann zu Ende des vorigen Jahrhunderts, vornehmlich durch Dobners Ausgabe des Pulkawa, die Fragmente und Excerpte der brandenburgischen Fürstenchronik bekannt wurden, entspann sich über deren Alter, Wert und Glaubwürdigkeit ein heftiger Federkrieg, der längst zu ihren Gunsten entschieden ist. Die Publikation der Chronica Principum Saxoniae durch v. Heinemann ließ den älteren Teil der Fürstenchronik, den man bisher nur aus dem Epit. Brietz. gekannt hatte, in neuem Lichte erscheinen; der Fund Ketrzynskis in Paris brachte gute Lesarten für ihre Fortsetzung bis zum Ausgang der Askanier in der Mark. Noch aber war man sich über das gegenseitige Verhältnis all dieser einzelnen Bruchstücke nicht hinreichend klar; es waren immer die disiecta membra Chronistae, die bald als Pulkawa, bald als Chronica principum Saxoniae, bald als Abbas Cinnensis oder Brietzener Chronik zitiert, ja sogar eines zur Bekräftigung des andern vorgeführt wurden. Nun galt es, das Vorhandene zusammenzufassen, durch die Zusammenstellung den Nachweis zu führen, daß alle diese anscheinend losen Stücke nicht bloß ehemals *einem* Ganzen angehörten, sondern auch jetzt noch ein leidlich geschlossenes Ganzes bilden. Dieser Versuch, dem Freunde märkischer Geschichte — und welcher Märker wäre das nicht? — seine zu Ende des drittletzten Jahrzehnts des 13. Jahrhunderts abgefaßte, dann bis zum Tode des großen Woldemar (und vielleicht noch darüber hinaus?) fortgeführte Fürstenchronik als das selbständige Werk vorzulegen, welches es einstmals gewesen, ist im Obigen gemacht. Und mit gutem Rechte dürfen wir den Goetheschen Mahnruf uns hierfür zu eigen machen: Dies ist unser! so laßt uns sagen und so es behaupten!

Nachtrag.

Zu Cap. I S. 117 Z. 14 v. o. ist zu verweisen auf Helmold I, 35; Z. 11 v. u. auf Widukind, I, 35; Z. 10 v. u. auf Annal. Magdeb. ad ann. 1100 (MGH. XVI, 180); zu Cap. II, S. 118, Z. 11—19 v. o. auf Helmold I, 54. Vgl. auch Platner, Forschungen z. Deutsch. Gesch. XVII, 513. 517.

IV.

Die kirchlichen Zustände der Mark unter dem großen Kurfürsten.

Von

Hugo Landwehr.

Die Reformation in den Marken hatte sich durchaus in lutherischem Sinne vollzogen. Die strengere Richtung des Luthertums fand hier hauptsächlich Boden: einige wenige hatten sich wohl mit der Lehre Calvins vertraut gemacht, aber begeisterte Anhänger hatte das reformierte Bekenntnis nicht gefunden. Wenn es auch hier oder da Leute gab, die im Rufe der Calvinisten standen, so war doch ihre Zahl immer so gering, daß nicht im entferntesten an die Bildung von Gemeinden zu denken war. Für die Abfassung der Konkordienformel hatte sich dann Kurfürst Johann Georg in hervorragender Weise gemüht. Die Geistlichkeit der Mark hatte die neue Bekenntnisschrift nicht in Folge äußerer Zwangsmittel, sondern aus voller Ueberzeugung unterschrieben. Die Zahl derer, welche sich dem Bergischen Buche nicht anschlossen, war nur gering, und der Protest gegen das neue Symbol stammte nicht aus theologischen Kreisen. Die Konkordienformel tritt nun als Bekenntnisschrift neben die ungeänderte Augsburgische Konfession. Die Stände nehmen dieselbe in ihre Rezesse auf, und die Geistlichen werden auf dieselbe verpflichtet.

Die Konkordienformel war im bewußten Gegensatz zum Calvinismus abgefaßt; durch sie sollte das unverfälschte Luthertum zur Geltung gebracht werden. Als nun Johann Sigismund zum reformierten Bekenntnis übertrat, war er nicht geneigt, die strengste Form des Luthertums ferner in Geltung zu lassen. Durch die Beseitigung derselben hoffte er

für die Reformierten in seinen Landen den Boden zu ebnen. Aber infolge des heftigen Widerstandes der Stände nahm er von diesem Beginnen Abstand. Die Konkordienformel galt in der Mark nach wie vor als symbolisches Buch. Georg Wilhelm hatte infolge des Krieges wenig Zeit, sich um die innere Politik des Landes zu kümmern. Erst Friedrich Wilhelm nahm die Kirchenpolitik wieder energisch auf. Ihm ist es vor allem darum zu thun gewesen, die Lutherischen und Reformierten mit einander zu vereinen. Da er die Konkordienformel als Hinderungsgrund seines paritätischen Bestrebens erkannte, so suchte er vor allem deren Beseitigung zu erreichen. Aber bei den Lutherischen fand er für derartige Bestrebungen keinen fruchtbaren Boden; sie sahen in der Beibehaltung gerade dieser Bekenntnisschrift ein Stück ihres Seelenheiles. So muß er denn anfangs die Konkordienformel als symbolisches Buch den Lutherischen zugestehen; der Rezeß von 1653 erkennt dieselbe ausdrücklich an.

Religiöse Fragen standen damals sehr im Vordergrunde der Tagesbetrachtung. Ein jeder fühlte sich zur Einmischung in den dogmatischen Streit berufen und suchte mit allem Eifer pro oder contra zu fechten. Nur die Zeit hatte die Macht, die Gemüter zu besänftigen. Alle Religionsgespräche, so viel deren immer veranstaltet wurden, waren vergeblich und mußten es auch sein. Denn selbst wenn unter den Theologen eine Einigung erzielt worden wäre, nimmermehr hätte das Laientum gutwillig jedem von seinen Seelsorgern geschlossenen Vergleich zugestimmt. Eher hätte es diese des Verrates an den ihnen anvertrauten Seelen angeschuldigt. Um dies zu verstehen, braucht man nur die damalige Flugschriftenlitteratur zu durchblättern, die mit Vorliebe die Abendmahlslehre und die Frage der Gnadenwahl erörtert. So mußten denn die Unionsgedanken Friedrich Wilhelms auf wenig fruchtbaren Boden fallen. Sie entsprangen allerdings einem idealen Streben; aber die Zeit war für dieselben noch nicht gekommen.

Noch ein weiteres Moment mußte der Unionspolitik des Kurfürsten hinderlich sein. Sah doch das gemeine Volk in dem Versuch der Abschaffung der Konkordienformel, in jedem irenischen Streben überhaupt, ein Zeichen der beginnenden Reformation im calvinistischen Sinne. Die Calvinisterei dünkte den meisten schlimmer als der Papismus. Wurden nicht die Reformirten in jeglicher Weise begünstigt? Ueberall, wo es nur anging, wurden Gemeinden geschaffen, und Friedrich Wilhelm scheute keine Ausgabe, wenn es galt, reformierte Prediger zu bestellen. Auf diese Weise hoffte er sich freudige Mitarbeiter seiner Kirchenpolitik zu schaffen. Im Zusammenhang hiermit stehen die Kolonisationen. Die hollän-

dischen Einwanderer und später die französischen Refugiés waren durchweg reformiert; überall, wo sie sich niederließen, wurde dem reformierten Gottesdienst eine Stätte eröffnet. Daß die Lutherischen hierin eine Benachteiligung ihrer Interessen fanden, darf man ihnen nicht verargen.

Die bisherige Geschichtschreibung hat fast durchweg vom reformierten Standpunkt die Kirchenpolitik des großen Kurfürsten behandelt; sie hat kurzer Hand alle Beschwerden der Lutherischen als unberechtigt zurückgewiesen. Die Lutherischen galten allein als die streitsüchtigen, welche nicht Frieden halten wollten. Von diesem Vorurteil ist die Forschung immer beherrscht gewesen. Zudem ist es dieser Forschung als großer Fehler anzurechnen, daß sie niemals aus den ersten Quellen schöpfte. Die gedruckte Litteratur diente ausschließlich als Grundlage. Eine Ausnutzung der Publizistik des siebzehnten Jahrhunderts wird niemals einer Untersuchung der kirchlichen Politik des großen Kurfürsten eine glückliche Fülle geben können. Wer die Akten des Geheimen Staatsarchivs auch nur oberflächlich durchmustert, erkennt leicht die geringwertige Beschaffenheit jener anderen Quellen. Als ich mich daher an das Studium der kirchlichen Politik des großen Kurfürsten machte, beschloß ich, allein die Akten als Grundlage der Forschung zu nehmen. Die Sammlung der Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, („U. u. A.") bot einen guten Anhalt; doch die Schätze des Geheimen Staatsarchivs in Berlin („B. St. A.") gaben eine Fülle von Material, die bis jetzt noch gar nicht ausgenutzt war. Ergänzend traten für die Mark Brandenburg hinzu einzelne Handschriften der königlichen Bibliothek in Berlin (Abteilung Manuscripta borussica)[1] und verschiedene Bände der königlichen Universitätsbibliothek in Breslau[2]. Einen wertvollen Fund ge-

1) Es sind die Folianten nr. 3. 14. 115. 117.

2) Handschriften geschichtlichen Inhalts, welche aus der Universitätsbibliothek zu Frankfurt in die zu Breslau gelangt sind. Berlin 1887. Verlag des Vereins für die Geschichte Berlins. fol. 27. 38. quarto 12. 13. Dies Verzeichnis soll „mit Hülfe tüchtiger Breslauer Philologen" angefertigt sein. An der Zuverlässigkeit desselben sind mir Bedenken aufgestiegen. In mehr als einem Fall kann ich nachweisen, daß der Katalog der Universitätsbibliothek einfach abgeschrieben wurde, ohne die Handschrift selbst einer genauen Durchsicht zu unterziehen. S. 10 wird z. B. angegeben: Kirchenakten von Frankfurt 1663—1684. Allein den Inhalt der Handschrift bilden — Ratsprotokolle der Stadt Küstrin. Gleich der erste Verhandlungsgegenstand hätte auf Küstrin führen müssen: Es wird betreffs des M. Gladow verhandelt. (Seyffert, Annalen der Stadt und Festung Küstrin aus Urkunden und Handschriften, Küstrin 1801, S. 171, erwähnt den Fall, der wohl nur durch Druckfehler in das Jahr 1633 gesetzt wird; Seyffert hat nach S. 101 auch Ratsprotokolle

lang es in der Bibliothek des Joachimsthalschen Gymnasiums zu machen [1]).

Was ich jetzt hier vorlege, ist ein Teil einer größeren Studie über die Kirchenpolitik des großen Kurfürsten. Es ergab sich mir beim Durchforschen des Materials die Gewißheit, daß von einer einheitlichen Kirchenpolitik Friedrich Wilhelms nicht zu reden ist. Die Gestaltung derselben war lediglich abhängig von dem Zustande der einzelnen Provinzen. In Cleve mußte anders verfahren werden, als in Preußen. Den Abschnitt über die Mark Brandenburg habe ich deshalb ausgewählt, weil die landläufige Darstellung über sie noch am meisten zu sagen weiß; eine Vergleichung meiner Resultate mit Brandes (Geschichte der kirchlichen Politik des Hauses Brandenburg, Gotha 1872 f.) wird zeigen, um wie viel die Kirchengeschichte durch archivalische Studien sich fördern läßt. Wenn die Darstellung nicht überall gleichmäßig ist, so liegt die Schuld weniger an mir, als an dem Material. Immer war ich bestrebt, zu zeigen, wie weit unsere Kenntnis geht.

1. Die ersten Maßnahmen.

Der Krieg hatte viele Wunden geschlagen. Unter den Zügen der feindlichen und freundlichen Scharen war auch das Kirchenwesen arg in Verfall geraten. Die Kaiserlichen hatten stets die evangelischen Prediger verjagt und, so lange sie anwesend waren, katholischen Gottesdienst gehalten. In Tangermünde nahmen sie das Gotteshaus in Besitz mit der Behauptung, die Kirche sei keine evangelische: „die Evangelischen liebten ja nicht dergleichen Bilder und Altäre, wie sie da gefunden, in ihren Kirchen, sondern hielten es für Abgötterei." Deshalb glaubten sie sich befugt, den eignen Gottesdienst darin abzuhalten [2]). Ein Bericht der Räte des Konsistoriums [3]) giebt ein klares Bild von dem Zustande, in dem sich die Marken bei dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms befanden: „Aus solchem Totalruin und Verderb, wie es der Krieg herbeigeführt, erspringt zuvorderst dieses Unheil, daß bei so gänzlicher Verwüstung der Städte und Dörfer fast keine Mittel mehr vorhanden, wodurch das heilige Ministerium und Predigtamt im Lande zu unumgänglicher Not-

benutzt). Und auch der Schluß des Protokolls vom 11. Dezember 1675: „Bürger allhier in Cüstrin eignet und gebühret", hätte auf Küstrin weisen müssen.

1) Allen denen, die mich bereitwilligst bei meinen Forschungen unterstützt haben, den Vorständen der Archive und Bibliotheken, sage ich auch hier meinen aufrichtigen Dank.

2) U. u. A. I, 565.

3) Bericht vom 27. November 1640. B. St. A.

durft den noch übrigen Leuten ferner erhalten und mit Notdurft versehen werden könnte. Dann weil diejenigen subsidia, darauf ihr Unterhalt von Altersher gewidmet, gemeiniglich von liegenden Gründen oder jährlichen Pächten, auch wohl Zehnt und Meßkorn genommen werden sollen, solche Kultur der Aecker aber teils wegen der fast unerhörten Insolentien und Vergewaltigungen der Soldaten ganz daniederliegt und davon nichts erhoben werden kann, so kann daraus nichts anderes erfolgen, als Abgang derer zur Erhaltung des Ministerii verordneten Mittel: woraus dann weiter entstehet, daß der größte Teil der Prediger fast vor Hunger verschmachten oder, in ihrer Station verlassen, was anders anfangen und endlich wohl gar zum Lande hinauslaufen müssen; dadurch dann ihre Pfarrkinder, so gemeiniglich einfältige Leute sein, von ihnen verlassen werden, keinen notdürftigen Unterricht von Gott und seinem Worte mehr haben können und gleichsam hinwieder in ein Heidentum geraten, woraus dann ferner nichts anderes erfolgen kann, als ihr zeitliches und ewiges Verderben, ist auch gewiß zu vermuten, daß deshalb und wegen so gänzlichen Unterganges des heiligen Ministerii und öffentlichen Gottesdienstes die Strafe Gottes noch ferner anhalten und das Land noch länger drücken werden" [1]).

Die Räte wünschen deshalb, daß der zum 30. Juni einberufene Landtag sich mit dem kirchlichen Notstande beschäftigen möge. Unter Zuziehung der Landstände wünschen sie eine Generalverfassung zu schaffen. Bis zum erlangten Frieden soll ein Interim angeordnet werden. Der Kurfürst, dem das Wohl seiner Lande sehr am Herzen lag, kam ihren Wünschen gern nach. Am 12./22. März 1641 verordnete er u. a., daß „die ordinationes vom Propst und sämtlichen Predigern der beiden Pfarrkirchen zu Berlin verrichtet werden mögen" [2]).

Wenn Friedrich Wilhelm es als Aufgabe seiner Kirchenpolitik erachtete, den Reformierten weitergehende Rechte zu verschaffen, so hatten sie eine Berücksichtigung gar wohl verdient. In der Bekundung patriotischen Eifers hatten sie nie hinter den Lutherischen zurückgestanden, vielmehr danach getrachtet, es denselben zuvorzuthun. Als Prälaten und Ritterschaft der Mark in Betreff fällig gewordener Zahlungen 1643 Moratorien forderten, wiesen etwa sechzig adlige Gutsherrschaften die,

1) Ausführlicheres bietet die consultatio politico-theologica über den betrübten Zustand der Mark von dem brandenburgischen Rate und Kanzler der neumärkischen Regierung, Hans Georg von dem Borne, dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm im Anfang seine Regierung übergeben. Histor. Portefeuille 1781. 1. Stück. S. 117 ff.; vgl. über die Flugschrift E. Münzer: Märk. Forsch. XVIII, 228 ff.

2) Reskript des Kurfürsten an das Konsistorium. B. St. A.

wie es ihnen schien, zu nachsichtige Gewährung des Kurfürsten zurück, da sie nach ihrer Ansicht „zur Verkleinerung seiner hohen Autorität, zur Schmälerung der Justiz, zur Verachtung des adligen Standes und Beschimpfung der ganzen märkischen Nation gereichen werde". Die Majorität dieser am 13. Juli 1643 Protestierenden waren Reformierte[1]). An ähnlichen Beispielen opferfreudiger Vaterlandsliebe fehlte es nicht.

Freilich die Lutherischen faßten jede Konzession, die Friedrich Wilhelm den Reformierten machte, nur als eine Schmälerung der ihnen zukommenden Rechte auf; denn daß die Calvinisten die gleichen Rechte wie sie beanspruchen könnten, war nicht ihre Meinung. Bald nach dem Regierungsantritt des Kurfürsten hatte sich auch das Gerücht verbreitet, er werde „hinfüro keine der lutherischen Religion zugethane Personen mehr im Rate oder sonsten leiden oder dazu befordern, ja denen Lutherischen wohl gar ihre Kirchen nehmen und einziehen lassen". Der Kurfürst gab dem Konsistorium Auftrag, dem Urheber eines derartigen, völlig unbegründeten und falschen Gerüchtes nachzuforschen[2]), um ihn zur Verantwortung zu ziehen.

Um in kirchlichen Mißständen, wie sie durch die langen Kriegsjahre hervorgerufen waren, zu bessern, reichte die Ritterschaft im Mai 1643 ein Memorial ein. Sie sprach in demselben den Wunsch aus, daß in erster Linie mehrere Dörfer, die keinen Geistlichen hatten, provisorisch unter einem Geistlichen zusammengelegt würden. Dann sollten den Predigern die rückständigen Gelder aus wüst liegenden Hufen nicht verloren gehen. Ferner schlug die Ritterschaft zur Hebung des kirchlichen Lebens die Einführung der Kinderlehre vor. An vierter Stelle folgte die Forderung einer größeren Aufrechterhaltung und Berücksichtigung des Bußtages. Das kurfürstliche Konsistorium, welchem die Eingabe zur Begutachtung überwiesen wurde, hat sich namentlich mit den beiden letzten Punkten beschäftigt und in zwei ausführlichen Gutachten seine Meinung dem Kurfürsten kundgethan: der Nutzen der Katechisationen sei nicht genug zu schätzen; die Räte empfahlen lebhaft deren Einführung. Um aber auch in der so notwendigen Kirchenzucht tüchtig durchgreifen zu können, verlangten sie eine weitere Reform, über die sie in einem besonderen Aktenstück handelten: „Unvorgreifliches Bedenken, was wegen Anstellung christlicher Bußzucht und Kirchenbannes in die Konsistorialordnung möge referiert werden." Trotz alledem kam es sogleich noch zu keinem Entscheid. Im Mai 1644 reichte deshalb die Ritterschaft abermals eine

1) Droysen, Gesch. der preuß. Pol. III, 1, 270.
2) Mylius, C. C. M. I, 1, 360.

Denkschrift ein, in der sie den Auseinandersetzungen der Konsistorialräte im wesentlichen beistimmte; betreffs der Geistlichen wünschte sie aber einen Unterschied zwischen denen, welche fortwährend auf ihrem Platze ausgeharrt, und denen, die ihn ohne weiteres verlassen hätten.

Doch inmitten der Kriegswirren war es schwierig, Ordnung im Innern zu schaffen. Wenn Friedrich Wilhelm auch bestrebt war, den kirchlichen Mißständen, die er selbst lebhaft empfand, abzuhelfen, so forderte doch hauptsächlich der Gang der äußeren Politik sein Interesse. Immerhin verabsäumte er nicht, wo sich ihm Gelegenheit bot, für eine spätere Ordnung der Dinge vorzuarbeiten. Bereits Georg Wilhelm hatte am 26. Mai 1637 eine Revision der Konsistorialordnung befohlen. Es war beim guten Willen geblieben. Friedrich Wilhelm befahl[1]) nun dem Konsistorium, die unter seinem Vater begonnene Arbeit wieder aufzunehmen. Daneben gab es mancherlei andere Dinge zu ordnen. Es will uns wenig fruchtbringend dünken, wenn das Konsistorium sich längere Zeit mit der Gerechtsame des Freibrauens der Landgeistlichen beschäftigte und mehrere Verordnungen in dieser Angelegenheit erließ[2]).

Erst als die Zeit des goldenen Friedens wiederkehrte, als endlich jener Kampf, der Deutschland mehr als hundert Jahre in der Kultur zurückgebracht hat, beendigt war, konnte der Kurfürst auf eine Ordnung der kirchlichen Zustände Bedacht nehmen. Präsident und Räte des Konsistoriums gaben ihm unterthänigst zu erkennen, „wie hoch nötig und nützlich sei, daß zu Abhelfung derer durchs Kriegswesen eingerissenen Verordnungen eine allgemeine Visitation in Kur- und Mark Brandenburg angestellt werde". Die statthaltenden Kanzler und Räte sowie der Statthalter der Mark wurden beauftragt, mit dem Konsistorium über die Art der Anstellung sich zu beraten und „zu solches heilsamen Werkes Beförderung nichts verwinden zu lassen"[3]).

Aber trotz aller Maßnahmen und des besten Willens, das löbliche Werk zu fördern, kam es zu keinem endgültigen Beschluß. Erst der 1652 beginnende Landtag sollte die kirchliche Frage in vollen Fluß bringen.

2. Der Landtag von 1652—1653.

Einen Begriff von den damaligen Zuständen und Anschauungen bietet die Eingabe der Pfarrer in den Hauptstädten des Mittel-, Ucker-

1) Reskript vom 4. April 1644. B. St. A.
2) Ms. bor. fol. 117 S. 220—224. Kgl. Bibliothek in Berlin.
3) Reskripte vom 11. Dezember 1649. B. St. A.

märkischen und Ruppinischen Kreises[1]). Aus allerhand geschehenen Prodigien, die sie genau schildern, und der Türkennot prophezeien sie eine große Gefahr. Deshalb bitten sie „um Gottes, um der Einwohner Seligkeit und um des Landes Wohlfahrt willen, daß der Kurfürst mit der weltlichen Hand ihrem Strafamte, mit welchem sie fast gar nichts mehr ausrichten können, zu Hülfe komme und mit Anrichtung der Kirchendisziplin dem ruchlosen Wesen steure, insonderheit aber wegen der zweifelsohne vorhandenen großen Not, die einmal allzu geschwind möchte über den Hals kommen, einen und anderen absonderlichen Solenn-, Buß- und Bettag anordne, dazu die Leute in Predigten zuvor etwas bereitet würden, daß sie mit angedichtetem Fasten auf den Knieen ihre Andacht verrichten müßten, wie es allemal diejenigen gemacht haben, denen ihre Buße und Anrufung ist ein rechter Ernst gewesen, damit allesammt durch herzrührende Gebete und ernste Bußpredigten, nicht wie sie bishero gewohnt gewesen, mögen erwecket werden, Gott dem Herrn in seine Arme zu fallen und allerlei Plagen abzuwenden."

Die Stände ihrerseits überreichten 1652 dem Kurfürsten eine ausführliche Erörterung der Gravamina und speziell der kirchlichen Zustände[2]). Friedrich Wilhelm war bereit, eine Abstellung der Missstände eintreten zu lassen; aber in eine Beschränkung seines Patronatsrechtes wollte er ebenso wenig willigen, wie sich die freie Besetzung der Professuren an der Universität zu Frankfurt verkümmern lassen. Das Joachimsthalsche Gymnasium hatte er vollständig im reformierten Sinne[3]) wiederhergestellt, und von der einmal getroffenen Einrichtung war er auch nicht willens abzuweichen[4]). Nicht anders dachte er über das Gymnasium zum grauen Kloster. Wohl war es unleugbar und lag hell am Tage, daß der Kurfürst die Religionsübung seinen Unterthanen „frei und ungehindert gelassen, auch dem geringsten Unterthanen niemals etwas anderes zu glauben zugemutet hatte"[5]). Bei der Beförderung und Erweisung der Gnade war er stets „ohne Ansehung der

1) Vom 27. Juli 1652. B. St. A.

2) U. u. A. X, 233 f.

3) v. Orlich, Gesch. des preuß. Staates im siebzehnten Jahrhundert II, 434 f.

4) Das Joachimsthal ist bis zur Union reformiert geblieben. Daß die Lutherischen durch diese Umwandlung arg benachteiligt wurden, kann nicht geleugnet werden. Denn die Lehrkräfte, welche nunmehr an der Anstalt wirkten, wurden meistens aus Cleve oder aus Anhalt herangezogen. Gütige Mitteilung des Herrn Prof. Heller.

5) U. u. A. X, 255 f.

Religion" verfahren; ja, die meisten Chargen und Ehrenstellen waren mehr mit Lutherischen, als Reformierten besetzt. Aber schon darin, daß die letzteren überhaupt zugelassen wurden, sahen die Stände eine Schmälerung ihrer Rechte. Eben in dem Glauben, daß ihre Privilegien bedroht seien, betonten sie stets scharf ihren religiösen Standpunkt. Zu diesem Zwecke bedienten sie sich des Ausdrucks „ungeänderte Augsburgische Konfession" und gaben das „Konkordienbuch" als eine der Hauptgrundlagen ihres Glaubens an [1]). Als Friedrich Wilhelm wünschte, daß dies in Zukunft fortgelassen würde, meinten sie, „es würde solches bei männiglich ein widerliches Ansehen und Nachdenken erregen, wenn anitzo der Punctus Religionis nicht also sollte gefaßt werden, wie er in allen vorigen Landrezessen enthalten"; dazu sei ja auch die Apologia und Konkordienformel nicht nur in allen Kur- und Fürstentümern, sondern auch in etlichen Reichsstädten des römischen Reiches anerkannt [2]).

In der That gelang es ihnen, in den Landtagsrezeß eine ihren Forderungen entsprechende Fassung zu bringen. Es war darin die Rede von der Augsburgischen Konfession, „welche insgemein von der Lutherischen Kirche Ungeändert genannt wird" [3]).

Friedrich Wilhelm mußte sich bei dem Abschluß dieses Landtages [4]) zu allerhand Zugeständnissen verstehen. Wohl hatte das Konsistorium geraten [5]), für das salvum et integrum ius episcopale einzutreten. Doch das Patronatsrecht blieb den Ständen und Städten unter der obersten Aufsicht der geistlichen Superintendenten, die auch beide auf Erhaltung der Rechte und Freiheiten von Kirchen und Geistlichen zu achten hatten [6]). Bei der Neubesetzung erledigter Prälaturen, Kanonikate und ähnlichen Pfründen sollen die Einheimischen vom Adel in erster Linie Berücksichtigung finden. Der Geistlichkeit wird keine besondere Gerichtsbarkeit zuerkannt; vielmehr hat sie sich vor dem Forum der weltlichen Gerichte zu stellen. Vergebens hatte sich hiergegen die Geistlichkeit Salzwedels in einer Eingabe an den Kurfürsten gewandt [7]). Ihr ausführlich begründeter Einwand, daß ein derartiges Bestreben „dem göttlichen Recht und der heiligen Schrift zuwider" sei, hatte ebenso wenig genützt, wie der Hinweis auf die Visitationsordnung vom Jahre 1573

1) U. u. A. X, 270.
2) U. u. A. X, 270 f.
3) U. u. A. X, 275.
4) Mylius C. C. M. VI, 425—464.
5) Eingabe vom 28. Juni 1653. B. St. A.
6) U. u. A. X, 275 f.
7) Eingabe vom 12. August 1652. B. St. A.

Kap. 9 p. 21. Dem Konsistorium wurde nur in Ehe-, Patronats-, geistlichen Einkünfte- und Pfründesachen ein Spruchrecht zugestanden[1]). Der Nebenrezeß enthielt dann Bestimmungen betreffs der Universität Frankfurt. Friedrich Wilhelm war wohl geneigt, Lutherische bei der theologischen Fakultät anzustellen[2]); aber wegen der Streitsucht, die er ihnen zuschrieb, hielt er sie nicht für geeignet, „die Jugend, welche in's Künftige bei den geistlichen und weltlichen officiis bestellt werden solle", zu unterrichten[3]). Daß er leicht in die Lage kommen würde, auch schroffe Lutheraner zu den Professuren zulassen zu müssen, war ihm klar, wenn er auf den Vorschlag der Stände einging, die Fakultäten in gleicher Zahl mit Lutherischen und Reformierten zu besetzen. Deshalb wollte er je nach Bedürfnis und nach Tauglichkeit der einzelnen Bewerber die Stellen vergeben. Aber gerade diese beiden verschiedenen Gesichtspunkte, von denen die Stände und der Kurfürst ausgingen, mußten zum Konflikt führen. Mit Recht konnten die Stände behaupten, in ihrem Entgegenkommen weit genug gegangen zu sein, wenn sie die Parität beider Bekenntnisse in den Stellen in Vorschlag brachten. Bei dem Anerbieten des Kurfürsten mußten sie befürchten, immer die tüchtigsten Verteidiger ihres Glaubens als unfriedfertig zurückgewiesen zu sehen.

Um den Frieden in der theologischen Fakultät zu Frankfurt aufrechtzuerhalten, erließ Friedrich Wilhelm noch besondere Bestimmungen. Die Professuren sollten nach seinem freien Ermessen besetzt werden, jedoch so, daß ein Professor ordinarius lutherischer Konfession erst angestellt würde, nachdem er durch einen Revers sich verpflichtet hätte, aller Angriffe gegen die Reformierten sich zu enthalten. Auch dem Magister Heinse, für den die Stände ein besonderes Interesse an den Tag gelegt hatten, sollte gegen Ausstellung eines derartigen Reverses das Recht zu privaten oder auch nach Erlangung des Doktorgrades zu

1) Isaacsohn, Gesch. des preuß. Beamtentums II, 231, glaubt aus dem Art. 1 des Rezesses eine Gleichstellung der Reformierten und Lutherischen indirekt abstrahieren zu können. Das ist durchaus falsch. Der Artikel hat vielmehr den Zweck, zu verhindern, daß an den Universitäten, Kirchen und Schulen reformierte Lehren Eingang fänden.

2) Erst Friedrich Wilhelm I. gab der Universität auch Lutheraner zu Professoren, die außerordentlichen Deutsch und Dietrich; vgl. Hering, Neue Beiträge I, 334. Simon Ursinus, welcher 1646 starb, war als Lutheraner nur aus besonderen Gründen zur ordentlichen Professur zugelassen; vgl. Hering a. a. O. I, 328 f.

3) U. u. A. X, 255 f.

öffentlichen Vorlesungen zustehen, aber ohne daß er den Titel eines Professors erhielt[1]).

Die lutherische Geistlichkeit der Marken nahm an den Vorgängen im Landtag regsten Anteil. Als im Oktober 1652 Fr. Wendelin unter dem Vorsitz Becmanns seine Disputatio theologica contra pontificios de calice eucharistico[2]) verteidigte, versäumten die lutherischen Geistlichen Heinse und Lübecke es nicht, sich an der Disputation zu beteiligen. Im Jahre 1653 erschien aus lutherischen Kreisen[3]) eine Quaestio theologico-politico-iuridica de privilegio fori, quod clericis competit. Die Schrift beginnt mit der Frage: an clerici, sive ut hodie vocantur ecclesiastici, a iurisdictione seculari omnino sint exempti, adeo ut coram iudice saeculari sive urbano sive paganico conveniri aut coram illo actionem contra alios instituere cogi non possint. Es wurde untersucht: 1) die Stellung der Geistlichkeit vor dem Religionsfrieden, 2) wie sie der Religionsfriede änderte, 3) welches Privileg oder Forum es zur Zeit der Reformation in den Staaten, namentlich in Brandenburg, gegeben hatte. Der Verfasser ist ein ausgesprochener Gegner der Tendenz, die Geistlichkeit der weltlichen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen[4]). Nach dem Rezeß und Revers von 1538 und 1572, folgert er, soll in Brandenburg kanonisches Recht gelten. Der Kurfürst darf deshalb nicht die erste Instanz den Adligen oder den Magistraten einräumen. Das Konsistorium sei zu recht bestehend; solle eine Aenderung eintreten, so müsse dies mit Bewilligung der Geistlichkeit geschehen. Auch in dieser Frage unterließ man es nicht, den Rat der theologischen Fakultät zu Wittenberg, als des wahren Horts des Luthertums, einzuholen. In einem Gutachten vom 23. Januar 1653 erklärte diese sich für die Privilegien der Geistlichkeit und wies dabei auf Sachsen hin. Auch an den Kurfürsten wandte sich die Geistlichkeit mit Petitionen. Eine solche ist die „Interventionsschrift der Inspectorum, Pastorum und Prediger in der alten Mark und Priegnitz contra die Exceptionsschrift, welche die Herren

---

1) U. u. A. X, 280. Mylius C. C. M. VI, 463—466.

2) Erschienen Frankfurt a. O. 1652.

3) Der Verfasser sagt von sich: ego non ut iurisconsultus et iurisconsultis loquar.

4) Concludimus itaque clericos temporalibus quidem magistratibus subiectos, attamen non cuivis inferiori magistratui subesse, ita ut vel nobilis vel senatus vel etiam praetor potestatem habere possit, clericos in ius vocare vel etiam in vincula conicere. Multo minus ergo principes consistoria auferre aut nobilibus potestatem cognoscendi de causis et personis ecclesiasticis concedere possunt.

Deputati von Prälaten, Herrn Ritterschaft und Städten der Kur- und Mark Brandenburg dies- und jenseits der Oder und Elbe eingegeben wider die Inspectores und Geistlichen des Mittelmärkischen, Uckermärkischen und Ruppinischen Kreises“ [1]). Hier giebt sich namentlich der Wunsch kund, genaueres über die Absichten des Kurfürsten in Erfahrung zu bringen.

Mit dem 1653 getroffenen Landtagsrezesse waren die Stände nicht zufriedengestellt; sie verlangten 1654 abermals die Anstellung des Magisters Heinse als Professor der Theologie. Friedrich Wilhelm wollte ihnen entgegenkommen und versprach, „damit den adversariis quaelibet calumniandi et cavillandi occasio abgeschnitten und benommen werde“, einen lutherischen Professor anzustellen [2]); die Stände schlugen mit zwei andern wiederum den Magister Heinse vor [3]). Doch der Kurfürst ließ sich durch die wiederholte Forderung nicht erweichen; er konnte es dem Magister Heinse nicht vergessen, daß er „die von ihm unterschriebenen conditiones lutherischen Ständen gegenüber heimlich limitiert“ habe [4]). Er erklärte, daß er nicht mehr den Vorschlag der theologischen Fakultät abwarten, sondern sich an das gesamte consilium academicum wenden werde. Für die ordentliche Professur war augenblicklich kein qualifizierter Gelehrter zu finden; außerdem war die Errichtung derselben an das Zustandekommen eines theologischen Konventes geknüpft. Bezüglich der Universität Frankfurt blieb es bis auf Weiteres bei den Bestimmungen des Nebenrezesses von 1653 [5]). Einen Konkordisten wollte Friedrich Wilhelm durchaus nicht zulassen. Lieber verzichtete er auf die völlige Reorganisation der Universität.

3. Erste Angriffe auf das Luthertum.

Der Kurfürst, wie gesagt, hatte die Absicht, den Reformierten in seinen Landen eine rechtliche Stätte zu schaffen; er hegte den Wunsch, beide Bekenntnisse, die nach seiner Meinung so nahe mit einander verwandt waren, als gleichberechtigt gelten zu lassen. Aber jede Konzession, die den Reformierten gemacht wird, sehen die Lutherischen als eine Schmälerung ihrer Rechte an. Unserer heutigen Zeit, die im allgemeinen über dogmatische Fragen weniger streng denkt, mag mancher Vorgang

1) Vom 3. Juni 1653. B. St. A.
2) U. u. A. X, 207.
3) U. u. A. X, 289.
4) U. u. A. X, 288 f.
5) U. u. A. X, 295.

jener Tage nicht völlig begreiflich erscheinen. Doch müssen wir uns bemühen, für die damaligen Zustände ein Verständnis zu gewinnen. Theologische Fragen jeglicher Art, namentlich aber der Lehre von der Gnadenwahl, wurden von Jedermann erörtert. Jede Maßnahme der kurfürstlichen Regierung wurde im Lande einer scharfen Kritik unterworfen, und wehe, wenn man eine Kalvinisterei darin verspürte! Allerdings darf es nicht verschwiegen werden, daß von leitender Stelle nicht immer mit dem richtigen Takt vorgegangen wurde. Dem Pfarrer und Schullehrer von Oranienburg z. B. wurde anbefohlen, auf Begehren eines Gemeindemitgliedes den Exorzismus bei der Taufe wegzulassen. Das hätte man noch ertragen können; aber wenn dann weiter an einen lutherischen Kirchendiener das Ansinnen gestellt wurde, nach dem Heidelberger Katechismus die christliche Lehre zu erklären [1]), so mußte das bei jedem halbwegs überzeugungstreuen Lutherischen den höchsten Grad des Unwillens erregen. Die Folge davon war, daß streitbaren Geistlichen der lutherische Katechismus nicht mehr genügte; sie nahmen „selbst geschmiedete oder von anderen Orten herfliegende neue Catechismos" in Gebrauch, und diese waren, wie der Kurfürst 1654 gegen die Deputierten der Stände äußerte, „sonderlich wider die wahre Religion und deren Glaubensartikel, so aber fälschlich verkehrt und in abscheuliche Gotteslästerungen verwandelt worden" [2]). Namentlich der sogenannte Frankfurtische Katechismus zeichnete sich durch scharfe Spitzen gegen die Reformierten aus. Die lutherische Geistlichkeit hielt sich für verpflichtet, an der Hand desselben die Jugend auf die von der Kalvinisterei drohenden Gefahren aufmerksam zu machen. Zur Abschaffung jenes Katechismus schritt Friedrich Wilhelm erst 1683 und gestattete den Lutheranern seitdem einzig und allein den lutherischen [3]). Doch mußte er noch damals zu seinem größten Mißfallen bemerken, daß der Frankfurter Katechismus nicht sogleich beseitigt wurde, sondern sogar in der Residenz, namentlich auf dem Friedrichswerder, Sonntags bei den nachmittäglichen Katechisationen nach wie vor zur Grundlage der Erklärung genommen wurde. Erst durch ein erneutes Gebot erreichte er die Abschaffung desselben [4]).

Im Jahre 1655 beschloß man in Sachsen, die hundertjährige Wiederkehr des augsburger Religionsfriedens zu feiern. Das Konsi-

1) Verfügung Otto von Schwerins vom 9. Februar 1653. B. St. A.
2) U. u. A. X, 294.
3) Mylius I, 1, 405.
4) Mylius I, 1, 407 ff.

storium zu Wittenberg wandte sich an das zu Berlin mit der Bitte, an der Feier teilzunehmen. Friedrich Wilhelm wünschte nicht, daß dem Folge geleistet würde: „dergleichen Dank- und Jubelfest anzuordnen, stehe allein der hohen landesfürstlichen Obrigkeit zu, ohne deren Befehl etwas hierin vorzunehmen sich nicht gebühre“ [1]). Ohne Zweifel gab der Kurfürst einen derartigen abschlägigen Bescheid, weil er keine Gemeinschaft zwischen den Wittenbergern und seiner Geistlichkeit wünschte. Glaubte er doch, daß gerade von der Universität Wittenberg der Haß gegen die Reformierten geschürt würde. Hierdurch aber sah er sich in seinem Bemühen, die beiden evangelischen Bekenntnisse zu vereinen, wozu er gerade in dieser Zeit die ersten Schritte gethan hatte, gehindert. Denn nur mit betrübtem Herzen konnte er bemerken, wie durch das fortwährende Verketzern Lutherische und Reformierte, die doch so nahe verwandt waren, immer mehr von einander entfernt wurden.

Der Nebenrezeß, welchen er mit den Landständen 1653 schloß, nahm zur Verständigung und Anbahnung eines friedlichen Verkehres einen Konvent der Theologen beider Konfessionen in Aussicht [2]). In Gegenwart und unter der Initiative kurfürstlicher Kommissarien sollte festgesetzt werden, „nach welchen Reguln und Gesetzen im Predigen, Lesen und Disputieren ohne Abbruch ihrer Religion sie sich zu achten“. Das einmal Beschlossene sollte dann von den Professoren und Predigern beider Teile sub poena remotionis ab officio gehalten werden. Freilich die Stände waren wenig geneigt, auf eine Disputation einzugehen, da nach ihrer Ansicht daraus nur neue Zwistigkeiten entständen; doch fanden sie es gerechtfertigt, „daß der Kurfürst gewisse leges und statuta wider das unzeitige Debattieren und Kalumniieren auf den Kanzeln von beiderseits Theologen mit Einraten und Einwilligung der Stände setze, ordne und publiciere“ [3]). Die lutherischen Theologen waren ebenfalls wenig geneigt, sich auf Disputationen einzulassen; hatten doch gerade sie mehr als ihre Gegner ihre Glaubenssätze fest formuliert, so daß sie ihnen nur mit kategorischen Meinungen gegenübertreten konnten. Friedrich Wilhelm hielt dennoch einen Konvent der Theologen für sehr nützlich und wollte für das Nichtzustandekommen desselben die „friedhässigen Prediger“ verantwortlich machen [4]). Auf eine erneute Forderung des Kurfürsten erklärten die Stände, daß es wider ihr Gewissen sei, in den Konvent der Theologen zu willigen. Friedrich Wilhelm faßte dies nun nicht anders

1) Reskript vom 8. Oktober 1655. B. St. A.
2) U. u. A. X, 280.
3) U. u. A. X, 287 f.
4) U. u. A. X, 288 f.

auf, als daß sie mit gutem Gewissen nicht zuzulassen vermöchten, daß die Reformati coram Lutheranis Theologis ihre in Gottes Wort wohlgegründete Bekenntnis thäten[1]).

Trugen aber diese Männer, welche fest auf ihren Glaubenssätzen beharrten, die alleinige Schuld, daß der Konvent nicht zusammentrat? Wenn ihrer Ansicht nach jegliche Unterredung mit den Gegnern ergebnislos sein mußte, warum sollten sie wider ihre bessere Ueberzeugung eine Danaidenarbeit unternehmen? Der Geist der damaligen Zeit erforderte ein scharfes Festhalten der einmal für richtig anerkannten Glaubensformel; selbst die kleinste Aenderung im Ausdruck wäre einem gläubigen Herzen verdächtig erschienen, und es hätte dahinter eine Neuerung vermutet, die geeignet sein konnte, den Zugang zur ewigen Seligkeit abzuschneiden.

Freilich als Andreas Fromm, Inspektor zu Cöln, ohne kurfürstliche Erlaubnis zu theologischen Disputationen aufzufordern begann, trat Friedrich Wilhelm dem entgegen, da er nicht sehen konnte, „daß einiger Nutz und Vorteil zu hoffen“ [2]). Ein jeder Inspektor und Pfarrer konnte nach seiner Ansicht die Gemeine Gottes mehr ausbauen, „wenn er seinen Zuhörern Gottes Wort rein, lauter und unverfälscht predigt und denselben mit gutem Exempel und unsträflichem Wandel vorgeht“. Dies Verbot muß um so mehr Wunder nehmen, da es mitten in die Zeit fällt, wo der Kurfürst mit den Ständen lebhaft über den Theologenkonvent unterhandelte. Sollte etwa den Lutherischen nicht gestattet sein, frei ihre Meinung herauszubilden?

Hatte nun Friedrich Wilhelm bei den Ständen keine Neigung gefunden, an einer Einigung der beiden Bekenntnisse mitzuarbeiten, so beschloß er, das Werk allein in die Hand zu nehmen. Seine erste Maßnahme in diesem Sinne war höchst bedenklicher Art. Er befahl dem Konsistorium, „daß man keinen Ordinandum auf die Formul Concordiae, sondern blos allein auf die heilige Schrift alten und neuen Testaments und mit derselbigen einstimmige uralte Symbola und augsburgische Konfession obligieren sollte“ [3]). Der Schritt erregte größten Anstoß. Bisher war in den Berufungen der Geistlichen vielfach hervorgehoben, daß der ins Amt tretende die Konkordienformel namentlich zur Grundlage seiner Lehre machen sollte [4]). Die große Menge, welche fest an

1) U. u. A. X, 295.

2) Mylius I, 1, 363.

3) Reskript vom 3. Dezember 1656. B. St. A. — weniger genau Mylius I, 1, 366.

4) Am 14. November 1663 forderte der Kurfürst die Bürgermeister der Städte

dieser Bekenntnißschrift hing und in derselben allein ihre Seligkeit zu finden hoffte, wurde sehr beunruhigt. Dann könnte man ihr ja auch, hieß es, calvinische Priester aufhängen, zumal die kurfürstliche Bestimmung nichts darüber verlauten ließe, ob die variata oder invariata der augsburgischen Konfession zur Grundlage der Verpflichtung genommen werden sollte, wohl aber die Zulassung der Reformierten zur Ordination bestimmte! Eine im Frühjahre 1657 erfolgende kurfürstliche Verordnung bestärkte den Verdacht[1]). Die von neuem vocierten Prediger sollten von jetzt ab einzig und allein an die kurfürstliche Residenz zur Ordination gewiesen werden. Wenn nun aber eine Examinierung außerhalb des Landes nicht mehr zulässig sein sollte, wie hatte man da eine Garantie, daß die neu ordinierten wirklich strenggläubige Lutheraner, wie sie die Gemeinde verlangte, waren? Stand es nicht zu erwarten, daß der Kurfürst zur Prüfung Geistliche beordnete, welche nicht auf dem streng lutherischen Bekenntnis fußten? Und wie leicht konnte es dann kommen, daß diese die orthodox-lutherischen Kandidaten zurückwiesen! Zudem war die Konkordienformel doch durch den Landtagsrezeß von 1653 garantiert. Nichts als ihre Beibehaltung konnte für die Unterthanen, welche eine Reformation im calvinischen Sinne fürchteten, eine Beruhigung sein[2]). Daß diese Verordnung mit dem Herkommen in Widerspruch stand, suchten die Stände 1661 bei der Erörterung ihrer Gravamina zu erweisen[3]). Sie sagten: „Solches ist in der ganzen Neumark niemals Herkommens gewesen; maßen dann es auch in etlichen Städten der Altmark und Mittelmark gebräuchlicher ist, daß über denen Diaconis keine Confirmationes gesuchet werden. Wann auch die Candidati aus der Altmark und Priegnitz, deren Ordinationes von dem Superintendenten zu Stendal geschehen, hieher müssen und die Confirmationes abholen sollten, wäre es ein Neues und Ungewöhnliches und würde solches denen Predigern und Pfarrkindern nicht mehr als neue und große Unkosten verursachen; derohalben so bitten die Landstände, daß S. Ch. D. es gnädigst dahin richten wollten, daß zwar von denen Orten, da es bishero gebräuchlich gewesen, die Confirmationes der neuen Prediger mit

auf, die Ordinationen der jetzt noch in Funktion befindlichen Geistlichen einzusenden. Ein starkes Konvolut des Geh. Staatsarchivs umfaßt die eingelaufenen Akten; darunter befindet sich auch Paul Gerhardts Berufungsschreiben, das aber nichts Bemerkenswertes bietet.

1) Mylius I, 1, 366.

2) Die Stände an Friedrich Wilhelm vom 23. Juni 1665. B. St. A.

3) Der Stände Gravamina vom 7. Dezember 1661. Ms. bor. der Kgl. Bibliothek in Berlin. fol. 14, S. 207 f.

zwei Thlr. gelöset, dem Superintendenten aber in der alten Mark und Priegnitz gewisse Exemplaria dem alten Gebrauch nach eingesandt werden, damit er denen Candidatis ministerii gegen Erlegung zweier Thaler und nicht mehr selbige ausantworten und hiernach dem Consistorio deshalb Rechnung thun möge, wobei auch in specie die altmärk- und priegnitzischen Stände bitten, daß zu den examinibus und ordinationibus nicht nur die zwei Prediger im Dom, sondern das ganze Ministerium der Stadt Stendal hinfüro möge gezogen werden."

Jene Maßnahmen des Kurfürsten, die gewiß im besten Glauben und Willen gegeben waren, veranlaßten nicht zum wenigsten das schroffe Auftreten einiger lutherischer Geistlicher, wie Heinzelmann und Pomarius. Natürlich war der Kurfürst, um seine Autorität als Landesherr zu wahren, gezwungen, gegen sie einzuschreiten. Es erfolgten Amtsentsetzungen. Wenn Heinzelmann, Diakonus der Nikolaikirche in Berlin, in einer Predigt gesagt hatte: „So verdammen wir nun die Papisten, Calvinisten und auch die Helmstädter: mit einem Worte, wer nicht lutherisch ist, der ist verflucht" [1]), so konnte das nicht ungestraft hingehen, da der Landesherr demnach selbst zu den Verfluchten gehören würde [2]). Am 28. Juli 1658 wurde Heinzelmann vor das Konsistorium gezogen. Das Verhör, welches mit ihm angestellt wurde, ergab nichts für ihn nachteiliges. Friedrich Wilhelm sah allerdings in den Wendungen und Deutungen, die der Diakonus seinen auf der Kanzel gesprochenen Worten gab, nur Ausflüchte; doch ließ er es auf Fürbitte des Konsistoriums noch einmal hingehen, verlangte aber, daß dem Heinzelmann in seinem Namen angedeutet würde, „daß er sich dergleichen hinfüro gänzlich enthalten, auch die Helmstädter mit Frieden und unlaxiert lassen solle" [3]). Heinzelmann gelobte dann Gehorsam, „außerhalb des einigen, was wider sein Gewissen laufen könnte, wiewohl noch niemals seines Wissens weder gegen ihn, noch andere getreue lutherische Unterthanen einiger Gewissenszwang vorgegangen." Heinzelmann hielt sich für berechtigt, „die widrigen Opiniones, wenn es der Text mit sich bringt, anzuziehen und davor zu warnen die Zuhörer, darunter viel der Meinung und eingenommen sind, als werde der Mensch erwählet in Ansehung der Werke, da wir doch allein in Ansehung des selig machenden Glaubens erwählet werden und glauben durch die Gnade Gottes selig zu werden gleicher Weise, wie unsere Väter" [4]).

1) Hering, Neue Beiträge II, 104.
2) Reskript vom 27. Juli 1658. B. St. A.
3) Reskript vom 3. Aug. 1658. B. St. A.
4) Schreiben Heinzelmanns an den Kurfürsten vom 5. August 1658. B. St. A.

In gleicher Weise wurde Pomerarius, ein Diakon in Cöln, zur Verantwortung vor das Konsistorium gezogen[1]). Als er in lutherischem Eifer gegen die Calvinisten auftrat, benutzte das Konsistorium die Gelegenheit, um ein altes Edikt Johann Sigismunds vom Jahre 1614 wieder hervorzuholen und darauf zu dringen, daß dasselbe „steifer und fester gehalten und diejenigen, so dagegen gehandelt, alsofort der Gebühr nach abgestraft werden könnten“ [2]).

Schon vordem war 1654 die Verordnung erlassen, daß keine theologische Schrift, welche von einem brandenburgischen Geistlichen verfaßt war, weder im Auslande, noch in den Marken ohne vorhergegangene Zensur des Konsistoriums gedruckt werden sollte. An Uebertretungen fehlte es natürlich nicht. So ließ Jakob Schilling, Prediger in Stendal, 1660 in Wittenberg eine gegen den Synkretismus gerichtete Schrift drucken[3]). Als Strafe für diesen Fehltritt erfolgte die Amtsentsetzung[4]). Was ihm der Kurfürst zum Vorwurf machte, war nicht derartig beschaffen, daß es die geübte Strenge rechtfertigen könnte[5]). Die Reformierten Calvinisten und Sakramentierer zu nennen, war damals ebenso üblich, wie sie unter diejenigen zu rechnen, „wider die im täglichen Gebet geflucht wird, daß Gott ihren Namen und Reich, das ist Religion und Kirche, zerstören wollte“. Schilling verharrte deshalb in mündlichen und schriftlichen Erklärungen dabei, daß er nichts Unverantwortliches begangen hätte.

Das Jahr 1662 sollte für die lutherische Kirche weitere gefahrdrohende Maßregeln bringen. Das Konsistorium befand es für „hochnötig, daß die Studiosi, so zum Predigtamt sich geschickt machen wollen, angewiesen werden, ihre Studia und meisten Fleiß dahin zu richten, daß sie die Fundamenta christlichen Glaubens, und was sonsten einem Prediger zu wissen nötig, aus der heiligen Schrift fassen und begreifen und nicht allein in den Schriften der Theologorum, wie bishero leider geschehen, daraus sie ofte gar nichts, so zum Lehramte nötig und wodurch sie ihre Zuhörer in ihrem Christentum erbauen und befestigen können, lernen,

---

1) O. Schulz, Paul Gerhardts geistliche Andachten S. 317 ff.

2) Reskript vom 16. August 1659. Schulz a. a. O. S. 322 f.

3) Brevis historia syncretismi ex bello angelico oder eine kleine Defension wieder den vermeinten Liebessuccurs so angekommen wieder der Person Freund und der Sachen Feind beschrieben durch M. Jacobum Schillingium Stendaliae ad div. Mar. Past. Prim. In Wittenberg gedruckt bei Johann Borckarden.

4) von Orlich, Gesch. d. preuß. Staates im siebzehnten Jahrh. III, 62.

5) von Orlich a. a. O., III, 65. — Ms. bor. der Kgl. Bibliothek in Berlin fol. 54 b bietet reiches Material über diesen Fall.

sich aufhalten“ [1]). Der Kurfürst stimmte den Räten des Konsistoriums bei, und Ende März erging eine Zirkularverfügung, durch welche die Inspektoren darauf hingewiesen wurden, die Kandidaten der Theologie zum eifrigen Studium der heiligen Schrift zu ermahnen. Allerdings war sie „der rechte Brunnen und Schatz der göttlichen Weisheit“, und mit Recht konnte auf die Mahnung des Herrn hingewiesen werden: „Suchet in der Schrift, denn ihr vermeinet, ihr habt das ewige Leben drinnen, und die ist es, die von mir zeuget“; aber das an sich höchst löbliche Streben erhielt doch einen bösen Beigeschmack, wenn die Begründung des Erlasses lautete: „Die nun diese wohlgemeinte Vermahnung in gehöriger Acht halten, und wenn sie zur Ordination kommen, in den Examinibus erweisen werden, daß sie geübte Sinne in der Schrift erlanget, und mit den Worten Christi und der Apostel die nötigen Punkte christlicher Lehre vom wahren Glauben und christlichen Leben darthun und befestigen, des Satans Versuchungen daraus begegnen, die Unwissenden unterrichten und gründen, die Irrenden zurechte weisen, die, so auf rechtem Wege sind, stärken, den Schwachen führen, die Betrübten trösten, den angefochtenen Gewissen helfen, die Nachlässigen ermuntern, die Ruchlosen aber strafen und dergestalt das Reich Gottes bauen können, die habet ihr zu versichern, daß sie allenthalben mit guter Beförderung in Acht genommen werden sollen, ob sie schon auf subtile Streit- und Schulfragen nicht so eben zu antworten wissen. Ja, es werden vielmehr in den Examinibus dieselben am angenehmsten sein, welche nicht der fleischlichen Weisheit, sondern der Einfältigkeit und göttlicher Lauterkeit nachgestrebet, die ungeistlichen losen Geschwätze und das Gezänk der falschgerühmten Kunst gemieden und der feuchtigen und unnützen Fragen und der schädlichen Wortkriege sich entschlagen haben, daran die Welt und ihre Tugend jetziger Zeit fast am meisten Beliebung träget“ [2]).

Gleichfalls auf Antrag des Konsistoriums erließ der Kurfürst an demselben Tage eine Verordnung, die das früher erlassene Zensurgesetz in verschärfter Form erneuerte. Doch die Geistlichkeit remonstrierte dagegen und berief sich darauf, daß schon damals die Stände gegen den Erlaß Beschwerde erhoben hätten [3]).

Wenige Monate später geschah ein neuer Schlag gegen das Luthertum. Am 2. Juni 1662 kam aus der kurfürstlichen Kanzlei das erste

---

1) Eingabe des Konsistoriums vom 2. Februar 1662. B. St. A.
2) Mylius I, 1, 373 ff.
3) Schulz, Paul Gerhardts geistliche Andachten S. 326 f.

der sogenannten Toleranzedikte[1]). Friedrich Wilhelm bezog sich auf Johann Sigismunds Verordnung vom Jahre 1614: auch er sei „um die Ausbreitung der Ehre Gottes und um die zeitliche und ewige Wohlfahrt seiner lieben Unterthanen" bekümmert. Schon der Ausdruck, daß Gott den Johann Sigismund zu der wahren evangelischen reformierten Religion erleuchtet habe, konnte vermuten lassen, daß die Toleranz des Ediktes nur für die Reformierten in Anspruch genommen wurde. Alle Beschränkungen und Bedingungen waren in der That nur gegen die Lutherischen gerichtet. Von ihnen wurde verlangt, sich keiner Scheltreden gegen die Reformierten zu bedienen; aber daß von diesen die gleiche Praxis gegen die ersteren geübt war, davon ist in dem Edikt nichts zu vernehmen. Ihnen war also nach wie vor das „Verdammen, Verketzern, Benennung und Verhöhnung der Personen oder Kirchenlehrer, die höhnische Verstellung der Lehren oder Verkehrung derselben" gestattet. Der lutherischen Geistlichkeit wurde „gnädig und ernstlich" befohlen, „das Wort Gottes lauter und rein zu predigen, wie solches in den prophetischen und apostolischen Schriften gegründet und in den vier Hauptsymbolis, der augsburgischen Konfession von 1530 und derselben Apologie wiederholet ist." Bei den Ordinanden sollte nachgeforscht werden, „wie sie in der christlichen Lehre gegründet, ob sie die Kontroversien verstehen, deren Statum recht formieren und principia fidei a dogmatibus theologiae recht unterscheiden können". Bei der Ordination war ihnen dann dies Reskript vorzulegen und ein Revers darüber abzuverlangen, daß sie demgemäß sich verhalten wollten. Auch auf die schon im Amt befindlichen Priester war Obacht zu geben, ob sie der Verordnung Gehorsam erwiesen.

4. Das Religionsgespräch von 1662/63.

Am 21. August 1662 erging die kurfürstliche Einladung an die berliner und cölnische Geistlichkeit, sich amicabiliter mit den Reformierten zu unterreden[2]). Friedrich Wilhelms Bestreben war, wie er selbst sagt, darauf gerichtet, „daß er es bei den Geistlichen in seinen Landen dahin bringen möchte, damit doch das unchristliche Verketzern, Verlästern und Verdammen, auch falsche Deutungen und erzwungene Beschuldigungen, gotteslästerliche Lehren allerseits eingestellt, hingegen das wahre Christentum und die Uebung der wahren, klaren Gottseligkeit den Zuhörern ins Herz gepredigt werden möchte." „Solchem nach haben Wir", heißt es dann weiter, „endlich und zwar um so viel desto lieber, weil

1) Mylius I, 1, 375 ff.
2) Schulz, Paul Gerhardts geistliche Andachten S. 335 f.

Wir von einigen Friedliebenden unter den Lutherischen selbst deshalb angetreten worden, zur Beförderung dieses löblichen Zweckes nicht undienlich zu sein erachtet, daß unter den Geistlichen dieser beiden Residenzstädte eine freund- und brüderliche Konferenz gehalten und also von ihnen nicht allein ein Versuch gethan, sondern auch ein guter Anfang zur brüderlichen Verträglichkeit gemacht, den andern aber ein christliches Beispiel zur Nachfolge gegeben werden möchte".

An demselben Tage, an welchem die offizielle Aufforderung zum Religionsgespräch die kurfürstliche Kanzlei verließ, erschien auch das Dekret, durch welches den brandenburgischen Landeskindern in Zukunft der Besuch der Wittenberger Hochschule verboten wurde[1]). Mochte auch diese ihre Berechtigung haben — denn Wittenberg blieb die Hochburg des orthodoxen Luthertums — immerhin war sie für die damalige Lage eine kaum angemessene Maßregel. Freilich die in Wittenberg erzogenen Theologen waren keine Partisane einer kurfürstlichen Unionspolitik; sie standen fest auf dem Glaubensboden der Konkordienformel. Wenn nun den Brandenburgischen der Besuch jener Hochschule verboten wurde, wo sollte dann ein orthodoxgesinnter Studierender sich seine wissenschaftliche Bildung aneignen? Die Landesuniversität war im Besitz halb oder ganz Reformierter; in Helmstedt erhob unter Calixt's Führung der Synkretismus mächtig sein Haupt. Jene Maßregel war auch deshalb wenig ersprießlich, weil dieselbe in Kursachsen sehr übel vermerkt wurde. Auch von anderen lutherischen Mächten liefen Beschwerden ein; namentlich erhob Schweden energisch seine Stimme[2]). Doch Friedrich Wilhelm erwiderte darauf, daß er nur aus dringenden Ursachen so gehandelt hätte, auch ginge jenes Edikt die Religion nicht im Geringsten an. „Wir waren," schreibt er[3]), „es zur Genüge befugt und berechtigt gewesen, und wenn wir damit länger an uns gehalten, würden Wir wider unser landesfürstliches Amt, wider die Ruhe unseres Landes und wider das instrumentum pacis gehandelt haben." Nun wird vielfach behauptet, die Universität Wittenberg habe auch dadurch den Zorn des Kurfürsten auf sich gezogen, daß sie sich verschiedentlich in die Interna des Landes gemischt hätte. Diese Einmischung aber beruht darauf, daß die theologische Fakultät des öfteren Gutachten über dogmatische Fragen abgab. Daß die brandenburgische Geistlichkeit sich in zweifelhaften Fällen gerade nach

1) Mylius I, 2, 79 ff. Hering, hist. Nachricht Anhang S. 87 ff. Hering, Neue Beiträge II, 160 ff.

2) U. u. A. IX, 767.

3) U. u. A. IX, 769 f.

Wittenberg mit der Bitte um ein Gutachten wandte, darf nicht Wunder nehmen, da die dortigen Professoren ihnen am meisten geistesverwandt waren und auch sie selbst in der Mehrzahl dort ihre Ausbildung gefunden hatten.

Unter dem Eindrucke dieser Verfügungen traten die Geistlichen am 1. September zum Colloquium zusammen. Von reformierter Seite erschienen: Der Kanzler Lor. Christoph von Somnitz, der Vizekanzler Lucius von Rhaden, der Havelberger Domdechant Otto von Grote, Konsistorialrat Gottfried Schardius, die Hofprediger Stosch, Kunsch (für ihn seit dem 26. September der Konrektor Gerson Bechner) und der Rektor des Joachimsthalschen Gymnasiums Vorst. Von lutherischer Seite waren bestellt: Die Geheimräte Johann Friedrich von Löben, Hans Ludwig von der Gröben, Konsistorialrat Johann Georg Reinhart, Kammergerichtsrat Martin Friedrich Seidel, die Geistlichen Propst Lilius, Lic. Elias Sigismund Reinhart, Jakob Helwing, Mag. Martin Lubath, Paulus Gerhardt, Propst Andreas Fromm, Johann Buntebart, Christian Nikolai. Der Oberpräsident Otto von Schwerin führte den Vorsitz und legte als zu behandelnde Frage vor: „Ob dann in denen reformierten confessionibus publicis und sonderlich, welche in Unserem jüngsten Edicto fürnehmlich benennet sind, etwas gelehret und bejahet, warum der, so es lehret oder glaubet und bejahet, iudicio divino verdammet sei; oder ob es etwas darinnen verneinet oder verschwiegen sei, ohne dessen Wissenschaft und Uebung der höchste Gott Niemand selig machen wolle." Diese Formulierung war ohne Zweifel aus einer Feder geflossen, die sich nicht in die dogmatischen Fragen der damaligen Zeit vertieft hatte[1]). Wohl mochte sie dem einen oder anderen Laien fromm und christlich erscheinen; aber eine so allgemeine Fassung konnte doch nicht die Grundlage für die Erörterungen bilden.

Hierzu kam noch ein Zweites. Wenn Friedrich Wilhelm durch den resultatvollen Verlauf des Cassseler Religionsgespräches (1661) von neuem einen Antrieb zur Verwirklichung seiner Unionsgedanken empfangen hatte, so unterschied sich schon dadurch die Berliner Konferenz bedeutend von jener, daß dort die Theologen vertrauensvoll einander gegenübergetreten waren, während hier nicht unbegründetes Mißtrauen vorwaltete. Hieraus ergaben sich zweierlei Folgen: Die berliner Geistlichkeit, welche

1) Die Frage steht in dem kurfürstlichen Einladungsschreiben vom 21. August 1662. B. St. A. Dasselbe ist von Otto von Schwerin unterzeichnet. Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich annehme, daß von ihm die Formulierung stammt. In der kirchlichen Frage war er derjenige, dessen Urteil der Kurfürst am liebsten befolgte.

anfangs wenig Neigung zur Teilnahme an dieser Disputation verspürte, verlangte gleich in der ersten Sitzung, daß bei einer so wichtigen Sache auch die Geistlichkeit aus anderen Städten, insbesondere das Ministerium der Stadt Brandenburg, hinzugezogen würde. Paul Gerhardt wies in einem Gutachten mit Recht darauf hin, daß ja augenblicklich die wahre Tendenz des Gespräches die Beförderung des Synkretismus sei, für den die berliner Geistlichkeit zuerst das Eis brechen helfen sollte, und den abzulehnen für die lutherischen Colloquenten ebenso gefährlich sei, als ihn anzunehmen [1]). Nur der Gehorsam gegen die Obrigkeit veranlaßte die Berliner, der kurfürstlichen Einladung Folge zu leisten.

Das Mißtrauen der Lutherischen gegen die Reformierten veranlaßte ein genaues Erwägen jeglichen Wortes. Jeder Begriff wurde sorgfältig geprüft, und jeder Syllogismus daraufhin betrachtet, ob man aus dem Vordersatz diese oder jene Konklusion zu ziehen berechtigt sei. Es dauerte daher lange Zeit, bevor man sich über die zu verteidigenden Positionen einigte. In erster Linie verlangten die Berliner festzustellen, ob eine Lehre bedingt oder unbedingt notwendig zu erachten sei, und ob der Gehorsam gegen die Schrift eine Lehre als notwendig erscheinen lasse, obschon damit nicht gesagt wäre, daß nicht Gott einen Christen, der in einfältigem Irrtume von seiner Lehre abwiche oder sie noch nicht recht kenne, dennoch aus Gnaden selig machen kann. Reinhart erklärte in einem Gutachten, daß die Lutherischen die Reformierten stantibus hypothesibus nicht für Brüder anerkennen könnten. Noch schärfer sprach sich Paul Gerhardt in einem Gutachten über die Möglichkeit des Seligwerdens für einen Reformierten aus: „Ein Christ ist entweder, der auf Jesum getauft ist und Jesum von Nazareth für Messiam und Heiland der Welt bekennet — also können vielleicht nicht allein Calviniſten, sondern auch Papisten Christen genennet werden —, oder ein Christ ist derjenige, welcher den wahren selig machenden Glauben rein und unverfälscht hat, auch die Früchte desselben in seinem Leben und Wandel sehen läßt; also kann ich die Calviniſten quatenus tales nicht für Christen halten“ [2]).

So war denn vom September 1662 bis in den Mai des folgenden Jahres disputiert, ohne daß irgend ein nennenswertes Resultat erzielt wäre [3]). Die Cölnische Geistlichkeit hatte die vorgelegte Frage unter

1) Langbecker, Leben und Lieder von Paulus Gerhardt S. 23—27.

2) Langbecker, Leben und Lieder von Paulus Gerhardt S. 88.

3) Ueber den Gang der Verhandlungen, den ich hier nur in den Hauptphasen charakterisiert habe, orientiert unter der gedruckten Litteratur am besten Hering, Neue Beiträge II, 116—160. Die Akten des Geh. Staatsarchivs bieten

der Bedingung bejaht, daß über die Gnadenwahl disputiert würde, und damit traf sie den Kern der Sache. Da die Berliner unter dieser Bedingung die Verhandlungen nicht weiterführen wollten, trat jene vorläufig zurück. Den Disputationen zwischen den Berlinern und Reformierten wurde durch einen Zwischenfall in der Sitzung vom 29. Mai ein jähes Ende bereitet. Da der Rektor Vorst eine Reise nach Holstein unternehmen mußte, wurde von Schwerin den Reformierten Adam Gericke zur Unterstützung beordert[1]). Als nun Reinhart in einer längeren Erörterung „viele Worte vom Unterricht gemacht", bat Gericke, mit ihm „zur besseren Information" konferieren zu dürfen[2]). Da er nun bisher nur zum Verlesen von Schriftstücken benutzt war und auch seiner sonstigen amtlichen Stellung[3]) nach nicht als ein ebenbürtiger wissenschaftlicher Gegner gelten konnte, so erklärte Reinhart im Namen der lutherischen Geistlichkeit, daß sie mit demselben nicht disputieren würden. Schwerin versuchte Reinhart von seinem Entschluß abzubringen, aber vergebens. So nahm er denn von weiteren Verhandlungen Abstand mit dem Bemerken, daß er zuvor dem Kurfürsten Bericht erstatten müßte. Vielleicht war es ihm ganz erwünscht, daß ihm so die Möglichkeit gegeben wurde, dem Kurfürsten gegenüber die Fruchtlosigkeit der Verhandlungen den Lutherischen in die Schuhe schieben zu können.

---

wenig mehr; doch hat Hering diese nicht eingesehen, wie Brandes, Gesch. der kirchl. Pol. des Hauses Brandenburg I, 1, S. 241, behauptet; er schöpft aus Beckmann (vgl. Märkische Forschungen Bd. XX, 235). Durch Zufall fand ich in der Bibliothek des Joachimsthalschen Gymnasiums Fol. VIII nr. 71 ein Aktenkonvolut, welches die Protokolle des Religionsgespräches fast vollständig enthält. Das Bündel gehört zu Oelrichs' Bibliothek.

1) Hering, Neue Beiträge II, 155. — Nach Schwerins Bericht (vgl. Anm. 2) war er nur „neulich im Namen S. Churf. Dchl. auf gewisse Maß zu Collocutorn mit introduziert worden". Näheres darüber läßt sich nicht ermitteln. Jedenfalls war er nicht den andern Collocutoren ebenbürtig.

2) Abschied vom Freiherren von Schwerin, in der jüngsten am 29. Mai gehaltenen Session der theologischen Konferenz gegeben, Bibl. Oelrichs. (Joach. Gym.)

3) Infimus gymnasii (Joachimici) wird er von Helwing, Unschuld. Nachr. 1720 S. 535 genannt. Leider sind die Akten des Archivs des Joachimsthalschen Gymnasiums so wenig geordnet, daß eine Nachforschung hier unmöglich ist. Ich muß mich daher begnügen, das anzuführen, was Lilius, Lubath, Gerhardt, Lorenz, Helwing in ihrer Eingabe vom 3. Juni 1663 über ihn sagen: „daß wir nie verschuldet, daß der Infimus der Joachimsthalschen Schule uns samt und sonders (denn des Herrn Lic. Reinharts Schimpf ist unser aller Schimpf, wie sein Wort unser aller Wort ist) dergestalt schimpfen sollte, daß er davon wir doch nicht wissen, wo er seine Prinzipien religionis reformatae, geschweige dann so große Meisterstücke darin möge gelernt haben, da er kaum ein Jahr zu Wittenberg verharren mögen, uns, die wir gleichwohl unsere Examina auf Akademien sowohl,

Um für die hierauf erfolgenden Maßnahmen des Kürfürsten ein Verständnis zu gewinnen, muß man den Bericht, welchen Schwerin über den Abbruch der Verhandlungen nach Königsberg[1]) sandte, scharf ins Auge fassen; denn hier lediglich ist der Maßstab gegeben, nach welchem Friedrich Wilhelm seine weiteren Verordnungen erließ. Schwerin berichtete am 18./28. Juni 1663, daß er das Colloquium nicht weiter stattfinden lasse, weil er pflichthalber nicht verantworten könnte, in eines Mannes Gegenwart zu sein, welcher S. Churf. Dchl. Respekt dergestalt zu lädieren sich unterstände[2]). „Sonsten hat auch dieser Lic. Reinhart schon vor diesem, da ich ihm notwendig gleichfalls zureden müssen, mir gar trotzlich geantwortet, er wäre bei Ew. Churf. Dchl. in solchen Gnaden, daß Sie ihn auch Dero Frau Schwester der Herzogin von Kurland Frstl. Dchl. rekommendieret, daß er dero Sohn informieren solle, mit diesen Worten: Das ist ein ehrlicher Mann, auf welchen Ew. Liebden sich verlassen können. Ich bezeuge es mit Gott, gnädigster Herr, daß ich in particulari im Geringsten nichts wider den Mann habe, sondern muß ihm vielmehr das Zeugnis geben, daß er mich und die Meinigen allemal hochgeehret und sonderbare Freundschaft zu uns gesuchet. Wenn ich aber dieses Werk, so Ew. Churf. Dchl. uns anbefohlen, betrachte, so kann ich der Wahrheit zum Zeugnis anders nicht sagen, denn daß er solches nach allen seinen Kräften und Vermögen zu hindern suchet, wie dann dergleichen bittere Sachen öfters hervorbringet, die ich nicht leichtlich bei einigem Lutheraner gelesen oder gehöret, dannenhero dann wohl gar keine Hoffnung zu machen, daß, so lange er bei diesem Werk ist, einiger guter Effekt erfolgen solle." Gleichzeitig spricht Schwerin den Wunsch aus, es möchte angeordnet werden, „daß die Ministeriales aller Anzüglichkeit auf den Kanzeln gegen die Reformierten gänzlich sich enthalten, die Räte aber entweder bis zu S.

---

als bei Antretung des Predigtamtes ausgestanden und etliche Jahr nach einander auf Akademien nicht mit Spazierengehen zugebracht haben, ad examen zu fordern, sich unterstellen darf. Denn anders als ein schimpfliches Examen können wir's ja nicht deuten und wirds alle unparteiische Welt nicht anders erkennen können, obgleich er nur als ein gewesenes membrum ecclesiae Lutheranae und ergo als ein Informandus uns vorgestellt worden. Denn wäre es ihm ein Ernst gewesen mit Begehrung besseren Unterrichts, so hätte er zu uns kommen und denselben fordern [sollen], ehe er sich ab ecclesia Lutherana abgesondert und nicht nur aufgehöret derselbst membrum, sondern auch so bald angefangen ihr Widerwärtiger zu sein." Bibl. Oelrichs. (Joach. Gymn.); dazu vgl. Märk. Forsch. XV, 16 f.

1) Die Verhandlungen mit den preußischen Ständen erforderten Friedrich Wilhelms Anwesenheit in Königsberg.

2) Schulz, Paulus Gerhardts geistliche Andachten S. 357 ff.

Churf. Dchl. fernerer gnädigster Verordnung, mit wem diese Konferenzien zu reassumieren, oder aber bis zu Dero, Gott gebe, glücklicher Ankunft innehalten sollten“ [1]).

Die Antwort des Kurfürsten ließ nicht lange auf sich warten. Dem Reinhart wurde zunächst am 30. Juli die Erziehung des kurländischen Prinzen entzogen und ihm ferner bedeutet, sich nicht mehr bei Hofe sehen zu lassen [2]). Ein weiteres Reskript unter demselben Datum [3]) verordnete die Fortsetzung des Colloquiums, von dem Reinhart ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Aber Schwerin fand keinen lutherischen Geistlichen, der sich seinen Forderungen gegenüber willig erwies. Daß Reinhart als der allein schuldige Teil angesehen wurde, war ganz ungerechtfertigt, da die berliner Geistlichkeit in ihrer Eingabe vom 3. Juni ausdrücklich erklärte, daß Reinhart in ihrem Namen aufgetreten sei und gehandelt habe. Sie machte Reinharts Sache zu der ihrigen.

Trotzdem das Colloquium gescheitert war, gab Friedrich Wilhelm seine Unionsgedanken nicht auf. Zunächst faßte er eine Bestrafung Reinharts ins Auge, da dieser trotz erwiesener Ungnade keine Besserung zeigte, sondern einen anderen Geistlichen einen Synkretisten genannt hatte. Der Kurfürst forderte nun die Räte des Konsistoriums auf, ihre „Bedenken einzuschicken, „welchergestalt Reinhart zu bestrafen sei“ [4]). Jeder Konsistorialrat gab gesondert sein Gutachten. Fromm und Stosch wollten streng verfahren wissen; nur Seidel urteilte etwas milder.

5. Die Toleranzedikte.

Um nun für die Durchführung der Unionspläne eine feste Basis zu gewinnen, erließ Friedrich Wilhelm am 16. September 1664 ein neues Edikt, durch welches den Reformierten und Lutheranern alles gegenseitige Schmähen untersagt wurde. Ohne Zweifel bildete die jetzt beliebte Fassung einen Fortschritt gegen den Erlaß von 1662. Es mochte

1) Nach dem Original im B. St. A.

2) „Können Wir ferner nicht zugeben, daß er auf Unserer churfürstlichen Residenz bei dem kurländischen Prinzen die Aufwartung habe, und befehlen auch demnach hiemit gnädigst . . . . daß er sich Unserer Residenz . . . . ins Künftige enthalte. Ihr könnt aber zugleich dem Probst in Berlin Lilio sagen, daß er dagegen die Prinzen besuche und sie aller Gottesfurcht anweise“. Reskript des Kurfürsten. B. St. A.

3) Es steht auf demselben Bogen mit dem ersten. B. St. A.

4) Reskript vom 1. August 1664. B. St. A. Es ist bezeichnend für die Empfindlichkeit der Reformierten, daß der Kurfürst den Gebrauch des Namens Synkretist als eine „denen Reformierten angethane höchste Beschimpfung“ erklärt.

wohl dem Kurfürsten klar geworden sein, daß das frühere Edikt wenig brauchbar, einmal zu einseitig, sodann aber zu wenig positiv war. In ausführlicher Weise wurde in bestimmten Ausdrücken dargelegt, welche Bezeichnungen beide Parteien vermeiden, und welche Lehren sie nicht einander andichten sollten. Dazu wurde der Passus über den Exorzismus aus dem Edikt von 1614 wiederholt, und jede Zuwiderhandlung gegen diese Satzung mit sofortigem Einschreiten bedroht. Gleichzeitig wurde auch verfügt, daß selbst von den bereits angestellten Predigern Reverse zu fordern seien, durch welche diese versprächen, den kurfürstlichen Verordnungen strengsten Gehorsam entgegenzubringen.

Die Geistlichkeit befand sich nun in der höchsten Verlegenheit, wie sie sich dem gegenüber verhalten sollte. In ihrer Not wandte sie sich an die theologischen Fakultäten zu Leipzig, Helmstedt, Jena und Wittenberg und an die geistlichen Ministerien zu Hamburg und Nürnberg mit der Bitte um ein Gutachten in dieser Frage[1]). Nur die Nürnberger erklärten, das Edikt könnte mit gutem Gewissen angenommen werden. Bezeichnend war es, daß die mildgesinnte Helmstedter Fakultät sich lieber auf den Befehl ihrer Landesherren, in die auswärtigen Religionsstreitigkeiten sich nicht einzumischen, berief, als daß sie eine Beantwortung der Frage unternommen hätte.

Bisher war der Streit nur in der Stille der Gelehrtenstuben geführt; jedoch die unbedachtsame Veröffentlichung eines von Magdeburg freiwillig abgegebenen Urteils[2]), welches sich für das Edikt günstig aussprach, rief eine litterarische Fehde hervor. Vor allem erhob sich die Wittenberger Fakultät dagegen. Friedrich Wilhelm wurde durch die

---

1) „Antwortschreiben eines Wohl Ehrwürdigen Ministerii in der Freyen Reichsstadt Nürnberg an Ein auch Wohl Ehrwürdiges Ministerium in Berlin, Betreffend die gebührende bescheidenheit der Lutherischen Prediger auff der Cantzel in der Marck Brandenburg gegen die Reformirten, wie auch den gebrauch des Exorcismi bey der Tauffe, und Sr. Churfl. Durchl. hierüber ergangenen befehl, Aus dem Lateinischen ins Teutsche gebracht, und denen Friedliebenden zur Nachricht gedruckt. 1664." — Bemerkenswert ist die Notiz S. 3: auch in Nürnberg sei die Widerlegung der calvinischen Lehre geübt, „und haben wir bishero verspüret, daß diese von uns gehaltene Weise sowohl denen Verständigeren als Einfältigeren unter unseren Zuhörern bei hiesiger Stadt nicht wenig gefallen: so daß auch die Reformierten selbst in nicht geringer Anzahl unsere Predigten besuchen und diese unsere Widerlegung in keinem Unguten aufnehmen. Schärferer und sowohl heftigerer als sich weiter erstreckender Widerlegung mögen ohn unsere Widerrede die Lehrer auf hohen Schulen sich anmaßen."

2) D. Joh. Böttigeri magdeburgischen Pastoris und Senioris Beantwortungsschreiben oder Bedenken an M. Christianum Skribarium Prediger zu S. Jakob

öffentliche Erörterung seiner Verfügung auf das unangenehmste berührt. Er forderte die berliner Geistlichkeit, welche er als den schuldigen Teil ansah, vor das Konsistorium[1]), um an dieses sämtliche eingeholte Gutachten auszuliefern[2]). Als die Geistlichen am 28. April 1665 erschienen, fanden sie auch einige Geheimräte anwesend, und nun erging an sie nach einem scharfen Verweis die Aufforderung, sofort den Revers[3]) zu unterzeichnen. Diejenigen, an welche zuerst dies Ansinnen gestellt wurde, Propst Lilius und Archidiakon Reinhart, weigerten sich standhaft, mußten aber auch die sogleich erfolgende Amtsentsetzung als Strafe über sich ergehen lassen. Beide waren in Berlin höchst geachtete Geistliche, und nur mit großer Betrübnis vernahm die Bevölkerung diese Kunde. Am 29. April erklärte das berlinische Ministerium seine Geneigtheit, dem Inhalt der Edikte nachzuleben, weigerte aber vorläufig noch seine Unterschrift, „dieweil sie noch unterschiedene Dubia und Gewissenskrupel dabei befänden, welche sie punktweise berühret und ehist unterthänigst einschicken" würden. Sie verlangten diese Konzession umsomehr, da nach ihrem Wissen noch niemand von den Reformierten die Reverse unterschrieben hätte[4]).

Inzwischen hatte sich das Gerücht verbreitet, der Kurfürst wollte seine Unterthanen calvinisch machen. Um derartigen Besorgnissen die Spitze zu nehmen, erließ Friedrich Wilhelm am 5. Mai eine Deklaration, in der er ausdrücklich hervorhob, daß eine derartige Maßnahme völlig außerhalb seiner Intentionen läge. Noch nie habe er über eines Unterthanen Gewissen und Religion Gewalt geübt, noch wegen ungleichen Glaubensbekenntnisses jemanden angefeindet, vielmehr allen und jedem gleiche Gnade und Beförderung widerfahren lassen[5]). Doch da-

in Ständal, vom 22. Mai 1665 — darauf: Discursus publicus Dr. D. Calovii de iudicio Magdeburgensi, vom 11. September 1665. Zur Replik: Animadversiones [D. Böttigeri] in discursum Wittebergensem contra iudicium, ut vocatum fuit, Magdeburgense Nov. 1665. Dann folgen: Discursus Wittebergensis contra iudicium, ut vocatum est, Magdeburgense. Witteberga Anno 1665 d. 13. Octobris Magdeburgum transmissus. Helmstadii Typis Henningi Mülleri Acad. Typogr. Anno MDCLXVI. 8 S. Johannis Böttigeri D. pastoris et senioris Magdeburgensis animadversiones apologeticae in discursum Magdeburgensem. Helmstadii, typis Henningi Mülleri Acad. Typ. Anno MDCLXVI. 56 S.

1) Reskript vom 25. April 1665. B. St. A.

2) Im Staatsarchiv befinden sich (R. 47. 19) die Gutachten von Leipzig, Jena, Wittenberg, Hamburg, Nürnberg, letzteres mit verschiedenen Beilagen.

3) Die ursprüngliche Form bei Wangemann, Johann Sigismund und Paulus Gerhardt S. 178 A.

4) Das Berlinische Ministerium an den Kurfürsten vom 29. April 1665. B. St. A.

5) Mylius I, 1, 385 ff.

mit konnte sich kaum jemand beruhigen, der alle Maßnahmen der kurfürstlichen Regierung betrachtete. Eben jetzt wieder war ein Schritt geschehen, der zu ernsten Bedenken Anlaß gab. Im Oktober 1665 wurde ein Reformierter, Lucius von Rhaden, zum Konsistorialpräsidenten bestellt[1]). Gerade weil er Jurist und nicht Theologe war, hat diese Berufung eine besondere Bedeutung. Die ihm übermittelte Bestallungsurkunde sagte in nackten Worten, was von ihm erwartet wurde: Wahrung des kurfürstlichen Summepiskopats, der Patronatsrechte und Jurisdiktion. Bedeutungsvoll war ferner die Neuerung, daß der Präsident in seiner Eigenschaft als Geheimer Rat auch das Referat über Kirchenangelegenheiten in dem Geheimratskollegium, ferner den Vortrag beim Kurfürsten im Kabinet und damit die Ausführung der in allen bezüglichen Fragen gefaßten Beschlüsse erhielt. Konnten die Lutherischen ihre Interessen durch einen Calvinisten vertreten lassen, konnten sie a priori zugeben, daß ihnen so die gerechteste Behandlung zu teil werden würde? Mußten sie nicht jetzt verläumdenden Zungen, die jene reichen Dotationen für Kirchen und Schulen nur als ein Lockmittel hinstellten, ihre Ohren bereitwillig leihen? Dazu mehrten sich auch andernorts gerade in dieser Zeit die bedenklichen Anzeichen, welche eine Reformation in calvinischem Sinne zu verkünden schienen. In Halle, Minden, Halberstadt und Stargard traten die reformierten Hofprediger als Vertreter der Interessen ihrer Konfessionsverwandten in die Konsistorien ein. Hierzu kam noch ein Ferneres. Die Landesstatthalter und Präsidenten, meist Anhänger des reformierten Bekenntnisses, wurden mit der Oberaufsicht der Kirchenverwaltung betraut. Es stand ihnen nicht nur frei, sondern sie waren sogar gehalten, bei den Sitzungen des Landeskonsistoriums den Vorsitz zu führen. Daß sie auch die Leitung der Inspektorate und die Visitationen in ihren Händen hatten, mochte strenglutherischen Gemütern doppelt bedenklich erscheinen. Dazu wurden auch jetzt die Statthalter in Preußen und Pommern vom Kurfürsten angewiesen, das landesherrliche Oberhoheitsrecht in der Kirchenverwaltung sorgsam zu vertreten.

An der Unterschreibung des Reverses glaubte Friedrich Wilhelm um so mehr festhalten zu müssen, als bereits zweihundert Geistliche denselben unterschrieben hätten[2]). Aber die große Zahl bewies nichts; denn es war allbekannt, wie viele ohne Verständnis für theologische Streit-

1) Isaacsohn, Geschichte des preußischen Beamtentums II, 241 ff.

2) Ueber die Reverse hat das Geh. Staatsarchiv ein Konvolut Akten R. 47. 5a 1.

fragen diesen Schritt gethan hatten. Ging doch die Erzählung, daß die beste Fürsprecherin für den Revers die Gattin gewesen wäre, welche zu ihrem Ehegemahl sagte: Herr Pfarrherr, unterschreibt den Revers, damit Ihr bei der Pfarre bleibt. Ja, die bittere Not und die Besorgnis um die soziale Zukunft der Familie hatten gar manchem die Feder in die Hand gedrückt, denn nur wenigen konnte sich die Aussicht bieten, wegen ihrer hervorragenden theologischen Kenntnisse gern in anderen lutherischen Ländern aufgenommen zu werden[1]).

Die Jenenser Fakultät hatte sich in ihrem Gutachten über das Edikt dahin ausgesprochen, „daß die Sache nicht allein vor die Prediger, sondern auch vor die Landstände gehöre, welche wegen der Religion und Kirchenfreiheit mit landesherrlichen Privilegien versehen wären, welche

---

1) Auch die Publizistik bemächtigte sich der Frage. Im Auftrage des Kurfürsten schrieb Stosch: „Summarischer Bericht Von der Märckischen Reformierten Einträchtigkeit mit andern in und ausser Deutschland Reformierten Gemeinen. Mit Sr. Churfl. Durchl. Wissen und Genehmigung auffs kürtzeste abgefaßt und in Druck gegeben. Durch B. S. Marc. 9. 40: Wer nicht wider uns ist, der ist für uns. Cölln an der Spree. Druckts Georg Schultze, Churfl. Brandenb. Buchdrucker auff dem Schlosse daselbst 1666". 8 S. Es wird dargelegt, daß die kurfürstliche Verordnung nichts anderes erstrebe, als daß nicht Privatmeinungen, sondern nur offenkundige Symbola als Grundlage für dogmatische Streitigkeiten genommen werden sollten; der Kurfürst wünsche das Gemeinsame der Bekenntnisse betont. Eine Entgegnung ließ nicht lange auf sich warten: „Kurtze Anmerkungen auff den neulich zu Cölln an der Spree gedruckten Summarischen Bericht B. S. Von der Märckischen Reformierten Kirchen Einträchtigkeit mit andern in und ausser Deutschland Reformirten Gemeinen. Luc. 11. 23: Wer nicht mit mir samlet, der zerstrewet. Dantzig. Im Jahre Christi 1666" 8 S. — Gegen die Reverse richteten sich: „Examen examinis corruptae rationis: demonstrans Lapidi Lydio sacrarum scripturarum congruum esse iudicium pl. rever. et amplissimi collegii theolog. in acad. Vitebergensi, latum super subscriptione reversus in Marchia Brandenburgensi, institutum a cive quodam Marchico. Wittebergae Typis Johannis Borckardi Anno MDCLXVI." (50 S.) und „*Παραίνεσις* Pia ob Veterem Reformatorum Comoediam in Marchia, quae agitur denuo, iterata Anno 1666" (4 S.). Für die Unterschrift der Reverse traten ein: „Unvorgreiffliches Bedencken über diese Frage: Ob die Herren Prediger zu Ständal in der alten Marck dem Churfürstl. Brandenburgischen Edicto de dat. 16. Septemb. an. 1664 mit gutem Gewissen unterschreiben oder sich removiren lassen können? An Herren M. Christianum Scriverium Predigern zu S. Jacob in Ständal auff instendiges Bitten Den 22. May anno 1665 ausgefertigt und aus hochdringenden ursachen durch den Druck herausgegeben von Johanne Böttigern D. Pastore und Seniore zu Magdeburg. Helmstadt, Gedruckt bey Henning Müllern Im Jahre 1666" (24 S.). — „Die böse Sieben, Welche unlängst kurtz und gut in einem Academischen Programmate zu Latein wiederlegt, Aber auff groß Verlangen treuer Deutscher Leute auch Deutsch in Druck gegeben worden. Im Jahre 1666." (4 S.)

sie durch ihr Privaturteil nicht präjudizieren könnten“ [1]). Die märkischen Stände hatten stets eifrig die Rechte der Lutherischen dem Landesherrn gegenüber verfochten [2]). Als Lilius seines Amtes enthoben war, legten sie den deputierten Superintendenten und Pröpsten die Frage vor, ob sie salva fidei confessione et conscientia in dem in Frage stehenden Reverse die ausdrückliche Erwähnung der Konkordienformel unterlassen könnten. Als die Frage verneint wurde, führten die Stände am 9. Juni 1665 beim Kurfürsten Beschwerde „wegen der Enturlaubung einiger Prediger“ [3]). Zugleich überreichten sie „ein unterthänigstes Bedenken, dadurch sie verneinen, daß Ruhe und Einigkeit sowohl in ihrer als der reformierten Kirche dieses Kurfürstentums noch ferner könnte gestiftet und beibehalten werden“. Sie führen hier aus, daß eine Mahnung zur Toleranz unnütz sei; leicht könnte darin nur eine Beförderung des Synkretismus gesehen werden, welcher „gewißlich in den Kirchen Gottes keinen Nutzen schaffen kann, sondern zu lauteren Zerrüttungen Anlaß geben und dazu Thür und Thor eröffnen würde“. Die lutherische Geistlichkeit hatte nach ihrer Meinung durchaus keinen Anlaß zu derartigen Verordnungen gegeben; „es muß ihr mit Wahrheit nachgesaget und das Gezeugnis erteilet werden, daß, seitdem daß die Edicta gestanden, sie sich auf den Kanzeln (es wäre denn, daß etwa einige wenige Subjecta ein anderes gethan hätten) darnach getrachtet und aller gebührender Bescheidenheit und harter Reden und Beschuldigungen wider die Reformierten sich enthalten haben.“

Otto von Schwerin beantwortete umgehend diese Eingabe [4]), doch ohne etwas Positives dagegen vorzubringen. Von neuem drangen die Stände auf Erledigung ihres Gravamens. Am 16. Juni wandten sie sich abermals an den Kurfürsten; sie wünschen die Erklärung, daß sie in ihrer Gewissensfreiheit nicht bedroht und „bei der ungemolestierten Uebung der evangelisch-lutherischen Religion“ gelassen werden sollen. Von den schon im Amte befindlichen Geistlichen Reverse zu fordern, halten sie nicht für nötig: das Edikt von 1662 genüge. Wenn der Kurfürst aber bei seinem gegenwärtigen Standpunkte beharre, so bitten sie um Begnadigung der beiden lutherischen Prediger. In die Fortlassung des Exorzismus als einer res adiaphora sind sie geneigt zu willigen; doch wünschen sie, daß zuvor die einzelnen Gemeinden über die

1) Hering, Neue Beiträge II, 193.

2) Wangemann a. a. O. S. 182 sagt, die Stände hätten bisher nur aus der Ferne zugesehen; das beruht wohl nur auf der Unkenntnis der U. u. A. X.

3) Langbecker, Leben und Lieder von Paulus Gerhardt S. 135.

4) 13. Juni 1665. B. St. A.

Nichtigkeit desselben von ihren Predigern aufgeklärt würden[1]). Friedrich Wilhelm erklärte, daß er zu einem Verzicht auf den Revers sich nicht herbeilassen könnte; doch gab er den Ständen anheim, über ein neu zu entwerfendes Formular zu beraten. Er konzedierte dann, daß die Frage der Reverse zuerst in suspenso bleiben sollte[2]). Darauf begann eine Verhandlung mit Lilius. Der erklärte, daß ein Lutheraner die Edikte sehr wohl und mit gutem Gewissen halten könnte. Aber der Kurfürst konnte nicht einsehen, weshalb Lilius nicht das, was er mündlich erklärt hatte, auch schriftlich kundthun wollte[3]). Nur so weit kam er ihm entgegen, daß er ihm gestattete, selbst das Formular seines Reverses zu entwerfen. Lilius' Nachgiebigkeit erfuhr heftigste Anfeindung[4]). Es nutzte ihm nichts, daß er unter den maßgebenden Geistlichen eine Umfrage gehalten hatte, ob man den Edikten nachleben könnte. Nach Ansicht der Strenggesinnten nutzten alle Reservationen nichts, sie würden vielmehr die Einführung des Calvinismus erleichtern. „Denn es werden die Reformierten", heißt es in einer Flugschrift, „balde mit ihren Verbesserungspunkten wegen Abschaffung der Augsburgischen Konfession und Katechismi Lutheri, wie sie schon mit der Formula Concordiae und Exorcismo gethan haben, Bildstürmerei, Hausbackenbrod und Brodbrechen und endlich ganz calvinischen Sauerteig in Catechismo Heidelbergensi aufgezogen kommen."

Die Oberpräsidialverordnung[5]), welche Lilius' Rehabilitation veranlaßte, zeigte sogleich, daß diese Nachgiebigkeit nur eine ausnahmsweise zugestandene sein sollte. Denn in derselben ward verfügt, daß von Paul Gerhardt die Unterzeichnung des Reverses gefordert werden sollte. Dem Charakter dieses Geistlichen entsprach es, daß er nach kurzer Bedenkzeit ein solches Ansinnen zurückwies und lieber die Amtsentsetzung ertrug. Aber seine Ueberzeugungstreue und sein oftmals bewiesener Glaubensmut hatten ihm so viel Freunde erworben, daß in Berlin die Klage über

---

1) Eingabe vom 16. Juni 1665. B. St. A.

2) Schwerins Antwort vom 20./30. Juli 1666 auf eine Eingabe der Stände vom 7. Juli. B. St. A.

3) Reskript vom 28. Nov./8. Dez. 1665 in der Anm. 4 angegebenen Flugschrift.

4) Flugschrift: M. Georg. Lilii ꝛc. ꝛc. zu Berlin An und Umbfrage An etliche der Herrn Inspektoren und Prediger auf'n Lande Mit Bitt und Anwartung ihrer zurückkommenden Aussage. Sampt derselben gebetenen und erwarteten zurückkommenden Aussage, ob man den Revers mit gutem Gewissen schreiben und unterschreiben könne? Anno 1666, S. 23.

5) Schulz, Paul Gerhardts geistliche Andachten S. 388 f.

diesen kurfürstlichen Befehl allgemein war. Bürgermeister und Ratmänner verwandten sich für ihn bei dem Landesherrn[1]); der Bescheid, welcher ihnen zuteil wurde, war ein abschlägiger[2]). Eine nochmalige Petition[3]) erweiterte die Kluft eher, als daß sie dieselbe überbrückte. Erst das Eingreifen der märkischen Stände, welche Gerhardt „je und alle Wegen für einen frommen und exemplarischen und dabei allerdings friedliebenden theologum" erklärten, mochte dem Kurfürsten die Ueberzeugung inne werden lassen, daß er bisher nicht richtig verfahren sei. Er verfügte daher, daß die Frage bis zu seiner Rückkehr aus den clevischen Landen eine offene bleiben sollte. Alsdann erließ er, wahrscheinlich durch die Kurfürstin beeinflußt, den Befehl, daß Gerhardt in sein Amt wieder einzusetzen sei, ohne daß er den Revers unterzeichnete. Allgemeiner Freudenjubel herrschte darüber in Berlin. Der „Sonntagische Merkur" vom 12. Januar 1667 meldete: „Wie S. Churf. Dchl. des bishero ab officio suspendierten Predigers Paulus Gerhardt Unschuld und Moderation gerühmt worden, haben Sie alsofort anbefohlen, denselben wieder in sein Amt einzusetzen."

Die Glaubensfestigkeit gerade der hervorragendsten Geistlichen erweckte in dem Kurfürsten die Ueberzeugung, daß seine Verordnungen nur zum Schaden des Landes durchgeführt werden konnten. Dazu verlangten die Stände immer wieder die Aufhebung des Reverses und die Beibehaltung des Exorzismus in der Form eines Gebetes. Sie erboten sich, „soviel an ihnen als Kirchenpatronen jedes Ortes ist, sich dahin zu bearbeiten, daß denen Edictis nachgelebet und also guter Friede in denen Kirchen dieser Landen erhalten und Gottes Ehre, Liebe und gutes Vertrauen desto besser befördert werde"[4]). Der Kurfürst willigte darein, daß eine Kommission eingesetzt würde, welche die streitigen Punkte beraten sollte. Die früheren Edikte wurden nicht widerrufen, aber in einem neu erlassenen vom 6. Juni 1667[5]) gab sich ein bedeutender Umschwung kund. Von der Forderung eines Reverses wurde vollständig Abstand genommen. Bei den Kandidaten der Theologie sollte allerdings stets darauf geachtet werden, welche Universitäten sie besucht hätten. Die Wittenbergischen und die ihnen gleichgesinnten sollten ohne weiteres zurückgewiesen werden und ihnen weder Ordination, noch Konfirmation erteilt werden.

1) Langbecker, Leben und Lieder von Paulus Gerhardt, S. 160.
2) von Orlich, Gesch. des preuß. Staates III, 172.
3) Langbecker, Leben und Lieder von Paulus Gerhardt, S. 164. 170.
4) 13. April 1667. B. St. A.
5) Mylius I, 1, 393 ff.

Freilich waren die Kirchenpatrone wenig geneigt, aus diesen vom Konsistorium Approbierten ihre Seelsorger zu wählen. Lieber ließen sie nur Studiosen predigen und holten zur Bedienung der heiligen Sakramente einen Pfarrer aus der Nachbarschaft. In späterer Zeit ergab sich dann die Notwendigkeit, auch Geistliche, die in Wittenberg studiert hatten, anzustellen. Der von diesen nachgesuchte Pardon wurde gegen Unterzeichnung eines Reverses gewährt[1]). Wenn aber der Kurfürst glaubte, hierdurch die wittenbergische Fakultät milder zu stimmen, so irrte er. Deshalb nahm er von dieser Praxis wieder Abstand, zumal „auch diejenigen, so da in's Land kommen, ob sie sich gleich alles gut erbieten, dennoch die Wittenbergischen Principia so tief in ihre Herzen eingewurzelt haben, daß sie selbige nicht ablegen können“[2]).

Auch Friedrich Wilhelms Bemühen, der Konkordienformel die Geltung eines symbolischen Buches zu nehmen, fand bei der Geistlichkeit keinen Anklang, und Gerhardts Wunsch, auf dieselbe verpflichtet zu werden[3]), stand sicher nicht vereinzelt, sondern war nur der beredte Ausdruck der Gesinnungen vieler anderer, denen nur nicht der gleiche Glaubensmut innewohnte, dies frank und frei auszusprechen. Eine dem Kurfürsten gewidmete Abhandlung Valentin Fromms, welche im November 1666 erschien[4]), wahrte den Standpunkt der Konkordienformel. Die streitigen Punkte wurden in der Reihenfolge behandelt, wie sie die kurfürstlichen Edikte aufführten. Die Reformierten schied Fromm in zwei Klassen, deren erste die Halsstarrigen, Blasphemen, deren zweite die frommen Wahrheitsfreunde bildeten, welche, noch nicht genug unterrichtet, in guter Einfalt irrten, nicht sowohl im Grunde des Glaubens, als vielmehr in gleichgültigen und weniger erheblichen Lehrpunkten. Zwischen diesen letzteren und den Lutherischen hielt er einen Kirchenfrieden für

1) So einem Prediger der Altmark Andreas Biskeborn. Reskript vom 15. Januar 1678. B. St. A.

2) Ein Züllichauer Inspektor war trotz des unterschriebenen Reverses gegen die reformierte Lehre aufgetreten. Christian Schumann kam um Dispens wegen seiner Studien in Wittenberg ein, da er dort aus Armut ein Jahr sich aufgehalten und nun 16 Jahre seitdem verflossen wären. Er wurde durch Reskript vom 4. September 1684 abschlägig beschieden. B. St. A.

3) Vgl. darüber Wangemann, Johann Sigismund und Paulus Gerhardt S. 201 ff. Doch ist durch ihn die Frage noch nicht erschöpft; sie bedarf einer nochmaligen Behandlung.

4) Diatribe theologica de quaestione an inter Lutheranos et Reformatos quos vocant concordia ecclesiastica sanciri possit, ad Ser. Elect. Fridericum Wilhelmum pacis utriusque civilis et religiosae amantissimum. Brandenburgi 1666.

möglich, da sie noch zu heilen wären und guten Zurechtweisungen nicht widerständen. Zu diesen rechnete er diejenigen, welche sich nicht calvinisch nennen lassen wollten und dadurch bezeugten, daß sie nicht alle Lehren Calvins anerkennten.

In einem neuen Edikte vom 6. Mai 1668 machte Friedrich Wilhelm den Lutherischen noch weitergehende Konzessionen[1]). Hier erklärte er, daß er bei dem Verbot des Verdammens und Lästerns gegen einander auf den Kanzeln gar nicht die Meinung gehabt habe, „daß dadurch denen Predigern solle untersagt sein, die streitigen Lehrpunkte auf die Kanzel zu bringen und aus Gottes Wort und schriftmäßigen Gründen die Meinung ihrer Kirchen zu vertätigen oder die widrigen zu refutieren"; vielmehr handle ein Prediger nicht wider die Edikte, „wann er in denen Articulis, die zwischen den Lutherischen und Reformierten streitig sein, die Thesin der Kirchen, denen er zugethan, sonderlich wo es der Textus und Gelegenheit mit sich bringet, in öffentlichen Predigten seiner Gemeinde fürträget, dieselbe mit Gottes Wort und schriftmäßigen Gründen behauptet und hergegen des andern Teils Meinung widerleget, verwirft und seine Zuhörer darunter aufs Beste informieret, woran sie sich halten sollen, nur daß es geschehe ohne Bitterkeit, Verketzerung, Verdammung und Anathematisieren, mit Sanftmut und einem gottesfürchtigen Theologo anständiger christlicher Bescheidenheit." In einer Konsistorialratssitzung vom 27. Juli 1668 wurde dann der Standpunkt des Kurfürsten dahin präzisiert, daß er nicht eine Religionsmengerei einführen wollte, denn er wüßte gar wohl, „daß, so lange die Kontroversien währeten, diese Einigkeit nicht zu hoffen sei, sondern er verstände durch solche Einigkeit anders Nichts, als nur civilem concordiam in conversatione politica; einem jedweden aber bliebe seine Religion und libertas conscientiae frei". Auch diese Wendung war dem Einschreiten der märkischen Stände zu verdanken. In einer Eingabe vom 11. April 1668 machten sie dem Kurfürsten ausführliche Vorschläge. Sie wurden dem Konsistorium zur Begutachtung überwiesen. Die Protokolle über die hier gepflogenen Verhandlungen liegen noch im Geh. Staatsarchiv vor. Bemerkenswert ist eine eigenhändige Bemerkung von Bergius: „Ich meinesteils kann nicht anders absehen, wann je eine Deklaration soll ausgefertigt werden, als daß sie den Edictis nicht zuwider sei, sondern vielmehr zur Einigkeit dienen könne, wann nur die Prediger nicht weiter greifen und sich in denen vorgeschriebenen Schranken halten."

Wenn Friedrich Wilhelm mit seinen irenischen Bestrebungen in den

1) Mylius I, 1, 395 f.

Marken wenig auf empfänglichen Boden gestoßen war, so ließ er sich darum doch nicht abhalten, jedem, der sich ihm nahte mit Versuchen, die Evangelischen zu einigen, hülfreiche Hand zu leisten. Als daher Johannes Duraeus sich 1668 nach Berlin wandte, um sich mit den dortigen Theologen über sein Unionswerk zu einigen, ordnete der Kurfürst bereitwillig seine Theologen zur Disputation ab[1]). Auch Christoph Rojas von Spinola fand in Brandenburg Entgegenkommen[2]).

6. Spätere Politik.

Friedrich Wilhelms Kirchenpolitik schlug immer mehr eine andere Richtung ein. Bezeichnend war es, daß 1669 Otto von Schwerin „sonderlich der geistlichen Sachen entladen" wurde[3]). Der Kurfürst hatte jetzt mehr Zeit, persönlich die Leitung der Kirchenpolitik in die Hand zu nehmen. Von allgemeinen Erlassen kam er zurück; er beschloß, von Fall zu Fall zu entscheiden. Wie er schon früher eingeschritten war, wenn dieser oder jener Geistliche in seinem Glaubenseifer zu weit gegangen war, so that er es auch jetzt[4]).

Die gedruckte Litteratur wurde im Konsistorium eifrig durchforscht. Sobald eine Schrift erschien, in der gegen die Reformierten geschrieben war, wurde sie mit peinlicher Sorgfalt durchmustert, ob nichts Gehässiges darin war. Hier wurde anfangs noch etwas zu scharf vorgegangen. So wird heute niemand begreifen können, weshalb in „D. Egidii Strauchens abgenötigten Retorsion" (Wittenberg 1668) der Kurfürst „die Reformierten auf's heftigste injurieret" findet[5]). Auch nahm der Kurfürst die Hülfe anderer Landesfürsten für die Abwehr der Polemik gegen die Reformierten in Anspruch. So verlangte er vom Kurfürsten von Sachsen[6]) einen Verweis gegen den Professor Johann Olearius wegen einer von diesem verfaßten Schrift.

---

1) Vgl. meinen Aufsatz: Johannes Duraeus' Unionsbestrebungen in Brandenburg in Zschr. für Kirchengeschichte Bd. X, 1888.

2) Vgl. meinen Aufsatz: Spinolas Unionsbestrebungen in Brandenburg in Märkische Forschungen Bd. XX, 234 ff.

3) Reskript vom 4. Oktober 1669. B. St. A.

4) Was in diesen oder jenen Werken über Citationen vor das Konsistorium berichtet wird, muß mit der größten Vorsicht aufgenommen werden.

5) Reskript vom 27. Juli 1668 B. St. A. verordnet, alle Exemplare der gegen Ulrich Calixt gerichteten „Schmähschrift zu confiszieren, auch allen Buchdruckern, Buchführern und Buchbindern bei 100 Thlrn. Strafe verbieten zu lassen, sie solche Schmähschrift weder heimlich, noch offentlich allhier verkaufen, wenig anhero von anderen verschreiben sollen."

6) Schreiben vom 26. Mai 1685. B. St. A.

Auch die Predigten der Geistlichen wurden überwacht. Als Friedrich Gesenius, Prediger zu Gardelegen, 1674 Aeußerungen über das Abendmahl der Reformierten fallen ließ, sollte er zur Vernehmung vor das Konsistorium gezogen werden. Gesenius suchte mit nichtigen Einwänden dem zu entgehen. Es wäre ihm dies auch gelungen, wenn er nicht 1676 „ohne Konsens, ohne Zensur, außer Landes" eine Schrift über die Abendmahlslehre[1]) hätte erscheinen lassen, trotzdem ihn Stosch schon bei der Ankündigung im Leipziger Katalog gewarnt hatte. Erst im März 1677 erscheint Gesenius vor dem berliner Konsistorium; doch sucht er die Verhandlung bald abzubrechen und kehrt in seine Heimat zurück. Erst bei Androhung einer Strafe von 100 Thlrn. kommt er allmählich wieder nach Berlin[2]).

Bemerkenswerter ist das Verfahren gegen den Inspektor Lic. Johann Georg Hoffmann aus Wittstock.

Hoffmann hatte 1674 auf Veranlassung des Magistrates von Berlin in der Marienkirche eine Probepredigt gehalten. Da nun wider das Herkommen der Propst der Kirche Andreas Müller nicht um Rat deshalb gefragt war, so veranlaßte der Kurfürst auf Müllers Beschwerde den Magistrat, nochmals eine Probepredigt von Hoffmann halten zu lassen, da „die Gemeinde und sonst jedermänniglich mit seiner Gabe gar wohl vergnügt" sei[3]). Alsbald wird vom Konsistorium eine neue Anklage gegen Hoffmann vorgebracht; er soll in Rostock die Konkordienformel beschworen und zu Magister Lubath, Diakonus zu St. Marien in Berlin, geäußert haben, daß er ungeachtet der kurfürstlichen Edikte doch „bei der beschworenen Konkordienformel verbleiben wolle"[4]). Doch auch diese Anfeindung fruchtete bei dem Kurfürsten nichts. Deshalb wendet sich Müller an Otto von Schwerin; doch dieser erklärt, daß er „bei dergleichen Sachen nichts thun könnte". Das berlinische Ministerium[5]) fordert die Entsetzung Hoffmanns, eines „widersetzlichen Mannes, der bei seiner Promotion so ärgerlich gehandelt, uns alle so trotzig und freventlich injurieret". Doch Friedrich Wilhelm fand „keine erhebliche

1) Gründlicher bündiger und klarer Beweisthumb, daß die Worte des Testaments Jesu Christi im hochheyl. Abendmahl, so wie Sie sonst angenommen ꝛc. gedruckt zu Magdeburg und Helmstedt 1676.

2) Reskript vom 1. September 1677. Die Akten über diesen Fall befinden sich vollständig in der Bibliothek des Joachimsthalschen Gymnasiums. Bibl. Oelrichs. fol. VIII. nr. 71.

3) Konsistorium an den Kurfürsten vom 10. März 1674. B. St. A.

4) Reskript vom 10. April 1674. B. St. A.

5) D. h. die reformierten Prediger in demselben.

Ursache", warum Hoffmann nicht zum Prediger zu St. Marien vociert werden sollte „zumal ermelter Hoffmann zwaret der Lutherischen Lehre und Bekenntnis zugethan zu sein genugsam bezeuget, aber auch gehorsamer Haltung der ergangenen Edikte sich verbunden gemachet".

Diese unabhängige Entscheidung kann dem Kurfürsten nicht hoch genug angerechnet werden. Stosch empfand es schwer, „daß man um eines jungen unerfahrenen und ehrgeizigen Mannes willen ein ganzes Ministerium zu Berlin betrübet und ihren angefangen Frieden gestöret" [1]). Es war dies einer der seltenen Fälle, in denen der Kurfürst seine Entscheidung nicht nach Stosch's Vorschlag getroffen hatte. Stosch's Einfluß in der Kirchenpolitik war nicht heilsam. Auf jeden Verdacht und jede Denunziation hin wurden lutherische Prediger von ihm verhört, und die von ihm beliebten Privatkonferenzen bildeten häufig einen Beschwerdepunkt [2]).

Die vielfache Beschäftigung mit der äußeren Politik, dazu die wiederholte Abwesenheit verhinderten den Kurfürsten, sich anhaltend mit der kirchlichen Frage zu beschäftigen. Wenn auch die Stände hin und wieder diesen oder jenen Punkt zur Erörterung brachten, so kam die Sache doch erst durch den Konvokationstag von 1683 zum Abschluß. Die Stände hatten bei ihrem Zusammentritt allerhand vorzubringen. Die Deputierten des Havellandes fanden es unbillig, daß eine Visitation der Geistlichen vorgenommen wurde [3]); die aus der Neumark brachten klagend vor, „daß bei ihnen ihren ganz lutherischen Gemeinden reformierte Prediger etiam inconsultis et contradicentibus patronis et parochialibus eingesetzt" seien [4]). Die Uckermärker waren nun der Meinun die gravamina ecclesiastica nicht vor den civilia zu behandeln, da sie „besorglich" waren, „überall nichts fruchtbarliches auszurichten" [5]). Die Vertreter der Altmark wollten dagegen auf die wesentlichen Punkte von 1653 zurückgehen [6]). Auch die Ritterschaft war der Ansicht, „zur Abthuung der gravamina ecclesiastica vornehmlich zu Gottes Ehre und Befreiung der bedrängten Gewissen ihr Absehen zu richten" [7]). In der

1) Nach den im Geh. Staatsarchiv befindlichen Akten.

2) Deputierte der Landstände an Friedrich Wilhelm vom 22. Oktober 1677. B. St. A.

3) U. u. A. X, 583.

4) U. u. A. X, 589.

5) U. u. A. X, 593.

6) U. u. A. X, 587.

7) U. u. A. X, 600 f.

dem Kurfürsten überreichten Eingabe[1]) hoben die Stände bezüglich der kirchlichen Frage namentlich hervor, „daß nicht allein zu verschiedenen Malen alles dawider geschehenen Protestierens und Kontradizierens ohngeachtet von dem Kurf. Consistorio zu Küstrin ganz lutherischen Gemeinden unstreitig reformierte Prediger, als wie im Amt-Städtlein zu Fürstenfelde, Schaumburg, Zorndorf, Ziche, Blumberg und auf dem Berge vor Crossen geschehen, ohngeachtet des denen von der Ritterschaft Membris zustehenden iuris compatronatus vorgesetzet, sondern auch einige der Compatronen reformierter Religion zugethan contra praxin ecclesiae Lutheranae, nach welcher das exercitium actuum parochialium' dem ordentlichen Prediger des Ortes kompetiert, der Oerter wie zum Balchow und Zibingen geschehen, sich selbsmächtig unterstanden, die Kirchenschlüssel vom ordinario loci mit Gewalt abzufordern, und den Gottesdienst und Administrierung der Sakramente durch fremde und auswärtige reformierte Prediger bestellen lassen". Sie richten des Ferneren an den kurfürstlichen Herrn die unterthänigste Bitte, „nicht allein die gn. Verfügungen zu thun, daß dergleichen Seelen und Gewissen drückende Prozeduren in dero Landen nicht weiter vorgenommen, sondern auch die lutherischen Gemeinden in der Neumark hinwiederum mit lutherischen Predigern versehen und ihnen ihre Gewissen freigelassen, auch einem Patrono fernere Veränderung im Kirchenwesen zu machen wider das Herkommen der Oerter nicht verstattet, auch daß zu solchem Ende eine nachdrückliche gn. Verordnung an das Kurf. Küstrinische Konsistorium, solches alles gesuchtermaßen zu redressieren, ins künftige aber nicht ferner zu gestatten, noch selbst vorzunehmen, abgelassen werden möge".

Friedrich Wilhelm hatte durchaus „nicht einen Gedanken, jemanden in seiner Gewissensfreiheit zu kränken", und war gern erbötig zu rechtlicher Entscheidung, „dafern ja ein oder ander Patronus etwas wider Recht vorgenommen hätte"[2]). In einem andern Schreiben an die Stände[3]) versprach er Abstellung der betreffs der Neumark vorgebrachten Beschwerde; doch fügte er hinzu, daß die Interessenten besser gethan hätten, bei ihm Beschwerde zu führen, als die Sache zu einem Landgravamen zu machen. Darauf brachten die Stände[4]) Fragen der Verwaltung, wie Bestellung der Vertreter im Schul- und Predigtamt, Verkündigung der kurfürstlichen Erlasse von der Kanzel u. a. m., zur

1) U. u. A. X, 606 f.
2) U. u. A. X, 611 f.
3) Ms. bor. der Kgl. Bibliothek in Berlin fol. 14 p. 725.
4) Ms. bor. der Kgl. Bibliothek in Berlin fol. 14 p. 785 ff.

Erörterung, vergaßen dabei auch nicht das Patronatsrecht. Auch hier war der Kurfürst geneigt, Mißstände zu beseitigen[1]). Ausdrücklich betonte er dabei, daß als Grundlage jeglicher Maßnahme der Rezeß von 1653 angenommen werden sollte. Gleichzeitig wurde dem Konsistorium anbefohlen, „daß wann in puncto reditum die Sache über 4 Thaler nicht ansteiget oder der Streit wegen der Kirchenstühle mehr nicht als zween Thaler trägt, die Sache alsdann vor den Magistrat und Richter desselben Ortes ausgeführet, wann sie aber ein Mehrers und über iztgedachte Summe sich belaufen, alsdann an das Konsistorium remittieret werden solle“ [2]).

In den folgenden Jahren wurde das Interesse des Kurfürsten hauptsächlich durch die Fürsorge für die aus Frankreich geflüchteten Reformierten in Anspruch genommen[3]). Die Aufnahme derselben in die kurfürstlichen Lande ist deshalb von Wichtigkeit, weil durch dieselben das reformierte Element bedeutend gestärkt wurde. Es kamen mit jenen Flüchtlingen auch bedeutende Geistliche nach der Mark. Wenn sie auch anfangs ihren spezifisch französischen Charakter beibehielten, so gingen sie später völlig in dem deutschen Wesen auf. Die Ordnung des französisch-reformierten Kirchenwesens gehört hauptsächlich der Regierung Friedrichs III. an; doch wurden vom großen Kurfürsten schon die ersten Bausteine dazu gelegt.

7. Die Reformierten.

Für die Beurteilung der Kirchenpolitik des großen Kurfürsten ist die Frage von Wichtigkeit, ob denn die Reformierten wirklich immer nur die Angegriffenen gewesen sind. Wenn man die Beschwerden der reformierten Hofprediger über die geringsten Angriffe der Lutherischen liest, so verlangt man von diesem Zartgefühl eine doppelt achtsame Schonung der Andersgläubigen. Doch der mehr als einmal von den Ständen ausgesprochene Wunsch, „daß sowohl der reformierten, als der lutherischen Religion zugethane Prediger in ihrer Lehre und Leben sich moderati auf den Kanzeln, wie auch in dero hohen und anderen Schulen bei Traktierung der Streitartikul gegen einander erweisen, aller

1) Mylius VI, 557 f.

2) Reskript an das Konsistorium vom 6. Juni 1683. Ms. bor. der Kgl. Bibliothek in Berlin fol. 14 p. 840. Eine Erläuterung des Ediktes giebt eine weitere Verfügung vom 15. Mai 1684 bei Mylius VI, 563.

3) Auf den Akten des Geh. Staatsarchivs fußt mein Aufsatz: Ludwig XIV. und Friedrich Wilhelm im Jahre 1685, in Allgem. konserv. Monatsschrift XLII. 1885, S. 1010 ff.

Execration sich enthalten und keiner den andern verdammen, verlästern, verketzern oder mit unannehmliche Zunamen belegen", war wohl nicht unbegründet. Die Reformierten sprachen es in der schärfsten Form aus, daß die Lehre der Lutherischen unchristlich sei und der heiligen Schrift widerspreche[1]). In den Streitschriften der Reformierten aus damaliger Zeit findet sich nur zu viel, was nicht aus friedfertigen Herzen geflossen ist, und der gegen die Lutheraner erhobene Vorwurf des „capernaitischen Fleischgenusses" beim Abendmahl ist bei jenen eine ganz gewöhnliche Stilblüte. Auch die Schriften von Stosch atmen nicht eben Friedensliebe.

Daß die Reformierten von den brandenburgischen Kurfürsten auf Kosten der Lutherischen begünstigt sind, wird niemand den urkundlichen Beweisen gegenüber in Abrede stellen. Johann Sigismund hat die Domkirche zum reformierten Gottesdienst allein auf Grund seines ius reformandi genommen[2]). In den Marken war keine Stimmung für das reformierte Bekenntnis. Daß die Stände gegen jede Begünstigung desselben Beschwerde führten, gebot die Vorsicht, da ja der Landesherr vermöge des ihm zustehenden ius reformandi zu den weitgehendsten Maßnahmen berechtigt war. Auch Friedrich Wilhelm hat in verschiedener Richtung den Versuch gemacht, die Rechte der Reformierten zu erweitern. Schon 1656 bestimmte er, „daß diejenigen so zur reformierten Kirchenlehre sich bekennen, sowohl als andere zum Examen und Ordination zugelassen werden sollen, und, dafern solche sich in der Domkirche ordinieren lassen wollen, daß den lutherischen Präpositis sowohl der reformierten examini als ordinationi beizuwohnen freistehen solle"[3]). Es kann dann nicht auf Zufall beruhen, daß bei der Befürwortung bei Gesuchen um Anstellung im kurfürstlichen Dienste mehr als einmal hervorgehoben wird, daß der Betreffende auch reformiert sei[4]). Der Uebertritt hervorragender Familien zum reformierten Bekenntnis

1) Die Stände an den Kurfürsten vom 16. Juni 1665. B. St. A.

2) Wangemann, Johann Sigismund und Paulus Gerhardt S. 65.

3) Reskript vom 3. Dezember 1656. B. St. A.

4) Namentlich bei den Bewerbungen um Stellen in der Marine findet sich dieser Hinweis häufig, wie mir Herr Archivar Dr. Philippi gütigst mitteilte. Auch darin liegt ein Stück Politik, daß mit peinlicher Sorgfalt alles auf die Reformierten bezügliche Aktenmaterial aufgehoben wurde. Daß unter den Akten die französischen Refugiés betreffend, jedes Gesuch um die geringste Unterstützung aufbewahrt wurde, darf auch nicht unbemerkt bleiben. Die Fülle der Materialien über die französischen Reformierten tritt doppelt scharf hervor, wenn man im Geh. Staatsarchiv nur Weniges über die Lutherischen findet. Daß die Festschriften der französischen Kolonie in Berlin ohne Kenntnisnahme von den Aktenbeständen des Geh. Staatsarchivs gemacht sind, kann nicht genug bedauert werden.

wurde stets begünstigt; gern wurde alsdann den Adligen der Gottesdienst nach dem Gebrauche der reformierten christlichen Kirche im Wohnhause gestattet[1]).

Namentlich seit dem Ende der sechziger Jahre wurden verschiedenfach reformierte Gemeinden in den Marken begründet. Es steht dies im engen Zusammenhang mit den Kolonisationsversuchen des Kurfürsten. Den ins Land gezogenen Holländern wollte Friedrich Wilhelm auch gern ein kirchliches Heim schaffen. Was an reformierten Gemeinden vorhanden war, genügte ihm nicht. Wohl hatten sich nach Johann Sigismunds Uebertritt reformierte Gemeinden gebildet; aber es fehlte ihnen die Organisation[2]). In Küstrin waren schon seit lange die Calviniſten zusammengekommen, wenn der Kurfürst dort anwesend war. Der mehrjährige Aufenthalt des jungen Kurprinzen Friedrich Wilhelm schuf dann einen ständigen Gottesdienst. Später wurde die Seelsorge von einem Frankfurter Professor besorgt. Unliebsame Streitigkeiten der Gemeindemitglieder mit der lutherischen Geistlichkeit veranlaßten im Jahre 1662 die Anstellung eines reformierten Predigers[3]). Aus ähnlichem Grunde hatte sich in Crossen eine reformierte Gemeinde gebildet. Hier hatte Georg Wilhelms Gemahlin ihren Witwensitz; aber auch nach dem Tode derselben (1660) wurde auf Befehl des Kurfürsten in der Schloßkapelle reformierter Gottesdienst gehalten[4]). Ferner erhielt das wiederaufgebaute Städtchen Joachimsthal in der Mittelmark einen reformierten Prediger[5]); ebenso die holländischen Kolonien Zehlendorf und Zülsdorf bei Oranienburg[6]), dazu das von reformierten Kolonisten wiederbesetzte Alt-Landsberg[7]). In Potsdam war die reformierte Gemeinde so gewachsen, daß sie nicht mehr von Berlin aus versehen werden konnte und selbständig wurde[8]). Von „brabantischen Kesselführern" wurden die reformierten Kolonien Liebenberg und Neuholland gegründet[9]). Um das reformierte Waisenhaus in Oranienburg bildete sich ebenfalls eine Gemeinde[10]).

---

1) Reskript vom 28. August 1665. B. St. A.
2) Hering, neue Beiträge I, 1 ff.
3) Hering, neue Beiträge I, 14.
4) Hering, neue Beiträge I, 41 ff.
5) Hering, Beiträge II, 222 ff.
6) Hering, Beiträge II, 227 ff.
7) Hering, Beiträge II, 238 ff.
8) Hering, Beiträge II, 256 ff.
9) Hering, Beiträge II, 267 ff.
10) Hering, Beiträge II, 277 ff.

Die reformierten Kirchen und Gemeinden, deren es 1680 sechszehn gab, erhielten eine einheitliche Organisation. Sie hatten keine besonderen Inspektoren, sondern hingen allein von dem kurfürstlichen Konsistorium ab. Der Präsident war der Vorstand, dann ein Geheimrat; ein Hofprediger, zwei Pröpste und vier Geistliche nebst dem Diener machten 1700 das Personal derselben aus[1]).

Den lutherischen Gemeinden wurden mehrfach reformierte Geistliche aufgenötigt[2]). Doch nicht immer gaben die Gemeinden damit sich zufrieden. Vergebens versuchte Friedrich Wilhelm, die Propstei auf dem Berge vor Crossen für das reformierte Bekenntnis zu gewinnen. Zwar setzte er hier 1661 einen reformierten Propst ein; aber in der Folgezeit mußte er sich zu einer paritätischen Teilnahme der Lutherischen und Reformierten bequemen[3]). Das Städtchen Fürstenwalde erhielt 1677 einen reformierten Prediger. Mit Unterstützung der Prälaten, Herren, Ritterschaft und Städte der Neumark beschwerte es sich darüber beim Kurfürsten. Er befahl nun, „den Reformierten anderwärts zu befördern, den Supplikanten aber einen lutherischen Prediger zu vozieren, jedoch daß derselbe von denen moderatis sei, und da sich alles Schmähens, Lästerns und Verketzerns der Reformierten enthalte“[4]). Auch in der Altmark ereignete sich Aehnliches. Schon früher gab es hier einige reformierte Familien. Die Einwanderung von friesischen und holländischen Kolonisten bot dann den Anlaß zu dem Plane, nach Stendal einen reformierten Prediger zu berufen[5]). Wenn nun auch derselbe zufällig ausblieb, so zeigte doch der sich kundgebende Unwille der lutherischen Geistlichkeit, daß hier ein wenig fruchtbares Feld sei. Die Reformierten wandten sich an den Kurfürsten mit der Bitte, ihnen in der ihm unterstehenden Kirche von Buch, einem Flecken im Amt Tangermünde, die Abhaltung des sonntäglichen Gottesdienstes zu gestatten. Doch die Ausführung dieses Planes scheiterte an dem Widerstand des dortigen lutherischen Geistlichen, der sich dabei auf ein von Wittenberg eingeholtes Gutachten[6]) berief. Die Altmark litt hierunter

1) von Orlich, Gesch. des preuß. Staates I, 416.

2) Herings (Neue Beiträge I, 33 ff.) Behauptung, daß dem Unionsversuche in Ziche, Schaumburg, Fürstenfelde, Blumberg und Zorndorf die Stimmung der Einwohner günstig war, bedarf nach U. u. A. X, 606 f. der Berichtigung. Vgl. oben S. 219.

3) Hering, neue Beiträge I, 48 ff.

4) von Orlich, Gesch. des preuß. Staates III, 271 f.

5) Hering, neue Beiträge I, 66 ff.

6) Consil. theol. Witteberg. I, 493.

insofern Schaden, als die holländischen Kolonisten sich nach Oranienburg begaben, da ihnen dort freie Religionsübung gestattet war.

Die Gesamterfolge des Kurfürsten auf dem Gebiete der Kirchenpolitik waren gering. Den letzten Grund hat schon die damalige Zeit erkannt. In einer Flugschrift von 1674 [1]) heißt es: „Aus denen Edictis haben sowohl Ausländische als wir soviel vernommen, E. K. D. wollten zwischen beiden Religions-Verwandten in Seinen Landen, als Reformierte und Lutherische, einen Kirchen- und geistlichen Glaubensfrieden aufgerichtet wissen, zumalen da zu diesen Zeiten an ein und anderen Orten sich ein Friedensgeschrei hören, und die Füße unberufener Boten den vermeinten Frieden auf den Bergen Israels zu verkündigen sich spüren lassen. Wollen anitzo nicht anführen, was von solchen Friedensboten der Erfahrung und dem Grunde der Religion nach zu halten sei, sondern beklagen nur, daß dieses göttliche Kirchenwerk E. K. D. so gar leichte und geringe von etlichen, so um Sie stehen, ist fürgetragen worden, als wann darüber keine Fürschläge, kein Gebet, keine Erforschung der Sachen Eigenschaft nützlich und nötig wäre, sondern allein durch bloße Edicta könne füglich ins Werk gerichtet zum Stande kommen."

Friedrich Wilhelm hat seine Kirchenpolitik ausschließlich mit dem Beirat von Reformierten durchgeführt: Otto von Schwerin und Bartholomäus Stosch waren seine Hauptstützen. Es ist im Verlauf der Darstellung an mehr als einer Stelle darauf hingewiesen, daß beide nicht immer heilbringenden Einfluß übten. An die Errichtung getrennter Konsistorien der Lutherischen und Reformierten hat Friedrich Wilhelm ebenso wenig wie Johann Sigismund gedacht [2]). Erst Friedrich dem Großen war es beschieden, hier durch die Verordnung vom 4. Oktober 1750 Billigkeit eintreten zu lassen.

---

1) Vox Oppressorum in Marchia Brandenburgica supplex. Saltzbach bei Christoph Friedrich Henning MDCLXXIV. 96 S. 4°.

2) Einen Abschnitt über das Kirchenregiment hat der Verfasser für später zurückgelegt.

V.

Drei Briefe Voltaires über seine Uebersiedelung nach Preußen 1750.

Mitgeteilt
von
Reinhold Koser.

Nach zweimaligem vorübergehenden Besuch am preußischen Hofe, 1740 und 1743, war Voltaire am 10. Juli 1750 auf die Einladung König Friedrichs wiederum in Potsdam eingetroffen. „Sie werden empfangen werden", hatte ihm Friedrich entgegengerufen, „wie der Virgil unseres Jahrhunderts, und der gentilhomme ordinaire Ludwigs XV. wird dem großen Dichter den Vortritt lassen müssen". Einmal gekommen, entschloß sich Voltaire zu bleiben; er erhielt den Kammerherrnschlüssel, das Kreuz des Ordens pour le mérite und ein Jahrgeld von 20 000 Franken.

Gewisse Schwierigkeiten verursachte Voltaires Zugehörigkeit zum Hofstaat des Königs von Frankreich. Auf die Regelung dieses Verhältnisses beziehen sich die folgenden, überaus charakteristischen Briefe, deren Mitteilung nicht unwillkommen sein wird. Sie fanden sich im Archiv des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten zu Paris unter den Gesandtschaftsberichten des damaligen Vertreters Frankreichs am preußischen Hofe, des bevollmächtigten Ministers Lord Tyrconnell, an den sie gerichtet sind. Sie sind ganz von Voltaires Hand[1]) und, soweit meine Erkundigungen reichen, bisher unbekannt. Zur Ergänzung dienen zwei, in dem genannten Archiv im Konzept erhaltene Schreiben des Marquis Puyzieulx, des Staatssekretärs der Auswärtigen Angelegenheiten, an Tyrconnell und an Voltaire selbst, sowie der Auszug aus einem Berichte

1) Deshalb mit Beibehaltung der orthographischen Eigentümlichkeiten wiedergegeben.

Tyrconnells an Puyzieulx, mit dem scharfen Urteil über Voltaires Charakter anläßlich des ersten der ärgerlichen Händel, die Voltaire in Preußen sich zuzog.

„Verkaufe alles, was Du hast, und folge mir nach" — nach dieser Vorschrift der Selbstentäußerung will Voltaire bei seiner Uebersiedelung von Frankreich nach Preußen gehandelt haben. Aus dem Munde des französischen Staatssekretärs vernehmen wir es hier, daß Ludwig XV. bei dem Verzicht auf Voltaire „nichts zu bedauern" fand. Trotz alles Haschens nach der Gunst seines Landesherrn war es Voltaire nicht gelungen, sich bei Hofe zur Geltung zu bringen; hätte er in Versailles glänzen können, er wäre, wie sich von selbst versteht, nicht nach Potsdam gegangen.

Voltaire au comte de Tyrconnell à Berlin.

a potsdam ce 7 aoust 1750.

Vous m'avez ordonné monseigneur de vous mander des bagatelles, mais voicy une chose bien serieuse pour moy. Le roy de prusse charge son ministre de vous en parler, et de vous demander vos bons offices. en verité je tremble a m'expliquer et j'ay le cœur déchiré. mais si vous aviez vécu quinze jours aupres du roy de prusse, et que vous n'eussiez pas aproché de Louis XV, je croi que vous en feriez autant que moy. en un mot il faut avoir pitié des passions des hommes. j'en ay une extreme pour le roy de prusse, et elle m'aveugle au point de me faire croire qu'il n'est pas sans goust pour moy. il ne s'agit icy ny de grandeur ny de fortune. je ne suis point ébloui je suis enchanté. cest d'ailleurs une nouvelle maniere dapartenir au roy, que de vivre aupres du meilleur allié et du meilleur amy quil ait dans l'Europe. je me flatte encor que Le roy considerera que rien nest plus glorieux pour la france que de voir cette predilection qu'on a icy pour les francais, les honneurs qu'on leur fait, et surtout le besoin qu'on a d'eux quand on veut etablir le goust des arts.

je me flatte donc monseigneur que le roy verra avec plaisir que je le sers dans la personne du roy de prusse, qu'il permettra que je celebre icy Sa gloire, qu'il me regardera toujours comme un de ses plus fideles sujets, qu'il daignera me conserver tous les droits et les privileges de son sujet et de son domestiqne. cest a vos bontez que je devray cette grace. je n'attends que lhonneur de votre réponse pour aller faire un tour en italie, et revenir ensuitte jouir des bontez inexprimables d'un roy dont le moindre mérite est d'avoir gagné cinq batailles. Soyez sur que je porteray partout dans mon cœur

l'attachement le respect et la reconnoissance avec les quels je seray toutte ma vie

monseigneur
votre tres humble et tres obeissant serviteur
Voltaire

permettez moy d ajouter encore quil peut se trouver des occasions, ou un francais deplus aupres de Sa majesté prussienne, un francais zelé pour son roy et pour sa patrie pouroit netre pas absolument inutile. je ne suis guere fait pour rendre service. je n'ay que la bonne volonté et je suis sur que des sentiments aussi purs que les miens trouveront grace aupres de vous.

Le marquis de Puyzieulx au comte de Tyrconnell à Berlin.

Versailles, 22 août 1750.

Vous apprendrez que le roi de Prusse a fait demander Voltaire au Roi. Sa Majesté le lui accorde volontiers, Elle a pensé que cette complaisance seroit agréable à ce Prince, et que, si d'un côté Elle laissoit aller un académicien que quelqu'uns de ses ouvrages rendent célèbre, Elle n'avoit d'ailleurs rien à regretter à ce sacrifice.

Voltaire au comte de Tyrconnell à Berlin.

au chateau ce 25 aoust 1750.

je crois mylord que pour prevenir les longueurs et les difficultez qui pouroient peutetre se rencontrer dans une expedition de lettres patentes, il sera beaucoup plus aisé et plus simple que M le marquis de puisieux ait la bonté denvoyer une permission illimitée concue apeu pres en ces termes, nous permettons au S^{r} de v notre historiografe et notre gentilhomme ordinaire de demeurer hors de notre royaume autant de temps qu'il avisera bon etre et de recevoir du roy de prusse touttes les marques de faveur et de distinction dont le roy de prusse veut lhonorer sans que pour ce il cesse de jouir en france de ses droits et prerogatives.

il me semble que cette tournure previent tous les cas qu'il faut toujours prevoir, me laisse la liberté de revenir finir mes jours dans ma patrie, et celle de rester aupres du roy de prusse, et surtout me

conserve le titre de domestique du roy dont je suis plus jaloux que de touttes les faveurs singulieres dont je puis etre comblé ailleurs.

Vous pouriez milord avoir la bonté d'inserer aujourduy dans votre paquet a M le marquis de puisieux ce billet que jay lhonneur de vous ecrire. il peut d'ailleurs compter quil aura icy en moy le serviteur le plus zelé et le plus reconnaissant. jy seray toujours a vos ordres jauray lhonneur d'en dire davantage a votre excellence si mon mal de gorge me permet de sortir aujourduy et de venir vous assurer de mon tendre respect et de ma reconnoissance.

V.

Le marquis de Puyzieulx à Voltaire.

à Versailles, le 28 août 1750.

Le Roi, qui est toujours, Monsieur, également empressé à se porter à tout ce qui peut être agréable à Sa Majesté Prussienne, consent très volontiers que vous passiez a son service.

Je suis fort aise en mon particulier d'avoir eu l'occasion de seconder les désirs que je vous connois de vous attacher à un prince qui vous honore de tant de bontés. Je suis très parfaitement, Monsieur, votre etc.

Voltaire au comte de Tyrconnell à Berlin.

12 septembre [1750] au chatau.

Le roy de Prusse m'a ensorcelé mylord. il me fait quitter la france qui est pourtant fort aimable, il me fait sacrifier l'italie ou je voulois aller ce mois cy, le pape que je voulois envisager, le jubilé que je voulois gagner. j'iray faire un tour dans ma patrie au mois d'octobre, pour y pratiquer le precepte, *vende omnia quae habes et sequere me.* a l'egard de quelques titres que j'ay en france et qui m'attachent encor moins au roy mon maitre, que mon zele inviolable; jose croire qu'il faudroit attendre mon retour pour disposer de ces petites places. ce n'est pas une affaire bien importante. M. le marquis de puisieux peut en dire un mot a M. de St florentin. je vous supplie d'apuyer cette requete. je demande seulement quon attende mon retour. je ne fatigue point monsieur de puisieux d'une lettre inutile. deux mots de vous dans votre depeche vaudront baucoup de mieux. mais il peut etre sur ainsi que vous mylord que vous aurez toujours en moy un serviteur

attaché sans reserve. vous pouriez sans tant de mistere ajouter un mot a ce billet. ce seroit une lettre tres bien endossée.

Mille tendres respects.

V.

Le comte de Tyrconnell au marquis de Puyzieulx.

Berlln, 19 décembre 1750.

. . . . Le grand crédit de M. de Voltaire me paraît furieusement péricliter. Le roi de Prusse a découvert hier que ce célèbre poëte ne s'amusoit pas toujours à faire des vers et avoit chargé dans un de ses moments de loisir un juif[1]) d'aller à Dresde lui acheter des billets de la *Steuer* dans le dessein de les faire payer par cette banque en entier, conformément au traité de Dresde. Vous jugerez aisément, Monsieur, de l'impression qu'une pareille manœuvre a faite sur Sa Majesté Prussienne dans un moment où l'on travaille à la liquidation des billets et où elle vient de défendre par un édit à tous ses sujets cette espèce de commerce[2]). Le roi de Prusse a fait hier confidence de cela au major Chazot, qui a dîné avec lui tête à tête, et lui a même dit d'envoyer chercher le juif ce matin et de lui ordonner de se plaindre à lui de la commission dont M. de Voltaire l'avait voulu charger. M. de Chazot, qui m'est venu conter toute l'histoire hier au soir, m'a dit que le roi de Prusse était furieux contre Voltaire, et vouloit faire éclater cette affaire, ainsi que plusieurs vilains tours d'argent que ce poëte a fait depuis qu'il est ici, et dont Sa Majesté Prussienne est informée.

Je me suis toujours bien douté que, si l'ostentation l'a fait prendre, ses licences le feroient chasser, car c'est un homme qui pour gagner un écu commettra toujours le roi de Prusse, quand il en trouvera occasion. Il est bien malheureux, avec autant d'esprit, d'avoir aussi peu de jugement et de conduite.

---

1) Abraham Hirschel.

2) Vgl. Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen VIII, 169; Carlyle, Buch XVI, Kap. 7; Strauß, Voltaire Kap. 3; Desnoiresterres, Voltaire et la société du XVIIIe siècle, IV, 122 ff.

VI.

Aus ungedruckten Memoiren der Brüder Friedrichs des Großen.

Die Entstehung des Siebenjährigen Krieges und der General von Winterfeldt.

Von

Albert Naudé.

Unter den vier Söhnen König Friedrich Wilhelms I., die im August 1756 an der Spitze des preußischen Heeres in den Krieg zogen, ist Friedrich der Große nicht der einzige gewesen, der Denkwürdigkeiten über die Erlebnisse jener großen Zeit aufgezeichnet hat. Auch der Thronfolger, Prinz August Wilhelm, sowie der dritte Bruder, Prinz Heinrich, haben — vielleicht durch das frühere Beispiel des Königs angeregt — zu einer eigenen Darstellung des Krieges wenigstens den Anfang gemacht. Es ist diese Thatsache bisher nicht bekannt geworden. Indem ich auf dem Geheimen Staatsarchiv für die Veröffentlichung der „Politischen Korrespondenz Friedrichs des Großen" auch die nachgelassenen Papiere des Prinzen Heinrich durchforschte, kamen mir eigenhändige Aufzeichnungen des Prinzen Heinrich und alsdann auch des Prinzen August Wilhelm[1]) zu Gesicht, die, nach Ordnung der einzelnen Blätter, als zusammenhängende Teile, als Anfänge zweier Memoirenwerke über den Siebenjährigen Krieg sich darstellten: „Anecdotes sur la guerre" oder auch „Relation de la campagne de 1756" nennt Prinz Heinrich

---

1) Die Papiere des Prinzen August Wilhelm wurden nach seinem Tode durch den Sekretär von Francheville an den Prinzen Heinrich übergeben, in dessen Nachlaß sie sich zum Teil noch heute befinden. Vergl. Thiébault, Mes souvenirs de vingt ans de séjour à Berlin II, 95 (2. éd., Paris 1805).

den vorliegenden Teil seiner Arbeit; als „Relation et anecdotes de la campagne de 1756“ und als „Continuation des anecdotes de la campagne en Saxe 1757“ bezeichnet Prinz Wilhelm die zwei ersten Abschnitte seines Werkes.

Beide Prinzen beginnen mit der Entstehung des Krieges. Während jedoch Heinrich die Vorgeschichte sehr eingehend behandelt, sofort in diesem Abschnitte seine eigentümliche Anschauungsweise, die Tendenz, welche seine Memoiren beherrscht, mit voller Klarheit zum Ausdruck bringt, widmet Prinz Wilhelm den gleichen Vorgängen nur wenige eigene Bemerkungen; die Veranlassung des Krieges sowie die Pläne und Aussichten vor Eröffnung des Feldzuges werden bei ihm durch den General Winterfeldt geschildert; des Prinzen eigene Auffassung vom Kriege kommt erst in späteren Teilen zum Durchbruch. Sehr ausführlich besprechen beide Brüder den Feldzug des Jahres 1756 und die Begebenheiten während der Zeit der Winterquartiere bis zum März 1757.

Mit dem 22. März 1757 schließt Prinz Wilhelm seine Denkwürdigkeiten; er fügt mit Blei die Worte hinzu: „Fini Dresde le 22 mars 1757, mardi. Ceci est un mauvais brouillon que je corrigerai, si je revois mes papiers.“ Ob der Prinz die vorliegenden Aufzeichnungen überarbeitet, oder ob er sie für den ganzen Feldzug von 1757 fortgeführt hat, davon haben wir keine Kunde; vermutlich ist die Arbeit nicht von neuem aufgenommen worden. Als eine Art Fortsetzung der Memoiren kann die Relation gelten, welche Prinz Wilhelm über den unglücklichen Rückzug aus Böhmen abgefaßt hat.

Die zusammenhängende Darstellung des Prinzen Heinrich endet ebenfalls im Frühjahr 1757. Aus späterer Zeit liegen von ihm eine Beschreibung der Schlacht bei Prag und einige abgerissene Fragmente aus dem Feldzuge von 1760 vor. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß weitere Teile der Heinrichschen Memoiren sich noch werden auffinden lassen.

Auch für den Feldzug des Jahres 1756 haben wir es bei den Darstellungen der Prinzen nicht mit durchgearbeiteten fertigen Schriften zu thun, wie etwa bei der „Histoire de la guerre de sept ans“ König Friedrichs oder auch schon bei den zusammenfassenden jährlichen Berichten, die der König am Schlusse der einzelnen Feldzüge aufgesetzt und späterhin bei der Ausarbeitung seiner Geschichte zu Grunde gelegt hat[1]). Es sind vielmehr erste rohe Entwürfe, die in flüchtiger Schrift auf zu-

1) Gerade für das Jahr 1756 ist dieser Campagne-Bericht des Königs noch erhalten. Vergl. Polit. Korrespondenz XIV, 85—93.

fällig vorliegenden Blättern, bald auf Briefbogen, bald auf grobem Konzeptpapier, niedergeschrieben sind. Sie werden nicht zu ein und derselben Zeit hintereinander, sondern bald in dieser, bald in jener Mußestunde, vornehmlich während der Winterquartiere, entstanden sein. Die einleitenden Abschnitte, mit denen wir uns näher beschäftigen werden, reichen zum Teil wohl bis in die ersten Wochen des Krieges zurück. Litterarischen Ansprüchen können die Denkwürdigkeiten der Prinzen durchaus nicht genügen. Auch aus der Feder des Königs sind für einzelne seiner Relationen die ersten in der Unruhe des Feldlagers niedergeschriebenen Entwürfe vorhanden; doch stehen diese weit über den entsprechenden Leistungen der beiden jüngeren Brüder, und Prinz Heinrich bleibt gegen den Thronfolger noch um vieles zurück: der letztere bietet wenigstens eine ziemlich zusammenhängende, leidlich geordnete Darstellung, während bei Heinrich die Notizen vielfach ohne Verknüpfung auf einander folgen, spätere Erzählungen nicht selten vorher berichtetes wiederholen oder auch mit den früher gemachten Angaben in Widerspruch geraten. Doch ist festzuhalten, daß derartige Mängel in der Form für unsern vorliegenden Zweck nicht ins Gewicht fallen: denn nicht als schriftstellerische Leistungen, sondern als historische Berichte sollen die Aufzeichnungen hier betrachtet werden, und in dieser Hinsicht kann es nur erwünscht sein, daß wir den frischen Eindruck der Begebenheiten vor uns haben, weder durch spätere Erwägungen abgeschwächt, noch durch künstlerische Umgestaltung verwischt.

Aber nach einer andern Seite hin, und zwar in einer sehr wesentlichen Frage, können die Denkwürdigkeiten der Prinzen auch als historische Quellen mit der Darstellung des Königs sich nicht messen: der letztere erzählt fast völlig objektiv, in ruhiger sachlicher Art, ohne bestimmte Nebenabsichten; die Prinzen dagegen treten als entschiedene Parteigänger ein: sie färben und entstellen die Thatsachen nach ihrer vorgefaßten Meinung, sie urteilen, vornehmlich Prinz Heinrich, durchaus nach persönlicher Neigung oder Abneigung, sie berühren sich darin mit den Memoiren ihrer Schwester, der Markgräfin von Baireuth.

Es ist dieser Charakter der neu aufgefundenen Memoiren, der uns nötigt, und zwar wiederum besonders beim Prinzen Heinrich, den Mitteilungen, die hier gegeben werden sollen, zugleich eine Kritik des Mitgeteilten hinzuzufügen.

Nur auf die Anfänge der Memoiren gehen wir im folgenden ein, auf dasjenige, was beide Prinzen über die Entstehung des Krieges berichten. Es liegt hier zur Kontrole ein reiches Aktenmaterial gedruckt vor: die in der „Politischen Korrespondenz Friedrichs des Großen“ veröffentlichten Schreiben aus dem Königlichen Kabinet. Mit Hülfe dieser

Urkunden ist eine Darstellung der Vorgeschichte des siebenjährigen Krieges in der „Historischen Zeitschrift" versucht worden; auf diese zusammenfassende Arbeit muß der Kürze halber im folgenden öfters verwiesen werden[1]).

1. Die Memoiren des Prinzen Heinrich.

Wie schon erwähnt, sind die Mitteilungen des Prinzen Heinrich, insbesondere diejenigen über die Vorgeschichte des Krieges, ohne rechte Ordnung und häufig auch ohne Zusammenhang aneinander gereiht. Die größere Zahl der hierher gehörigen Betrachtungen findet sich zwar am Anfange der Memoiren, es folgen aber später, als bereits der Feldzug in Sachsen geschildert wird, von neuem einzelne Teile, die allein mit der Entstehung des Krieges sich befassen, Erinnerungen und Erwägungen, die dem Prinzen nachträglich kamen, und die er, ohne Rücksicht auf das vorher und nachher erzählte, am ersten freien Platze einschaltete.

Aus dem im Eingange stehenden Hauptteil hebt sich ein erster Abschnitt hervor, der vermutlich einheitlich abgefaßt und niedergeschrieben ist. In der äußeren Form zeichnet er sich dadurch aus, daß bei dem hier mitgeteilten eine gewisse Ordnung bewahrt bleibt; die Erzählungsweise dieses ersten Abschnittes ist verhältnißmäßig ruhig gehalten, der Gegner des Prinzen, der Generallieutenant von Winterfeldt, wird noch nicht mit Namen genannt; nur versteckt wird auf ihn als den zum Kriege drängenden üblen Ratgeber des Königs hingewiesen. „Telles sont en raccourci les circonstances par lesquelles les Prussiens se sont trouvés engagés dans une guerre très dangereuse eu égard à toutes les puissances ennemies qu'ils ont à combattre", so schließt dieser erste Abschnitt.

Danach setzt der Verfasser mit den Worten „Si l'on veut encore d'autres preuves de la légèreté de notre système politique, en voici", in größerer Lebhaftigkeit ein, und kaum ist der Name Winterfeldt's als des „ennemi juré des Français" genannt, so folgen mit einer von Satz zu Satz sich steigernden Leidenschaftlichkeit die verschiedensten Anklagen und Vorwürfe gegen den General. Einmal scheint die Rede sich zu mäßigen: es werden Thatsachen über die vom französischen Gesandten Valory am 26. Juli eingereichte Denkschrift berichtet; aber mit der Erfolglosigkeit der Bemühungen Valory's bricht der Zorneseifer gegen den Urheber

1) Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen, Bd. XI, XII, XIII (Berlin 1883—1885) und A. Naudé, Friedrich der Große vor dem Ausbruch des siebenjährigen Krieges (Histor. Zeitschrift LV, 425—462; LVI, 404—462).

alles Unheils mit erneuter Gewalt hervor, und der Angriff erreicht seinen Höhepunkt in der haßerfüllten Charakterzeichnung des Feindes, dem „Portrait de Winterfeldt". Hiermit könnte man den zweiten Abschnitt der Vorgeschichte des Krieges als beendet ansehen.

Es folgen in ruhiger Vortragsart einzelne Angaben, die der Prinz als nicht in den Zusammenhang passend mit Zahlen versieht: über das Einlaufen der zweiten Wiener Antwort (25. August), dann über die Beweggründe der ersten preußischen Anfrage beim Kaiserhofe (18. Juli). Darauf wird der Einmarsch in Sachsen besprochen.

Inmitten der Schilderung des sächsischen Feldzuges kehren die Gedanken des Prinzen auf die Entstehung des Krieges zurück. Es werden, gleichsam in einem vierten Teile, Zusätze zu dem früher erzählten gemacht. Diejenigen Betrachtungen, auf welche hier der Autor das meiste Gewicht zu legen scheint, beziehen sich auf die Stellung des Feldmarschalls Schwerin zum Ausbruch des Krieges. Unvermittelt kehrt die Darstellung nach einigen Seiten wieder zu den Vorgängen in Sachsen zurück.

Dieser Mangel an Ordnung und innerer Verknüpfung des mitgeteilten verschuldet es, wenn einzelne Begebenheiten doppelt und sogar in zwei sich widersprechenden Fassungen berichtet werden: so ist Valory's Eintreten gegen den Angriff auf Oesterreich zweimal erzählt; für die im Juli mit dem Kaiserhofe eingeleitete Verhandlung wird erst König Friedrich, später der Marschall Schwerin als geistiger Urheber genannt.

Wir werden im folgenden die in den Memoiren eingehaltene Reihenfolge durchbrechen müssen und zur besseren Uebersicht die Ansichten des Prinzen Heinrich nach einigen leicht sich ergebenden Gesichtspunkten zusammenzustellen versuchen.

Nicht mit Unrecht widmet Prinz Heinrich der Vorgeschichte des Krieges eine ausführliche Besprechung. Seine ganzen Aufzeichnungen durchzieht der Gedanke, daß König Friedrich einen ungerechten Krieg führt, einen Krieg, der dem preußischen Königshause und dem preußischen Staate zum Verderben gereichen muß. Diese Auffassung wurzelt in Heinrichs Ansichten von der Entstehung des Krieges: der Krieg ist nicht einer politischen Notwendigkeit entsprungen, er ist unschwer zu vermeiden gewesen, er ist hervorgerufen einzig und allein durch den schrankenlosen Ehrgeiz, durch die schmählichen Leidenschaften, durch die jahrelangen Umtriebe eines einzelnen Mannes, des alles beherrschenden und lenkenden Winterfeldt, der den schwachen, willenlosen König trotz dessen großer Friedensliebe zum Kriege gedrängt hat.

Dieser Grundtendenz der Memoiren entsprechend, beschäftigt sich der

größere Teil der Mitteilungen mit der Persönlichkeit und dem Wirken des Generals Winterfeldt. Um das verwerfliche Treiben dieses Mannes verständlich zu machen, hält es der Prinz für nothwendig, den Charakter und die Fähigkeiten Winterfeldt's in einem „Portrait de Winterfeldt“ [1]) näher darzulegen:

Sous un extérieur de franchise, il cache sa fausseté; mais il [n'] est pas assez le maître de son regard, et on voit le fourbe à travers le masque, pour peu qu'on y fasse attention. La vanité et l'orgueil lui font prendre un essor qu'il est incapable de soutenir. Sans éducation, sans connaissance et sans avoir rien vu que la cour de son maître, il juge les nations, il forme des systèmes politiques et condamne les gouvernements.

Il a des talents pour la guerre et d'ailleurs l'expérience des campagnes que les Prussiens ont faites contre les Autrichiens, dans lesquelles il a eu quelques succès contre des troupes légères. Cependant, il présume assez de lui-même pour former des projets de campagne, et vérifie que »Tel brille au second rang qui s'éclipse au premier.« [2])

Il sacrifie tout à son ambition, si on peut appeler ainsi un désir insatiable de s'élever, sans avoir de ces sentiments nobles, désintéressés, sans passion, qualités réservées pour les grandes âmes. Il méconnaît ses amis et les abandonne, quand la fortune leur tourne le dos. Impérieux et fier, sans noblesse, souple et rampant, sans modestie, il a du courage, le coup d'œil militaire bon, et serait encore plus capable, si son éducation avait été meilleure.

Il aime le vin et les sociétés comme elle l'était (sic!) du temps de Henri l'Oiseleur, où l'on se tutoie, où l'on prend toutes les familiarités ensemble, sans joie, sans badinage, sans propos et sans franchise.

Il parle beaucoup: tout ce qu'il dit, est trivial. Il aime à faire rire, à dire des bons mots qui ne sont que des platitudes.

C'est, en un mot, un homme qui se croit au dessus de tous les hommes, par son esprit et ses talents.

Leidenschaftlicher persönlicher Haß, Neid und Eifersucht haben zu diesem Gemälde den Pinsel geführt. Es könnten alle entgegenstehenden Nachrichten, die über Winterfeldt's Charakter, über Winterfeldt's Fähigkeiten erhalten sind, unbeachtet bleiben, und dennoch würde man obige Schilderungen ohne weiteres zurückweisen dürfen; ein Autor, der über eine historische Persönlichkeit allein vom Standpunkte des erbitterten Gegners urteilt, kann dieser Persönlichkeit in keiner Hinsicht gerecht werden. Und wie vollends einem Winterfeldt, dem die berufensten Richter

1) Nach dem Vorbilde der „Polit. Korrespondenz“ sind in den folgenden Mitteilungen Stil und Grammatik des Originals bewahrt, dagegen Orthographie und Interpunktion nach heutigem Gebrauch geändert. Ich kann mich nicht entschließen, den Leser mit der wüsten ungeregelten Schreibweise des Prinzen zu belästigen, die das sachliche Verständnis nicht wenig erschweren würde.

2) Aus Voltaires Henriade, Gesang I.

so uneingeschränktes Lob zuerteilt haben? Seine Treue, sein hingebender Eifer, seine außerordentlichen Fähigkeiten sind von Friedrich Wilhelm I. und von Friedrich II. übereinstimmend anerkannt worden, und doch mit wie verschiedenem Maßstab urteilten diese beiden trefflichen Menschenkenner! Winterfeldt war einer der größten, man darf vielleicht sagen, er war der größte Feldherr in der glänzenden Reihe der militärischen Genossen Friedrichs II. Mit ihm beriet der König seine Feldzugspläne, ihm sandte er seine Entwürfe zur Beurteilung zu; Winterfeldt's kühne wohldurchdachte Vorschläge bewunderte Friedrich, sie legte er nicht selten seinen Entschließungen zu Grunde. Wo General Winterfeldt gegenwärtig war, glaubte Friedrich seine Sache gesichert. Ihn gesellte er als seinen Stellvertreter, sozusagen als Vertreter des in dem Könige verkörperten Großen Generalstabes, den Heerführern bei, die ein getrenntes Kommando übernehmen sollten. Als der König bei Lobositz focht, blieb Winterfeldt vor Pirna bei dem Markgrafen Karl und dem Prinzen Moritz, im Winter 1756 und während des Einmarsches in Böhmen ward er dem Marschall Schwerin beigegeben, in der Zeit der Kämpfe bei Kolin dem Feldmarschall Keith, beim Rückzuge aus Böhmen dem Prinzen August Wilhelm, endlich im August, als der König nach Thüringen ging, wurde Winterfeldt dem Herzoge von Bevern zur Seite gestellt[1]). Bei allen diesen Gelegenheiten korrespondierte Friedrich nicht bloß mit den Oberfeldherren, sondern — ein ganz eigenartiger Vorgang — in gleicher Weise auch mit dem General Winterfeldt, der seine Berichte unmittelbar an den König einsandte; in allen wichtigen Fragen waren die Oberkommandeure auf den Rat Winterfeldt's hingewiesen. Noch war der General zu jung, um auch dem Range nach den Platz einzunehmen, auf welchen seine Talente ihm einen Anspruch zu gewähren schienen. Ein hartes Geschick raffte ihn früh dahin. Die zweite Führerstelle neben dem Könige, die Winterfeldt versagt blieb, ward seinem glücklicheren Gegner, dem Prinzen Heinrich, zu Teil.

Mit ungewöhnlicher Arbeitskraft ausgerüstet, versah Winterfeldt in der Umgebung des Königs, in der Stellung eines Generaladjutanten, einen großen Teil der Geschäfte, die heutzutage dem Chef des Generalstabs oder dem Kriegsminister obliegen. Er arbeitete nicht bloß mit

1) Im September 1756 blieb Winterfeldt bei dem Heere des Königs in Sachsen, weil seine ausgezeichnete Kenntnis aller sächsischen Angelegenheiten ihn hier unentbehrlich machte; in der Zeit zwischen den Schlachten von Prag und Kolin wäre W. vermutlich zu dem Heere des Herzogs von Bevern gesandt worden, wenn nicht die bei Prag empfangene Wunde ihn zurückgehalten hätte.

dem Könige an den Feldzugsplänen, er entwarf auch ganz allein die gesammten Dispositionen für die Mobilmachung; er setzte die Befehle auf für die Märsche, die Sammlung und Verteilung der Truppen; in seiner Hand lagen wichtige Zweige der Armeeverwaltung; wir hören nicht bloß, daß er sich um die Gewehrfabriken zu bekümmern hatte, er, der Infanterieoffizier, sorgte auch für den Ankauf der Kavalleriepferde, für die Ausrüstung der neu errichteten Husarenregimenter, für die Berufung und das Avancement der Husarenoffiziere; selbst die kavalleristische Ausbildung der Husaren hatte er zeitweilig zu überwachen. Der König betraute ihn mit den geheimen Untersuchungen gegen verdächtige Offiziere; so gegen General Walrave, der Gelder für die Festungsbauten veruntreut hatte. Winterfeldt führte die geheimen Korrespondenzen in militärischen Angelegenheiten; er knüpfte die Verbindungen an, die in den feindlichen Staaten, am Hofe und im Heere des Gegners notwendig wurden, er verwendete die Gelder, die zu diesen Zwecken bestimmt; er war es, der den König über die militärischen Zustände in Oesterreich, in Sachsen und Hannover auf dem laufenden erhielt.

Bei all diesen Aufträgen war nur ein Mann zu gebrauchen, dessen Redlichkeit und Treue, dessen Uneigennützigkeit über jeden Zweifel erhaben war; nie ist das Vertrauen des Königs auf Winterfeldt schwankend geworden; in den Aufzeichnungen unparteiischer Zeugen und in Winterfeldt's eigenen Briefen findet sich nichts von jenen häßlichen Zügen, die Prinz Heinrich dem General beilegt. Es ist letzthin ein Schreiben Winterfeldt's bekannt geworden, das Kunde giebt von seiner großen Bescheidenheit: ein Schreiben an den Minister von Münchow, die Bitte enthaltend, das Buch eines Doktor Stieff zu unterdrücken, weil in der Widmung desselben die militärischen Leistungen des Generals, nach seinem eigenen bescheidenen Urteil, zu glänzend dargestellt seien[1]). Aus den zahlreich erhaltenen, zumeist noch ungedruckten Papieren Winterfeldt's spricht eine streng rechtliche Denkungsart, eine allein dem Dienste des Königs gewidmete, aufopferungsfreudige Gesinnung, ein gutes Verständnis wie für militärische, so auch für politische Fragen und aus dem Briefwechsel mit Eichel auch ein liebenswürdiger, treuer Freundschaftssinn. Die durchgängig deutschen Schreiben zeigen eine eigenartige, markige Ausdrucksweise; was dem tapferen Degen wirklich gefehlt zu haben scheint, das war eine nähere Vertrautheit mit der französischen Sprache; und dieser Mangel wird allerdings in den Augen des Franzosenfreundes

1) Historische Zeitschrift LIX, 184—187.

Heinrich von schwerem Gewichte gewesen sein und mag vielleicht den Vorwurf der Unbildung veranlaßt haben[1]).

Auch abgesehen von militärischen Dingen wird man die Begabung, die Kenntnisse und Erfahrungen Winterfeldt's nicht gering veranschlagen dürfen, wenn man bedenkt, daß König Friedrich ihn häufiger als irgend einen anderen General für politische Missionen verwandt hat und auch auf diesem Gebiet mit den Leistungen Winterfeldt's höchst zufrieden gewesen ist: er nannte ihn „einen ebenso guten Offizier wie guten Unterhändler": sein „bon sens poméranien" habe über die „sagacité italienne" des österreichischen Gesandten obgesiegt[2]). Im ersten schlesischen Kriege gelang es Winterfeldt, den russischen Hof für das preußische Interesse zu gewinnen, im zweiten unterhandelte er mit den sächsischen Staatsmännern über den Durchzug des preußischen Heeres durch das Kurfürstentum, im Jahre 1756 ward er an den König von Polen gesandt, um die Kapitulation der sächsischen Truppen zu fordern. König Friedrich schätzte Winterfeldt nicht bloß als Feldherrn und als Politiker, er schätzte ihn auch als Menschen hoch: „Er war ein guter Mensch, ein Seelenmensch; er war mein Freund[3])", so die bekannten Worte, mit denen Friedrich in späteren Jahren des früh verlorenen treuen Dieners gedachte.

Und wie den König selbst, so wird man auch den trefflichen Eichel als glaubwürdigen Zeugen ansehen; er hätte schwerlich eine so enge Freundschaft dauernd aufrecht erhalten mit einem, wenn auch hochbefähigten, so doch sittlich tiefstehenden Manne. Nur mit höchster Achtung spricht Eichel von Winterfeldt, den er mit oft wiederholtem Beiwort als den „würdigen" Herrn General bezeichnet (z. B. P. C. XV, 11). In erster Linie auf die militärische Tüchtigkeit Winterfeldts' gehen die Worte du Moulin's: „Ich kann bei meiner Ehre bezeugen, in meinem Leben wenig Menschen angetroffen zu haben von seinem Kaliber und von solcher Befähigung. Wenn Ew. Majestät die Gnade hätten ihn zum General zu befördern, Sie würden seinen Verdiensten Gerechtigkeit widerfahren lassen; denn er ist ein sehr würdiger und tapferer Offizier[4])". Auch die königlichen Prinzen, wenigstens der Prinz August Wilhelm, scheinen in früheren Jahren Winterfeldt größere Anerkennung gezollt zu haben. Im März 1750, bei einem Zerwürfnis zwischen König Friedrich

1) Vergl. dazu „Militär. Nachlaß des Grafen Henckel", hrsg. von Zabeler, I, Teil 2, S. 46.

2) Hist. de mon temps, Ch. III u. II, Œuvres II, S. 78 u. 64.

3) Fouqué, Biographie Rüchel's, S. 39.

4) Vergl. Schöning, Winterfeldt's Beisetzung auf dem Kirchhofe des Königl. Invalidenhauses, S. 14. 15.

und dem älteſten Prinzen, wendet ſich der letztere an den General mit der Bitte, bei dem Könige für ihn einzutreten; er betraue Winterfeldt mit dieſer heiklen Sache: „da ich gewiß von Ihnen verſichert bin, daß Sie ein ehrlicher Mann ſeind und dem Könige attachirt und Ihnen vor meinen Freund halte.“ „Ich gebe Ihnen dieſe Kommiſſion“, ſchließt der Prinz, „weil ich hoffe, daß es deſto verſchwiegener bleiben wird, und bin beſtändig Ihr ergebener Freund Wilhelm[1]).“

Doch genug der Zeugniſſe über die Perſönlichkeit Winterfeldt's. Kehren wir zu der Darſtellung des Prinzen Heinrich zurück. In welcher Richtung ſoll das unheilvolle Treiben des Generals hervorgetreten ſein?

Winterfeldt hat den König gegen die franzöſiſche Allianz eingenommen; er hat ihm eine von Oeſterreich, Rußland und Sachſen drohende Gefahr vorgeſpiegelt:

Des personnes, guidées par l'intérêt, prévenues et ignorantes[2]) se rendirent maîtres de l'esprit du roi de Prusse, au point de lui persuader que l'alliance de la France pouvait lui être funeste; cette puissance, disait-on, se trouvant occupée, [ne] serait pas en état de lui donner du secours, en cas qu'il fût attaqué, ce qu'on faisait envisager comme prochain par la maison d'Autriche, la Russie et la Saxe.

Die Einflüſterungen Winterfeldt's haben zum Abſchluß der Weſtminſterkonvention beigetragen:

Poussé par ces discours et voulant éviter un orage qu'il croyait prêt à tomber sur lui, le roi de Prusse fit une convention avec le roi d'Angleterre.

Winterfeldt treibt zum Angriff auf Oeſterreich:

Excité par une personne ambitieuse et qui, par un intérêt personnel, souhaitait la guerre, il[3]) se croyait à tout moment sur le point d'être attaqué et ne crut trouver d'autre moyen pour écarter ce danger, que celui d'entreprendre ses ennemis en les attaquant dans leurs propres foyers.

Dieſe drei Stellen ſind dem erſten, in ruhigerem Tone gehaltenen Abſchnitt entnommen. Winterfeldt's Name iſt noch nicht genannt. Offener, hitziger und ausführlicher hebt der Angriff im zweiten Abſchnitte an, in „den weiteren Beweiſen für die Leichtfertigkeit der preußiſchen Politik“, denen auch das ſchon mitgeteilte „Portrait de Winterfeldt“ angeſchloſſen iſt.

Winterfeldt arbeitet an der Löſung des preußiſch-franzöſiſchen Bündniſſes:

Lorsque l'Angleterre fit toutes ses prises sur les Français, le général de Winterfeldt, ennemi juré des Français, pour rompre entièrement l'alliance

1) März 1750; ohne Tagesdatum. Geh. Staatsarchiv.
2) In der Handſchrift: personne, guidé, prévenu, ignorante, maître.
3) König Friedrich.

qui subsistait encore entre la France et la Prusse, persuada le Roi d'envoyer quelqu' un sous main en France, pour être instruit des forces de cette puissance. Il proposa à cet effet un certain nommé Haude, créature du Général et placé comme volontaire aux gardes du corps et décoré du titre de lieutenant.

Ce fut sur le rapport que fit cet homme, que le Roi, sans s'apercevoir de supercherie, assura fermement que la France était épuisée, que jamais elle ne pouvait résister à l'Angleterre, et qu'elle ne serait pas en état de remettre sa marine.

Cet homme [n'] a jamais été plus loin en France qu' à Marseille, il a cependant parlé de la France avec plus d'assurance que l'aurait fait le premier commis de Monsieur d'Argenson ou Rouillé [1]).

Immer von neuem weist Prinz Heinrich darauf hin, daß Friedrich der Große für seine Person durchaus den Frieden gewünscht habe, und es ist nicht ohne Bedeutung, diese Thatsache, welche so oft angezweifelt worden, hier aus dem Munde eines Gegners des Königs bestätigt zu sehen; allerdings darf dabei nicht vergessen werden, daß Heinrich die Friedensliebe des Königs deswegen so sehr betont, um den übermächtigen verderblichen Einfluß des zum Kriege drängenden Winterfeldt desto stärker hervortreten zu lassen. „Fortdauernd zum Frieden geneigt", glaubt Friedrich „ein Mittel gefunden zu haben, um den Frieden zu erhalten": er knüpft die erste Verhandlung in Wien an [2]). Jedoch alle friedlichen Bestrebungen werden zu Schanden gegenüber den kriegerischen Gelüsten des einen Mannes, der unumschränkt den König beherrscht und leitet, den König gegen seine bessere Einsicht ins Verderben führt.

Cet aveuglement pour Monsieur de Winterfeldt coûta bien cher au Roi. Tous deux d'accord, mais avec des vues différentes: Winterfeldt travailla pour satisfaire sa vanité, et le Roi est poussé à la guerre, ayant l'intention de conserver la paix. Toutes ses craintes et ses appréhensions pour ces infâmes guerres des merluches [3]) — c'est ainsi que cent fois je lui ai entendu appeler la guerre que les Anglais et Français se faisaient — était (sic) absolument fondés aussi (?) sur une disposition naturelle qui lui fait envisager les dangers de la guerre.

Winterfeldt entretenait cette disposition depuis longtemps; il est notoire qu'il ne s'est presque point passé d'année, où le Roi, sur les avis de son confident, [n'] a cru fermement que l'Impératrice lui déclarait la guerre.

Mais, ce qu'il y [a] d'étonnant, et ce que l'Europe aura de la peine à croire, c'est qu' avec cet éloignement pour la paix [4]), le Roi se soit laissé pousser à faire l'action la plus éclatante, et laquelle, comme tous qui ont eu

1) Argenson französischer Kriegsminister, Rouillé Minister des Auswärtigen.

2) Vergl. Histor. Zeitschr. LVI, 414.

3) Stockfisch-Krieg, der an den Küsten und Inseln Kanadas gekämpft wurde.

4) Sic. Der Prinz hatte „éloignement de la guerre" oder „inclination pour la paix" schreiben wollen.

un peu de part à sa confiance, lui ont dit, qu' elle (sic) devait soulever toutes les puissances contre lui.

Mais Winterfeldt avait pris un tel ascendant sur l'esprit du Roi, au point de lui faire envisager que la démarche contre les Saxons intimiderait toutes les puissances, de sorte que l'on [n'] osait nommer ni la Russie ni la France, sans que le Roi et son intime vous accusassent de timidité.

Cependant, ce Prince, tout adonné à son confident, désirait sincèrement de conserver la paix. Il dit un soir, j'étais le troisième à table avec lui: »Je renonce avec plaisir à tous mes beaux projets, si on veut me donner des sûretés pour la paix.« Il n'envisageait pas qu'il se jetait de gaieté de cœur et à bras ouverts dans le précipice, et qu'il aurait pu prendre bien des chemins pour s'en écarter.

Die in letzter Zeit veröffentlichten Kabinetsakten Friedrich's des Großen ermöglichen es, die preußische Politik bis zum Ausbruch des siebenjährigen Krieges Schritt auf Schritt, Tag für Tag zu verfolgen, jedwede Steigerung in der Freundschaft zu England, in der Entfremdung gegen Frankreich, in der zum Kriege treibenden Entwicklung gegen Rußland und dann gegen Oesterreich deutlich zu erkennen und zugleich die Gründe festzustellen, welche bei jeder neuen Phase den Ausschlag gegeben haben[1]). Wenn man alle diese Wendepunkte vom Monat August 1755 bis zum September 1756 durchgeht, alle Beweggründe für die wechselnden Ansichten des Königs betrachtet, so tritt auch nicht an einer einzigen Stelle ein entscheidender Einfluß Winterfeldt's hervor; stets entspringen die Entschlüsse des Königs allein seinem eigenen Geiste, ohne daß die Kabinetsminister, der Kabinetssekretär Eichel oder der Generaladjutant bestimmend eingewirkt haben.

Auch die bisher noch nicht veröffentlichten Briefe Winterfeldt's an den König und an Eichel enthalten nichts, was auf einen Anteil des Generals an der vom Könige verfolgten Politik hindeuten könnte.

Ganz etwas anderes ist es, wenn Winterfeldt, der von den militärischen Plänen der Gegner ebenso gut wie der König unterrichtet war, für seine Person, unabhängig vom Könige, zu ähnlichen Ergebnissen gelangte wie Friedrich, wenn er eine kriegerische Lösung voraussah, ja unter Umständen einen baldigen preußischen Angriff für das beste erachtete. Doch diese letzteren Ansichten Winterfeldt's, sie haben, wie bestimmt nachgewiesen werden kann, nicht die Ueberzeugung des Königs von der Notwendigkeit des Krieges hervorgerufen.

Am 13. Juli hatte Winterfeldt aus Böhmen wie aus Sachsen ausführliche Anzeigen über die militärischen Vorbereitungen der Gegner

1) Vergl. Histor. Zeitschr. LV, 434. 436. 437. 438. 451. 454. 455. 456; LVI, 405. 411. 412. 420. 423. 428. 430. 441. 442. 443. 445. 451. 459.

empfangen. In einem von Berlin datierten Bericht sendet er dem Könige diese neuen Meldungen; die wichtigste derselben ist: „daß die Oesterreicher dieses Jahr nicht losbrechen würden, oder es müßten die Russen zugleich mit ins Spiel sein. Auf künftiges Frühjahr aber machten sie gar kein Geheimnis mehr daraus." Winterfeldt gelangt zu dem Schluß: „Wann die österreichischen Anstalten so verdächtig werden sollten, daß Ew. Majestät obligiert wären, Dero Armee auf jetzigen Fuß zusammen zu behalten[1]) oder gar Postierung zu machen, so wünschte ich lieber heute als morgen zu prävenieren." Dieses Schreiben hat König Friedrich am 14., vielleicht schon am 13. Juli, in Sanssouci empfangen. Läßt sich in den folgenden Tagen irgend ein Einfluß der Nachrichten und Aeußerungen Winterfeldt's auf die Anschauungen des Königs nachweisen? Es ist nirgends der Fall. Im Gegenteil, als Friedrich am 16. Juli dem englischen Gesandten eine Zusammenstellung aller in den letzten Tagen eingelaufenen bedrohlichen Berichte zufertigt[2]), da findet sich von den Meldungen des Winterfeldt'schen Schreibens nicht eine einzige, und während in der Zusammenstellung das Urteil eines Ungenannten[3]), Preußen müsse dem österreichischen Angriffe zuvorkommen, sorgfältig gebucht ist, wird die gleiche Ansicht Winterfeldt's mit keinem Worte erwähnt. Während der General bereits an einen preußischen Angriff denkt, entscheidet sich der König am 16. Juli zu der friedlichen Verhandlung am Wiener Hofe[4]). Erst vier Tage später, am 21. Juli, tritt plötzlich auch beim Könige die Ansicht hervor, daß es notwendig sei, den Oesterreichern noch in diesem Sommer zuvorzukommen. Veranlaßt wird dieser Umschwung einzig und allein durch die am 20. und 21. eintreffenden Berichte Hellen's, die auf den Relationen des holländischen Gesandten Swart in Petersburg beruhten[5]). Darf man unter solchen Umständen von einem ausschließlichen und den König völlig beherrschenden Einfluß Winterfeldt's sprechen? Darf man da behaupten, daß Friedrich allein durch falsche Vorspiegelungen und schlechte Ratschläge des Generals Winterfeldt zum Kriege bewogen worden sei? Ratschläge politischer Natur sind in Winterfeldt's damaligen Schreiben an den König überhaupt nicht enthalten, und auch von Ansichtsäußerungen, die auf das politische Gebiet sich beziehen, ist fast nur die eine oben angeführte aufzufinden. Wenn Winterfeldt dagegen politische Neuigkeiten aus Böhmen und Sachsen ein-

1) Histor. Zeitschr. LV, 459.
2) Histor. Zeitschr. LVI, 412—414; Pol. Korr. XIII, 80—82.
3) Prinz Ludwig von Braunschweig im Haag. Vgl. Histor. Zeitschr. LVI, 413.
4) Ebend. LVI, 414.
5) Ebend. LVI, 419—425.

sandte, so kam er hierin nur dem bestimmten Befehle des Königs nach. Wie gewissenhaft er dabei zu Werke ging, wie vorsichtig er sich hütete, das Kriegsfeuer durch unverbürgte Gerüchte anzufachen, das beweist ein Schreiben an Eichel vom 12. Juli. Hier äußert Winterfeldt, er würde unsichere Nachrichten, „Fuhrmannszeitungen" wie er sie nennt, dem Könige gern vorenthalten, „um Se. Majestät nicht zu ombragieren"; doch sei ihm der Befehl geworden, alles, was er erfahre, nach Potsdam zu melden.

Für die politischen Fragen — auf diese beziehen sich in erster Linie die Angaben der Memoiren — müssen wir jegliches Einwirken Winterfeldt's bestreiten. Anders steht es bei den rein militärischen Angelegenheiten. Auch hier kann von einer Beherrschung des Königs durch Winterfeldt nicht die Rede sein; doch gebührt dem General an der militärischen Thätigkeit des Königs ohne Zweifel ein bedeutender Anteil. Diese Mitarbeit hat mit der Frage, ob ein Krieg und ob ein Offensivkrieg geführt werden soll, nichts zu thun: sie bezieht sich allein auf die Form, in der der Angriff vor sich gehen soll, für den Fall, daß der König sich für den Angriff entscheidet. Wie der Feldzugsplan von 1757 in erster Linie von Winterfeldt herrührt, so vermuten wir, daß auch die Pläne für den Einmarsch in Sachsen und für die Eroberung des Pirnaer Lagers das Werk des Generaladjutanten gewesen sind. Bei Betrachtung der Memoiren des Prinzen August Wilhelm soll diesen Fragen näher getreten werden.

Der Anteil, den Winterfeldt an den militärischen Vorbereitungen für den Krieg nahm, und dazu die bei ihm allerdings ziemlich schnell hervortretende Ueberzeugung von der Notwendigkeit des Angriffs, eine Ueberzeugung, mit der dieser offene und gerade Charakter auch in den Kreisen der königlichen Prinzen wohl nicht zurückgehalten hat, diese beiden Thatsachen werden dem Prinzen Heinrich den ersten Anlaß zu seinen Beschuldigungen geboten haben. Wohl ist es möglich, daß Heinrich persönlich an die Richtigkeit seiner Anklagen fest geglaubt hat, daß er sich nicht bewußt geworden ist, wie sehr sein verblendeter Parteieifer und seine neidische Eifersucht die Dinge vergrößert und verschlimmert haben, wie bitteres Unrecht er dem General that, indem er ihn zum Anstifter des Krieges, zum Urheber alles Unglücks machte.

Auch bei der oben mitgeteilten Erzählung über die Mission Haude's möge man den Prinzen nicht ohne weiteres einer bewußten Entstellung der Wahrheit zeihen. Was ihm vorgeworfen werden kann, besteht darin, daß er die wirklichen Ziele der Reise Haude's vermutlich aus dem Streite zwischen König Friedrich und dem schwedischen Präsidenten

Höpken[1]) kennen gelernt hat, daß er sowohl über Haude wie über die Politik des Königs gegen Frankreich und England von Friedrich und den Ministern die beste Aufklärung hätte erlangen können[2]), daß er aber in einem ungerechtfertigten Mißtrauen allem diesem sein Ohr verschloß und nur auf das verleumderische Gerede hörte, das von unberufenen, nicht eingeweihten Leuten ausgegangen war.

Thatsächlich ist Haude niemals nach Frankreich, sondern allein nach Konstantinopel gesandt worden, um zwischen dem Großsultan und dem Könige von Preußen einen Handels- und Freundschaftsvertrag abzuschließen. Haude verließ Berlin, fünf Monate bevor die Streitigkeiten zur See zwischen England und Frankreich ausbrachen, lange Zeit bevor an irgend einen Wechsel in den Beziehungen zwischen Preußen und Frankreich gedacht werden konnte. Friedrich rechnete auf Frankreichs Unterstützung bei den Verhandlungen seines Agenten. Da die Landreise durch Polen mit vielen Gefahren verbunden war, so wählte Haude von Smyrna aus den Rückweg zur See, und es verstand sich von selbst, daß er über Marseille, den Hafen der befreundeten Nation, und durch französisches Gebiet heimkehrte[3]). Daß Haude nach der Rückkehr dem General Winterfeldt mündliche Eröffnungen über die französischen Kriegsanstalten gemacht, ist nicht bekannt; wenn es aber geschehen, so hatte Prinz Heinrich, der von den einfachsten Dingen so schlecht unterrichtet war, wohl am wenigsten über diese vertrauten Vorgänge zwischen Winterfeldt und Haude etwas Zuverlässiges erfahren. Doch selbst angenommen, Haude hätte derartige Mitteilungen gemacht, und Winterfeldt hätte sie dem Könige unterbreitet, so wäre auch dies von keinem Belang gewesen: schon längst kannte und beklagte Friedrich die üblen Zustände in Frankreich, die Schwäche und Aengstlichkeit der Minister, die mangelhaften Rüstungen gegen England; er wußte hiervon aus bester Quelle, durch seinen Gesandten in Paris, der vortrefflich unterrichtet war. Was hätte es also der Reise eines besonderen Agenten bedurft? Die guten Beziehungen König Friedrichs zu dem Versailler Hofe sind durch Nachrichten über die geringe Kriegstüchtigkeit der französischen Marine durchaus nicht erschüttert worden; es waren ganz andere Gründe, die zur Auflösung des preußisch-französischen Bündnisses führten. Und desgleichen sind die Meldungen über das französische Militärwesen auf den Abschluß der hannoverschen Neutralitätskonvention ohne jeden Einfluß gewesen.

1) Pol. Korr. XI, 487.

2) Prinz Heinrich befand sich insbesondere im Juli und August 1756 sehr viel in der Umgebung des Königs.

3) Pol. Korr. XI, 488.

Daß Winterfeldt früher mit Haude in militärischen Angelegenheiten zu thun gehabt hatte, daß Haude durch Frankreich heimgekehrt war, diese beiden unschuldigen Dinge genügten dem Hofklatsch, um daraus alle jene Phantasiegebilde aufzubauen, die Prinz Heinrich sich nicht scheut in seinen Memoiren nachzuerzählen, vielleicht auch selbst noch weiter auszuspinnen, um nur gegen den verhaßten General neue Angriffsmittel zu gewinnen.

Es ist wohl möglich, daß Winterfeldt vom Könige oder von Eichel aus den Pariser Gesandtschaftsberichten manches über den verwahrlosten Zustand der französischen Staatsverwaltung gehört hat, und es mag der thatkräftige Mann seinem Unmut über die schwächlichen Bundesgenossen hin und wieder Luft gemacht haben. Solche Aeußerungen Winterfeldt's, von geschäftigen Zungen dem Prinzen Heinrich wiedererzählt, werden diesen blind ergebenen Verehrer des französischen Wesens auf das höchste empört haben, und sie mögen Ursache gewesen sein, daß Winterfeldt vom Prinzen zum geschworenen Feinde der Franzosen, zum Urheber auch des preußisch-englischen Vertrages gestempelt wurde. Diese Fabel, wie die gleiche von der Urheberschaft des siebenjährigen Krieges, haben die betriebsamen Schriftsteller der Heinrichschen Partei von dem Prinzen Heinrich selbst übernommen, mit heiligem Eifer ihm nachgebetet, und in die Litteratur des siebenjährigen Krieges eingeführt, wo denn die beiden Erzählungen so und so oft von neuem auftauchen und sich breit machen durften, da eine Widerlegung nicht versucht wurde. —

Dem General, der nur als Führer leichter Truppen einige Erfolge aufzuweisen hat, wird dann als Vertreter der Friedenspartei der Marschall Schwerin entgegengestellt, der allerseits geachtete und bewunderte Feldherr, der Besieger Oesterreichs, gegen dessen Autorität, wie Prinz Heinrich meinte, die Ansichten eines Winterfeldt völlig in den Hintergrund treten mußten. Schwerin erscheint als der warnende gute Geist des Königs, während Winterfeldt als der Verführer gezeichnet ist.

Der Gedanke, Feldmarschall Schwerin als Gegner des Krieges einzuführen, dieser Gedanke kommt unserem Autor erst nachträglich, als bereits der Einmarsch in Sachsen geschildert wird. Den Prinzen kümmert es nicht, nun mit dem früher Erzählten in Widerspruch zu treten. Vorher hatte es gegolten, die friedliche Stimmung des Königs im Gegensatz zu Winterfeldt's kriegerischen Gelüsten darzuthun: deshalb war die Anknüpfung der Unterhandlungen mit dem Wiener Hofe als ein Zeichen der Friedensliebe des Königs, als freier Entschluß des Königs dargestellt worden; jetzt aber sollte auch für Schwerin's Friedensliebe der Beweis erbracht werden: da trägt Heinrich kein Bedenken, eben jene erste An-

frage in Wien nunmehr als das Werk Schwerin's zu bezeichnen. Aber nicht bloß mit der eigenen Erzählung: was schwerer wiegt, auch mit den Akten und Briefen aus jenen Tagen gerät der Prinz in Widerspruch: König Friedrich hat die diplomatische Aktion am Kaiserhofe ins Auge gefaßt, bevor Schwerin von der Lage der Dinge unterrichtet war; es sind alle einzelnen Faktoren bekannt, die den vom Könige ausgehenden Entschluß befördert und zur Reife gebracht haben[1]), Schwerin wird nirgends dabei erwähnt. Im Gegenteil, gerade an dem 16. Juli, an welchem die Absicht des Königs zu unterhandeln das erste Mal mit Bestimmtheit ausgesprochen wird, an jenem Tage schreibt Schwerin an den König einen Brief, erfüllt von unzeitigem Kampfeseifer, und Friedrich sieht sich darauf genötigt, den Feldmarschall zur Geduld und zu ruhigem Abwarten zu ermahnen[2]).

Während Winterfeldt in alle Pläne eingeweiht ist, wird Schwerin, so erzählt Prinz Heinrich, vom Könige gröblich vernachlässigt:

Le maréchal de Schwerin [n'] était instruit de rien. Ce ne fut qu'au moment de son départ de Potsdam, qui arriva environ 15 jours avant celui du Roi, où le Roi lui dit: »Monsieur le Maréchal, vous commanderez en Silésie, et vous aurez sous vos ordres 25,000 hommes.«

Le Maréchal dit, étant seul: »Par Dieu, on veut me sacrifier avec un si petit corps; pour ma vieille tête, je la donne volontiers, mais il faut qu'il songe, — en parlant du Roi, — qu'en me sacrifiant, il perd la Silésie.«

Quand le Maréchal parlait au Roi de ce qu'il voulait faire de sa grande armée, et s'il voulait laisser la Saxe à dos: »Ne me pénétrez pas, Monsieur le Maréchal, ne me pénétrez pas« répondait le Roi. Cependant, tout le monde s'apercevait où il en voulait; ce ne fut que le soir avant le départ du Maréchal que le Roi lui découvrit tous ses desseins — on peut parler plus vrai — ceux de son confident: car tel était l'ascendant que cet homme avait pris sur l'esprit du Roi que de lui faire garder le secret vis-à-vis des personnes les plus respectables et les plus intéressées à connaître les projets du Roi.

Schon sieben Wochen vor dem Beginn des Krieges, im Anfang Juli, wurde Schwerin aus seiner Garnison Frankfurt nach Potsdam berufen. Friedrich wünschte den Feldmarschall während dieser erregten Zeit in seiner nächsten Umgebung zu behalten; er wies ihm auf Schloß Sanssouci selbst eine Wohnung an[3]). Unter anderem am 16. Juli erfolgte eine eingehende Unterredung über den nahe bevorstehenden Krieg; Schwerin

1) Histor. Zeitschr. LVI, 410—414, 417—419.

2) Histor. Zeitschr. LVI, 416; Pol. Korr. XIII, 85.

3) Nach dem noch ungedruckten Tagebuch eines Offiziers aus der Umgebung des Königs, das für diese Zeit manche schätzenswerte Notiz enthält. Kriegsarchiv des Großen Generalstabs, C. II, 2. Vgl. auch Pol. Korr. XIII, 162. Anm. 1.

gewann hier die Ueberzeugung, daß der Kampf sofort losbrechen werde. Doch wurde dem Marschall noch nicht mitgeteilt, welches spezielle Kommando ihm zufallen solle[1]). Wenn also Schwerin nicht deshalb nach Potsdam befohlen war, um seine eigene Bestimmung für den Feldzug zu erfahren, wenn die Konferenzen, welche in der langen Zeit seiner Anwesenheit stattfanden, nicht mit dem schlesischen Oberbefehl sich beschäftigten, so kann in dieser Zeit, in all diesen Unterredungen doch nichts anderes zwischen den königlichen Feldherren und dem Marschall besprochen worden sein, als eben die Kriegspläne im allgemeinen, der gegen Sachsen und Oesterreich zugleich zu eröffnende Feldzug. Es ist absurd, wenn Prinz Heinrich behauptet, daß Schwerin nach den vielen Konferenzen mit dem Könige erst am 4. August, am Abend vor seiner Abreise, die eigentlichen Absichten des Königs erfahren haben soll.

Für das Kommando in Schlesien empfing Schwerin nicht, wie Prinz Heinrich sagt, im Moment seiner Abreise, vielmehr 3 Tage vor dieser, nicht 2 Wochen vor dem Ausmarsch, sondern fast 4 Wochen zuvor, nicht etwa eine kurze mündliche Weisung, sondern eine ausführliche schriftliche Instruktion. Daß diese Instruktion erst am 2. August übergeben wurde, an dem Tage, als die ablehnende österreichische Antwort eintraf, das hätte dem Prinzen Heinrich gerade zeigen müssen, wie vorsichtig der König zu Werke ging, daß er keinen entscheidenden Schritt thun wollte, so lange noch eine Spur von Hoffnung für die Erhaltung des Friedens vorhanden war[2]).

Durchaus unbillig ist der Vorwurf, Winterfeldt habe mit Eifersucht darüber gewacht, daß die ihm allein bekannten Geheimnisse nicht auch anderen Heerführern mitgeteilt wurden. Ein Brief an Eichel vom 18. Juli liegt vor, der das Gegenteil beweist. Winterfeldt selbst hat lebhaft darauf gedrungen und geflissentlich dahin gearbeitet, daß der König die Kommandeure der gegen Sachsen vorrückenden Korps von seinen Absichten „au fait setze": er habe, schreibt Winterfeldt, alles, was er ausarbeiten müsse, auf diesen Fuß eingerichtet; die Sache käme „in die größte Bredouille, wann sich der König nicht ehrlichen Leuten, die doch kommandieren und alles besorgen sollen, einige Tage vorher anvertrauen will."

---

1) Vgl. dazu auch die bei Retzow (Charakteristik der wichtigsten Ereignisse des siebenjährigen Krieges I, 39—41) beschriebene Konferenz, in der die Umtriebe des sächsischen Hofes und der Krieg gegen Sachsen, d. h. also der Feldzug der preußischen „großen Armee", erörtert werden. Die Konferenz ist vermutlich identisch mit derjenigen vom 16. Juli.

2) Histor. Zeitschr. LVI, 438—442.

Zutreffend bleibt, daß Schwerin an der ihm erteilten Instruktion mancherlei auszusetzen hatte, daß er die Stärke seines Heeres für zu gering ansah; König Friedrich hat mit heftigem Wort die ihm unbegründet erscheinenden Einwände zurückgewiesen[1]). Wohl möglich, daß der alte Krieger infolge dessen Klagen hat laut werden lassen, zumal in dem Kreise der königlichen Prinzen, die ja allen Unzufriedenen ein offenes Haus boten; ob die Klagen in so bittrer Form geäußert wurden, muß allerdings dahingestellt bleiben.

Wiederum hat, wie wir sehen, der Prinz an gewisse thatsächliche Verhältnisse angeknüpft, diese aber verallgemeinert, nach seiner Tendenz umgemodelt, mit falschen Zusätzen versehen, und so ist das Ergebnis auch hier ein fast vollständiges Zerrbild.

Prinz Heinrich schließt die wenig glückliche Einführung Schwerin's mit einer Parallele zwischen diesem und Winterfeldt:

Il est certain que, si, par exemple, le Roi avait parié au maréchal de Schwerin, et s'il lui eût dit au vrai l'état des affaires, nous [n'] aurions pas près d'une révolution qui nous met dans la situation de tout perdre. Cet homme, tant patriotique que zélé, n'aurait point conseillé que l'on hasarde la patrie, en la mettant à deux doigts de sa perte, ce que tout le monde envisageait dès lors devoir arriver, hors le seul Winterfeldt, qui, trop intéressé à jouer un rôle, ne songeait qu' à lui et au seul objet d'une campagne heureuse, sans voir au delà.

Als Prinz Heinrich seine Denkwürdigkeiten niederschrieb, da waren bereits von preußischer Seite in einer Reihe von Staatsschriften die Beweggründe zum Kriege dargelegt worden. Gänzlich konnte sich auch der Prinz einer Besprechung der dort genannten Motive nicht entziehen; er erwähnt sie zum Teil und zwar in dem ersten, mehr den Thatsachen gewidmeten Abschnitt, aber dies in einer Weise, daß der Hauptzweck seiner Memoiren nicht verdunkelt, sondern wo möglich noch in helleres Licht gesetzt wird.

Für den Entschluß des Königs zum Angriff hat bekanntlich die Meldung Hellen's den Ausschlag gegeben, daß Oesterreich und Rußland für das Frühjahr 1757 einen gemeinsamen Angriff auf Preußen verabredet hätten. Dieses wichtigste Motiv, das auch in den Verhandlungen mit der österreichischen Regierung und in dem preußischen Kriegsmanifest, dem Exposé des motifs, eine hervorragende Rolle spielt und dem Prinzen ohne Zweifel bekannt war, verschweigt er vollständig; selbst aus der an den Kaiserhof gesandten Note, deren Inhalt er wiedergeben

1) Pol. Korr. XIII, 173. 174.

will, tilgt er diese entscheidende, aber für ihn unbequeme Angelegenheit. Das Vorrücken der russischen Heere gegen die preußische Grenze, die Rüstungen in den österreichischen Erblanden werden nur flüchtig und vorübergehend berührt, ohne daß ihnen erhebliches Gewicht beigelegt wird. Ja, der preußische Prinz stellt sich geradezu auf die Seite der österreichischen Regierung; er behauptet — genau wie die Wiener Staatsmänner — erst durch die Sammlung des preußischen Truppenkorps in Hinterpommern (welche sich doch allein gegen Rußland richtete)[1] seien die österreichischen Kriegsanstalten veranlaßt worden[2].

Die Unterhandlungen mit dem Wiener Hofe schildert Prinz Heinrich verworren unter Fortlassung der entscheidenden Punkte, so daß in ihnen eine Rechtfertigung für die Entschlüsse des Königs nicht mehr gefunden werden kann. Auch hier tritt der Prinz auf den gegnerischen Standpunkt; er versteigt sich sogar zu Behauptungen, wie sie nicht einmal von österreichischer Seite vorgebracht worden sind. Wir führen eines an. König Friedrich hat bei allen drei Verhandlungen, im Juli sowohl wie im August und September, immer wieder ausgesprochen, er werde vom Kriege abstehen, sobald die Kaiserin erkläre, daß sie nicht die Absicht hege, Preußen anzugreifen. Es hat, so viel ich sehe, auch kein österreichischer Publizist zu behaupten gewagt, daß Maria Theresia sogleich bei der ersten Antwort dem Könige die erbetene Erklärung, genau so, wie sie gewünscht war, wirklich erteilt habe. Prinz Heinrich aber thut dies: nach seiner Darstellung antwortet die Kaiserin schon bei der ersten Anfrage: „qu'elle n'avait pas dessein de faire la guerre au roi de Prusse." Mit dieser Antwort wäre die Sache Friedrich's gerichtet, dem preußischen Angriff wäre die beste Stütze entzogen. Das ist eine der Entstellungen, die Prinz Heinrich gebraucht, um alle anderen Beweggründe für den Ausbruch des Krieges bei Seite zu schieben und freien Raum zu schaffen für das nach seiner Auffassung allein zum Kriege treibende Motiv: die schändliche Handlungsweise des Generals Winterfeldt.

König Friedrich hat wiederholt erklärt, daß der Krieg, nachdem die Unterhandlungen in Wien gescheitert, nicht mehr zu vermeiden gewesen sei. Prinz Heinrich ist anderer Meinung; er weiß Mittel und Wege zu nennen, durch welche das Unglück hätte abgewendet werden können. Immer wieder kommt er darauf zurück, daß man, statt mit

1) Histor. Zeitschr. LV, 460.
2) Vgl. dazu Pol. Korr. XIII, 286.

Oesterreich zu verhandeln, sich Frankreich hätte nähern, daß man statt eines Versprechens der Kaiserin die Garantie der französischen Regierung für den Frieden hätte erbitten müssen. Der Anschluß an Frankreich war und blieb für Prinz Heinrich der hartnäckig festgehaltene Mittelpunkt all seines politischen Denkens. Ist der Prinz im Recht, wenn er seinem Bruder den schwerwiegenden Vorwurf macht, daß dieser den Krieg durch eine Verhandlung mit Frankreich habe vermeiden können, daß er dieses naheliegende Auskunftsmittel aber leichtfertig von der Hand gewiesen habe?

Das Urteil des Prinzen beruht auf seinen falschen Ansichten über das zwischen Frankreich und Preußen bestehende Verhältnis und über die Entwicklung dieses Verhältnisses; nicht nach preußischen Akten, nicht nach dem, was Friedrich oder die preußischen Minister ihm mitgeteilt haben oder mitteilen konnten, hat Prinz Heinrich seine Ansichten gebildet: er folgte ausschließlich den Einflüsterungen seiner französischen Freunde, der Darstellung, die etwa der französische Gesandte Valory ihm gegeben hatte.

König Friedrich hat vor und nach der Westminsterkonvention mit großem Eifer sich bemüht, die ablaufende Allianz zwischen Frankreich und Preußen zu erneuern, ein gutes Verhältnis mit den alten Bundesgenossen aufrechtzuerhalten; von den Verhandlungen und Bestimmungen, welche auf die Neutralität Hannovers sich bezogen, hat er die französischen Staatsmänner mit einer beispiellosen Offenheit unterrichtet (Pol. Korr. XI, 302; XII, 504). Der Bevollmächtigte, Herzog von Nivernois, mußte anerkennen, daß das Vertrauen des Königs ohne Grenzen sei (XII, 146). Trotz alledem beharrte die französische Regierung auf ihrem unversöhnlichen Standpunkt, sie zeigte sich der Erneuerung des preußischen Bündnisses abgeneigt; mit dem Todfeinde Preußens, mit Oesterreich, schloß Frankreich nicht bloß eine Neutralitätskonvention, sondern auch einen Unions- und Freundschaftsvertrag; und als die kriegerische Stimmung in Wien und Berlin anwuchs, da ließ der Versailler Hof, ohne nach den Beweggründen Preußens zu fragen, ohne den naheliegenden Gedanken einer Vermittlung zwischen seinem alten und seinem neuen Bundesgenossen zu äußern, ohne auch von einer Garantie des Friedens etwas zu erwähnen, es ließ der Versailler Hof durch seinen Gesandten sofort in schroffer Weise die Drohung aussprechen: Frankreich werde dem Angriff — der dem Könige doch aufgedrungen war — nicht ruhig zuschauen, es werde seine Waffen mit denen der Kaiserin gegen Preußen vereinigen.

Prinz Heinrich stellt diese Verhältnisse ganz anders dar. Er be-

schuldigt seinen Bruder, die französische Regierung getäuscht zu haben, indem er — was nie geschehen — durch Knyphausen in Paris habe erklären lassen, daß Preußen keinerlei Verhandlungen mit dem Londoner Kabinet führe; der König habe Frankreich tötlich beleidigt, indem er trotz dieser Erklärung mit England abgeschlossen, er habe durch die Neutralitätskonvention sich die Hände gebunden, so daß er auf die „vorteilhaften“ [1]) Anerbietungen Nivernois' nicht mehr habe eingehen können. Frankreich ist — mehrfach betont es der Prinz — „auf das grausamste verletzt werden“. Trotzdem will Heinrich an eine wirkliche Feindschaft gegen Preußen nicht glauben: nur eines geschickten Entgegenkommens von preußischer Seite bedürfe es, um ein besseres Verhältnis wiederherzustellen. Wie oft Friedrich den Franzosen bereits entgegengekommen, wie oft er die Hand zu einer Versöhnung geboten, und wie oft er kalt zurückgewiesen worden, das läßt Prinz Heinrich völlig außer Acht, davon erwähnt er kein Wort.

Und durfte wohl der König die Zukunft seines Staates, die allein ein schnelles Niederwerfen Oesterreichs sichern konnte, dem unversöhnlichen, feindlich gesinnten Hofe von Versailles anvertrauen, indem er nach des Prinzen Heinrich Wunsch die französische Garantie für den Frieden erbat und, mit dieser sich begnügend, von dem Angriff auf Oesterreich abstand? Eine solche Garantie, selbst für den Fall, daß Frankreich sie aussprach, konnte dem Könige doch keine Sicherheit bieten. Wenn nun der Kaiserhof im Verein mit den Russen im folgenden Frühjahr den geplanten Angriff ausführte, mußte man nicht befürchten, daß die französischen Staatsmänner sich dann wiederum durch die österreichischen Einflüsterungen über den wahren Sachverhalt würden täuschen lassen? Und selbst wenn sie Preußens Recht anerkannten, konnte man jemals erwarten, daß Frankreich seinen Pflichten als Friedensgarant wirklich nachkommen, daß es mit den Waffen für Preußen gegen seinen neuen Bundesgenossen Oesterreich eintreten würde?

Als stetes Ergebnis unserer Untersuchung tritt hervor, daß die Memoiren des Prinzen Heinrich, wenigstens in der Vorgeschichte des Krieges, sehr tendenziös gehalten sind, daß wir weder den Angaben des Prinzen Glauben schenken, noch seinen Urteilen beistimmen können. Wenn einzelne Bemerkungen, die nicht näher erwähnt wurden, sich gar nicht oder nur wenig von der Wahrheit entfernen, so vermag dieser

1) Vgl. dagegen Pol. Korr. XI, 373 u. Hist. de la guerre de sept ans, Chap. III, Œuvres IV, 31.

Umstand das Gesamturteil nicht zu beeinflussen. In den folgenden Teilen der Denkwürdigkeiten, da wo die militärischen Vorgänge besprochen werden, wo Winterfeldt's Persönlichkeit etwas mehr zurücktritt, ändert sich allerdings das Verhältnis einigermaßen: eine richtige, begründete Anschauung dringt doch einige Male durch, so vollkommen parteiische und verkehrte Urteile, wie im Anfang zu entdecken waren, fehlen zwar auch später nicht, doch begegnen sie im ganzen seltener.

Unsere heutige Auffassung von der Entstehungsgeschichte des siebenjährigen Krieges — wie sie in den letzten Jahren auf einem äußerst reichen und zuverlässigen Material begründet worden ist — kann durch des Prinzen Heinrich Darstellung in keiner wesentlichen Frage erschüttert und umgestaltet werden.

Ist aber nach solch' einem Resultat die Kenntniß der besprochenen Memoiren entbehrlich? Wir möchten es nicht annehmen.

Die preußische Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts ist arm an Memoiren; gegen andere Länder, zumal gegen Frankreich, steht sie in dieser Hinsicht bei weitem zurück. So muß es erwünscht sein, neue bisher unbekannte Denkwürdigkeiten zur preußischen Geschichte nachgewiesen zu sehen, selbst wenn dieselben dem ja fast allen Memoiren gemeinsamen Schicksal unterliegen, daß sie als Quelle für die thatsächlichen Begebenheiten, zumal einer reichen aktenmäßigen Ueberlieferung gegenüber, außerordentlich in den Hintergrund treten. Auch dann, wenn neue Thatsachen kaum zu gewinnen sind, behält doch ein derartiges Memoirenwerk immer noch seinen Wert als Spiegelbild des Charakters, der individuellen Auffassung und der persönlichen Stellungnahme seines Verfassers, und um so höher steigt nach dieser Seite der Wert solcher Schriften, wenn ihre Verfasser so hervorragende Persönlichkeiten sind wie Prinz Heinrich und bei den nachher zu behandelnden Denkwürdigkeiten der Prinz von Preußen. Waren doch Prinz August Wilhelm in erster, Prinz Heinrich in zweiter Linie berufen, die Leitung des preußischen Staatswesens zu übernehmen, wenn dem Könige ein Unglück zustieß: es müssen daher ihre persönlichen Ansichten vom Kriege und dessen Entstehung von Bedeutung sein, ganz gleichgültig, ob nun diese Ansichten begründet oder unbegründet waren, ob sie auf einer richtigen politischen Einsicht oder auf falschen, subjektiven Vorurteilen beruhten. Man mag von hier aus einen Ausblick gewinnen, welche veränderten Bahnen die preußische Politik eingeschlagen hätte, wenn König Friedrich den Gefahren, denen er so vielfach im Laufe des Krieges sich ausgesetzt, erlegen wäre, und einer der Brüder an seiner Stelle das Ruder des Staates in die Hand bekommen hätte.

Prinz Heinrich und Prinz August Wilhelm sind Gegner des Krieges gewesen, sie haben den Angriff auf Oesterreich nicht gebilligt. Diese Thatsache war im allgemeinen bekannt. Aber welche Beweggründe die beiden Prinzen zu ihrer Opposition hatten, darüber wußte man nichts. Hier liegt der Punkt, an welchem m. E. die Gegner Friedrichs des Großen bis jetzt am leichtesten hätten einsetzen können, an welchem den Anhängern der friderecianischen Politik die Verteidigung verhältnismäßig schwer gefallen wäre. Durfte man nicht behaupten: die Brüder müssen gute Gründe für ihren Tadel gehabt haben, sie, die dem Könige nahe standen, denen es möglich war, von ihm, von den Ministern und Generalen vielfache Aufklärung zu erhalten? Sie mußten imstande sein, die preußische Politik in richtiger Weise zu beurteilen, ihre Aussprüche müssen als gewichtige Zeugnisse angesehen werden. Wenn selbst die preußischen Prinzen sich entschieden gegen die Handlungsweise des Königs erklärten, dann kann die Sache Friedrichs nicht ganz so gerecht gewesen sein, wie man es von preußischer Seite glauben machen will.

Einem solchen nicht ganz unberechtigten Einwande ist, wenn ich nicht irre, nunmehr die Spitze abgebrochen. Die neu aufgefundenen Memoiren lassen den Gedankenkreis, die ganze Stimmung des Prinzen Heinrich erkennen, sie zeigen uns alle die Gründe, welche Prinz Heinrich — und nicht viel anders wird Prinz Wilhelm geurteilt haben — für seine Auffassung hat geltend machen können. Gelingt es, die vom Prinzen hier erhobenen Vorwürfe, die Grundlagen seiner eigentümlichen Anschauung als vollkommen nichtig zu erweisen, dann wird es auch nicht mehr erlaubt sein, aus der Opposition der königlichen Prinzen Waffen gegen König Friedrich schmieden zu wollen.

Und das nämliche wie von dem Urteil über Friedrichs Entschluß zum Angriff auf Oesterreich, es gilt auch von dem Urteil über die Persönlichkeit Winterfeldt's und seinen Anteil an der Entstehung des Krieges. Auch hier hatte man wohl schon aus späteren Schriften im allgemeinen ersehen, daß des Prinzen Heinrich Freunde dem vertrauten Ratgeber des Königs häßliche Charakterzüge zuschrieben und die Schuld am Kriege ihm beimaßen. Es mußten jedoch erst die eigenen Ansichten und Urteile des Prinzen Heinrich bekannt werden, es mußten vor allem die Gründe aufgedeckt werden, welche der Prinz für seine Ansichten geltend machte; erst nachdem dieses geschehen, konnte der Beweis erbracht werden, daß die gegen Winterfeldt erhobenen Anklagen allein durch den persönlichen Haß, durch die Eifersucht des Prinzen Heinrich hervorgerufen sind, durch die thatsächlichen Verhältnisse aber in keiner Weise gerechtfertigt erscheinen.

Man ist häufig von der Annahme ausgegangen, daß des Prinzen

Heinrich feindliche Haltung gegen den König und gegen Winterfeldt durch die Vorgänge während des siebenjährigen Krieges hervorgerufen sei, daß die Gegnerschaft des Prinzen auf militärischen Gründen, auf einer verschiedenartigen strategischen Anschauung beruhte. Wir sehen jetzt, daß Heinrich schon vor dem Kriege und zunächst wenigstens aus politischen und persönlichen Motiven in die oppositionelle Stellung eingetreten ist.

Die Feindseligkeit gegen Winterfeldt, die herben, absprechenden Urteile, sie blieben keineswegs auf die Person des Prinzen Heinrich beschränkt. An Heinrich schloß sich eine große Zahl unzufriedener preußischer Offiziere an. Ihnen galt der Prinz als erste Autorität, und desto mehr blieben sie von seinem Urteil abhängig, je weniger ihnen für Vorgänge wie die Entstehung des Krieges eigene, persönliche Erfahrungen zur Seite standen. So verbreiteten sich des Prinzen Ansichten über Winterfeldt in weiten Kreisen des preußischen Offizierkorps; viele dieser Militärs griffen zur Feder, führten die prinzlichen Legenden in die kriegsgeschichtliche Litteratur ein. Die Werke von Henckel und Gaudi, von Warnery, Retzow, Schmettau und Bülow stehen in scharfer Opposition gegen Winterfeldt; sie wiederholen viele von den Angaben Heinrichs, sie spinnen manche Erzählung auch noch weiter aus; und gerade diese Werke sind es, die mehr als hundert Jahre die allgemeine Auffassung des siebenjährigen Krieges beherrscht haben. Von den Offizieren drangen die nämlichen Meinungen auch in die Schriften der Laien ein. Selbst die Tagebücher de Catt's [1]) und die Aufzeichnungen dieses Autors über das Jahr 1756 [2]) haben sich dem Einfluß der von Prinz Heinrich ausgehenden Ueberlieferung nicht entziehen können; und eine ähnliche Einwirkung ist zu erkennen bei der Lebensgeschichte Friedrichs des Großen, die nach dem Tode des Königs von dem berliner Professor de la Veaux verfaßt wurde.

Für diese sozusagen antiwinterfeldt'sche Richtung, welche einen großen Teil der älteren preußischen Schriften über den siebenjährigen Krieg durchzieht, ist in den Memoiren des Prinzen Heinrich die erste Quelle

---

1) Vergl. Publikationen aus den Preuß. Staatsarchiven XXII (Memoiren und Tagebücher von Heinrich de Catt, hrsg. v. Koser) S. 397.

2) Da diese nicht auf eigenen Erinnerungen de Catt's beruhten, so haben sie in der Publikation nicht Aufnahme gefunden. Vergl. S. XXXII. Hier erscheint W. als Urheber des Krieges; es wird ihm Haß gegen alles französische Wesen zugeschrieben; die Mission Haude's nach Frankreich erscheint als sein Werk; Knyphausen soll der französischen Regierung versichern, daß Preußen keine Unterhandlungen mit England führe.

aufgedeckt worden, der Ausgangspunkt der gesammten feindseligen Tradition. Allerdings ist hierbei nicht an den ganz äußerlichen Zusammenhang zu denken, wie er häufig zwischen einer primären und einer sekundären Quelle des Mittelalters besteht. Mechanisch abgeschrieben sind die Memoiren des Prinzen von keinem der späteren Schriftsteller; wohl nur wenige derselben haben die Memoiren in der uns überlieferten ursprünglichen Form zu Gesicht bekommen: allein von Graf Henckel oder von de Catt und de la Beaux könnte man es annehmen. Vielmehr wird Prinz Heinrich die gleichen Ansichten über Winterfeldt, die er in den Memoiren für sich schriftlich fixierte, mündlich in den Gesprächen des Feldlagers oft genug wiederholt haben, und durch solche mündliche Mitteilungen wird die Heinrichsche Auffassung in die Werke der späteren Schriftsteller übergegangen sein.

Mit dem Nachweis, daß die Angaben des Prinzen Heinrich über Winterfeldt keinen Glauben verdienen, wird zugleich den ihm folgenden Autoren in diesen Fragen der Boden entzogen [1]).

Als ein entschiedener Gegner des Krieges zog Prinz Heinrich in den Kampf, als ein verbitterter Widersacher dessen, was im Rate des Königs beschlossen wurde. Da ist es leider nur zu erklärlich, wenn Tadelsucht und Schmähluft bei dem Prinzen und in seiner Umgebung zur Herrschaft gelangen, wenn die politischen Meinungsverschiedenheiten in das Feldlager, in das preußische Offizierkorps verpflanzt werden, wenn Heinrich mehr denn einmal die ihm bestimmte Befehlshaberstelle zurückweist, wenn er sowohl wie der im Grunde ähnlich gesinnte Prinz Wilhelm das preußische Heer verlassen und sich zeitweise gänzlich vom Kriege fernhalten. Unbekannt blieb es, daß Heinrich schon in den ersten Wochen des Krieges, d. h. gerade zu jener Zeit, als er die Anschauungen in sich ausbildete, von denen der Eingang der Memoiren ein getreues Abbild liefert, daß Prinz Heinrich schon in diesem Vorspiel des Kampfes, in den Tagen, als das Unwetter über Preußen immer drohender sich zusammenzog, mit dem Gedanken umgegangen ist, aus dem Heere des Königs auszuscheiden und in die Ruhe des Privatlebens sich zurückziehen. Er schreibt am 22. September 1756 aus Sedlitz an einen Vertrauten:

»La situation où je me trouve, me met dans la nécessité de demander au Roi de me retirer. J'ai cru ne devoir entrer en aucun détail sur les motifs qui m'obligent à lui écrire sur ce sujet. Les raisons que j'aurais pu alléguer, auraient pu avoir un air de mauvaise humeur que j'ai absolument

1) In einer abschließenden Biographie Winterfeldt's wären manche Zusätze der späteren Autoren, die bei Prinz Heinrich sich noch nicht finden, einer besonderen Betrachtung zu unterziehen.

voulu éviter; je ne demande que la tranquillité, ce n'est point par des plaintes que j'y puis parvenir, et toutes mes raisons, quelque couleur que je leur donne, en auraient pu avoir l'apparence. Mais j'ai cru d'un autre côté que, ne parlant point au Roi, je devais du moins instruire quelqu'un qui a sa confiance de mes intentions. Je n'ai pu faire choix de personne d'autre que de vous. Votre probité est connue, et je puis tout dire à un homme à qui le Roi confie les plus grands intérêts.

Vous savez que tout homme d'honneur qui fait la guerre, s'y engage pour deux motifs, pour l'honneur et pour l'amour de la patrie. Dieu m'est témoin que c'est par ces principes que j'ai réglé ma conduite . . .

Hier bricht der eigenhändige Entwurf des Prinzen ab; eine Ausfertigung liegt nicht vor, ebenso wenig der erwähnte für den König bestimmte Brief. Es ist wahrscheinlich, daß die Schreiben nicht zur Absendung gelangt sind, daß der Prinz sich eines besseren besonnen hat. Wer der Vertraute des Königs ist, an den Heinrich den obigen Brief senden will, bleibt unbestimmt: am ersten könnte man auf den Kabinetssekretär Eichel schließen.

2. Die Memoiren des Prinzen August Wilhelm.

Die Denkwürdigkeiten des Thronfolgers, des Prinzen von Preußen, gehen nicht mit der gleichen Ausführlichkeit auf die Vorgeschichte des Krieges ein. Den Hauptnachdruck legt Prinz Wilhelm auf die militärischen Begebenheiten im Jahre 1756, insbesondere auf die Schlacht bei Lobositz. Im allgemeinen wird die Meinung des Prinzen über die Entstehung des Krieges nicht allzuweit von der des Prinzen Heinrich, des vertrauten, ihm sehr nahe stehenden Bruders, abgewichen sein. Auch Prinz Wilhelm spricht gleich im Eingange von Winterfeldt als le boutefeu de cette guerre, und tadelnde Seitenblicke auf den General finden sich in allen Teilen der Memoiren; aber es fehlt doch durchaus jene gehässige Sprache, welche die Darstellung des Prinzen Heinrich charakterisiert. Es ist schon oben darauf hingewiesen, daß wenigstens in früheren Jahren zwischen dem Thronfolger und dem General Winterfeldt freundschaftliche Beziehungen bestanden haben.

Prinz Wilhelm beginnt die Erzählung sogleich mit der zweiten, am 25. August eingetroffenen Antwort der Kaiserin, durch welche der Ausmarsch des preußischen Heeres entschieden wird. Der Prinz will den Inhalt dieser wichtigen aus Wien erhaltenen Note angeben. Er hat dieselbe sehr wohl kennen gelernt. Der König teilte ihm schon am 26. August mit: „Maria Theresia stelle die Offensiv-Allianz in Abrede; über die von Preußen geforderten Versicherungen erwähne sie kein Wort. (P. K. XIII, 283). In den Memoiren wird diese Antwort voll-

kommen entstellt. Die Kaiserin soll erklärt haben: „qu'elle ne réglait ses mouvements militaires qu'après les arrangements du Roi, et qu'elle n'était responsable qu'à Dieu de sa conduite.“ „Nach solcher Antwort der Kaiserin“, fährt Prinz Wilhelm fort, „erteilte der König den Befehl, daß die preußische Armee sich in Marsch setze.“ Es ist offenbar, bei dieser Darstellung des Prinzen muß König Friedrich als der Schuldige erscheinen.

Die weiteren Mitteilungen, sofern sie noch zu der Vorgeschichte des Krieges gerechnet werden können, schließen sich in der Hauptsache an eine Unterredung an, die der Prinz am 27. August, einen Tag vor dem Ausmarsch, mit dem General Winterfeldt gehabt hat. Der General kam nicht im Auftrage des Königs, sondern aus eigenem Antriebe, um den Prinzen von dem Feldzugsplan in Kenntnis zu setzen.

Winterfeldt erklärte, die preußische Armee würde in 3 Kolonnen in das Kurfürstentum Sachsen einrücken; bei Pirna sei der Versammlungsplatz der sächsischen Truppen: sie glaubten, in dem Pirnaer Lager einen unangreifbaren Posten gefunden zu haben.

Que lui, général Winterfeldt, avait reconnu ce poste, en revenant de Karlsbad, où il avait pris les eaux, qu' à la vérité il avait trouvé que le front était d'un accès très difficile, mais qu' il croyait qu' il pourrait être pris à revers; que, l'entrée du Roi en Saxe étant une surprise, l'armée saxonne manquerait bientôt de vivres, qu' il était instruit qu' à Pirna et Königstein il n'y avait aucun magasin considérable, qu' ainsi, en bloquant le camp, cela ne durerait que 4 à 5 jours, après lesquels l'armée saxonne serait à la discrétion du Roi.

Je demandai au Général si le roi de Pologne faisait des propositions pour s'allier avec nous, si le Roi entrerait en négociation, et quel parti il croyait que prendrait le roi de Pologne.

Le Général répondit:

»Le Roi ne veut point négocier, il veut avoir les troupes pour s'en servir et les revenues de la Saxe pour les entretenir et des contributions pour soutenir la guerre. Le roi de Pologne, à l'approche de notre armée, avec toute sa famille et son ministre, quittera, selon toute apparence, Dresde, pour aller en Pologne, où la Diète exige sa présence; enfin, dit-il, le Roi ne veut point accepter des propositions du roi de Pologne; car telle qu'elle puisse être, elle ne saurait égaler les avantages que le Roi saura lui-même se procurer.

Après que l'expédition sur la Saxe sera terminée, l'armée entrera en Bohême. Le Roi compte d'avancer jusqu'à l'Egra, d'étendre ses postes jusqu' à Melnik sur l'Elbe, de laisser un corps en Saxe, pour lever les contributions et former des nouveaux régiments. Le Roi s'est proposé d'agir avec toutes les précautions possibles, de compasser ses mouvements, ménager ses troupes et de faire tous les arrangements nécessaires pour ne jamais manquer de vivres; l'Elbe, que nous cotoyerons, nous en garantira.

La Saxe ne sera point foulée, on tiendra un ordre exact, pour maintenir

la discipline; pas le moindre pillage sera toléré, c'est ce que le Roi m'a bien promis. La Saxe [ne] payera qu' un seul impôt sous le titre de *Steuer;* le Roi demandera aux pays 5 millions par an, qui est une moindre contribution qu' ils paient pour l'ordinaire! Le ministre Borcke sera le président du directoire que le Roi établira à Torgau.«

Il finit par me dire que le maréchal Schwerin, qui commandait un corps en Silésie, avait ordre de couvrir le pays et d'agir à la défensive.

Es wird dieser Bericht im ganzen durchaus Glauben verdienen: was Winterfeldt über die Absichten des Königs hier darlegt, steht im Einklang mit den Briefen Friedrich's aus jener Zeit. Immerhin bleibt nicht ausgeschlossen, daß der prinzliche Verfasser an einzelnen Stellen die Rede Winterfeldt's nicht ganz genau wiedergegeben und die Farben etwas zu stark aufgetragen hat: so hat vielleicht Winterfeldt die Einnahme des sächsischen Lagers nicht ganz so leicht hingestellt, nicht ganz so zuversichtlich vorausgesagt, wie hier angegeben wird.

Im Frühling des Jahres 1757 ist Winterfeldt von König Friedrich in weitgehendem Maße zur Beratung des Operationsplanes herangezogen worden. Auch an dem Feldzugsplane des Jahres 1756, zumal an der Okkupation Sachsens, wird man dem vertrauten Ratgeber einen nicht geringen Anteil zuschreiben dürfen. Nur sind die Einzelheiten hier weniger deutlich zu erkennen, da die Verhandlungen im Juli 1756 nicht schriftlich wie im März 1757, sondern mündlich auf Schloß Sanssouci geführt wurden. Der Gedanke, bei einem neuen Kriege gegen Oesterreich das Kurfürstentum Sachsen in Besitz zu nehmen, dieser Gedanke, der zunächst durch die Erfahrungen des Jahres 1744 und durch die feindseligen Umtriebe des Ministers Brühl hervorgerufen war, mag wohl in erster Linie von König Friedrich ausgegangen sein; aber es ist möglich und auch sehr wahrscheinlich, daß die zunächst von der Politik diktirte Absicht des Königs durch den militärischen Vertrauten genährt und verstärkt worden ist. Trefflich unterrichtet über alle Verhältnisse in Sachsen, hat Winterfeldt vielleicht die großen militärischen Vorteile einer Besitznahme des Kurfürstentums dem Könige vor Augen gestellt, hat aufmerksam gemacht auf die vorzügliche Operationsbasis, die zu gewinnen war, auf die großen für den schweren Krieg notwendigen Geldmittel, die das reiche Land zu liefern vermochte, hat wohl auch die Eroberung des Landes und die Verbindung des sächsischen Heeres mit dem preußischen als ein nicht gerade schweres Unternehmen dargestellt. Mag man das Verfahren Friedrichs gegen Sachsen entschuldigen und rechtfertigen, oder mag man es streng verurteilen, das eine bleibt doch gewiß, daß, wie die Dinge lagen, die Besetzung und das Festhalten Sachsens für Preußen eine militärische Notwendigkeit war; ohne Sachsen wäre die jahrelange Ver-

teidigung gegen den übermächtigen Feind nicht durchzuführen gewesen. Und wenn dieser rettende Gedanke auch dem Könige zukommt, so bleibt doch in zweiter Linie dem General Winterfeldt das größte Verdienst: denn die Ausführung des Gedankens, Sachsen zu besetzen, die militärischen Vorbereitungen, die Pläne zur Okkupation des Landes und zur Einnahme des Pirnaer Lagers, sie müssen im wesentlichen als das Werk Winterfeldt's angesehen werden.

Seit einer Reihe von Jahren hatte der General sein Augenmerk dem Militärwesen Sachsens und der Beschaffenheit des sächsischen Landes zugewendet; die sächsischen Angelegenheiten bildeten im Königlichen Kabinet gleichsam Winterfeldt's Ressort; es ist bezeichnend, daß der preußische Gesandte in Dresden die Schriften über das sächsische Militär, die Beschreibungen und Pläne der sächsischen Manöver nicht an den König, sondern direkt an Winterfeldt einsandte; verschiedene Agenten waren im Kurfürstentum thätig, sie alle standen mit Winterfeldt und erst durch ihn mit dem Könige in Verbindung; von Winterfeldt empfängt Friedrich vor dem Ausbruch des Krieges fast alle Nachrichten, die auf die sächsischen Rüstungen sich beziehen; der General hatte selbst bei seinen Reisen nach Karlsbad das Land, insbesondere die Gegend am Königstein, in Augenschein genommen, Beobachtungen für einen künftigen Feldzug angestellt[1]). Die Befehle für den Einmarsch der preußischen Truppen in Sachsen, die Dispositionen, durch welche den einzelnen Kolonnen ihr Marsch nach Ort und Zeit bestimmt wurde, sind von Winterfeldt ausgearbeitet; die Instruktionen, welche das Auftreten der preußischen Soldaten im Kurfürstentum bis auf jede Einzelheit regeln, und welche übereinstimmen mit den Aeußerungen Winterfeldt's in den Memoiren des Prinzen Wilhelm, sie rühren von Winterfeldt's Hand her. Die Entwürfe zur Eroberung des sächsischen Lagers gehen nach den Memoiren von Winterfeldt aus, und diese Angabe steht mit sonstigen Nachrichten in Uebereinstimmung. Entsprechend den Absichten, wie sie oben dargelegt werden, ist acht Tage nach dem Einschließen ein Sturm auf das sächsische Lager geplant worden; der König hatte zwei Tage zuvor in Be-

1) Doch ist es durchaus nicht richtig, daß Winterfeldt, wie Schäfer noch wiederholt (Gesch. des Siebenjähr. Krieges I, 195), kurz vor Beginn des Krieges im Sommer 1756 nach Böhmen und Sachsen gereist sei; er hat vielmehr in früheren Jahren, so 1750 und besonders 1754, die Beobachtungen gemacht, deren auch die Memoiren erwähnen. Im August 1754 hielt er sich auf dem Königstein bei dem General Pirch auf. In einem Bericht an den König, Barschau (in Schlesien) 14. August 1754, rechnet Winterfeldt, daß die sächsischen Truppen aus Mangel an Fourage für die Pferde sich dereinst höchstens acht bis zehn Tage im Pirnaer Lager würden halten können.

gleitung Winterfeldt's das Terrain besichtigt[1]). Am 27. August, an demselben Tage, an welchem die Unterredung zwischen Prinz Wilhelm und Winterfeldt stattfand, hat auch König Friedrich dem englischen Gesandten mitgeteilt, daß von den Sachsen nur geringer Widerstand zu erwarten sei. In den Briefen Winterfeldt's aus dem Juli und August 1756 finden sich mehrfach Hinweise, welche die in den Memoiren hervortretenden Anschauungen bestätigen, zugleich aber zeigen, daß noch manches, was der General in der Unterredung als Meinung des Königs darstellt, ebenfalls zuerst von Winterfeldt geäußert und von ihm auf den König übergegangen ist. So spricht Winterfeldt schon am 13. Juli in einem Schreiben die Erwartung aus, daß König August, sobald der preußische Einmarsch drohe, sich nach Polen zum Reichstage begeben werde. Als Friedrich nach Böhmen ging, blieb Winterfeldt vor Pirna zurück, um die Belagerung zu leiten. Sein Werk ist die endliche Ueberwältigung der Sachsen.

Diese Belege mögen genügen, um die Annahme zu unterstützen, daß der Bericht der Memoiren über den Operationsplan gegen die Sachsen als glaubwürdig gelten darf, und daß dieser Operationsplan in der Hauptsache von Winterfeldt herrühren wird[2]).

Die Entwürfe Winterfeldt's waren ursprünglich ohne Frage darauf berechnet, daß König Friedrich, wie zuerst beschlossen, schon Ende Juli oder Anfang August gegen Sachsen losbrach. Indem Friedrich sich gezwungen sah, mit Rücksicht auf Frankreich den Beginn des Feldzuges um drei Wochen hinauszuschieben[3]), gewannen die Sachsen Zeit, das Pirnaer Lager zu verschanzen und einigermaßen mit Proviant zu versehen. Trotz dieser mißlichen Wendung blieb Winterfeldt auch noch Ende August der Ansicht, daß er mit den Sachsen in kurzer Zeit fertig werden könne. Er hat sich in dieser Annahme stark getäuscht; die lange Ausdauer der Sachsen war der Grund, daß das zweite Ziel dieses Feldzuges, die Besetzung von Nordböhmen, nicht erreicht wurde. Die königlichen Prinzen und ihre Anhänger[4]) erhoben, wie es schien nicht mit Unrecht, die Anklage gegen Winterfeldt, daß er die Sache zu leicht dargestellt und dem

1) Vergl. Pol. Korr. XIII, 404 Anm. 2, und Aster, Kriegswirren zwischen Sachsen und Preußen 1756, S. 265. 269.

2) Die oben angeführten Beweise sind den Akten entnommen. Es ist daneben zu bemerken, daß auch Gaudi, Warnery, Retzow, Bülow in Winterfeldt den Leiter der Unternehmungen gegen die Sachsen sehen; ebenso Graf Vitzthum in einem Schreiben vom Dez. 1756, vgl. (Vitzthum) Geheimnisse des Sächs. Kabinets I, 52. 53. 97—99.

3) Histor. Zeitschr. LVI, 430. 431.

4) Z. B. Gaudi, Kriegsarchiv des Großen Generalstabs. C. I, 1, 1. S. 3.

Könige falsche Vorspiegelungen gemacht habe. Man wird diesem Urteil nicht ohne weiteres beistimmen können. Wäre die Verzögerung des preußischen Angriffs unterblieben, so würden die Erfolge bei Pirna wohl ziemlich nach den Erwartungen Winterfeldt's ausgefallen sein; nur der eine Vorwurf könnte den General treffen, daß er die Thätigkeit der Sachsen während des Monats August unterschätzt, daß er den binnen drei Wochen eingetretenen Wechsel der militärischen Lage nicht genügend gewürdigt habe.

Gegen die Schilderung der Memoiren könnte man vielleicht den Einwand erheben wollen, daß Verhandlungen zwischen König Friedrich und König August doch stattgefunden haben. Es ist jedoch bei diesen Verhandlungen zu beachten, daß sie allein von König August angeknüpft und immer von neuem begonnen wurden. Friedrich war zu Antworten genötigt; aber er ließ sich auf keine sächsischen Vorschläge ein und trat auch selbst nicht mit Gegenvorschlägen hervor. Erst am 14. September bei der Sendung Winterfeldt's und am 15. in der Unterredung mit Arnim deckte er seine Pläne auf; er forderte, daß König August voll und ganz auf diese Pläne eingehen solle; die Absichten, wie sie Friedrich damals am 14. und 15. September kundgiebt, sind die gleichen, die Winterfeldt schon am 27. August dem Könige zuschreibt[1]).

Was Winterfeldt über die künftige Behandlung Sachsens mitteilt, entspricht ebenfalls vollständig den Angaben der Akten. Befehle für eine streng zu haltende Disziplin, scharfe Verbote jeglicher Plünderung sind beim Einmarsch ergangen. In der Instruktion für den Minister von Borcke ward angeordnet, daß in Sachsen „nur Eine Art von Kontribution, so alle anderen Abgaben unter sich begreifet, eingeführet werde"; die Summe der Revenüen des Kurfürsten sei bisher „bis auf ungefähr sechs Millionen Thaler gegangen; des Königs Majestät wollen sich überhaupt daher mit 5 Millionen kontentiren, daß also die dortige Leute dadurch noch soulagieret werden"[2]).

Sehr beachtenswert sind die Aeußerungen Winterfeldt's über des Königs Absichten für den böhmischen Feldzug. Vielfach ist die wichtige Frage erwogen worden: Welchen Zweck verfolgte Friedrich bei dem Einfall in Böhmen? War sein Endziel das feindliche Heer, wollte er dieses schlagen und womöglich vernichten, oder war sein Hauptzweck die Okkupation einer feindlichen Provinz? Noch vor wenigen Jahren war man der Ansicht, daß eine zuverlässige gleichzeitige Nachricht über den Feld-

1) Vergl. Geheimnisse des Sächsischen Kabinets II, 93. 95. 99. 101. Pol. Korr. XIII, 395.

2) Pol. Korr. XIII, 303; (vgl. auch XIV, 293).

zugsplan von 1756 nicht aufzufinden sei[1]); ein Bericht des englischen Gesandten Mitchell, der in der „Korrespondenz" veröffentlicht wurde und auf mündliche Mitteilungen des Königs zurückging, brachte die erste gleichzeitige Kunde; nunmehr kommt in den Memoiren des Prinzen von Preußen eine zweite hinzu. Am 27. August hat die Konferenz zwischen Friedrich und Mitchell stattgefunden[2]); auf den gleichen Tag fällt die Unterredung Winterfeldt's mit dem Thronfolger: das eine mal macht der leitende Staatsmann Preußens dem diplomatischen Vertreter der verbündeten englischen Nation Eröffnungen über den Feldzugsplan; das andere mal erläutert der militärische Ratgeber des Königs einem königlichen Prinzen, einem hochstehenden preußischen General die Ziele und Grundsätze der bevorstehenden Operationen. So erhalten wir zwei zeitgenössische, gleich bedeutende, gleich zuverlässige und von einander völlig unabhängige Quellen. Beide Quellen sprechen nur davon, daß König Friedrich Nordböhmen, den Teil bis Melnik an der Elbe, in Besitz nehmen will; von einer Schlacht, von einem etwaigen Angriff auf das feindliche Heer schweigen beide. Und auch darauf möchte ich aufmerksam machen, daß keine dieser beiden Quellen noch auch irgend ein Brief des Königs oder Winterfeldt's die dreiwöchentliche Verzögerung des preußischen Angriffs als Ursache dieses vorsichtigen Feldzugsplanes bezeichnet; es fehlt jeder Anhalt für die Meinung, daß ohne jene Verzögerung ein kühnerer, weiter zielender Angriffsplan entworfen worden wäre.

In allen späteren Feldzügen, von 1757 an, hatte Friedrich mit verschiedenen Feinden zu rechnen; er konnte seine Entschließungen gegen Oesterreich nicht völlig frei fassen; er mußte die Haltung der Russen und der Franzosen, auch wohl der Reichstruppen und der Schweden mit in Anschlag bringen; in allen folgenden Feldzügen hatte der König einen im ganzen weit stärkeren Feind vor sich. Allein im Jahre 1756 war das preußische Heer an Zahl dem Gegner überlegen; allein 1756, nach der vorausgesetzten schnellen Ueberwältigung der Sachsen, konnte Friedrich gegen Oesterreich ganz frei nach seinen strategischen Grundsätzen verfahren. Ebendeshalb wird der Feldzugsplan von 1756 von erheblichem Gewicht sein für die Beurteilung der fridericianischen Strategie, und jede neue Nachricht über diesen Feldzugsplan verdient ganz besondere Beachtung.

Der Plan für den Einmarsch in Böhmen ist vom Könige und Winterfeldt gemeinsam entworfen worden. Wie groß der Anteil des Einzelnen

1) Vergl. Histor. Zeitschr. LVI, 458, Anm. 2.
2) Pol. Korr. XIII, 297; Histor. Zeitschr. LVI, 458. 459.

gewesen, wie weit auch Schwerin etwa mitgewirkt, wird sich nach dem vorhandenen Material nicht entscheiden lassen.

Die Aufgabe Schwerin's im Feldzuge von 1756 ist von Winterfeldt und dem Prinzen Wilhelm richtig bezeichnet worden[1]).

Die Denkwürdigkeiten des Prinzen von Preußen, soweit wir sie oben mitteilten, bilden nicht etwa bloß eine Bestätigung bekannter Thatsachen, sie bereichern auch unsere Kenntnis durch mancherlei neue glaubwürdige und wertvolle Angaben. So wußte man bisher nur, daß Friedrich mit den Sachsen schnell fertig zu werden hoffte; die Gründe, auf welchen diese Erwartungen des Königs und Winterfeldt's beruhten, werden erst aus den Memoiren deutlich. Für den böhmischen Feldzug sind die Mitteilungen, daß Friedrich mit der möglichsten Vorsicht auftreten, daß er die Truppen sehr schonen wolle, wohl zu beachten. Das noch nicht zur genüge aufgeklärte Verfahren des Königs nach der Kapitulation von Pirna, das plötzliche völlige Aufgeben des böhmischen Feldzuges[2]) wird zum Teil eben dadurch veranlaßt sein, daß, wie Winterfeldt bezeugt, es ein Grundsatz des Königs bei dem Feldzuge von 1756 ist, die Truppen soweit möglich zu schonen. Friedrich wollte, da die Kälte im Oktober 1756 schon frühzeitig eintrat, die preußischen Streitkräfte nicht den Unbilden eines Winterfeldzuges aussetzen, er wollte sie für spätere Zeiten unversehrt erhalten; gerade im Oktober erhielt ja der König einen Einblick in die Gefahren, die im nächsten Jahre seiner harrten, indem er die Gewißheit gewann, daß Frankreich für ihn vollständig verloren sei, daß die französische Kriegsmacht den Angriff der Oesterreicher und Russen im nächsten Frühjahr unterstützen werde.

Es zeigt sich, daß die obigen Mitteilungen des Prinzen August Wilhelm aus der Zeit vor dem Kriege einen durchaus anderen Charakter tragen als diejenigen des Prinzen Heinrich: bei dem letzteren konnten Schritt für Schritt unrichtige Angaben und parteiische Urteile nachgewiesen werden; der Bericht des Thronfolgers, soweit er auf das Gespräch mit Winterfeldt zurückgeht, muß als glaubwürdig anerkannt werden. Im ganzen betrachtet, unterscheiden sich aber die beiden Memoirenwerke keineswegs in dem gleichen Maße: die spätere Erzählung des Prinzen Wilhelm kommt der bei Heinrich schon anfangs hervortretenden tendenziösen Darstellungsweise sehr nahe. Bereits dasjenige, was der Prinz über die vom Kaiserhofe empfangene Antwort mitteilte, läßt er-

1) Vergl. Pol. Korr. XIII, 167. 168. 174.

2) Vergl. Histor. Zeitschr. LVI, 459 Anm. 2 und Delbrück, Feldzugsplan Friedrichs des Großen im Jahre 1757, Beihefte zum Militär-Wochenblatt, 1887. S. 295.

sehen, daß auch er kein glaubwürdiger Zeuge bleibt, sobald er der sicheren Führung Winterfeldt's entbehrt. Die fertige Darstellung eines anderen vermochte Prinz Wilhelm getreu wiederzugeben, indem er vermutlich unterstützt wurde durch Aufzeichnungen, die er unmittelbar nach der Unterredung gemacht hatte; sobald der Prinz eine eigene Darstellung versucht, sobald er seine eigenen Erlebnisse und Erwägungen zu schildern beginnt, nehmen auch seine Memoiren eine subjektive parteiische Färbung an.

Anhang.

Eine Charakteristik des Prinzen August Wilhelm aus französischer Feder von 1748 und eine französische Biographie des Prinzen Heinrich von 1789.

Von Reinhold Koser.

Der voranstehende Artikel giebt Veranlassung, eine Charakteristik des Prinzen August Wilhelm in dem bekannten, durch die venetianischen Botschafter in Uebung gebrachten Porträtstil mitzuteilen, die ich bei meinen Studien im Archiv des Auswärtigen Ministeriums zu Paris fand und kopirte. Die Charakteristik ist dem Staatssekretär der Auswärtigen Angelegenheiten, Marquis de Puyzieulx, am 8. Oktober 1748 zugesandt worden; die Persönlichkeit des Einsenders, de Tilly, habe ich mit Sicherheit nicht festzustellen vermocht; vielleicht ist derselbe identisch mit dem damaligen Vertreter Frankreichs am kurpfälzischen Hofe, dem Brigadier Marquis de Tilly [1]). Unschwer wird man bemerken, daß dem Berichterstatter, wer er auch war, in dem Charakter des Prinzen schon 1748 die Züge nicht entgangen sind, die später im Sommer 1757 verhängnisvoll hervortraten, als der Prinz an einen verantwortungsschweren Platz gestellt sich dem selbständigen Kommando einer Armee nicht gewachsen, zu selbständiger Entschließung nicht befähigt zeigte.

Auf die „Notice sur la vie du prince Henri de Prusse et sur les événemens qui y ont rapport, faite en 1789" mache ich deshalb hier aufmerksam, weil die kleine Druckschrift (34 Seiten 8°) gänzlich in Vergessenheit geraten zu sein scheint [2]).

Daß die Schrift wirklich, wie der Titel besagt, 1789 entstanden

---

1) Vgl. über ihn Zévort, Le marquis d'Argenson et le ministère des affaires étrangères, Paris 1880, S. 66. Doch vermag ich einen Besuch desselben am Berliner Hofe, eine persönliche Berührung mit dem Prinzen von Preußen nicht nachzuweisen. Vielleicht war Tilly nur der Vermittler der Zustellung an Puyzieulx, nicht der Verfasser.

2) Die sonstige zeitgenössische Litteratur über den Prinzen Heinrich bespricht R. Schmitt, Prinz Heinrich als Feldherr im siebenjährigen Kriege (I, 1756—1759),

ist, bestätigt ihr Inhalt an zwei Stellen; von Laudon heißt es S. 11: „qui commande à présent l'armée contre les Turcs", und von dem Prinzen selbst S. 34: „qui jouit dans ce moment en France, pour la seconde fois, de l'estime et de l'admiration des habitans de la capitale": Prinz Heinrich verließ Paris Mitte März 1789. Nach dessen ersten französischen Reise (1784) will der Verfasser mehrere Wochen hindurch zu Rheinsberg als Gast des Prinzen geweilt haben (S. 33). Als Franzose bekennt sich der Verfasser mehrfach; der Tag von Roßbach heißt ihm „journée qu'il faudroit rayer à jamais des fastes de notre histoire" (S. 9); doch spendet er dem Heldenmut der Preußen und ihrer Führer im siebenjährigen Kriege warmes Lob: denn die Franzosen sind, „souvent légers, mais toujours justes, mais toujours enthousiastes pour le mérite et l'héroisme". Er bewundert den Prinzen Heinrich, er bewundert auch den König Friedrich; daneben kommt indeß der mißvergnügte Standpunkt des Rheinsberger Hofes mehrfach zum Ausdruck: „On est étonné de voir qu'il (le Roi) n'associa point à ses travaux son frère, dont les grands talens lui avoient été si utiles. Mais il faut l'avouer, en rougissant des foiblesses attachées à l'humanité, Frédéric passionné de l'amour de la gloire, étoit jaloux de son frère; ce sentiment si honteux étoit entré dans le cœur d'un grand-homme" (S. 25). — „Les politiques se sont encore trompés en croyant que ce prince acquerroit une influence considérable après la mort de son frère. Frédéric-Guillaume II est monté sur le trône et s'est aussi privé des talens de son oncle" (S. 33). Eine unmittelbare Einwirkung des Prinzen auf die Schrift darf wegen ihrer haarsträubenden historischen Schnitzer nicht angenommen werden: der König von Preußen läßt im Winter auf 1757 seine Truppen in Böhmen cantonnieren; die Schlacht bei Kolin fällt in das Ende des Feldzuges von 1757, der König fliegt nach Kolin den Russen entgegen und schlägt sie bei „Jaegers-Horff".

Was in dieser an sich recht belanglosen Schrift wohl am meisten interessiert, ist die folgende Stelle in der Erzählung des Herbstfeldzuges von 1759:

„Le Roi de Prusse, après avoir laissé quelques troupes en Silésie, va rejoindre son frère, campé près de Torgau, et lui dit en l'embrassant avec cette sensibilité et cet épanchement de cœur, qu' on voudroit trouver plus souvent dans la vie de ce grand homme, ces mots qui sont le plus bel éloge du Prince Henri: *Henri est le seul général qui n'ait point fait de faute dans cette campagne.*"

Greifswald 1885 (Dissert.). Für die „Anekdoten, Charakterzüge und Kriegsfahrten aus dem Leben des Prinzen Heinrich" (Göttingen 1803) ist dort nachgewiesen, daß ganze Abschnitte in diesem Werk einfach aus Guyton de Morveau, Vie privée d'un prince célèbre (1784) ohne Nennung der Quelle entlehnt sind; übersehen hat Schmitt, daß der anonyme Verfasser eine noch schnödere Plünderung sich zu Schulden kommen ließ, indem er ganze Bogen aus der 1788 erschienenen Histoire de mon temps Friedrichs II. abgeschrieben hat, gleichfalls ohne jeden Hinweis auf seine Vorlage; auch hier wieder die von mir in der Zeitschr. für Preußische Gesch. XIV, 241 ff. charakterisierte beliebte Manier der damaligen kompilatorischen Zeitgeschichtschreibung.

Die erste Begegnung zwischen dem Könige und dem Prinzen seit dem Juli 1759 fand am 13. November 1759 zu Hirschstein statt. Bekanntlich ist für das dem Prinzen von seinem königlichen Bruder geschenkte Lob noch eine andere Version in Umlauf, nach welcher das Zeugnis, keinen Fehler gemacht zu haben, dem Prinzen nicht für einen einzelnen Feldzug, sondern für den ganzen Verlauf des Krieges zuerkannt worden sein soll. Ich habe an andrer Stelle[1]) nachgewiesen, daß diese Version sich in der Literatur zuerst 1789 bei Denina (Essai sur Frédéric II, p. 226) findet: „Frédéric II a dit mille fois que le prince Henri étoit le seul qui n'avoit fait aucune faute dans cette guerre." Der alte Thiebault schmückte dann in seinen Berliner Erinnerungen die Sache aus und erzählte, der König habe bald nach dem hubertsburger Frieden bei einem Gastmahl den Trinkspruch auf den Prinzen ausgebracht: „Allons, Messieurs, à la santé du seul général qui durant cette guerre n'a pas fait une faute: mon frère, c'est à vous"[2]).

Für die Version, welche das Lob aus des Königs Munde nur dem Jahre 1759 gelten läßt, war bisher das Zeugnis eines Zeitgenossen nicht beigebracht worden[3]). Wie sich von selbst versteht, darf nun weder der Verfasser der „Notice", noch Denina als ein einwandsfreier Gewährsmann gelten; ihre im Jahre 1789 gleichzeitig vorgetragenen abweichenden Erzählungen beweisen lediglich das eine, daß sich die mündliche Tradition, aus der beide schöpften, 1789 schon gespalten hatte.

Hat König Friedrich seinem Bruder je jenes Lob gespendet, was nicht bestritten zu werden braucht, so hat er demselben nachträglich ein Kompliment machen wollen; denn wir wissen, daß er im Kriege selbst dem Prinzen oft genug Fehler vorgeworfen hat. Die Anerkennung, die dem Prinzen Heinrich von Friedrich dem Großen authentisch und zwar an bedeutsamster Stelle zu Teil geworden ist, lautet ehrenvoll genug und uneingeschränkt: „Le premier de tous de commander une armée, c'est sans contredit mon frère Henry" — die Worte des militärischen Testamentes

---

1) Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven XXII, 479. Ein 1784 in der Vie privée d'un prince célèbre p. 66 mitgeteilter Brief eines Geistlichen an einen Marquis de Bargemont (vgl. Schmitt a. a. O. 136) sagt vom Prinzen Heinrich nur: „Ce général à qui l'on ne reproche point de fautes malgré le grand nombre des campagnes qu'il a faites —" ohne Beziehung auf einen Ausspruch Friedrichs II.

2) Thiébault, Mes souvenirs de vingt ans de séjour de Berlin (Sec. édition, Paris 1805, II, 163). Ebenso 1809 der Verfasser der Vie privée, politique et militaire du prince Henri de Prusse (als welcher den einen Bouillé, den anderen de la Roche-Aymond gilt), während 1789 Cogniazo (Geständnisse eines österreichischen Veteranen II, S. XVII) und 1802 Retzow (Charakteristik I, 333; 2. Aufl.) sich mit der Wiedergabe der einfachen Version, ähnlich wie sie bei Denina sich findet, begnügten. Vgl. Schmitt a. a. O. 133.

3) Ich weiß nicht, wie sich die Nachricht bei Preuß II 244 erklärt, daß der König am 13. Nov. 1759 zu Hirschstein gesagt haben soll: „Heinrich ist der einzige General, welcher in diesem Kriege keinen Fehler gemacht hat." Vermutlich ein Versöhnungsversuch zwischen zwei sich entgegenstehenden Quellenzeugnissen, wie Preuß zu solchen Versuchen leider geneigt war. Die „Notice sur la vie du prince Henri", auf die sich die eine Hälfte der Angabe berufen könnte, citiert übrigens Preuß, soviel ich sehe, nirgends.

von 1768[1]). Sie widerlegen zugleich am beſten die Fabel von der Eiferſucht des Königs auf den Prinzen; ſie beweiſen, gerade zuſammengehalten mit der harten Verurteilung des Prinzen Auguſt Wilhelm im Sommer 1757, daß Friedrich Lob und Tadel nach dem wirklichen Verdienſt, ohne Rückſicht der Perſon, ausſprach.

Caractère et Portrait du Prince Royal de Prusse[2]).

Monsieur. Ne pouvant vous rien refuser et comptant sur votre amitié et votre discrétion, et que vous ne me citerez jamais, je vous envoie le portrait que vous souhaitez depuis longtemps, mais à condition que ce sera pour vous seul, comme vous me l'avez promis. J'aurai donc l'honneur de vous dire franchement et naturellement les perspectives qu'on peut se faire à vue de pays, en cas que le Roi de Prusse vînt à manquer[3]); il est vrai qu'on peut se tromper sur le sujet du successeur, comme on a fait sur le sujet du Roi; mais il serait à souhaiter que ce fût aussi glorieusement pour lui.

Il me paroît à la vérité avoir le caractère doux, et je lui ai remarqué des traits d'équité et de justice, mais il m'a paru aussi qu'il est sujet à se prévenir contre le personnel, ce qui, joint à l'influence qu' ont sur son esprit les deux princesses ses soeurs[4]), fait faire à quelques-uns de fâcheux prognostiques. Vous savez quelle a été son éducation et par conséquent vous le supposerez peu instruit; il paroît, à la vérité, qu'il commence depuis quelque temps à goûter la lecture, mais il est tard, à son âge, de tourner l'esprit à la réflexion, lequel d'ailleurs n'est pas chez lui d'une grande vivacité. Il en auroit cependant, je crois, assez pour choisir et discerner le bon moyennant de l'application; mais il faut attendre l'événement pour savoir s'il en est capable. Communément on peut cependant, ce me semble, prévoir qu'il s'en faudroit de beaucoup que son règne ne fût aussi vigoureux que c'est celui d'aujourd'hui, et, soit méfiance de ses lumières, soit penchant pour la commodité et pour les plaisirs, il est à supposer qu'il se reposeroit sur autrui, sur une grande partie du gouvernement.

En particulier, pour ce qui a rapport aux affaires étrangères, j'ai lieu de croire qu'il laisseroit faire à son ministère, mais, si on peut lui supposer là-dessus des sentiments particuliers, ou une sorte de système, je me trompe fort ou ce n'est pas celui que suit actuellement le Roi, ou bien la nécessité le lui feroit choisir dans la suite. Le système de fondation de tout le pays, pour ainsi dire, et par conséquent de tous ceux qui l'environnent, est peu favorable à la France, et j'ai remarqué qu'il en a reçu des impressions qui pourraient bien n' être pas aisé à effacer; je ne suis pas même éloigné de croire que le ministère les lui laisseroit volontiers, s'il avoit là-dessus le choix.

---

1) Herausgegeben von A. v. Taysen (Miscellaneen zur Geſch. Friedrichs d. Großen S. 156). Innere Wahrſcheinlichkeit hat deshalb auch die Erzählung bei [Stein], Charakteriſtik Friedrichs II., Berlin 1798, I, 208: „Als der Prinz Heinrich im Jahre 1767 bei der Revue in Schleſien zugegen war, ſo ſagte der König, indem er die Dispoſition zu dem Manöver des letzten Tages gab, zu den Offizieren: „Sehen Sie ſich wohl vor, daß bei unſerm Manöver alles ſo ausgeführt wird, wie es angeordnet iſt; wir werden dieſes Manöver vor dem größten General in ganz Europa machen."

2) Am Rande ſteht: Envoyé par M. de Tilly, 8 octobre, de Berlin.

3) König Friedrich hatte im Februar 1747 einen Schlaganfall gehabt.

4) Welche von den Schweſtern neben der unvermählten Prinzeſſin Amalie gemeint wird, iſt nicht erſichtlich; vermutlich die Prinzeſſin Sophie Dorothea Marie, Gemahlin des Markgrafen Friedrich Wilhelm von Schwedt, die zu der Berliner Hofgeſellſchaft gezählt wurde.

L'esprit militaire est, pour ainsi dire, dans le sang, ou est devenu une habitude, et, quand la discipline ne seroit pas maintenue avec la même rigueur, il est à supposer cependant qu'elle subsisteroit dans sa plus grande partie. Aussi, pour peu qu'il ouvre les yeux sur son état et sur ses intérêts, il seroit difficile de ne pas voir que c'est là ce qui fait sa principale sûreté.

On lui a vu des traits de générosité et d'épargne également; mais la dernière pourroit bien l'importer. On sait aussi qu'il regrette le vide des caisses; je me trompe cependant fort ou il n' en feroit pas un si digne usage. Je n'ai rien remarqué, au reste, qui annonceroit un changement dans le ministère en cas qu' il y en eût sur le trône; mais pour ce qui s'appelle favoris, le choix pourroit bien ne pas tomber sur les mêmes personnes, sans qu' il soit cependant aisé de juger encore pour qui seroit la préférence. Car jusqu' au moment présent, son accueil, comme celui de toute la famille royale, est monté sur celui du Roi. Il seroit seulement à souhaiter que les femmes et les plaisirs n' influent pas beaucoup dans le choix.

Enfin, Monsieur, prions Dieu pour la vie du Roi; quelques bonnes qualités que puisse avoir son successeur, il y auroit toujours à perdre au changement, quand ce ne seroit que relativement à la vigueur, qui fait l'âme du présent gouvernement, mais ne le seroit apparemment de celui qui succèderoit, et qui influe cependant si fort sur la satisfaction des amis et sur le bonheur des sujets également.

VII.

Ueber Parolebücher und Notizkalender aus dem siebenjährigen Kriege.

Von

Otto Herrmann.

Kriegsgeschichten, wie sie uns in den großen amtlichen Darstellungen der preußischen Feldzüge von 1864, 1866 und 1870/71 vorliegen, waren in ihrer exakten Schilderung auch der kleinsten Begebenheiten durch die während der Ereignisse selber regelmäßig und zwar schriftlich erstatteten Rapporte, die den Bearbeitern zur Verfügung standen, ermöglicht. Dagegen wird eine abschließende Darstellung des siebenjährigen Krieges, an welche seitens der kriegsgeschichtlichen Abteilung des Königlichen Großen Generalstabs demnächst herangegangen werden soll, nicht zum mindesten deshalb erheblichen Schwierigkeiten begegnen, weil die dienstlichen Rapporte, selbst wenn sie zur Zeit des Krieges regelmäßig an die vorgesetzten Stellen eingereicht wurden, bei weitem nicht mehr in Vollständigkeit vorhanden sind.

Einen zwar keineswegs ausreichenden, aber immerhin willkommenen Ersatz bieten die zum Glück recht zahlreich, teils gedruckt teils handschriftlich auf uns gekommenen Tagebücher privaten Ursprungs[1]). Je nach ihrer Herkunft, ihrer größeren oder geringeren Gleichzeitigkeit, ihrem

---

1) Zu unterscheiden von ihnen sind die tagebuchartigen „Relationen" amtlichen Ursprungs, die als offizielle militärische Nachrichten im Verlauf der Ereignisse als Einzeldrucke und durch die Zeitungen veröffentlicht und alsbald in dem großen Sammelwerk der „Danziger Beyträge" wiederholt wurden. Vgl. Fr. Ammann, Die Schlacht bei Prag, Heidelberg 1887, S. 3 Anm.

Gesichtskreise, ihrem engeren oder weiteren Rahmen haben diese Tagebücher, die sich in der uns vorliegenden Form durchgängig als nachträgliche Ausarbeitungen kennzeichnen, einen sehr verschiedenen Wert, der jedesmal erst auf dem Wege eingehender Prüfung und Vergleichung zu erweisen ist. Der Versuch, die ausgedehnte und vielschichtige Tagebuchlitteratur nach bestimmten Gattungen abzustufen, ist an anderer Stelle gemacht worden [1]; im Anschlusse daran bezwecken die hier folgenden Zeilen, mit Rücksicht auf die grundlegende Bedeutung, welche dem Gegenstand für die Quellenkritik beikommt, die Entstehung und Entwicklung dieser Tagebuch-Ausarbeitungen aus den ersten Keimen und Ansätzen an ein paar greifbaren Beispielen zu veranschaulichen, so weit eben die geringen erkennbaren Spuren reichen.

Wir erkennen als Unterlagen, als ursprünglichste Bestandteile der späteren Ausarbeitungen zwei Grundformen, das Parolebuch und den Notizkalender.

So ist uns z. B. eine Handschrift erhalten [2], in welcher sich die Parolebefehle oder „Dispositionen" des Grafen Schwerin für die Armee, die er von Beginn des Krieges bis zu seinem Tode in der Prager Schlacht selbständig kommandierte, bei einander finden. Obenan steht immer das Datum, dann folgt Parole und Feldgeschrei, weiter der Parolebefehl selbst und endlich die Namen derjenigen Offiziere, die für den folgenden Tag du-jour haben [3].

Wir geben als Beispiel einen Tagesbefehl nach dem Manuskript:

„Das Haupt quartier zu Augest den 24. Sept. 1756.

Par.: Stettin. Feldgeschr.: Bevern.

Die Regimenter sollen bey den General Adjudanten eingeben wie weit sie mit Brod und Fourage versehen sind, und sich alle Stunde marschfertig halten. Die Regimenter, bey denen die Desertion so stark einreist, davon werden sich die Chefs u. Commandeurs schlecht bey Ihro Maj. recommandiren. Cavallerie und In-

---

1) In des Verfassers Dissertation: Ueber die Quellen der Geschichte des siebenjährigen Krieges von Tempelhoff, Berlin 1885, S. 44—58. Vgl. oben S. 44 dieses Heftes.

2) Geh. Staatsarchiv Rep. 92, 199. 200.

3) Parole, Feldgeschrei und die Namen der Offiziere du jour fehlen in dem Abdruck der Schwerinschen Dispositionen von 1756, den das militärische Journal „Bellona" im dritten Stück bringt; der Herausgeber Seidl erlaubte sich, wie es scheint, zum Zwecke der Veröffentlichung gern Kürzungen der vor ihm liegenden Handschriften (vgl. meine Dissertation S. 49 Anm.)

fanterie muß die fourage so viel in der Welt möglich menagiren damit wenn wir marchiren die Infanterie zum wenigsten auf 1 tag die Cavallerie aber auf 2 biß 3 tage entnehmen könne, weil der march vermuthlich nicht weit gehen dürfte.

Gute Wacht zu halten und fleißig zu patrolliren.

Gen. du Jour G. M. v. Kursell.

v. Stechow.

Feldwacht Major v. Katt."

Es handelt sich meist um Fouragierung (d. h. es wird angegeben, aus welchen Orten fouragiert werden, welcher Teil des Korps die Bedeckung bilden und wer Kommandeur sein soll), ferner um Aufrechterhaltung der Disziplin (strenge Strafen für Plündern, Marodieren und Desertieren) und der Wachsamkeit auf den Feldwachen (Befehle für Vorposten, Patrouillen u. s. w.) Ueber das Plündern heißt es unter dem 7. Oktober 1756:

„Es soll allen Fourageurs u. Knechten Mann vor Mann angesagt werden daß dafern sich einer oder andere gelüsten läßt in ein Haus zu brechen und die geringste desordre durch marodiren zu machen, er sogleich ohne Gnade gehangen werden soll. Zu dem Ende soll der Policey Meister mit dem Scharfrichter dem ein Commando von 1 Officier und 10 Husar zur Escorte gegeben wird durch die Dörfer patrolliren, u. diejenige so marodiren gleich ohne weiteren Process aufhängen lassen."

Die Parolebefehle der Hauptarmee unter dem Befehl des Königs sind für den ersten Feldzug ziemlich vollständig erhalten in dem „Tagebuch des Feldzuges von 1756" im Nachlaß des Grafen Victor Amadeus Henckel von Donnersmarck[1]), der als Sekonde-Lieutnant im Regiment Prinz von Preußen am 8. November 1756 Adjutant des Prinzen Heinrich wurde. Der Inhalt ist auch hier ziemlich derselbe wie in den Schwerinschen Dispositionen, d. h. es handelt sich um Bestimmungen über den inneren Dienst, das Exerzieren, die Instandhaltung des Anzuges u. s. w. So heißt es am 11. September:

„Memel. Franz. Es wird nochmals erinnert, daß keine Leute aus der Feldwacht gelassen werden sollen, und soll allemal ein Offizier dabei sein, wenn etwas geholt wird. Morgen sollen sich die Leute pudern und propre machen. Dujour: Generallieutenant Winterfeld, Generalmajor Quadt, Oberst Münchow, Oberst Strantz, Major Kikol."

Ueber Lagerordnung und das Reinigen der Gewehre wird am 22.

1) Herausgegeben von K. Zabeler, Zerbst 1846, I, 1, 15—85 (28. August bis 30. Dezember 1756).

September befohlen: „Cosel. Christoph. Morgen ist weiter nichts zu erinnern, als daß kein Offizier ohne Permission des Königs aus einem Lager in das andere reiten soll. Die Gewehre sollen nachgesehen und wo es nöthig, frisch geladen werden" u. s. w.; also, wie die moderne Bezeichnung lautet: es wird ein Appell mit Gewehr befohlen.

Im Uebrigen unterscheidet sich aber das Henckelsche Parolebuch von 1756 in dreifacher Beziehung, und dies sind ebensoviel Schritte in der Fortbildung dieser Form, von dem Schwerinschen Parolebuch. Denn:

Erstens werden, was dort nie geschieht, bisweilen die Befehle des Höchstkommandirenden erläutert, z. B. S. 36: „Den 28. [Sept. 1756] Altona. Konrad. Es soll nichts vor die Vorposten gelassen werden, und die Husarenpatrouillen sollen die ganze Nacht gehen". — Henckel setzt hinzu: Solches geschah wegen der Desertion, da zwei Mann von Moritz desertiret.

Sodann kürzt Henckel gelegentlich die Parolebefehle ab, bez. er giebt sie nur ihrem Inhalt nach wieder; z. B. S. 24: „Den 12. [Sept. 1756] Pillau. Es wurden wegen der Propretät der Leute Befehle gegeben"; oder er läßt auch den Parolebefehl mit den Worten: „Es ist morgen nichts neues", „morgen ist wieder nichts neues" u. s. w. ganz fort.

Endlich, und das ist der wichtigste Punkt: Henckel giebt neben den Parolebefehlen eine selbständige Darstellung in französischer Sprache[1]). Was uns von derselben vorliegt, scheint noch durchweg auf eigener Anschauung zu beruhen und unmittelbar nach den Ereignissen[2]) aufgezeichnet zu sein.

Knüpft hier, wie wir gesehen haben, die Entwicklung der Tagebücher an die Parolebefehle des Oberstkommandierenden an, so ist uns das Exemplar eines Notizkalenders in vollkommener Originalität erhalten unter dem Nachlaß des Prinzen Heinrich im geh. Staatsarchiv. Dort findet man zwei Notizbücher in Oktavformat, mit grünem Deckel und grüner Schnur. Sie umfassen die Jahre von 1756—1763. Der Prinz hat die Eintragungen eigenhändig, bald mit Bleistift und bald mit Tinte, gemacht. Wir haben hier meist ganz kurze Notizen vor uns

1) Sie ist erst von dem Herausgeber seines Nachlasses, Hauptmann Zabeler, in das Deutsche übertragen worden.

2) Vgl. hierzu R. Schmitt, Prinz Heinrich von Preußen als Feldherr im siebenjährigen Kriege (Greifswalder Dissert. 1885) S. 20; der dort hervorgehobene Fall ist aus dem Tagebuch von 1757.

3) Rep. 92. 195.

liegen; z. B. wird die ereignißreiche Zeit vom 15.—21. November 1759 nur mit ganz wenigen Worten skizzirt. Es heißt da im Notizkalender:

le 15 Finck a freiberg.

le 16 Finck a Dipoldswalde fait des prisonier et prend 2 canon

le 17 l'armee a Limbuch Zieten a Kesselsdorf

le 18 l'armee a Wilsdruf Finck a Maxen Wunsch a Dohna

le 20 finck attaque et battu Hulsen detache marche jusqu'a Colmitz Kleist revient de la Boheme et trouve Dipoldswalde occupe mais en chasse l'ennemi

le 21 Finck rendu prisonier de guere Hulsen a Dipoldswalde.

Nach der Schlacht bei Roßbach zeigt das Notizbuch eine Lücke, vermutlich[1]) weil dem Prinzen seine Wunde am Arm das Schreiben verbot.

Das Bruchstück eines anderen derartigen Notizbuches ist wieder aus dem Nachlaß des Grafen Henckel zum Vorschein gekommen; es ist aus der Zeit vom 4. November bis 17. December 1757. Am 4. November bricht nämlich das ausgearbeitete Tagebuch Henckels plötzlich ab. Der Herausgeber weiß den Grund dafür nicht anzugeben und giebt uns zum Ersatz die entsprechende Stelle aus dem „Notizkalender", „nach welchem Graf Henckel seine Tagebücher manchmal erst einige Tage nach den Begebenheiten auszuarbeiten pflegte"[2]). Es ist zu bedauern, daß dieser Notizkalender nicht vollständig abgedruckt ist, da wir aus ihm jedenfalls ursprünglichere Nachrichten entnehmen könnten, als aus dem ausgearbeiteten Tagebuche, das für 1757 durch das Fehlen der Parolebefehle ohnehin geringeren Wert hat als das oben besprochene von 1756 und meist nur gehässige Aeußerungen des Königs und gegen den König enthält. Die gänzliche Einstellung der Ausarbeitung der Tagebücher ist wohl keine zufällige. Henckel wollte offenbar, nachdem er im Vorangehenden bei Besprechung der Schlachten bei Prag und namentlich bei Kolin die Unfähigkeit des Königs, wie er glaubte, glänzend dargethan, nun durch eine eingehende Schilderung der jedem Preußen ewig denkwürdigen Schlachten von Roßbach und Leuthen sich nicht selbst ins Gesicht schlagen. Daher fühlte er sich nicht gemüßigt, seinen Notizkalender weiter auszuarbeiten, in welchem es unter dem 5. November sehr lakonisch heißt: (S. 340) „Schlacht bei Reichertswerben (Roßbach). Der Prinz (scil. Heinrich) wird verwundet und geht nach Merseburg", während die Schlacht bei Leuthen überhaupt gar keine Erwähnung

1) Vgl. Schmitt a. a. O. S. 46. Anm. 2, der bei dieser Gelegenheit und S. 2 Anm. 1 die Notizbücher kurz erwähnt.

2) Milit. Nachlaß I, 2, 340—342.

findet. Im Uebrigen hat der Kalender die knappe Form mit jenen Tagebüchern des Prinz-Heinrichschen Nachlasses gemein. Die kurzen Notizen zu den einzelnen Kalendertagen sind offenbar ganz gleichzeitig; der Vermerk zum 22. November: „Die unglückliche Schlacht bei Breslau", von welcher der Besitzer des Kalenders im Hauptquartier des Prinzen erst nach einiger Zeit Nachricht erhalten konnte, findet sich nach Angabe des Herausgebers „mit anderer Tinte zwischen den Zeilen geschrieben".

Dasjenige, was sich an die knappen, Tag für Tag im Notizkalender gemachten Aufzeichnungen später anschloß, beschränkt sich bei den Verfassern der meisten Tagebuch-Ausarbeitungen nun zum Glück nicht auf bloße Kritik wie bei Henckel; sie suchten vielmehr vor allen Dingen zur Bereicherung ihrer Darstellung authentisches Material in die Hände zu bekommen. Wir verstehen darunter, außer den Dispositionen zu Märschen, Belagerungen und Schlachten, die Dislokations- und Kantonnierungs-Listen, ferner die sogenannten Stärkerapporte, die wieder in Tages-, Abgangs-, General- und Complettierungs-Listen zerfallen[1]). Gewöhnlich wurde die Muße der Winterquartiere dazu benutzt, dieses Material zu sammeln und mit den eigenen Aufzeichnungen zu einer einheitlichen Darstellung zu verschmelzen.

Der Sammeleifer muß ein sehr großer gewesen sein. Dies erhellt schon aus den im Archiv des Großen Generalstabs erhaltenen, leider nur dürftigen Ueberresten des Briefwechsels einiger dieser Offiziere über ihre schriftstellerische Thätigkeit. Ein berühmter Sammler ist, außer Gaudi, auf dessen Journal wir bei anderem Anlasse zurückkommen werden, der Oberst von Scheelen gewesen, der im Regiment Garde den siebenjährigen Krieg mitmachte und dessen Nachlaß (das sog. „Verzeichnis Scheelen") in der ebenfalls aus dieser Zeit erhaltenen Registratur des 1. Bataillons Garde sich im Kriegsarchiv befindet. In einem Briefe vom Dezember 1760 bedankt sich Gaudi, damals Major, bei ihm für übersandte Nachrichten und erklärt, er habe seine litterarischen Vorarbeiten ziemlich beendet; nur eine Verlustliste von Torgau fehlte ihm noch. Am 29. März 1761 schreibt er, ebenfalls an Scheelen: „Auf ihren Brief vom 13ten aprill habe nicht eher als jetzo antworten können, weil ich das, was Sie von mir zu wissen verlangt, nicht eher in Erfahrung gebracht. Hier ist alles was neu gerichtet worden."

---

1) Vgl. des Verfassers Dissertation S. 32—36.

Es folgen nun die Namen der neu errichteten Bataillone. Darauf wird die Stellung Dauns und der Preußischen Hauptarmee beschrieben; am Schlusse heißt es:

„Der General Lieut. Hülsen stehet mit einem besonderen Corps auf denen Katzenbergen ohnweit Nossen und bey diesem Corps befinde ich mich auch wieder.

Sammlen sie fleißig lieber Freund und seyn sie versichert, daß ich es von meiner Seite auch thun werde; leben Sie wohl.

Katzenhäuser d. 29. März 1761.

Gaudi M[ajor]."

Ein Kapitän Grabowski (Sohn des Tribunalspräsidenten in Königsberg) schreibt im März 1761[1]):

„Seit unserem Abmarsch aus Naumburg und bey unseren täglichen märchen biß in hiesige Gegend, hat es mir sowohl an der Zeit als an der Gelegenheit gefehlet unseren Brief Wechsel fortzusetzen. Jetzo werden wir vermutlich noch einige Tage oder vielleicht so viele Wochen stehen bleiben und da Euer Hochwohlgeboren von denen Umbständen der aus Sachsen angekommenen Königl. armée etwas zu wißen verlangen, so habe ich die Ehre ihnen davon so viel ich mich erinnern kann folgendes zu melden" u. s. w.

Endlich sei noch eines an v. Scheelen gerichteten Briefes von dem Brigademajor Bessel d. d. Warmbrunn 28. Juni 1761 gedacht. Derselbe beginnt: „Herzliebster Bruder! um dir nicht lange aufzuhalten, so melde ich dir hiermit von allen dem verlangten was ich mit gewiß weiß."

Es sind dies kurze Nachrichten über die Hauptarmee und das Goltzsche Korps. Der Schreiber fährt fort:

„liebster Bruder, das ist alles Was dir vorläuffig melden kann mit nächstens aber Ein mehreres. Nun aber bitte en change mir nachstehendes beliebigst zu bedeuten:

1) Was ist das für ein Stutterheim? . . .

2) Wo ist der Gen. v. Schlaberndorf?

3) Wo ist das 2. Bat. Horn?

4) Wo sind die Batt. von der Land Miliz geblieben?

5) Was stehet in den Garnisons von Peitz Torgau Wittenberg Leipzig Spandow? —

u. s. w., im Ganzen zehn Anfragen. Der Brief schließt mit den Worten:

---

1) Wer der Empfänger war, ist nicht ersichtlich; vielleicht wieder Gaudi.

„Verzeihe daß ich dir seit so viel Wochen (?) stets beschwere, allein Es soll mit Dein Nutzen sein, und glaube daß ich recht fleißig bin; ich bin wie Eine Biehne die aus vielen Blumen ihren honig macht."

Wie aus der mitgeteilten Korrespondenz hervorgeht, tauschte man also gegenseitig Nachrichten aus, übersandte Materialien zu Tagebüchern, verlangte aber als Aequivalent dafür detaillierte Nachrichten zur Vervollständigung der eigenen Tagebücher. Ja, befreundete Offiziere übersandten sich wohl auch gelegentlich nicht bloßen Rohstoff, sondern ein schon ausgearbeitetes Tagebuch zur Abschrift. So schreibt Bessel an v. Scheelen[1]):

„Da du das journal nicht hast völlig copiren können, so übermache es Dir nochmahlen und kannstu es 14 Tage bis 3 Wochen behalten; indessen bitte solches Niemandem zu communiciren; den Nachtrag werde dir mit Nächstens übermachen."

Dieses Leihen und Kopieren fremder Tagebücher geschah meist, sobald ein Offizier die Geschichte eines ganzen Feldzuges in Tagebuchform geben wollte. Er selbst konnte ja nur die Begebenheiten bei dem Truppenteil, dem er angehörte, Tag für Tag aufzeichnen; sollten diese Aufzeichnungen zu der Armeegeschichte wenn auch nur eines Jahres vervollständigt werden, so mußte der Verfasser entweder am Schlusse des Feldzuges die bei anderen Korps geführten Journale abschreiben und dem seinigen einverleiben, oder er ließ sich noch während des Feldzuges von Korrespondenten bei anderen Korps in kürzeren Zeiträumen deren Notizen — gewissermaßen Bruchstücke von Tagebüchern — übersenden und verarbeitete sie in seine Darstellung. Die letztere Art der Entstehung dieser umfassendsten Kategorie von Tagebüchern schildert uns ein Zeitgenosse, der Generalquartiermeister-Lieutenant von Barsewisch:

„Wann dergleichen Journales stattfinden sollen, so wird dazu erfordert, daß etwann ein adjutant von Sr. Majestät dem Könige oder eines anderen commandirenden Generals ein Haupt Journal führt und bei jedem Regiment und detachirten Corps einen Correspondenten hat, so die Tage vermerkt und selbige Notizen von Zeit zu Zeit dem adjutant einhändiget, woraus alsdann eine völlig richtige Geschichte zu entwerfen wäre"[2]). Eine solche „völlig richtige Geschichte" wird, wie man

1) Generalstabsarchiv C VII, 12, S. 829.

2) Meine Kriegs-Erlebnisse während des siebenjährigen Krieges, 1757—1763. Aus dem Tagebuch des K. Preuß. General-Quartiermeisters-Lieutenants E. F. R. v. Barsewisch. Berlin 1863, S. 33.

sieht, synchronistisch sein, während bei der zuerst beschriebenen Entstehungsart der Verfasser die verschiedenen Tagebücher periodenweise in einander einschachtelt — die häufigere, weil mit einer fortlaufenden Darstellung allein verträgliche Form. Sie ist namentlich von Gaudi angewendet worden.

Eine Folge des häufigen, teils ganz mechanischen, teils modifizierenden Abschreibens der Tagebücher, die hier noch bemerkt sein mag, ist die Aehnlichkeit von zwei, drei, ja noch mehreren, denselben Gegenstand behandelnden Journalen, die es wiederum dem Forscher erschwert, die ursprüngliche Gestalt festzustellen.

VIII.

Die Luxussteuer in Preußen von 1810—1814.

Von

Karl Mamroth.

Eine finanzgeschichtliche Untersuchung darf sich der Aufgabe nicht entschlagen, einen Blick auf den Zustand der Volkswirtschaft in der zu schildernden Epoche zu werfen. Zwar gebe die Volkswirtschaft, sagt Schmoller, für die Staatswirtschaft gewisse Bausteine her, sie verleihe ihr damit einen gewissen Charakter; aber Grundriß und Aufbau dieses Gebäudes könnten deshalb noch unendlich verschiedenartig, schön oder häßlich, fest oder gebrechlich gestaltet sein. Dies gilt vom Ganzen. Aber im Einzelnen: wie ließe sich z. B. ein Urteil darüber, ob ein kostspieliges Katasterwerk in einer bestimmten Zeit, in einem bestimmten Lande angebracht gewesen sei oder nicht, anders fällen als nach eingehender

---

Quellen: Die im geh. Staats-Archiv zu Berlin befindlichen Akten des Finanz-Ministeriums: „Acta generalia wegen Einführung der neuen Konsumtions-Steuern, namentlich wegen des Blasenzinses"; „Acta generalia betr. die Erhebung der Luxus-Steuer 1811/12/13"; „Acta der geheimen Registratur des Staats-Kanzlers betreffend die Verordnung wegen Aufhebung der Luxussteuer 1814" (diese drei R 74 MXXXVIII). Außerdem lagen mir die Provinzialakten über die Luxussteuer vor; sie enthalten indessen sehr wenig. Litterarische Hilfsmittel: Heinrich von Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert Bd. I u. ff.; Ranke, Sämmtliche Werke Bd. XLVIII; Erwin Nasse, Die preußische Finanz- und Ministerkrisis im Jahre 1810 und Hardenbergs Finanzplan, in Sybel's Historischer Zeitschrift Bd. XXVI (1871) S. 282 u. ff.; Carl Dieterici, Zur Geschichte der Steuer-Reform in Preußen von 1810 bis 1820 (Berlin 1875); Gustav Schmoller, Die Epochen der preußischen Finanzpolitik, in Holtzendorff-Brentano's Jahrbuch für Gesetzgebung ꝛc. Bd. I (1877) S. 33 ff.; Leben des Ober-Präsidenten Freiherrn von Vincke, nach seinen Tagebüchern bearbeitet von E. von Bodel-

Untersuchung der Lage der betreffenden Landwirtschaft in ihrem Verhältnisse zur Industrie und zum Handel — zu jener Zeit, in jenem Lande? wie ließe sich die Einführung einer Kapitalrentensteuer anders würdigen, als indem wir die Höhe des mobilen Kapitals mit dem immobilen vergleichen?

Daher werden auch wir uns zunächst darüber unterrichten müssen, wie der Zustand der preußischen Volkswirtschaft um das Jahr 1810 beschaffen war.

Es ist bekannt genug, daß damals in Preußen der Wohlstand tief gesunken gewesen ist. Die Mittel der Produktion waren durch den Krieg zerstört, der Kredit war von Grund aus vernichtet. Den Grundeigentümern hatte ein allgemeines Moratorium bewilligt werden müssen. Schwer lastete auf dem unglücklichen Lande die Unterbindung des auswärtigen Verkehrs durch die Kontinentalsperre.

Auf Grund der in den Akten enthaltenen Mitteilungen möge von dem Zustande Litthauens und Ostpreußens im Jahr 1810 eine kurze Beschreibung hier folgen.

Litthauen trieb vorzüglich Ackerbau; von ackerbauenden Gegenden umgeben, hatte es wenig Gelegenheit zum Absatz und mußte bei seinem Handel seine Produkte weit zu Lande verfahren. Die Getreide- und Fleischpreise standen daher dort gewöhnlich sehr niedrig, viel niedriger als in der Mark Brandenburg, welche Berlin als Hauptabsatzort hatte. Das Brauereigewerbe Litthauens war höchst unbedeutend; dagegen hatte schon damals keine andere preußische Provinz eine ähnliche Branntwein-Fabrikation: man schätzte den Wert der Brauerei und Brennerei von sachverständiger Seite auf den vierten Teil des Wertes der Güter. Die

---

schwingh (Berlin 1853); Die Kurmark Brandenburg im Zusammenhange mit den Schicksalen des Gesammtstaats Preußen während der Jahre 1809 und 1810. Aus dem Nachlasse des Wirklichen Geheimrats Magnus Friedrich von Bassewitz herausgegeben von Karl von Reinhard (Leipzig 1860); Theodor Gottlieb von Hippel, der Verfasser des Aufrufs: ‚An mein Volk', von Dr. Theodor Bach (Breslau 1863); die Allgemeine deutsche Biographie; G. W. v. Raumer, Uebersicht der Veränderungen in der obersten Verwaltung des Staats unter der Regierung des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm des Dritten Majestät von 1797—1840 (als Handschrift gedruckt 1840); Ernst Meier, Die Reform der Verwaltungs-Organisation unter Stein und Hardenberg (Leipzig 1881).

Vgl. über die in Rede stehende Luxussteuer insbesondere J. G. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern als Anleitung zu gründlichen Urteilen über das Steuerwesen mit besonderer Beziehung auf den preußischen Staat vorgetragen (Berlin 1840) S. 229—231.

Schafhaltung stand auf niedriger Stufe. Von den ganz großen Schäfereien abgesehen, gab es nur kleine grobwollige Schafe; nirgends wurden sie gemelkt; in Masuren und in anderen Gegenden Litthauens bildeten sie fast die einzige Fleischnahrung des ärmlichen Landmannes: er hielt sich ein paar Schafe auf der Weide und schlachtete sie im Herbst oder Winter. Die sehr zahlreiche Klasse ländlicher Arbeitsleute hatte in der Regel kein eigenes Land, sondern wohnte auf den größeren Gütern in den Insthäusern zur Miete. Der Gutsherr gab dem Instmann für einiges Vieh freie Weide: dafür übernahm der Instmann gegen einen verhältnismäßig sehr niedrigen Lohn die Verpflichtung, im Winter zu dreschen, im Sommer andere ihm zugeteilte Arbeiten zu verrichten. Der Drescherlohn wurde in Masuren gewöhnlich in Getreide bezahlt: durch die niedrigen Getreidepreise, die damals in dem verkehrlosen Masuren herrschten, litten die kleinen Leute gewaltig.

Außer den älteren Abgaben zahlte Littauen eine sehr lästige und besonders den gemeinen Mann drückende Kriegs-Kontribution. Der Kriegsschaden wurde, ungerechnet den verminderten Wert der Grundstücke, auf mindestens 10 Millionen Thaler geschätzt. Das nach dem Kriege folgende allgemeine Viehsterben hatte mehr noch als der Krieg selbst die Provinz zurückgebracht.

In der ganzen Provinz Ostpreußen herrschte ein unübersehbares Elend. Die Gegenden an beiden Seiten der Alle, an beiden Seiten der Passarge, die hauptsächlich zum Kriegsschauplatz gedient hatten, waren beinahe völlig zu Grunde gerichtet. Wo ehemals ansehnliche Ortschaften gestanden hatten, war noch im Dezember 1810 kein einziges Gebäude wieder aufgeführt, keine Feldmark seit dem Kriege umgeackert oder besäet. Die verwüsteten Dorfstellen waren mit hohem Grase bewachsen. Der größte Teil der früheren Bevölkerung hatte die Heimat verlassen oder war gestorben: eine Folge des Mangels an Lebensmitteln im ersten Jahre nach dem Kriege. Ein großer Teil der Bauerhöfe war noch immer unbesetzt. Auch mehrere Städte waren fast völlig ruiniert: in den abgebrannten Städten Seeburg, Heiligenbeil, Guttstadt und Rössel lag der größte Teil der Brandstellen wüst. Freilich, so tief wie in den erwähnten Gegenden war der Wohlstand nirgends sonst gesunken; aber überall in Ostpreußen waren die verderblichen Folgen des Krieges sehr sichtbar. Tief lag das Gewerbe in den Städten wie auf dem platten Lande darnieder. Auf den Komplex derjenigen Güter, von welchen beim Ober-Landes-Gericht die Hypothekenbücher geführt wurden, deren Wert 23 607 467 Thlr. betrug, waren im ganzen 20 718 355 Thlr. Hypothekenschulden eingetragen: eine enorme Verschuldung — 87,76 Przt.! Ueber den Betrag der Wechselschulden,

gewiß eine ungeheuere Summe, läßt sich nichts annähernd Sicheres sagen. Auf keinem einzigen Gute war das Wirtschaftsinventar vollständig. 1809 wurden in Ostpreußen 91 492 Menschen weniger gezählt als 1805; bezüglich des Viehstandes betrug das Minus

an Pferden: 46 748
„ Ochsen: 54 913
„ Kühen: 76 064
„ Schafen: 170 050
u. s. w.

Selbst zu den erbärmlichen, damals marktgängigen Preisen ließen sich beträchtliche Getreidequantitäten in Ostpreußen fast garnicht mehr anbringen. Der Speicher des Kaufmannes war überladen: infolge hoher Vorschüsse an Abgaben für Kolonial- und Manufaktur-Waren fehlte es ihm an Geld, selbst zu den niedrigsten Preisen zu kaufen.

Auch in den anderen Provinzen Preußens sah es traurig aus, wenn auch besser als in Litthauen und Ostpreußen. So schrieb am 10. Dezember 1810 ein schlesischer Großgrundbesitzer, der Graf Johann Karl Praschma auf Falkenberg, an den Staatskanzler, er habe durch den unglückseligen Krieg an seinem Vermögen eine Einbuße von mindestens 100 000 Thalern erlitten; sein jährliches Einkommen sei um mehr als die Hälfte vermindert; er habe seinen Hausetat wie den Etat seiner Kinder auf die Hälfte reduzieren müssen: dies alles infolge des gefallenen Wertes aller Erzeugnisse, durch den schrecklichen Mangel an barem Gelde und den aus diesem Grunde natürlichen Mangel an Absatz der Erzeugnisse. Eisenwerke und Forsten hätten dermalen die schlechteste Einnahme; aber Zins- und andere Zahlungen, Steuern und Abgaben hätten zugenommen. Ein früherer schlesischer Landschafts-Direktor, der Freiherr von Kottwitz, fürchtete (Schreiben vom 15. Dezember 1810 an Hardenberg), daß der Bankerott der Gutsbesitzer in Schlesien fast allgemein sein werde, wenn nicht bei Aufhebung des General-Moratoriums derjenige, welcher trotz genügender Aktiva einzig und allein durch den Mangel an barem Gelde zu zahlen unfähig sei, mittelst eines Spezial-Moratoriums geschützt werde. Vornehmlich litten die Bewohner Schlesiens, welche an der Grenze wohnten: denn das benachbarte Polen überschwemmte die Provinz mit Getreide. Von der Kurmark im Jahr 1809 berichtet Bassewitz, daß dort die Besitzer von ländlichen Grundstücken sehr verschuldet gewesen seien; ihr Viehstand, besonders an Rindern und Pferden, war sehr verringert, und bei Mangel an barem Gelde war wenig Kredit vorhanden. In Westpreußen, so schrieb im Dezember 1810 an Hardenberg ein angesehener Mann, Herr von Rosenberg, habe man durch

Freund und Feind so schrecklich gelitten, daß außer Juden und Wucherern ein jeder ehemals bemittelte Einwohner, wo nicht gänzlich verarmt, so doch so gestellt worden, daß der letzte Kredit nur gegen ungeheuere Zinsen zu erhalten möglich sei.

Dies war der Zustand der preußischen Volkswirtschaft im Jahre 1810, als die Luxussteuer eingeführt wurde: in einem Zeitpunkte der denkbar schlechtesten wirtschaftlichen Lage, wo der Luxus sicherlich im Fallen begriffen war. Man ging von dem Gedanken aus, daß eine Besteuerung der Lebensbedürfnisse der unteren Klassen gerechterweise ergänzt werden müsse durch eine Besteuerung, welche die oberen Klassen zu treffen habe. Die ein Jahr vorher eingeführte Besteuerung des Gold- und Silbergeräts, der Perlen und Juwelen hatte einen anderen Zweck: man wollte einerseits den Umlauf des baren Geldes erhöhen, andererseits das totliegende Kapital flüssig machen.

Hardenberg, seit dem 6. Juni 1810 Staatskanzler, übernahm gleich am folgenden Tage auch das Finanzministerium. Sein Plan, welcher das nach dem unglücklichen Kriege von 1806 und 1807 zerrüttete Finanzwesen zu ordnen bestimmt war, war im wesentlichen der folgende: Schaffung von schnell realisierbarem Staatsvermögen durch einen Teil der direkten Kontribution, Ausdehnung der Akzise auf das platte Land, Fundierung der Treforscheine und aller Staatsschulden, sowie Einrichtung einer Nationalbank. Die beiden Haupt-Spezialgesetze waren das Konsumtionssteuer-Edikt und das Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer. Im Oktober 1810 hatte Hardenberg dem Könige seinen Entwurf vorgelegt; er führte den Titel: „Grundzüge eines neuen Finanzplanes nach den neuesten Erwägungen." 21 Millionen sollte der Staatshaushalt aufbringen; die Ausdehnung der Grundsteuer, die Erhöhung der Stempelsätze, die Patentsteuer, sowie die neue Konsumtions- und Luxussteuer waren bereits eingerechnet.

In der Gesetz-Sammlung wurde ausdrücklich gesagt, man habe in dem durch das Gesetz vom 28. Oktober 1810 genehmigten Finanz- und Steuerplan hauptsächlich deshalb jene Luxussteuer mit übernommen, um den wohlhabenden Teil der Unterthanen außer den gewöhnlichen allgemeinen Lasten noch zu außerordentlichen Steuerbeiträgen nach Maßgabe der äußeren Zeichen der Wohlhabenheit heranzuziehen. Besteuert wurden die männliche und die weibliche Dienerschaft, Wagen, Pferde und Hunde. Die Steuersätze waren progressiv. Bei männlichen Bedienten betrugen sie für jeden zwischen 6 und 20 Thaler jährlich; von weiblichem Gesinde war eine Person stets steuerfrei: bei mehr als einer hatte man 2 bis 6 Thaler zu zahlen. Wer also z. B. einen Bedienten hielt, zahlte 6 Thaler, wer dagegen drei hielt, für jeden 10 Thaler

jährlich. Ebenfalls mit der Zahl steigende Sätze waren für Wagen und für Pferde eingeführt: für ein Reit- oder Kutschpferd wurden jährlich 6 Thaler, für einen vierrädrigen Wagen 8 Thaler, für einen Hund 1 Thaler bezahlt u. s. f.[1])

Es ist möglich, daß der damalige Chefpräsident der Regierung zu Potsdam, der spätere Oberpräsident von Westfalen, Freiherr von Vincke, die Einführung der Luxussteuer veranlaßt hat. Vincke war ein schlichter und einfacher Mann, dem jeder Prunk auf's Aeußerste verhaßt war. Es ist für ihn charakteristisch, daß er schon als Jüngling, als er in Hessen am 2. Januar in Leinwand gehüllte frohnende Bauern erblickte, in sein Tagebuch schrieb, daß er sich seines Anzuges, des feinen Tuchs des Rockes geschämt und den heiligsten Vorsatz gefaßt habe, dereinst auf dem Felde seiner Thätigkeit sich der größten Einfachheit der Speisen und Kleidung zu befleißigen. Und im August 1808 äußerte sich Vincke dem Könige gegenüber, die meiste Anhänglichkeit an König und Vaterland sei noch unter den niederen Ständen zu finden; er schilt die Einseitigkeit und den Egoismus, welchen vor der Unglückszeit „ein großer Teil der sogenannten gebildeten Klassen" besessen habe. In einem 1809 verfaßten Aufsatze spricht sich Vincke über Luxussteuern dahin aus: die Steuer auf männliches Gesinde sei wohlthätig, weil sie die organisierte Faullenzerei der Dienerschaft in großen Häusern vermindere und selbst auf dem Lande eine Beschränkung der Dienstboten zu gunsten der viel produktiveren Akkordarbeit herbeiführen werde; die Steuer auf Pferde treffe zwar ein unentbehrliches Bedürfnis, aber ein solches, in dessen Befriedigung eine höchst nachteilige Verschwendung in allen Provinzen stattfinde; und die Wagensteuer besteuere den Luxus in einem sehr wesentlichen Artikel, fortschreitend mit dem Ueberflusse der Besitzer.

Ist es demnach wahrscheinlich, daß Vincke für die Einführung einer solchen Steuer in Preußen wirkte, so dürfen wir doch nicht vergessen, daß, ebenso wie Vincke, alle damaligen höheren Regierungsbeamten Kenner und — mehr oder weniger — Bewunderer der englischen Volkswirtschaft und Besteuerung waren: in England aber bestand ja die Luxussteuer. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts entstanden, wurde sie späterhin erhöht, im Jahre 1797 vorübergehend verdreifacht; im Jahre 1808 war der Steuersatz am höchsten. Einzelne Bestimmungen der preußischen Luxussteuer verraten deutlich die Anlehnung an das englische Vorbild. Ein Beamter, dem wir noch begegnen werden, Hippel, hatte bereits in einer im Jahre 1800 anonym er-

1) Das Nähere bei J. G. Hoffmann a. a. O. S. 229.

schienenen Schrift Luxussteuern für den preußischen Staat empfohlen — mit ausdrücklichem Hinweise auf England.

Bevor wir zu unserem eigentlichen Thema kommen, müssen wir von den Behörden und Beamten, welche bei Durchführung der Luxussteuer in Betracht kommen, sprechen.

Hardenberg hatte sich zur Unterstützung bei seinen Arbeiten ein eigenes Büreau gebildet, welches aus sieben Räten bestand. Von diesen finden wir v. Raumer, v. Beguelin, v. Bülow und v. Hippel in den Akten über die Luxussteuer oft genannt. Jordan, Gruner und Scharnweber hatten offenbar mit finanziellen Angelegenheiten wenig zu thun.

Schmoller und v. Treitschke haben Hardenberg als Finanzmann lebhaft getadelt. Was aber Treitschke an ihm rühmt: daß seine Entscheidungen, die er mit klaren, eleganten Schriftzügen, in gewandtem, durchaus modernem Deutsch an den Rand der Akten schrieb, immer den Nagel auf den Kopf trafen — das findet sich auch in den Akten über die Luxussteuer bestätigt. Er zeigt sich auch hier als gewandter Diplomat. Wenn hochstehende und einflußreiche Personen ihn wegen der Luxussteuer haranguieren, weiß er die verbindlichste Form für den in der Regel ablehnenden Bescheid zu finden. In das ihm vorgelegte Konzept seiner Räte verfehlt er nie ein „höflichst", „ergebenst", „hochgeborener Graf", „hochverehrter Herr" einzuschalten: so war die bittere Pille der fehlenden Bewilligung wenigstens durch Höflichkeit einigermaßen versüßt.

v. Raumer ist der nachmals berühmte Historiker, damals ein junger Mann von 29 Jahren, dem persönliche Zuneigung Hardenbergs jene einflußreiche Stellung verschafft hatte; auch er hatte sich mit dem britischen Steuerwesen vertraut gemacht; aber finanzielles Talent und praktische Erfahrung reichten für seinen Posten schwerlich aus. Beguelin war ein thätiger und hochgeschätzter Beamter, ein tüchtiger Finanzmann. Schon in jungen Jahren hatte er eine für ihre Zeit wertvolle Schrift: „Ueber den Ursprung und das Wesen der Akzise" geschrieben (1790). Später folgte eine „Historisch-kritische Darstellung der Akzise und Zollverfassung" (1797). Man vertraute ihm 1811 und 1812 nicht unwichtige finanzpolitische Missionen für Paris an; 1814 wurde er zweiter Präsident der Ober-Rechenkammer.

v. Bülow hatte sich in Hannover als praktischer Jurist auch litterarisch hervorgethan. 1805 als geheimer Regierungsrat in den preußischen Staatsdienst getreten, war er bereits 1810 Präsident des Oberlandesgerichts in Soldin. Als geheimer Staatsrat wurde er Mitglied der Regierungskommission unter Hardenberg, der er bis zu ihrer

Auflösung am 30. März 1813 angehörte, um dann in andere hervorragende Stellungen einzurücken.

Hippel war ein Mann von klarem und freiem Blicke, von umfassender Bildung, der an der glücklichen Lösung der großen Krisis Preußens redlich und selbstaufopfernd teilgenommen hat. Gewiß war er kein Genie: aber er war ein unterrichteter Beamter, dessen schon oben erwähnte Schrift: „Freimütige Betrachtungen über eine Steuer von der Weizenexportation, von einem Preußen", darthut, daß er seinen Blick über die Grenzen seines Vaterlandes schweifen ließ und diesem die Erfahrungen anderer Länder zu Nutze machen wollte.

Der Abteilung („Departement") der Staatseinkünfte stand seit dem 6. Dezember 1810 der geheime Staatsrat v. Heydebreck vor, als Nachfolger des geheimen Staatsrats Sack.

Heydebreck war ein Mann der Fiskalität, ein Zahlenmensch, der in den Beratungen der alten Kriegs- und Domänenkammern groß geworden war, ein zuverlässiger Verwaltungsbeamter, aber ohne große Gesichtspunkte. Im Jahre 1817 war er einer der entschiedensten Widersacher der beabsichtigten Reform des Zollwesens; er ging soweit, das Verbotsystem, wie es bis 1806 bestanden hatte, wiederherstellen zu wollen.

Die genannte Abteilung zerfiel in verschiedene Sektionen; die Luxussteuer wurde in der Sektion der direkten und indirekten Abgaben bearbeitet: dieser Sektion, der wichtigsten von allen, stand früher Heydebreck, jetzt an dessen Stelle der Staatsrat Ladenberg vor. Auch er war ein Beamter der alten Schule mit den Vorzügen und Schwächen derselben: dem eisernen Fleiß, aber auch der Pedanterie und dem steifen Selbstgefühl.

Es scheint, daß man die Luxussteuer, soweit sie in der That den Luxus zu treffen geeignet war, zuerst als nicht ungerechtfertigt ansah. Die Stände des Stolpeschen Kreises sagen in einer an den König am 18. Dezember 1810 gerichteten Eingabe, sie fänden gegen die Luxussteuer nichts zu erinnern. Der Staat gebrauche Geld und der Staatsbürger sei schuldig und verbunden, nach seinen Kräften beizutragen. Wer sich also Pferde, Wagen und Bediente zum Luxus halten könne, möge auch die darauf festgesetzte Steuer entrichten. Aehnlicher Ansicht sind die Stände des Militsch-Trachenberger Kreises. Aber der Gegensatz von Stadt und Land, der in der Besteuerung bis auf diesen Tag eine so große Rolle spielt, bricht auch hier durch. Wagen, die gegen Wind und Wetter schützten, Pferde und Hausgesinde seien auf dem Lande kein Gegenstand des Luxus, sondern ein Bedürfnis zum Betriebe der Wirtschaft in ihren verschiedenen Zweigen: ein Bedürfnis für die

Arbeit wie für die Aufsicht über dieselbe. Dies ist die Ansicht des Komites der ostpreußischen und litthauischen Stände. Die Luxussteuer sei zu weit ausgedehnt; von den ohnehin armen Landbewohnern denke in Ostpreußen gewiß kein einziger mehr an Luxus — sagen die Stände des Rastenburg-Bartenstein'schen Kreises. Kurz, man meinte, der Städtebewohner gebe von seinen Bedienten, Wagen und Pferden mit Recht die Luxussteuer; aber der Gutsbesitzer wohne isoliert und könne jene Dinge unmöglich als Luxus betrachten; wenigstens *einen* „anständigen" Wagen möge man doch steuerfrei lassen.

Diese Einwendungen der Landwirte sind sicherlich nicht falsch; und es zeigt sich auch hier, daß manche Besteuerungsarten für die Städte ganz gut passen mögen, für das platte Land aber nicht: eine Erfahrung, welche sich bald in Preußen bei der Mahlsteuer noch nachdrücklicher geltend machen sollte.

Bereits wenige Monate nach der Einführung der Luxussteuer, nämlich am 24. April 1811, klagte Ladenberg in einem wahrscheinlich für Hardenberg bestimmten Schreiben, der Begriff des Luxus sei zu schwankend, als daß er nicht bei Erhebung und Ausmittelung der Luxussteuer zu unendlichen Reklamationen hätte Veranlassung geben sollen. Derb setzte Heydebreck darunter: Das Schwankende gewisser Begriffe liegt gewöhnlich mehr in der Befangenheit der Begreifenden als in den Begriffen selbst. Allein es häuften sich bald die Zweifel bei der Auslegung des Edikts und infolge dessen die Anfragen.

Aus der großen Zahl der aufgeworfenen Streitfragen seien einige hier hervorgehoben.

Die Luxussteuer geriet bald, wie sehr natürlich, in einen Konflikt mit der Gewerbesteuer.

Sollen Pferde, die des Berufes wegen in größerer Zahl von Gewerbtreibenden gehalten werden, besteuert werden? Das Luxussteueredikt, so sagte man, spreche doch nur von Kutschpferden: für solche könne man jene Pferde doch nicht halten. Wenn der Gewerbtreibende mittelst der Pferde sein Gewerbe in größerem Umfange betreibe, so zahle er Gewerbesteuer in erhöhtem Betrage und werde daher event. doppelt besteuert.

Bald mußte, „um die mancherlei Zweifel und Anfragen zu beseitigen", eine „ergänzende Erklärung" zum Edikte erlassen werden: am 14. September 1811.

Man entschied sich bezüglich obiger Frage dahin, daß diejenigen Gewerbtreibenden, welche ohne Pferde ihr Gewerbe nicht fortsetzen könnten, wie Brauer, Bäcker, Fleischer, von der Luxussteuer frei sein sollten. Aufgabe der Steuerbehörden solle es sein, bei der Regulierung der Ge-

werbesteuer nach Zahl und Beschaffenheit der Pferde den Umfang des Gewerbes mit abzuschätzen. Sollten aber in einzelnen Fällen solche Pferde noch zu Nebengewerben oder zum Luxus dienen, dann sei es Sache der Behörden, die Besitzer entweder zur Lösung eines zweiten Gewerbescheines oder zur Entrichtung der Luxussteuer anzuhalten.

Es zeigt sich hier, daß eine Besteuerung der Pferde durchaus unthunlich ist; denn entweder man beschränkt sie wirklich auf Luxuspferde: dann bringt sie einen minimalen Ertrag; oder aber man handelt, wie oben geschildert: dann legt man alles in die Hand der Steuerbehörde und öffnet so der Willkür und der Spionage Thür und Thor.

Uebrigens gestattete man jedem praktizierenden Arzte, 2 Pferde und einen Kutscher zu seinem Wagen, frei von der Luxussteuer und von der Verbindlichkeit zum Vorspann, zu halten, nicht so den Justiz-Kommissaren, weil sie ihre Fuhrgelder von den Parteien liquidieren könnten: aber darauf kam es ja gar nicht an, sondern darauf, ob das Halten der Pferde als ein Luxus zu betrachten sei; man trug wieder einen falschen Gesichtspunkt hinein.

Eine andere Streitfrage war: wie sollte es mit den Pferden gehalten werden, die zwar einerseits zur Ackerbestellung, andererseits aber auch zum Reiten oder Spazierenfahren zugleich dienen? Die „Erklärung" besagte, daß für Pferde in kleinen Städten, welche teils des Ackerbaues, teils des Besuchens der Märkte wegen gehalten werden, keine Luxussteuer zu entrichten sei: dies hieß doch wieder nichts anderes, als die Bestimmung völlig in die Hand der Steuerbehörden legen; ebenso, wenn selbstwirtschaftenden Gutsbesitzern *nach dem Umfange ihrer Güter* 1—2 Reit- und 2—4 Wagenpferde steuerfrei gelassen werden sollten: eine größere Zahl Pferde dürfe niemals steuerfrei zugestanden werden; und nun kommt wieder eine Ausnahme von der Ausnahme: wenn sie sich aber männliche Domestiken in Livree hielten *und* wenn sie sich solcher Pferde zu einem mehrwöchentlichen Aufenthalt in der Stadt bedienten, solle diese Bewilligung der Steuerfreiheit überhaupt wegfallen. Nun folgt wieder eine Bestimmung, die dem Ermessen der Steuerbehörde die Entscheidung anheimstellt: Pferde, die nur zum Teil zum Ackerbau, zum Teil aber zu anderen Verrichtungen gebraucht würden, seien nach dem Anteil einer jeden Art des Gebrauches entweder mit einem Teile der Luxussteuer oder mit der Gewerbesteuer zu belegen.

Noch eine ganze Reihe näherer Bestimmungen wurde mittelst der Erklärung erlassen, die alle aufzuzählen für den Leser ermüdend wäre: insbesondere sehr viele Bestimmungen über Pferde und Diener der Offiziere; so sollten z. B. Stabs-Rittmeister und Stabs-Kapitäns von ihrer

Bedienung, wenn sie sich dazu in Reihe und Glied stehender Soldaten bedienten, keine Luxussteuer bezahlen. Haushofmeister solle man zu den „Domestiken" rechnen, von den Kunstgärtnern aber nur solche, welche Treibhäuser besorgen, nicht aber die, welche sich bloß mit der Obst- und Gemüsezucht befassen. Die Proletarier unter den Hunden, die Schlächter- und Schäferhunde wurden für steuerfrei erklärt. Manche Bestimmungen sind ihrer Kleinlichkeit wegen geeignet, Heiterkeit zu erregen.

Hoffmann giebt den nach der Veranschlagung im ersten Jahre erwarteten Steuerbetrag auf 213470 Thaler an. Allein eine am 22. Juni 1811 von der Abgaben-Sektion an den Staatskanzler gerichtete Nachweisung ergiebt, daß

275845 Thlr. 12 Sgr. erwartet wurden. Die Erhebungskosten sind mit

6477 „ 18 „ 11 Pf. veranschlagt, wonach geblieben wären:

269367 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf.[1]).

Die Erhebungskosten setzte man demnach nur zu 2,35 Pzt. an. Indeß schob man das langsame Eingehen der Luxussteuer gerade dem geringen Interesse, welches die Erhebungsbehörden hätten, zu: sie erhielten 2 Pzt., in Berlin 4 Pzt. So kam es, daß bis 1. Januar 1812 in Ostpreußen bei den Rezepturbehörden — von Königsberg abgerechnet — nur wenige Thaler eingingen. Ladenberg und Heydebreck beantragen daher eine allgemeine Erhöhung auf 4 Pzt., zumal dafür zugleich die Druckkosten für Quittungen, Deklarationen u. s. w. bestritten werden müßten: Hardenberg genehmigt den Antrag.

Trotz jener ausführlichen Deklaration vom 14. September 1811 tauchten wieder und wieder neue Streitfragen auf, deren oft unzutreffende Lösung die Verlegenheit der Beamten des Finanz-Ministeriums darthut. Nicht selten z. B. weigerten sich Fremde, die in Berlin oder in anderen größeren Städten einen Teil des Jahres zubrachten und daselbst Absteige-Quartier nahmen, die von ihnen geforderte Luxussteuer zu zahlen: sie besäßen, sagten sie, im Lande kein Vermögen und verzehrten dort bloß ihr Geld. Auf Hardenbergs, durch Heydebreck und Ladenberg veranlaßten Antrag erging unterm 3. Februar 1812 eine königl. Kabinetsordre: wenn Ausländer sich weniger als 3 Monate in Preußen aufhielten, hätten sie gar keine Luxussteuer zu bezahlen; blieben sie 3—6 Monate, so hätten sie eine halbjährige, blieben sie über 6 Monate, eine ganzjährige Luxussteuer zu entrichten. Bei Ausländern aber, die im Wirtshause oder in möblirten Zimmern wohnten, falle die

1) 1 Thlr. = 24 Silbergr.

Verpflichtung zur Zahlung der Luxussteuer ganz weg — „selbst wenn der Aufenthalt 3 Monate dauere“: eine unklare Fassung, die natürlich später wieder zu Misverständnissen und Anfragen Anlaß gab. Selbst aber auch bei denjenigen Ausländern, welche sich selbsteingerichtete Absteigequartiere hielten und dadurch zu erkennen gäben, daß sie fortdauernd einen Teil des Jahres in Preußen domizilieren wollten, sollten, wenn besondere Rücksichten auch noch größere Schonung empfehlen würden, Ausnahme von obiger Regel stattfinden.

An diesem Falle zeigt sich klar, wie die Fiskalität der obersten Finanzbeamten über das Ziel hinausschoß. Warum ließ man denn nicht lieber die Ausländer von der Luxussteuer frei, zumal man ja die Ansicht äußerte, daß die geringe Einnahme dem Staate weniger Vorteil bringe, als das Gehässige, das in den Augen der Fremden in der Forderung der Luxussteuerzahlung liege, ihm schade, zumal man von dem vielseitigen Nutzen, welchen das Herbeiströmen ausländischer Fremden für Gewerbe und Kunstfleiß hätte, redete und fürchtete, daß die schon vorhandenen Klagen über das Ausbleiben der wohlhabenden Fremden neue Veranlassung bekommen würden? Statt dessen gab man die detailliertesten Bestimmungen, behielt sich jederzeit Ausnahmen vor und brachte so Beamte und Publikum in völlige Verwirrung.

Was machte sich ein in den Anschauungen des aufgeklärten Despotismus aufgewachsener Mann wie Ladenberg daraus, eine Steuer in der rigorosesten Weise zur Durchführung zu bringen! Er stellte den Grundsatz auf: ein Gewerbtreibender, der sich seiner Pferde auch nur einmal zur persönlichen Bequemlichkeit oder zum Vergnügen bediene, müsse Luxussteuer entrichten; aber Hardenberg modifizierte dies: nur wer es an den Werktagen thue, sei steuerpflichtig; an Sonn- oder Festtagen könne man die Pferde auch zur Bequemlichkeit gebrauchen.

Die unteren Behörden zeigten eine geringe Intelligenz; Ladenberg und Heydebreck aber klammerten sich pedantisch an den Wortlaut der Bestimmungen, ohne auf ihren Geist zu achten. Es waren, wie oben schon gesagt wurde, den selbstwirtschaftenden Gutsbesitzern ihrer Wirtschaft wegen 1—2 Reit- und 2—4 Wagenpferde steuerfrei gelassen worden. Nur wenn sie sich männliche Domestiken in Livree hielten und wenn sie sich der Pferde zu einem mehrwöchentlichen Aufenthalte in der Stadt bedienten, solle die Bewilligung der Steuerfreiheit überhaupt wegfallen. Offenbar ergiebt der Sinn klar, daß dieses „und“ nur irrtümlich an die Stelle des „oder“ gesetzt worden ist. Aber die Regierungsbehörden fragten bei der Abgaben-Sektion an, wie man sich hierzu verhalten müsse: es sei doch schwierig, das Zusammentreffen beider Umstände aus-

zumitteln; überdies könne man sich ja zur Umgehung der Steuer auf dem Lande Domestiken in Livree, in der Stadt aber einen Lohnkutscher halten. Ladenberg erklärte: bei dieser Fassung der Deklaration müßten nun einmal beide Umstände zusammentreffen. Indessen fragte er vorsichtigerweise doch bei Hardenberg an: es war Bülow, der entschied, daß ein Umstand hinreiche, um zur Besteuerung heranzuziehen.

Gar manche Bestimmungen betreffs der Luxussteuer waren derart, daß sie zur Umgehung naturgemäß Anlaß gaben. So die eben erwähnte Bestimmung bezüglich der Livreebedienten der selbstwirtschaftenden Gutsbesitzer. Infolge derselben schafften viele Gutsbesitzer in Schlesien die Livree ihrer Bedienten ab, gaben ihnen Kleidergelder oder höheren Lohn und verlangten nun die Steuerfreiheit. Heydebreck und Ladenberg wollten sie nicht bewilligen. Demgemäß entschied auch Hippel: es liege wohl ganz im Sinne des Gesetzes, daß die Eigenschaft der männlichen Bedienten nicht bloß durch die Kleidung, sondern durch ihren ganzen Zustand bezeichnet werden solle. Auf die gegen diesen Bescheid zu erwartenden Remonstrationen möge man um so weniger Rücksicht nehmen, als die Luxussteuer in ihrer damaligen Form von allen die mindestdrückende sei.

So zeigt sich auch hier, daß die Theorie sich irrt, wenn sie meint, das Steuerzahlen werde als „Ehre" empfunden. Auch ein sehr hochstehender Herr hielt das Steuerzahlen, wie wir gleich sehen werden, nicht für eine Ehre, sondern — gleich den alten Deutschen — für ein capitis diminutio.

Der in Schlesien begüterte Herzog Eugen von Württemberg schrieb am 12. Februar 1812 an den König, er wolle nur diejenigen Gegenstände des Luxus versteuern, welche zu seinem Fideikommiß gehören, nicht aber diejenigen, welche er als Bruder eines Königs und von Einkünften habe, die er aus dem Auslande beziehe. Sonst werde er Preußen verlassen. v. Raumer erörterte in einem ausführlichen Gutachten den Rechtsstandpunkt: er verneinte, daß dem Herzog gegenüber eine Modifikation der Luxussteuer einzutreten habe. Eine andere Frage aber sei es, ob nicht politische und finanzielle Gründe sie empfehlen. v. Beguelin aber entschied sich dahin, daß der Herzog die Luxussteuer voll zu zahlen habe. Diesem schrieb der König eigenhändig am 24. April 1812, er habe die Versicherung der Anhänglichkeit an ihn und seinen Staat mit besonderem Vergnügen ersehen, hoffe aber auch, daß diese Gesinnungen den Herzog abhalten würden, seinen Aufenthalt wegen einer durch die Umstände nötig gewordenen, nur auf die Gegenstände des feineren Lebensgenusses gelegten Steuer zu verändern, einer

Steuer, deren Entrichtung er selbst mit den Prinzen seines Hauses sich unterziehe. Er macht auf eine von ihm schon 1799 erlassene Verfügung aufmerksam: fremde in seinen Staaten ansässige Fürsten müßten bezüglich persönlicher wie dinglicher Rechtsverhältnisse, welche in Preußen belegene Grundstücke und Sachen beträfen, das forum personale preußischer Gerichtshöfe anerkennen; daraus folge natürlich, daß sie auch in Rücksicht der persönlichen Abgaben den bestehenden Landes-Verordnungen unterworfen seien.

Der Herzog von Württemberg scheint infolge dessen mit der Bezahlung der Luxussteuer einverstanden gewesen zu sein. Hardenberg wies Heydebreck an, die in dem Briefe des Königs enthaltenen Bestimmungen in ähnlichen Fällen zur Richtschnur des Verhaltens zu nehmen.

Eine höchst eigentümliche Entscheidung bezüglich der Luxussteuer wurde vom Kammergericht gefällt. Nach der Deklaration vom 14. September 1811 sollte jede Kontravention mit dem vierfachen Betrage des Steuersatzes bestraft werden. Mehrere Einwohner von Fürstenwalde hatten die Anzeige luxussteuerpflichtiger Gegenstände unterlassen: die Abgaben-Sektion schickte die Akten dem Kammergericht zur Untersuchung und Entscheidung; dieses schickte sie mit dem Bemerken zurück, es sei in der Regel Sache des Staates, sich Kenntnis von der Existenz steuerpflichtiger Gegenstände zu verschaffen; die in dem Gesetze verordnete Strafe setze eine betrügerische Vorenthaltung der Steuer voraus, wofür die unterlassene Anzeige, selbst die Ableugnung (!) eines der Luxussteuer unterworfenen Gegenstandes in der Regel nicht gehalten werden könne. Heydebreck sagt mit Recht, es könne unmöglich Voraussetzung des Gerichtes sein, daß durch die Beamten bei Jedermann nach steuerbaren Gegenständen Nachfragen und Haussuchungen gehalten würden. Die Verbindlichkeit zur Anzeige liege in dem Gesetze; außerdem würde von 6 zu 6 Monaten durch die Amtsblätter eine allgemeine Aufforderung erlassen. Niemand könne sich also mit Unwissenheit entschuldigen. Sollte die unterlassene Anzeige während des vom Gesetze zur Zahlung bestimmten Zeitraums nicht bestraft werden, so möchten die Meisten es darauf ankommen lassen: entdeckte man die steuerbaren Gegenstände nicht, so würden sie die Steuer profitieren, anderenfalls dieselbe im schlimmsten Falle nachbezahlen. Er beantragt eine nochmalige Erklärung, daß eine besondere Aufforderung an Einzelne zur Angabe luxussteuerpflichtiger Gegenstände seitens der Steuerbehörde nicht erforderlich sei.

Eigentümlich ist es, daß Hippel diesem Antrage nicht beitrat: auch nach seiner Ueberzeugung sei nur wirkliche Verheimlichung eines steuer-

baren Gegenstandes, nicht seine unterlassene Deklaration als Defraudation anzusehen.

Mit Recht sagt dagegen Beguelin, daß, wer auf eine im gesetzlichen Wege erlassene allgemeine Aufforderung nicht deklarirt, sich der Verheimlichung ebensosehr schuldig mache, wie der Reisende, der auf die Frage, ob er etwas Steuerbares bei sich führe, solches fälschlich verneine. Die Einnahme der Luxussteuer würde beinahe auf nichts reduziert werden, wenn man das unterlassene Deklarieren unbestraft hingehen ließe, zumal jene Steuer in der Regel eine Klasse treffe, die sich mit der Unkunde des Lesens nicht entschuldigen könne. Derselben Ansicht waren die anderen Räte und auch Hardenberg; daher erfolgte in diesem Sinne am 16. Juli 1812 eine königliche Kabinetsordre.

Diese Deklarationen machten durch ihre subtilen Unterscheidungen die Sache nur noch verwickelter, das Publikum auf Vorwände zur Exemtion nur noch aufmerksamer, die ausspähende Fiskalität der unteren Beamten nur noch geschäftiger; schließlich zählte man gar gegen 90 solcher Deklarationen.

Aber nicht bloß den höchsten Finanzbeamten gereichte die Luxussteuer zur großen Belästigung, sondern auch den unteren Organen. So schrieben am 19. November 1811 die Stadtverordneten zu Potsdam an den Magistrat, es hätten bereits mehrere Luxussteuer-Kommissare bei ihnen angetragen, sie von dem ihnen so lästigen Dienste zu entbinden. Wenngleich sie, die Stadtverordneten, zur Willfahrung des Gesuches nicht ermächtigt seien, so sähen sie dennoch ein, wie es durchaus nötig sei, daß der Bürger, welcher vom Urteil des Publikums abhänge, mit dergleichen Aemtern verschont bleibe; daher möge der Magistrat möglichst bald dahin wirken, daß die Bürgerschaft mit solchen Aemtern gänzlich verschont bleibe und diese Geschäfte der Polizeibehörde übertragen würden.

Diejenigen Handwerker, welche mit zweien der besteuerten Objekte, den Wagen und Pferden, zu thun hatten, schoben die zunehmende Erwerbslosigkeit zum Teil der Luxussteuer zu, die Sattler, Stellmacher, Schlosser, Posamentiere, die Glaser, Lackierer, Klempner u. s. w. In der That wohl nicht mit Unrecht, wenn man auch die lebhafte Klage des Stadtverordneten-Kollegiums von Breslau für etwas übertrieben halten mag: die Schmiede in Breslau hätten ehedem 100 Gesellen beschäftigt, jetzt nicht volle 30; die Zahl der Gesellen der Stellmacher sei von 50 auf 10, die der Sattler von 50 bis 8, die der Radmacher von 50 auf 2 herabgesunken u. s. w. Zwar habe die allgemeine Not einen großen Anteil, aber auch zum teil die Luxussteuer. Wagen, welche früher 300 Thaler gekostet hätten, würden jetzt für 16, ja für 10 Thlr.

ausgeboten. Rad- und Stellmacher und Lackierer böten ihre Werkzeuge feil, um nur die Mittel zur Existenz sich zu beschaffen. Man solle nicht meinen, daß der geringe Begehr nach solchen Luxusartikeln etwas im Interesse einer guten Staatsökonomie Erwünschtes sei: getroffen würden auch die Eisenfabrikation, der Holzhandel; der Landmann habe früher sein Holz in die Stadt gefahren: jetzt richte er seine Aufmerksamkeit auf andere mehr begehrte Dinge, drücke so die Preise und vermehre die Konkurrenz. Man möge doch von Equipagen und Pferden, gleichviel wie viele der Besitzer habe, eine mäßige Abgabe im Ganzen erheben.

Hippel lehnte diesen Antrag ab: nicht in der Luxussteuer, der unbedeutendsten und leichtesten von allen Steuern, sondern in den Ereignissen der Zeit, der fortdauernden Handelssperre, den auch in anderen Staaten herrschenden schlechten Erwerbsverhältnissen liege die Ursache der Nahrungslosigkeit jener fünfzehn Gewerbe.

Bei dieser großen Unbeliebtheit der Luxussteuer ist die Lässigkeit der Behörden begreiflich; es ist aber dieser Lässigkeit und den Erhebungskosten für die Luxussteuer teilweise zuzuschreiben, daß der Ertrag in den folgenden Jahren so sehr sank; es gingen effektiv (ohne Sgr. und Pf.) ein: 1811/12: 158 858; 1812/13: 92 889; in der ersten Hälfte 1813/14: 19 399 Thlr. Auch durch den 1812 allgemein gewordenen Kriegs-Vorspann wurde die Luxussteuer gehässiger: denn die Pferdebesitzer empfanden es als Ungerechtigkeit, daß sie nach wie vor ein Gespann versteuern sollten, dessen Benutzung der Staat fortan mit ihnen teilte.

Zahllos waren die Prozesse, welche die Luxussteuer seit ihrer Einführung, mehr wie je eine andere, erzeugte: in Berlin allein 1884 Prozesse im Jahre 1813, viele gegen sonst sehr rechtliche Personen, welche aus Unkunde oder Vergeßlichkeit den Termin zur einzureichenden Deklaration hatten vorbeifreichen lassen.

Ueber die Behörden erhob Ladenberg lebhafte Klage. Er spricht in einem am 8. Oktober 1813 an den Geheimen Ober-Steuerrat v. Schütz zu Königsberg gerichteten Schreiben von den „übertrieben hohen Administrationskosten" für die Gewerbe- und Luxussteuer in Königsberg, welche die dortige Abgaben-Deputation „durch eine strafbare Konnivenz gegen den Magistrat" gutgeheißen hätte. Die Luxussteuer sei im ostpreußischen Regierungs-Departement bei weitem nicht mit wünschenswerter Genauigkeit und Umsicht administriert worden. So seien, fährt er fort, um nur *eines* Umstandes zu gedenken, für Königsberg nicht mehr als 23 Luxuspferde und für alle übrigen Städte zusammen nur 8 konfigniert worden. Es sei gewiß, daß die Nachlässigkeit der mit der

Aufnahme beauftragten Beamten hieran schuld sei, und er wünsche wohl, die fahrlässigsten unter ihnen zu kennen, um sie exemplarisch bestrafen zu können. Es sei aber auch nicht zu zweifeln, daß, wenn die Deputation die eingehenden Listen von jeher sorgfältiger geprüft und die in die Augen springenden Falsa ernstlich gerügt hätte, sie dadurch auch die Unterbehörden an die aufmerksame Erfüllung ihrer Pflichten gewöhnt haben würde.

Schon am 11. März 1813 hatte Ladenberg eine Reform der „Gewerbe- und Luxussteuer-Partie" zu Königsberg vorgeschlagen: sie werde sehr schlecht verwaltet; ohne Aenderung werde ein großer Teil der Einnahmen verloren gehen. Der Antrag wurde aber abgelehnt.

Es ist sicherlich auch für das Schicksal der Luxussteuer entscheidend gewesen, daß durch Kabinetsordre vom 26. November 1813 (am 4. Dezember publiziert) der ehemalige westfälische Minister Graf von Bülow zum Finanzminister unter Oberaufsicht des Staatskanzlers ernannt wurde. Die bisherigen Abteilungen des Finanzministeriums und des Finanzkollegiums gingen ein; am 30. Dezember 1813 wurden Ministerialbureaus oder Generalverwaltungen gebildet. Ladenberg wurde Direktor des Verwaltungsbureaus der indirekten Steuern und Abgaben; Heydebreck erhielt Anfang des Jahres 1814 ebenfalls andere Funktionen als bisher.

Bülow war nicht der Mann dazu, sich mit der Luxussteuer abzuquälen, die so viel Scherereien machte und so wenig eintrug. Er war ein vornehmer Mann von großer Weltkenntnis, von raschem Wesen, durchgreifend in den Geschäften. Jene peinlich gewissenhaften und am Detail ihre Freude findenden Finanzmänner wie Heydebreck und Ladenberg wären vermutlich, wenn sie die alleinige Bestimmung darüber gehabt hätten, an eine Reform gegangen. Aber Bülow mit seiner, wie Treitschke sagt, „leichten, oft leichtfertigen Geschäftsgewandtheit" schlug dem Könige die Aufhebung vor. Ich halte es indeß für wahrscheinlich, daß die Begründung, welche Bülow dem Könige hierfür gab, von Ladenberg verfaßt ist. Sie beginnt damit, daß von allen Gattungen von Abgaben gewiß diejenigen vorzugsweise zu vermeiden seien, die bei geringer Einträglichkeit für die öffentlichen Kassen doch zugleich Mißvergnügen im publico und Plackereien bei der Erhebung veranlaßten; die Luxussteuer zeichne sich vor allen anderen, der neueren Gesetzgebung entsprossenen Steuern hierdurch merklich aus. Auch sei zur Zeit ihrer Einführung der Luxus schon entschieden im Sinken gewesen; ebenso als ein Damm gegen die Verschwendung und den Luxus in sittlich-polizeilicher Hinsicht zu dienen wäre sie unnötig gewesen, weil die Zeitumstände den Privatmann ohnehin zur möglichsten Einschränkung seiner

Ausgaben gemahnt hätten. Es werden alsdann die wesentlichen Momente aus der Geschichte der Luxussteuer, um ihre Unbeliebtheit darzuthun, erwähnt, und es wird schließlich beantragt — diesem Antrage wurde auch vom Könige entsprochen —, die Luxussteuer vom 1. Dezember 1813 an aufzuheben, die noch ausstehenden Reste einziehen zu dürfen und die gegen die Luxussteuerpflichtigen schwebenden Prozesse, sofern sie keinen anderen Grund als die Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen Deklarationsförmlichkeiten hätten, niederzuschlagen.

Wenn der Bewunderer des britischen Steuerwesens, Karl Julius Bergius, bezüglich der preußischen Luxussteuer sagt (in der 2. Aufl. seiner „Grundsätze der Finanzwissenschaft" 1871): man müsse bedenken, daß eine direkte Steuer, die ganz neu sei, bei der also für die Veranlagung und Erhebung gehörig geschulte Organe noch fehlten, in den ersten Jahren nicht so viel als in den folgenden bringen könnte, zumal wenn die widerwilligen Zahlungspflichtigen vorzugsweise den angesehensten und einflußreichsten Klassen angehörten, so ist dies gewiß richtig. Auch ist die für die Luxussteuer im ersten Jahre eingegangene Summe, wenn wir den Zustand der damaligen Volkswirtschaft, den geringen Umfang und die geringe Bevölkerungszahl des Staates, endlich den damaligen hohen Geldwert erwägen, garnicht so unbedeutend. Aber berücksichtigen wir die von uns erzählten Thatsachen, so werden wir gerechterweise sagen müssen: die Reform wäre damals sehr mühselig gewesen und hätte einen nennenswerten Erfolg wahrscheinlich erst in einer viel späteren Zeit, bei gesteigertem Wohlstande der Bevölkerung, herbeigeführt. Wir können daher die Aufhebung der Luxussteuer nicht so heftig tadeln wie Bergius, aber auch nicht so unbedingt ihr zustimmen wie Hoffmann, von dem treffend gesagt worden ist, er habe für alles Bestehende ein beschönigendes Wort finden können. Durch die Aufhebung der Luxussteuer diente Bülow den Bedürfnissen seiner Zeit; aber er dachte nicht an die Zukunft. In jener Luxussteuer lag der Keim zu einer partiellen direkten Vermögenssteuer, die heute in Preußen von Vielen schmerzlich vermißt wird.

Wie stellt sich die Theorie den Luxussteuern — unter denen man nun einmal meistens Steuern auf Wagen, Pferde, Bediente versteht, obgleich der Luxus ja in tausend anderen Dingen zur Erscheinung kommt — gegenüber?

Wir beschränken uns darauf, die Urteile einiger der angesehensten deutschen Finanztheoretiker anzuführen.

Adolf Wagner findet Luxussteuern prinzipiell zwar nicht unrichtig: aber das Ziel einer Mehrbelastung der reichen Klasse werde besser, weil gleichmäßiger, auf andere Weise, durch Progression des Steuerfußes bei der direkten Einkommensteuer oder durch eine allgemeine Vermögenssteuer oder durch eine partielle Vermögenssteuer erreicht.

L. v. Stein hat seine 1871 die Luxussteuern verwerfende Ansicht in den folgenden Auflagen seines Lehrbuchs unter dem Einflusse einer sich für ein System von Genußsteuern aussprechenden Monographie von Leon Ritter von Biliński („Die Luxussteuer als Korrektiv der Einkommensteuer. Finanzwissenschaftlicher Beitrag zur Lösung der sozialen Frage" 1875) zwar anders formuliert; sachlich aber stehen er und Wagner meines Erachtens auf demselben Standpunkte.

Auch Helferich verhält sich der Luxussteuer gegenüber ablehnend: in nicht sehr reichen Ländern werde wenig damit zu erzielen sein.

Günstiger steht Schäffle den Luxussteuern gegenüber: er will sie der Kommunalbesteuerung zuweisen; sie wirkten sozial versöhnend. Das gleiche Argument machen sich K. Fr. Schall und Roscher zu eigen; der letztere spricht sich der leichten Kontrole wegen entschieden für Besteuerung von Luxusequipagen aus.

Aus unserer Darstellung ergiebt sich, daß die Theorie nicht unterlassen darf, Folgendes nachdrücklich zu betonen:

1) Luxussteuern dürfen nicht in einer Zeit wirtschaftlicher Depression oder gar zur Zeit einer volkswirtschaftlichen Kalamität, sondern, wenn überhaupt, so sollen sie in einer Periode des volkswirtschaftlichen Aufschwunges eingeführt werden.

2) Aus Rücksicht auf die für den Luxus arbeitenden Gewerbe sind zuerst niedrige Sätze festzusetzen, die aber allmählich erhöht werden können.

Die Erfahrung, auch im Wirtschaftsleben, soll uns davor bewahren, begangene Fehler zu wiederholen: in dieser Beziehung möchte vielleicht die Geschichte der preußischen Luxussteuer von 1810—1814 nicht ohne Nutzen sein.

IX.

Der Herzog von Cumberland und das hannoversche Staatsgrundgesetz von 1833.

Von

Heinrich von Treitschke.

Das politische Urteil über den Verfassungsbruch König Ernst Augusts von Hannover kann unter rechtlichen Männern keinem Streite unterliegen. Was auch überseiner Scharfsinn zur Entschuldigung oder Erklärung vorbringen mag, es bleibt doch dabei, daß die kurze Geschichte des selbständigen Königreichs Hannover mit einem frevelhaften Staatsstreiche begann; und wir Preußen beklagen als eine der trübsten Erinnerungen der Geschichte des Deutschen Bundes, daß König Friedrich Wilhelm III. sich nicht entschließen konnte, dem hannoverschen Welfen ebenso fest und streng entgegenzutreten, wie kurz vorher dem braunschweigischen Welfen Herzog Karl. Schwieriger erscheint das persönliche Urteil. Ist Ernst August mindestens als ehrlicher Fanatiker verfahren? Hat er gegen das Staatsgrundgesetz, das er als König umstieß, schon als Thronfolger bestimmten, unzweideutigen Widerspruch eingelegt, oder hat er seinen Rechtsbruch durch Hinterhaltigkeit und Winkelzüge vorbereitet? Zuverlässige Antwort auf diese vielumstrittenen Fragen geben einige Briefschaften mit der Aufschrift „Erklärung des Herzogs von Cumberland zum Staatsgrundgesetz", welche ich kürzlich im k. Staatsarchiv zu Hannover aufgefunden habe und hier nach ihrem wesentlichen Inhalt mitteile.

Die bekannte, vom Geh. Kabinetsrat Falcke verfaßte Erklärung, welche Ernst August am 27. Juni 1839 im Bundestage abgeben ließ, enthält folgende Versicherung:

„Der König Wilhelm IV. hatte eine vorgängige Beratung über das Staatsgrundgesetz mit dem präsumtiven Thronerben nicht gewollt. Die Mitteilung der Verfassung an den damaligen Herzog von Cumberland fand auf des Königs Befehl nicht früher statt, als nachdem die königlichen Entschließungen über Inhalt und Form gefaßt worden waren. Eine bei der ersten Kenntnisnahme von dem Thronerben gemachte Ausstellung mußte schon deshalb unbeachtet bleiben, weil eine den Ständen gegebene Zusicherung des Königs Willen band. Von der ersten Berufung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs auf den Grund der neuen Verfassung, behufs der Teilnahme an den Sitzungen der ersten Kammer, am 16. Oktober 1833 durch ein Ministerialschreiben in Kenntnis gesetzt, erwiderte der jetzt regierende König am 29. desselben Monats: ‚Von Allem, was dieserhalb vorgekommen, sei Er nicht gehörig unterrichtet und könne sich deshalb auch durch das neue Gesetz noch nicht gebunden halten.'"

Diese kunstvoll aus Wahrheit und Dichtung zusammengewobenen Sätze sollen offenbar den Eindruck erwecken, als ob der Herzog erst kurz vor dem Abschlusse des Staatsgrundgesetzes vom 26. September 1833, also etwa im Sommer 1833, davon Kenntnis erhalten hätte. Die Wahrheit aber ist, daß König Wilhelm allerdings „eine vorgängige Beratung" mit dem Thronfolger gehalten hat, und zwar schon im Oktober 1831, unter persönlicher Mitwirkung des nämlichen Geh. Rats Falcke, der nachher die Erklärung für den Bundestag verfertigte. Bekanntlich hatte der König, auf die Bitte des Landtags von 1831, die Gewährung einer neuen Verfassung zugesagt und zunächst durch die Regierung und ihre Vertrauensmänner (Rose, Dahlmann u. A.) einen Entwurf ausarbeiten lassen, der im Herbst dem Monarchen zur vorläufigen Genehmigung vorgelegt wurde. Dieser Entwurf ist späterhin durch die ständischen Beratungen mannigfach umgestaltet worden; aber er enthielt bereits jene entscheidende Reform, welche dereinst dem Könige Ernst August den Hauptvorwand für seinen Staatsstreich bieten sollte: er bestimmte schon die dem Landtage versprochene sogenannte Kassenvereinigung, die Verschmelzung der königlichen Domänenkasse mit der ständischen Steuerkasse. Der König befahl nunmehr dem Minister v. Ompteda und dem Geh. Rat Falcke, den Verfassungsplan dem gerade in England anwesenden Thronfolger mitzuteilen. Nicht ohne Besorgnis sah er der Antwort des Bruders entgegen, da die Verhandlungen über die Reformbill eben damals schwebten und der Hochtory Cumberland das Whigministerium scharf bekämpfte. Wider Erwarten bekundete aber der Herzog mündlich und schriftlich seine wärmste Anerkennung für den Entwurf.

Am 30. Oktober 1831 schrieb er aus Kew seinem jüngeren Bruder, dem Vizekönig von Hannover, Herzog von Cambridge, erzählte ihm, daß er durch Ompteda und Falcke den Entwurf erhalten habe, und fuhr fort: J must say, that it does both the King and the government the highest honour the manner in which they have drawn up their proposals, and there was not one single objection that I could find or alteration to propose except in three points. Nun zählt er seine drei Bedenken auf. Er verwirft zum Ersten die Öffentlichkeit der Landtagsverhandlungen, weil dann die demokratischen Mitglieder Reden für das Publikum halten würden. Es genüge nicht, daß die Regierung und jedes einzelne Mitglied die Abhaltung einer geheimen Sitzung verlangen dürfe; denn durch solche Anträge errege die Regierung nur Unmut, der einzelne Abgeordnete aber werde a marked man. Zweitens tadelt der Herzog die Bewilligung der Tagegelder an die Mitglieder der zweiten Kammer, wegen der Gefahr der Zeitvergeudung. Zum Dritten verlangt er, daß die beurlaubten Soldaten den Kriegsgesetzen unterstellt werden sollten — ein Bedenken, das eigentlich gar nicht zur Sache gehörte, da der Entwurf diese Frage nur mittelbar berührte. Dann schließt er: These are the only three points I have to remark upon, and the King, whom I saw on Friday and who had heard my remarks in a letter from Ompteda, said: „He agreed most perfectly and entirely with me and had stated the same to Ompteda.“ It is impossible for any man to have behaved more nobly and disinterestedly than the King has done in this whole business, and both his head and heart have shone in this occasion. Ernest. — Das Lob des Edelsinnes und der Uneigennützigkeit des Königs hatte guten Grund; denn der Verfassungsentwurf bemaß die Krondotation für das königliche Haus sehr reichlich und bestimmte, daß sie dem im Lande wohnenden Nachfolger voll gewährt werden sollte, während König Wilhelm, der in England blieb, sich für seine Lebenszeit mit einer geringeren Rente begnügte.

Am folgenden Tage (Kew, 31. Oktober 1831) schrieb der Herzog vertraulich (private) an den König selbst, dankte ihm für die Sendung von Ompteda und Falcke und versicherte: I cannot sufficiently declare my perfect satisfaction in all and every point. Niemand hätte edler und uneigennütziger handeln können als der König, proving thus that Your sole object is to place the finances of the country of Hanover on a footing that Your successors may not have difficulties. Darauf kommt er wieder auf seine drei Bedenken zurück, erkennt dankbar an, daß der König hierin mit ihm übereinstimme, erwähnt sodann, daß König Ludwig von Baiern selbst nach schmerzlichen Erfahrungen die

Oeffentlichkeit der Landtage misbillige, und bemerkt über die Diäten: hier könne man vielleicht nachgeben: then at least the expence must fall upon the country and not on the sovereign, and with such restrictions that the States cannot protract the business in order to be paid so longer. Endlich setzte er mit militärischer Sachkenntnis auseinander, wie man es künftig mit den beurlaubten Soldaten halten solle.

Auf diese beiden Briefe bezieht sich offenbar die von L. Weiland (Rede auf Dahlmann, Göttingen 1885, S. 34) mitgeteilte Erzählung Rose's; nur daß dem Wiedererzähler Pertz dabei einige kleine Gedächtnisfehler mit untergelaufen sind.

Der wohlmeinende König war überglücklich. Sein Thronfolger hatte gegen den Entwurf nur drei Bedenken erhoben, von denen er das zweite — wegen der Diäten — selbst für unerheblich erklärte, während das dritte — wegen der beurlaubten Soldaten — kaum zur Sache gehörte; dagegen hatte er der einzigen Vorschrift des Entwurfs, welche vielleicht der Zustimmung der Agnaten bedurfte, der Kassenvereinigung, mit überströmender Dankbarkeit zugestimmt. König Wilhelm meinte also fortan gegen weitere Einsprüche gesichert zu sein und antwortete dem Bruder sehr freundlich (Brighton, 3. November 1831). Er beteuerte, daß er bei dem Entwurfe besonders an die Interessen seiner Nachfolger gedacht habe, Yourself and Your promising son. It had appeared to Me of the utmost importance to the welfare and prosperity of the country . . . and to Your own comfort and tranquillity that You should be fully informed of what has been proposed to Me. Der Verfassungsplan sei hervorgegangen aus einer gerechten und liberalen, aber hoffentlich nicht furchtsamen Betrachtung der Lage Hannovers, aus den allgemeinen Umständen, welche den Wunsch nach einer Verfassung hervorgerufen, und aus der Notwendigkeit, die Kundgebungen der öffentlichen Meinung einzelner Klassen zu beachten. Die Bedenken wegen der Oeffentlichkeit und der Diäten solle Falcke mit dem Vizekönig und dem hannoverschen Ministerium nochmals besprechen, and I have no doubt that such consideration will be given to them as circumstances may seem to admit. Auch die Stellung der beurlaubten Soldaten würde noch von Sachverständigen geprüft werden. Hierauf ließ der König die zwischen ihm und dem Herzog gewechselten Briefe durch seinen Sekretär, Generallieutnant Sir Herbert Taylor, dem Vizekönige senden (Brighton, 7. November 1831): His Majesty considers it advisable that Your R. Highness and the Hanoverian government should be in possession of these documents, and He trusts they will prove satisfactory to you.

Die hannoversche Regierung befolgte die Befehle des Königs gewissenhaft. Lediglich aus Rücksicht auf den Thronfolger wurde die Zusage der Diäten aus der Verfassung gestrichen und in ein provisorisches Reglement verwiesen, das leicht wieder geändert werden konnte. Die Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen ließ sich allerdings nicht mehr ganz zurücknehmen, da der König sie den Ständen bereits versprochen hatte; sie wurde jedoch, um den Thronfolger zufrieden zu stellen, dahin abgeschwächt, daß die Kammern nur berechtigt, nicht verpflichtet sein sollten Zuhörer zuzulassen, und die Folge war, daß die erste Kammer immer geheim tagte. Damit glaubten die Minister dem Herzoge, dem ja gar kein Mitregierungsrecht zustand, jede erdenkliche Nachgiebigkeit erwiesen zu haben und führten fortan unbesorgt das Verfassungswerk weiter. Der Entwurf wurde im November 1831 einer aus Vertretern der Regierung und der Stände gemischten Kommission, dann im Mai 1832 dem neuen Landtage und schließlich im Frühjahr 1833 nach mehrfacher Umarbeitung abermals dem Könige vorgelegt. Nachdem die also mit kurhannoverscher Gründlichkeit bearbeitete Verfassung im September 1833 veröffentlicht war, wurde sie von dem hannoverschen Kabinetsministerium am 16. Oktober 1833 dem Herzog von Cumberland zugesendet, nebst der Anfrage, ob er geneigt sei seinen Sitz in der ersten Kammer einzunehmen, während gleichzeitig Minister Ompteda in London an den Herzog von Sussex die nämliche Frage stellte. Sussex erhob keine grundsätzlichen Bedenken; Cumberland aber antwortete wie folgt:

> Berlin, 29. Oktober 1833. Meine Herren! Ich habe durch den Gesandten von Münchhausen Ihr Schreiben vom 16. d. Mts. erhalten und versehle nicht Ihnen für diese Mitteilung meinen Dank zu erstatten. Jedoch kann ich nicht umhin Ihnen zu sagen, daß ich im Jahre 1819 bei meinem seligen Bruder König Georg IV. gegen die Einführung der allgemeinen Stände protestiert habe, da diese nach meiner Ansicht nie hätten sollen eingerichtet werden ohne vorherige Einwilligung und Zustimmung aller männlichen Agnaten, weil dadurch eine totale Veränderung der Verfassung des Landes bewirkt worden. Von allem, was weiter vorgekommen, bin ich nicht genügend unterrichtet und kann mich deshalb auch durch das neue Gesetz noch nicht gebunden halten.
>
> Ihr ergebener
>
> Ernst.

Die Minister, Stralenheim, Alten, Schulte, von der Wisch, waren durchweg Edelleute aus der achtungswerten, aber geistlosen althannoverschen

Schule. Begreiflich daher, daß sie durch diese unerwartete Erklärung des Thronfolgers ganz außer Fassung gerieten. Alle früheren Aeußerungen des Herzogs waren nur vertraulich geschehen. Jetzt, in dem einzigen förmlichen Aktenstücke, das er jemals über das Staatsgrundgesetz geschrieben hat, verweigerte er nicht nur, die früheren Verhandlungen einfach ableugnend, vorläufig seine Zustimmung zu dem neuen Staatsgrundgesetze; er schien sogar — soweit seine Worte sich deuten ließen — zu den alten Provinzialständen, zu dem Zustande vom Jahre 1803 zurückkehren zu wollen; denn die allgemeine Ständeversammlung, die er als unrechtmäßig verwarf, war im Jahre 1819 nur verändert, aber schon im Jahre 1814, zur selben Zeit da die Königskrone Hannovers entstand, begründet worden. In ihrer Angst wagten die Minister aber nicht, dem Herzog kurzweg die Frage zu stellen, ob er das Staatsgrundgesetz anerkenne oder eine förmliche Rechtsverwahrung einlegen wolle. Sie schrieben vielmehr an Ompteda, den hannoverschen Minister in London (14. November 1833), erzählten ihm das Geschehene und bemerkten dazu: von einem früheren Proteste des Herzogs wüßten sie gar nichts; auch hielten sie für zweifelhaft, ob ein solcher Protest im Jahre 1819 überhaupt noch möglich gewesen, da die allgemeine Ständeversammlung des Königreichs ja schon fünf Jahre früher einberufen worden sei. Nicht minder zweifelhaft scheine es, ob diese Verfassungsänderungen der Zustimmung der Agnaten bedürften; bei der Union der Landschaften Calenberg und Grubenhagen im Jahre 1801 habe man die Agnaten auch nicht befragt. Zudem lasse sich nicht leugnen, daß die alten Provinzialstände größere, für die Krone gefährlichere Rechte besessen hätten, als heute der allgemeine Landtag. Zum Schluß meinten sie harmlos, die Bemerkungen des Herzogs schienen sich doch wohl nur auf die Form, nicht auf den Inhalt des Staatsgrundgesetzes zu beziehen; denn aus seinen Gesprächen mit Ompteda und Falcke, aus seinen Briefen an den König und den Herzog von Cumberland gehe klar hervor, daß er vor zwei Jahren den Verfassungsentwurf gebilligt habe, mit einziger Ausnahme der Bestimmungen über die Oeffentlichkeit und die Diäten.

Der König zeigte sich über die Sinnesänderung seines Bruders keineswegs überrascht; er wußte längst, daß der Herzog mit dem Führer der hannoverschen Adelspartei, Freiherrn von Schele, in Verbindung stand und sich gegen den Gesandten Münchhausen sehr feindselig über das Staatsgrundgesetz geäußert hatte. Als ihm Geh. Legationsrat Lichtenberg am 28. November in Brighton Vortrag hielt, versicherte er bestimmt, daß er weder einen Protest des Herzogs aus dem Jahre 1819 kenne, noch von mündlichen Erörterungen zwischen Cumberland und

König Georg IV. etwas wisse. Er billigte die Meinung der Minister, daß ein Protest der Agnaten unzulässig sei, und bemerkte — mit deutlicher Anspielung auf Cumberlands bekannte Schuldenlast — „wie Allerhöchst-Sie nicht besorgten, die abweichenden Ansichten Sr. k. Hoheit würden dem Lande zum Nachteil gereichen, allerdings aber Sich des Gedankens nicht zu erwehren vermöchten, es würden dieselben eher zum Nachteil als zum Vorteil Sr. k. Hoheit selbst ausschlagen." Der König wünschte, daß der Vizekönig eine angemessene, ausgleichende Erwiderung an den Bruder schreiben solle, fügte aber hinzu, „daß Sie ungern gestehen müßten, einen günstigen Erfolg davon kaum hoffen zu können." (Lichtenbergs Bericht an das Kabinetsministerium, 3. Dezember 1833.)

Hierauf traten die hannoverschen Minister nochmals in Beratung und schrieben an Lichtenberg (Ministerialschreiben vom 13. Dezember 1833): „An und für sich können wir zwar die gedachte Erwiderung so wenig ihrer Form als ihrem Inhalt nach für eine eigentliche Protestation gegen das Staatsgrundgesetz halten; allein wir können allerdings die Besorgnis nicht unterdrücken, daß diesem Aktenstücke früher oder später eine andere Absicht untergelegt und es uns zum Vorwurf gemacht werden könnte, wenn wir dasselbe mit Stillschweigen angenommen hätten." Deshalb, und weil eine eigenhändige Erwiderung des Königs der Sache mehr Wichtigkeit geben würde, als sie haben solle, hätten die Minister sich entschlossen, dem Thronfolger selbst zu antworten, und hofften auf die nachträgliche Genehmigung des Königs.

Dies Erwiderungsschreiben des Kabinetsministeriums an Cumberland (vom 11. Dezember 1833 datiert) war überaus zart gehalten, obgleich man wissen mußte, daß der Herzog mittlerweile dem Vizekönige (in einem Briefe vom 29. November) erklärt hatte, er werde mehreren Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, namentlich der Kassenvereinigung, nie seine Zustimmung erteilen. Die Minister begnügten sich dem Herzog zu bemerken, daß die Zustimmung der Agnaten zwar wünschenswert, doch nicht notwendig sei, und das Staatsgrundgesetz jetzt überdies unter dem Schutze des Art. 56 der Schlußakte des Deutschen Bundes stehe. Sie bewiesen ihm sodann, daß die königliche Autorität durch die Kassenvereinigung nur verstärkt werde, und erinnerten ihn daran, wie sorgsam sie sein Bedenken wegen der Diäten berücksichtigt hätten: „es ist uns gelungen, jede desfallsige Bestimmung aus dem Staatsgrundgesetze zu entfernen"; auch die Oeffentlichkeit des Landtags sei, dem Wunsche des Herzogs gemäß, wenigstens stark beschränkt worden. Damit schlossen sie. Auch jetzt wagten sie nicht, dem Thronfolger zu sagen, daß sie nunmehr ein unzweideutiges Ja oder Nein von ihm verlangen müßten, um dann nötigen-

falls mit Hilfe des Landtags oder des Bundestags weitere Maßregeln zu ergreifen.

Der König sprach zu diesem Schreiben „seinen ganzen Beifall" aus (Lichtenbergs Bericht, 17. Januar 1834). Der Thronfolger aber erwiderte nichts, da er das Schreiben infolge eines Zufalls nicht erhalten hatte. Als Cumberland bald nachher wieder nach England kam, hielt Geh. Rat Lichtenberg am 24. Januar, 27. Februar und 24. März drei Unterredungen mit ihm über das Staatsgrundgesetz, wobei er dem Herzog eine Abschrift des verlorenen Schreibens vorlas (Lichtenbergs Berichte vom 28. Februar und 27. März 1834). In diesen Gesprächen offenbarten sich die Hintergedanken des Herzogs ganz unverkennbar.

Derselbe Fürst, der vor zwei Jahren das Staatsgrundgesetz bis auf drei Punkte gebilligt hatte, erklärte jetzt: „Ich war immer gegen eine allgemeine Ständeversammlung des Königreichs; ich habe dies 1814 in einer Denkschrift dem Prinzregenten gesagt und späterhin mündlich bei ihm dawider protestiert; ich habe deshalb im Jahre 1822 die Ständeversammlung nicht empfangen, als sie sich mir durch den Grafen Merveldt vorstellen lassen wollte, sondern ihr erwidert, daß ich nur die Einzelnen als Privatpersonen empfangen könne. Meine Ansicht ist also notorisch. Aus der Union von Calenberg und Grubenhagen folgt nicht, daß auch die ständische Union für das gesamte Königreich ohne Einwilligung der Agnaten eingeführt werden darf. Warum können wir nicht Provinzialstände haben wie Preußen?" — Das alles unter der feierlichen, dem alten Soldaten geläufigen Beteuerung: ich spreche meine Ansicht immer frei und offen aus, ich habe immer die Sache, nie die Person im Auge. — Nachdem er früherhin erklärt hatte my perfect satisfaction in all and every point, except in three points, wagte er jetzt zu behaupten: wenn er gegen Ompteda und Falcke nur zwei Punkte hervorgehoben habe, „so werde daraus nie der Schluß gezogen werden können, daß Sie allem Uebrigen Ihren Beifall gegeben hätten". Am anstößigsten erschien ihm jetzt die Kassenvereinigung, die er früher mit so inbrünstigem Danke begrüßt hatte: dadurch werde das königliche Einkommen abhängig von der Bewilligung der Stände. Vergeblich hielt ihm Lichtenberg vor, daß die Krone vielmehr jetzt erst durch die Krondotation ein völlig selbständiges Einkommen erhalte. Auch auf seine früheren Einwände kam der Herzog wieder zurück: Wenn man keine Diäten bewilligt hätte und die Stände wären deshalb nicht zusammengekommen, „so würde gerade dadurch das Gouvernement die Gelegenheit in den Händen gehabt haben, die Versammlung nicht ferner zu berufen zu brauchen". Dann eiferte er noch gegen die Oeffentlichkeit des Landtags sowie gegen die neue

Organisation der Kavallerie und ließ sich auch nicht beruhigen, als Lichtenberg ihm vorstellte, der Landtag dürfe ja das Militärbudget nur in Bausch und Bogen bewilligen. Selbst der ehrfurchtsvolle Geheime Rat vermochte am Schlusse seiner Berichte nur zu sagen: „daß, wenn der unterthänigst gehorsamst Unterzeichnete überhaupt wagen darf eine Ansicht über den Eindruck anzudeuten, welchen die lange Unterredung auf Se. k. Hoheit hervorbrachte, derselbe wenigstens kein durchaus ungünstiger zu sein schien."

Damit schließen die Akten. Das Ministerium beruhigte sich bei diesem „schien" des sanften Lichtenberg und trieb in unbegreiflicher Sorglosigkeit dem Staatsstreiche entgegen. Die welfische Tragikomödie fand nachher ihren würdigen Abschluß, als König Ernst August seinem Lande eigenmächtig dieselbe Verfassung vom Jahre 1819 wieder auferlegte, welche der Herzog von Cumberland einst als völlig widerrechtlich verworfen hatte.

Dem Staatsgrundgesetze folgte am 19. November 1836 das Hausgesetz für das königliche Haus. Ueber dessen Entstehung weiß ich nichts Neues zu berichten. Bekannt ist nur, daß Dahlmann, der dies Hausgesetz auszuarbeiten hatte, am 21. April 1834 vom Kabinetsministerium die amtliche Mitteilung erhielt: die Zustimmung der volljährigen königlichen Prinzen sei erfolgt. Ebenso bekannt, daß der Herzog von Cumberland am 18. Dezember 1835 an Geh. Rat Falcke schrieb: er könne als ehrlicher Mann das Hausgesetz, das so fest mit dem Staatsgrundgesetze zusammenhänge, für jetzt noch nicht unterzeichnen: I must have much more aid and advice before I can allow myself to take so serious a step as you propose me doing. Da jene Versicherung des Ministeriums unmöglich ganz grundlos sein kann, so drängt sich unabweisbar die Vermutung auf, daß der Herzog beiden Gesetzen gegenüber auf dieselbe Weise verfahren ist: er hat zuerst in unverbindlicher Form seine Zustimmung gegeben, um nachher — nicht ehrlich zu protestieren, sondern die Entscheidung ins Ungewisse hinauszuschieben.

Neue Erscheinungen.

I. Zeitschriftenschau.

Jahrbücher und Jahresberichte des Vereins für meklenburgische Geschichte und Altertumskunde. 52. Jahrgang. Schwerin 1887.

II. S. 25—33: Castrum Wustrow. Vom Archivar Dr. Schildt, mit Tafel. [Der uralte befestigte Ort Wustrau am Tollense-See bildete kurze Zeit hindurch den Mittelpunkt der gleichnamigen Landschaft, welche am 20. Juni 1236 vom Herzoge Wratislaw von Pommern an die markgräflichen Brüder Johann und Otto von Brandenburg abgetreten wurde.]

III. S. 34—182: Die Wappen der bis 1360 in den heutigen Grenzen Meklenburgs vorkommenden Geschlechter der Mannschaft. Von Dr. Crull zu Wismar. [Nach einer Einleitung über die auf diesem Gebiete vorhandenen Vorarbeiten bespricht Verfasser in 689 Artikeln die einzelnen in jener Periode in Meklenburg vorkommenden Geschlechter, von denen ein großer Teil noch heute in den benachbarten preußischen Provinzen, Pommern, Brandenburg, Schleswig-Holstein und Hannover blüht, indem er zugleich, soweit dies möglich, Abbildungen der geführten Wappen beifügt oder letztere doch beschreibt. Die Benutzung der Arbeit wird durch ein Namen-Register und ein Schildfiguren-Register erleichtert.]

Baltische Studien. Herausgegeben von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. 37. Jahrgang. Stettin 1887.

Heft 1, S. 92—96: General Tauentziens Bericht über die vom französischen Gesandtschaftssekretär Lefebvre vorgenommene Besichtigung Kolbergs (Oktober 1811). Mitgeteilt von Dr. C. Blasendorff in Pyritz. [Graf von Tauentzien berichtet in einem Immediatschreiben d. d. Treptow a. R. 28. Oktober 1811 dem Könige über die zwei Tage zuvor durch Lefebvre und den französischen Konsul Chaumette zu Stettin stattgefundene Besichtigung der Festung Kolberg, durch welche jene sich davon überzeugen

sollten, ob die Schanzarbeiten daselbst eingestellt und die Krümper entlassen seien. Der Bericht läßt die peinliche Sorgfalt erkennen, mit welcher jene Kommissare ihrem Auftrage nachzukommen bemüht waren, dann aber auch die überraschend genaue Kenntnis, welche sie von den Zuständen in Kolberg mitbrachten.]

Heft 2. 3, S. 97—288: Stettins hansische Stellung und Heringshandel in Schonen. Von Dr. Otto Blümcke, Oberlehrer in Stettin. [Der Verfasser behandelt S. 198 ff. das Niederlagsrecht Stettins und die dadurch bedingte Stellung der Stadt zum Oderhandel; er zeigt, in welcher Weise seit dem 13. Jahrhundert die Politik Stettins durch die Rücksichtnahme auf Frankfurt a. O. bedingt wurde und in wie scharfe Gegensätze beide Städte bisweilen in ihren handelspolitischen Bestrebungen traten.]

Monatsblätter. Herausgegeben von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. 1887. Nr. 1—12.

Nr. 11, S. 170—174. Die Erkundung der Kolberger Verschanzungen durch den französischen Konsul Chaumette (1811). Von Dr. Blasendorff. [Verfasser veröffentlicht aus den Akten der Kommandantur zu Kolberg eine Korrespondenz Blüchers mit dem Kommandanten des Ortes, dem Oberstlieutenant von Kamptz, aus dem August 1811, in welcher dieser angewiesen wird, den zum Zweck einer Besichtigung demnächst eintreffenden Konsul Chaumette wie jeden anderen „Particulier“ zu behandeln. Diesem Befehle kam von Kamptz mit militärischer Energie nach, konnte es indeß nicht verhindern, daß Chaumette bei einem späteren Besuche am 3. Oktober 1811 trotz aller Vorsichtsmaßregeln feststellte, daß noch 9000 Schanzarbeiter daselbst vorhanden seien. Der Bericht Chaumettes über diese Wahrnehmung veranlaßte dann die von Blasendorff (siehe vorstehend) beschriebene Besichtigung der Festung durch Lefebvre und Chaumette am 26. Oktober 1811.]

Nr. 12, S. 181—184. Die Kaiserlichen Truppen in Pasewalk. Mitgeteilt vom Senator Dr. Brehmer in Lübeck. [Bericht aus einem im Jahre 1633 veröffentlichten und von Georg Goetze in seiner 1726 zu Lübeck herausgegebenen Schrift „Quinarius commentationum historico-theologicarum varii argumenti“ benutzten Flugblatte über einige von durchmarschierenden Kaiserlichen Truppen zu Pasewalk im Jahre 1633 gegen die dortigen Geistlichen verübten Gewaltthätigkeiten.]

Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1887. Hannover 1887.

VI. S. 195—241: Neue Beiträge zur Geschichte der Cellischen Herzogin Eleonore, geb. d'Olbreuse. Von Dr. Eduard Bodemann. [Verfasser stellt zunächst fest, daß der Autor der ältesten Biographie der d'Olbreuse, der Mutter der Königin Sophie Dorothee von Preußen, der „Aventure historique“, der auch sonst als Schriftsteller hervorgetretene hannoversche Geh. Rat Asche Christoph von Marenholz gewesen ist, der auf Veranlassung

der d'Olbreuse jene Schrift abfaßte, um die am hannoverschen Hofe gegen sie herrschenden Vorurteile zu besiegen. Außer verschiedenen bereits an zerstreuten Stellen veröffentlichten Berichten über jene Dame giebt Bodemann zwei bisher ungedruckte Briefe derselben aus den Jahren 1699 und 1703 an die Kurfürstin Sophie von Hannover, einen Briefwechsel derselben mit Leibniz und Christoph Nicolaus von Greiffencranz aus den Jahren 1688 bis 1701, welcher den von letzteren bearbeiteten Stammbaum der d'Olbreuse zum Gegenstande hat, und endlich deren Personalien, soweit sie sich aus der am 15. Februar 1722 zu Celle von dem reformierten Prediger Schmucker gehaltenen Gedächtnisrede ergeben.]

Sitzungsberichte der Königl. Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. 1888, Stück IV.

S. 55—60: Festrede zur Feier des Geburtstags Friedrich's II. Von E. Curtius. [Im Anschluß an die unten S. 322 verzeichnete Schrift von Suphan].

S. 63—85: Die Einführung der französischen Regie durch Friedrich den Großen. Von Gustav Schmoller. [Die Einrichtung der vielgeschmähten französischen Regie im Jahre 1766 ist das von legendenhafter Ueberlieferung am meisten entstellte Blatt aus der Finanzgeschichte Friedrichs. Gestützt vorzugsweise auf die bisher nirgends herangezogene Kabinets-Korrespondenz, legt Verfasser dar, wie die folgenschweren Entscheidungen des Königs vom Frühjahr 1766 nicht in erster Linie zurückgehen auf eine unmotivierte Mißstimmung über die deutschen Beamten, nicht bloß auf zufällige Todesfälle im Kreise der Minister oder auf Forderungen einer Acciseerhöhung, welche die deutschen Beamten abgelehnt hätten. Es handelte sich vielmehr um große fundamentale Fortschritte in der Organisation der Staatsverwaltung überhaupt und der indirekten Steuern im Speziellen. Die Unterordnung der Accise-verwaltung unter vier verschiedene Provinzialminister, wie sie 1723 bei Errichtung des Generaldirektoriums erfolgt war, hatte sich nicht bewährt; infolge des siebenjährigen Krieges kamen die Unzuträglichkeiten des alten Systems noch greller zu Tage. An Stelle von vier Provinzialministern trat jetzt de Launay an die Spitze der ganzen staatlichen indirekten Steuerverwaltung; ein einheitlicher, nur mit der Steuerverwaltung befaßter Beamtenkörper trat an Stelle von Organen, die alles Mögliche zugleich besorgen sollten. Die Einrichtungen Frankreichs gaben Anstoß und Vorbild, aber sie wurden nicht kopiert. Von den 2000 Stellen, welche die Accise- und Zollverwaltung umfaßte, wurden etwa 175—200 (die Legende hat stark übertrieben) mit Franzosen besetzt.]

Jahrbuch der Königlich Preußischen Kunstsammlungen. Berlin 1888.

S. 108—128: Friedrich der Große als Kronprinz in Rheinsberg und die bildenden Künste. Von Paul Seidel. [Ein durch den Verfasser im Domanialarchiv zu Rheinsberg aufgefundenes

Inventar aus dem Jahre 1742 ermöglichte eine genaue Beschreibung der ursprünglichen Zimmereinrichtungen des Schlosses, giebt aber leider keine Anhaltspunkte in Bezug auf die Maler der zahlreichen Bilder; die Seele des künstlerischen Lebens in Rheinsberg war Knobelsdorff, der 1737 nach seiner Rückkehr aus Italien — das Skizzenbuch von der italienischen Reise befindet sich im Besitz des Verfassers — die nüchterne und steife Wirkung des Kemmeterschen Bauplanes mit Erfolg zu verbessern suchte und zugleich unter den Augen seines alten Lehrers Pesne, der alsbald nach Rheinsberg berufen wurde, die Malkunst eifrig pflegte; ein Verzeichnis seiner Gemälde, Zeichnungen und Radierungen schließt die Abhandlung. „Pesne und Knobelsdorff sind die einzigen Künstler, welche wir, um Friedrichs des Großen Verhältnis zu den bildenden Künsten ins Auge zu fassen, einer genaueren Betrachtung unterwerfen müssen, nicht die Künstler der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, zu denen der König in keiner engeren Beziehung stand."]

Historische Zeitschrift. Herausgegeben von H. von Sybel. Neue Folge 22. Band (der ganzen Reihe 58. Band). München und Leipzig 1887.

Heft 1, S. 1—37: Bethlen Gabor, Fürst von Siebenbürgen. Von Fr. Krüner. [Die Verhandlungen, welche zu der Vermählung (28. Februar 1626) des Fürsten mit der brandenburgischen Prinzessin Katharina, Schwester des Kurfürsten Georg Wilhelm, führten, finden sich nach den Akten des Geh. Staatsarchivs, bez. des königl. Hausarchivs zu Berlin dargelegt. Die Werbung Bethlens war der Abschluß eines von langer Hand vorbereiteten Planes der pfälzischen Partei, die den siebenbürgischen Fürsten eng mit der Sache der deutschen Protestanten verbinden wollte, sodann aber durch ihn wiederum den brandenburgischen Kurfürsten zum Eingreifen für den Pfalzgrafen Friedrich zu drängen gedachte.]

S. 55—105: Vier Denkschriften Scharnhorsts aus dem Jahre 1810. [Mitgeteilt von M. Lehmann (vgl. oben S. 50 Anm. 2), sämtlich bisher nur in Bruchstücken bekannt geworden: „Ueber unsere militärische Lage", 28. Januar; Immediatbericht vom 16. Juni mit Uebersicht der verwendbaren Streitkräfte und Waffenvorräte; Denkschrift für Graf Tauentzien, einen der Gegner der militärischen Reform (März); Denkschrift für den König über „Unzuläßigkeit der Stellvertreter", 22. November.]

Heft 2, S. 245—278: Graf Brandenburg in Warschau 1850. Von H. von Sybel [vgl. oben S. 56].

S. 381—384: Denkschrift Metternichs über den Deutschen Bund, vom 10. November 1855. [„Wie ist der Deutsche Bund entstanden? was ist der Deutsche Bund?"]

Heft 3, S. 465—496: Der Große Kurfürst und die protestantischen Ungarn. Von O. Krauske. [An der Hand der Akten des Geh. Staatsarchivs und unter Heranziehung einer sehr aus-

gedehnten und zum Teil entlegenen Litteratur behandelt Verfasser die wiederholten, aber immer ergebnislosen Interzessionsversuche (1672. 1673 1677. 1678) des Kurfürsten zu Gunsten der ungarischen Protestanten, die seit der Thronbesteigung Ferdinands II. der Verfolgung durch den Staat und den katholischen Klerus ausgesetzt waren.

Neue Folge 23. Band (der ganzen Reihe 59. Band). München und Leipzig 1888.

Heft 1, S. 184—187: Ein Beitrag zur Biographie Winterfeldt's [vgl. oben S. 238].

S. 188—190: Gneisenau's Entlassungsgesuch vom 14. Januar 1808.

S. 190. 191: Metternich über die Neuenburger Frage [Bericht des preußischen Gesandten in Dresden vom 21. Okt. 1856 über eine Tags zuvor mit M. gehabte Unterredung].

Heft 2, S. 248—294: Matthias Döring, der Minorit. Von Bruno Gebhardt. [M. Döring aus Kyritz erfüllte sich seit 1422 auf der Universität Erfurt mit dem diese Hochschule kennzeichnenden antihierarchischen Geist, vertrat dieselbe auf dem Basler Konzil und erscheint in seinen Streitschriften als ein heftiger Gegner des verweltlichten Papsttums. Im September 1461 kehrte Döring nach Niederlegung seiner Würde als Ordensprovinzial nach Kyritz zurück und beschloß seine Tage 1469 im dortigen Minoritenkloster. Im Streit um das Wilsnacker Blut trat er im kurbrandenburgischen und bischöflich-havelbergischen Interesse für das „Wunder" gegen den Erzbischof von Magdeburg und Heinrich Toke auf. Sein Chronikon ist für 1420—1464 eine beachtenswerte Quelle für die Verhältnisse in Brandenburg, Pommern, Sachsen und ganz Niederdeutschland.]

S. 295—301: Der Ursprung des deutschen Verwaltungsrats von 1813. [Bericht des Freiherrn von Stein an Kaiser Alexander I. d. d. Breslau 16. März 1813, mitgeteilt von M. Lehmann.]

S. 301—308: Briefe von Gneisenau an Professor Siegling in Erfurt 1814—1831. [6 Stück, nach Pertz' Tode dem Fortsetzer der Gneisenau-Biographie (vgl. oben S. 50 Anm. 2) nicht übergeben, zur Ausfüllung der Lücke jetzt hier durch M. Lehmann mitgeteilt.]

Zeitschrift für Geschichte und Politik. Herausgegeben von H. von Zwiedineck-Südenhorst. Stuttgart 1888.

Heft 1, S. 11—32: Die Sendung des Grafen Schlippenbach zu Kurbrandenburg und Kursachsen im Jahre 1654. Von W. Arndt. [Ueber die Berliner Mission dieses schwedischen Diplomaten bietet das Geh. St. A. über das Bekannte hinaus nichts. Ersatz dürfte Schlippenbach's Korrespondenz im Stockholmer Archiv gewähren, aus der E. Schmiele im Programm des K. Wilhelms-Gymnasiums zu Berlin (1887) Mitteilungen zu machen begonnen hat].

Preußische Jahrbücher. Herausgegeben von H. von Treitschke und H. Delbrück. Band 61. Berlin 1888.

Heft 2, S. 145—163: Das altpreußische Tabacksmonopol. Von Charpentier. [Die Aufhebung der von Friedrich II. mit Sorgfalt gepflegten Einrichtung im Jahre 1798 erscheint dem Vf. als ein arger Fehler; einige verständige Reformen würden die Uebelstände beseitigt, das Opfer an die Volksgunst erspart haben].

Heft 3, S. 278—289: C. Bornhak, Die Bauernbefreiung und die Gutsherrlichkeit in Preußen [im Anschluß an das oben S. 50 Anm. 1 verzeichnete Werk von Knapp].

Deutsche Rundschau. Herausgegeben von J. Rodenberg. Vierzehnter Jahrgang. Berlin 1887/88.

Bd. 53 (Okt.—Dez. 1887), S. 120—142; 214—247; 348—362: Stein und Gruner in Oesterreich. Von August Fournier. [Enthält aus den Akten der Wiener Archive Mitteilungen über Steins Asyl in Oesterreich seit 1809, sowie das Authentische über die vielbesprochene Verhaftung des 1812 nach seinem Uebertritt aus preußische in russische Dienste in Prag als Emissär Stein's erschienenen, von dem preußischen Polizeiministerium noch mehr als der österreichischen Regierung beargwöhnten früheren Berliner Polizeipräsidenten Gruner und seine Einschließung in Peterwardein].

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Gegründet von Br. Hildebrand, herausgegeben von J. Conrad. Neue Folge. Bd. XVI, Jena 1888.

Heft 2, S. 121—170: Die Latifundien im preußischen Osten. Von J. Conrad. [Während im Laufe dieses Jahrhunderts der größte Teil des Adels der sieben östlichen altpreußischen Provinzen aus seinem Besitz gedrängt worden ist, befinden sich 16 Prozent des Gesamtareals als Latifundien (Besitzungen über 5000 ha) in der Hand von 159 Personen, unter denen, neben dem Fiskus als weitaus größtem Grundbesitzer, vorwiegend Mitglieder souveräner Häuser und der hohen Aristokratie erscheinen; Neubildung von Latifundien hat nur ganz vereinzelt und ohne Bedeutung stattgehabt. Verfasser bezeichnet als eine weite und schöne Aufgabe für die historische Forschung die Beantwortung der Frage: „Wie sind die gegenwärtigen Verhältnisse so geworden?"]

Beiheft zum Militär-Wochenblatt. Jahrgang 1887, Nr. 10—12.

S. 281—298: Ueber den Feldzugsplan Friedrichs des Großen im Jahre 1757. Von Prof. H. Delbrück, Premierlieutenant a. D. [Gegen die Annahme von H. von Sybel in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie vom 24. März 1887 (Stück 17) hält Verfasser mit A. von Taysen, Zimmermann, Cämmerer (vgl. oben S. 39 Anm. 5; S. 40 Anm. 5. 7) daran fest, daß der Ursprung des Feldzugsplanes nicht bei dem Könige, sondern in erster Linie bei Winterfeldt zu suchen sei, und verweist auf die früher von ihm gegebene Darlegung (vgl. oben S. 40 Anm. 7), daß Fried-

rich der Große prinzipiell auf dem Boden des richtig verstandenen Systems der älteren Strategie stand.]

Revue des deux mondes. Band 80—84. Paris 1887.

Le duc de Broglie, Etudes diplomatiques [zehn Artikel in den Nummern vom 15. April, 1. 15. Mai, 1. 15. Juni, 1. August, 1. Sept., 1. Okt., 15. Nov., 1. Dez., enthaltend eine voraussichtlich demnächst im Buchhandel erscheinende Geschichte des zweiten schlesischen Krieges im Anschluß an des Verfassers frühere Studien: „Frédéric II et Marie-Thérèse“ (2 Bde. 1883) und „Frédéric II et Louis XV“ (2 Bde. 1885); vgl. oben S. 41 Anm. 2].

Rothan, Souvenirs diplomatiques. La Prusse et son roi pendant la guerre de Crimée [in der Nummer vom 1. Nov.; der Vf. war 1853 Legationssecretär der französischen Gesandtschaft in Berlin].

II. Universitätsschriften und Schul-Programme.

H. v. Treitschke, Das politische Königthum des Anti-Machiavell. Berlin 1887. Rede zum 22. März 1887 (22 S. 4°, vgl. oben S. 42 Anm. 3).

J. Bahlen, Die Gründung der Universität. Berlin 1887. Rede zum 3. August 1887 (17 S. 4°).

A. Schöne, Ueber die Entwickelung unseres Nationalbewußtseins. Königsberg 1888 (Rede zum 18. Januar 1888; 19 S. 4°; auch im Buchhandel: Königsberg, Koch).

***E. Theuner,** Der Uebergang der Mark Brandenburg vom wittelsbachischen an das luxemburgische Haus. Berliner Dissertation 1887 (32 S. 8°).

O. Kehlert, Die Insel Gothland im Besitz des Deutschen Ordens 1398—1408. Königsberger Diss. 1887 (58 S. 8°).

***H. Bielfeld,** Geschichte des Steuerwesens im Erzstifte Magdeburg. Leipziger Diss. 1888 (34 S. 8°).

***G. Wolf,** Zur Geschichte der deutschen Protestanten 1555—1559. Leipziger Diss. 1888 (214 S. 8°).

Fr. Bosse, Zur diplomatischen Vorgeschichte des Königsberger Vertrages auf Grund einer kritischen Vergleichung von Samuel Pufendorfs schwedischem und brandenburgischem Berichte unter einander und mit den Acten. Berliner Diss. 1887 (36 S. 8°).

***H. Gehlsdorf,** Der Frage der Wahl Erzherzogs Joseph zum römischen Könige, hauptsächlich von 1750 bis 1752. Bonner Diss. 1887 (93 S. 8°).

*) Die mit * bezeichneten Dissertationen werden erweitert im Buchhandel erscheinen.

Fr. Schwartz, Preußische Landmilizen im siebenjährigen Kriege, Theil I. Göttinger Diss. 1887 (inzwischen abgeschlossen im Buchhandel erschienen: siehe oben S. 40 Anm. 5).

Fr. Ammann, Die Schlacht bei Prag 1757. Straßburger Diss. 1887 (auch im Buchhandel: siehe oben S. 45 Anm. 3).

***F. Arnheim,** Die Memoiren der Königin von Schweden, Ulrike Luise, Schwester Friedrichs des Großen. Hallische Diss. 1887 (31 S. 8°).

E. Hauser, Die Entwickelung der Viehzucht in Preußen von 1816 bis 1883 mit Rücksicht auf die zwei einheitlichen Zählungen von 1873 und 1883 für das ganze deutsche Reich. Hallische Diss. 1887 (91 S. 8°; auch im Buchhandel in der „Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen" her. von J. Conrad, Bd. IV, Heft 5).

A. Ucke, Die Agrarkrisis in Preußen während der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts. Hallische Diss. 1888.

K. Mamroth, Die Entwickelung der österreichisch-deutschen Handelsbeziehungen vom Entstehen der Zolleinigungsbestrebungen bis zum Ende der ausschließlichen Zollbegünstigungen (1849—1865). Berliner Diss. 1887 (auch im Buchhandel: Berlin, Carl Heymann, 196 S. 8°).

Th. Dreher, Die Markgrafen von Brandenburg zu Augsburg 1500 bis 1518. Programm des Gymnasiums zu Sigmaringen 1887. (Hat der Redaktion nicht vorgelegen).

W. Maletzke, Die Verfassungskämpfe des großen Kurfürsten mit den Ständen von Kleve und Preußen. Programm des Realgymnasiums zu Zwickau 1887 (27 S. 4°).

J. Jungfer, Die schwedischen und brandenburgischen Kriegsdienste Landgraf Friedrichs von Homburg. Programm des Friedrichs-Gymnasiums zu Berlin 1888 (22 S. 4°).

R. Haage, Die feindlichen und die freundlichen Beziehungen der preußischen und der österreichischen Politik zur Zeit Friedrichs des Großen. Jahresbericht des Johanneums zu Lüneburg, 1887 (9 S. 4°).

A. Otto, Aus der Friedericianischen Verwaltung Westpreußens. Programm des K. Gymnasiums zu Conitz 1887 (18 S. 4°).

Th. Bach, Denknisse und Erlebnisse aus der Zeit der Erhebung Preußens. Aus Th. G. v. Hippels handschriftlichem Nachlasse mitgetheilt. Programm des Falk-Realgymnasiums zu Berlin 1887.

Reden bei der Säkularfeier der Geburt Carl Fr. v. Klöden's am 21. Mai 1886, gehalten von dem Dr. jur. R. Beringuier, dem Rector W. Bonnel und dem Direktor W. Gallenkamp. Programm der Friedrich-Werderschen Oberrealschule, Berlin 1887 (22 S. 4°).

L. Worthmann, Die deutschen Kolonien in Westafrika. Programm des Evang. Gymnasiums zu Schweidnitz 1887 (42 S. 4° und eine Karte).

Endemann, Ueber Erziehung und Charakterbildung im Hause Hohenzollern. Progr. des K. Gymnasiums zu Hanau 1887 (23 S. 4°).

III. Bücher.

Aeltere Universitätsmatrikeln. I. Frankfurt a. O. Aus der Originalhandschrift unter Mitwirkung von Dr. G. Liebe und Dr. E. Theuner herausg. von Dr. Ernst Friedlaender. (Auch unter dem Titel: Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven Bd. XXXII). Leipzig, S. Hirzel, 1887 (XVI u. 793 S. gr. 8°).

Für die Zeit von der Gründung der Universität (1506) bis 1648, mit einer Lücke vom Herbst 1541 bis Herbst 1542. Das Vorwort giebt der Hoffnung Raum, „daß zahlreiche märkische und andere Familien in den anscheinend so eintönigen Spalten der nachstehenden Bogen eine stattliche Reihe von Mitgliedern aufspüren werden, deren Existenz bisher nicht beglaubigt oder überhaupt unbekannt gewesen ist . . . Durch viele kleine annalistische Bemerkungen, die den Namenreihen eingestreut sind, gewährt sie (die Matrikel) dann auch für die allgemeine Geschichte einige nicht wertlose Beiträge."

Israel Hoppe's, Burggrafen zu Elbing, Geschichte des ersten schwedisch-polnischen Krieges in Preußen, nebst Anhang. Herausg. von Dr. M. Töppen [auch unter dem Titel: Die preußischen Geschichtschreiber des XVI. und XVII. Jahrhunderts, herausg. von dem Verein für die Geschichte von Ost- und Westpreußen]. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1887 (1. Hälfte, 400 S. gr. 8°).

Die Publikation schließt sich an die im 4. Bande der Sammlung (vgl. oben S. 29) vereinigten, gleichfalls von Töppen herausgegebenen elbingischen Chroniken Christoph Falks, Peter Himmelreichs und Michael Friedwalds an. Eine Einleitung enthält die Biographie des Verfassers (geb. 1601, † 1679) und giebt Auskunft über die handschriftliche Ueberlieferung der Chronik, deren vorliegende erste Hälfte bis 1629 führt.

C. A. v. Mülverstedt: Die Kriegsmacht des Großen Kurfürsten. Magdeburg, Baensch, 1888 (XXI u. 813 S. gr. 8°).

F. Schultz: Chronik der Residenzstadt Charlottenburg. Charlottenburg, B. Grundmann, 1887 (V u. 319 S. 8°).

Ein ansprechendes „Stadt- und Kulturbild" nach der Natur und, für die ältere Zeit, nach dem vorhandenen gedruckten und erreichbaren handschriftlichen Material; das letztere ist freilich sehr lückenhaft, da in der städtischen Registratur sich nur Akten aus modernster Zeit fanden und da die Pfarrakten der Zeit vor 1773, der Ueberlieferung nach, dem in diesem Jahre gestorbenen Pfarrer mit in den Sarg gegeben worden sind. Einen gewissen Ersatz bot eine Pfarrchronik aus dem Anfange dieses Jahrhunderts. Nicht zutreffend sind S. 150, wie demnächst von andrer Seite dargelegt werden wird, die Angaben über den Anteil der Frau Witte, Wittwe eines Charlottenburger Bürgermeisters und Schwiegermutter des kaiserlichen Legationssecretärs v. Weingarten, an der Enthüllung der österreichischen Angriffspläne von 1756.

Bourgeois: Neufchatel et la politique prussienne en Franche-Comté 1702—1713. (auch unter dem Titel: Bibliothèque de la faculté des lettres de Lyon, Tome Ier). Paris, Leroux, 1887.

Aus Studien im Geh. Staatsarchiv zu Berlin erwachsen.

Beiträge zur Geschichte des polnischen Thronfolgekrieges — Die Einzelkämpfe um Failly, Servigny und Noiseville am 31. August 1870 (auch unter dem Titel: Kriegsgeschichtliche Einzelschriften herausg. von

dem Königlichen Großen Generalstabe). Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1887.

Dem Tagebuch von Barth, Privatsekretär des kaiserl. Feldmarschall-Lieutenant Prinz Ferdinand von Bayern, über den Feldzug am Oberrhein von 1734 schickt der K. bayrische Oberstlieutenant Erhard Mitteilungen über die Beteiligung des Königs und Kronprinzen von Preußen an dem Feldzug voraus.

W. v. Schultz: Die preußischen Werbungen unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. bis zum Beginn des siebenjährigen Krieges mit besonderer Berücksichtigung Mecklenburg-Schwerins. Schwerin, Bärensprungsche Hofbuchdruckerei, 1887 (121 S. 8°).

Die Darstellung beruht auf den Akten des großherzoglichen Archivs zu Schwerin; eine notwendige Ergänzung bilden für die Konflikte der Jahre 1755 und 1756 die in der „Polit. Korr. Friedrichs des Großen" XI—XIII mitgeteilten Schriftstücke preußischer Provenienz. Den allgemeinen politischen Hintergrund wird eine hallische Dissertation von 1885 gewinnen lassen: E. Matthias, Die Mecklenburger Frage in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts.

P. Karge: Die russisch-österreichische Allianz von 1746 und ihre Vorgeschichte. Göttingen, R. Peppmüller, 1887 (136 S. gr. 8°).

J. R. Danielson: Die Nordische Frage in den Jahren 1746—1751. Mit einer Darstellung russisch-schwedisch-finnischer Beziehungen 1740—1743. Helsingfors, gedruckt bei J. C. Frenckell & Sohn, 1888. (IV, 455 und 215 S. Beilagen gr. 8°).

Die Darstellungen von Karge und Danielson behandeln zwei auf einanderfolgende Akte der Politik Rußlands — denn diese steht in beiden Arbeiten im Mittelpunkt — im Jahrzehnt vor dem siebenjährigen Kriege. Mittelst der aus der russischen Geschichte Solowjews und der Aktenpublikation „Archiv des Fürsten Woronzow" geschöpften archivalischen Informationen führt K. aus, daß nach dem Dresdner Frieden nicht der Wiener Hof, wie Friedrich II. annahm, sondern Rußland der treibende Teil war, der die sofortige Wiederaufnahme des Krieges gegen Preußen wünschte. In dem Werke von D., das auf Archivstudien in Moskau, Helsingfors, Stockholm, Kopenhagen und London beruht, konzentriert sich das Interesse auf den Plan des russischen Kanzlers Bestushew von 1748 und 1749 zu einem Koalitionskriege gegen Schweden und Preußen. Daß unmittelbar nach dem Ausgang des österreichischen Erbfolgekriegs Europa abermals von der Gefahr eines allgemeinen Krieges bedroht gewesen ist, war durch die in letzter Zeit veröffentlichten Untersuchungen preußischer, österreichischer und schwedischer Forscher bekannt; immer aber ließen sich die Umrisse des russischen Aktionsplans bisher mehr kombinieren, als greifbar schauen, und ganz neu ist bei D. die Klarlegung der Abwandelungen in der Haltung Dänemarks und Englands, deren Mitwirkung Bestushew neben der des Wiener Hofes in Aussicht genommen hatte. Daneben ist den geheimen Beziehungen der russischen Regierung zu der Oppositionspartei in Schweden besondere Aufmerksamkeit zugewandt worden. — In der Beurteilung der staatsmännischen Bedeutung Bestushews und des Wertes seiner Politik steht K. wohl einigermaßen unter dem Einfluß der hochtönenden Denkschriften des Kanzlers, während D. S. 438 zu dem Ergebnis kommt: „Die Politik Rußlands in jenen Jahren ist im Großen und Ganzen eine Politik der Intrigue gewesen", und den Hauptgrund dafür in dem Umstand sucht, „daß der Großkanzler in Winkelzügen und Heimlichkeiten seine eigentliche Stärke fand"; das Hauptverdienst an der Beschwörung des 1749 drohenden europäischen Krieges mißt D. Friedrich dem Großen bei (S. 440).

G. Winter: Die kriegsgeschichtliche Ueberlieferung über Friedrich den Großen, kritisch geprüft an dem Beispiel der Kapitulation von Maxen

(auch unter dem Titel: Historische Untersuchungen, her. von J. Jastrow, Heft 7). Berlin, R. Gärtner, 1888 (VIII u. 175 S. gr. 8°).

Die Grundlage der Untersuchung bildet der im Geh. Staatsarchiv befindliche dienstliche Schriftwechsel des Generallieutenants von Finck mit dem Könige aus der Zeit vom 14. bis 23. November 1759 sowie die ebendaselbst befindliche Berichterstattung Zietens an den König über den Verlauf der kriegsgerichtlichen Verhandlung gegen Finck. Die litterarische Ueberlieferung preußischen Ursprunges über das Ereignis geht ihrem größten Teil nach mittelbar oder unmittelbar auf Finck zurück.

E. Reimann: Neuere Geschichte des Preußischen Staates vom Hubertsburger Frieden bis zum Wiener Congreß. Bd. II. [auch unter dem Titel: Gesch. der europ. Staaten her. von A. H. L. Heeren, F. A. Ukert und W. v. Giesebrecht]. Gotha, F. A. Perthes, 1888 (XVI u. 702 S. 8°).

Die Darstellung ist von 1775 bis zum Tode Friedrichs des Großen geführt. Es ist dem Vf. im Rahmen dieses Buches vergönnt gewesen, die Geschichte des bayrischen Erbfolgekrieges, für die ihm 1867 nur das gedruckte Material zur Verfügung stand, jetzt an der Hand der Akten zu vertiefen und zu erweitern. Eine Auseinandersetzung mit den beiden letzten Darstellern des Gegenstandes, den Oesterreichern A. v. Arneth und A. Beer, erfolgt in einem längeren, sehr lehrreichen Exkurse (S. 681—700). Die Kriegsführung des Prinzen Heinrich in dem Feldzuge von 1778 hatte der König in seinen Memoiren (Œuvres VI, 154. 179) mit zwei Zeilen bestimmt genug getadelt; Reimann schließt sich dieser Beurteilung an und führt die Vorwürfe näher aus. Den fünf Kapiteln über die inneren Zustände des preußischen Staates (ländliche Verhältnisse; Städte, Gewerbe und Handel; niederes und höheres Schulwesen; Universitäten, Jesuitenschulen, katholische Kirche; Rechtspflege) sind vorzugsweise die in jüngster Zeit erschienenen Sammlungen von Lehmann und Stadelmann, sowie das Werk von A. Stölzel über Svarez zu Gute gekommen; das zweite dieser Kapitel mußte sich ohne eine unmittelbar einschlägige Aktenpublikation behelfen. Für die Schilderung der letzten Tage Friedrichs hätten neben dem späteren Berichte Hertzbergs die gleichzeitigen Briefe des Ministers aus Sanssouci in der Deutschen Rundschau 1886 (Augustheft) verglichen werden mögen.

Walter Schultze: Geschichte der preußischen Regieverwaltung von 1766 bis 1786. Erster Teil [auch unter dem Titel: Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen herausg. von G. Schmoller, Band VII, Heft 3]. Leipzig, Duncker und Humblot, 1888 (X u. 431 S. gr. 8°).

Der Vf. giebt die Geschichte der äußeren Organisation der Regie bis zum Tode Friedrichs des Großen und behandelt die materielle Seite, die Geschichte der neuen Tarife, die Versuche zu einer Steuerreform („Finanzgestaltung" wird S. 326 im Gegensatz zu „Finanzverwaltung", zu der formalen Seite, gesagt) zunächst bis 1770. In ersterer Beziehung gilt dem Vf. die Berufung der Franzosen 1766 als ein Schlag gegen das preußische Beamtentum, als eine Durchführung der absolutен Kabinetsregierung, die auf andern Gebieten bereits bestand, auch hier auf dem der Steuerverwaltung (S. 19. 29); die allmählige Abkehr des Königs von der Regie, deren einzelne Etappen verfolgt werden (S. 119), liefere den Beweis, wie Friedrich auch auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiet der Belehrung durch die Thatsachen zugänglich war. Ueber die Reformbestrebungen von 1766—70 urteilt der Vf.: „Wenn sich die neue französische Verwaltung auch absolut unfähig zeigte, einzelne konkrete Steuerreformen ins Werk zu setzen, so war es doch ihr Verdienst, daß sie Einrichtungen traf, einige allgemeine wirtschaftliche und finanzielle Postulate einer rationellen Theorie

auch in der preußischen Monarchie durchzuführen" (S. 327), und „die Thatsache, daß hinsichtlich der wichtigsten Verbrauchssteuern sieben Provinzen des Staates ein einheitliches Gebiet bildeten, war von nun an unwiderruflich" (S. 343). Noch bedeutender war die Wirkung in die Ferne: die damals angeregten Gedanken, die in die Debatte geworfenen Forderungen, konnten in Zukunft aus derselben nicht mehr verschwinden (S. 344). — Der Herausgeber der „Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen" hat sich in seiner eigenen Abhandlung über den hier dargestellten Gegenstand (vgl. oben S. 313), über den Wert dieser archivalischen Studie und den bedeutenden Fortschritt, den sie bezeichnet, zugleich aber über die Vorbehalte geäußert, unter denen er dieselbe in seiner Sammlung zum Abdruck gebracht hat, Vorbehalte teils gegen manche der Grundanschauungen, wie den freihändlerischen Standpunkt des Verfassers, teils gegen eine Anzahl Einzelergebnisse, insonderheit gegen die Ausführungen über die Verwaltungskosten und über die Ergebnislosigkeit des Kampfes gegen den Schmuggel.

B. Suphan: Friedrichs des Großen Schrift über die deutsche Litteratur. Berlin, W. Hertz, 1888 (111 S. gr. 8°).

Vereinigung der früher in der Vossischen Zeitung veröffentlichten feinsinnigen Aufsätze in umgearbeiteter Gestalt; neu hinzu treten die Aufsätze: „Herder, Wieland und die Auswärtigen" und „Wirkung in die Ferne".

W. Wiegand: Friedrich der Große im Urteil der Nachwelt. Straßburg, Heitz, 1888 (31 S. gr. 8°).

Ein in der Eröffnungssitzung der staatswissenschaftlichen Gesellschaft zu Straßburg i. E. am 24. Oktober 1887 gehaltener Vortrag des Straßburger Landesarchivdirektors und Universitätslehrers, dessen wissenschaftliche Studien von der Geschichte Friedrichs des Großen ausgingen und dessen Interesse sich diesem Gebiete inmitten anderer Arbeiten nicht abgewendet hat, und der den Gegenstand, wie diese gedrängte, aber lichtvolle Uebersicht beweist, sicher beherrscht.

A. Chuquet: La retraite de Brunswick. Paris, L. Cerf, 1887 (271 S. 8°).

Fortsetzung zweier früheren Arbeiten des Verfassers über den Revolutionskrieg. Herr Chuquet hat, wie mehrere Vertreter der neuesten historischen Schule Frankreichs, in Deutschland studiert; er kennt unsere Sprache, er kennt uns selbst und hat den redlichen Willen, der deutschen Eigenart gerecht zu werden. Er ist in der deutschen Litteratur über seinen Gegenstand von Goethe an ebenso zu Hause, wie in der französischen, und er erweitert noch das ausgedehnte litterarische Material, welches er beherrscht, durch Mitteilungen aus den Akten des Pariser Kriegsarchivs. Die Darstellung beginnt mit den der Kanonade von Valmy folgenden Unterhandlungen und wird bis zu der Räumung des französischen Gebietes durch die Preußen und zu der Aufhebung der Belagerungen von Thionville und Lille durch die Oesterreicher fortgeführt. Für den Standpunkt des Verf. beachtenswert ist S. 69 die Verherrlichung der französischen Armee im Gegensatz zu dem sehr abfälligen Urteil über die Zerfahrenheit, Mutlosigkeit und Unthätigkeit der Wortführer der Assemblée nationale.

P. Foucart, Campagne de Prusse (1806). Paris, Berger-Levrault & Cie., 1887 (XV u. 730 S. gr. 8°).

Eine im Ganzen chronologisch angeordnete Sammlung von Schriftstücken, bereits bekannten, wie neu dem Pariser Kriegsarchiv entnommenen; gewissermaßen eine Erweiterung des entsprechenden Ausschnittes „Correspondance de Napoléon Ier". Zu den unmittelbaren Verfügungen des Kaisers treten die seines Generalstabes, die Rapporte der Unterbefehlshaber, die offiziellen Bülletins und andre Stücke. Die Veröffentlichung ist zunächst über

die Tage von Jena und Auerstädt nicht hinausgeführt, wird aber fortgesetzt werden. Zwischen die Urkunden ist S. 629 eine Uebersetzung der Schilderung der Vorgänge bei Vierzehnheiligen aus der Monographie des Freiherrn v. d. Goltz (Roßbach und Jena) eingelegt.

J. R. Seeley: Stein, sein Leben und seine Zeit. Deutschland und Preußen im Zeitalter Napoleons. Aus dem Englischen übersetzt von E. Lehmann. Gotha, Fr. A. Perthes, 1883—1887. 3 Bde. (XXIV u. 432; XII u. 508; XII u. 531 S.; XLV S. Sach- und Namenregister; gr. 8°).

Selten ist ein Buch von der Kritik so einstimmig günstig beurteilt worden, wie diese Darstellung des Cambridger Professors. „Die Eigentümlichkeit des Buches ist", schrieb nach dem Erscheinen des englischen Originals H. Delbrück in der Histor. Zeitschrift, „daß dasselbe dadurch, daß es für Engländer geschrieben ist, auch nicht das Geringste an Wert einem deutschen Publikum gegenüber einbüßt . . . Wenn der Verf. im besten Sinne des Wortes populär schreibt und auf der andern Seite nur den bereits bekannten Stoff verarbeitet und kein ungedrucktes Material benutzt hat, so will es um so mehr sagen, daß auch der Gelehrte, dem dieser gesamte Stoff direkt oder indirekt bereits bekannt ist, dennoch aus S.'s Buch etwas lernen kann." Daß ein Werk von so eigentümlichen Vorzügen durch eine deutsche Uebersetzung den sämtlichen Landsleuten Steins jetzt zugänglich wird, muß mit Freuden begrüßt werden, und gern wird an dieser Stelle Veranlassung genommen, auf den nunmehrigen Abschluß dieser in etwas langsamem Tempo erschienenen deutschen Ausgabe aufmerksam zu machen. Man könnte von einer Rückübersetzung reden, insofern das Seeley'sche Buch in gewissem Sinne eine Uebertragung des großen Pertzschen Sammelwerkes über Stein war, eine Uebertragung in das Geistige und das Anschauliche. Wir können der Lehmannschen Uebersetzung nur wünschen, daß sie der Darstellung Seeleys und dem Helden derselben der Freunde noch mehr werben möge, als bisher das englische Original.

A. Stölzel: Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung dargestellt im Wirken seiner Landesfürsten und obersten Justizbeamten. 2 Bde. Berlin, Fr. Vahlen, 1888 (LII und 448; 774 S. gr. 8°).

Seiner Suarez-Biographie, der Darstellung einer „Episode der preußischen Justizverwaltung" läßt der Herr Verf. jetzt eine Gesamtgeschichte dieser Verwaltung folgen, welche von den askanischen Zeiten ausgehend die mehr als halbtausendjährige Entwickelung bis zur Verkündung der Verfassung von 1850 behandelt. Im Vordergrund steht dabei die Geschichte der Zentralstelle mit allen den Wandelungen ihrer Gestaltung und Zusammensetzung (Kanzler, Geheime Räte für die Justiz, Großkanzler mit beigeordneten Justizministern, Justizstaatsrat, Justizministerium). Die Bestrebung aller der Männer, die durch die Jahrhunderte hindurch in verschiedener Stellung die Führung hatten, zielten sämtlich dahin, so heißt es in der Schlußbetrachtung (II, 727) „der Rechtsverwaltung sowohl ihren materiellen Gang im gerichtlichen Prozeß festzustellen, als ihr die materiellen Grundlagen durch Fixierung der materiellen Rechtsprinzipien zu schaffen. Für beide Aufgaben nahmen sie ihren Ausgangspunkt vom Romanismus . . . Der große Kampf zwischen germanischen und römischen Anschauungen, welcher für die Entwickelung wie des modernen Staatslebens überhaupt, so auch des preußischen bestimmend war, entbrennt viel energischer auf dem Boden des formellen als dem des materiellen Rechts. Nachdem die Anwendung der Lehren des römischen Cäsarentums den deutschen Landesherren eine oberstrichterliche Gewalt geschaffen hatte, indem sie den einstigen germanischen Gerichtsleiter zur alleinigen Rechtsspruchinstanz machte, entstand im Volk eine Gegenströmung,

BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 22300 1808

welche bis zum Inslebentreten unserer konstitutionellen Staatsformen den Landesherren Schritt vor Schritt wieder von der Teilnahme an der Rechtssprechung oder der Beeinflussung derselben abdrängte."

Unter den Hohenzollern. Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Generals Oldwig v. Natzmer. Allen deutschen Patrioten gewidmet von Gn. E. v. Natzmer. Aus der Zeit Friedrich Wilhelms III. I. Teil: 1820—1832; II. Teil: 1832—1839. Gotha, F. A. Perthes, 1887. 1888 (XVI u. 312; VII u. 339 S. gr. 8°).

Wenn bei einer früheren Veröffentlichung „Aus dem Leben des Generals Oldwig v. Natzmer" (Berlin 1876) der Rezensent in der „Zeitschr. für Preuß. Gesch." (XIII, 720) bemerken mußte, daß durch die direkten Mitteilungen des Generals an Droysen und Th. v. Bernhardi dem historischen Interesse des Buches wesentlich vorgegriffen sei, so gilt von den vorliegenden beiden Bänden, die sich an jenes frühere Werk chronologisch anschließen, das Gleiche nicht. Weitaus der bedeutendste Bestandteil dieser Fortsetzung und das, was bei ihrem Erscheinen die allgemeine Aufmerksamkeit auf dieselbe gelenkt hat, was nunmehr in diesen Tagen schmerzlicher Trauer noch erhöhten Wert für jedes deutsche Herz erhält, ist der unter allerhöchster Genehmigung hier zur Mitteilung gelangte, mit dem Jahre 1820 einsetzende Briefwechsel des Prinzen Wilhelm, unseres entschlafenen kaiserlichen Herren, mit seinem Freunde Natzmer, von dem der König Wilhelm 1870 zu der Witwe des 1861 Verstorbenen gesagt hat, das, was er von militärischen Dingen verstehe, verdanke er Natzmer. Der Briefwechsel betrifft teils militärische Dinge, teils die persönlichen Angelegenheiten der beiden Korrespondenten, er berührt hier und da auch das politische Gebiet: so vor allem in dem Schreiben vom 31. März 1824, in welchem der Prinz mit einer Lebhaftigkeit, die an den Briefwechsel des Kronprinzen Friedrich mit Grumbkow aus der Rheinsberger Zeit erinnert, seinem Unmut über die auswärtige Politik Preußens Ausdruck giebt: „Hätte die Nation Anno 1813 gewußt, daß nach elf Jahren von einer damals zu erlangenden und wirklich erreichten Stufe des Glanzes, Ruhms und Ansehens nichts als die Erinnerung und keine Realität übrig bleiben würde, wer hätte damals wohl alles aufgeopfert solchen Resultats halber? Es ist dies eine gewichtige, aber schmerzlich zu beantwortende Frage. . . . Die einzige Aufstellung jener Frage verpflichtet auf das heiligste, einem Volk von elf Millionen den Platz zu erhalten und zu vergewissern, den es durch Aufopferungen erlangte, die weder früher noch später gesehen wurden, noch werden gesehen werden." Aehnlich unbefriedigt äußert sich der Prinz 1833 (II, 55), sowie 1838 mit der Klage, daß man „alle politischen Verhältnisse mit eingestecktem Schwerte hat sich umgestalten und alte Traktate mit Füßen hat treten lassen" (II, 239). Nach der Ernennung zum kommandierenden General des dritten Armeekorps schrieb der Prinz 1825 an Natzmer (I, 123): „Im Herbste, denke ich, sehen wir uns bei der interessanten Revue von Leuthen! Möchte doch der klassische Boden alle Geister, vor allem die schwachen, beleben!"